Elsaß-Lothringen
im Reichstag

vom Beginn der ersten Legislatur-Periode bis zur Einführung der Reichsverfassung.

Sämmtliche auf Elsaß-Lothringen bezügliche
Interpellationen, Gesetzentwürfe, Verwaltungsberichte und Debatten mit sämmtlichen Reden des Fürsten Bismarck sowie den wichtigeren Reden der Abgeordneten im Wortlaute, einer genauen Wiedergabe des Ganges der Debatten und Abstimmungen, einem Sachregister und einem Anhang enthaltend die Reichsverfassung und das Reichswahlgesetz.

nach den stenographischen Protokollen und den Drucksachen des Reichstags

redigirt und herausgegeben
von

Dr. August Schricker.

Straßburg,
Verlag von Karl J. Trübner.
1873.

Straßburg, Druck von Fr. Wolff. — 1947.

Vorwort.

Das Land beginnt aus der politischen Apathie der letzten Jahre zu erwachen, es schaut prüfend um sich, und will wissen, was geredet, geschrieben, und beschlossen wurde zu einer Zeit, als es selbst außer Stande war, seine politischen Geschäfte wahrzunehmen. Es will zugleich die Grundlagen kennen lernen, auf denen die Verhältnisse des Landes durch die Thätigkeit der Elsaß-Lothringer selbst weiterhin sich entwickeln sollen. Aber das Material ist zerstreut, und in seiner Vollständigkeit schwer zu erlangen.

Die vorliegende Arbeit sucht nun diesem oft gefühlten und oft besprochenen Mißstande, was die Verhandlungen des Reichstages anlangt, zu beseitigen; sie will jenem theoretischen Bedürfnisse, sich über das Vergangene zu unterrichten, und dem praktischen Bedürfnisse der Männer, welchen die öffentlichen Geschäfte des Landes am Herzen liegen, oder denen sie durch die Wahl ihrer Mitbürger in officieller Weise anvertraut sind, entgegenkommen.

Der politische Standpunkt des Verfassers hatte bei der Redaction der Debatten vollständig in den Hintergrund zu treten.

Nur die sachliche oder politische Bedeutung der einzelnen Reden war der Maaßstab für die Art ihrer Wiedergabe. Einzelne, vor allem diejenigen Reden, in welchen die Parlamentsfractionen durch den Mund ihrer Hauptredner ihre Stellung zu dem jeweiligen Gesetzentwurfe darlegen, sind wörtlich nach den stenographischen Protokollen, andere im Auszuge gegeben.

Keine einzige der Parteien, und kein Mitglied des Reichstages wird die volle Objectivität vermissen, welche nöthig war, wenn ein klares Bild der Vorgänge gegeben, und der Leser in den Stand gesetzt werden sollte, Für und Wider selbst zu prüfen.

Ein genaues Sachregister gibt die Möglichkeit sich über jede Einzelnheit der Verwaltungsangelegenheiten und der Debatten schnell zu unterrichten, und wird mit dem Anhange, der die Verfassung des deutschen Reichs und das Reichswahlgesetz enthält, die praktische Nutzbarkeit des Buches erhöhen.

Straßburg, im August 1873.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Elsaß-Lothringen im Reichstag.

Erste Legislatur-Periode.

I. Session 1871.

Am 21. März 1871 wurde die erste Session der ersten Legislatur-Periode des deutschen Reichstags [1]) eröffnet mit einer Thronrede, welche folgenden auf Elsaß-Lothringen bezüglichen Passus enthält:

Die Lage der für Deutschland rückerworbenen Gebiete wird eine Reihe von Maßregeln erheischen, für welche durch die Reichsgesetzgebung die Grundlagen zu schaffen sind.

---

[1]) Der Reichstag war in der ersten Legislaturperiode zusammengesetzt aus 382 Abgeordneten, hervorgegangen aus allgemeiner und direkter Wahl mit geheimer Abstimmung.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

Die Fractionen des deutschen Reichstages in der ersten Legislaturperiode waren folgende:

a. Die nationalliberale Fraction bestehend aus 116 Mitgliedern. Ihre Absicht ist auf die Beförderung der Einheit Deutschlands gerichtet; sie bildete sich nach dem Jahre 1866 aus der preußischen Fortschrittspartei, um die Politik des Fürsten Bismarck nach der nationalen Seite hin zu unterstützen, und nahm allmählig diejenigen Politiker aus den übrigen Staaten des ehemaligen norddeutschen Bundes, und Süddeutschlands auf, welche aus der Zersplitterung des kleinstaatlichen Wesens heraus zur nationalen Einheit strebten, welche die Völker in der Nachbarschaft theils längst besaßen, theils sich jüngst erworben hatten. Die Führer desselben sind die Abgeordneten Lasker, Benningsen, Miquel, Stauffenberg.

b. Die Fraction des Centrums aus 57 Mitgliedern bestehend, auch die „Klerikalen", die „Ultramontanen" genannt. Ihren Grundstock bildete die klerikale Partei der preußischen Kammer; ihre Hauptführer sind die beiden Reichensperger, August Reichensperger (Crefeld), Peter Reichensperger (Olpe), Mallinkrodt, und Windthorst (Meppen).

c. Die Fraction der Conservativen aus 50 Mitgliedern bestehend, meist Vertreter des großen preußischen Grundbesitzes.

d. Die Fraction der deutschen Fortschrittspartei aus 44 Mitgliedern bestehend, hervorgegangen aus der alten demokratischen Partei, betont vor allem die Entwickelung der inneren Freiheiten, und Erweiterung der Rechte des Parlaments. Ihr Führer ist Hoverbeck.

e. u. f. Die Fraction der deutschen Reichspartei und die Fraction der liberalen Reichspartei, gewissermaßen der rechte Flügel der Nationalliberalen, das politische „Centrum" der Versammlung.

g. Die Fraction der Polen, aus 13 Mitgliedern bestehend, welche die Wiederaufrichtung des alten Polenreiches fordert, gegen ihre Einverleibung in Preußen, und gegen die Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche protestirt.

h. 28 Mitglieder, welche keiner Fraction angehören, die sogenannten „Wilden", von streng Conservativen angefangen, bis zu Demokraten und internationalen Socialisten.

Interpellation

der Abgeordneten Graf Luxburg und Genossen, betreffend die handels-politische Lage der Provinzen Elsaß und Lothringen vom 14. April 1871.

Die Interpellation lautet:

Die mit Deutschland wiedervereinigten Provinzen Elsaß und Lothringen befinden sich gegenwärtig und bis zur definitiven Ordnung ihrer Stellung im Deutschen Zollgebiet in einer Lage, die als eine handels-politisch unhaltbare bezeichnet werden muß.

Die Ausfuhr nach Frankreich unterliegt schweren Zöllen und auf Grund der von der französischen Regierung an die Zollbehörden kürzlich ergangenen Weisungen theilweise völliger Prohibition.

Die Ausfuhr aus Frankreich ist thatsächlich eine vollständig freie, da eine deutsche Zollgrenzbewachung gegen Frankreich noch nicht stattfindet.

Aus der Schweiz gehen Waaren aller Art, sowohl Schweizerischen, als sonstigen Ursprungs zollfrei nach Elsaß ein, da auch der Schweiz gegenüber eine Zollgrenzüberwachung auf deutscher Seite noch nicht hergestellt ist.

Elsaß und Lothringen dienen somit dermalen als Entrepot für verschiedene aus fremden Zollgebieten kommende Waaren, welche bei der Einfuhr nach Deutschland zollpflichtig waren und jetzt zollfrei angesammelt werden, um nach Aufnahme der neuerworbenen Provinzen in den deutschen Zollverband zum Schaden der deutschen Industrie auf den deutschen Markt gebracht zu werden.

„Ich erlaube mir daher an den Herrn Reichskanzler die Anfrage, ob und welche Vorkehrungen getroffen sind oder demnächst getroffen werden, um den angeführten Mißständen bis zur definitiven Regelung des Verhältnisses von Elsaß-Lothringen zum deutschen Zollverbande abzuhelfen?"

In der 16. Sitzung (17. April 1871) begründet Graf Luxburg[1]) (liberale Reichspartei) diese Interpellation.

Das Verfahren der französischen Regierung, welche die Grenze den Erzeugnissen aus Elsaß-Lothringen schloß, sei im Widerspruch mit Art. 5 des Präliminar-Friedens, und gestalte die handelspolitische Lage in Elsaß und Lothringen zu einer unhaltbaren. Der Nothschrei der Elsässer sei ein begründeter.

---

[1]) Graf von Luxburg, bayr. Regierungspräsident in Würzburg, 1870—1871 Präfekt des Departements Niederrhein.

Andererseits wolle er das Mißverständniß beseitigt wissen, als handle es sich hier um die künftige definitive Gestaltung der Handelsverhältnisse von Elsaß zu Deutschland und Frankreich gegenüber, sondern nur um Abhülfe eines unerträglichen Zustandes für die Dauer des Provisoriums.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Delbrück gibt den jetzigen Zustand als einen unhaltbaren zu, und theilt mit, daß die Regierungen es als ihre Pflicht anerkennen, die Zustände zu bessern. Das Verfahren der französischen Zollämter sei beseitigt, die Waaren der beiden Provinzen sollen wieder bis zum Abschluß des definitiven Friedens zollfrei nach Frankreich eingelassen werden, vorausgesetzt daß sie mit Ursprungszeugnissen versehen sind. Was den weiteren Punkt betrifft, so sei die Einfuhr französischer Waaren nach Elsaß gering, erheblicher die aus der Schweiz. Die Besetzung der Grenze nach der Schweiz hin sei angeordnet. Es werde ferner nothwendig sein, gewisse Erzeugnisse nach dem Zollverein nur gegen Ursprungszeugnisse zuzulassen und andere Erzeugnisie, wie Kolonialwaaren, nur gegen Verzollung. Hiezu bedürfe es einer gesetzlichen Ermächtigung, welche jetzt ausgearbeitet wird, und noch in dieser Woche dem Reichstage zugehen soll.

Gesetz,

betreffend die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche.

Unterm 23. April 1871 wurde dem deutschen Reichstage vorgelegt der Entwurf des bezeichneten Gesetzes.

Derselbe lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§ 1.

Die von Frankreich durch den Artikel I. des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden, unbeschadet der in diesem Artikel vorbehaltenen endgültigen Bestimmung ihrer Grenze, mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt.

§ 2.

Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1874 in Wirksamkeit.

Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesraths können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden.

Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Reichsverfassung werden auf verfassungsmäßigem Wege festgestellt.

§ 3.

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung wird für Elsaß und Lothringen das Recht der Gesetzgebung in seinem ganzen Umfange vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths ausgeübt.

Nach Einführung der Verfassung steht bis zu anderweiter Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu.

Alle anderen Rechte der Staatsgewalt übt der Kaiser aus.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Dieser Gesetzentwurf bestimmt:

I. Elsaß und Lothringen werden mit dem Deutschen Reiche sofort vereinigt.

II. Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1874 in Wirksamkeit.

III. Einzelne Theile der Reichsverfassung können durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes schon vor dem 1. Januar 1874 eingeführt werden.

IV. Von jetzt bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung wird das gesammte Gesetzgebungsrecht — auf den Gebieten der Reichs- und der Landesgesetzgebung — vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrathes ausgeübt.

V. Vom Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung an steht dem Reiche für Elsaß und Lothringen das Recht der Gesetzgebung auch bezüglich der Angelegenheiten zu, welche in den Bundesstaaten der Reichsgesetzgebung nicht unterliegen.

VI. Alle anderen Rechte der Staatsgewalt außer dem der Gesetzgebung übt der Kaiser aus.

Die Motive zu I heben hervor, daß Elsaß-Lothringen nicht Bestandtheile eines einzelnen Bundesstaates, sondern unmittelbares Reichsland werde. Sie sagen:

Das von Frankreich abgetretene Gebiet ist nicht bestimmt, einen mit eigener Staatshoheit bekleideten selbstständigen Bundesstaat zu bilden; die Landeshoheit über dasselbe ruht im Reiche. Da jedoch die Landesverfassung durch die Reichsverfassung nicht vollständig ersetzt werden kann, so bleibt die Frage offen, in welcher Weise die Landesverfassung für Elsaß-Lothringen geschaffen, oder wodurch sie ersetzt werden soll.

In den Motiven zu II wird u. A. auch das Mißverständniß beseitigt, als sollte Elsaß-Lothringen eine Vertretung im Bundesrath[1]) durch den Gesetzentwurf versagt werden.

---

[1]) Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, d. h. aus den Vertretern der Regierungen der einzelnen Staaten, aus denen sich das Reich zusammensetzt. Diese Bevollmächtigten sind somit Mitglieder einer Versammlung, welche die Rechte eines Staatenhauses übt, und bei deren Beschickung die Bevölkerungen wesentlich interessirt sind. In demselben sind z. B. 58 Stimmen vorhanden, die folgendermaßen vertheilt sind:

Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt . .	17	Stimmen,
Bayern	6	„
Sachsen	4	„
Württemberg	4	„

Wenn die Verfassung des Deutschen Reiches in Elsaß und Lothringen in Kraft treten soll, so werden gewisse Abänderungen und Ergänzungen der Verfassung nothwendig werden. Abgesehen von den vielfachen Bezugnahmen der Reichsverfassung auf die Stellung der Bundesstaaten, Bundesfürsten, Kontingentsherren, werden solche Abänderungen oder Ergänzungen erforderlich, z. B. bei der Beschreibung des Bundesgebiets (Verfassung Artikel 1), bezüglich der Festsetzung der Zahl der in Elsaß und Lothringen zu wählenden Reichstagsabgeordneten (Art. 20.) und hinsichtlich der Bildung des Bundesraths (Art. 6.). Der Kaiser als solcher entsendet keine Bevollmächtigte zum Bundesrath und sind diese Bevollmächtigten als Vertreter ihrer Regierungen Mitglieder einer Versammlung, welche die Rechte eines Staatenhauses übt und bei deren Beschickung die Bevölkerungen wesentlich interessirt sind. Es kann allerdings gesagt werden, daß sich solche Abänderungen und Ergänzungen der Verfassung von selbst verstehen. Es erschien aber als an sich richtig und zur Verhütung des Mißverständnisses, als solle Elsaß und Lothringen eine Vertretung im Bundesrath durch den Gesetzentwurf versagt werden, geeignet, eine bezügliche Hinweisung in das Gesetz aufzunehmen.

Die Motive zu V lauten:

Es würde eine dauernde Ausnahmestellung für Elsaß und Lothringen und eine Abweichung von dem bisherigen Reichsstaatsrechte bilden, wenn das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten für Elsaß und Lothringen von dem Reiche für immer ausgeübt würde.

Baden	3	Stimmen,
Hessen	3	"
Mecklenburg-Schwerin	2	"
Sachsen-Weimar	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Oldenburg	1	"
Braunschweig	2	"
Sachsen-Meiningen	1	"
Sachsen-Altenburg	1	"
Sachsen-Koburg-Gotha	1	"
Anhalt	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß ältere Linie	1	"
Reuß jüngere Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe	1	"
Lübeck	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"
zusammen	58	Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Es wäre damit eine Provinzialvertretung im Gebiete der Administration, eine Landesvertretung mit konsultativem Votum auf dem Gebiete der Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen, wohl aber jede entscheidende Mitwirkung einer Landesvertretung. Daraus, daß das Reich als Träger der Staatshoheit über das Reichsland erscheint, folgt streng genommen, daß das ganze Recht der Gesetzgebung dem Reiche zusteht, im Reiche ruht. Dessen ungeachtet könnte unter Umständen eine Mitwirkung bei Ausübung der Landesgesetzgebung vom Reiche einer Landesvertretung übertragen werden zur Wahrnehmung solcher Interessen, welche vorwiegend Lokal-Interessen der Landesangehörigen sind.

Die Fassung des § 3, Alinea 2, hat die Absicht hier in keiner Weise zu präjudiziren; sie drückt aus, daß die Meinung nicht die ist, es solle und müsse die ganze Gesetzgebung für Elsaß und Lothringen dauernd vom Reiche unmittelbar ausgeübt werden.

Die 7. Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfes konstituirte sich am 4. Mai. Bei den Commissionsberathungen wurde nur von einer Seite Einwendung gegen die ganze Grundlage des Gesetzentwurfes erhoben des Inhalts, daß der Ausspruch, Elsaß-Lothringen mit Deutschland zu vereinigen, berechtigt sei, daß aber über Art, wie diese Vereinigung zu Stande kommen solle, erst dann Endgültiges bestimmt werden solle, wenn man die Vertretung von Elsaß-Lothringen selbst gehört habe.

Zu § 2 wurde der Antrag gestellt und angenommen statt „1. Januar 1874" zu setzen „1. Januar 1873".

Zu § 3 des Gesetzentwurfes wurde in der Kommission eine größere Anzahl von Anträgen eingebracht.

Der generelle Abänderungs-Antrag lautete:

§ 3.

Die Landesverfassung für Elsaß und Lothringen wird unter Beirath einer Landesvertretung und mit Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags festgestellt und vom Kaiser verkündigt.

Die Landesgesetzgebung übt bis zum Eintritt der Landesverfassung der Kaiser unter Beirath derselben Landesvertretung mit Zustimmung des Bundesraths und Reichstags aus.

Diese Landesvertretung für Elsaß-Lothringen wird durch allgemeine und direkte Wahlen berufen.

Dem Kaiser steht das Recht der Auflösung der Landesvertretung zu, im Falle der Auflösung ist jedoch binnen 3 Monaten eine neue zu berufen.

Das dem Reichstage zustehende Recht der Zustimmung bei der Landesgesetzgebung für Elsaß und Lothringen übt derselbe in der Zeit, in welcher er nicht versammelt ist, durch einen Reichstags-Ausschuß aus, welcher aus 21 Mitgliedern besteht.

Dieser Antrag wurde abgelehnt, da der Zeitpunkt für die Festsetzung solcher Einzelbestimmungen noch nicht als vorhanden zu betrachten sei.

Das Resultat der Berathungen der Commission führte zur schließlichen Annahme des Gesetzentwurfs mit einzelnen Modificationen und Zusätzen [1]).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§ 1.

Die von Frankreich durch den Artikel I. des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden, unbeschadet der in diesem Artikel vorbehaltenen endgültigen Bestimmung ihrer Grenze, mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt.

§ 2.

Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am **1. Januar 1873** in Wirksamkeit; **Artikel 3 derselben findet jedoch sofort Anwendung.** [2])

Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden.

Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstages.

---

[1]) Die Aenderungen der Commission sind mit fetter Schrift bezeichnet.

[2]) Art. 3 der Reichsverfassung lautet:

Artikel 3.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den localen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

§ 3.

Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus.

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung wird für Elsaß und Lothringen das Recht der Gesetzgebung in seinem ganzen Umfange vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrathes ausgeübt.

Dem Reichstage wird für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen und über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht.

Nach Einführung der Verfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu.

§ 4 (neu).

Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Von Mitgliedern des Reichstages wurden zu dem Berichte der siebenten Commission über den obigen Gesetzentwurf einige Abänderungs-Anträge gestellt.

Dieselben gingen dahin, daß die Reichsverfassung anstatt am 1. Januar 1873 schon am 1. Januar 1872 eingeführt werde, daß eine Landesverfassung für Elsaß und Lothringen in unmittelbare und direkte Aussicht genommen, und daß (s. § 3 Abs. 2) bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesraths, und bei Gesetzen, welche Elsaß und Lothringen mit Anleihen oder Uebernahme von Garantieen belasten, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden sei.

In der 28. Sitzung des deutschen Reichstages (2. Mai 1871) war die erste Nummer der Tagesordnung die erste Berathung des oben mitgetheilten Gesetzentwurfes.

Die Sitzung wird durch den Präsidenten Dr. Simson[1]) eröffnet. Nach Erledigung einiger geschäftlicher Angelegenheiten:

„Der Herr Reichskanzler hat das Wort."

---

[1]) Simson, erster Präsident des Reichstages, nat.-lib. Partei: zur Zeit erster Appellationsgerichts-Präsident in Frankfurt a. O., 1848 Mitglied des Frankfurter Parlaments, seitdem ununterbrochen in politischer Thätigkeit.

Bundeskanzler Fürst von Bismarck: Ich habe zur Einleitung des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfs nur wenige Worte zu sagen. Ueber das Detail desselben wird die Diskussion ja Gelegenheit geben, mich zu äußern; das Hauptprincip desselben aber ist, glaube ich, einer Meinungsverschiedenheit kaum unterworfen, nämlich die Frage, ob Elsaß und Lothringen dem deutschen Reiche einverleibt werden sollen. Die Form, in welcher es zu geschehen haben wird, die Form namentlich, in welcher es zunächst anzubahnen sei, wird ja Gegenstand Ihrer Beschlüsse sein, und Sie werden die verbündeten Regierungen bereit finden, alle Vorschläge, die in dieser Beziehung abweichend von den unserigen gemacht werden, sorgfältig zu erwägen.

In dem Principe selbst, glaube ich, daß eine Meinungsverschiedenheit um deshalb nicht vorhanden sein wird, weil sie schon vor einem Jahre nicht vorhanden war und während dieses Kriegsjahres nicht zu Tage getreten ist. Wenn wir uns ein Jahr — oder genauer zehn Monate — zurückversetzen, so werden wir uns sagen können, daß Deutschland einig war in seiner Liebe zum Frieden; es gab kaum einen Deutschen, der nicht den Frieden mit Frankreich wollte, so lange er mit Ehren zu halten war. Diejenigen krankhaften Ausnahmen, die etwa den Krieg wollten in der Hoffnung, ihr eigenes Vaterland werde unterliegen, — sie sind des Namens nicht würdig, ich zähle sie nicht zu den Deutschen. (Bravo!)

Ich bleibe dabei, die Deutschen in ihrer Einstimmigkeit wollten den Frieden. Ebenso einstimmig aber waren sie, als der Krieg uns aufgedrängt wurde, als wir gezwungen wurden, zu unserer Vertheidigung zur Wehr zu greifen, wenn Gott uns den Sieg in diesem Kriege, den wir mannhaft zu führen entschlossen waren, verleihen sollte, nach Bürgschaften zu suchen, welche eine Wiederholung eines ähnlichen Krieges unwahrscheinlicher und die Abwehr, wenn er dennoch eintreten sollte, leichter machen. Jedermann erinnerte sich, daß unter unseren Vätern seit dreihundert Jahren wohl schwerlich eine Generation gewesen ist, die nicht gezwungen war, den Degen gegen Frankreich zu ziehen, und Jedermann sagte sich, daß, wenn bei früheren Gelegenheiten, wo Deutschland zu den Siegern über Frankreich gehörte, die Möglichkeit versäumt worden war, Deutschland einen besseren Schutz gegen Westen zu geben, dies darin lag, daß wir den Sieg in Gemeinschaft mit Bundesgenossen erfochten hatten, deren Interessen eben nicht die unserigen waren. Jedermann war also entschlossen, wenn wir jetzt, selbstständig und rein auf unser Schwert und unser eigenes Recht gestützt, den Sieg erkämpften, mit vollem Ernste dahin zu wirken, daß unseren Kindern eine gesicherte Zukunft hinterlassen werde.

Die Kriege mit Frankreich hatten im Laufe der Jahrhunderte, da sie vermöge der Zerrissenheit Deutschlands fast stets zu unserem Nachtheile ausfielen, eine geographisch-militärische Grenzbildung geschaffen, welche an sich für Frankreich voller Versuchung, für Deutschland voller Bedrohung war, und ich kann die Lage, in der wir uns befanden, in der namentlich Süddeutschland sich befand, nicht schlagender charakterisiren, als es mir gegenüber von einem geistreichen süddeutschen Souverän einst geschah, als Deutschland gedrängt wurde, im orientalischen Kriege, für die Westmächte Partei zu nehmen, ohne daß es der Ueberzeugung seiner Regierungen nach ein selbstständiges Interesse hatte, diesen Krieg zu führen. Ich kann ihn auch nennen — es war der hochselige König Wilhelm von Württemberg. Der sagte mir: „Ich theile Ihre Ansicht, daß wir kein Interesse haben, uns in diesen Krieg zu mischen, daß kein

deutsches Interesse dabei auf dem Spiele steht, welches der Mühe werth wäre, deutsches Blut dafür zu vergießen. Aber wenn wir uns darum mit den Westmächten überwerfen sollten, wenn es soweit kommen sollte, zählen Sie auf meine Stimme im Bundesrathe, bis zu der Zeit, wo der Krieg zum Ausbruch kommt. Dann aber nimmt die Sache eine andere Gestalt an. Ich bin entschlossen, so gut wie jeder Andere, die Verbindlichkeiten einzuhalten, die ich eingegangen bin. Aber hüten Sie sich, die Menschen anders zu beurtheilen, wie sie sind. Geben Sie uns Straßburg, und wir werden einig sein für alle Eventualitäten; so lange Straßburg aber ein Ausfallsthor ist für eine stets bewaffnete Macht, muß ich befürchten, daß mein Land überschwemmt wird von fremden Truppen, bevor mir der deutsche Bund zu Hülfe kommen kann. Ich werde mich keinen Augenblick bedenken, das harte Brod der Verbannung in Ihrem Lager zu essen, aber meine Unterthanen werden an mich schreiben. Sie werden von Kontributionen erdrückt werden, um auf Aenderung meines Entschlusses zu wirken. Ich weiß nicht, was ich thun werde, ich weiß nicht, ob alle Leute fest genug bleiben werden. Aber der Knotenpunkt liegt in Straßburg, denn so lange das nicht deutsch ist, wird es immer ein Hinderniß für Süddeutschland bilden, sich der deutschen Einheit, einer deutsch-nationalen Politik ohne Rückhalt hinzugeben. So lange Straßburg ein Ausfallsthor für eine stets waffenbereite Armee von 100 bis 150,000 Mann ist, bleibt Deutschland in der Lage, nicht rechtzeitig mit ebenso starken Streitkräften am Oberrhein eintreten zu können — die Franzosen werden stets früher da sein."

Ich glaube, dieser aus dem Leben gegriffene Fall sagt Alles — ich habe dem nichts hinzuzufügen.

Der Keil, den die Ecke des Elsaß bei Weißenburg in Deutschland hineinschob, trennte Süddeutschland wirksamer als die politische Mainlinie von Norddeutschland, und es gehörte der hohe Grad von Entschlossenheit, von nationaler Begeisterung und Hingebung bei unseren süddeutschen Bundesgenossen dazu, um ungeachtet dieser naheliegenden Gefahr, der sie bei einer geschickten Führung des Feldzuges von Seiten Frankreichs ausgesetzt waren, keinen Augenblick anzustehen, in der Gefahr Norddeutschlands die ihrige zu sehen und frisch zuzugreifen, um mit uns gemeinschaftlich vorzugehen. Daß Frankreich in dieser überlegenen Stellung, in diesem vorgeschobenen Bastion, welches Straßburg gegen Deutschland bildete, der Versuchung zu erliegen jeder Zeit bereit war, sobald innere Verhältnisse eine Ableitung nach außen nützlich machten, das haben wir Jahrzehnte hindurch gesehen. Es ist bekannt, daß ich noch am 6. August 1866 in dem Fall gewesen bin, den französischen Botschafter bei mir eintreten zu sehen, um mir mit kurzen Worten das Ultimatum zu stellen, Mainz an Frankreich abzutreten, oder die sofortige Kriegserklärung zu gewärtigen. (Hört! hört!) Ich bin natürlich nicht eine Sekunde zweifelhaft gewesen über die Antwort. Ich antwortete ihm: Gut, dann ist Krieg! (Bravo!) Er reiste mit dieser Antwort nach Paris; in Paris besann man sich einige Tage nachher anders, und man gab mir zu verstehen, diese Instruktion sei dem Kaiser Napoleon während einer Krankheit entrissen worden. (Heiterkeit!) Die weiteren Versuche in Bezug auf Luxemburg und weitere Fragen sind bekannt. Ich komme darauf nicht zurück. Ich glaube, ich brauche auch nicht zu beweisen, daß Frankreich nicht immer charakterstark genug war, den Versuchungen, die der Besitz des Elsaß mit sich brachte, zu widerstehen.

Die Frage, wie Bürgschaften dagegen zu gewinnen seien, — territorialer

Natur mußten sie sein, die Garantien der auswärtigen Mächte konnten uns nicht viel helfen, denn solche Garantien haben zu meinem Bedauern mitunter nachträglich eigenthümlich abschwächende Deklarationen erhalten. Man sollte glauben, daß ganz Europa das Bedürfniß empfunden hätte, die häufig wiederkehrenden Kämpfe zweier großen Kulturvölker inmitten der europäischen Civilisation zu hindern, und daß die Einsicht nahe lag, daß das einfachste Mittel, sie zu hindern, dasjenige sei, daß man den zweifellos friedfertigeren Theil von beiden in seiner Vertheidigung stärke. Ich kann indeß nicht sagen, daß dieser Gedanke von Haus aus überall einleuchtend gefunden wurde.

Es wurde nach anderen Auskunftsmitteln gesucht, es wurde uns vielfach vorgeschlagen, wir möchten uns mit den Kriegskosten und mit der Schleifung der französischen Festungen in Elsaß und Lothringen begnügen. Ich habe dem immer widerstanden, indem ich dieses Mittel für ein unpraktisches im Interesse der Erhaltung des Friedens ansehe. Es ist die Konstituirung einer Servitut auf fremdem Grund und Boden, einer sehr drückenden und beschwerlichen Last für das Souveränetäts-, für das Unabhängigkeitsgefühl desjenigen, den sie trifft. Die Abtretung der Festungen wird kaum schwerer empfunden als das Gebot des Auslandes, innerhalb des Gebietes der eigenen Souveränetät nicht bauen zu dürfen. Die Schleifung des unbedeutenden Platzes Hüningen ist vielleicht öfter wirksamer zur Erregung französischer Leidenschaft benutzt worden, als der Verlust irgend eines Territoriums, den Frankreich an seinen Eroberungen 1815 zu erleiden hatte. Ich habe deshalb auf dieses Mittel keinen Werth gelegt, um so weniger, als nach der geographischen Konfiguration des vorspringenden Bastions, wie ich mir erlaubte es zu bezeichnen, der Ausgangspunkt der französischen Truppen immer gleich nahe an Stuttgart und München gelegen hätte, wie jetzt. Es kam darauf an, ihn weiter zurückzuverlegen.

Außerdem ist Metz ein Ort, dessen topographische Konfiguration von der Art, daß die Kunst, um es zu einer starken Festung zu machen, nur sehr wenig zu thun braucht, um dasjenige, was sie etwa daran gethan hat, wenn es zerstört würde, was sehr kostspielig wäre, doch sehr rasch wieder herzustellen wäre. Ich habe also dies Auskunftsmittel als unzulänglich angesehen.

Ein anderes Mittel wäre gewesen — und das wurde auch von Einwohnern von Elsaß und Lothringen befürwortet —, einen neutralen Staat, ähnlich wie Belgien und die Schweiz, an jener Stelle zu errichten. Es wäre dann eine Kette von neutralen Staaten hergestellt gewesen von der Nordsee bis an die schweizer Alpen, die es uns allerdings unmöglich gemacht haben würde, Frankreich zu Lande anzugreifen, weil wir gewohnt sind, Verträge und Neutralitäten zu achten, und weil wir durch diesen dazwischen liegenden Raum von Frankreich getrennt wären; keineswegs aber würde Frankreich an dem im letzten Kriege ja gehegten, aber nicht ausgeführten Plan gehindert sein, gelegentlich seine Flotte mit Landungstruppen an unsere Küsten zu schicken oder bei Verbündeten französische Truppen zu landen und bei uns einrücken zu lassen. Frankreich hätte einen schützenden Gürtel gegen uns bekommen, wir aber wären, so lange unsere Flotte der französischen nicht gewachsen ist, zur See nicht gedeckt gewesen. Es war dies ein Grund, aber nur in zweiter Linie. Der erste Grund ist der, daß die Neutralität überhaupt nur haltbar ist, wenn die Bevölkerung entschlossen ist, sich eine unabhängige, neutrale Stellung zu wahren und für die Erhaltung ihrer Neutralität zur Noth mit

Waffengewalt einzutreten. So hat es Belgien, so hat es die Schweiz gethan; beide hätten uns gegenüber es nicht nöthig gehabt; aber ihre Neutralität ist thatsächlich von beiden geachtet worden; beide wollen unabhängige neutrale Staaten bleiben. Diese Voraussetzung wäre bei den neuzubildenden Neutralen, Elsaß und Lothringen, in der nächsten Zeit nicht zugetroffen, sondern es ist zu erwarten, daß die starken französischen Elemente, welche im Lande noch lange zurückbleiben werden, die mit ihren Interessen, Sympathien und Erinnerungen an Frankreich hängen, diesen neutralen Staat, welcher immer sein Souverän sein möchte, bei einem neuen französisch-deutschen Kriege bestimmt haben würden, sich Frankreich wieder anzuschließen, und die Neutralität wäre eben nur ein für uns schädliches, für Frankreich nützliches Trugbild gewesen. Es blieb daher nichts anderes übrig, als diese Landesstriche mit ihren starken Festungen vollständig in deutsche Gewalt zu bringen, um sie selbst als ein starkes Glacis Deutschlands gegen Frankreich zu vertheidigen, und um den Ausgangspunkt etwaiger französischer Angriffe um eine Anzahl von Tagemärschen weiter zurückzulegen, wenn Frankreich entweder bei eigener Erstarkung oder im Besitz von Bundesgenossen uns den Handschuh wieder hinwerfen sollte.

Der Verwirklichung dieses Gedankens, der Befriedigung dieses unabweisbaren Bedürfnisses zu unserer Sicherheit stand in erster Linie die Abneigung der Einwohner selbst, von Frankreich getrennt zu werden, entgegen. Es ist nicht meine Aufgabe, hier die Gründe zu untersuchen, die es möglich machten, daß eine urdeutsche Bevölkerung einem Lande mit fremder Sprache und mit nicht immer wohlwollender und schonender Regierung in diesem Maße anhänglich werden konnte. Etwas liegt wohl darin, daß alle diejenigen Eigenschaften, die den Deutschen vom Franzosen unterscheiden, gerade in der elsässer Bevölkerung in hohem Grade verkörpert werden, so daß die Bevölkerung dieser Lande in Bezug auf Tüchtigkeit und Ordnungsliebe, ich darf wohl ohne Ueberhebung sagen, eine Art von Aristokratie in Frankreich bildeten; sie waren befähigter zu Aemtern, zuverlässiger im Dienst, die Stellvertreter im Militär, die Gendarmen, die Beamten; im Staatsdienst in einem die Proportion der Bevölkerung weit überragenden Verhältniß waren Elsässer und Lothringer; es waren die $1\frac{1}{2}$ Millionen Deutsche, die alle Vorzüge des Deutschen in einem Volke, das andere Vorzüge hat, aber gerade nicht diese, zu verwerthen im Stande waren und thatsächlich verwertheten; sie hatten durch ihre Eigenschaften eine bevorzugte Stellung, die sie manche gesetzliche Unbilligkeit vergessen machte. Es liegt dabei im deutschen Charakter, daß jeder Stamm sich irgend eine Art von Ueberlegenheit namentlich über seinen nächsten Nachbar vindicirt; hinter dem Elsässer und Lothringer, so lange er französisch war, stand Paris mit seinem Glanze und Frankreich mit seiner einheitlichen Größe; er trat dem deutschen Landsmanne gegenüber mit dem Gefühle: Paris ist mein, und fand darin eine Quelle für ein Gefühl partikularistischer Ueberlegenheit. Ich gehe nicht auf die weiteren Gründe zurück, daß Jeder sich einem großen Staatswesen, welches seiner Fähigkeit vollen Spielraum giebt, leichter assimilirt, als in einer zerrissenen, wenn auch stammverwandten Nation, wie sie sich früher diesseits des Rheines für einen Elsässer darstellte. Thatsache ist, daß diese Abneigung vorhanden war, und daß es unsere Pflicht ist, sie mit Geduld zu überwinden. Wir haben meines Erachtens viele Mittel dazu; wir Deutschen haben im Ganzen die Gewohnheit, wohlwollender, mitunter etwas ungeschickter, aber auf die Dauer kommt es doch heraus, wohl-

wollender und menschlicher zu regieren, als es die französischen Staatsmänner thun; es ist das ein Vorzug des deutschen Wesens, der in dem deutschen Herzen der Elsässer bald anheimeln und erkennbar werden wird. Wir sind außerdem im Stande, den Bewohnern einen viel höheren Grad von kommunaler und individueller Freiheit zu bewilligen, als die französischen Einrichtungen und Traditionen dies je vermochten. Wenn wir die heutige Pariser Bewegung betrachten, so wird auch bei ihr eintreffen, was bei jeder Bewegung, die eine gewisse Nachhaltigkeit hat, unzweifelhaft ist, daß neben allen unvernünftigen Motiven, die ihr ankleben und den Einzelnen bestimmen, in der Grundlage irgend ein vernünftiger Kern steckt; sonst vermag keine Bewegung auch nur das Maß von Kraft zu erlangen, wie die Pariser es augenblicklich erlangt hatten. Dieser vernünftige Kern — ich weiß nicht, wie viel Leute ihm anhängen, aber jedenfalls die besten und die intelligentesten von denen, die augenblicklich gegen ihre Landsleute kämpfen, — ich darf es mit einem Worte bezeichnen: es ist die deutsche Städteordnung; wenn die Kommune diese hätte, dann würden die Besseren ihrer Anhänger zufrieden sein, — ich sage nicht Alle. Wir müssen unterscheiden, wie liegt die Sache: die Miliz der Gewaltthat besteht überwiegend aus Leuten, die nichts zu verlieren haben; es gibt in einer Stadt von zwei Millionen eine große Anzahl sogenannter repris de justice, Leute, die man bei uns als unter polizeilicher Aufsicht bezeichnen würde, Leute, die die Intervalle, die sie zwischen zwei Zuchthaus-Perioden haben, in Paris zubringen, und die sich dort in erheblicher Anzahl zusammenfinden, Leute, die überall, wo es Unordnung und Plünderung giebt, bereitwillig derselben dienen. Es sind gerade diese, die der Bewegung den bedrohlichen Charakter für Civilisation gegeben haben, durch den sie sich gelegentlich hervorthat, ehe man die theoretischen Ziele näher untersuchte, und der im Interesse der Menschlichkeit, hoffe ich, jetzt zu den überwundenen gehört, aber freilich ebenso gut auch rückfällig werden kann. Neben diesem Auswurf, wie er sich in jeder großen Stadt ja reichlich findet, wird die Miliz, deren ich gedacht, gebildet durch eine Anzahl von Anhängern der europäischen internationalen Republik. Mir sind die Ziffern genannt worden, mit welchen die fremden Nationalitäten sich dort betheiligen, von denen mir nur vorschwebt, daß beinahe 8000 Engländer sich zum Zwecke der Verwirklichung ihrer Pläne in Paris befinden sollen, — ich setze voraus, daß es größtentheils irische Fenier sind, die mit dem Ausdrucke Engländer bezeichnet wurden, — ebenso eine große Anzahl Belgier, Polen, Garabaldiner und Italiener. Das sind Leute, denen die Kommune und die französischen Freiheiten ziemlich gleichgültig sind, sie erstrebten etwas Anderes, und auf sie war natürlich jenes Argument nicht gerichtet, wenn ich sagte: es ist in jeder Bewegung ein vernünftiger Kern. (Heiterkeit.) Solche Wünsche, wie sie ja in Frankreich bei den großen Gemeinden sehr berechtigt sind, im Vergleich mit ihrer staatsrechtlichen Vergangenheit, die ihnen nur ein sehr geringes Maß der Bewegung zuläßt und nach den Traditionen der französischen Staatsmänner das Aeußerste dennoch bietet, was man der kommunalen Freiheit gewähren kann, machen sich ja bei dem deutschen Charakter der Elsässer und Lothringer, der mehr nach individueller und kommunaler Selbstständigkeit strebt, wie der Franzose, in hohem Grade fühlbar, und ich bin überzeugt, daß wir der Bevölkerung des Elsaß auf dem Gebiete der Selbstverwaltung ohne Schaden für das gesammte Reich einen erheblichen freieren Spielraum lassen können — von Hause aus, oder allmählich so erweitert wird, daß er dem Ideal zustrebt, daß jedes Indi-

viduum, jeder engere kleinere Kreis das Maß der Freiheit besitzt, was überhaupt mit der Ordnung des Gesammt-Staatswesens verträglich ist. Das zu erreichen, diesem Ziele möglichst nahe zu kommen, halte ich für die Aufgabe jeder vernünftigen Staatskunst, und sie ist für die deutschen Einrichtungen, unter denen wir leben, sehr viel erreichbarer, als sie es in Frankreich nach dem französischen Charakter und der unitarischen Verfassung von Frankreich jemals werden kann. Ich glaube deshalb, daß es uns mit deutscher Geduld und deutschem Wohlwollen gelingen wird, den Landsmann dort zu gewinnen — vielleicht in kürzerer Zeit, als man jetzt erwartet. Es werden aber immer Elemente zurückbleiben, die mit ihrer ganzen persönlichen Vergangenheit in Frankreich wurzeln und die zu alt sind, um sich davon noch loszureißen, oder die durch ihre materiellen Interessen mit Frankreich nothwendig zusammen hängen und für das Zerreißen der Bande, die sie an Frankreich knüpften, eine Entschädigung bei uns entweder gar nicht oder nur spät finden können. Also wir dürfen uns nicht damit schmeicheln, sehr rasch an dem Ziele zu sein, daß im Elsaß die Verhältnisse sein würden wie in Thüringen in Bezug auf deutsche Empfindungen; aber wir dürfen denn doch auch nicht verzweifeln, das Ziel, dem wir zustreben, unsererseits noch zu erleben, wenn wir die Zeit erfüllen, welche dem Menschen im Durchschnitte gegeben ist.

Wie nun dieser Aufgabe näher zu treten sei, in welcher Form zunächst, das ist die Frage, welche jetzt zuerst an Sie herantritt, meine Herren, aber doch nicht in einer entscheidenden und die Zukunft bindenden Weise. Ich möchte Sie bitten, bei diesen Berathungen sich nicht auf den Standpunkt zu stellen, daß Sie etwas für die Ewigkeit Gültiges machen wollen, daß Sie jetzt schon sich einen festen Gedanken bilden wollen über die Gestaltung der Zukunft, wie sie nach mehreren Jahren etwa sein soll. Dahin reicht meines Erachtens keine menschliche Voraussicht. Die Verhältnisse sind abnorm; sie mußten abnorm sein — unsere ganze Aufgabe war es — und sie sind nicht nur abnorm in der Art, wie wir das Elsaß gewonnen haben, sie sind auch abnorm in der Person des Gewinners. Ein Bund aus souveränen Fürsten und freien Städten bestehend, der eine Eroberung macht, die er zum Bedürfnisse seines Schutzes behalten muß, die sich also im gemeinsamen Besitze befindet, ist eine in der Geschichte sehr seltene Erscheinung, und wenn wir einzelne Unternehmungen von schweizer Kantonen abrechnen, die doch auch immer nicht die Absicht hatten, sich die gemeinsam gewonnenen Länder gleichberechtigt zu assimiliren, sondern sie als gemeinsame Provinzen zum Vortheil der Eroberer zu bewirthschaften, so glaube ich kaum, daß sich in der Geschichte etwas Aehnliches findet. Ich möchte also glauben, daß gerade bei dieser abnormen Lage und abnormen Aufgabe die Mahnung, den Fernblick des scharfsichtigsten Politikers in menschlichen Dingen nicht zu überschätzen, besonders an uns herantritt. Ich wenigstens fühle mich nicht im Stande, jetzt schon mit voller Sicherheit zu sagen, wie die Situation nach drei Jahren im Elsaß und in Lothringen sein wird. Um das berechnen zu können, müßte man in die Zukunft sehen. Es hängt das von Faktoren ab, deren Entwickelung, deren Verhalten und guter Wille gar nicht in unserer Gewalt stehen und von uns nicht regiert werden können. Es ist das, was wir Ihnen vorlegen, eben ein Versuch, den richtigen Anfang einer Bahn zu finden, über deren Ende wir selbst noch der Belehrung durch die Entwickelung, durch die Erfahrungen, die wir machen werden, bedürftig sind. Und ich möchte Sie deshalb bitten, einst-

weilen denselben empirischen Weg gehen zu wollen, den die Regierungen gegangen sind, und die Verhältnisse zu nehmen, wie sie liegen, und nicht wie sie vielleicht wünschenswerth wären. Wenn man nichts Besseres an die Stelle zu setzen weiß für Etwas, was Einem nicht vollständig gefällt, so thut man immer, meiner Ueberzeugung nach, besser, der Schwerkraft der Ereignisse ihre Wirkung zu lassen und die Sache einstweilen so zu nehmen, wie sie liegt; sie liegt aber so, daß die verbündeten Regierungen gemeinsam diese Länder gewonnen haben, daß ihr gemeinsamer Besitz, ihre gemeinsame Verwaltung etwas Gegebenes ist, was nach unseren Bedürfnissen und nach den Bedürfnissen der Betheiligten in Elsaß und Lothringen modificirt werden kann. Aber ich möchte dringend bitten, sparen Sie sich, ebenso wie es die verbündeten Regierungen machen, das Urtheil über die Gestaltung, wie sie definitiv einmal werden kann, noch auf. Haben Sie mehr Muth, die Zukunft zu präjudiciren, als wir haben, so werden wir Ihnen bereitwillig entgegenkommen, da wir unsere Arbeit ja doch nur gemeinschaftlich betreiben können, und gerade die Vorsicht, mit der ich die Ueberzeugung der verbündeten Regierungen kundgebe, mit der dieselben sich die Ueberzeugung gebildet haben, zeigt Ihnen zugleich die Bereitwilligkeit, in der wir uns befinden, uns belehren zu lassen, wenn wir irgend einen besseren Vorschlag erhalten, namentlich wenn er sich an der Hand der Erfahrung, selbst einer kurzen Erfahrung, als der bessere bewährt haben sollte; und wenn ich unsererseits diesen guten Willen kundgebe, so bin ich sicher, daß er bei Ihnen ebenso vorhanden ist, auf diesem Wege gemeinsam mit deutscher Geduld und deutscher Liebe zu allen, besonders zu den neuesten Landsleuten, das richtige Ziel zu finden und schließlich zu erreichen. (Lebhaftes Bravo.)

Nach dieser Rede wird von den Abgeordneten Kardorff und Bernuth in Folge von Besprechungen mit verschiedenen Mitgliedern des Hauses der Antrag gestellt, den Gesetzentwurf an eine Kommission von 28 Mitgliedern zu verweisen. Der Abgeordnete Reichensperger (Olpe[1]) Centrum) spricht:

Meine Herren, ich habe zur Sache sprechen wollen, höre aber, daß ohne mein Wissen eine Vereinbarung der verschiedenen Fraktionen stattgefunden hat, in eine materielle Debatte nicht einzutreten. Ich will mich diesem allgemeinen Wunsche gern anschließen und unterwerfen; ich drücke nur meine Ueberzeugung dahin aus, daß das Haus hiermit zum voraus seine Zustimmung zu der Aeußerung des Herrn Reichskanzlers hat ausdrücken wollen, daß in diesem Hause die einheitliche Ueberzeugung besteht, daß die Wiedervereinigung jener alten deutschen Stammlande als eine bereits vollendete Thatsache im Bewußtsein des deutschen Volkes lebt. (Allseitiges Bravo.)

Ich will mit Rücksicht auf das angedeutete Einverständniß in die meiner Ueberzeugung nach in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten nicht eingehen, ich will meine Ueberzeugung nur dahin ausgedrückt wissen, daß das, was wir thun, nur als Beweis dafür anzusehen sei, wie innig, wie warm, wie herzlich

---

[1]) Olpe bezeichnet den Wahlkreis des Abgeordneten Olpe-Meschede-Arnsberg; Peter Reichensperger, einer der Führer des „Centrums“, Obertribunalsrath in Berlin.

alle die Wünsche in diesem Reichstage wie im ganzen deutschen Volke dahin gerichtet sind, daß den neu gewonnenen deutschen Landen eine Verfassung, eine Einrichtung zu Theil werden möge, die nicht blos uns, den alten deutschen Landen, zum Vortheil gereichen solle, sondern die eine tiefe, innige Befriedigung auch jenem neu gewonnenen Bruderstamme mit sich bringen solle und werde. (Lebhaftes Bravo.)

Der Gesetzenwurf wird dem Antrag entsprechend an eine Commission von 28 Mitgliedern überwiesen.

In der 39. Sitzung des Reichstags (20. Mai 1851) kam der Gesetzentwurf zur zweiten Berathung.

Der Berichterstatter der Commission war Dr. Lamey[1]) (nat.-lib. Partei). Er sprach zur Einleitung des Gesetzes über den § 1 desselben und besonders über das Wort in diesem § „für immer" und die Pflichten, welche diese Wiedererwerbung „für immer" mit sich bringe:

Ein Volk, das seiner ganzen Natur nach so urdeutsch ist, welches seine deutsche Sprache in so langer Zeit noch im Grundton so sehr erhalten hat, daß es nur in den großen Städten einen französischen Typus hat und auch diesen fast nur auf der Oberfläche empfangen konnte: meine Herren, ein solches Volk hat bewiesen, wie zähe es trotz dem äußern Scheine an seinem alten deutschen Geiste hängt. Es wird unsere Aufgabe sein, diesen Geist zu pflegen. Wir, meine Herren, im Reichstage können dabei nicht Alles thun; das Beste muß eine Verwaltung thun, die sich dieses deutschen Geistes bewußt ist, und die, meine Herren, vor allen Dingen auch das Verständniß gewinnt, daß es sich nicht darum handelt, den deutschen Geist nach der Schablone des Nordens zu pflegen, sondern ihm auch seine Ausprägung und seinen Ausdruck nach seinem besonderen Charakter im Süden zu geben. Wir werden, meine Herren, das Elsaß zunächst gewinnen durch eine treue und ehrliche Verwaltung; daß diese eintritt, dafür bürgt der Gang der Verwaltung in allen deutschen Landen. Wir werden es aber insbesondere dann gewinnen, wenn wir den Grundcharakter deutscher socialer Einrichtungen, die freie Selbstverwaltung, in gehöriger Weise pflegen und zur Entwicklung bringen, und wenn wir insbesondere uns hüten, bei den Uebergängen allzu schroffe Verlangen zu stellen, oder wenn wir uns hüten zu glauben, daß wir nach vorgefaßten Meinungen, nach bestimmten theoretischen Ansichten dieses Land behandeln müßten, die sich vielleicht im Norden bewährt haben, im Süden aber in keiner Weise. Wir werden allesammt wünschen müssen, daß diesem Lande eine freie Kommunalverwaltung gegeben wird; wir werden wünschen müssen, daß die Pflege seiner Schulen bis zu den höchsten Unterrichtsanstalten hinauf in einem freieren deutschen Sinne eingeführt wird; wir werden wünschen müssen, daß die kirchlichen Verhältnisse, ins-

---

[1]) Lamey, August, bad. Staatsrath, früherer badischer Ministerpräsident, aus einer auch im Elsaß verbreiteten Familie.

besondere die der protestantischen Kirche nicht in einem finstern Geiste gepflogen, sondern im Geiste der Freiheit geordnet werden (Bravo!), den das Elsaß nicht nur von lange her kennt, sondern den es auch in seinen Nachbarvölkern als ein besonderes Gut verehrt. (Sehr gut!) Wenn, meine Herren, in diesem Geiste verwaltet wird, wenn in diesem Geiste die Centralregierung ihre Pflicht thut, dann haben wir dem Elsaß, indem wir es als ein Reichsland konstituirten, indem wir ihm den Träger der souveränen Gewalt Deutschlands, den erlauchten Kaiser, zu dem Manne gegeben haben, der die Staatsgewalt dort ausüben soll — dann haben wir ihm wirklich den deutschen Geist, die Anfänge des deutschen Geistes eingeimpft, und wir dürfen dann hoffen, daß in einer kurzen Zeit dieser deutsche Geist Wurzeln und so tiefe Wurzeln schlage, daß das Wort unseres Absatzes 1 „für immer" zur Wahrheit wird!

In der Specialdebatte hat zu § 1 zunächst das Wort der Abgeordnete Dr. von Treitschke [1]) (nat.-lib. Partei):

Abgeordnete Dr. von Treitschke: Meine Herren, einem Manne vom Oberrhein wäre es wohl zu verzeihen, wenn die gewichtigen Worte dieses ersten Paragraphen ihn begeisterten zu einer prunkenden Rede. Wir sehen in unserem schönen Lande überall die blutigen Spuren der Franzosen von jenem Freiburger Schloßberge an, wo Ludwig XIV seine drei Schlösser, sein Trutz-Deutschland erbaute, bis herab zu den geborstenen Thürmen des Heidelberger Schlosses. Wir haben viele hundertmal mit stillem Kummer heruntergeschaut nach den Gipfeln der Vogesen. Es wäre wohl verzeihlich, wenn jetzt ein Oberrheinländer in stolzen Worten der Freude Ausdruck gäbe darüber, wie ganz anders jetzt Alles geworden ist, wie stolz wir in die Zukunft blicken, des Gedankens froh, daß das deutsche Schwert die alten Grenzmarken neu zurückerobert hat. Aber, meine Herren, ich halte es für würdiger, auch heute nicht abzuweichen von jenem schlichten und bescheidenen Tone, der, Gott sei Dank! in diesem hohen Hause heimisch ist. Unsere Landsleute, die heute zu uns zurückkehren in das Reich, sind unter ihren alten Herren bis zum Ekel gesättigt worden mit großen pomphaften Worten. Wir wollen sie heute schon daran gewöhnen, daß die deutsche Weise der Geschäftsbehandlung in schlichteren bescheideneren Formen sich bewegt. (Bravo!) Lassen Sie mich, meine Herren, beginnen mit einem Geständniß, das ich ablege nicht in meinem Namen allein, sondern im Namen Vieler hier im Hause. Ich hatte gewünscht, meine Herren, noch vor wenigen Monaten, daß dieser Paragraph einen Zusatz enthielte, die Worte nämlich: „die Lande werden einverleibt dem preußischen Staate." Ich hatte das gewünscht aus einem ganz praktischen Grunde: ich sagte mir, die Aufgabe, diese entfremdeten Stämme deutscher Nation unserem Lande wieder einzufügen, ist so groß und schwer, daß man sie nur erprobten Händen anvertrauen darf, und wo ist eine politische Kraft im deutschen Reiche, die die Gabe, zu germanisiren, erprobt hat wie das glorreiche alte Preußen? Ich, der ich nicht ein geborner Preuße bin, darf es wohl sagen, ohne mir den Vorwurf der Prahlerei zuzuziehen: dieser Staat hat die Preußen selber dem polnischen Wesen, die Pommern dem schwedischen, die Ostfriesen dem holländischen, die Rheinländer dem französischen Wesen entrissen, und rückt noch heute alltäglich die Schlagbäume deutscher

---

[1]) v. Treitschke, geboren in Dresden, Professor der Geschichte in Heidelberg, ausgezeichneter Historiker.

Gesittung einige Zoll weiter ostwärts. Dieser erprobten Kraft, hatte ich gemeint, sollten wir die Aufgabe aufbürden, auch im Westen der Held und Mehrer des deutschen Reichs zu sein. Ich meinte ferner: die Elsässer sind uns nur zu fremd geworden als Mitglieder eines centralisirten fremden Staates; mit um so größerer Energie sollte man sie hineinzwingen in einen deutschen Einheitsstaat, in jene fest geschlossene Kraft des preußischen Staatslebens. Und endlich, es wäre für Preußen wie für Deutschland ein Glück gewesen, wenn der Staat, der Deutschland leitet, auch in seinem Innern zahlreiche süddeutsche Elemente enthielte. Preußen muß, wenn es Deutschland verstehen und leiten soll, in seinem Innern süddeutsche Eigenart schätzen und würdigen lernen. Das waren die Gründe, welche mich vor Monaten noch hoffen ließen, es würde die Einverleibung der Lande in Preußen ausgesprochen werden können. Diese Hoffnung, meine Herren, ist heute gänzlich dahingefallen, sie ist dahingefallen schon an jenem Tage im September, da die preußische Krone in München erklären ließ, sie wolle keine Vergrößerung für sich. Das Alles ist geschehen in einem Zeitpunkte, da dieser deutsche Reichstag noch nicht existirte. Wir haben über diese abgethanen Dinge nicht mehr zu richten, sondern müssen die Verhältnisse, wie sie liegen, annehmen, und jetzt fragen: wie gehen wir zu Werke, um dieses Reichsland, um dieses gemeinsame Besitzthum Deutschlands mit deutscher Gesittung zu erfüllen, um es in Wahrheit zu einem Gliede des deutschen Reichs zu machen? Die Aufgabe, meine Herren, scheint mir nicht bloß theoretisch, sondern auch praktisch ungemein schwierig; die beiden einzigen früheren Erscheinungen, welche eine Aehnlichkeit bieten mit dem deutschen Reichsleben, erwecken wenig Vertrauen. Es ist den Generalitätslanden der vereinigten Niederlande so wenig gelungen, wie den gemeinen Voigteien der schweizer Eidgenossen, sich auf die Dauer als lebenskräftig zu erweisen. Die Einen sind in unserem Jahrhundert geworden zu gleichberechtigten Provinzen eines Einheitsstaates, die Andern zu gleichberechtigten Kantonen eines Staatenbundes. Wir aber treten an diese neue Provinz heran weder mit der Habgier der alten Eidgenossen, noch mit dem trägen Stolze der Holländer, sondern mit dem ehrlichen Willen, unser deutsches Wesen, das Beste, was wir haben, die Muttersprache und ihre Dichtung, alles Herrliche der deutschen Kultur den neu gewonnenen Brüdern zu bringen. Die Aufgabe ist unsäglich schwer, und ich möchte Sie darum bitten, erschweren Sie uns diese schwierige Aufgabe nicht noch durch theoretische Streitigkeiten über die Frage: was ist unitarisch, was föderalistisch? Das sind theoretische Streitfragen, welche nach meinem Gefühle in der Kommission schon einen gar zu breiten Raum eingenommen haben. Wir haben in der Kommission die bestimmte Versicherung gehört: das Reichsland sei der erste Schritt zum Einheitsstaate. Ich habe umgekehrt von vielen meiner Freunde gehört: das Reichsland sei der wahre Triumph des Föderalismus u. s. w. Ich frage, wozu sollen uns diese theoretischen Streitfragen führen? Wir wollen hier die Bundesverfassung, wie sie geworden ist, mit ihren Mängeln ehrlich anerkennen und wollen kurzweg sagen: was dort im Westen geschaffen wird, ist kein Präcedenzfall für das, was im Innern Deutschlands geschehen könnte. Dort im Westen haben wir Provinzen eines fremden Reiches zu ordnen, denen vor der Hand jede gesetzliche Staatsgewalt fehlt. In Deutschland bestehen Staaten mit legitimen Dynastien und nicht minder legitimen Landtagen; aus dem, was wir im Elsaß thun und für nothwendig halten, folgt gar nicht, was wir dereinst für die deutschen Einzelnstaaten mit ihrer bestehenden gesetzlichen Ordnung beschließen können.

Gehen wir also kurzweg auf die Frage ein und lassen Sie mich fragen: was sollen wir thun für die Elsässer, um sie für Deutschland zu gewinnen? Ich bin aus voller Seele einverstanden mit den Worten der Kommission: wir wollen die neuen Landsleute vom ersten Augenblicke an als Deutsche behandeln, und darum wollen wir ihnen von Anbeginn schenken einige Grund- und Kerngedanken des deutschen Staatsrechts, die gleichsam die politische Luft bilden, darin wir leben. Zu diesen Grund- und Kerngedanken des deutschen Staatsrechts rechne ich die Monarchie. Die Elsässer sind, wie alle Franzosen, dem Vertrauen auf den Segen der Monarchie nur allzusehr entwachsen. Bourbonen, Orleans, Napoleons und republikanische Versuche haben sich im raschen Wechsel gedrängt, und nach allem Wechsel blieb nichts übrig als der unwandelbare Präfektendespotismus. Hier gilt es zu zeigen, daß wir Deutsche die Monarchie in einem anderen, edleren Sinne verstehen. Wir wollen die neuen Landsleute dadurch ehren, daß wir ihnen geben die mächtigste und erste Dynastie, die wir besitzen, und wenn dereinst die Zeit kommt, da einige der alten Kaiserschlösser im Elsaß wieder aufgebaut werden, dann werden wir nicht zu erröthen brauchen, den Adler der Hohenzollern aufzuhängen neben dem Löwen der Hohenstaufen, die heute noch Wacht halten auf der Hoh-Königsburg bei Schlettstadt. Die Monarchie aber, die kaiserliche Gewalt, die der Reichstag dort im Elsaß schaffen soll, sie soll auch alle die unveräußerlichen Rechte der Monarchie besitzen, und zu diesem rechne ich zum Mindesten das Eine, daß in dem monarchischen Staate nichts geschehen darf gegen den ausgesprochenen Willen des Monarchen. Auf diesen Punkt möchte ich in dem weiteren Verlauf der Debatte Ihre ernste Aufmerksamkeit lenken.

Ich rechne zum zweiten zu diesem Grundgedanken deutschen Staatslebens die allgemeine Wehrpflicht, unser volksthümliches Heerwesen. Sie wissen, es ist vor Kurzem eine Notabelnversammlung aus dem Elsaß in Straßburg zusammen gewesen, und sie hat unter vielen anständigeren und leicht zu befriedigenden Wünschen auch den Wunsch ausgesprochen: es möge die Einführung unseres Heerwesens so lange als möglich hinausgeschoben werden. Ich erlaube mir darauf zu antworten: der Wunsch geht hervor aus der geringen Kenntniß des deutschen Lebens, die heute noch im Elsaß besteht, er geht hervor zunächst aus der unbestimmten Aussicht, daß einmal ein Krieg mit Frankreich ausbrechen könne, und das Herz der Elsässer sträubt sich, gegen die alten Landsleute kämpfen zu müssen. Wir aber werden uns mit den Elsässern erst dann verständigen, wenn sie auf solche unbestimmte Hoffnungen verzichten und den Zustand, in dem sie sich heute befinden, als einen dauernden Zustand für immer betrachten. Und weiter: jener Wunsch geht hervor aus einer Verwechselung der französischen und deutschen Kriegseinrichtungen. Unser Heer ist nicht eine Macht zum Angriff, bestimmt, in angemessenen Zwischenräumen ein gewisses Kapital kriegerischen Ruhmes in die Heimath zurückzubringen; es ist das Volk in Waffen, es ist die große Schule des Muthes, der Mannszucht, der sittlichen Hingebung für die gesammte Blüthe der Nation, und von dieser großen Schule wollen wir die Elsässer nicht von vornherein ausschließen. Ich sage umgekehrt, es soll die deutsche Wehrpflicht eingeführt werden so früh, als es die volkswirthschaftlichen Verhältnisse des Grenzlandes erlauben.

Weiter rechne ich, meine Herren, zu den unveräußerlichen Grundgedanken des deutschen Staatslebens die edele Freiheit unserer geistigen, namentlich unserer religiösen Bildung. Es ist in den letzten Tagen zu diesem

Ziele hin ein Schritt geschehen, einer jener Schritte gesunder Staatskunst, deren Werth erst spätere Generationen ganz verstehen; eine neue Epoche der Kulturgeschichte im Elsaß hat begonnen mit dem gesegneten Tage, da der gute alte preußische Schulzwang dort eingeführt wurde. Auf diesen Unterbau der Volksschule will ich dann den freien Gymnasialunterricht der Deutschen sich erheben sehen, der sich nicht bindet an die eintönigen Regeln der französischen Lyceen, sondern der Persönlichkeit des Lehrers freien Spielraum läßt. Und vor Allem wollen wir erstehen sehen die Hochschule des Grenzlandes. Sie soll nicht eine Landesuniversität werden — deren besitzen wir zur Genüge —, sie soll ausgestattet werden mit einer wahrhaft königlichen Großmuth, sie soll zu einer deutschen Universität werden. Wenn heute in die reiche Zahl der Schwestern eine neue Hochschule eintreten und sich in diesem harten Wettkampfe behaupten will, so muß sie eine Eigenart besitzen, sie muß eine Persönlichkeit sein, unterschieden von allen Anderen. Die eigenthümliche Kraft aber der Straßburger Universität, sie soll — wenn anders der Bundesrath einen Blick hat für deutsches Wesen — sie soll enthalten sein in der Freiheit der humanistischen Wissenschaften, nicht in den Brotstudien. Das alte Land der deutschen Humanisten, das Elsaß, soll von Neuem eine Blüthe der freien Wissenschaft in seiner Hauptstadt entstehen sehen.

Damit hängt aufs engste zusammen, daß wir dem Elsaß jenen konfessionellen Frieden bringen, der Deutschlands Ruhm ist: die volle bisher nur allzusehr verkümmerte Gleichberechtigung der evangelischen mit der katholischen Kirche, deren überlieferte Rechte wir nicht im mindesten anzutasten gedenken.

Wir sollen ferner den Elsässern das deutsche Indigenat geben, augenblicklich, unverzüglich als einen Ersatz für das Verlorene, für die Möglichkeit, in dem weiten Frankreich seine Kraft zu bethätigen, die der Elsässer bisher gehabt hat.

Dann wünsche ich, daß in kürzester Frist, in einer Frist, die freilich nur die Verwaltung mit Sicherheit bestimmen kann, auch der deutsche Markt dem Elsaß geöffnet werde. Es ist dieses Land, Dank der bonapartistischen Verbildung, nur allzusehr daran gewöhnt, auf den materiellen Gewinn ein sehr hohes Gewicht zu legen. Es ist nur menschlich, daß wir sie zunächst durch den materiellen Vortheil an uns binden müssen, denn erst auf diesem Grunde wird langsam die geistige Annäherung sich vollziehen.

Dann weiter einen Grundgedanken deutschen Staatslebens; wir wünschen und fordern für Elsaß die Selbstverwaltung im deutschen Sinne, die Selbstverwaltung, die uns neulich angekündigt wurde durch den Mund des Reichskanzlers. Es läßt sich nicht leugnen, meine Herren, der Gedanke ist kühn, dort im Elsaß den Versuch der freien Selbstverwaltung zu machen, denn jede Selbstverwaltung ruht in erster Linie auf den höheren Ständen, und gerade diese Stände sind uns dort am wenigsten befreundet. Es wird manche Enttäuschung erfolgen, denn die deutsche Selbstverwaltung besteht weniger in ausgedehnten Wahlrechten, als vielmehr darin, daß harte Pflichten des Ehrendienstes in Kreis und Gemeinde erfüllt werden. Aber ich meine, wir sollen uns hier ein Herz fassen und bald thun, was nothwendig ist. Ich wünsche eine baldige Erwählung der Bürgermeister, eine baldige Erwählung der erweiterten Generalräthe. Wenn eine Gefahr vorhanden ist, so wollen wir sie kennen lernen, ihr ins Auge schauen, um danach unsere Schritte ergreifen zu können.

Aber nun lassen Sie mich eben so offen sagen, was wir den Elsässern **nicht** bieten dürfen, wenn nicht die Sicherheit des deutschen Reiches erschüttert werden soll. Ich glaube, wir haben die Freude, heute auf den Tribünen Abgeordnete des Elsaß unter den Zuhörern zu sehen; jedenfalls wird jedes der Worte, die heute hier im Saale gesprochen worden, im Elsaß gelesen werden. Es wird den neuen Landsleuten etwas fremdartig erscheinen, daß wir bei ihrem Eintritt sogleich ihnen sagen, was wir für unerfüllbare Wünsche halten, aber ich meine, das ist deutscher Brauch. Die Elsässer sind seit Jahren gefüttert worden mit Versprechungen und Versprechungen; sie haben sich dadurch angeeignet jenes Mißtrauen gegen jede Regierung, welche sie regiert, jenes Mißtrauen, das zum Charakterzuge des französischen Volkes geworden ist. Wir aber üben deutsche Art; versprechen wir den Elsässern nicht zu viel, aber dann, meine Herren, ein Mann, ein Wort! Der Herr Reichskanzler hat neulich freilich aufgefordert, nicht zu weit in die Ferne zu schauen; ich bedauere aber, dieser Mahnung nicht vollständig Folge leisten zu können. Warum soll ich zurückhalten, meine Herren, was Jeder im Stillen doch empfindet? Ich habe vor Jahren, als der Name Bismarck der verhaßteste war im deutschen Lande, die große Politik unseres leitenden Staatsmannes mit voller Seele vertheidigt; es wird mir erlaubt sein, dafür auch heute auf eine Gefahr hinzuweisen, die darin liegt, daß ein so ungewöhnlicher Mann an Deutschlands Spitze steht. Es ist die Weise außerordentlicher Staatsmänner, zu rechnen auf sich selber und ihre überlegene Kraft, und die Institutionen gleichsam sich auf den Leib zuzuschneiden; sie dürfen es wagen, Institutionen zu schaffen, welche unklar, verworren und schwer zu beherrschen sind, sie denken und mit Recht: ich werde sie bewältigen können. Wir aber, meine Herren, sollen auch denken an die kleinen Menschen, die nach Fürst Bismarck dereinst kommen werden. Ich kann es nicht über mein Gewissen bringen als Volksvertreter, gleichsam mit verbundenen Augen auf dem Schiffe zu stehen und in ein klippenreiches Meer hinauszusegeln, lediglich in dem Vertrauen, daß ein wetterfester Steuermann am Ruder steht. Wir Alle, meine Herren, sollen die See kennen, die unser Kiel durchfurcht, die Klippen kennen, die wir vermeiden wollen. Zu diesen Klippen, zu den **unerfüllbaren Wünschen, die sich im Elsaß regen, rechne ich zum ersten den unter den Notabeln geäußerten Wunsch, es solle die Provinz Elsaß und Lothringen zu einem Staate umgewandelt werden. Ich halte diesen Gedanken für ganz und gar verwerflich, abermals für hervorgegangen aus der geringen Kenntniß des deutschen Lebens.** Wir kämpfen, meine Herren, seit Jahren in harter Arbeit um Deutschlands Einheit; wir haben in diesem Jahrhundert Hunderte der deutschen Kleinstaaten zusammenbrechen sehen; wir sind jetzt gesonnen, die wenigen Staaten, die noch geblieben sind, als Männer von rechtlichem Sinn zu achten und zu schonen, weil sie nicht mehr im Stande sind, der Macht des deutschen Reiches geradezu verderblich zu werden. Aber **einen neuen Staat zu schaffen zu der nur allzu großen Zahl, die noch besteht, jetzt, da wir hart am Werke sind, die deutsche Zersplitterung zu verringern, aus drei Departements, die niemals in ihrer Geschichte ein Staat waren, jetzt einen Staat neu zu bilden, einen neuen halbdeutschen Partikularismus an der hart gefährdeten Grenze großzuziehen, das, meine Herren, würde ich nennen einen Schlag führen in unser eigenes Angesicht.** (Sehr richtig! Bravo!)

Ziehen wir daraus, meine Herren, einige Folgerungen. Ich finde in den Motiven des Gesetzes, welche ich im Uebrigen nicht gerade für ein Meisterwerk halte, doch auf der sechsten Seite eine vortreffliche Stelle, worin gesagt wird, daß nach dem Geiste der deutschen Reichsverfassung jeder Bundesstaat eine Volksvertretung haben müsse zur Kontrole der Verwaltung und zur Theilnahme an der Gesetzgebung. Es freut mich, diese Erklärung aus dem Munde des Bundesrathes zu hören. Meine politischen Freunde und ich, wir behalten uns vor, in diesem Herbste eine Nutzanwendung davon auf das glückliche Land Mecklenburg zu machen, und an den Vertreter Mecklenburgs die Frage zu stellen, ob dort wirklich eine solche Volksvertretung bestehe. Dieser alte deutsche Grundsatz soll nun auch im Elsaß angewendet werden, aber nur so, wie es allein möglich ist in einer Provinz, die ein Staat weder ist noch werden soll. Ich wünsche keinen Landtag in Straßburg, der dieselben Befugnisse hätte wie der von Stuttgart oder München, sondern ich wünsche P r o v i n c i a l v e r t r e t u n g e n je nach den Umständen eine, zwei, drei. Das ist eine Frage der administrativen Zweckmäßigkeit. D i e e i g e n t l i c h e G e s e t z g e b u n g s o l l r u h e n h i e r i n d i e s e m h o h e n H a u s e ; d i e E l s ä s s e r w e r d e n e i n s t u n t e r u n s v e r t r e t e n s e i n , f r e i l i c h n u r d u r c h 16 S t i m m e n , a b e r d u r c h S t i m m e n , d i e w e i t m e h r b e d e u t e n a l s i h r e Z a h l, weil ihnen die ungeheure Ueberlegenheit der vollen Sachkenntniß zur Seite steht, und die Elsässer können sich darauf verlassen, daß ihre Forderungen dann von uns berücksichtigt werden.

Die große Gefahr, das eigentliche Hauptbedenken gegen das Reichsland liegt doch offenbar darin, daß wir dort leicht einen neuen Partikularismus der ungesundesten Art, der immer von Neuem durch französische Agenten aufgehetzt wird, künstlich erziehen können. Es giebt allerdings der gutmüthigen Leute viele, welche sagen, der elsässische Partikularismus ist die Brücke vom Franzosenthum zum Deutschthum. Ich aber frage, meine Herren, ist es denn durchaus nöthig, Eulen nach Athen zu tragen? Müssen wir einen Partikularismus erst nähren, welcher schon in üppigster Blüthe vorhanden ist? Es lebt derselbe Partikularismus im Elsaß, welcher die Pommern zu guten Schweden machte, die Hannoveraner stolz machte auf die drei Kronen von England, so fest und so tief gewurzelt, wie kaum irgendwo auf deutschem Boden. Ihm entgegen zu treten, dafür zu sorgen, daß er nicht zu einer Gefahr werde, das scheint mir die Aufgabe, und darum wünsche ich weiter für dieses Land auch kein elsässisches Beamtenthum. Es soll kein Sonderleben entstehen, es soll die gebildete Jugend sich nicht daran gewöhnen, wie man bei uns daheim sagt, im Ländle zu bleiben. Sie wissen, was das Indigenat für diese Frage bisher in Deutschland bedeutet hat! Wie wenige Reuß-Schleizer sind in dem preußischen Staasdienst, obgleich sie es dürfen! Geben wir den Grenzlanden ein selbstständiges Beamtenthum, so würden die gebildeten Elsässer sich gewöhnen, zu Hause zu bleiben, und den Deutschen sich mehr und mehr entfremden. Ich wünsche ein Beamtenthum, das der Kaiser versetzen kann, unter Umständen nach den ominösen Orten Schwelm und Stallupönen.

Ja wohl, meine Herren, das ist praktische deutsche Einheit! Das ist die Eigenthümlichkeit jeder realen politischen Größe, daß sie dem einzelnen Menschen unter Umständen unangenehm werden kann. Wir haben einen Ueberfluß centrifugaler Elemente in Deutschland, wir wollen dafür sorgen, daß noch einige Menschenklassen vorhanden sind, welche dem gesammten Deutschland angehören. Dazu rechne ich zum ersten uns selber als Vertreter der gesammten Nation,

und zum zweiten das Reichsbeamtenthum, das, so Gott will, immer zahlreicher und mächtiger werden soll. Aus demselben Grunde wünsche ich ferner, — und ich glaube, das ist auch ein elsässischer Wunsch, — daß nicht etwa eine Spielerei gemacht werde mit einem fürstlichen Statthalter, einem Prinzen, der Hof halten muß. Ein solcher Prinz gehört, mit aller Hochachtung für hohe Geburt sei es gesagt, zu den schlechtesten Beamten, weil er Hof halten muß. Die Elemente der Gesellschaft, die durch solchen höfischen Flittertand gewonnen werden können, sind solcher Art, daß ich wenigstens auf deren Unterstützung mit Vergnügen verzichte. (Heiterkeit.)

Es sollen ferner die Elsässer keinen Rechtsanspruch haben, als ein Ganzes verwaltet zu werden. Es ist nach meiner Meinung lediglich eine Frage der administrativen Zweckmäßigkeit, ob Sie das Land eintheilen wollen in ein, zwei oder drei Departements. Ich mache Sie hier aufmerksam auf einen Gesichtspunkt, der in Deutschland bisher noch wenig beachtet worden ist. Ich habe erst vor einigen Tagen einen Brief erhalten von einem der angesehensten und kundigsten Elsässer, einem Manne von rein französischem Blute, der trotzdem politischen Verstand genug besitzt, um die Unvermeidlichkeit der neuen Verhältnisse einzusehen und sich in sie einzuleben. Der sagt mir: unsere größte Furcht ist diese, daß wir auf demselben Fuße behandelt werden mit den welschen Lothringern. Er sagt: hier im Elsaß, wo deutsches Blut in den Adern fließt, wird es bald möglich sein, mit Milde vorzugehen, in Lothringen hilft nur Strenge. Es würde uns verstimmen, wenn man uns nach demselben Gesichtspunkte behandelte, wie diese widerhaarigen Lothringer.

Ich weiß nun nicht, meine Herren, ob mein Briefsteller Recht hat, und ich glaube, hier im ganzen Hause ist, selbst den Kundigsten, Graf Luxburg, nicht ausgenommen, kein Mitglied, welches mit Bestimmtheit sagen könnte, daß es so kommen wird, wie der Briefsteller behauptet. Aber wenn es wirklich so ist, wenn wirklich die Stimmung in Welsch-Lothringen eine so ganz andere ist wie in Deutsch-Lothringen und Deutsch-Elsaß, dann würde es richtiger sein, die Verwaltung in Berlin zu centralisiren und dann drei selbstständige Departementalbehörden zu schaffen, welche an der Mosel anders verfahren könnten als am Rhein und an der Ill. Jedenfalls ist es besser, die Verwaltung begeht jetzt einen Mißgriff, als daß wir im Wege der Gesetzgebung einen falschen Schritt thäten.

Lassen Sie mich nun zum Schluß, meine Herren, noch einige einzelne Fragen erwägen. Ueber die Nothwendigkeit der Diktatur werden wir hier im Hause, wie im Elsässer Lande wohl Alle einig sein. Ich will hoffen, der Antrag, die Elsässer schon im Herbst in dieses Haus zu berufen, wird im Hause keinen Anklang finden, es wäre nach meinem Gefühl eine Versündigung gegen die Elsässer selber. Man soll ein Volk nicht in Versuchung führen, man soll an den politischen Verstand eines Volkes nicht Zumuthungen stellen, welche über den Durchschnitt menschlicher Kraft hinausgehen. Nicht unsertwegen fürchte ich eine zu frühe Berufung der Elsässer hierher, denn wir sind stark genug, solcher Gefahr zu trotzen. Aber welche Beweggründe können es sein, die die Elsässer jetzt schon zu einer vollkommenen Umstimmung bringen können? Vor wenigen Monaten haben sie Gambetta in die französische Nationalversammlung gewählt, sie haben seitdem unsere Soldaten kennen gelernt und so viel gelernt, daß wir nicht die Teufel sind, wofür man uns ausgegeben hat; aber Liebe, wirkliche Hingebung vom Elsaß zu erwarten, dazu sind wir in keiner Weise berechtigt. Es können nur materialistische Gründe sein, welche jetzt schon ver-

ständige Wahlen zu schaffen vermögen, und auf eine solche Verwirrung der sittlichen Begriffe des Volkes dürfen wir es nicht ankommen lassen. Wir haben mit gutem deutschen Stolze das bonarpartistische Gaukelspiel des suffrage universel verschmäht. Ich bin der Meinung, mit dem Beamtenthum, das wir dort vorfanden, mit der wohlgeölten Maschine büreaukratischer Wahlbeeinflussung hätten wir es dahin gebracht, eine starke Stimmenzahl für die Einverleibung in Deutschland hervorzurufen. Ich danke Gott, daß uns dieses unwürdige Schauspiel erspart geblieben ist, und ich wünsche deshalb, daß wir auch jetzt die Zeit ruhig gewähren lassen. Warten wir ab, bis das von Trauer, Furcht und Leidenschaft jeder Art entstellte Gesicht unserer Landsleute sich geglättet hat; in einer späteren Zeit werden sie uns ihr wahres Angesicht zeigen.

Ich muß sodann noch einmal daran erinnern, daß es eine Nothwendigkeit ist, unseren Kaiser dort im Reichslande in Ehren zu halten. Wir sollen ihn nicht in die Stellung bringen, die seiner unwürdig ist, daß er Gesetze ausführen muß, gegen die er soeben selber sich ausgesprochen hat. Es ist für ein Land mit so schwachen monarchischen Traditionen eine große Gefahr, die Person des Monarchen in eine schiefe abhängige Stellung zu bringen.

Nun noch ein Wort über die Rechte, die wir uns vorbehalten müssen. Ich meine, das Recht der parlamentarischen Genehmigung für Alles, was die Diktatur beschließt, wäre ein gefährliches Recht für das Elsaß und seine innere Ruhe. Es hieße geradezu, den Widerspruch, die Agitation gegen die Gesetze des Kaisers herausfordern, wenn jeder Elsässer sich sagen dürfte: wir können in einigen Wochen durch den Reichstag Alles rückgängig machen, wenn wir nur tapfer schreien! — Auf diesem Wege ist nichts zu erreichen; dagegen halte ich es für richtig, die Kontrole über das Schuldenwesen des Landes dem Reichstage vorzubehalten. Ich halte das für nöthig, damit nicht durch Mißgriffe der Diktatur ein neues Staatswesen dort gebildet werde, indem man die Provinz zu belasten sucht mit einer so großen Last, wie sie nur ein Staat zu ertragen pflegt. Das wäre nach meiner Befürchtung der erste Schritt zur Gründung eines neuen Mittelstaates, ein Schritt, den ich nun und nimmermehr billigen könnte.

Endlich, da wir uns so bescheidene Rechte für die Dauer der Diktatur vorbehalten haben, so ist es nicht mehr als billig, daß wir sie kurz bemessen. Der erste Januar 1873 als Termin der Dauer wird wohl im Hause Anklang finden. Wenn es sich darum handelte, den Herrn Reichskanzler allein mit voller Kraft dort schalten zu lassen, so würde ich um einige Monate nachgeben können. Aber es geht über Menschenkraft, die Geschäfte des Reichskanzlers und eines Regenten von Elsaß zugleich zu bewältigen. Es kann nicht ausbleiben, daß die laufenden Geschäfte einigen Geheimräthen in die Hand fallen, welche die Meisten von uns nicht einmal dem Namen nach kennen, welche sich als anonyme Größen der Kontrole, sogar der öffentlichen Meinung entziehen, und ich würde es für unverantwortlich halten, solchen Beamten zweiten Ranges auf lange Zeit eine diktatorische Gewalt einzuräumen. Endlich ist es vielleicht für die Elsässer selber heilsam, daß sie schon im Jahre 1873, ein Jahr bevor sie nochmals wählen, eine Probe machen können. Das würde die Gelegenheit bieten, den letzten Rest der Bitterkeit, der noch in den Seelen dieses Volkes schlummern mag, gleichsam auszustoßen, ein Jahr darauf kann dann der Menschenverstand und die kluge Berechnung in ihr gutes Recht eintreten.

Und nun, meine Herren, lassen Sie mich schließen mit einer Bitte, welche im Munde eines Neulings vielleicht Ihnen unbescheiden klingen wird. Es ist so oft in den letzten Tagen in der Presse in einem wenig würdigen Tone uns vorgeworfen worden, der Reichstag stände nicht auf der Höhe dieser großen Tage, seine Verhandlungen zeigten nicht den geistigen Gehalt, den ein so stolzes und aufstrebendes Volk verlangen müsse. Ich glaube, meine Herren, der Vorwurf ist nicht durch uns verschuldet, er ist verschuldet durch jenen unglücklichen Mißgriff, daß wir zu früh berufen worden sind. Bei dem Mangel an würdiger Beschäftigung sind allerhand gesetzgeberische Improvisationen aufgetaucht, wie jener Antrag über Diäten und ähnliche, zu dessen Bewunderern ich mich nicht zählen kann. Jetzt aber, meine Herren, ist wirklich ein großer Gegenstand vor uns. Ich bitte Sie, daß wir uns des Augenblicks würdig erweisen; wir wollen betonen die Rechte der beiden Gewalten, welche die Einheit unserer Nation vertreten, die Rechte des Kaiserthums und des Parlaments, und wir wollen, wenn wir dies gesichert haben, um Einzelheiten, die wir anders wünschen könnten, weiter nicht rechten. Denn wir haben das Gefühl der Sicherheit, daß das Werk des Germanisirens im Elsaß gelingen **wird** und gelingen **muß**. Ich habe in den letzten Tagen gelesen in den geheimen Akten über die Organisation der Rheinprovinzen aus den Jahren 1815 und 1816. Damals ertönte aus dem Munde aller Beamten überall eine muthlose Sprache: das sei ein Bastardvolk, dem deutschen Wesen ganz und gar entfremdet, es werde viele Jahrzehnte dauern, bis man aufhören könnte, die Verordnungen in beiden Sprachen erscheinen zu lassen u. s. w. Wer, meine Herren, kann diese Befürchtung von 1815 heute lesen, ohne daß ein deutsches Herz stolz und hoffnungsvoll sich erhebt? Heute freilich besitzen wir nirgends in Deutschland eine Verwaltung, welche sich mit der Tüchtigkeit der damaligen altpreußischen Verwaltung auch nur entfernt vergleichen ließe. Das ist eine unvermeidliche Schattenseite des konstitutionellen Lebens für Deutschland geworden. Dafür aber sind wir eine Nation, die, nicht müde bis in den Tod, aus einem ungleichen Kampfe hervorgeht, sondern in wohl gesichertem Wohlstand, strotzend in Kraft und Stärke dasteht. Dafür sind wir heute eine Nation, die nicht ängstlich wartet auf die Einlösung eines Königswortes, sondern parlamentarische Rechte bereits besitzt und ausübt. Dafür endlich sind wir heute eine Nation, die sich erhoben hat, nicht mit fremder Hilfe, sondern aus eigener Kraft.

Dies, meine Herren, sind hoffnungsvolle Zeichen. Ich sage Ihnen, das Recht der Natur, die Stimme des Blutes in Elsaß wird sich regen, die Stimme des Blutes, die schon so viele verlorene Söhne unseres großen Vaterlandes zurückgeführt hat zu unserem Reiche. Ich sage Ihnen, der Tag wird kommen, wo in dem letzten Dorfe der Vogesen der deutsche Bauer sprechen wird: es ist ein Glück und eine Ehre, Bürger des deutschen Reichs zu sein. (Lebhaftes Bravo.)

Nach **Treitschke** spricht der Abgeordnete Dr. **Wigard**[1]) (Fortschrittspartei) mit Bezug auf einen von ihm gestellten Antrag dahin gehend, daß alsobald eine gewählte Landesvertretung bei Erlassung von Gesetzen und allgemeinen Anordnungen mitwirken solle, und der Abgeordnete

[1]) Wigard, praktischer Arzt in Dresden, altes Mitglied der Fortschrittspartei, seit 1845 auf dem Gebiete der politischen und religiösen Reform thätig.

Wagener[1]) (conservative Partei) plaidirt vorzugsweise dagegen, daß man im Commissionsvorschlag § 3, den Satz voranstelle: „die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus," da die Repräsentanten der Staatsgewalt innerhalb des Bundes der Kaiser und der Bundesrath sei, (d. h. nicht der Kaiser allein).

Abgeordneter Dr. Windthorst[2]) (Centrum) betont im Eingang seiner Rede, wie nach seiner Meinung die einzige verständige Lösung der Frage, die hier vorliegt, in der Alternative läge „entweder klar und ouvert und bestimmt einen einzelnen Staat, einen besonderen Staat zu gründen, oder aber das hier fragliche Territorium mit einem andern Staate zu vereinigen."

Dann wäre Klarheit in den Verhältnissen, dann wäre die Frage der monarchischen Spitze, dann wäre die Frage der innern Verfassung des Landes, dann wäre insbesondere die Bundesverfassung intakt. So wie jetzt die Sache gemacht wird, verdunkelt sie den Begriff der Souveränität und des monarchischen Princips, sie giebt keine Klarheit über die inneren Verhältnisse des Landes, sie wirkt verderblich auf die Basen der Bundesverfassung, und ich glaube, daß der Abgeordnete Wagener sehr Recht hatte, wenn er sagte, es wird in den fraglichen Bestimmungen die Schraube liegen, mittelst welcher man die Bundesverfassung aus den Angeln hebt.

Ferner hebt er hervor,

wie in der Kommission ein Bestreben sich bemerklich gemacht habe, das Verhältniß von Kaiser und Bundesrath zu verwischen, den Kaiser in dieser Frage vom Bundesrath abzulösen, den Bundesrath in Sachen von Elsaß-Lothringen herabzudrücken in die Rolle einer ersten Kammer. Das ist so unzweifelhaft richtig, daß es Jedem einleuchtet, der den Bericht, die Beschlüsse gelesen hat und noch mehr demjenigen, der den Verhandlungen beigewohnt hat.

„Meine Prinzipalanschauung" — sagt er — war es, daß es richtiger sein dürfte, zur Zeit nur eine nach jeder Richtung hin provisorische Einrichtung zu treffen, natürlich umgeben mit den nöthigen Garantieen für die Einwohner des Elsaß für die Dauer dieses Provisorii, und daß dieses Provisorium benutzt werden sollte zu einem eingehenden Studium der einschlagenden Fragen im Schoße der Regierungen, wozu sie im Drange der Zeit und der Ereignisse kaum Muße gehabt haben können, und daß man dann vor uns trete mit einem vollständig durchdachten, festen klaren Plan und uns sagte, was von Seiten der Regierungen für zweckmäßig erachtet worden, und daß man über solchen Plan unsern Rath einholte.

Sodann polemisirt er gegen die Rede Treitschke's, und insbesondere dagegen, daß dieser gewünscht habe, daß die Beamten versetzbar seien durch ganz Deutschland. Er sagt:

---

[1]) Wagener, geh. Oberregierungsrath, Begründer der „Kreuzzeitung und Herausgeber des „Staatslexicons", nunmehr aus dem Staatsdienste geschieden.

[2]) Windthorst, in Hannover Führer der welfischen, im Reichstag Führer der ultramontan-partikularistischen Partei, früher hannoveranischer Staatsminister.

Es scheint nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, auch anderswo und an entscheidenderer Stelle als die des Herrn Abgeordneten von Treitschke, der Gedanke vielfach obzuwalten, daß man durch das Durcheinanderwürfeln der Beamten Provinzen gewinne. Meine Herren, ich muß sagen, daß das eine kuriose Anschauung der Dinge ist. Dieses Durcheinanderwürfeln hat mehr als irgend etwas in anderen Staaten, die ihre Selbstständigkeit verloren, Mißbehagen und Mißstimmung erregt. (Heiterkeit.) — Darüber lachen Sie, meine Herren? Ich wollte, daß es Ihnen einmal selbst geschehen wäre, dann würden Sie anders urtheilen. — Auch bin ich der Meinung, daß ein solches Hin- und Herversetzen der Beamten dienstlich sich gar nicht empfiehlt, denn die gewürfelten Beamten verstehen dann an den Stellen, wohin sie kommen, nicht Land und Leute, und was es heißt, bei einer Regierung, die auf Vertrauen und nicht auf Bayonette sich stützt, Land und Leute zu kennen, das können die Herren dann vorzugsweise sich vergegenwärtigen, wenn sie die schönen Studien Riehls über Land und Leute studiren wollen. Dann frage ich aber den Herrn Abgeordneten von Treitschke, wie er sich die Möglichkeit des Durcheinanderwürfelns der Beamten denkt? Ich denke doch, daß nach Elsaß-Lothringen nicht blos preußische Beamten kommen werden, ich denke, daß besonders viele Beamte, so weit sie überhaupt aus Deutschland dahin kommen sollen — ich wünsche das Maß möglichst gering, — in Süddeutschland ausgewählt werden; denn die Süddeutschen sind den Elsaß-Lothringern in allen ihren Anschauungen sehr viel homogener als die Norddeutschen, und sie werden deshalb, wenn es auf die moralische Eroberung ankommt, sicher raschere Eroberungen machen als die Norddeutschen. Ich kann wenigstens versichern, daß ein guter Theil der Beamten, die wir in Hannover aus Preußen bekommen haben, herzlich wenig von moralischen Eroberungen verstanden. (Heiterkeit.) Wenn das aber geschieht, so frage ich den Herrn Abgeordneten von Treitschke, hat er sich seinen Einheitsstaat schon soweit fertig gemacht, daß man die Beamten aus Elsaß nach Bayern, Württemberg, Baden so ohne Weiteres hin- und herschicken kann? Das würde doch nicht gehen, ohne alle Souveränitätsrechte aufzuheben. Ich habe, das Gewicht dieser Beamtenfrage fühlend und vollkommen anerkennend, in der Kommission gefragt: werden die Beamten in Elsaß-Lothringen Reichsbeamte, werden sie elsässische Beamte sein, werden sie den Rücktritt in ihr Land haben? Es ist mir darauf die höchst ungenügende Antwort geworden: das werde von der Anstellung im einzelnen Falle abhängig sein; wenn man sich den Rücktritt vorbehalte, werde man ihn haben. Ob aber die Beamten Reichs- oder aber elsässische Beamte würden, darüber wurde mir keine Auskunft gegeben. Dann hat der Herr Abgeordnete Treitschke hier bereits auseinandergesetzt, es müssen drei Departements sein, es müßte das Centrum der Regierung in Berlin liegen. Es ist das ein Specimen von Selbstverwaltung, welches ich meinestheils nicht verstehe. Ich halte dafür, daß, wenn etwas Verständiges geschehen soll, über diesen drei Departements eine Centralstelle, wie immer sie geartet sein könne, in dem Lande selbst sein muß. Ohne das wird man die Elemente dort, von denen sie eben selbst behaupten, sie seien zum Theil nicht homogen, niemals zusammenbringen, und zusammengebracht sollen sie doch werden in diesem Reichslande ohne Definition. Das kann nur durch eine reich an Macht ausgestattete Centralverwaltung im Lande selbst geschehen.

Wollen wir den Elsaß-Lothringern eine Wohlthat, eine Selbstverwaltung in Wirklichkeit gewähren, so gewähren wir ihnen vor Allem eine Centralstelle in ihrer Mitte mit großen Machtbefugnissen, und sorgen wir dafür, daß sie sehr bald bei den Angelegenheiten ihres Landes mitsprechen, dann werden wir, glaube ich, sie mit der Zeit gewinnen können; aber darin bin ich mit dem Herrn Abgeordneten Wagener einverstanden, durch bloße Worte und schöne patriotische Redensarten, selbst Lieder, werden wir sie nicht gewinnen.

Er fährt sodann fort:

Meine Herren, diese Frage des Gehörs der Elsaß-Lothringer, der Mitwirkung derselben bei Ordnung ihrer Angelegenheit hat mich, so lange die Vorlage hier ist, in der Kommission und auch jetzt stets beschäftigt, denn ich wiederhole das, was ich vorhin bei anderer Gelegenheit und in anderer Anwendung gesagt habe, es ist der größte Fortschritt der Zeit, daß man allgemein in Deutschland wie in Europa den Satz festhält, ohne Mitwirkung der Regierten soll nirgends und in keiner Sache regiert werden. Dieser Gedanke hat mich auch veranlaßt, in der Kommission die Frage zu stellen, ob nicht zur Beruhigung von Elsaß-Lothringen eine Erklärung gegeben werden könne, daß die dort beabsichtigten Einrichtungen und gesetzlichen Bestimmungen nicht erlassen werden würden ohne vorheriges Gehör der betreffenden Einwohner in geeigneter Weise. Darauf ist erwidert worden, daß es die Absicht sei, bei den beabsichtigten Einrichtungen die Einwohner zu hören. Daß diese Antwort nicht die Frage erschöpfte, brauche ich den Herren nicht zu sagen, aber ich kann nicht umhin zu erklären, daß ich nicht dringend genug die Regierungen bitten kann, keinerlei Einrichtungen in Elsaß-Lothringen zu machen, ehe sie darüber das Gutachten, die Anschauungen der Betheiligten gehört haben und zwar derjenigen Betheiligten, welche das Vertrauen des Landes besitzen, nicht sogenannter Notabeln, welche von der Regierung notirt werden.

Der Abgeordnete Wagener hat eine besondere Schwierigkeit bezeichnet, die in den kirchlichen Verhältnissen liegt, und er hat gefragt, wie soll man die katholische, angeblich gallikanische, wie soll man die evangelischen Kirchen behandeln. Ich antworte dem Herrn Abgeordneten Wagener (Neu-Stettin), behandeln Sie die katholische und evangelische Kirche in Elsaß-Lothringen gar nicht! (Sehr richtig, links.) Je weniger Sie sich mit dieser Behandlung abgeben, desto sicherer werden Sie die Elsaß-Lothringer gewinnen. (Sehr richtig!)

Ich habe die Herren zu verweisen auf dasjenige Volk, was vor allen anderen widerstrebende Völkerschaften an sich zu ketten weiß. Dieses Volk sind nicht, wie der Herr Abgeordnete Treitschke gemeint hat, die preußischen Stämme, dieses Volk ist in England, und in England ist es einer der ersten Grundsätze, daß man nicht an den kirchlichen und religiösen Dingen der Länder, die man verwalten will, rüttelt. (Ruf: Irland!) An Irland haben die Engländer die richtige Methode eben gelernt, (Heiterkeit) und wenn die Herren etwa Lust hätten, insbesondere die katholische Kirche in Elsaß-Lothringen à la Irland zu behandeln, (o, o!) so werden sie dieselbe Erfahrung dort machen, welche die Engländer in Irland gemacht haben. (Murren.) Ich weiß nicht, warum Sie mich auf Irland verwiesen haben, wenn Sie jetzt nichts davon hören wollen, ich habe ja nicht zuerst von Irland gesprochen. Außerdem ist man in England jetzt zur Erkenntniß gekommen, wie schwer man sich

durch Jahrhunderte versündigt hat, und man sucht es jetzt thunlichst wieder gut zu machen. Ich aber wünsche, daß wir in Elsaß und Lothringen nichts wieder gut zu machen haben, daß wir es gleich recht machen. Deshalb sage ich dem Abgeordneten Wagener (Neu-Stettin) wiederholt, behandeln Sie die kirchlichen Verhältnisse möglichst wenig. Die Behandlung der kirchlichen Verhältnisse von Berlin aus ist sehr wenig erwünscht; das haben wir in den annektirten Provinzen erfahren.

Wie stellen wir uns, hat der Abgeordnete Wagener ferner gesagt, zu den übrigen Institutionen?

Meine Herren, wir sollen uns zu den übrigen Institutionen nicht so stellen, daß wir selbst oder durch unsere Beamten in Elsaß sagen: in Deutschland ist Alles besser, vorzüglich in Berlin ist Alles besser; Alles, was ihr hier habt, ist verkehrt, ist Alles aus den verschiedenen verderbten Epochen der französischen Geschichte unglücklicher Weise über Euch gekommen; ihr sollt nun mit einem Male gewaltsam und mit Raschheit büreaukratisch-deutsch glücklich gemacht werden. Das ist das Verkehrteste von der Welt. Wir werden — darin hat der Herr Abgeordnete Wagener (Neu-Stettin) vollkommen Recht — die Elsaß-Lothringer nur dann gewinnen, wenn wir sie als Elsaß-Lothringer und in ihrer Eigenart behandeln und von ihnen nicht die Aufgebung lieb gewordener Institutionen verlangen, soweit nicht das allgemeine Ganze es absolut und mit Nothwendigkeit verlangt. Es wird deshalb sehr nothwendig und wichtig sein, daß wir sie in ihren Gesetzbüchern unangetastet lassen, daß wir ihre Kommunalverhältnisse schonend behandeln und nur da wo wir ihnen eine größere Selbstverwaltung geben können, die deutschen einführen — nota bene, nachdem wir selbst zu Hause uns recht gute gemacht haben — und daß das Alles nicht in zu großer Raschheit geschieht. Die Leute müssen eben durch längere Bekanntschaft mit den deutschen Verhältnissen und mit uns sich überzeugen, daß es in ganz Deutschland gute Institutionen giebt, und daß wir es in der That gut mit ihnen meinen. Dann werden sie williger sein. Wider Willen kann man keinen Menschen glücklich machen. Ich bin auch der Meinung, daß, wenn man den Rechts-Standpunkt festhält, anders nicht vorgegangen werden kann. Der Friede ist abgeschlossen. Es wird nächstens das betreffende Patent erscheinen müssen. Nach allen Grundsätzen des Völkerrechts ist es unzweifelhaft, daß das öffentliche wie Privatrecht der betreffenden Landestheile, sofern nicht durch die Abtrennung von Frankreich das Objekt der Rechtsbestimmungen weggefallen ist, vollständig in Kraft verbleiben. Das ist ein Satz, den ich hier deshalb sehr bestimmt betone, weil in den Dikasterien Berlins darüber verschiedene Ansichten obgewaltet zu haben scheinen. Es ist unzweifelhaft, daß die Institutionen, Gesetze und öffentlichen Rechtsverhältnisse in Elsaß-Lothringen zu Kraft bestehen, bis sie in gesetzgeberischer Weise abgeändert sind, und die Herren, die in den Dikasterien hier bisher anderer Meinung waren, würde ich doch sehr bitten, ehe sie wieder auf den Standpunkt zurückkehren, daß in Elsaß-Lothringen vollkommen tabula rasa sei, bei dem berühmten Lehrer ihrer Hochschule, bei Herrn Dr. Heffter, sich etwas umzusehen.

Das führt mich nun zu der Frage, wie man denn diese zu Recht bestehenden Institutionen, soweit sie im Interesse des Ganzen etwa nothwendiger Weise abgeändert werden müssen, abändern kann. Dafür wollen die Herren eine möglichst lange Diktaturperiode. Der Herr Abgeordnete Wagener

hat gemeint, man solle eigentlich sagen: die Regierung kann so lange allein handeln, wie sie es wünscht. Meine Herren, das ist ein Standpunkt, den ich a priori nicht einnehmen kann, und den ich, nachdem ich die Erfahrungen gehabt habe in dieser Materie, die ich gemacht, unmöglich theilen kann. Ich bin der Meinung, daß das Vorgehen der Gesetzgebung mit allen Garantien umgeben werden muß, die überhaupt nur erfunden werden können. Denn die Leichtigkeit, mit der man in Uebergangszeiten hier in Berlin Gesetze macht, durch welche die allerbewährtesten Institutionen eines Landes aufgehoben worden, ist etwas ganz Unglaubliches. (Heiterkeit.)

Die Hannoveraner, die Hessen, die Schleswig-Holsteiner und Nassauer werden Ihnen davon Zeugniß geben; — das darf nicht wieder geschehen. Darum bin ich auch meinestheils dafür, daß das Vorgehen der Gesetzgebung an die Mitwirkung des Reichstages gebunden werden soll. Ich habe in der Kommission und auch heute hier gehört, die Regierung wird es am besten allein machen. Ja, meine Herren, wenn das richtig ist, dann schaffen wir gefälligst den Reichstag überhaupt ab; die Herren, die dieses Argument vorbringen, bedenken in der That nicht, daß sie das konstitutionelle Princip in der Wurzel treffen; denn wenn die Regierungen es in so ernsten, wichtigen Augenblicken für sich allein am Besten machen, warum sollten sie es dann nicht auch am Besten machen, wenn die See ganz ruhig und glatt ist. Bei solcher Argumentation ist der ganze Apparat konstitutioneller Versammlungen unnöthig. Da ich diese Ansichten aber nicht theile, da ich den konstitutionellen Verfassungen einen Werth beilege, — nicht in Bezug auf das, was sie positiv leisten, sondern in Bezug auf das, was sie verhüten —; so würde ich einen Ausschluß des Reichstages von der Gesetzgebung in den Angelegenheiten von Elsaß-Lothringen unmöglich zugeben können und freue ich mich, daß der Herr Abgeordnete Duncker uns bereits mit Anträgen, die die Mitwirkung des Reichstags sichern, versehen hat, Anträge, die ich vollständig acceptire. Wenn gemeint ist, daß durch das Erforderniß der nachträglichen Genehmigung der eiligsten Gesetze eine gewisse Agitation entstehen könnte — so hat Herr von Treitschke sich ausgedrückt — so ist das wiederum ein Angriff des konstitutionellen Princips. Es wird dabei vorausgesetzt, daß der Reichstag Unverständiges thun könnte, und, meine Herren, daß wir etwas Unverständiges thun könnten, werden wir doch nicht zugeben. (Heiterkeit.) Wenn wir aber nun etwas Verständiges thun und voraussetzen, daß wir das thun, dann werden wir gewiß alle diejenigen eiligen Verfügungen, die zutreffend waren, auch genehmigen, die unzutreffenden aber können wir nicht rasch genug rückgängig machen.

Ich bin daneben der Meinung, abweichend von den Herren von Treitschke und Wagener, daß es dringend wünschenswerth ist, die Elsaß-Lothringer sobald als möglich im Reichstag zu sehen. Ich sehe gar keinen Grund, warum das nicht möglich sein sollte. Man hat gesagt, die Stimmung der Leute wäre noch nicht so, daß sie hierher gerne kämen. Nun, meine Herren, das Gerne-hierherkommen entscheidet nicht, denn, wenn es darauf ankäme, wären andere Leute auch nicht hier. (Heiterkeit.) Aber die Erwägungen des Verstandes, die Zweckmäßigkeit, das eigenste Interesse, der alleinige Hebel aller Politik, wird die Leute in Elsaß-Lothringen schon bestimmen zu kommen, und wenn sie zunächst kommen werden mit gedrückten Gefühlen, so wird es unsere Aufgabe sein, in offener, treuer, deutscher Ehrlichkeit ihnen entgegenzutreten

und mit ihnen zu sprechen, ihr Gefühl zu würdigen und anzuerkennen und mit ihnen gemeinsam zu überlegen, wie in den neuen Verhältnissen das Wohl ihres Landes am Besten gewahrt wird. Wenn wir sie von uns stoßen, wenn wir noch Jahre lang über ihre Geschicke hier ohne ihre Einwirkung entscheiden, dann wird ihnen zu Muthe sein, wie einem Menschen, der sieht, daß Andere über seinen Rock würfeln.

Wenn Sie glauben, daß nach einem, zwei oder drei Jahren die Stimmungen in Elsaß und Lothringen anders sein werden, dann, meine Herren, leugnen Sie den deutschen Charakter der Elsässer und Lothringer. Leichtsinnige Völker können vielleicht in so kurzer Zeit ihre Anschauung ändern, feste deutsche Charaktere können das nicht, die werden über drei Jahre im Wesentlichen gar nicht anders fühlen als heute, und wenn sie es thäten, so würde ich es beklagen. Aber sie werden wie Männer den Verhältnissen, in die sie nun einmal gestellt worden sind, in Treue sich fügen und werden, wie es deutschen Männern ziemt, ehrlich und treu mitwirken, um das Ganze und ihr eigenes Wohl zu bessern. Sie werden das am sichersten thun, wenn sie in unserer Mitte sind. Vergleichen wir doch, wie in andern Ländern vorgegangen ist, wo man neue Provinzen erwarb, auch da hat man ohne Weiteres die betreffenden Länder in der Hauptversammlung vertreten lassen, und es ist unzweifelhaft, daß das mehr als irgend etwas Anderes dazu beiträgt, die Verhältnisse auszugleichen. Nichts ist geeigneter, Vorurtheile schärfer nach allen Richtungen hin abzuschleifen, als der tägliche Verkehr mit Männern, von denen man sieht, daß sie das Gute wollen und die Intelligenz haben, es zur Geltung zu bringen, daß sie ein Gefühl für das besitzen, was den Einzelnen bewegt in so schwerem Augenblick. Ich sollte denken, daß nicht rasch und früh genug es geschehen kann, diesen täglichen Verkehr mit den Elsaß-Lothringern herzustellen.

Das sind die Gesichtspunkte, welche ich in der Diskussion des § 1, wo nothwendig das ganze Bild wenigstens einigermaßen beleuchtet werden mußte, hervorzuheben hatte. Das Detail behalte ich mir bei den folgenden Paragraphen vor.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß auf unsern Arbeiten der Segen ruhen möge, der gleichmäßig wünschenswerth ist für das Heil Deutschlands wie für das Heil unserer Brüder in Elsaß und Lothringen. (Bravo!)

Der Präsident des Bundeskanzler-Amtes Delbrück präcisirt den Standpunkt der Regierung in § 1 und hebt gegen den Abgeordneten Windthorst besonders hervor:

„Der Herr Abgeordnete hat mit Recht hervorgehoben, daß es ungemein viel einfacher gewesen wäre, für die verbündeten Regierungen sowohl wie für den Reichstag, wenn man in Beziehung auf Elsaß-Lothringen einen von zwei Wegen eingeschlagen hätte, nämlich entweder einen selbstständigen Staat daraus zu machen, der dann ohne Weiteres unter den Bundesstaaten rangirt hätte, oder Elsaß-Lothringen zu annektiren an einen anderen Staat — dann hätte es ja eben auch ohne Weiteres mit unter den Bundesstaaten, wenn auch nicht selbstständig, rangirt. Der Herr Abgeordnete hat hierin vollkommen recht, es wäre dieser Weg ein ungleich einfacherer und bequemerer gewesen als derjenige, welchen die verbündeten Regierungen geglaubt haben, betreten zu müssen; indessen weil der Weg bequemer war sowohl nach der einen als nach der anderen

Alternative, darum glaube ich doch nicht, daß er an sich der zweckmäßigere war. Die formellen Schwierigkeiten, die in der Stellung eines Landes liegen, welches nicht Theil eines Bundesstaates und welches auch selbst kein Bundesstaat ist — diese formellen Schwierigkeiten, die ich nicht verkenne, können an sich unmöglich davon abhalten, dem Lande eine solche Stellung zu geben, wenn man der Ueberzeugung ist, diese Stellung ist an sich richtig."

Abgeordneter Lasker [1]) (national-liberale Partei) spricht für die Anträge der Kommission.

Abgeordneter Dr. Löwe [2]) (Calbe, Fortschrittspartei) für alsbaldige Wahlen zum Reichstag in Elsaß-Lothringen. Er wünscht:

„dieser Pariser Regier- und Revolutionswirthschaft den Rechtsstaat gegenüberzustellen, und den Elsaß-Lothringern zu sagen: „ihr tretet hier in einen Rechtsstaat ein und eure Vertreter sind vollberechtigt dabei." Wenn sie auch nicht Alles durchsetzen, was sie wünschen, so werden sie euch doch sagen können: in Deutschland kommt das Recht wenigstens zu Gehör, wenn es sich auch nicht immer durchsetzt. Aber offen und frei wird jede Klage und jede Rechtsbedrückung dort verhandelt, und wir können unsere Klagen dort wenigstens vor das Ohr der Nation bringen, wenn wir auch mit unseren Beamten nicht fertig werden können."

Ueber die in Elsaß-Lothringen zu begründende Verwaltung sagt er:

„Denken sie doch nicht, daß sie da einen dauernden Gewinn erzielen können durch die bloße Verwaltung. Ich erkenne mit dem Herrn Abgeordneten Wagener vollständig an, daß man in dem deutschen Beamten einen glücklichen Konkurrenten gegen den französischen hat, aber immer bleibt er als ein Organ der Gewalt mit einem gewissen Mißtrauen behaftet, und, meine Herren, dieses Mißtrauen ist schwer zu überwinden. Ich beklage deßhalb den Antrag, den man von verschiedenen Seiten, und den der Herr Abgeordnete Treitschke noch besonders gemacht hat, dort lauter neue Beamte hinzubringen, nicht auf die Elsaß-Lothringer selbst sich zu stützen, sondern mit neuen Beamten einen neuen Geist hineinzuregieren. Mit den neuen Beamten werden Sie, meine Herren, keinen neuen Geist hineinregieren, ganz das Gegentheil werden Sie damit erreichen — ich kenne auch etwas von Elsaß und Lothringen. Ich mache Sie zuvörderst darauf aufmerksam, daß die Elsaß-Lothringer gewiß nicht so sehr gesucht wären als Beamte in Frankreich, wenn sie nicht die Eigenschaften guter Beamten überhaupt hätten. Elsaß hat ganz vortreffliche Beamten gehabt, und wenn unsere Regierung in der ersten Einrichtung einen Fehler gemacht hat, ist es der, daß sie sich ausschließlich an die alten napoleonischen Maires und Friedensrichter gewandt hat, alles Leute, die von dem Napoleonismus nicht blos korrumpirt waren, sondern die das Korruptionsgeschäft für ihn besorgt haben. Sie hat sich an sie gewandt, weil sie vielleicht im Moment die gefügigsten waren, die vielleicht gerade das sagten, was man in dem Moment gerade hören wollte. Man hat z. B. eine Klasse von Beamten,

[1]) Lasker, Eduard, Führer der nationalliberalen Partei, Rechtsanwalt in Berlin; vorzüglicher Redner, seit 1865 ununterbrochen parlamentarischer Vertreter verschiedener Wahlbezirke im preußischen Abgeordnetenhause, im Reichstag des norddeutschen Bundes.

[2]) Löwe, genannt Löwe-Calbe, da er Mitglied des Frankfurter Parlaments 1848 für den Kreis Calbe war; dann Präsident des sog. Rumpf-Parlamentes von Stuttgart; längere Zeit im Exil; nunmehr einer der Führer der Fortschrittspartei.

soweit ich unterrichtet bin, sehr wenig benutzt, obgleich sie gerade zu den besten im Elsaß gehört, und ich glaube, die Folge davon, daß wir mit den Finanzbeamten im Elsaß und Lothringen so wenig gearbeitet haben, hat zum wesentlichen Nachtheil unserer Staatskasse gereicht. Ich glaube, daß der schlechtere Eingang der Staatssteuern, welche weit unter der vorausgesetzten Annahme zurückgeblieben sind, wesentlich seinen Grund darin gehabt hat, daß wir die alten Beamten nicht damit beschäftigt haben."

Dagegen erhebt sich der Präsident des Bundeskanzleramts Delbrück:

„Ich will nur auf wenige Minuten Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Ich kann nicht unterlassen, eine thatsächliche Angabe des Herrn Vorredners zu berichtigen, und zwar deßhalb, weil in der von ihm angeführten Thatsache, so weit er sie angeführt hat, ein Princip gefunden werden könnte. Der Herr Vorredner hat bemerkt, daß die provisorische Verwaltung in Elsaß-Lothringen sich nur an die Maires, die sie vorfand, gehalten habe, während sie die Kräfte der übrigen einheimischen französischen Beamten, insbesondere der Finanzbeamten nicht benützt habe. Die Thatsache ist richtig. Aber worin lag ihre Ursache? Die Maires waren die einzigen Beamten, im Großen und Ganzen gesprochen, die aushielten, und zwar sehr zum Vortheil ihres Landes aushielten, mit ihnen mußte die neue Regierung verwalten und war glücklich, es zu können. Die übrigen Beamten, mit wenigen Ausnahmen versagten ohne Weiteres den Dienst. Ich kann versichern, daß es der Verwaltung außerordentlich angenehm gewesen sein würde, wenn sie mit den französischen Steuerbeamten hätte fortregieren können. Aber sie wollten nicht.

Abgeordneter Krüger[1]) (Hadersleben), betont das Selbstbestimmungsrecht der Völker, und schließt:

„Gestatten Sie mir noch zum Schluß ein warnendes und mahnendes Wort zu sagen. Ich habe in meiner Heimath täglich die Gefahren, die Nachtheile, die Leiden eines zweifelhaften Zwischenzustandes vor Augen; die verhängnißvollen Folgen eines solchen Schwebezustandes verpflanzen sich an jeden Heerd, in jede Familie, in jedes Geschäft, in jeden Erwerb. Versetzen Sie die Bewohner von Elsaß und Lothringen nicht in eine Lage, bei welcher ihr Wille keine Stimme hat, Sie würden die Zukunft dieser Lande, an denen sich der Krieg jetzt schon durch die Zerschneidung der angewurzelten Beziehungen, durch die Verstopfung der Kanäle des Erwerbes schwer gerächt hat, für immer untergraben, lassen Sie diesen Bevölkerungen nun wenigstens die einzige Stütze, an der sie sich aufrichten können, die des freien Willens, thun Sie dies in Treue für Ihre politischen Grundsätze, wo nicht, so erheben Sie den Zufall auf den Thron."

Abgeordneter Dr. von Niegolewski[2]) (Fraction der Polen) zeigt an, daß seine Fraction sich der Abstimmung enthalten werde, nachdem die Polen in allen Repräsentativversammlungen, an denen sie wider ihren Willen und ungeachtet ihrer Proteste Theil genommen hätten, ihre nationale und politische Sonderstellung den Vertretern des deutschen Volkes gegenüber immer aufrecht erhalten hätten.

[1]) Krüger, Hofbesitzer bei Hadersleben, Nordschleswig. Wahlkreis Hadersleben-Sonderburg, sog. Däne.

[2]) Niegolewski, Wahlkreis Posen.

In der 40. Sitzung (22. Mai 1871) wurde die zweite Berathung des Gesetzentwurfs mit der Diskussion über § 2 fortgesetzt:

Nach einer Einleitungsrede des Referenten Lamey begründet der Abgeordnete Duncker[1]) (Fortschrittspartei) den von ihm und Parteigenossen gestellten Antrag in § 2 an die Stelle des 1. Januar 1873 den 1. Januar 1872 zu setzen, und sodann bei der Befugniß, welche der § 2 dem Kaiser mit Zustimmung des Bundesrathes gibt, einzelne Theile der Reichsverfassung schon vor diesem Termine einzuführen, die Zustimmung des Reichstages hinzuzufügen.

Letztere, die Mitwirkung des Reichstages, begründet der Redner vor allem dadurch, daß dadurch verhindert werden soll, „daß jene Lande nicht, wie es den 1866 annektirten Landen ergangen ist, noch kurz vor dem Zeitpunkt, wo das Provisorium aufhört, mit einer Fluth von Gesetzen überschüttet werden." — Er fährt fort:

Wenn wir eine derartige weitgehende Vollmacht, wie das allseitig anerkannt wird, dem Kaiser und dem Bundesrathe übertragen wollen, meine Herren, ja dann, meine ich, ist es nothwendig, daß die Regierung doch wenigstens in den allgemeinsten Umrissen ein Programm vorlegt, in welcher Richtung sie die Verwaltung und Gesetzgebung in diesem Lande handhaben will, meine Herren, und ein solches Programm ist allüberall noch zu vermissen; wir wissen nicht das Allermindeste davon, und die Aeußerungen des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts hierüber bewegen sich geradezu in einem Zirkel, wie er sie hier in der neulichen Sitzung abgegeben hat, er sagt: hierüber sind noch keine Entschlüsse gefaßt, weil uns noch die gesetzliche Ermächtigung fehlt, die Sie durch dieses Gesetz eben uns geben sollen. Aber ich meine umgekehrt: gerade die Absichten, die Pläne der Regierung, sie können allein für uns das Motiv abgeben, eine so weitgehende Vollmacht zu geben, oder auf der andern Seite müssen wir sie, wenn uns dieses Programm nicht gefällt, oder wenn uns gar keins vorgelegt wird, und wenn wir außerdem Grund haben zu begründetem Mißtrauen, dann, meine ich, müssen wir rundweg eine solche absolute Vollmacht verweigern. Meine Herren, in dieser Beziehung will ich über das, was beabsichtigt wird, nur auf einige wenige Punkte aufmerksam machen.

Meine Herren, einigermaßen beruhigende Zusicherungen hat uns der Herr Präsident gegeben in Ansehung der Besteuerung, aber eigentlich gar keine Auskunft in Ansehung dessen, wie sich das Bundeskanzler-Amt die künftige Gestaltung der Verwaltung denkt. Wir haben nicht gehört, ob die Verwaltung dort durch eine Centralbehörde geleitet werden soll, oder ob sie von hier aus per Reskript und per Telegraphendraht geführt werden soll. Wir haben endlich nicht vernommen, in welcher Weise die wichtigen Angelegenheiten der Kirche und namentlich der Schule geordnet werden sollen, ob durch eine einheitliche Behörde, die dort im Lande sitzt, oder nur von hier aus durch die Räthe des Bundeskanzler-Amts. Meine Herren, wenn das letztere geschieht, daß diese

[1]) Duncker, Franz, Verlagsbuchhändler in Berlin, Besitzer der „Volkszeitung", seit 1848 politisch thätig.

Dinge nur durch die Räthe des Bundeskanzler-Amts erledigt werden — ja ich meine, das gibt zu den allerschwersten Besorgnissen Anlaß. Einmal vermissen wir bis heutzutage jegliche Organisation im Bundeskanzler-Amte für eine derartige besondere Landesverwaltung; wir vermissen die Organe, welche die Kirchen- und Schulangelegenheiten traktiren sollen, weil derartige Dinge dem Reiche bisher ganz fremd waren. Was wird also geschehen, meine Herren? Man wird rekurriren auf die organisirten preußischen Ressortministerien, weil diese die Mittel und Kenntnisse besitzen und die Beamten haben, die wenigstens die Routine einer derartigen Verwaltung haben. Aber meine Herren, gerade das meine ich, ist der allerschlimmste Ausweg; denn dann wird eben hinten herum Elsaß-Lothringen vielleicht zu einer Domäne des preußischen Kultusministeriums gemacht, (oh! oh! rechts) während dem Reichstage und der Bevölkerung des elsaß-lothringenschen Landes selbst jede Einwirkung und jede Direktive in diesen Dingen entzogen wird. Und in dieser Beziehung, meine ich, meine Herren, hätten wir nicht bloß Grund, gewissermaßen theoretische Besorgnisse aufzustellen, sondern wir haben schon einige recht handgreifliche Thatsachen, welche uns beweisen, daß allerdings diese Angelegenheiten im Sinne des Kultusministeriums erledigt werden sollen, und durchaus nicht im Sinne von Elsaß-Lothringen. Meine Herren, unter den von den elsaß-lothringenschen Delegirten zu Straßburg aufgestellten Wünschen finde ich unter Nr. 8 Folgendes:

> Wir wünschen eine Organisation des Secundärunterrichts ohne eine Spur von Scheidung nach Konfessionen. Ernstliche Besorgnisse erhoben sich, seitdem die Normalschule nach den Bekenntnissen gespalten worden ist.

Also, meine Herren, sind schon in Elsaß-Lothringen derartige Verwaltungsmaßregeln vorgekommen, welche dem Sinne, dem Geiste der Bevölkerung widersprechen, wie sie auch, glaube ich, den Anschauungen dieses hohen Hauses widersprechen werden. Es bestand nämlich, hierauf bezieht sich die obige Resolution, in Straßburg ein Lehrer-Seminar gleichzeitig für Katholiken, Protestanten und Israeliten. Unter der preußischen Herrschaft ist dieses Schullehrer-Seminar unter der provisorischen Verwaltung gespalten worden, indem man das katholische in Straßburg belassen, das protestantische nach Colmar verlegt und die Israeliten merkwürdiger Weise ganz vergessen hat, denn erst auf spätere Reklamationen soll für diese gesorgt worden sein. Es liegt mir ferner ein Schreiben vom 2. Dezember 1870 von dem Civilkommissarius Kühlwetter an den Bischof von Straßburg vor, auf welches wahrscheinlich in einer späteren Specialdiskussion noch zurückgekommen werden wird, aus welchem hervorgeht, daß der Herr Civilkommissar den Bischof auffordert, die Pfarrer in den einzelnen Orten zu veranlassen, daß sie an die Spitze der Lokal-Aufsichtskommissionen treten und als diese Spitze vorzugsweise die Visitation der Schule übernehmen und die Berichte an die vorgesetzten Behörden verfassen möchten. Meine Herren, wenn eine so wichtige Frage, welche Stellung der Ortsgeistliche innerhalb der Lokalschul-Aufsichtskommission einzunehmen hat, ob er nur einfaches Mitglied sei oder aber das bevorzugteste Glied der Kommission sein soll, so beiläufig in einem Schreiben an den Bischof erledigt wird und damit die Schule in einem großen Gebiete völlig der Kirche unterstellt wird, so ist das eine Thatsache, welche uns zur äußerstrn Vorsicht ermahnen sollte; (sehr wahr!) denn ich bin allerdings der Ansicht des Abge-

ordneten Windthorst, daß wir am Besten in Elsaß-Lothringen regieren werden, wenn wir uns so wenig als möglich in die kirchlichen Angelegenheiten mischen; aber auf der andern Seite darf das Reich sich sein Aufsichtsrecht über das Schulwesen in keiner Weise durch die Kirche verkümmern lassen, da hat in erster Stelle die Gemeinde die Aufsicht zu führen, und in weiteren geordneten Instanzen bis hinauf zu uns ist die Aufsicht über diese weltlichen Angelegenheiten zu regeln. Meine Herren, wenn das schon einzelne Dinge sind, wie sie schon thatsächlich vorgekommen sind, so meine ich, daß auch manches andere Vorkommniß im lieben deutschen Reiche uns doch zu einiger Vorsicht anspornen sollte. Ich meine, wir haben Grund, sehr vorsichtig zu sein, und wir haben einfach die Frage zu erwägen, ob wir mit einem bekannten preußischen Staatsmanne die parlamentarischen Einrichtungen für einen Luxus halten, für den wir eine viel zu hoch gebildete Nation sind, oder ob wir die parlamentarischen Institutionen für das nothwendige Lebenselement einer großen Nation anerkennen, ob wir die Ueberzeugung haben, daß der Parlamentarismus gerade die Grundbedingung ist, daß ihre Angelegenheiten in nationalem Sinne richtig geordnet und geleistet werden. Wenn Sie, wie ich das von einer großen parlamentarischen Körperschaft nicht anders annehmen kann, diese Ueberzeugung haben, ja, meine Herren, dann weiß ich nicht, wie Sie dazu kommen können, Ihrer Mitwirkung, Ihrer Entscheidung in einer so wichtigen Lebensfrage des deutschen Volkes von vornherein absagen zu wollen.

Der Präsident des Reichskanzler-Amtes Delbrück theilt mit, daß eine Annahme des Amendements Duncker der Verwerfung der ganzen Vorlage gleichstehen würde, und betont:

Der Gedanke, der der Vorlage zu Grunde liegt, ist der, die verbündeten Regierungen in die Lage zu setzen, die Organisation von Elsaß und Lothringen bis zu einem gewissen Umfange selbstständig durchführen zu können. Dazu ist ein Termin, wie der 1. Januar 1872, viel zu kurz für einen Jeden, der sich vergegenwärtigt, welche Aufgaben dabei zu lösen sind. Ich rede hier nicht sowohl von einer großen Menge neuer organischer Gesetze, sondern eben nur von den Einrichtungen, die nöthig sind, um in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung diejenigen Organisationen zu treffen, deren es bedarf.

Nachdem Graf von Kleist (conservative Partei) und von Kardorff (deutsche Reichspartei) gegen den Antrag Duncker's gesprochen haben, wird die Diskussion über § 2 geschlossen.

Der § 2 wird nach Ablehnung der entgegenstehenden Amendements (auch des Duncker'schen) angenommen in der Fassung der Commission (s. oben).

Diskussion über § 3.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Lamey begründet die Abänderungsvorschläge der Commission zu § 3.

Abgeordneter Römer hebt hervor, daß nach staatsrechtlichen Grundsätzen dem Kaiser die Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen ein für alle Mal unwiderruflich übertragen sei.

Abgeordneter Freiherr Schenk v. Stauffenberg[1]) (national-liberale Partei) begründet seinen Antrag, nach welchem bis zum Eintritt der Reichsverfassung der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesraths und bei Gesetzen, welche Elsaß-Lothringen mit Anleihen oder Uebernahmen von Garantieen belasten, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden sei.

Seine Rede gipfelt in folgenden Worten:

Ich kann Ihnen im gegenwärtigen Augenblicke nicht sagen, ob der Antrag eine besondere praktische Bedeutung haben wird; aber, meine Herren, es ist jedenfalls geboten, die ständige Belastung des Landes, welche Schulden herbeiführen würde, an die Zustimmung eines Vertretungskörpers zu knüpfen. Ich muß mich gegen die Auslegung dieses Antrags einigermaßen verwahren, welche der Herr Referent demselben gegeben hat. Der Herr Referent hat den Antrag dahin ausgelegt, als ob durch denselben gewissermaßen das Recht ausgesprochen werden wolle, daß Elsaß-Lothringen als ein gesonderter Staatskörper nun auch Schulden machen könne. Das lag nicht in der Absicht der Antragsteller und auch nicht in dem Wortlaut des Antrages. Der Wortlaut des Antrages und die Absicht der Antragsteller geht offenbar nur dahin, daß, wenn von jener mir gegenüber sitzenden Seite einmal zur Kontrahirung der Schulden gegriffen werden wollte, dann für diesen Fall die Zustimmung des Reichstages, der ja in gar keiner Weise präjudicirt werden solle, vorbehalten bleiben solle. Wir haben den Antrag, wie er in der Kommission gestellt wurde, etwas modificirt, wir haben statt des Wortes „Schulden" die Worte „Anleihen und Garantien" substituirt und glauben dadurch den Antrag verbessert und deutlicher gemacht zu haben.

Abgeordneter Dr. Wigard (Dresden, Fortschrittspartei) spricht für seinen Antrag, daß es während der Uebergangszeit zur Erlassung von Gesetzen und allgemeinen Anordnungen des vorgängigen Gutachtens einer gewählten Landesvertretung bedürfe.

Betreffs der Notabeln-Versammlung, von welcher in den Motiven zu der Gesetzesvorlage die Rede ist, sagt er u. A.:

In den Motiven zu der Gesetzesvorlage wird ausdrücklich sich darauf berufen, daß es sich von selbst verstände, daß bei allen wichtigeren Angelegenheiten Notabeln mit ihrem Rath gehört werden sollten. Aber, meine Herren, welche Gutachten haben Sie von Notabeln zu erwarten? Geschichtliche Vorgänge genug warnen vor solchem Gehör und Gutachten, das die wahre Stimmung und Anschauung einer Bevölkerung nur meist durch eine sehr gefärbte Brille wiedergiebt. Die Notabeln werden von der Regierung allein auserwählt, es werden natürlich vorzugsweise nur solche Persönlichkeiten zur Auswahl kommen, von denen man im Voraus weiß, daß sie sich im Sinne

[1]) Freiherr Schenk von Stauffenberg, ein Führer der Fortschrittspartei in der bayerischen Kammer der Abgeordneten. (Wahlkreis München.)

der Regierung aussprechen werden. Daraus wird sich schon ergeben müssen, daß eine solche Versammlung das Vertrauen der Bevölkerung zu genießen nicht im Stande sein und auch deren wahre Gesinnung nicht vertreten wird. Es wird meines Erachtens durch Notabeln ein klares Bild von den Bedürfnissen dieser Landestheile nicht gewonnen werden können, und die Regierung wird, auch wenn sie die beste Absicht hätte, den Bedürfnissen zu entsprechen, argen Täuschungen und Mißgriffen aller Art nicht entgehen. Ich glaube, daß es nur dann, wenn man auch für das Provisorium eine Landesversammlung beruft, möglich sein wird, eine ungetrübte und klare Anschauung von den Bedürfnissen dieser Landestheile zu gewinnen.

Der Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück sagt dagegen mit besonderer Bezugnahme auf diesen Punkt:

Daß die verbündeten Regierungen die Absicht haben, bei den von ihnen zu ergreifenden gesetzlichen und administrativen Maßregeln allgemeinerer Bedeutung nicht ohne zuvoriges Einvernehmen mit Männern aus Elsaß-Lothringen selbst vorzugehen, das ist sowohl in den Motiven der Regierungsvorlage ausgesprochen, als auch in Ihrer Kommission erklärt worden. Davon aber etwas ganz Verschiedenes ist die von den Herren Antragstellern in Aussicht genommene gewählte begutachtende Versammlung. Meine Herren, ich würde, wenn überhaupt auf den Gedanken einzugehen wäre, dann eine beschließende Versammlung der begutachtenden weit vorziehen. (Sehr richtig!) Eine begutachtende Versammlung kann nach meiner Ueberzeugung nur da nützlich wirken, wo sie althergebracht ist, wo sich ein bestimmtes Verhältniß zwischen einer solchen Versammlung und der Regierung gebildet hat und man gegenseitig die Stellung kennt, die man zu einander einnimmt. Unter den neuen Verhältnissen, wie sie hier vorliegen, würde ich eine begutachtende Versammlung für die verkehrteste Schöpfung halten, die man machen kann. (Zustimmung.) Eine beschließende Versammlung trägt wenigstens bis zu einem gewissen Maße das Gefühl der Verantwortlichkeit in sich (abermalige Zustimmung); eine begutachtende Versammlung kann niemals und wird niemals die Empfindung der Verantwortlichkeit haben. Unter den Verhältnissen, wie sie hier vorliegen, würde eine begutachtende Versammlung gar nichts anderes heißen, als die Eröffnung der Schleusen für den Einbruch aller berechtigten und unberechtigten Wünsche, die immer eine Majorität finden würden, weil man sich sagen würde: wir haben ja doch nur ein Gutachten abzugeben; es wird sich nachher finden, was daraus wird. Aus diesem Grunde kann ich mich nur ganz entschieden gegen dieses Amendement aussprechen.

Auch das Amendement v. Stauffenberg wird von ihm bekämpft.

Abgeordneter Dr. Techow (Lennep-Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, national-liberale Partei) spricht für den Zusatz der Commission zu § 3, nach welchem dem Reichstage jährliche Mittheilungen über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen, sowie über den Fortgang der Verwaltung gemacht werden sollen, und erläutert das an dem Beispiele des bisherigen Verfahrens gegen die evangelische Kirche Elsaß-Lothringens.

Abgeordneter Reichensperger (Olpe, Centrum) begründet den von ihm und seinen Freunden gestellten Antrag:

„Der Reichstag wolle beschließen,

in § 3 des Kommissions-Antrages den Absatz 4 zu streichen und statt desselben folgenden Zusatz-Paragraphen anzunehmen:

§ 3a.

Nach Einführung der Reichsverfassung in Elsaß und Lothringen wird das Recht der Landesgesetzgebung und Besteuerung in den der Reichsgesetzgebung nicht unterliegenden Angelegenheiten unter Mitwirkung einer Landesvertretung ausgeübt, welche auf Grund einer, unter Zustimmung des Reichstags festzustellenden Landesverfassung für Elsaß und Lothringen gewählt werden soll."

Event. nach Verwerfung dieses Antrags zu § 3 der Commissions-Anträge folgenden Zusatz anzunehmen:

„In der ersten auf die Einführung der Reichsverfassung folgenden Session des Reichstages wird demselben der Entwurf einer Landesverfassung für Elsaß und Lothringen vorgelegt.

Durch dieselbe wird insbesondere einer gewählten Landesvertretung das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Besteuerung des Landes in den der Reichsgesetzgebung nicht unterliegenden Angelegenheiten übertragen werden."

Ueber diese Vertretung und ihre Voraussetzungen spricht er sich folgendermaßen aus:

Was die wirklich vorgeschlagene Konstituirung des Landes Elsaß-Lothringen anlangt, so soll diese auf der Grundlage erfolgen, daß es als „Reichsland" erklärt wird, zugehörig der Gesammtheit des deutschen Reiches, d. h. Kaiser und Reich, also im Kondominalbesitz des deutschen Reiches sei. Nun, meine Herren, mir ist der Begriff eines solchen Kondominats nicht ungeläufig, denn er kehrt ja in der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte sehr vielfach wieder, und zwar ist er nicht blos auf staatsrechtlichem, sondern auch auf privatrechtlichem Gebiet sehr verbreitet gewesen. Allein das Urtheil, welches das deutsche Volk über dieses System der Gemeinschaft ausgesprochen hat, ist kein günstiges, es ist in einem kurzen Sprüchwort zusammengefaßt und lautet dahin: „Gesammtgut, verdammt Gut". Dieser Gesammtbesitz ist also in der Anschauung des deutschen Volkes stärker verurtheilt, als es in jenem lateinischen Sprüchwort war, wo es heißt: societas est mater rixarum. Daß das aber auch heute noch wahr ist, hat uns der Verlauf des letzten staatsrechtlichen Kondominats in Schleswig-Holstein gezeigt, das in den sechziger Jahren begründet und zu Grabe getragen worden ist, also auch keine gute Perspektive für den neuen Versuch eröffnet. Indessen, meine Herren, ich muß es wohl als eine nicht abzuändernde Thatsache betrachten, daß diese Staatsform, wie sie uns vorgeschlagen worden, auch angenommen werden muß, vorausgesetzt, daß überhaupt das Definitivum schon jetzt die Zustimmung des Reichstags findet; eine andere Staatsform zu konstruiren ist ja hier im Reichstage nicht möglich. Allein die Motivirung, welche die Bundesregierungen für diesen

ihren Vorschlag beigebracht haben, hat mich allerdings in peinlicher Weise überrascht. Ein Grund wird in den Motiven desfalls angegeben, indem gesagt wird, es sei deshalb Elsaß-Lothringen in der Form eines „Reichslandes“ staatlich zu konstituiren, weil dieses Land der Siegespreis der Kämpfe sei, in welchen alle deutschen Stämme in Abwehr des französischen Angriffs ihre Einigung, Unabhängigkeit und Größe wiedergewonnen und die Wiederherstellung des deutschen Reiches erlangt haben, — dieses Land sei daher als das äußere Pfand der deutschen Einheit festzuhalten, und mit vereinter Kraft künftig vielleicht noch einmal zu vertheidigen. Nun, an und für sich ist ja dieser Gedanke wahr und berechtigt. Allein diesen Gedanken nun als maßgebend für die neue Staatsform hinzustellen, damit dieses Land immerdar als das äußerlich erkennbare Pfand der deutschen Einheit dastehe, das ist im eminentesten Sinne des Wortes bedenklich. Denn wenn ich aus meinen Empfindungen auf die der andern Menschen schließen darf — und ein anderes Mittel der Beurtheilung giebt es doch nicht — dann muß man sich die Frage stellen: welchen Eindruck wird und muß denn dieser Standpunkt auf die Bevölkerung von Elsaß und Lothringen machen? Liegt denn nicht die Gefahr nahe, daß jene Bevölkerungen sich gegenüber dieser neuen Staatsform als die Unterworfenen und Besiegten immerdar zu fühlen haben? (Widerspruch.)

Ja meine Herren, ich wünschte, wie Sie, daß es nicht geschieht, ich bemühe mich aber, in das Gefühl anderer Leute mich hinein zu versetzen, und werde glücklich sein, wenn jenem peinlichen Eindruck vorgebeugt würde, der ja weder von den verbündeten Regierungen, noch von einem Mitglied dieses Hauses beabsichtigt wird. In der Sache selber wird man aber dort dasjenige finden, was ich oben angedeutet habe. Und nun, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich weiter, ob denn nicht bei der Bevölkerung von Elsaß-Lothringen durch die proponirte definitive Konstituirung ihres Landes wirklich obiger Gedanke stets wach gehalten werden müsse durch die Konsequenzen, welche die Bundesvorlage selbst aus dieser neuen Staatsform entnommen hat. Es sagen uns die Motive der Vorlage, es folge daraus, daß Elsaß-Lothringen als Reichsland konstituirt werde, also das Reich der Träger der Souveränität in diesem Lande sei, streng genommen mit Nothwendigkeit, daß das ganze Recht der Gesetzgebung von dem deutschen Reiche, also von Kaiser und Reich absorbirt sein und bleiben müsse und daß neben demselben kein Raum übrig bleibe für eine Landesvertretung mit entscheidender Stimme, vielmehr nur eine Provincialvertretung mit konsultativem Votum daneben bestehen könne. So besagen es die Motive und sie fügen zum Schlusse hinzu, es stehe das allerdings dem nicht im Wege, daß unter Umständen auch eine Landesvertretung mit entscheidender Stimme könnte nachträglich konstituirt werden — aber wofür? — für die Besorgung solcher Interessen, „welche vorwiegend Lokalinteressen der Landesangehörigen sind“. So steht es in den Regierungsmotiven geschrieben. Nun, meine Herren, fragen Sie sich doch, welchen Eindruck solche Anschauungen auf die Bevölkerung von Elsaß und Lothringen machen müssen, da dieselbe doch zu den gebildetsten, intelligentesten, reichsten Bevölkerungen Europas gehört. Fragen Sie sich doch, ob diese Bevölkerung denn in der Stellung, die man ihnen damit zuweist, eine Sicherstellung ihres Rechts, ihres Interesses, ja ihres politischen Selbstbewußtseins finden könne? Fragen Sie sich doch weiter, ob die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen zur Sicherstellung ihrer Interessen es als ausreichend erachten werde, daß sie nach Be-

endigung des Provisoriums, also nach dem Eintritt sogenannter verfassungsmäßiger Zustände, d. h. nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung berufen ist, 15 oder 16 Abgeordnete in diesen Reichstag zu senden, die zwar das Recht haben, ebenso wie die anderen Mitglieder in Reichsangelegenheiten mitzustimmen, dagegen alle ihre eigenen öffentlichen Angelegenheiten in Gesetzgebung, Verwaltung und Besteuerung ihres Landes durch diesen Reichstag, in dem sie selbst nur einen minimalsten Bruchtheil bilden, absorbirt sehen, während sie selber in den Landesangelegenheiten der übrigen Bundesstaaten gar nichts mitzusprechen haben.

Nachdem der Abgeordnete Lasker noch das von ihm und Frhrn. v. Stauffenberg gestellte Amendement zur Annahme empfohlen, wird die Debatte geschlossen.

Bei der Abstimmung wird Absatz 1 der Commissionsvorschläge angenommen und bei Absatz 2 das Amendement Duncker abgelehnt, das Amendement Stauffenberg-Lasker dagegen angenommen.

Der Absatz 3 (von der Commission eingesetzt) angenommen.

Bei Absatz 4 werden die Anträge Wigard und Reichensperger abgelehnt. Der ganze § 3 wird mit Hinzufügung des Amendements Stauffenberg-Lasker angenommen.

In der 43. Sitzung (25. Mai 1872) kam der Gesetzentwurf zur dritten Berathung.

In der Generaldebatte ergreift zuvörderst das Wort: Abgeordneter von Taczanowski (Fraktion der Polen). Er gibt die Erklärung ab, daß die Polen bei dem vorliegenden Antrag sich der Abstimmung enthalten würden.

„Von unserem Standpunkte aus", sagt er, „konnten wir unmöglich für Annexionen stimmen, bei denen der passive Theil nicht auf Grund von bestimmten politischen Rechtsgrundsätzen, sondern lediglich als Siegespreis auf Grund der Eroberung annektirt wird, das Annexionsgesetz stützt sich in seinen Motiven nicht auf das historische Recht, nicht auf das Nationalitätsprincip, aber bekundet mit Nachdruck, daß die zu annektirenden Provinzen ein im blutigen Kampf errungener Siegespreis seien, und man sieht aus der ganzen Fassung der Motive, daß man sowohl das historische Recht wie das Nationalitätsprincip principiell in den Hintergrund hat treten lassen wollen. So wie dieses geschehen, bleibt einfach das Recht des Stärkeren, die gewöhnliche Eroberung übrig. Bei einer derartigen Annexionsweise konnten wir nicht für den Gesetzesantrag stimmen, namentlich in einer Zeit, in welcher bereits die Selbstbestimmung über die Staatsangehörigkeit als acumen politischer Gesittung thatsächlich aufgestellt worden ist. Und in der That sind unserer Ueberzeugung nach zwischen civilisirten Nationen nur solche Eroberungen, welche auf der Selbstbestimmung basiren, mit dem wahren Fortschritt

ihrer eigenen Kultur und Freiheit vereinbar. Soll die Mehrzahl der Kanonen und die Stufe der Begabtheit der betreffenden Befehlshaber die einzige Maßgabe sein, nach der sich die Karte von Europa konformirt, alsdann werden wir unseren Erdtheil in ein Kriegslager verwandeln, und das alte Europa wird, wie Montesquieu sagt, an seinen eigenen Kriegsschaaren untergehen. »L'Europe se perdra par ses gens de guerre.« Ob dieser Ausspruch richtig ist oder nicht, lasse ich dahingestellt, soviel ist aber sicher, daß der denkende Mensch nicht ohne Besorgniß für die Zukunft konstatiren muß, daß Machtverhältnisse die Stelle von Principien eingenommen haben.

Der Abgeordnete Bebel[1]) (Internationaler Social-Demokrat) protestirt dagegen, daß der Abgeordnete Windthorst bei der zweiten Lesung gesagt habe die Annexion sei eine Thatsache geworden, es sei darnach über die Annexionsfrage selbst nichts mehr zu sprechen,

Nein, meine Herren, es war alles Vergangene in der Welt einmal Thatsache und ist dennoch über den Haufen geworfen worden, und ich glaube, daß jetzt die vollendete Thatsache der Annexion auf länger als 10 Jahre hinaus keine feste Thatsache bleiben wird, und insofern ist es nothwendig, daß wir uns vergegenwärtigen, welche Zukunft uns bevorsteht.

Er kritisirt sodann die politische Vergangenheit des Herrn von Kühlwetter und knüpft daran ein Lob der Pariser Commune.

Meine Herren, und wenn auch im Augenblick Paris unterdrückt ist, dann erinnere ich Sie daran, daß der Kampf in Paris nur ein kleines Vorpostengefecht ist, daß die Hauptsache in Europa uns noch bevorsteht, und daß, ehe wenige Jahrzehnte vergehen, der Schlachtenruf des Pariser Proletariats: „Krieg den Palästen, Friede den Hütten, Tod der Noth und dem Müßiggange!" der Schlachtruf des gesammten europäischen Proletariats werden wird.

Der Herr Abgeordnete Treitschke hat ferner am Sonnabend ausgesprochen, es gelte vor allen Dingen, das Gefühl für die monarchische Institution in Elsaß-Lothringen wieder wach zu rufen. Der Herr Abgeordnete Treitschke ist allerdings Geschichtsprofessor; aber ich bezweifle doch, daß er das innere geistige Leben der Völker genau kennt; denn sonst, meine Herren, könnte er unmöglich glauben, daß eine Bevölkerung mit solch revolutionären und republikanischen Traditionen, wie sie die elsässer Bevölkerung seit 80—90 Jahren in Verbindung mit Frankreich durchgemacht hat, es sei möglich, das monarchische Gefühl in Elsaß-Lothringen wieder herzustellen. Täuschen Sie sich nicht, meine Herren, wenn einmal die Annexion unabänderlich ist — und wir Wenige können sie ja beim besten Willen nicht rückgängig machen gegen die Macht, die uns gegenübersteht — dann ist der einzige Vortheil, den ich in der Annexion von Elsaß-Lothringen erblicke, der, daß gerade diese revolutionären und republikanischen Tendenzen, die meiner Ueberzeugung nach in einem großen Theile der Bevölkerung von Elsaß-Lothringen leben, jetzt nach Deutschland mit hinübergenommen werden, und daß Elsaß-Lothringen so den Keil bildet, der es uns mit möglich machen wird, nach einiger Zeit das gesammte monarchische Deutschland aus den Fugen zu treiben. Ich von meinem Standpunkte aus protestire ent-

[1]) Bebel, Drechsler in Leipzig, gewählt von dem Wahlkreise Glauchau-Meerane im Königreich Sachsen.

schieden gegen die Annexion, weil ich sie für ein Verbrechen gegen das Völkerrecht halte, weil ich sie für einen Schandfleck in der deutschen Geschichte halte. Ich hoffe, daß die elsässische Bevölkerung, ihrer freiheitlichen Mission sich bewußt, den freiheitlichen Kampf mit uns in Deutschland aufnehmen werde, damit endlich die Zeit komme, wo die europäischen Bevölkerungen ihr volles Selbstbestimmungsrecht erlangen können, was sie aber nur bekommen können, wenn die Völker Europas in der republikanischen Staatsform das Ziel ihrer Bestrebungen erblicken.

Reichskanzler Fürst von Bismark.

Befürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich dem Herrn Vorredner antworte; Sie werden Alle mit mir das Gefühl theilen, daß seine Rede in diesem Saale einer Antwort nicht bedarf. (Sehr richtig!) Wenn ich an einen Theil der Entstellungen, die wir dort gehört haben, anknüpfe, so geschieht es, um einen Abwesenden und Fremden, der hier sonst keine Stimme hat, zu vertheidigen. Es ist das der französische oder die französischen Minister, mit denen ich den Frieden geschlossen habe. Ich kann versichern — und ich kann auch darauf rechnen, Glauben zu finden —, daß geheime Artikel in dem von uns geschlossenen Frieden nicht existiren; die abgeschlossenen liegen der Oeffentlichkeit vor; Jedermann kann lesen, was darin steht.

Ich habe außerdem das Bedürfniß, in der allgemeinen Diskussion über die vorliegende Frage einige Worte zu sagen, weil es mir nicht vergönnt gewesen ist, mich in der ersten und zweiten Lesung an den Diskussionen weiter zu betheiligen, ich meine namentlich auch an den Kommissionsverhandlungen, so sehr ich das Bedürfniß hatte, mich dort in vertraulicherer Weise, als es hier geschehen kann, auszusprechen. Ich war zu der Zeit in Frankfurt abwesend. Ich habe mich gefreut, aus dem Ergebniß zu ersehen, daß Sie der in der Kommission vielfach an Sie herantretenden Versuchung widerstanden haben, das Schicksal von Elsaß-Lothringen in dem jetzigen Stadium und ohne Mitwirkung der Einwohner dieser Länder weiter festzulegen, als es in diesem Momente absolut nothwendig ist. Die rechtliche Nothwendigkeit beschränkt sich im Augenblick darauf, den Bewohnern dieser Länder das staatsrechtliche Bürgerthum in Deutschland zu sichern; alle Schritte darüber hinaus halte ich für den Augenblick für gewagt und der politischen Klugheit nicht entsprechend. Letztere räth meiner Ueberzeugung nach in unsicheren und unklaren Verhältnissen, die Schritte vorwärts auf das nothwendige Maß zu beschränken, das Terrain zu rekognosciren, ich will nicht sagen, zu experimentiren, aber doch erst sich durch die Betheiligten und durch die Dinge, die wir bisher nicht mit voller Genauigkeit kennen, belehren zu lassen, was dort zu geschehen hat. Was wir den Elsässern jetzt also zu geben haben, ist das deutsche Bürgerrecht, die Möglichkeit des freien Verkehrs innerhalb Deutschlands in Handels- und socialer Beziehung, nachdem ihnen der freie Verkehr mit Frankreich abgeschnitten und verschlossen sein wird. Wir müssen uns daher nothwendig schlüssig machen über die Form, in der wir ihnen dieses Bügerrecht geben wollen, gewissermaßen über die Thür, welche wir ihnen ins Reich hinein öffnen. Es hat ja dabei ernsthaft nur in Frage kommen können, ob das Elsaß und Lothringen einem der bestehenden Bundesstaaten ganz oder unter Vertheilung der Länder angeschlossen werden soll, oder ob es zunächst ein unmittelbares Reichsland bleibt, bis es selbst so zu sagen in der deutschen Familie mündig geworden ist, um über sein eigenes Geschick mitzuwirken. Ernsthaft ist wohl nur in Frage gekommen: soll Elsaß

und Lothringen zu Preußen gelegt werden, oder soll es unmittelbares Reichsland sein? Ich habe mich unbedingt für die letztere Alternative von Anfang an entschieden, einmal um dynastische Fragen nicht ohne Noth in unsere politischen zu mischen, zweitens aber auch darum, weil ich es für leichter halte, daß die Elsässer sich mit dem Namen der „Deutschen" assimiliren als mit dem Namen der „Preußen". (Sehr richtig! links.) Die Elsässer haben sich in ihrer zweihundertjährigen Zugehörigkeit zu Frankreich ein tüchtiges Stück Partikularismus nach guter deutscher Art konservirt, und das ist der Baugrund, auf dem wir meines Erachtens mit dem Fundamente zu beginnen haben werden; diesen Partikularismus zunächst zu stärken, ist im Widerspruch zu den Erscheinungen, die uns in analoger Weise im Norden Deutschlands vorgelegen haben, jetzt unser Beruf. Je mehr sich die Bewohner des Elsaß als Elsässer fühlen werden, umsomehr werden sie das Franzosenthum abthun. Fühlen sie sich erst vollständig als Elsässer, so sind sie zu logisch, um sich nicht gleichzeitig als Deutsche zu fühlen. Der Name „Preußen" ist nicht ohne Erfolg durch die künstlichen — ich kann wohl sagen — Intriguen der französischen Regierung in Frankreich verhaßt gemacht worden im Vergleich mit dem der Deutschen. Es war eine alte Tradition daselbst, nicht anzuerkennen, daß die Preußen Deutsche wären, stets den Deutschen als solchen zu schmeicheln, sie als Schützlinge Frankreichs Preußen gegenüber darzustellen. Und so ist es gekommen, daß der Name Prussien in Frankreich fast etwas Verletzendes hat, und überall, wo sie etwas Uebeles von uns sagen wollen, da heißt es: le gouvernement Prussien oder les Prussiens, und wo sie etwas anerkennen wollen, da sagen sie: les Allemands. Es ist kaum zu zweifeln, daß sich in dem Elsaß, so wenig wir uns gegenseitig kennen, diese ein Menschenalter hindurch fortgesetzte Verdächtigung des preußischen Namens von Seiten der französischen Regierung einigermaßen abgefärbt hat. Außerdem aber ist es, wie ich Ihnen vorhin schon erwähnte, den Elsässern leichter, sich ihrer Abstammung als Deutsche bewußt zu werden, als den Namen Preußen anzunehmen. Allein dieser Grund würde schon für mich entscheidend sein. Was später im Interesse des Reichs, im Interesse des Elsasses zu thun sein wird, darüber wollen wir vor allen Dingen, denke ich, die Elsässer und Lothringer selbst hören. Ehe wir weiter gehen, habe ich wenigstens das Bedürfniß — und ich muß sagen, daß es mir in den Debatten, die ich bisher gelesen habe, doch nicht mit hinreichender Anerkennung der berechtigten Unabhängigkeit eines jeden Volksstammes accentuirt worden ist — habe ich vor Allem das Bedürfniß, die Meinung der Elsässer selbst kennen zu lernen. Wenn das Gesetz ins Leben tritt, und, soweit ich berufen sein werde, dabei Seiner Majestät einen Rath zu ertheilen und diesen Rath im Bundesrath geltend zu machen, so wird die erste Maßregel sein: die Anordnung der Kommunalwahlen im ganzen Elsaß, welche am 6. August v. J. stattzufinden hatten und nicht stattgefunden haben. Die zweite Maßregel wird die sein, daß die Generalräthe gewählt werden nach dem alten französischen Gesetze, wonach für jeden Kanton ein Generalrath gewählt wird, damit wir in den Departements Versammlungen haben, die uns mit mehr Sachkunde als unsere dorthin geschickten Beamten Auskunft darüber geben können, wo die Leute der Schuh drückt, und was sie für Bedürfnisse haben. Ich habe nicht das mindeste Bedenken, so weit zu gehen, daß die Ernennung der Kommunalbeamten ebenfalls der Wahl übertragen werde. Ich würdige vollkommen die Gefahren, die daraus entstehen können; ich fürchte mich aber noch mehr vor

den Gefahren, die daraus entstehen, wenn die Zahl der Beamten, die wir dorthin schicken müssen, über das Allernothwendigste hinaus vermehrt würde. Es ist ganz unvermeidlich, daß ein Beamter, der fremd ins Land hineinkommt, wenn auch mit dem dazu erforderlichen Bildungsgrade, doch vielleicht nicht mit der breiteren Weltanschauung, die zu einer Neumission im neuen Lande erforderlich ist, hinkommt, durch Mißgriffe Feindschaft, Verstimmung hervorruft, die mit den Intentionen der Regierung, die er ausführen sollte, durchaus in keinem Zusammenhange stehen. Hat er einmal sich geirrt, so liegt es der menschlichen Natur wiederum zu nahe, dies nicht zuzugeben, sondern die Schuld in den Einwohnern zu suchen und nicht in sich selbst, man bekömmt gegenseitige Denunziationen und Verdächtigungen gegen den Beamten auf der einen Seite und Beschwerden aus den Gemeinden auf der anderen Seite. Ich fürchte viel weniger, daß die uns noch abgeneigte Stimmung dazu führen könnte, daß die Kommunalbeamten, wenn sie von den Gemeinden gewählt werden, gefährlicher werden könnten, als ich unser eigenes Unvermögen fürchte, dem Lande überall geeignete Beamte liefern zu können. (Beifall.) Sollte sich diese Hoffnung täuschen, so ist es der Vortheil einer energischen und entschlossenen Regierung, daß sie kleine Feuer, die irgendwie aufgehen können, nicht fürchtet. Wie weit man außerdem in der Selbstregierung des Landes durch sich selbst wird gehen können, darüber getraue ich mich kaum schon ein Urtheil auszusprechen, jedenfalls halte ich es rathsam, hier wie überall so weit zu gehen, wie irgend mit der allgemeinen Sicherheit des Reiches und des Landes verträglich sein wird. (Beifall.) Es ist das eine Aufgabe, vor die ich mich gestellt fühle, die mir ja in meiner bisherigen Lebensthätigkeit neu ist, und eine beschwerliche, sehr schwierige, sehr verantwortliche Aufgabe, an die heranzutreten für mich nicht ohne Bedenken ist. Nachdem die Aufgabe, die ich mir bei Uebernahme des preußischen auswärtigen Ministeriums gestellt habe, oder, ich will sagen, die mir vorgeschwebt hat: die Herstellung des deutschen Reiches in irgend einer Gestalt, in einer kürzeren Zeit, als ich nach menschlicher Berechnung erwarten konnte, und in vollerem Maße, als ich damals hoffte zu erleben, sich erfüllt hat, kann ich meine politischen Verpflichtungen meinem Vaterlande gegenüber einigermaßen als ausgelöst betrachten; und wenn ich in diesem Stadium bei abnehmender Gesundheit und abnehmender Arbeitskraft vor einer solchen Aufgabe nicht zurückschrecke, so leitet mich dabei ein gewisses Gefühl der Verantwortlichkeit für das Schicksal der Bewohner dieser Provinz, wegen des Antheils, den ich an ihrer Loslösung von Frankreich habe; ich fühle mich berufen, der Advokat in dem neuen Staatswesen, dem sie beitreten, soweit es mir gegeben ist, zu sein, und ich möchte sie ungern im Stiche lassen. (Bravo.)

Zur Durchführung dieser Aufgabe bedarf ich eines entgegenkommenden Vertrauens der Länder selbst, aber vor allen Dingen bedarf ich des vollen Vertrauens der Reichsbehörden, des Reichstags und des Bundesraths, die hinter mir stehen, und in deren Namen ich dort zu handeln habe, und da bin ich genöthigt, der Specialdebatte einigermaßen vorzugreifen. Den Ausdruck dieses Vertrauens vermisse ich in zwei Bestimmungen, die Sie unserer Vorlage hinzugefügt haben, ja ich finde in denselben einen decidirten Ausdruck des Mißtrauens: das Eine ist die Verkürzung der Frist, für welche Sie uns Vollmacht geben wollen und für welche Sie Dictatur einführen wollen. In anderthalb Jahren, meine Herrn, läßt sich viel Böses thun, aber nicht sehr viel Gutes schaffen. (Zustimmung.) Ich habe behaupten hören, daß Ersteres

in den neuen preußischen Provinzen einigermaßen der Fall gewesen sei, hauptsächlich aus der Ueberhastung der Thätigkeit, mit der man vorgegangen ist: ich kenne die Verhältnisse nicht genau genug, um über die Berechtigung dieser Klagen zu urtheilen, aber ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß die Aufgaben ganz verschieden sind. Dort handelte es sich darum, eine auf dynastischem Boden gewachsene Selbstständigkeit einem großen Gemeinwesen, wie es Preußen war, zu assimiliren und es dadurch vorzubereiten. Hier handelt es sich gerade darum, eine Selbstständigkeit zu entwickeln, die bisher unter dem starken Druck einer Centralisation gelitten hat. Um sich über viele Fragen nicht nur selbst ein Urtheil zu bilden, sondern auch Ihnen und dem Bundesrath für die spätere Entscheidung ein Urtheil zu unterbreiten, ist der Termin von anderthalb Jahren, fürchte ich, zu kurz gegriffen. Ja, ich halte auch schon den Termin bis zum Jahre 1874, den wir selbst gestellt haben, für einen ziemlich willkürlich gegriffenen. Es kann ebenso gut dann das Bedürfniß vorhanden sein, diese Verwaltung, vor deren Anfang wir vielleicht stehen, zu verlängern, falls sie sich bewährt, wie ja auch das Bedürfniß eintreten kann — das gebe ich sehr gern zu —, Ihnen schon nach einem halben Jahre, nach einem ganzen Jahre zu sagen, die Sache sei so weit fertig, um in die Reichsverfassung aufzugehen, und daß wir dann weitere Schritte zu deren voller Anwendung thun können. Ich möchte Sie bitten, doch nicht dem Verdacht Raum zu geben, als ob in der Regierung — und ich kann hierbei nach meiner ganzen amtlichen Stellung meine Person einigermaßen in den Vordergrund stellen — als ob in mir irgend ein Bestreben vorhanden wäre, diese schwerwiegende Verantwortlichkeit eine Stunde länger zu tragen, als durchaus sachlich nothwendig ist. Ich bin meiner ganzen Natur nach nicht regierungsbedürftig, das heißt passiv in hohem Grade (Heiterkeit), aber ich habe nicht das Bedürfniß zu regieren und lasse gern Andern freie Bewegung. Also, meine Herren, die Befürchtung ist wirklich nicht begründet, daß wir diese Verantwortlichkeit länger in der Hand würden behalten wollen, als dringend nothwendig ist zu den Aufgaben, die uns gestellt sind, und die vielleicht in so kurzer Zeit kaum erfüllbar sein werden, wie es anderthalb Jahre sind. Mit dem Beamtenpersonal geht es wie mit der Marine: man kann zwar Schiffe kaufen, aber so lange man keine Matrosen und keine zuverlässigen Seeleute hat, nützen die Schiffe allein nicht viel. So ist auch in diesem Lande meines Erachtens zunächst *die Aufgabe, sich einen zuverlässigen Beamtenstand heranzuziehen, der, wenn es nach meinen Wünschen geht, so viel als möglich aus Eingeborenen bestehen muß*, welchen wir trauen können, welche wir nach unseren Begriffen für befähigt halten. Das sind alles Sachen von Bedeutung. Es ist auch möglich, daß wir zuerst in der Ernennung der höheren Beamten Mißgriffe machen, daß nicht gleich Alles gelingt und einschlägt, daß man Wochen und Monate verliert, ehe man auf den richtigen Weg kommt; unfehlbar ist Niemand und auch eine von dem Reichstage stärker bevormundete Regierung würde immer dieser Gefahr verfallen. Es ist also möglich, daß wir Zeit verlieren. Wird ein definitiver Zustand geschaffen, dann muß auch die Beamtenschaft, die dort hingestellt ist, sich aller Garantien, auf denen die Zuverlässigkeit der deutschen Beamten beruht, erfreuen, dann muß das Versetzen, das Revociren aufhören, und man muß den Leuten diejenigen Garantien für die Dauer ihrer Existenz geben, die die Beamten bei uns haben. Ich möchte Sie daher dringend bitten, lassen

Sie diese Befürchtung aus alter Zeit, von der ich wirklich sagen möchte: ich weiß nicht, was soll sie bedeuten! (Heiterkeit) lassen Sie die, und glauben Sie nicht, daß die Regierung das Bedürfniß hat, von ihrer Diktatur einen längeren Gebrauch zu machen, als es nothwendig ist, und sie wird sich bald genug diese Frage vorlegen. Es ist aber sehr viel schwerer zu sagen, wir wollen die Diktatur verlängern, und dadurch dem Lande ein Mißtrauensvotum von Seiten des Reichstages zu geben, während es leicht zu sagen ist: wir wollen sie verkürzen.

Eine zweite Angelegenheit, bei der ich das Gefühl hatte, während meiner Abwesenheit ein Mißtrauensvotum bekommen zu haben, und die, ich muß sagen, mich persönlich schmerzlich berührt hat, ist die Frage wegen der Schulden, das Amendement der Herren Lasker und von Stauffenberg. Ich weiß nicht, ob Sie sich den eigenthümlichen Eindruck zu vergegenwärtigen im Stande sind, den es mir machen mußte, als ich von den Friedensverhandlungen zurückkam, wo definitiv die Schuldenfreiheit des Elsaß sanktionirt war, und diese Kreditloserklärung meiner Person mir entgegen kam. Ich überschätze meinen Antheil an der Herstellung des Friedens überhaupt nicht, — er gebührt wesentlich unseren tapfern Kriegern, ich habe nur ihre Thaten zu registriren gehabt; — wenn ich aber an irgend etwas einen persönlichen Antheil habe, ja das Resultat fast allein mir zuschreiben kann, so ist es das Ergebniß, daß Elsaß vollständig schuldenfrei ist, und es war das nicht leicht zu machen. Es hat mir außerdem dringend am Herzen gelegen, diesem Lande die Geldquellen, die ihm augenblicklich fehlen, wieder zu eröffnen; ich weiß nicht, ob Ihnen bekannt ist, daß noch heute bei Straßburg die Ruinen, der Schutt liegt, eben wie er nach dem Bombardement gelegen hat, daß aus Mangel an Mitteln, welche die Grundlage der amtlichen Anordnungen sind, aus Mangel an amtlichen Initiativen, welche dort leitend und fördernd eingreifen könnten, noch heute kein Stein aufgebaut ist; es stand zu befürchten, daß, wenn es so bleibe, den ganzen Sommer hindurch die Leute nicht unter Dach kommen, da ihnen Betriebskapital fehlt, und daß sie beim Eintritte des Winters sich in einer ähnlichen Lage befinden würden. Ich habe deshalb mein Augenmerk darauf gerichtet, aus den französischen Kriegskontributionen eine erhebliche Zahlung noch früher flüssig zu machen, als es bei dem Frieden bedungen war; ich habe dies dadurch erreicht, daß ich mich anheischig machte, einen Theil der ersten Zahlung in französischen Banknoten anzunehmen, welche in Elsaß und Lothringen und Frankreich vollständig pari stehen und als Zahlungsmittel für uns jeden Tag verwerthbar sind. Ich habe dies aber nur unter der Bedingung sofortiger Zahlung gethan, weil wir jetzt den Kours der Banknoten kennen, für die Zukunft ist das für uns eine unbekannte Größe. Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse unserer Truppen in Frankreich, aber auch im Elsaß, habe ich stipulirt, daß heute über acht Tage die erste Rate von 40 Millionen Franks, sei es in Mülhausen, Straßburg oder Metz ausgezahlt werde, um sie dort zur Disposition zu haben; acht Tage später wieder 40 Millionen und am 15. Juni 45 Millionen, zusammen 125 Millionen Franks, die, soweit wir sie in Frankreich brauchen werden, in Rheims oder sonst wo bei unseren Truppen einzuzahlen sind, soweit wir sie aber im Elsaß verwerthen können, in Mülhausen oder Straßburg zahlbar sind. Um die Dispositionsaussichten des Finanzministers über die erste Rate von 500 Millionen nicht zu vermindern, habe ich mich zur Annahme von Banknoten nur unter der Bedingung verstanden, daß von der zweiten Rate, die erst am Ende dieses Jahres nothwendig fällig sein würde, ein gleicher

Betrag von 125 Millionen in den im Frieden stipulirten Zahlungsmitteln bereits im Laufe dieses Sommers sechszig Tage nach der Einnahme von Paris gezahlt werde. Wir sind dadurch in die vortheilafte Lage gekommen, für alle diejenigen Bedürfnisse, die wir in französischen Banknoten decken können, sofort die Zahlungsmittel in der Hand zu haben.

Mit allem diesem in der Tasche und mit dem schuldenfreien Elsaß komme ich nach Hause (Heiterkeit) und glaubte hierüber im Interesse des Elsaß zu einiger Annerkennung berechtigt zu sein, und was mir entgegenspringt, ist die Erklärung, wir schicken euch diesen Kanzler, aber leiht ihm kein Geld, wir stehen nicht gut für ihn. (Heiterkeit.) Ich werde wie ein leichtfertiger Schuldenmacher dem Lande gegenüber hingestellt.

Nun, meine Herren, die Sache ist in keiner Weise von erheblicher praktischer Bedeutung, mir wäre es nicht beigekommen, daß mir auch nur das Recht beiwohnen würde oder dem Bundesrath, für das Elsaß eine Schuld zu kontrahiren, wenn wir die Elsässer selbst nicht gefragt haben, — die sind die Erstberechtigten; und ich möchte doch davor warnen, daß Sie sich dem Gedanken ergeben, die Elsässer in ihren lokalen Interessen von hier aus bevormunden zu wollen, den Reichstag gewissermaßen als elsässer Landtag zu substituiren. Dabei dürften die Elsässer meines Erachtens doch wohl zu kurz kommen. Alle anderen deutschen Volksstämme besorgen ihre Geschäfte, soweit sie nicht der Reichskompetenz anheimfallen, unter eigener Mitwirkung; wie sollten die Elsässer dazu kommen, bei Vertretung ihrer eigensten Angelegenheiten, — mit einer Versammlung von nur 16 unter 400 — dazu kommen, die Pommern, Württemberger, Sachsen, Hannoveraner u. s. w. über ihre engeren Landesverhältnisse abstimmen zu lassen. Ich habe mit den elsässer Deputirten, die noch vor Kurzem hier waren, über diese Sache gesprochen, und die waren ihrerseits ebenfalls erstaunt über diesen Mangel an Vertrauen, den man zu ihnen in eigener Besorgung ihrer Geschäfte hätte. Sie sagten mir: wenn wir nun das Bedürfniß haben, eine Universität zu gründen, ein Theater zu bauen, eine Eisenbahn anzulegen, unser Wegenetz zu vervollständigen, sollen wir dazu keine Departementsschulden machen können? (Bewegung.) Die Versuchung für die Regierung, dort auf das Elsaß nutzlose Schulden zu kontrahiren, — ich wüßte nicht, wozu die führen sollte, was wir mit dem Gelde machen, zu welchem Zwecke wir Schulden machen sollten, es sei denn, daß das Land selbst erklärt: wir haben bestimmte Bedürfnisse, wir wollen zur Befriedigung derselben eine Anleihe machen, eine Freiheit, die ja Jedem gestattet wird. Warum wir dieses Land, dessen Bewohner doch vollkommen ausgetragene Kinder sind (Heiterkeit), die ihre Geschäfte vollständig verstehen, warum wir dieses Land gewissermaßen unter eine Reichsvormundschaft stellen wollen, das kann ich nicht verstehen.

Ich kann Ihnen nur sagen, meine Herren, ich würde es im höchsten Grade bedauern, wenn Sie bei diesem Amendement beharren würden; ich würde dann im Bundesrath den Antrag stellen, der Vorlage eine neue Gestalt zu geben, bei welcher die persönliche Mitwirkung des Bundeskanzlers ausgeschlossen ist. Es widerstrebt meinem persönlichen Ehrgefühl, unter dieser Kreditloserklärung in die mir zugedachte Stellung einzutreten. Es läßt sich ja sehr leicht eine andere Einrichtung finden. Seine Majestät der Kaiser kann ja einen verantwortlichen Minister für Elsaß und Lothringen ernennen, der dies übernimmt; ich habe als Bundeskanzler eigentlich dazu keinen noth-

wendigen Beruf. Ich habe dazu mein Amt nicht übernommen, um diese Verantwortung für die Diktatur in diesem großen und bedeutsamen Moment und in diesem Lande zu tragen, wenn sie mir nicht so übergeben wird, daß ich vor das Land treten und sagen kann: ich komme mit dem vollen Vertrauen des deutschen Reichs ausgerüstet. Hat man das Bedürfniß, mir Kautelen gegenüberzustellen, als ob man befürchtet, ich könnte mit den Schätzen dieses Landes irgend welchen Mißbrauch treiben — ich spreche von mir, denn so lange ich Kanzler bin, kann ohne meine Mitwirkung nichts geschehen; die Sache ist gegen meine Person gerichtet, denn ich kann nach der Lage der Dinge in der Frage nicht majorisirt werden, ohne Zustimmung des Kaisers ist kein Gesetz möglich. — Ich bin sehr gern bereit, jeden Dienst zu leisten, den das Land noch aus mir ziehen kann; aber geben Sie mir die Möglichkeit, daß ich ein solches Amt mit Freudigkeit übernehme, und befreien Sie mich von diesem Votum, das ich nicht anders denn als Mißtrauen bezeichnen kann.

Abgeordneter Schulze[1]) (Fortschritspartei) bekämpft, nachdem er sich gegen die socialen Theorien Bebels über das Proletariat gewendet den Protest der Polen und Bebels gegen die Annexion:

„Nun meine Herren, ist es aber wirklich einmal nothwendig, von den Phrasen, die uns in Bezug auf die Annexion hier immer wieder vorgeführt werden, auf den wirklichen Kern der Sache zu kommen. Mein Freund Löwe hat bei den früheren Lesungen schon ausgeführt: abgesehen von Annexion oder Nichtannexion, ist es ein Urrecht der Existenz des Einzelnen wie der Gesammtexistenz eines Volkes, sich gegen friedlichen Angriff von Außen zn sichern. Gerade die friedliche Existenz eines Volkes ist ja die erste Kulturbedingung, ist ja die Garantie der Möglichkeit, den größeren Zielen im Völkerleben gerecht zu werden. Nun, meine Herren, wenn nun Frankreich jene Grenzprovinzen zu Arsenalen gegen uns eingerichtet hat, wenn es in ihnen die Ausgangs- und die Stützpunkte zu fortwährenden Angriffen gegen uns eingerichtet hat, so wären wir, abgesehen von allem andern, schon aus diesem Grunde berechtigt, dieselben ihm zu nehmen, jene Möglichkeit der fortwährenden Ueberziehung mit Krieg zu beseitigen, damit wir unsrerseits in Frieden und Freiheit der geschichtlichen Bestimmung unserer Nation gerecht werden können. Aber, meine Herren, die Sache liegt noch ganz anders, so wie Sie auf den nationalen Standpunkt, den jene Herren für sich in Anspruch nehmen, seiner wirklichen Bedeutung nach zurückgehen. Nicht Deutschland hat annektirt in Bezug auf Elsaß und Lothringen, nein, ich sage, Frankreich hat annektirt, und wir befinden uns der französischen Annexion durch Gewalt und Verrath in den früheren Jahrhunderten gegenüber in dem Falle einer nationalen Revindikation dieser Landestheile. (Sehr richtig!) Und wir sind in den Fall gedrängt worden ohne unsern Willen, wir hätten diese ganze Eventualität nicht heraufbeschworen; aber weil Frankreich fort- und fortgefahren hat mit diesen Annektionsgelüsten gegen uns, waren wir endlich in die Lage gedrängt, unserer eigenen Existenz halber mit dieser Revindication vorzugehen, um den weiteren Annexionen Frankreichs ein Ziel zu setzen. So liegt die Sache vom wirklich richtigen historischen Standpunkte aus. Was

[1]) Schulze bekannt unter dem Namen Schulze-Delitzsch, hervorragend durch seine Thätigkeit für die Arbeitergenossenschaften und seine Schriften über die Arbeiterfrage.

ist es denn mit diesen „natürlichen Grenzen," die man von Seiten der Franzosen ewig gegen uns geltend macht? Ja, meine Herren, die stehen allerdings fest. Zuerst die geographischen Grenzen, die große Kette der Vogesen — sie steht von der Natur ewig gegründet da! die historischen Grenzen freilich — sie mögen verdunkelt sein im Laufe der Jahrhunderte; aber es hat sich auch hier noch eine Schranke dem fremden Einbruch gegenüber gestellt: noch ist im Elsaß, noch ist in Deutsch-Lothringen Sprache und Sitte des Deutschen Volkes gewahrt geblieben. Und wenn wir so mäßig sind, wie ich uns beglückwünsche, daß wir es gewesen sind, wenn wir so mäßig sind, bei dieser nationalen Revindication nicht weiter zu gehen als bis dahin, wo sich die Lebensfähigkeit des deutschen Elementes behauptet hat in Sprache und Sitte, wo die Möglichkeit der Wiederbelebung deutschen Geistes so nahe gerückt ist: dann, meine ich, stoßen wir auch nicht gegen die wirklich berechtigten historischen Grenzen unseres nationalen Gebietes an. Dabei meine ich, wir haben gerade den Franzosen gegenüber geltend zu machen: ein Volk, was seine räumlichen und geschichtlichen natürlichen Grenzen verschiebt, was sich hineinrückt in ein anderes Volk, das schädigt nicht nur die natürlichen Grenzen dieses Volks, gegen welches es auftritt, nein es verschiebt auch seine eigenen natürlichen Grenzen damit und bringt sich dadurch in die Lage, daß es weiter und weiter greifen muß in die Grenzen des anderen Volkes hinein, bis es am Ende diese und das andere Volk selbst sich einverleibt hat. Das ist der geschichtliche Verlauf solches Beginnens, und das ist das Fundament, von dem wir bei dieser Frage auszugehen haben. Wenn wir demnach unsere natürlichen Grenzen wiederherstellen, meine Herren, so leisten wir nicht uns allein einen Dienst, wir stellen zugleich die natürlichen Grenzen Frankreichs wieder her, wir leisten den Franzosen denselben Dienst wie unserem Volke. Denn wir schaffen damit die Möglichkeit eines dauernden Friedens zwischen uns, und führen ein so begabtes und so bedeutendes Volk, wie die Franzosen, damit wieder zu den großen Kulturaufgaben im europäischen Concert zurück, ebensogut wie wir die Bedingungen dieses Kulturlebens durch einen solchen historischen Akt für uns sichern. Wir treten auch nicht, wie die Herren vor mir behauptet haben, dem Nationalitätsprinzip irgendwie zu nahe. Nein, meine Herren, die Elsässer und die deutschen Lothringer, das sind keine Franzosen. Wenn sie gegen die Wiedervereinigung mit uns protestiren, so kämen sie in den wunderlichen Fall, daß die Mehrheit unter ihnen in deutscher Sprache protestiren müßte gegen die Angehörigkeit zu Deutschland. Nehmen Sie von diesem einzigen Umstand Akt, der ganz entschieden schon an sich das Verhältniß markirt. Und wenn dem so ist, so müssen wir den Satz aufrecht erhalten: es ist keinem Bruchtheil einer Nation gestattet, sich dem zu entziehen, was die Mehrheit, die große Mehrheit der Nation als ein dringendes Bedürfniß für das Wohl und für die Existenz des Ganzen fordert, insbesondere was sie fordert für die höchsten Güter in den Garantien einer friedlichen, nationalen Existenz! Wenden Sie den Satz auf irgendwelche deutschen Kleinstaaten an, wenn etwa einer davon sich unserer nationalen Einigung hätte entziehen wollen mit der Behauptung, die nationale Selbstbestimmung sei angetastet durch eine solche Maßregel. Ich weiß nicht, wir haben wohl deutsche Regierungen gehabt, welche von der Einigung im Norddbunde nicht sehr erbaut waren, vielleicht die Reuß-Schleizer; das Volk gewiß nicht, aber die Regierung. Wenn man nun da gesagt hätte: das

Nationalitätsprincip ist erschüttert, wenn man uns nicht vorher fragt und uns in die Einigung hineinschiebt. Nein, meine Herren, das ist keinem Bruchtheil der Nation überhaupt gestattet, und den Elsaß-Lothringern, die zu uns gehören und die nur durch einen gewaltsamen politischen Akt von uns getrennt gewesen sind, ist es so wenig gestattet wie irgend einer Minorität in Deutschlands Mitte, aus dem Nationalitätsprincip heraus gegen diese Gesammtvereinigung zu protestiren. Das hieße geradezu die Möglichkeit eines nationalen Gesammtwillens, einer nationalen Gesammtaktion negiren, das hieße den innersten Kern der Nationalität antasten."

Abg. Lasker (nat.-lib. P.) vertheidigt gegen den Reichskanzler das von ihm und Stauffenberg gestellte, und bei der 2. Lesung angenommene Amendement: „Unser Gedankengang war: wir wollen uns in die Verhältnisse in Elsaß-Lothringen in keiner Weise mischen, und soweit eine Belastung einzelner Landestheile möglich sei ohne unsere Einmischung wollen wir keine Beschränkung aufnehmen. Aber weil Elsaß-Lothringen bis jetzt staatlich noch nicht geordnet ist, so würde für jede im Namen und zu Zwecken der Gesammtheit aufgenommene Anleihe und übernommene Garantie das Reich selbst verpflichtet sein." (In der Rede der 2. Berathung deutlicher: „wenn aber eine Anleihe für den unbestimmten Staatsbegriff Elsaß und Lothringen aufgenommen würde, so würde jedenfalls das Deutsche Reich als Bürge haften)". Lasker betont u. A. besonders daß in dem Antrage keineswegs ein Mangel an Vertrauen gegen den Reichskanzler sich kundgebe.

Fürst Bismarck:

„Die Anerkennung, von der ich gesprochen habe und die ich hier vermisse, ist lediglich die Anerkennung meines Bestrebens, das Elsaß nicht mit unnöthigen Schulden zu belasten, und das hatte ich in einer mehr ornamentalen Redeweise ausgesprochen, daß ich geglaubt hatte, durch meine Bemühungen Vertrauen — das wäre das richtige Wort — zu erwerben, denn ich hätte ja leicht ein anderes Abkommen mit den Franzosen abschließen können, das uns diese Erörterungen erspart hätte. Daß ich dieses Vertrauen, welches ich glaubte mir erworben zu haben, hier nicht wiederfand, diesen Eindruck kann selbst eine so geschickte Interpretation und ein so gewandter Redner wie der Herr Vorredner mir nicht nehmen und nicht beseitigen. Es ist ja nicht das erste Mal, daß der Herr Vorredner und seine Parteigenossen mir erklärt haben, daß sie unbedingtes Vertrauen zu mir hätten, daß sie es aber in ihren Voten und Anträgen nicht zu bethätigen für gut befunden haben, und die Thatsache bleibt auch hier für mich bestehen, was auch erklärt sein mag: die Herren mögen Vertrauen zu mir nach anderen Richtungen haben, hier haben sie das Vertrauen zu mir nicht, sondern fühlen das Bedürfniß, dem Elsaß gegenüber mich und die Verwaltung zu binden und zu verhindern, daß wir nicht etwa Schulden machen; zugleich liegt darin eine sachliche Tendenz, dem Reichstage die Attributionen und Funktionen eines elsässischen Landtages, der sehr wohl ins Leben treten kann, beizulegen. Es ist viel zu früh, sich darüber zu entscheiden. Wenn der Herr Vorredner zugiebt, es könnten auf die Departements Schulden gemacht werden, so inva-

libirt er dadurch seinen Antrag; aber wenn der Antrag so stehen bleibt, so könnten auf die Departements keine Schulden gemacht werden; wenn aber Schulden auf die drei Departements gemacht werden, so haften sie auch auf dem ganzen Lande; ob 300 Millionen auf Elsaß-Lothringen oder 100 Mill. auf jedem Departement dort übernommen werden, das kommt schließlich auf dasselbe hinaus.

Auf die anderen sachlichen Gründe, die meiner ganzen Anschauungsweise über das vorliegende Rechtsverhältniß, über die Folgen, die es haben kann, wenn das Gesetz nicht zu Stande kommt, zu Grunde liegen, will ich mich, weil ich principielle Streitigkeiten vermeide, wo ich sie vermeiden kann, nicht einlassen; ich kann nur meine reifliche und wohlerwogene Entschließung wiederholen: wenn dieser Artikel stehen bleibt, so kann ich das Mandat, das mir durch den § 4 dieses Gesetzes beigelegt werden soll, als Kanzler nicht übernehmen, sondern muß bitten, das zu streichen und auf diese Weise Seiner Majestät dem Kaiser die Freiheit zu lassen, einen für das Elsaß verantwortlichen Minister zu ernennen, der ich alsdann nicht sein würde; denn ich glaube nicht — so viel Vertrauen habe ich zu dem Vertrauen der Herren —, daß Sie nicht beabsichtigen, daß ich in dem Falle mein Amt als Reichskanzler niederzulegen haben würde — ein Anderer wird dann vielleicht die elsässer Verwaltung übernehmen, ich aber als Kanzler und auch als Minister nicht; ich müßte dann, wie schon gesagt, entweder bitten, daß hier in der Versammlung ein Antrag gestellt wird auf Streichung des Artikels und Substituirung eines anderen verantwortlichen Ministers außerhalb meiner Person, oder ich — würde diese Aenderung im Bundesrath geltend zu machen suchen."

Nachdem noch einige Redner gesprochen, wird unter erregter Debatte der Antrag angenommen, die Amendements zu der Regierungsvorlage, wie sie in der 2. Lesung angenommen worden waren, noch einmal an eine Kommission zu verweisen, und die gegenwärtige Debatte zu vertagen.

In der 48. Sitzung (3. Juni 1871) wurde die dritte Berathung des Gesetzentwurfs fortgesetzt.

Zu § 1 ergreift das Wort Abgeordneter Sonnemann [1]). (Demokratische, sog. Volkspartei):

Meine Herren, gestatten Sie mir, eine ganz kurze Erklärung abzugeben. Ich habe bei der zweiten Lesung gegen § 1 des Gesetzes gestimmt und werde es auch heute wieder thun; ich würde aber nicht Anlaß genommen haben, in dieser Sache das Wort zu ergreifen; ich bin kein Freund von aussichtsloser Opposition und hätte mich gern auf mein einfaches Votum beschränkt, wenn mir nicht zwei Reden, welche in der vorigen Sitzung gehalten worden sind, die Nothwendigkeit auferlegt hätten, wenigstens meine Abstimmung zu motiviren. Es sind dies Bemerkungen, die von den Abgeordneten Bebel und Schulze gemacht worden sind.

Was zunächst den Abgeordneten Bebel betrifft, so bin ich veranlaßt das

---

[1]) Sonnemann, Kaufmann und Zeitungseigenthümer in Frankfurt a. M.

Wort zu nehmen, weil er sich ebenfalls gegen den § 1 ausgesprochen hat, ich aber doch nicht haben möchte, daß die Motive, die er vorgebracht hat, auch alle mir unterstellt werden könnten. Niemand ist mehr entrüstet als ich und die demokratische Partei über die Vorgänge, die in Paris in den letzten Monaten sich abspielten; Niemand verabscheut mehr die Greuel, welche dort von Seiten der Aufständischen, aber auch nicht minder in den letzten Tagen von Seiten derjenigen verübt wurden, welche den Aufstand niedergeworfen haben, und nicht nur dieses Gebahren verurtheilen wir gerade von unserem Standpunkte aus, sondern auch den ganzen Ursprung der Insurrektion. Es kommt nicht darauf an, ob einzelne gute Gedanken dem Aufstande vom 18. März zum Grunde gelegen haben — und ich glaube, daß deren wirklich existiren, und zwar mehr, als der Kampf um die preußische Städteordnung —; allein, das kann niemals einer kleinen Minorität in einem Staate das Recht geben, das Panier des Aufstandes aufzupflanzen. Niemals haben in Frankreich freiere Wahlen stattgefunden, als zu der Versammlung in Versailles, denn der Beweis dafür ist, daß zum größten Theil in die Versammlung nur Gegner derjenigen Regierung gekommen sind, welche die Wahlen eingeleitet hat. Gegen eine solche Versammlung, die souverän ist, sofort einen Aufstand zu erheben, das ist die größte Versündigung gegen das Princip der Volkssouveränetät.

Meine Herren, die zweite Bemerkung, die ich zu machen habe, richtet sich gegen den Herrn Abgeordneten Schulze, der zu meinem Bedauern auch nicht hier ist. Der Herr Abgeordnete Schulze hat gesagt, daß außer den Anhängern der Pariser Kommune in Deutschland keine Partei vorhanden sei, welche der Annexion von Elsaß und Lothringen widerstrebe, darum finde ich mich veranlaßt, den Herren gegenüber zu erklären, daß allerdings eine solche Partei existirt; allerdings hat man einen hervorragenden Mann der Partei, der auch ich angehöre, als er sich gegen die Annexion aussprach, nach Lötzen abgeführt und dadurch die Stimmen zum großen Theile im Keime erstickt, die gegen die Annexion sich aussprechen wollten. Allein dennoch existirt eine gut deutsche Partei; (Stimmen rechts: Wie heißt sie?) die demokratische Partei, die nicht mit dem Princip der Annexion von Elsaß und Lothringen einverstanden ist, und deshalb halte ich mich verpflichtet, dies hier offen auszusprechen. Wir können uns nicht dafür erklären, daß man eine Bevölkerung von 1,200,000 Seelen gegen ihren Willen einem anderen Staatswesen einverleibe. Gar viele der Herren, die heute für dieses System sich aussprechen, haben, als es sich um die Einverleibung von Schleswig-Holstein handelte, mit derselben Entschiedenheit, mit der wir es jetzt thun, sich dagegen ausgesprochen, obgleich es sich auch damals nur um einen einzelnen Volksstamm handelte. Während Ihre Kommission in der Vorberathung über die Grundsätze der Annexion sich befand, sind von diesen 1,200,000 Seelen wieder 25,000 Seelen zurückannektirt worden; sie, die bereits zu Deutschen gemacht waren, sind plötzlich wieder zu Franzosen gemacht worden, und es ist bei dieser Gelegenheit geradezu eingestanden worden, daß diese Zurückannektirten nicht einmal deutscher Abstammung seien.

Ich will auf die weiteren Motive, welche meinem Votum zu Grunde liegen, nicht eingehen, mich vielmehr blos darauf beschränken zu erklären, daß ich mich nicht betheiligen will an der Einverleibung einer fremden Bevölkerung gegen ihren Willen, und damit, glaube ich, habe ich meine Abstimmung genügend motivirt.

Nachdem verschiedene Redner über den § 1 und die meist schon bei der 2. Lesung gestellten Abänderungsanträge gesprochen, wird derselbe in folgender Fassung angenommen:

Die von Frankreich durch den Artikel I. des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden, in der durch den Artikel 1 des Friedensvertrages vom 10 Mai 1871 und den dritten Zusatzartikel zu diesem Vertrage festgestellten Begrenzung mit dem deutschen Reiche für immer vereinigt.

Abg. Duncker (Fortschrittsp.) constatirt zunächst, daß er sich mit der ersten Hälfte der Rede des Reichskanzlers vom 25. Mai in vollkommener principiellen Uebereinstimmung befindet, und spricht sodann für das von ihm schon früher (s. pag. 37) vertretene Amendement. Diese Punkte, vor allem das Mitsprechen des Reichstags bei der früheren Einführung einzelner Theile der Verfassung sei zu urgiren,

weil wir allerdings ganz im Gegensatz gegen den Herrn Abgeordneten Sonnemann in der Lage sind diese Vollmacht mit vollziehen zu müssen, weil es allerdings unser entschiedener Wille ist, daß diese Provinzen Elsaß und Lothringen, wie sie jetzt mit Deutschland vereinigt sind, immer mit demselben vereinigt bleiben und mit demselben zusammen wachsen. Wenn Herr Sonnemann gefragt hat, wie wir das mit unserer Ueberzeugung als „Demokraten", zu denen wir uns auch rechnen, vereinigen können, so erwidere ich ihm darauf, daß ich und meine Freunde es nie als einen „demokratischen" Grundsatz anerkennen werden, daß ein „einzelner Theil" der Nation das Recht habe, zu bestimmen, ob er der Nation angehören wolle.

Reichskanzler Fürst Bismarck:

Ich freue mich zunächst, daß mir die seltene Genugthuung zu Theil geworden ist, mich mit dem Herrn Vorredner in einigen Punkten in Uebereinstimmung zu befinden. Es wäre mir sehr erwünscht, wenn das öfter der Fall sein könnte, und ich will versuchen, ob ich etwas dazu beitragen kann.

Ich muß ihm zunächst widersprechen in der Ansicht, als ob meinem Auftreten bei der letzten Verhandlung dieser Frage nichts als eine Willkür — ich erinnere mich des Ausdrucks nicht mehr — eine gewisse Verhärtung des Willens, ein Eigensinn zu Grunde gelegen hätte. Ich habe vielleicht dem Princip, welches meinen Anschauungen zu Grunde lag, keinen hinreichend klaren Ausdruck gegeben, weil mir die Masse der Geschäfte nicht erlaubt, meine Aeußerungen so vorzubereiten, wie es die Achtung vor dieser hohen Versammlung unter anderen Umständen erfordern würde. Die grundsätzliche Unterscheidung zwischen unseren Ansichten liegt hauptsächlich darin, daß ich finde, daß den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung des Landes selbst nach der Art, wie die Sachen im Reichstage behandelt worden, nicht in dem Maße Rechnung getragen wird, wie ich es wünschen würde. Der Herr Vorredner hat gesagt, wenn ich den Diskussionen beigewohnt hätte, so würde ich mich überzeugt haben, daß dies im hohen Maße der Fall ist. Ich kann mich

nach den Diskussionen nicht richten, ich kann mich nur nach den vorliegenden Beschlußformen richten. Es ist möglich, daß der Herr Vorredner und andere Mitglieder des Hauses demselben Gedanken, den ich vertrete, in der Diskussion Worte gegeben haben, darüber werden die stenographischen Berichte Auskunft geben; aber in den Beschlüssen finde ich doch die Tendenz einer dauernden Bevormundung des elsässer Landes durch die gesammte Reichsgesetzgebung. Meines Erachtens mißverstehen wir uns deshalb, weil wir nicht zwischen den beiden Gebieten der Gesetzgebung unterscheiden, um die es sich hier handelt: Reichsgesetzgebung oder Landesgesetzgebung. Sie wollen mehr Einmischung des Reichstages in die Landesgesetzgebung, wie ich erstrebe, — über das Maß läßt sich ja streiten; aber darin liegt der Unterschied: in Bezug auf die Theilnahme der Elsässer an der Reichsgesetzgebung gehe ich weiter, die könnte meines Erachtens heute eintreten, und jedenfalls glaube ich, wenn das Anklang im Reichstage findet, daß die Regierungen in der Lage sein werden, Ihnen schon zu einem früheren Termin, als selbst dem von 1873 — oder 1874, wie ich mich freuen würde, wenn er aus den Berathungen hervorginge — vorzuschlagen, daß die Elsässer an der Reichsgesetzgebung Theil nehmen. Darin liegt keine Rechtsbeeinträchtigung für die übrigen Mitglieder des Reiches, sondern gewissermaßen ein einweihender Lehrkursus in deutsches Staatsrecht, (Heiterkeit) den die Herren hier durchmachen würden. Ebenso ist es mein Wunsch, noch früher dahin zu gelangen, daß die verbündeten Regierungen im Bundesrathe elsässer Mitglieder mit konsultativem Votum zulassen; wir bedürfen dessen absolut, wenn wir uns mit elsässer Geschäften durchgreifend befassen wollen. Die Tendenz der Beschlüsse geht doch meines Erachtens dahin, dem Reichstage die Langesgesetzgebung im Elsaß in weiterm Maße und auf unbestimmte Zeit hin vorzubehalten und die Theilnahme des Reichstages an der elsässer Landesgesetzgebung womöglich noch früher eintreten zu lassen. Was mich zu der Vertheidigung dessen veranlaßt, was Sie Diktatur nennen, und der Verlängerung der Periode, in welcher sie ausgeübt werden soll, ist nur das dringende Bedürfniß, die Landesinteressen des Elsaß und die Betheiligung seiner Bewohner an der gesetzgeberischen Behandlung dieser Landesinteressen zu vertreten. Ich erwarte kein Heil von einer dauernden Einrichtung, die dem Reichstage das Detail der Landesgesetzgebung übertragen soll, und würde es nebenher als eine große Ungerechtigkeit und Rechtsbeeinträchtigung der Elsässer betrachten, daß, während alle übrigen deutschen Stämme den erheblichen Theil, den die Reichsverfassung nicht berührt, ihrer Angelegenheiten selbstständig behandeln, sie allein davon ausgeschlossen sein sollten, und in stärkerer Weise und von Abgeordneten, die sie ihrerseits nicht gewählt haben, bevormundet werden, als bei Andern der Fall ist; es würde dies eine Verschiedenheit der Behandlung der verschiedenen Stämme sein, welche gerade dort, wo das Ehrgefühl recht empfindlich ist, reizen und unangenehm berühren würde. Nun ist es vielleicht eine Ueberhebung oder eine Ueberschätzung, aber es ist meine Ansicht — ich würde mich gern durch den Erfolg widerlegen lassen; aber ich glaube, daß einstweilen wir, die Regierung, dieses jüngste Kind der deutschen Familie sorgfältiger und schonender behandeln würden als die Reichstags-Majorität. Es wird sich ja, sei es nach 1873, sei es nach 1874 ermessen lassen, ob diese Befürchtung richtig ist. Es ist die Sorge vor Störung der kaum beginnenden Kristallisation deutscher Sympathien, die mich veranlaßt, die Geschäfte noch möglichst lange ungestört in der Hand behalten

zu wollen; behandeln Sie die neu erworbenen Landestheile mit einer, ich will nicht sagen mütterlicheren, aber väterlicheren Sorgfalt und Schonung, als wir, so würde ich mich freuen, wenn die Ablösung eintritt, daß dies geschieht; aber ich fürchte einstweilen, daß es nicht geschieht, und ich möchte deshalb lediglich im Interesse der Länder selbst bei dem Wunsche verharren, daß Sie den längeren Termin für 1874 festhalten, was Ihnen namentlich dann um so leichter sein wird, wenn wir es erreichen, schon vor diesem Zeitpunkte elsässer Abgeordnete in Ihrer Mitte zu haben, die jeder Beschwerde gegen die angebliche Diktatur sofort hier Ausdruck geben können, die alle ihre Klagen an die größte Glocke in Deutschland zu hängen im Stande sein werden. Alles, was von der Diktatur gefürchtet wird, und auch was der letzte Herr Redner Unheilvolles von der Diktatur sagt, das trifft die Zeitfrage eigentlich gar nicht, sondern nur die Frage: ob? Wenn alle Befürchtungen richtig sind, müssen Sie die Diktatur gar nicht zulassen, Sie müssen dann heute schon die Sache in die Hand nehmen und auch nicht 24 Stunden uns das gefährliche Instrument der Gesetzgebung in der Hand lassen. Denn was für eine Menge von Gesetzen kann man nicht in 24 Stunden in die Welt setzen! Mit einer Minute souveräner Gesetzgebung kann man gerade so viel Unheil anrichten, wie in vier Jahren, aber, wie ich schon neulich erwähnte, sehr viel Gutes läßt sich in einer so kurzen Zeit nicht stiften. Ich möchte also bitten, die Frage aus dem Gesichtspunkt ins Auge zu fassen, ob Sie nicht den Elsässern Schaden thun, wenn Sie zu früh mit dem Reichstagsregiment eintreten. Ich bin der Meinung, daß, wenn auch hier elsässer Abgeordnete im Hause säßen, dennoch einstweilen die Landesgesetzgebung in den Händen des Kaisers und Bundesraths immer noch auf ein Jahr oder zwei verbleiben sollte, weil ein so künstliches Netz von Kombinationen bei den Aenderungen, die beabsichtigt werden, erforderlich ist, daß das Verwerfen eines einzigen Paragraphen bei einer parlamentarischen Diskussion das Ganze verschiebt. Die Vielseitigkeit der Interessen, die dort berührt werden, tritt uns im Augenblick beispielsweise bei Erwägung der Justizorganisation nahe, wo es die Absicht ist, — aus Gründen, die, glaube ich, Ihren Beifall haben würden, wenn es nicht zu weit führte, sie hier auseinanderzusetzen — anstatt der vielen kleineren Gerichte einige größere, die andere Garantie nach verschiedenen Richtungen hin bieten, zu bilden, wodurch natürlich die sämmtlichen Gewohnheiten und Einrichtungen der französischen Rechtspflege auf das Entschiedenste berührt werden. Die französischen Anwälte, die Notare, die Greffiers, die Gerichtsvollzieher besitzen käufliche Aemter im analogen Verhältniß, wie bei uns die Koncessionen der Apotheken käuflich sind mit konkurrirender Staatsprüfung. Die Interessen dieser Leute werden verletzt schon allein durch die Verlegung eines der Gerichte von einem Orte, wo diese Personen häuslich eingerichtet sind; man wird zu einer Abfindung dieser Beamten schreiten müssen, weil man ihnen ihr wohlerhobenes Eigenthum nicht ohne Entschädigung entziehen kann. Das berührt einen andern Punkt, über den wir streitig waren, nämlich die Schuldfrage. Es werden dazu Geldmittel nöthig sein, die die Departements vielleicht nicht geneigt sein werden, in ihrem Interesse herzugeben.

Dieser eine Blick auf die Sache zeigt Ihnen, wie vielseitige Interessen von Familien, Ständen und Individuen allein durch eine einzige Maßregel berührt werden. Das Alles kann am grünen Tische sorgfältig berechnet und kombinirt werden, wie eine strategische Operation, die gleichzeitig nach allen

Richtungen vorgeht. Wird aber ein einziger Punkt durch ein parlamentarisches Votum abgeändert, so paßt das Ganze nicht mehr, und es würde in der That eine außerordentlich schwierige Arbeit sein, wir würden eine volle Jahressitzung mit ihnen in Anspruch nehmen müssen, wenn wir diese organisatorischen, diese umwandelnden Gesetze mit Ihnen vornehmen wollten im Plenum. Also in Ihrem eigenen Interesse lassen Sie der Regierung etwas länger freie Hand; es würde nicht aus Rachsucht, sondern mit Bedauern sein, daß wir Sie zu langen und häufigen Sitzungen berufen, (Heiterkeit) wenn wir genöthigt wären, über alle diese Details, die dort geordnet werden müssen, parlamentarisch zu verhandeln, wenn Sie uns nicht die Zeit lassen, sie mit Besonnenheit zu erledigen, oder sie im Reichstage zu behandeln, oder sie mit einer Hast zu erledigen, bei der das Interesse des Landes leidet.

Der Herr Vorredner hielt mir vor, daß ich diese Fragen — und ich schmeichle mir, ihn durch meine Worte jetzt überzeugt zu haben, daß es doch nicht reiner Eigensinn ist, wenn ich mich fest dafür einsetzte — daß ich diese Fragen zu erledigen gesucht hätte durch den Druck einer Kabinetsfrage. Das trifft so ganz nicht zu, ich habe nicht gesagt, wenn Sie so und so nicht votiren, will ich nicht mehr Bundeskanzler sein, — da habe ich doch, ehe ich resignire, noch andere Pflichten als die gegen das Elsaß und Lothringen allein in Erwägung zu ziehen — ich habe nur gesagt, wenn die Aufgabe, die Mission, die hier irgend einem Menschen gegeben werden soll — es kann ja auch für Elsaß ein verantwortlicher Minister sein — so eingerichtet werden soll, dann wünsche ich von ihrer Uebernahme dispensirt zu sein, und man kann doch, eher man ein Amt übernimmt, seine Bedingungen stellen, ohne daß darin ein unbilliger, ein außerhalb der Sache liegender Druck auf die Entschließung der Betheiligten gefunden werden könnte, und ich möchte die Herren dringend bitten, aus der vielleicht nicht ausreichend vorbereiteten Art, in der ich meine Meinung mitunter vertrete, und namentlich dort, wo ich nach einer längeren Abwesenheit, theils einer geographischen, theils einer sachlichen, nach einer längeren Nichtbetheiligung an Ihren Geschäften, aus der Art, wie ich in unvorbereiteter Lage eine Sache vertrete, nicht sofort Schlüsse auf tiefergehende Verstimmungen zu machen und einer Reizbarkeit unter Umständen etwas zu gute zu halten, ohne die ich andererseits nicht im Stande wäre, Ihnen und dem Lande Dienste zu leisten.

Das Recht, etwas müde zu sein, wird mir auch der Herr Vorredner nicht bestreiten.

Es folgen einige Repliken, aus der insbesondere hervorzuheben ist die des Abgeordneten Lasker gegen den Abgeordneten Dunker:

„Ihm" (d. h. Dunker) „scheint," sagt Lasker, „die Diktatur für Elsaß und Lothringen aufgehoben, wenn nur dieser Reichstag theilnimmt an der Gesetzgebung für Elsaß und Lothringen; dies halte ich für eine verfehlte Auffassung. So lange nicht die Elsaß-Lothringer in unserer Mitte vertreten sind, bleibt die Diktatur Diktatur, gleichviel ob der Reichstag an derselben Theil nimmt oder nicht; und ich habe mir bereits erlaubt, in der zweiten Lesung auszuführen, daß ich die Diktatur einer Regierung mit Theilnahme einer fremden Volksvertretung für weit unleidlicher und für gewaltsamer halte, als sie es ist, wenn die Regierung allein sie ausübt; denn Elsaß-Lothringen kann sich damit trösten, daß es zwar in der Zwischenzeit absolutistisch regiert werde, aber immerhin durch

seine eigene Regierung, während, wenn der Reichstag für Elsaß-Lothringen Theil nimmt an der Gesetzgebung, so wird es nicht allein von seiner eigenen Regierung gemeistert, sondern von einer fremden Volksvertretung, mit der es nicht den mindsten Zusammenhang hat."

Gegen den Reichskanzler wendet sich Lasker mit den Worten:

Wenn ich sage, daß ich gegen einen Irrthum des Herrn Reichskanzlers gleichfalls Verwahrung einlegen muß, so geschieht es in dem Sinne, weil der Herr Reichskanzler, wenn ich seine Rede richtig verstanden habe, die Anträge des Abgeordneten Duncker in seiner Ausführung überall verwechselt hat mit Beschlüssen des Reichstags. Der Reichstag ist auf jene Anträge nicht eingegangen, sondern hat die Diktatur über Elsaß-Lothringen durch den Reichstag zurückgewiesen, und es durfte deshalb dem Reichstage als der Vertretung des deutschen Volkes diese billige Anerkennung in Elsaß-Lothringen gestattet werden, daß er in gleicher Weise wie die Regierung und in schönem Wetteifer mit der Regierung für Elsaß-Lothringen die Gesetze so vorbereiten will, wie sie dem Lande am besten gedeihen, daß der Reichstag keinen Theil an Vormundschaft haben will, damit nicht die entgegengesetzte Meinung in Elsaß-Lothringen Platz greife, als ob der Reichstag nicht ebenso sehr und ebenso warm die Interessen von Elsaß-Lothringen wahrnehmen will als ihr bester Freund in den Regierungen. Deshalb habe ich geglaubt, ausdrücklich Verwahrung einlegen zu müssen gegen einen Ausspruch, der auf einem Irrthum beruht und den Willen eines Antrages, der in der Minorität geblieben ist, verwechselt hat mit Be- Beschlüssen dieses hohen Hauses.

Reichskanzler Fürst von Bismarck:

Ich habe, indem ich an die letzte Bemerkung des Herrn Vorredners anknüpfe, nicht an dem guten Willen des Reichstags gezweifelt, die Interessen der Elsässer ebenso warm und schonend wahrzunehmen, wie die Regierung, wohl aber an der Möglichkeit, daß eine Versammlung von nahezu 400 Mitgliedern mit sehr verschiedenen Meinungen und politischen Interessen, die sie bewegen, im Stande sein werde, es ebenso gut zu thun.

Ein anderes Mißverständniß, auf das ich schließe nach den Eingangsworten des Herrn Vorredners, möchte ich noch berichtigen: ich halte die Betheiligung von elsässer Abgeordneten an dem Reichstage noch nicht identisch mit der Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. (Sehr richtig!) Ich sprach ausdrücklich von einem Lehrkursus, von Bekanntwerden mit deutschen Verhältnissen, Vertrauen gewinnen zu dem Boden und von der Möglichkeit einer Beschwerdeinstanz über die Regierung. Im Gesetz selbst ist ja vorgesehen, daß einzelne Theile der Reichsverfassung im Elsaß eingeführt werden können, wenn die Zeit dazu gekommen erscheint; es könnte als ein solcher einzelner Theil das Wahlrecht und die Betheiligung an den einzelnen Diskussionen des Reichstags sehr wohl betrachtet werden, ohne daß deshalb die Gesetzgebung in Elsaß selbst schon an alle die parlamentarischen Formen, die die Einführung der Reichsverfassung mit sich brächte, gebunden würde, sondern indem die Gesetzgebung alsdann noch dem unabhängigen Ermessen Seiner Majestät des Kaisers und des Bundesrathes überlassen bliebe, obschon hier in diesem Hause die elsässer Abgeordneten mittagten.

Abgeordneter v. Kardorff erklärt sich bereit für den Termin 1874, als den der Einführung der Reichsverfassung zu stimmen, wenn der Herr Reichskanzler die Zusicherung gebe, darauf hin im Bundesrath wirken zu wollen, daß die baldige Einführung der Elsaß-Lothringer in den Reichstag und in den Bundesrath in's Auge gefaßt werde.

Reichskanzler Fürst von Bismarck:

Ich werde sehr gern bemüht, sein — es entspricht meinen persönlichen Ansichten — und ich werde meinen Einfluß nach Kräften dahin geltend machen, daß, sobald es von den anderen Regierungen und von Seiner Majestät dem Kaiser für zulässig erachtet wird, elsässer Abgeordnete in unserer Mitte erscheinen mögen, (Bravo!) was natürlich nicht ohne Zustimmung des Reichstags wird geschehen können.

Es wird der Schluß beantragt und angenommen.

§ 2 wird in folgender Fassung angenommen:

> Die Verfassung des deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1873 in Wirksamkeit.
>
> Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesraths können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden.
>
> Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstages.
>
> Artikel 3 der Reichsverfassung tritt sofort in Wirksamkeit.

Es kommt zur Berathung des § 3.

Bei der Debatte hierüber äußern sich im Großen und Ganzen dieselben Anschauungen und Anträge wie bei der 2. Lesung und der erstmaligen dritten Lesung.

In Consequenz der Annahme des Termins 1873 für die Einführung der Reichsverfassung stellt der Abgeordnete Frhr. v. Roggenbach und Genossen folgenden Antrag:

> Der Reichstag wolle beschließen, an Stelle des § 3, Absatz 4, zu setzen, was folgt:
>
> Nach Einführung der Reichsverfassung steht das Recht der Gesetzgebung in den der Reichsgesetzgebung der Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten noch bis zum 1. Januar 1874 dem Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes, nach dem 1. Januar 1874 aber bis zur anderweiten Regelung durch Reichsgesetz dem Reiche zu.

Er begründet dieses Amendement, welches „in einer gewissen Weise die Diktatur bis zum Jahre 1874 verlängert, während es gleichzeitig doch die Reichsverfassung im Jahr 1873 zur Einführung bringt", indem er sagt:

Meine Herren, meine Freunde und ich haben sich von Anfang an dem längeren Termin für die Dauer der Diktatur zugeneigt gehabt. Es schien

uns die Sache so zu liegen, daß die Zeit von 2 und $2^1/_2$ Jahren nicht zu lang bemessen sei, um eine gründliche Kenntniß der Verhältnisse des Elsasses für die gesetzgebenden Faktoren zu gewinnen. Wir haben uns später der Anschauung genähert, daß der Termin auch bis zum Jahre 1873, soweit die Einführung der Reichsverfassung in Frage steht, vorgerückt werden könne. Wir haben dies um deswillen gethan, weil wir den Elsässern beweisen wollten, daß wir sie auch in einer früheren Zeit mit Freuden und gern unter uns begrüßen, wir haben es ferner um deswillen gethan, weil wir voraussehen, daß wichtige Entscheidungen, welche die künftige Verfassung des Elsaß berühren, in der Zwischenzeit von 1873 und 1874 sich hier in dem Hause entscheiden könnten und vielleicht verhandelt werden würden. Wir mußten also wünschen, daß in einer früheren Zeit, als diese Fragen hier zur Verhandlung gekommen, auch Mitglieder aus dem Elsaß unter uns anwesend seien. Wir wurden endlich darin bestärkt, an diesem Termine von 1873 auch heute festzuhalten, als uns von Seiten der Bundesregierungen durch den Mund des Herrn Reichskanzlers ausgesprochen wurde, daß auch ihrerseits kein Anstand vorliege, die Anwesenheit dieser Mitglieder aus Elsaß-Lothringen in unserer Mitte, womöglich noch in einem früheren Zeitpunkte zu bewirken.

Abgeordneter Duncker empfiehlt noch einmal seine Anträge zu § 3, nach welchen „das Gesetzgebungsrecht für Elsaß-Lothringen, wie es der Entwurf dem Kaiser und dem Bundesrath zuspricht, von dem Reichstage getheilt werden soll“ und durch welche ferner gegenüber den Aeußerungen der Abgeordneten Kiefer und v. Treitschke, welche, wie er sagt, „dauernd die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen in den Reichstag verlegen wollen“ betont wird, daß es nothwendig sei, diese inneren Angelegenheiten der Elsaß-Lothringer sobald als möglich ihnen selbst, d. h. einer freien Landesvertretung von Elsaß-Lothringen zuzuweisen.

Abgeordneter Kiefer [1]) entgegnet, was den ersten Punkt betrifft:

Er (d. h. Dunker) ist der Meinung, daß eine volle Gerechtigkeit gegen die Elsaß-Lothringer nur dann geübt werde, wenn man sie sofort hier in dieses Haus berufe, wenn man sie durchaus im ersten Augenblicke in den Vollbesitz aller denkbaren politischen Rechte setzt, welche einem Deutschen zukommen können. Einen derartigen Schritt würde ich für die allergrößte Unklugheit Deutschland gegenüber halten, aber auch für die allergrößte Härte gegenüber den gegenwärtigen realen Zuständen des Elsasses. Meine Herren, ich meinerseits verletze vielleicht die Bescheidenheit, wenn ich von den Ausführungen des gewiß über Land und Leute wohlunterrichteten Herrn Reichskanzlers ausspreche, daß er mir die Dinge im Elsaß etwas zu rosig anzusehen scheint. Ich bewundere seinen Muth und seine Kühnheit, mit der er außerordentlich nahe Termine in Aussicht nimmt, in denen er die Elsässer in diesem Hause erscheinen lassen will. Allein einem Nachbar des Elsasses werden Sie, und ich glaube auch der Herr Reichskanzler zugestehen, daß er seinerseits die Meinung vertritt, diese Absicht stehe in Wahrheit über der Wirklichkeit der Dinge. Die

1) Kiefer, früher badischer Oberstaatsanwalt in Mannheim, dann Rechtsanwalt in Offenburg.

Wirklichkeit ist für uns wohl nicht so erfreulich. Ich glaube, wenn man in diesem Augenblick das Schauspiel aufführen würde, die Elsässer aufzurufen zu freien — ich sage freien — Wahlen ihrer Vertreter hier in diesem Hause, so würde man sie in die allerpeinlichste Alternative setzen, die politisch denkbar ist. Meine Herren, denken Sie doch einmal daran, daß bis vor sehr kurzer Zeit die Elsässer durchaus keine schlechten Franzosen sein wollten, sie haben in der nächsten Nähe nicht nur im Süden — der Süden lag ihnen aber näher als der Norden — sondern fast im Gesammtbilde Deutschlands die Erbärmlichkeit der politischen Zustände, das Elend der Kleinstaaterei, die Verächtlichkeit tiefgesunkener öffentlicher Verhältnisse lange Jahre, ja Jahrhunderte lang gesehen, wenn sie nach Deutschland hinüberblickten, und meine Herren, in diesen Zeiten, in denen ihnen der französische Staat mächtig und ruhmvoll gegenüberstand, in dem Zeitalter der französischen Revolution und der damit begeisterungsvoll aufsteigenden neuen Zeit — und ich füge hinzu — in den Tagen des militärischen Ruhmes des ersten französischen Kaiserreiches haben sie sich durchaus verbrüdert mit dem Glanze und der Größe des französischen Staates; mit einem Worte, in jenen Zeiten sind sie Franzosen geworden, trotz ihrer deutschen Abkunft. Nun, meine Herren, kann denn das so urplötzlich mit einem Riß aufhören, kann man an einem Tage einen so gewaltigen Sprung von einem Extrem in das andere vollziehen? Ich habe die Achtung vor den Elsässern, daß sie sich ihrer deutschen Traditionen wieder erinnern, und ich zweifle in keiner Weise daran, daß wir die richtigen Mittel und Wege finden werden, sie uns ganz aufrichtig und bleibend wieder zuzuführen. Allein, meine Herren, wenn Sie die Elsässer gleich in dem ersten Moment, noch in den Tagen unmittelbarer Berührung mit dem furchtbaren Schicksale des von ihnen betrauerten Frankreichs dazu zwingen würden, ganz entschiedene Kundgebungen der Massen zu Gunsten Deutschlands, somit gegen Frankreich zu vollziehen, dann würden Sie ihnen menschlich etwas Unnatürliches zumuthen, nnd dann würden Sie politisch ihnen eine Aufgabe ansinnen, die mit einem ehrlichen und wahren politischen Charakter, den wir in den Elsässern schätzen wollen, nicht gelöst werden kann.

Darum, meine Herren, warten wir einfach zu, bis die Dinge sich abgeklärt haben. Allerdings die Zeit ist hierin für uns günstig. Wir, sowie die Elsässer haben die furchtbaren Katastrophen und Schicksale Frankreichs vor Augen. Ich hoffe, daß die Größe des aufsteigenden Deutschlands uns in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit die Sympathien des Elsasses erwirbt. Allein, wir haben auch zwei Jahre zugestanden, in denen die Elsaß-Lothringer einer Volksvertretung beraubt sein sollen. Wir haben der Regierung für diese zwei Jahre große Vollmachten gegeben, damit sie in der Lage sei, mit allen Mitteln, die ein Staat überhaupt besitzen kann, gut zu regieren, gut zu verwalten, dort ohne eine im ersten Zeitpunkt hervortretende politische Mitwirkung der Bevölkerung, ohne die Formen und Mittel, wie sie der Verfassungsstaat in sich schließt, das Rechte zu thun, für Deutschland alles Nothwendige gleichsam in Stille zu erfüllen, in der Ruhe der eifrigen täglichen Arbeit die Dinge dort umzuwandeln und derjenigen Reife entgegenzuführen, von der es dann einen Uebergang giebt von Frankreich zu Deutschland, zu diesem Hause und demnächst auch zu einer deutschgesinnten elsässischen Volksvertretung. — Meine Herren, diese Gründe allein, und nicht etwa eine verhehlte Neigung zum Despotismus sind es gewesen, welche mir die Anträge des Herrn Abgeordneten

Duncker und seiner Freunde als unannehmbar erscheinen ließen; weil ich sie für unklug und für hart gehalten gegenüber den Elsässern.

Was den zweiten Punkt betrifft, äußert sich der Abgeordnete Kiefer folgendermaßen:

Was die elsässische Partikularvertretung angeht, so scheue ich mich gleichfalls nicht, hier durchaus das, was Herr von Treitschke Ihnen gesagt hat, als meine Ueberzeugung zu bekennen. Gestatten Sie mir hierin nur die einzige Bemerkung: Wenn die ganze Anlage der Konstituirung von Elsaß-Lothringen überhaupt dahin ginge, eine vollständige, jeder deutschen Partikularkammer gleich stehende, in ihrer Kompetenz ebenbürtige Sondervertretung im Elsaß zu schaffen, dann wäre wohl der einzig richtige Weg gewesen, von dem ersten Tage an diese beiden Provinzen dem preußischen Staate einzuverleiben, dann würden sich die Elsässer inmitten einer größeren Vertretung, die ihnen keineswegs als eine Diktatur oder despotische Herrschaft obgelegen hätte, bewegt haben; sie würden dann in der gesunden Berührung und in der lebensvollen Luft einer wirklichen größeren deutschen Volkskammer sich befunden haben. Ich fürchte, daß, wenn man sie von vorneherein einfach nur auf ihre eigenen Mittel beschränkt, wenn man das elsässische Partikularbewußtsein als den Kern ihrer politischen Entwickelung hebt und fördert, man hierdurch ein Stück Franzosenthum künftig fortsetzt. Ist denn dieses elsässer Partikularbewußtsein heute deutsch? Es hat heute viel mehr französische Farbe in sich als deutsche, und ich glaube, wenn man es mit allzu reichlicher Hand aus noch so freundlicher Gesinnung begünstigt, so ruft man diese Färbung schärfer und lebhafter hervor. Ich hätte es aber auch durchaus nicht als einen Gegenstand der moralischen Entrüstung betrachtet, wenn man davon ausgegangen wäre, daß auch in den Partikulargebieten die Elsaß-Lothringer vorerst auf längere Zeit ihre Gesetze von dem deutschen Reichstage, allerdings unter ihrer Mitwirkung, zu empfangen hätten. Meine Herren, das wäre kein Druck gewesen, sondern recht eigentlich eine Nachwirkung der Zustände, an die sie gewöhnt gewesen sind, der Staatseinrichtungen Frankreichs. Haben denn die Elsässer dort eine Separatkammer, haben sie etwa eine Departementalvertretung, welche sich mit einer Volksvertretung irgend eines kleinen deutschen Staates messen kann, besessen? Durchaus nicht. An solche kleinstaatliche Institutionen sind sie gar nicht gewöhnt. Man hätte ihnen Werthvolleres verliehen durch gesunde Einrichtungen wahrer Selbstverwaltung in Kreis und Gemeinde. Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Duncker und seiner Freunde bewegen sich lediglich in einem Mißverständniß über das Wesen der Decentralisation und der Selbstverwaltung. Wenn sie diese beiden Begriffe etwas schärfer sich vergegenwärtigen wollten, dann müßten sie fast alle ihre Vorwürfe, welche sie gegen uns gerichtet haben, zurücknehmen.

Der § 3 wird nach Ablehnung des Duncker'schen und Roggenbach-schen, sowie anderer Amendements, angenommen in folgender Form:

Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus.

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesraths, und bei der Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für Elsaß und Lothringen, durch welche irgend eine Belastung

des Reichs herbeigeführt wird, auch an die Zustimmung des Reichstags gebunden.

Dem Reichstage wird für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen und über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht.

Nach Einführung der Reichsverfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu.

Nachdem gegen § 4 keine Erinnerungen erhoben sind, wird auch dieser § angenommen und sodann das ganze Gesetz gegen sehr wenige Stimmen vom Hause angenommen.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Thomas und Dr. Köchly, betreffend die Neugestaltung des Unterrichtswesens in Elsaß-Lothringen.

In der 42. Sitzung des Reichstages (den 24. Mai 1871) kommt dieser Antrag zur Behandlung; derselbe geht dahin:

Den Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge tragen zu wollen,

daß bei der im Anschluß an das Gesetz, „betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche" vorzunehmenden Regelung der Verhältnisse dieser neuen Reichsgebiete, sofort auch

die Neugestaltung des gesammten Unterrichtswesens — von der sogenannten Primärschule bis zu den höchsten wissenschaftlichen Anstalten — unter möglichster Schonung bestehender Verhältnisse, in Hand genommen,

daß zu diesem Zwecke ein Landes-Schulkollegium für Elsaß und Lothringen gebildet;

daß ferner namentlich die Aufrichtung einer Deutschen Universität in Straßburg in's Werk gesetzt;

daß endlich zugleich die Wiederherstellung der Straßburger Bibliothek ausgeführt werde.

Die Motive lauten:

Wer die Schule hat, hat das Land; in Erziehung und Bildung der Jugend liegt die Hoffnung der Zukunft. Die Umgestaltung des gesammten Schul- und Unterrichtswesens in Elsaß-Lothringen — dort selbst lebhaft gewünscht — muß nach Deutscher Art und in Deutschem Geiste geschehen, jedoch unter weiser Bedachtnahme geschichtlicher und örtlicher Verhältnisse.

Damit hierin ohne Verletzung und mit sicherem Erfolg verfahren wird, muß eine eigene Schulbehörde an die Spitze treten. Zu derselben sind naturgemäß theils eingeborne, mit den Dingen durch ihre bisherige Stellung vertraute Männer beizuziehen, theils wissenschaftlich tüchtige Gelehrte und vorurtheilsfreie Pädagogen aus anderen Deutschen Ländern zu berufen.

Die in Straßburg bestehende Fakultäts-Verbindung ist mit möglichster Beibehaltung bisher erprobter und bereiter Lehrkräfte und mit gebotener Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten jener Grenzlande in eine Deutsche Muster-Universität umzubilden und nach den Bedürfnissen der Wissenschaften frei und reichlich auszustatten. Unter den Hilfsanstalten steht die Bibliothek voran; ihre durch freiwillige Theilnahme bereits angebahnte würdige Herstellung zu vollenden ist eine nationale Verpflichtung.

Abgeordnete Dr. Thomas[1]) (national-liberale Fraktion) begründet den Antrag. Nach der Einleitung fährt er fort:

Was war zu erwarten, nachdem diese Provinzen zu uns herüber gekommen sind? Wir mußten erwarten, daß bei aller Entschiedenheit und Festigkeit dennoch das richtige Maß und ein weises Eingehen in die dortigen Verhältnisse in dieser Beziehung, im Leben der Schule und im Bereich der Wissenschaft statthaben werde. Wir sind darin getäuscht worden, nicht in den allgemeinen Maßregeln, die während des Krieges natürlich streng und ernst sein mußten, wir sind darin getäuscht worden in den ersten Maßnahmen in Betreff der Umgestaltung zu einem deutschen Schulwesen. Alle Stimmen in Deutschland und jenseits des Rheins haben sich dahin geeinigt, daß diese ersten Maßnahmen keine Elsaß-Lothringen gewinnenden sein konnten. Diese Maßnahmen — ich muß hier eine Thatsache persönlich erhärten — haben namentlich bei uns in Ober-Deutschland die entschiedenste Mißbilligung gefunden. Ich darf hier daran erinnern, daß eigentlich nichts der preußischen Regierung seit 20 und 30 Jahren in ihrem Ansehen und in ihrer Bedeutung und in dem Anrecht, das in ihrer Geschichte lag, die Führerin Deutschlands zu werden, mehr geschadet hat, als die Einseitigkeit der Verordnungen und die einseitige Begünstigung, mit der man das Schulwesen einer beschränkten und unfruchtbaren Theologie allein überlassen wollte.

Es ist Ihnen bekannt, man hat im Anfange von Seiten Preußens Männer berufen, die nicht wegen ihrer Person als solche, aber wegen der Bestimmung zu der sie berufen waren, bei uns Verwunderung erregten. Warum hat man nicht, da Preußen so voll ist von ausgezeichneten Männern der Schule, aus der Zahl seiner vortrefflichen Direktoren mehrere dahingesandt, um das Land zu prüfen und zu untersuchen und dann die Schule nach dem Geist der deutschen Art umzubilden? Das ist nicht geschehen.

Man hat ferner die Volksschule, deren Zustand ja in Frankreich, wie Sie Alle wissen, ein ziemlich niedriger ist, man hat diese Volksschule noch mehr jener Gewalt allein übergeben — ich sage allein — welche bisher nicht zur Blüthe dieser Anstalten geholfen hat.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse haben wir es für unsere Pflicht erachtet, dem hohen Hause einen Antrag vorzulegen, Wünsche zu unterbreiten zur Unterstützung der höchsten und edelsten Aufgaben. Wie muß nun vorangegangen werden? Der Satz ist kurz und einfach: im deutschen Geiste, aber mit Schonung bestimmter liebgewordener Verhältnisse, ohne Verletzung der Gefühle, und mit allgemeiner Umbildung des Schulwesens, in einem Geiste von unten bis oben. Wer in Elsaß in dieser Beziehung helfen will,

---

[1]) Thomas, Professor und Bibliothekar in München; im Sinne der nationalen Einigung thätig seit 1848. Wahlkreis: Ansbach-Schwabach.

muß das Ganze im Auge haben. Die Schule von oben bis unten ist ein innig Zusammenhängendes, eine große Gliederung; unser Stolz ist es ja in Deutschland, daß gerade in den letzten 30 Jahren der Organismus des gesammten Unterrichtswesens sich durchdrungen hat und von allen Regierungen so ausgestattet ist, daß wir mit Freude und Anerkennung nicht blos von uns selbst reden können, sondern daß wir immer das Vorbild der ganzen gebildeten Welt in dieser Beziehung sind und hoffentlich bleiben werden.

Die Volksschule wird sofort ganz deutsch werden können; hier kann der deutsche Volksunterricht auf der Stelle beginnen. Die Gymnasien werden, von unten anfangend, gleich auch in dieses Stadium eintreten können; natürlich aber muß denjenigen jungen Leuten, die bis jetzt bloß französisch unterrichtet worden sind, nicht auf einmal ein Zwang auferlegt werden, in dem sie sich nicht lange bewegen können; nach 5 bis 6 Jahren werden die Gymnasien von Elsaß auch deutsche Gymnasien geworden sein.

Sehr wichtig sind die Seminare. Sie wissen, daß gerade diese écoles normales in einem friedlichen und verbindenden Geiste bestanden haben. Es bestanden diese ohne Trennung der Konfession; diese Trennung hat man jetzt vorgenommen, und — ich muß das bezeugen aus allen Schriftstücken, die mir bekannt geworden sind, — man hat dieses übel empfunden. Gerade das Schicksal von Elsaß-Lothringen hat im bürgerlichen Leben die großen Gegensätze frührerer Jahrhunderte ausgeglichen. Wir sind ja dazu da, neben einander zu bestehen von der Kindheit an bis in das letzte Greisenalter. Die Geschichte hat uns nebeneinander gestellt; und in Deutschland ist man überall bestrebt, — und das Nachbarland Baden giebt ja davon Zeugniß — auch in den Schulen den Geist des christlichen Nebeneinander allgemach durchzusetzen. Wozu also aufheben, was bereits bestanden hatte?

Von höchster Bedeutung natürlich wird die Umbildung der Straßburger Universität zur deutschen Universität werden, nicht bloß für die Stadt Straßburg, sondern für ganz Deutschland. Gerade die Anhänglichkeit der Körperschaft der Universität Straßburg an Deutschland, an die deutsche Literatur, ihr fortwährender reger Zusammenhang in wissenschaftlichen Studien ist ja allgemein bekannt. Von größter Bedeutung wird es aber sein, die evangelische Fakultät in ihrer Freiheit und in jenem Geiste zu bewahren, der sich mehr an die Prinzipien des 16. Jahrhunderts anschließt, als jene Praxis, die jetzt den größten und den öffentlich unterstützten Theil der protestantischen Theologie in Deutschland ausmacht.

Wir haben uns erlaubt, noch anzutragen, es möge vorübergehend zur Ordnung dieses Schulwesens eine Art Provinzial-Schulrath für Elsaß-Lothringen gebildet werden. Dieser Antrag stützt sich einfach auf die Erfahrung, daß nur der Fachmann im Stande ist, das Richtige zu sehen und das Richtige dann einzurichten. Es werden die Männer des Elsasses hierbei ebenso zu Rathe zu ziehen sein, als Männer aus Deutschland, und ich glaube, es würde hier gut sein, wenn man namentlich Männer aus den oberdeutschen Gauen hier beiziehen würde, die in Sprache und in Sitte jenem Lande näher stehen, als die Männer von Niederdeutschland oder Mitteldeutschland.

Ich habe nur noch ein Wort über die Straßburger Bibliothek anzuführen. Sie wissen, ein nicht ganz unverschuldetes Schicksal hat die Bibliothek vollkommen vernichtet. Unmittelbar danach regte es sich in ganz Deutschland, und diese Theilnahme hat schon eine Masse von freiwilligen Gaben gespendet.

Das ist sehr lobenswerth. Zu gleicher Zeit aber kann damit der Fall eintreten, daß Straßburg mit einer Masse von Büchern und Werken überladen wird, deren es weniger bedarf, oder daß es dieselben doppelt und dreifach erhält, während die organische Einrichtung und wissenschaftliche Ordnung der Bibliothek damit in den Hintergrund tritt. Das Reich hat also die Verpflichtung, hier abzuhelfen und durch einen bestimmten Fonds und durch Anstellung eines Bibliothekars dorten diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche nothwendig sind, um diese Bibliothek zu jener bedeutenden Hilfsanstalt der Stadt und der Universität zu machen, die sie sein muß.

Der Präsident des Reichskanzler-Amtes Delbrück erklärt, der allgemeinen Tendenz des Antrages sich anschließen zu können, dagegen sei er nicht in der Lage, jetzt schon bei einer Diskussion über die Einzelheiten der Organisation und Verwaltung mitzuwirken.

Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig[1]) (national-liberale Fraktion) begründet den kürzeren, von ihm eingebrachten Antrag, dahin lautend:

> „Den Reichskanzler aufzufordern, die Aufrichtung einer deutschen Universität in Straßburg baldmöglichst in Werk zu setzen."

Er spricht die Ueberzeugung aus, daß die allgemeinen Worte des Thomas-Köchly'schen Antrages nicht ausreichen, knüpft daran eine Kritik des bisherigen französischen Unterrichtswesens im Elsaß, und führt für seinen Antrag an den Wunsch der elsässer Vertrauensmänner, der gedruckt in seine Hände gekommen sei. Dort stehe in Bezug auf die Straßburger Universität:

> Die Organisation des höheren Unterrichts durch die Errichtung einer Universität, als Ersatz für die Straßburger Akademie, ist nicht nur für das ganze Land von großem Interesse, sondern eine Lebensfrage für unsere Stadt, die nicht von der Höhe ihrer glänzenden Vergangenheit zu einer bloßen Garnisonstadt herabsinken will.

Abgeordneter Ewald[2]) polemisirt gegen den Schulzwang, und dagegen, daß die nationale Aufgabe der Schule betont wurde. Ueber die Errichtung der Straßburger Universität spricht er Folgendes:

Die Antragsteller wünschen eine deutsche Muster-Universität . . . Kann man etwas Besseres verlangen? Aber, meine Herren, ich will nicht sagen: die einzige! bei weitem nicht, aber doch eine Musteruniversität bei uns ist wohl bis zum Jahre 1866 Göttingen gewesen, (Bravo!) das werden Sie wohl Alle mir zugestehen. Ich hänge mit der Universität gar nicht mehr zusammen, ich kann es also sagen; ich bin kein Mitglied derselben mehr. Aber ein Jeder muß mir auch dies zugestehen, wenn ich behaupte: Göttingen war

---

[1]) Wehrenpfennig, ehedem Direktor des literarischen Bureaus im Staatsministerium; jetzt Leiter der mit Professor v. Treitschke herausgegeben »preußischen Jahrbücher."

[2]) Ewald, keiner Parlaments-Fraction angehörig, ein „Welfe", d. h. der hannoveranisch-partikularistischen Partei angehörig; ehedem Professor der orientalischen Sprachen in Göttingen.

auch immer eine echte deutsche Universität, im vorigen Jahrhundert seit seiner Stiftung durch alle die verschiedenen Wechsel der Zeiten hindurch bis zum Jahre 1866; keine Universität in Deutschland — das kann ich wohl behaupten — hat gerade für deutsches Wesen so viel gethan, wie Göttingen. (Heiterkeit.) Nun, was ist aus Göttingen geworden seit dem Jahre 1866, und was ist geworden aus den übrigen deutschen Universitäten, die durch das Jahr 1866 unter preußische Herrschaft gekommen sind? — O, meine Herren, bekümmern sie sich etwas näher darum, hier ist viel Bitteres, worüber wir klagen könnten, und ich denke, die Herren aus den Universitäten dieser Art werden vielleicht sehr bald klagen, wenn sie überhaupt den Muth haben, zu klagen, denn es gehört zu Zeiten ein gewisser Muth dazu. (Bravo!) Nun, eine solche deutsche Musteruniversität soll vielleicht Straßburg werden, blos von hier aus beherrscht nach den Grundsätzen, die hier zufällig herrschen: ich weiß nicht wie lange, sie herrschen aber lange genug jetzt schon hier. Nach diesen Grundsätzen soll die Straßburger Universität behandelt werden?! — Meine Herren, dagegen empört sich mein Herz.

Abgeordneter Römer [1]) (national-liberale Fraction) betont dem Vorredner gegenüber die Nothwendigkeit der Gründung einer deutschen Universität unter Hinweis auf das Beispiel der Universität Bonn, die für die Wiedergewinnung des schon bisher deutschen linken Rheinufers, für deutsches Wesen, für den deutschen Staat Wunder gewirkt habe.

Abgeordneter Dr. Moufang [2]) (Centrum) unterwirft den Antrag folgender Kritik, an die er seine weiteren Ausführungen knüpft:

Dieser Antrag gründet sich auf eine, wie ich überzeugt bin, höchst unvollständige Kenntniß der Zustände im Elsaß. Ich war im Elsaß öfter, war in verschiedenen, hauptsächlich katholischen Kreisen, aber es ist auch im Elsaß eben die Majorität der katholischen Religion mit großer Treue und großer Pünktlichkeit zugethan, und zwar nicht dem gallikanischen, wie man neulich gesagt hat, sondern dem wirklichen katholischen Katholicismus.

Meine Herren, im Elsaß herrscht konfessioneller Friede bis jetzt, und Gott gebe, daß es so bleibe. Die oberste Kirchenbehörde unserer Kirche und die oberste Behörde der protestantischen Konfession stehen auf einem freundlichen Verkehr und Fuß. Es giebt Simultankirchen und dadurch auch hie und da lokale Streitigkeiten, die werden aber durch die oberen Kirchenbehörden ausgeglichen, und ich habe weder in katholischen Kreisen von Unterdrückung der Protestanten noch umgekehrt von Anfeindungen derselben gegen die Katholiken jemals gehört.

Die französische Regierung hat im Ganzen die protestantische Minorität eher geschützt schon deswegen, weil die Hauptstadt Straßburg protestantisch war. Ich erinnere nur an eins: sämmtliche Kirchengebäude unserer Konfession gehören dem Staat, sämmtliche Kirchengebäude der protestantischen beiden Kon-

---

[1]) Römer, ehedem Führer der nationalen Partei in Württemberg, jetzt am Oberhandelsgericht in Leipzig.

[2]) Moufang, Regens des bischöfl. Seminars zu Mainz, 1869 Consultor in Rom bei den Vorarbeiten für das vaticanische Concil.

fessionen gehören der betreffenden Konfessionsgemeinde. Ich brauche auch nur daran zu erinnern, der große Fond von St. Thomas ist in protestantischen Händen geblieben, und die bürgerliche Gemeinde von Straßburg bekam nie die Erlaubniß, den Rechtsweg zu betreten, um diesen Fond als einen bürgerlichen und städtischen zu reklamiren. Das beweist, das man eher die Minorität schützte, und ich begreife, daß eine katholische Regierung für die protestantische Minorität ein gewisses prae hat, und halte das nicht nur für sehr artig, sondern auch für sehr staatsklug.

Was nun das Schulwesen betrifft, so hat Elsaß ein ganz gutes Schulgesetz, welches aus langen Streitigkeiten endlich im Jahr 1870 zu Stande kam, worin, soweit es eben gehen kann, den verschiedenen Interessen Rechnung getragen wurde. Es wurden zwar nicht alle Forderungen der sogenannten kirchlichen Partei erfüllt, es ist aber auch nicht das Staatsmonopol vollständig durchgeführt worden, man hat Frieden geschlossen und man ist im Ganzen mit dem Schulgesetz zufrieden. Es hat auch das Elsaß gute, recht gute Schuleinrichtungen, sowohl im Primär- als auch im Secundärunterricht. Das Gesetz erlaubt zum Beispiel sogenannte collèges libres, und alsbald, wo das anging, hat denn auch der Klerus in Elsaß — das Zeugniß ist man ihm schuldig — vier Anstalten, vier Gymnasien gegründet und mit solchem Erfolg, daß immer die Schülerzahl in diesen Gymnasien die der kaiserlichen Anstalten, des Lyceums und der collèges impériaux, übertroffen hat. Den Protestanten hat man ihr Gymnasium ganz intakt und unter eigener Selbstverwaltung gelassen. Der Schulbesuch nun in den Schulen — es giebt kein Dörfchen, das nicht seine Schule hat, in den größeren sind die Schulklassen für Knaben und Mädchen gehörig getrennt und die Zahl der Kinder in den einzelnen Klassen nicht zu groß — der Schulbesuch ist höchst befriedigend. Ich bin fest überzeugt, daß Elsaß in Stadt und Land statistisch den Schulbesuch von Berlin übertrifft, man hat im Durchschnitt viel mehr Schulversäumnisse, viel mehr Kinder, die nie eine Schule betreten in Berlin als in einem Vogesendorf des Elsaß. Einen Schulzwang hätte man eigentlich gar nicht gebraucht, es giebt etwas Besseres als Schulzwang, das ist die Gewissenhaftigkeit und Verständigkeit der Eltern. Wenn Vater und Mutter Verstand haben — und unverständig sind sie ja nicht, es sind ja Deutsche im Elsaß, das hören wir ja immer — wenn diese Verstand haben und Gewissenhaftigkeit, dann schicken sie ihre Kinder auch fleißig in die Schulen, und ich versichere Sie, betreten Sie die Schulen des Elsaß, so ist der ganze Eindruck dieser Schuljugend ein vortrefflich deutscher; sie sind vielleicht nicht gerade so façonnirt wie bei uns — es sind ja keine norddeutschen Kinder, sondern es sind alemanische mit frischem Blut — aber sie machen doch einen vortrefflichen Eindruck. Die ganze Bevölkerung ist durch die Natur, die Gott ihnen gegeben, und durch die Erziehung, die sie haben, eine sehr intelligente, so daß Frankreich — man hat doch sonst nie der französischen Regierung gerade Dummheit vorgeworfen — seine besten, energischsten und brauchbarsten Beamten großentheils aus dem Elsaß genommen. Dieses Volk hat nun seine deutsche Sprache zwei Jahrhunderte lang bewahrt, wir sollten einmal zweihundert Jahre lang in solchen Verhältnissen bestehen müssen, dann käme es darauf an, wer dann noch deutscher ist, das alemanische Volk im Elsaß oder wir in den anderen deutschen Gauen. Wer so sein deutsches Wesen conserviren konnte unter französischem Einfluß, der hat eine gute Natur, denn der ist auch wieder für Deutschland zu gewinnen, wenn man es nur

recht in die Hand nimmt. Man kann die Sache sehr verderben durch Ungeschicklichkeit, aber ich halte unser Reichskanzler-Amt für viel zu staatsklug, als daß es sich spornen lasse, auf dem Unterrichtsgebiet allerhand Proben vorzunehmen, die nur zu unserm Schaden ausschlagen, die uns nur die Sympathien der elsässischen Bevölkerung entfremden könnten. Und dieses Volk hat deutsche Sitte, man könnte manchmal meinen, wenn man in den Vogesen geht, man wäre im Schwarzwald, wie derselbe Dialekt, so dasselbe treue deutsche Wesen; es ist alles ganz deutsch. Und sie haben ganz die deutsche Religiosität, nämlich sie haben den deutschen, christlichen Sonntag, der wird im ganzen Elsaß gehalten, das unterscheidet sie von den Wälschen, wie sie sie heißen, von den Galliern drüben, die den Sonntag entheiligen; weil dort kein Staatsgesetz dafür besteht, ist die Heiligung des Sonntags abhanden gekommen und das ist mit ein Grund, weshalb es so schlecht da drüben steht, über den Vogesen. Denn wo man den Sonntag nicht hat, da kann für die eigentliche höhere geistige Kultivirung des Volkes nichts geschehen, und jede Regierung, die es gut mit dem Volke meint, muß den Sonntag selbst heiligen in ihren Arbeiten, und den Schwachen schützen und den armen Arbeiter schützen, damit er seinen Sonntag hat, damit er ein Christ, damit er ein Mensch bleibe durch die Ruhe und Feier des Sonntags. (Lebhaftes Bravo.)

Das hat nun nicht das französische Gesetz gethan im Elsaß, sondern das hat die Gewissenhaftigkeit und der gute zähe Charakter des elsässischen Volkes gethan.

Freilich sagt man, französische Sympathien haben die Elsässer. Ja, sie brauchten aber auch nur über den Rhein hinüberzuschauen, um Sympathien für Frankreich zu kriegen, denn die Einrichtungen in Kirche und Schule, die sie, wenn sie ostwärts schauten, in manchen deutschen Gauen und Ländern fanden, die konnten ihnen keine Sympathie für das deutsche Wesen einflößen.

Was will nun der Antrag, wie er da ist, mit der ganzen Tendenz, die zwischen den Zeilen steht? Er will eigentlich diesem deutschen Lande das unerträglichste Monopol auferlegen, das man sich denken kann, das Unterrichtsmonopol. Da ist selbst der erste Napoleon eigentlich ein freisinniger Mann dagegen, wie er im Jahre 1808 sein Unterrichtsgesetz gegeben hat, denn nach seinem Gesetz ist man noch freier auf dem Gebiete des Schulwesens, als es hier geschehen soll. Eine Neugestaltung soll erstens kommen. Wie schwierig ist das. Im letzten Decennium haben sich alle Völker mit Neugestaltung des Schulwesens befaßt, und klug diejenigen, die es noch nicht zu einer festen Gestaltung gebracht haben! Wie weit ist Oesterreich gekommen mit seiner Neugestaltung seines Schulwesens? wie ist es in Bayern gegangen mit der Vorlage zur Neugestaltung des Schulwesens? Holland streitet über die Neugestaltung des Schulwesens, in England ist die Frage auf dem Tapet, aber langsam und klug wie die Engländer sind, überlegen sie sichs wohl, ehe sie dieses Staatsmonopol einführen, was so sehr dem germanischen Geist unserer Brüder über dem Kanal widerspricht. Und wir in Deutschland! In der preußischen Verfassung steht ein Unterrichtsgesetz, aber Gott Dank, die Klugheit der preußischen Staatsmänner hat es zu einer solchen Neugestaltung des Schulwesens nicht kommen lassen, denn wir hätten sonst Zank und Streit. Das Schulwesen, wie es hier in Deutschland ist, ist auch zu sehr Staatsmonopol, aber weil man billig ist, weil man klug ist, weil man wenigstens in den unteren Schichten des Volkes die religiösen Gefühle schont, weil man

dieses Schulwesen durch die Hand der Pfarrer leiten läßt, (Ah! ah!) darum ertragen wir es und erträgt es unser Volk noch, sonst würden wir das Monopol auch nicht ertragen. Und, meine Herren, der Freiheitssinn ist so groß, daß auch in einiger Zeit, so hoffe ich, in Ihren Reihen (nach links) der Drang erwachen wird, das Staatszwang-Monopol zu stürzen und einen freien Unterricht einzuführen.

Er sagt weiter:

Der Antrag wird auf die elsässische Bevölkerung beunruhigend wirken, wenn wir ihn nicht, wie ich hoffe, gänzlich beseitigen, denn man vergißt, welche heftigen Kämpfe gerade für das Schulwesen, in der Unterrichtsfrage in ganz Frankreich und namentlich in Elsaß und Lothringen geführt worden sind. Das Elsaß war nie für Napoleon III. begeistert, die Deputirten des Elsaß waren lauter Opponenten, (oh, oh!) aber in der Frage des Schulwesens waren sie immer auf der freien, antimonopolistischen Seite und das hat 20 Jahre lang gedauert. Mit einer Zähigkeit hat Elsaß und Lothringen und namentlich der Clerus in Elsaß und Lothringen gekämpft gegen die Französirung der Schule. Wenn es heute noch ein deutsches Element im Elsaß und Lothringen giebt, dann haben Sie es dem Klerus zu verdanken. (Sehr wahr! im Centrum.)

Wenn der Klerus die Hand geboten hätte, wäre die Bevölkerung schon lange gallisirt, aber der Klerus hat sie in ihrem einfachen deutschen Wesen belassen und bewahrt und der Klerus hat von 1830—1850 heftig gekämpft — man muß die damaligen Discussionen gelesen haben — um sich das Mitrecht auf die Schule zu sichern, was das alte Universitätsgesetz des ersten Napoleon zerstört hatte, und noch zu allerletzt, wie es galt, den französischen Katechismus statt des deutschen einzuführen, da hat der ganze Klerus in Elsaß und Lothringen viel gekämpft, ein Klerus, der ganz von dem Staate muß sustentirt werden, nachdem der Staat das ganze Kirchenvermögen eingesackt hat und der also keine Zulage bekam. Das Gehalt des Staates für einen gewöhnlichen Sukkursalpfarrer beträgt nur 800 Franken und dieser Klerus, dieser vom Staat abhängige Klerus hat den Machthabern in Paris Trotz geboten und hat den deutschen Katechismus vertheidigt gegen Napoleon und sein Regiment und gegen die liebenswürdige Eugenie, wie gesagt, und hat die deutsche Sprache vertheidigt, und ihm hat das Deutschthum die Möglichkeit, diese Provinzen wirklich mit uns zu assimiliren, zu danken. Und ein solches Gesetz würde nicht allein vom Klerus bekämpft werden, nein das greift in die Familien — man hat es dann mit den Müttern zu thun, und die Mütter sind schwer zu bekämpfen. (Heiterkeit.)

Meine Herren, fangen Sie an mit den Frauen zu streiten, ich lasse meine Hände davon. (Heiterkeit.)

Nach alle dem, was ich gesagt habe, was ich beweisen und was ich noch mehr ausführen könnte, meine ich, die Klugheit fordert, daß man recht langsam und vorsichtig in dieser Sache vorgehe."

Abgeordneter Kiefer (national-liberale Fraction):

„Man hat Ihnen soeben warnend versichert, es würde ein schwerer, vielleicht unheilbarer Mißgriff sein, wenn Sie jetzt, in diesem Augenblick, eine Aufforderung an die Reichsregierung richten, sie möge dort die öffentlichen Schuleinrichtungen in der staatlichen und freisinnigen Richtung gestalten, wie

sie in dem Antrage, der dem Hause vorliegt, angestrebt wird. Man hat es geradezu als ein Muster der Staatsweisheit charakterisirt, wenn der Reichskanzler sich seinerseits weigere, einem solchem Ansinnen stattzugeben, man hat es mit einem Worte als das höchste öffentliche Bedürfniß Deutschlands bezeichnet, die Arbeit der geistigen Annäherung der Elsässer durch eine frische Thätigkeit des Staats auf dem Schulgebiete, wie sie hier vorgezeichnet ist, zu vermeiden. Man hat es ungescheut ausgesprochen, daß Deutschland alle Ursache habe hier stille zu stehen, nachdem es auf den Schlachtfeldern so glänzend gesiegt, vor den klerikalen Besitzthümern und den Eigenartigkeiten, welche man als Ueberlieferungen Frankreichs vorfinde, und der Herr Vorredner hat sogar in seiner von Lob und Bewunderung überströmenden Weise uns zugerufen: im Elsaß sei der katholische Klerus allein stets deutsch geblieben, in allen Wandlungen und Schwankungen der Zeiten sei nur er, in urdeutscher Treue, wie eine unerschütterliche Grundfeste festgestanden, gleichsam wie ein Fels in den wüsten Brandungen, welche die französische Geschichte mit all ihren Gewaltkatastrophen über die Entwickelung der inneren Zustände von Elsaß-Lothringen ergossen habe.

Meine Herren, ich meinerseits möchte Sie fragen: ist diese Behauptung heute eine Wahrheit? war sie es gestern? und ist sie es zu irgend einer Zeit gewesen? Ich könnte dem Herrn Vorredner einfach — und er mag es mir verzeihen, wenn ich es thue, er hat mich dazu herausgefordert — entgegnen, daß in jenen ersten schimpflichen Tagen, in denen Elsaß für Deutschland verloren ging, als die Verräther unserer Nation und ihrer Rechte gerade hohe Vertreter des Klerus in erster Reihe standen. (Sehr richtig!) Geistliche Würdenträger haben aus eigennützigen Beweggründen diese deutschen Stammlande den Bourbonen überliefert, und sie sind darum gebrandmarkt mit dem Mackel des Verräthers für alle Zeiten. Meine Herren, aber auch jene habsburgische Dynastie, welche sich nicht zu dem mannhaften Entschlusse aufschwingen konnte, den machtvollen Genius und das Wesen eines wahrhaft modernen Staats als den leitenden Gedanken ihrer Politik aufzunehmen, und zu vertreten — sie hat Deutschland verloren, weil sie es für klüger erachtet hatte, mit der großen Universalpolitik der Kirche ihrerseits diplomatische Abkommen zu schließen, als sich einheitlich und solidarisch zu erklären mit der gewaltigen Triebkraft, welche unsere Nation in den letzten drei Jahrhunderten mit ihrem vorwärts dringenden Geiste erfüllt hat, aus diesem Grunde vor allen anderen hat Habsburg Deutschland verloren. Und Preußen ist heute an der Spitze der Nation, weil es — wenn auch unter vereinzelten Mißgriffen — mit dem Geiste des Jahrhunderts und des deutschen Volkes vorwärts geschritten ist. Die Volksschule, von der wir hier in erster Reihe sprechen, ist gerade die Einrichtung, von der ein hoher Kirchenfürst, der verstorbene Erzbischof Hermann von Freiburg, uns Badenern vor wenigen Jahren zugerufen hat, als damals in unserem Lande jener harte Schulstreit entbrannte: „wer die Schule hat, dem gehört die Zukunft!“ So hat ein hoher Kleriker, von dem ich glaube, daß der Herr Vorredner ihn in Ehre und Achtung behalten hat, damals gesprochen, — und das Wort ist eine Wahrheit auch für uns. Auch ich habe die Ueberzeugung: wer den öffentlichen Unterricht, wer diese große Kultur des Volkslebens trägt und hält, wer sie weise führt, dem wird der sicherste Boden aller öffentlichen Ordnung, die geistige Lebenssphäre des Volkes gehören, und deßhalb muß dieser Boden, diese Jugend, muß diese Zukunft Deutschland gehören, dem

deutschen Volke, nicht aber einem Klerus, der nach den Bedingungen seines Vortheils jederzeit mit den französischen Regierungen paciscirte, die ihm Vortheile für die kirchlichen Gewalten versprochen haben. (Lebhaftes Bravo. Unruhe.)

Der Herr Vorredner seinerseits hat geglaubt, es sei auch der Bonapartismus eine hassenswerthe, auch dem Klerus feindliche Macht gewesen, eine tyrannische Gewalt, mit welcher der Klerus in keiner Zeit Frieden geschlossen habe, die er tief verabscheut habe als eine Korruption des öffentlichen Wesens in Frankreich. Meine Herren, ist das denn wirklich wahr? Auch ich wohne an dem Grenzlande des Rheins, wo man hinüber sieht auf den ragenden Dom von Straßburg. Ich erinnere mich aber noch sehr gut der Zeiten, da ein wirklicher Liberaler, ein glühender Patriot, ein Mann, der Deutschlands Wissenschaft hochstellte und der Englands Staatskunst für eine in der tiefsten Wurzel ächte und wahre hielt und sie deshalb in ihrem Grundgedanken der Selbstverwaltung seinem Vaterlande als letzte Hoffnungsquelle geben wollte, als Eduard Laboulaye auftrat als Kandidat der freisinnigen Bürger der Städte des Elsaß für den gesetzgebenden Körper von Frankreich. Damals aber war es gerade der Klerus mit seinen Einflüssen auf die Landleute, welcher den Mann des maßvollen Fortschritts, den ehrlichen und entschiedenen Gegner der bonapartischen Präfektenwirthschaft zu Gunsten eines unbedingten Anhängers des Kaiserthums zu Fall brachte Seit den Zeiten, als der Prinz-Präsident die Franzosen aufrief, damit man den Namen Bonaparte wieder restaurire und an die Spitze von Frankreich stelle, seit jenen Tagen, in denen der Klerus damals in langen Schaaren die Bauern hinter sich herführend zur Wahlurne zog und den Namen des Prätendenten der kaiserlichen Gewalt hineinwarf und ihm zum Sieg verhalf, seit damals wußte der Klerus, daß die französische Regierungsgewalt der Bonapartes mit der Kirche Preis um Preis, Lohn um Lohn zusammenarbeite, und in diesem Sinne ist es die klerikale Gewalt gewesen, welche der französischen Regierung in den Zeiten des tiefsten Zerfalles der Freiheit und der Volksrechte die mächtigsten, wirksamsten Dienste geleistet hat. (Bravo!) Und das waren die Tage, in welchen Bonaparte das Elsaß überfluthete mit der allertiefsten Pression französischen Wesens, welche zu irgend einer Zeit darüber hingeströmt ist. Denn weder die Orleans, noch die Republick waren so unduldsam, so von der Heißgier überfüllt, dieses Stück Land zu französiren, wie Napoleon III., und auch bei diesem Werke hat der Klerus der Regierung Hand um Hand, wie bei allen politischen Machinationen, bei denen man des Volkes bedurfte, seine hülfreiche Hand gespendet. (Sehr gut!)

Nun, meine Herren, der Herr Vorredner hat geglaubt, er sage Ihnen eine tiefe Wahrheit, und dürfe im höchsten Maße Ihr sittliches Mitgefühl in Anspruch nehmen, wenn er ausgesprochen hat, man müsse über den Rhein hinüber schauen — er hat damit sagen wollen, nach Baden —, um Auge und Herz zu empören an dem Bilde der Verwüstung, welches die Zustände der katholischen Kirche dieses Landes darbieten. Ist das die Wahrheit, frage ich Sie alle, auch in diesem Augenblick? Was hat man in Baden gethan? Man hat in Baden sich zur rechten Zeit daran erinnert, daß man höhere Aufgaben für den öffentlichen Unterricht zu erfüllen habe, als man sie erfüllen könnte durch die Vermittelung der Organe und Diener der Kirche. Der Herr Vorredner hat es als ein Kondominium der Kirche bezeichnet, was der Staat sich gefallen lassen müsse in seiner Stellung zur Schule. Ich möchte fragen: was

soll dieses Kondominium für unsere Erwerbung des Elsasses bedeuten? Haben wir etwa mit Hülfe des elsässischen Klerus Elsaß und Lothringen erobert? Ich sage: Deutschland, die Tapferkeit seiner Heere und alles das, was Deutschland an Kultur, an Bildung und bürgerlicher Tüchtigkeit unter seinen glorreichen Fahnen vereinigt, hat die Provinzen erobert, und deßhalb hat Deutschland die Pflicht, sich dieses Gebietes für seine höchsten wichtigen Aufgaben zu versichern und wahre Kultur da zu pflanzen, wo man es bis jetzt in der Rohheit der französischen Verhältnisse versäumt hat. Ich behaupte, daß die Volksschule im Elsaß auf der niedrigsten Stufe, auf der untersten Leistungsfähigkeit sich befindet, wie es auch in Baden vor allem deßhalb zur Schulreform gekommen ist, weil die Mittel und Organisationen des Klerus nicht ausreichten für die höheren Pflichten, welche der Staat auf den wichtigen Lebensgebieten des Volkes zu erfüllen hat. Ist denn die katholische Kirche, ist der Klerus vielleicht so bescheiden, daß er überall einfach sich zu einem sekundären Hilfsarbeiter, zu der Aufgabe eines willigen Dieners des Staates herbeilassen will?

Wenn Sie Ihrerseits dieses Kondominium zugeben, dann verzichten Sie auf eine der Grundlagen des Staates, ich meine auf die Herrschaft des Staates über den öffentlichen Unterricht in den öffentlichen Anstalten, wo der Arbeiter und der Bauer seine elementaren Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen erwirbt, wo er aber auch die edlen und hohen Bilder unserer Geschichte in sich aufnehmen soll. Was soll aus diesem Deutschland, das nicht nur aus Katholiken, sondern auch aus Protestanten besteht, werden, wenn man eine derartige Einrichtung einführt, wie sie der Herr Vorredner bezeichnet hat, wenn man sagt, daß die höhere Cultur, daß die geistige Sphäre, welche den moralischen und geistigen Charakter des Volkes bestimmt, nur aus der Hand der Kirche empfangen werden dürfe. Ist es denn in der That dem katholischen Klerus an sich möglich, in jeder Beziehung gerecht zu sein, uns gegenüber die Neutralität und die Selbstbeherrschung zu gewähren, wie man sie in Preußen an der Hand einer starken Regierungsgewalt seit den glorreichen Tagen Friedrich des Großen jeder Zeit geübt hat? Ich sage, wenn das katholische Kirchenregiment diese Regierungsgewalt besessen hätte, so würde es nicht möglich gewesen sein, einen wahrhaft modernen Staat, eine vorwärtsstrebende bürgerliche Gesellschaft in Deutschland zu gründen und zu erhalten. Nur dadurch, daß der preußische Staat über die Leidenschaften dieses Parteistandpunktes, über die fanatischen Instinkte des Mittelalters sich erhob, dadurch daß er allein, beherrschend die Waage hielt über beiden Konfessionen, ist es dieser Grundlage des neuen Deutschlands möglich gewesen, eine gesunde und großartige Entwickelung des öffentlichen Geistes der Nation herbeizuführen. Auch wir in Baden wünschen, wie jeder ehrliche und verständige Deutsche, daß das Volk im Elsaß erzogen werde in einer wahren, aufrichtigen, tiefen Religiosität. Meine Herren, die echte Religiosität ist glücklicherweise, trotz der Machinationen jesuitischer Bestrebungen und ihres blinden Hasses gegen jede freie Lebensrichtung, im Gemüthe unseres deutschen Volkes unversehrt geblieben. Der Herr Vorredner hat vorhin behauptet, es sei gar nicht möglich gewesen, dieses deutsche Volksthum in Elsaß-Lothringen gänzlich zu verwüsten und zu vernichten — ebenso sage ich, es ist nicht möglich gewesen, dem deutschen Volke bis auf diese Stunde trotz des Jesuitismus seine gesunde Religiosität und seinen Glauben an höhere Lebensordnungen zu erschüttern. Trotz aller

Härten und Grausamkeiten, welche im Namen der Religion geübt worden sind, hat das Volk dem Glauben seiner Väter Treue gehalten.

Meine Herren, Deutschland, mit ihm dieses ruhmvolle Preußen hat für die Zukunft die hohe Aufgabe, gerecht zu sein gegen jede religiöse Ueberzeugung, und den Beruf, mit rüstigster Hand zu arbeiten in den Grundlagen unserer bürgerlichen Gesellschaft, den Volksinstinkt weise und kraftvoll in jene Bahnen zu lenken, in denen er selbst die Wurzel und Grundlage seiner Größe besitzt. Und, meine Herren, wollen Sie vielleicht die Geschichte Friedrichs des Großen, wollen Sie vielleicht jene Heldengeschichte, welche unserem Volke zuerst wieder ein gesundes Selbstgefühl verliehen hat und welche auch bei uns im Süden das Herz des Volkes erhebt, erheben wird zu allen Zeiten — wollen Sie diese Geschichte in der elsässischen Schule zuerst einem Reinigungsprocesse unterziehen, durch jene eigenthümliche Filtrirmaschine, welche klerikale Anschauungen zu allen Zeiten sich für berufen, in ihrem Gewissen berufen halten, gerade an dieser Geschichte zu vollziehen? Ich sage, der Staat, unser Staat bedarf dieser Vermittelung nicht; der Staat hat seine Schule; er ist dazu berufen, durch seine Schule die Grundlage des geistigen Lebens des Volkes zu schaffen, ohne welche er nicht existiren kann. Er kann selbst durch seine Organe sprechen, arbeiten und pflanzen. Aber eines halte ich für durchaus geboten: lassen wir dem Religionsunterricht der Kirche seine Stätte im Volksunterricht und achten wir ihn hoch! Ich will durchaus nicht den Wunsch gegenüber der Regierung aussprechen, daß sie im Elsaß Kommunalschulen einführen solle, welche Mancher als das allein berechtigte Ideal des Volksunterrichts betrachtet; ich will zugeben, daß es unter Umständen besser und zweckmäßiger sein kann, Konfessionsschulen zu halten. Aber das verlangen wir und darin hat uns der Abgeordnete Moufang durch seine Hinweisungen bestärkt, — daß der Staat thätig sei, daß er der Herr und Leiter sei, daß unter seiner Verantwortlichkeit die Lehrer der Jugend herangebildet werden, und daß es die Wahrheit seiner großen Geschichte, das ideale Leben unseres Volkes und seines Wesens sei, welcher seine Schulen erfülle."

Nachdem Abgeordneter Wagener (conservative Fraction) gegen den Antrag und Einzelheiten in den vorhergehenden Reden polemisirt hat, erhält zum Schluß das Wort der zweite der Antragsteller

Abgeordneter Köchly[1]) (Fortschrittspartei), um noch einmal den Sinn des gestellten Antrags hervorzuheben:

„Meine Herren, was wir gewollt haben, ist einfach folgendes. Wir wollten diese hochwichtige Frage hier anregen, wir wollten der hohen Regierung gegenüber zeigen, mit welchem Interesse gerade auch für diesen Theil der Reichsverwaltung des Elsaß wir uns hier interessiren. Daß wir nicht in dem Falle gewesen sind, hier im Einzelnen Direktiven zu geben, oder geben zu wollen, daß es uns nicht einmal einfallen könnte, auch nur bestimmte For-

[1]) Köchly, Professor in Heidelberg, verdienter Schulmann; gewählt im 14. Wahlkreise des Königreichs Sachsen.

mulirungen aufzustellen, das, meine ich, versteht sich doch wohl von selbst, und ich glaube kaum, daß der Inhalt und die Form unseres Antrages mit anderen Anträgen in dieser Beziehung in Widerspruch steht."

Bei der Abstimmung wird der Antrag Köchly-Thomas abgelehnt, der Antrag Wehrenpfennig angenommen.

Gesetz,

betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshof in Elsaß-Lothringen.

Unterm 27. Mai 1871 legte der Reichskanzler dem Reichstag den Entwurf des genannten Gesetzes vor. Derselbe lautet:

§ 1.

Das Bundes-Oberhandelsgericht zu Leipzig tritt als oberster Gerichtshof für Elsaß und Lothringen an die Stelle des Kassationshofes zu Paris.

§ 2.

Die Zuständigkeit und das Prozeßverfahren bestimmen sich nach den in Elsaß und Lothringen für den obersten Gerichtshof geltenden Gesetzen. Ein besonderes Admissionsverfahren über das Kassationsgesuch hat jedoch nicht statt.

Ueber die Einziehung der Gerichtskosten und Stempel, sowie die Erstattung der Reisekosten auswärtiger Anwalte oder Advokaten finden die Bestimmungen im § 22 des Gesetzes vom 12. Juni 1869, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen (Bundesgesetzblatt S. 201) Anwendung.

§ 3.

Bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte kann ein besonderer Beamter mit Wahrnehmung der Verrichtungen der Staatsanwaltschaft beauftragt werden. Bis dies geschieht, hat der Präsident des Gerichtshofes zur Vertretung der Staatsanwaltschaft in den aus Elsaß und Lothringen an denselben gelangenden Sachen ein Mitglied des Bundes-Oberhandelsgerichts, einen in Leipzig angestellten Staatsanwalt oder einen dort wohnhaften Advokaten zu ernennen.

§ 4.

Zu Mitgliedern des Bundes-Oberhandelsgerichts können auch Rechtskundige aus Elsaß und Lothringen ernannt werden, welche nach den dortigen Gesetzen befähigt sind, zu rechtskundigen Mitgliedern eines oberen Gerichtshofes ernannt zu werden.

§ 5.

Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte, einschließlich der zur Instruktion der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitze des Gerichtshofes sind auch die in Elsaß und Lothringen zur gerichtlichen Praxis fest zugelassenen Advokaten berechtigt.

Die Motive betonen in erster Linie das Bedürfniß eines obersten Gerichtshofes für Elsaß-Lothringen, nachdem die Beziehungen des Landes zum Kassationshof in Paris gelöst sind. Was sonst noch von ihrem Inhalte wesentlich ist, wird in dem Bericht über die Debatte hervortreten.

In der 51. Sitzung (7. Juni 1871) kam der Gesetzentwurf zur ersten Berathung.

Bundesbevollmächtigter Geh. Rath Dr. Falk:

„Zwei Wege sind außer dem in der Vorlage bezeichneten möglich, um einen obersten Gerichtshof herzustellen. Man konnte ihn im Lande selbst herstellen — aber dazu ist Elsaß-Lothringen nicht groß genug und überdieß waltet in diesem hohen Hause die Tendenz vor, nur Einen obersten Gerichtshof für Deutschland zu schaffen, — oder man könnte seine Fraktionen auf den höchsten Gerichtshof eines Bundesstaates übertragen; aber Elsaß-Lothringen soll „reichsunmittelbar" sein, und mit diesem Gedanken ist es kaum vereinbar, von einem Bundesstaat einen obersten Gerichtshof zu leihen, zumal wenn man schon einen obersten Gerichtshof hat, wie das Oberhandelsgericht, der seine Autorität von der Souveränetät des Reiches besitzt."

Abgeordneter Reichensperger (Olpe, Centrum) gegen die Vorlage:

„Ich erinnere an die Lage der Regierungen von Preußen, Hessen und Baiern im Jahre 1815, welche damals unter französischer Gesetzgebung lebende Ländergebiete überkamen. Man errichtete für dieselben selbstständige Kassationshöfe in Berlin, Darmstadt, München. So bin ich auch heute der Meinung, daß der hier vorgeschlagene Weg nicht der richtige ist. Der Weg zur wirklichen Sicherung der Rechtspflege in Elsaß-Lothringen führt unmöglich an das Oberhandelsgericht nach Leipzig, sondern zunächst nach Berlin, eventuell nach München oder Darmstadt."

Abgeordneter Graf v. Rittberg[1]) (konservative Fraktion) betont dem gegenüber das Provisorische des Gesetzes:

„Haben wir erst eine gemeinsame deutsche Civil-Prozeßordnung ꝛc., so findet sich auch die Herstellung eines einheitlichen Gerichtshofes für ganz Deutschland, sei es in Leipzig, sei es in Berlin."

Abgeordneter Dr. Bamberger[2]) (national-liberale Fraktion):

Ich glaube, daß, nachdem wir entschieden haben, daß Elsaß-Lothringen zwar nicht preußisch, aber doch wenigstens Reichsland werden soll, wir auch nicht einen besonderen Staat Elsaß-Lothringen gründen, und ihm auch folglich keinen Elsaß-Lothringenschen Kassationshof haben geben wollen. Aus diesem Grunde glaube ich auch nicht, daß es wird möglich sein, eine Revisionsinstanz

[1]) Graf von Rittberg, Appellationsgerichtspräsident, Kronsyndicus.

[2]) Bamberger, Schriftsteller in Mainz; im Jahre 1848 an der Erhebung in der Pfalz und Baden betheiligt, dann im Exil, in Paris, der Schweiz; 1868 Mitglied des Zollparlaments; seitdem ununterbrochen in parlamentarischer Wirksamkeit. Wahlkreis: Mainz.

herzustellen, welche dem Ideale entspricht, welches diesen Herren vorschwebt. Einen vollkommenen Ersatz des Pariser Kassationshofes werden wir weder mit einem Berlinischen noch mit einem Münchener noch mit einem Darmstädtischen Kassationshof den Elsaß-Lothringern in diesem Augenblick bieten können; ein solcher allerhöchster Gerichtshof ist eine Frucht, die aus der Gesammtheit des nationalen Lebens, des nationalen Geistes und der nationalen Wissenschaft herauswächst; ein solches Aequivalent können wir unseren neuen Mitbürgern nicht geben, und deshalb müssen wir ein Surrogat suchen. Nun, meine Herren, ich bin ja auch aus einer rheinischen Provinz, die unter französischem Rechte gelebt hat; man hat uns 1816 nach Darmstadt an einen Kassationshof gewiesen, der auch nicht aus französischen Juristen gebildet, und der zeitlebens mit wenigen in dem französischen Recht gebildeten Juristen komponirt war; ich weiß nicht, ob es in München in dieser Beziehung sehr verschieden war, ich möchte es aber bezweifeln, und jedenfalls lebt auch der Berliner Kassationshof, sofern er sich aus dem Obertribunal zusammensetzt, nicht in der Rechtssphäre, von der man sagen kann, es ist wirklich eine dritte Instanz, welche die Summe alles dessen repräsentirt, was darin zusammenfließen soll. Sie werden es also mit einer Uebergangsmaßregel zu thun haben, die Sie auch adoptiren müssen. Wenn Sie morgen ein gesammtes deutsches Recht schaffen, so wird der höchste Kassationshof eine Menge von eherechtlichen, erbrechtlichen und Vertragsrechten zu entscheiden haben, bei denen das alte Recht noch ein Menschenalter zu Grunde gelegt werden muß, und ferner, wenn Sie heute deutsche Juristen aus den rheinischen Provinzen ausschließlich mit dieser Frage betrauen, werden Sie die ganze französische Gesetzgebung von 1815 bis jetzt ihnen dreingeben müssen, mit der sie nicht vertraut sind, und sie nöthigen, sich in die seit zwei Menschenaltern erwachsene Legislatur hineinzuarbeiten. Ich glaube deshalb, daß es viel besser ist, wir wählen uns eine oberste Gerichtsbehörde, die aus wissenschaftlichen Capacitäten unseres Vaterlandes zusammengesetzt ist, unter denen man die höchste Autorität von dem, was die Universität und Praxis hergebracht hat, erwarten darf. Wir haben in Deutschland für das französische Recht solche Autoritäten, die noch heute dort angeführt werden, wie der alte Zachariä, hervorgebracht, und der eine Punkt, auf den es ankommt, ist der, daß wir nicht zu sparsam sind mit der Besetzung von Richterstellen in Leipzig, daß wir Kosten daran wenden, solche Juristen, die ihrer allgemeinen und speciellen Bildung nach dazu geeignet sind, in gehöriger Anzahl dort anzustellen.

Nach dem Schluß der Generaldebatte wird der Antrag auf Vertagung angenommen.

In der 52. Sitzung (9. Juni 1871) kommt der Gesetzentwurf zur **zweiten** Berathung.

Abgeordneter Dr. Reyscher [1]) (national-liberale Fraktion) fragt:

1) „Soll unter Benutzung der bestehenden Organisation des Oberhandelsgerichts ein **selbständiger Gerichtshof** gebildet werden?"

[1]) Reyscher, ehem. Professor der Rechte an der Universität Tübingen; langjähriges, von der württembergischen Regierung oft gemaßregeltes Mitglied der dortigen zweiten Kammer.

2) „Sollen elf Mitglieder wie nach den französischen Gesetzen auch bei dem Oberhandelsgericht als oberster Gerichtshof zur Entscheidung in Kassationssachen gefordert werden?"

Der Preußische Bundesbevollmächtigte Geh. Rath Dr. Falk antwortet:

ad 1) Meiner Meinung nach wird seitens des Oberhandelsgerichts etwa in der Weise zu erkennen sein: „Das Bundes-Oberhandelsgericht erkennt als oberster Gerichtshof für Elsaß und Lothringen," und das wird im Wege des Regulativs zu bestimmen sein.

ad 2) Nach § 7 des Gesetzes vom 12. Juli 1869 für das Oberhandelsgericht kann in Senaten von mindestens 7 Mitgliedern rechtsgiltig entschieden werden.

Abgeordneter Dr. Reyscher erklärt sich darauf für befriedigt.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Crefeld, Centrum) gegen die Vorlage:

Nach den Motiven ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Beauftragung eines besonderen Beamten mit den Funktionen der Staatsanwaltschaft bei dem Oberhandelsgerichte, namentlich im Interesse einheitlicher und gleichmäßiger Behandlung der Sachen zur Nothwendigkeit wird. Nur die Erfahrung könne lehren, ob sich das Bedürfniß hiezu zeigen werde. — Dies Bedürfniß ist aber, wie die Erfahrung in den Rheinlanden zeigt, keine Frage. Nach § 3 soll auch ein in Leipzig angestellter Staatsanwalt oder Advokat die Stelle des Staatsanwalts beim obersten Gerichtshof einnehmen können. Es wird aber ganz abgesehen von anderen Mißständen wie im Gerichtshof selbst, so auch in der letztbezeichneten Klasse an Leuten fehlen, die des französischen Rechtes genügend kundig sind.

Staatsminister Dr. Leonhardt:

„Meiner Ueberzeugung nach ist aus sachlichen Gründen das Bundes-Oberhandelsgericht reichlich so gut geeignet, für Elsaß in oberster Instanz Recht zu sprechen, als der Kassationshof zu Paris. Meines geringen Erachtens kommt bei der Besetzung der Mitglieder des obersten Gerichtshofes viel weniger das Maß der Kenntnisse der Details des Landesrechts in Betracht, als eine allgemeine juristische Bildung, welche allerdings nur durch das Studium des positiven Rechts gewonnen wird. Das gilt ganz insbesondere in Betreff eines obersten Gerichtshofes, welcher Kassationsinstanz ist. Der Pariser Kassationshof hat nur darüber zu entscheiden, ob ein Gesetz verletzt ist, er übt also eine Aufgabe der Kritik. Die Aufgabe der Kritik setzt ganz vorzugsweise allgemeine juristische Bildung voraus und kann unter dieser Voraussetzung von dem Einen ebenso gut wahrgenommen werden, wie von dem Anderen. Allerdings muß Jemand das Recht kennen, welches er auslegen soll, allein der Code civil ist denn doch kein mit sieben Siegeln verschlossenes Buch." (Zustimmung.)

In der 53. Sitzung (10. Juni 1871) kam der Gesetzentwurf zur dritten Berathung.

Abgeordneter Dr. Windthorst (Meppen, Centrum):

Ich glaube es ist nicht zweckmäßig, das Gesetz anzunehmen; es ist nach Lage der Verhältnisse das allein Zweckmäßige, die Kassationssachen aus Elsaß-Lothringen an das Obertribunal in Berlin, den sogenannten „rheinischen Senat," zu bringen. Da ist Alles in Ordnung und ich bin fest überzeugt, daß nur dadurch Befriedigung herbeigeführt werden kann. Wenn das nicht geschieht, so bedauere ich es; für die Vorlage stimme ich nicht.

Abgeordneter Graf zu Eulenburg[1]) (konservative Fraktion):

„Es wird immer hingewiesen auf das Obertribunal in Berlin, weil das in Beziehung auf die Rheinlande, mit dieser Rechtsmaterie vertraut und für diese Instanz gewesen ist. Weshalb man das nicht gewählt hat, liegt doch ganz bloß auf der Hand in der Behandlung, die man überhaupt dem Lande Elsaß-Lothringen hat angedeihen lassen. Ebenso wenig, wie man sie hat als preußische Provinzen inkorporiren wollen, ebensowenig will man ihnen auch jetzt die juristische Instanz bei dem preußischen Geheimen Obertribunal geben. Alle die Ausstellungen, die nun gemacht werden gegen das Ober-Handelsgericht in Leipzig, scheinen mir vollständig unbegründet zu sein. Daß die nöthigen Kräfte zur Zeit noch nicht vorhanden sind, will ich gern zugeben, sie wären auch das fünfte Rad am Wagen gewesen, denn sie hatten keinen Gegenstand, mit dem sie sich beschäftigen sollten. Ich behandele die Sache also einfach als praktische Frage. Will man diesem Handelsgericht den erweiterten Bereich des Rechts übertragen, dann wird man auch die Mittel zu finden wissen, ihm die nöthigen Kräfte zu geben. Wenn Sie heute noch keine Advokatur für rheinisches Recht in Leipzig haben, so ist es natürlich; wenn Sie aber die Oberinstanz dahin verlegen, so wird sie geschaffen werden."

Nach Schluß der General-Debatte wird das Gesetz mit großer Mehrheit angenommen.

---

[1]) Graf Botho zu Eulenburg, Regierungspräsident zu Marienwerder.

Gesetz,

betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Unterm 5. Juni 1871 überreichte der Reichskanzler dem Reichstage den Entwurf des genannten Gesetzes.

Dasselbe lautet:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Bedarf für die Ausrüstung der an Deutschland abgetretenen Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen mit Betriebsmitteln bis auf Höhe von fünf Millionen Thalern aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung vorschußweise zu bestreiten.

Die Motive heben hervor, daß bisher der Betrieb meist habe mit Betriebsmitteln bewirkt werden müssen, die den deutschen Eisenbahnen entnommen sind. Das sei längerhin unthunlich; es müsse für eigenes Betriebsmaterial gesorgt werden; hiefür würden — 100 Meilen, und die Meile zu 100,000 Thalern gerechnet, — 10 Millionen Thaler Verwendung finden müssen; aus Kriegsfonds habe eine Beschaffung von 2—3 Millionen stattgefunden, so daß, wenn man dieses Material auf die elsässisch-lothringischen Eisenbahnen übertrage, immer noch 7—8 Millionen Thaler Betriebsmittel zu beschaffen seien.

In der 52. Sitzung (9. Juni 1871) kommt der Gesetzentwurf zur ersten und zweiten Berathung.

Abgeordneter Schleiden[1]) (liberale Reichspartei) erbittet sich eine Aufklärung über das Wort: „vorschußweise“, da daraus der Schluß gezogen werden könne, als ob der künftigen Bestimmung des Eigenthums über die Eisenbahnen schon in gewisser Weise präjudicirt werde.

Präsident des Reichskanzleramtes Delbrück erklärt, der Ausdruck sei gerade deshalb gewählt, um nach beiden Seiten hin jedes Präjudiz auszuschließen, über die Frage, was aus dem Vorschuß werden soll.

Der Entwurf wird in zweiter Berathung angenommen.

In der 53. Sitzung (10. Juni 1871) wird der Entwurf in dritter Berathung angenommen.

---

[1]) Schleiden, früher hanseatischer Ministerresident in den Vereinigten Staaten; lebt als Privatmann in Freiburg i. B.

Am 15. Juni wurde die erste Session der ersten Legislatur-Periode des Reichstages geschlossen mit einer **Thronrede**, aus der folgende, auf Elsaß-Lothringen bezügliche Stellen mitzutheilen sind:

„Geehrte Herren! Als ich Sie vor drei Monaten an dieser Stelle begrüßte, bezeichnete ich es als den ehrenvollen Beruf des ersten deutschen Reichstages, die Wunden, welche der Krieg geschlagen hat, nach Möglichkeit zu heilen, und den Dank des Vaterlandes denen zu bethätigen, welche den Sieg mit ihrem Blute und ihrem Leben bezahlt haben. Sie haben diesen Beruf nach dem Herzen des deutschen Volkes erfüllt. Mit freigebiger Hand haben Sie für die an ihrer Gesundheit geschädigten Krieger und für die Hinterbliebenen der Gefallenen gewährt, was die Dankbarkeit des Vaterlandes erstatten kann. Sie haben die verbündeten Regierungen in den Stand gesetzt, die Nachtheile zu mildern, welche der Ruf zur Fahne für die Erwerbsverhältnisse vieler Berufenen herbeigeführt hat. Zum Ersatz der Schäden, welche die Anwohner unserer bisherigen Grenzen und die für **Deutschland rückerworbenen Gebiete** erlitten haben, ... haben Sie bereitwilligst ihre Mitwirkung gewährt.

. . . .

Für die Einrichtungen, welche in Elsaß und Lothringen zu treffen sind, ist die gesetzliche Grundlage gewonnen. Die Verhandlungen, welche darüber in Ihrer Mitte stattfanden, werden den Bewohnern dieser Gebiete die Ueberzeugung gewähren, daß den deutschen Regierungen und dem deutschen Volke — wie auch über einzelne Fragen die Ansichten abweichen mögen — der eine Gedanke und der eine Wille gemeinsam ist, das rückerworbene Land unter der Schonung bewährter Einrichtungen, durch eine milde Verwaltung und durch eine freiheitliche Entwickelung seiner Gesetzgebung zu einem auch innerlich verbundenen Gliede unseres großen Vaterlandes zu machen.

Erste Legislatur-Periode.

II. Session 1871.

Am 16. October 1871 wurde die II. Session der ersten Legislatur-Periode des Reichstages eröffnet mit einer Thronrede, aus der folgende auf Elsaß-Lothringen bezügliche Stellen mitzutheilen sind:

. . . .

Gegenwärtig wird die Ordnung des Reichshaushalts Ihre hauptsächlichste Aufgabe sein. . . . .

Es kommt darauf an, die für Deutschland erworbenen Gebiete mit denjenigen Einrichtungen in den Haushalt des Reiches einzufügen, welche ihnen mit dem Reiche gemeinsam sind, oder ihnen von letzterem gewährt werden . . .

. . . .

Im Vertrauen auf eine stetige Fortentwickelung der inneren Zustände Frankreichs im Sinne der Beruhigung und Befestigung habe ich es für thunlich gehalten, die Räumung der Departements, deren Besetzung nach den Friedensbedingungen bis zum Mai künftigen Jahres in Aussicht genommen war, schon jetzt eintreten zu lassen. Die Bürgschaften, welche an Stelle des aufgegebenen Pfandes treten, werden Sie aus dem am 12. d. M. darüber geschlossenen Abkommen ersehen und mit demselben wird Ihnen zu Ihrer Prüfung und verfassungsmäßigen Genehmigung eine Konvention über die Zugeständnisse vorgelegt werden, welche von Deutschland für die der Industrie Elsaß-Lothringens zu sichernden Erleichterungen zu machen sein werden.

Gesetz,

betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Unterm 16. November 1871 legt der Reichkanzler dem Reichstage den Entwurf des genannten Gesetzes vor.

Der einzige Paragraph desselben lautet:

Dem Reichskanzler werden aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung für die Ausrüstung der Reichs-Eisenbahn in Elsaß-Lothringen mit Betriebsmitteln, für die zur Sicherheit des Betriebs nothwendige Instandsetzung dieser Bahnen, für Erweiterung der Bahnhofs- und Werkstatts-Anlagen, sowie für Ergänzung und Erweiterung der elektro-magnetischen Apparate elf Millionen vierhundertvierzig Tausend Thaler, einschließlich der durch das Reichsgesetz vom 14. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 253) vorschußweise bewilligten fünf Millionen zur Verfügung gestellt.

Aus den Motiven sieht man, daß der Fahrpark allmälig gebracht werden soll auf 210 Lokomotiven, 476 Personenwagen, 100 Gepäckwagen, 1050 bedeckten und 6034 offenen Güterwagen, daß verschiedene Aenderungen in den Bauwerken und in den Bahnhöfen nöthig sind.

In der 25. Sitzung (20. November 1871) kommt der Gesetzentwurf zur Berathung.

Abgeordneter v. Benda[1]) (nat.-libe. Fraktion) erbittet sich in Bezug auf zwei Punkte Erklärungen des Herrn Präsidenten des Reichkanzleramtes:

Erstens, ob die (in den Motiven angeführte) Summe von 1,862,000 Thaler für die Betriebsmittel, welche für die elsässischen Eisenbahnen übernommen, aber aus Kriegsfonds angeschafft sind, bei der dereinstigen Abrechnung über die Kriegskontribution den betreffenden Staaten des norddeutschen Bundes werde zu gute gerechnet werden.

---

[1]) Benda, Rittergutsbesitzer, seit 1858 parlamentarisch thätig; Wahlkreis: Magdeburg.

Zweitens, ob die theilweise schon vor dem Kriege in Aussicht genommenen Ergänzungsbauten der Linien in Elsaß-Lothringen in Bälde von der Verwaltung des deutschen Reichs würden ausgeführt werden.

Präsident des Reichskanzleramtes Delbrück:

Meine Herren! In Beziehung auf die erste Frage des Herrn Vorredners habe ich zu bemerken, daß die hier in Rede stehenden Betriebsmittel angeschafft sind aus Kriegsfonds des vormaligen norddeutschen Bundes, mit andern Worten: aus der für die Kriegführung aufgenommenen Anleihe. Diesen Fonds wird der Betrag, um den es sich hier handelt, wieder aus der Kontribution zugeführt und damit die Rechnung erledigt.

Was den zweiten Punkt anlangt, so ist durchaus nicht zu verkennen, daß es für den Eisenbahnverkehr in Elsaß-Lothringen keineswegs allein darauf ankommt, die jetzt vorhandenen Eisenbahnen mit den nöthigen Betriebsmitteln zu versehen, sondern daß die Sorge der Verwaltung darauf gerichtet sein muß, das im Elsaß vorhandene Eisenbahnnetz, und zwar nach mehr als einer Richtung hin, zu ergänzen und zu erweitern. Die deshalb nöthigen Vorarbeiten sind bereits angeordnet, und ich werde, wie ich bestimmt voraussetze, im Anfang des nächsten Jahres in der Lage sein, bezügliche Anträge beim Bundesrath einzubringen.

Nachdem noch der Abgeordnete Lasker (national-liberale Fraktion) auf die Nothwendigkeit der Herstellung von Verbindungslinien quer durch das Land, und besonders auf die Linie Colmar-Freiburg aufmerksam gemacht hat, wird das Gesetz zuerst in seinen einzelnen Theilen, dann insgesammt ohne Abstimmung in zweiter Berathung angenommen.

In der 27. Sitzung (22. November 1871) wird das Gesetz in dritter Berathung ohne Diskussion genehmigt.

Erste Legislatur-Periode.

III. Session 1872.

Am 8. April 1872 wurde die dritte Session der ersten Legislatur-Periode des Reichstages eröffnet mit einer von dem Reichskanzler Fürsten von Bismarck verlesenen Thronrede, aus der folgende auf Elsaß-Lothringen bezügliche Stelle mitzutheilen ist:

„Die Neuordnung und Befestigung der Verhältnisse von Elsaß-Lothringen schreitet in erwünschter Weise vor. Die Schäden des Krieges gehen mit Hülfe der Unterstützung, welche nach dem Gesetze vom 14. Juni 1871 aus Reichsmitteln gewährt werden darf, allmählig der Heilung entgegen. Die Grundlagen für die deutsche Verwaltung sind gelegt, die Rechtspflege ist gesichert und die Universität in Straßburg soll am 1. Mai d. J. in's Leben treten. Für den außerordentlichen Aufwand, welchen die Einrichtung der damit zu verbindenden wissenschaftlichen Institute erheischt, wird auf die Hülfe des Reichs gerechnet werden dürfen. Eine Uebersicht der bisher erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen, sowie über den Gang der Verwaltung des Landes wird entsprechend der Vorschrift des Gesetzes vom 9. Juni v. J. Ihnen zugehen."

Uebersicht

über die seit der Vereinigung in Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen, sowie über die Einrichtung und den Gang der Verwaltung.

Unterm 9. April 1872 legt der Reichskanzler in Ausführung der Bestimmung in § 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 dem Reichstage die genannte Uebersicht vor:

Dieselbe reicht bis zum April 1872 und ist nach folgenden Gesichtspunkten geordnet:

I. Regelung der Beziehungen zu Frankreich;
II. Beseitigung der durch den Krieg herbeigeführten Schäden;
III. Militärangelegenheiten;
IV. Justizverwaltung;
V. Innere Verwaltung;
VI. Bauwesen, Verkehrsanstalten, Handel, Landwirthschaft;
VII. Unterrichts-Verwaltung und Kultus-Angelegenheiten;
VIII. Finanzverwaltung.

I.

Regelung der Beziehungen zu Frankreich.

Liquidirung der ehemaligen Trésoreries générales.

Mit dem Eintritt der deutschen Verwaltung an den Hauptorten der Departements wurde die Liquidirung der Französischen Trésoreries générales der Departements angeordnet und durch Kommissare betrieben. Baarbestände waren fast gar nicht vorgefunden worden, dagegen ergab sich aus den Büchern, daß in die Trésoreries, den französischen Gesetzen entsprechend, eine große Menge von Fonds geflossen waren, welche die Departements, die Kommunen, die Sparkassen und öffentlichen Anstalten jeder Art theils in die Trésoreries, theils in die mit denselben unter einer Verwaltung stehende und verbundene caisse de dépôts et consignations abzuführen verpflichtet waren, und welche die Staatskasse diesen Korporationen verschuldete.

Ebenso waren sehr erhebliche Depositengelder aus Fallissements, Kautionen, Adjudikationen und anderen Entstehungsgründen dorthin geflossen. Die

Aufgabe der mit der Liquidirung beauftragten Kommission bestand wesentlich in der Klarstellung dieser Forderungen, um dieselben in den Friedensverhandlungen zu sichern und demnächst gegen Frankreich geltend machen zu können. Die Zahl dieser Forderungen beläuft sich auf mehrere Tausend und die Gesammthöhe auf mehr als 40 Millionen Franken.

Beim Jahresschluß waren in den ehemaligen Departements des Ober- und Nieder-Rhein die meisten Forderungen klar gestellt, und auch für das Departement der Mosel und die beiden abgetretenen Arrondissements des Meurthe-Departements konnte wenigstens ein erheblicher Theil festgestellt werden.

Es ist dadurch eine Vorarbeit für die nach Artikel 11 der Frankfurter Zusatz-Konvention zum Friedensvertrage vom 11. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1872, Seite 63) einzusetzende gemischte Kommission geschaffen worden, welche deren Aufgabe wesentlich erleichtern wird.

Ueber die Bildung dieser Liquidations-Kommission, als deren Sitz Straßburg in Aussicht genommen ist, sind Verhandlungen mit der französischen Regierung eingeleitet, deren Abschluß bevorsteht.

Den Sparkassen wurden auf ihr Guthaben Vorschüsse aus Landesfonds zum Belaufe von 4,200,000 Franken, den Gemeinden von $1^1/_2$ Millionen Franken gewährt. Frankreich hat auf die Schuld an die Sparkassen 10,000,000 Franken abschläglich gezahlt, womit die Wiederaufnahme der Geschäfte der Sparkassen unterstützt ist.

Liquidation der französischen Banksukkursalen.

Nach der Uebergabe der Stadt Straßburg verfügte der Civil-Kommissar die Liquidation der dortigen Sukkursale der Banque de France und demnächst nach der Besitznahme von Mülhausen und Metz auch die der beiden dortigen Sukkursalen. Die wichtigste Arbeit war die allmälige Realisirung der Wechselportefeuilles, welche in Straßburg $17^1/_2$ Millionen, in Mülhausen etwa zwei Millionen und in Metz etwa 4 Millionen Franken betrugen. Sämmtliche Liquidationen, für welche durch das Schlußprotokoll zu der Zusatz-Konvention vom 11. Dezember 1871 — § 9 — eine Frist von drei Monaten vom Austausch der Ratifikationen ab festgestellt war, wurden ohne Krediterschütterungen und ohne Verlust für die Banque de France abgewickelt. Nur in Straßburg, wo die Aufgabe sehr schwierig war, zog sich die Beendigung noch kurze Zeit über den 31. Dezember 1871 hinaus.

Grenzregulirung und Errichtung neuer Hoheitszeichen.

Während die internationale Kommission die Absteckung der neuen Grenze gegen Frankreich vollendet und die definitive Versteinung und Vermessung eingeleitet hat, sind die nöthigen Vorkehrungen getroffen, um sowohl die Grenzvermarkung gegenüber den anderen Nachbarstaaten zu revidiren, als auch die bestehenden Grenzzeichen den neuen Verhältnissen anzupassen.

Letzteres ist bereits überall da geschehen, wo solche Grenzzeichen an öffentlichen Straßen stehen oder sonst sich als auffällig erwiesen.

Auf Staats- und sonstigen öffentlichen Gebäuden sind die französischen Aufschriften durch entsprechende Deutsche ersetzt.

Mit Wiedereinführung deutscher Orts- und Straßennamen und deutscher Bezeichnung von Gemeinden- und Stiftungsanstalten ist begonnen.

Regelung der kirchlichen Sprengel.

Der Artikel 6 des Friedensvertrages, wonach die politische Grenze zwischen Elsaß-Lothringen und Frankreich auch für die Wirksamkeit der kirchlichen Behörden in beiden Ländern maßgebend sein soll, ist in Bezug auf die beiden evangelischen Kirchen und die israelitischen Glaubensgenossen vollständig durchgeführt. Dagegen hat eine die neue Grenze entsprechende Abänderung der katholischen Diözesenbezirke noch nicht stattgefunden.

Kriegergrabstätten.

Die im Artikel 16 des Friedensvertrages vom 10. Mai v. J. von beiden Regierungen übernommene Verpflichtung, die Gräber der auf ihren Gebieten beerdigten Soldaten respektiren und unterhalten zu lassen, hat für Elsaß-Lothringen in dem Gesetz vom 2. Februar 1872, betreffend die Kriegergrabstätten (Gesetzblatt Seite 123), eine Grundlage erhalten, welche die Erfüllung dieser Verpflichtung in einem alle Rücksichten der Pietät wahrenden Umfange sicher zu stellen gestattet.

Auslieferung der französischen Strafgefangenen und Geisteskranken.

In den Strafanstalten zu Ensisheim (für Männer) und zu Hagenau (für Weiber) befindet sich eine erhebliche Anzahl Gefangener, welche nicht Angehörige von Elsaß-Lothringen und auch nicht von inländischen Gerichtshöfen verurtheilt sind.

Von diesen werden die Nationalfranzosen nach Artikel 4 der Zusatz-Konvention vom 11. Dezember 1871 an Frankreich ausgeliefert werden. Die Verhandlungen darüber schweben noch.

Auch die Auslieferung der Frankreich angehörigen Geisteskranken hat noch nicht zum Abschluß gebracht werden können.

II.

Beseitigung der durch den Krieg herbeigeführten Schäden.

Entschädigung für Kriegsleistungen und Beschießungsschäden.

Unmittelbar nach der Einnahme Straßburgs wurde die Feststellung der durch die Beschießung der Stadt verursachten Schäden angeordnet und zu diesem Behufe unter dem Vorsitz des Präfekten eine überwiegend aus Straßburger Bürgern bestehende Kommission eingesetzt, welche in der Regel durch kontradiktorische Verhandlung sowohl die Immobiliar- wie die Mobiliarschäden nach Maßgabe einer durch den Civil-Kommissar erlassenen Instruktion zu ermitteln hatte. Nach mehrmonatlichen Arbeiten konnte sie die Immobiliar-Schäden auf etwa 20 Millionen Franken, die Mobiliar-Schäden auf etwa 30 Millionen veranschlagen. In ähnlicher Weise wurde an anderen Orten vorgegangen.

Durch das Gesetz vom 14. Juli 1871 (Reichsgesetzblatt 1871, Seite 247), betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen, wurde eine feste Basis für die Gewährung der Vergütungen geschaffen.

Der Vorschrift des Gesetzes gemäß wurden für die Vergütung der Beschießungsschäden Kommissionen gebildet und in der Weise zusammengesetzt, daß die Hälfte der Mitglieder aus Landesangehörigen, die andere aus deutschen Beamten bestand, der Vorsitzende aber entweder der Präfekt oder der Kr idirektor war.

Im Ober-Elsaß wurde eine besondere Kommission für Neu-Breisach und eine für das übrige Departement in Colmar gebildet.

Im Unter-Elsaß wurden Kommissionen eingesetzt: in Schlettstadt für den Kreis Schlettstadt, in Weißenburg für den gleichnamigen Kreis und in Straßburg für Straßburg und das übrige Departement.

In Lothringen wurden Kommissionen eingesetzt für Diedenhofen, Bitsch, Pfalzburg, Marsal und Metz, letztere zugleich für das übrige Departement.

Es wurden im Jahre 1871 zur Zahlung auf festgestellte Schäden überwiesen: etwas über 42 Millionen Franken. Da die Arbeiten der Kommissionen in Straßburg und Metz noch nicht beendet sind, auch überall da, wo die Retablissementspflicht bei Immobiliarschäden ausgesprochen wurde, Ratenzahlungen zur Sicherheit der Verwendung der Entschädigungsgelder stattfinden, so ist mit jener Summe noch nicht ganz die Hälfte aller festgestellten und noch zur Feststellung gelangenden Beschießungsschäden gedeckt.

Zur Entscheidung über die Kriegsleistungsvergütungen wurden in den Bezirks-Hauptorten Kommissionen für jeden Bezirk eingesetzt. Die mühsame und detaillirte Arbeit dieser Kommissionen war Ende 1871 noch nicht so weit gefördert, um erhebliche Zahlungen leisten zu können. Man begnügte sich in einzelnen dringenden Fällen Vorschüsse zu gewähren, welche indessen im Ganzen die Höhe von einigen hunderttausend Franken nicht übersteigen.

Wiederherstellung der Beschädigungen öffentlicher Bauten.

Das Bestreben der Bauverwaltung ist dahin gerichtet gewesen, die Spuren des Krieges überall möglichst schnell zu beseitigen.

Man hat die Wiederherstellung der Straßen, die zum Theil überaus gelitten hatten, mit Eifer in Angriff genommen. Namentlich in Lothringen sind die Straßen aber während des Krieges zum Theil in solchem Maße ruinirt worden, daß erst nach Ablauf der diesjährigen Bau-Periode die nöthigen Wiederherstellungsarbeiten überall durchgeführt sein werden.

Die Kanäle sind im September v. J. gesperrt worden und so hergestellt, daß die Schifffahrt seitdem auf denselben im besten Betriebe ist.

Die Wiederherstellung der zerstörten Brücken ist meist beendet. Die durch den Krieg unterbrochenen Arbeiten zur Schiffbarmachung der Mosel von der Landesgrenze bis Metz und zum Bau eines Verbindungskanals vom Saarkohlen-Kanal zu den Salinen von Dieuze sind gleichfalls wieder aufgenommen worden.

III.

Militär-Angelegenheiten.

Nachdem durch das Gesetz von 14. Juli 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 187)

1) das Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Mai 1868 nebst dem ergänzenden Erlaß vom 3. September 1870 und der Ausführungs-Instruktion vom 31. Dezember 1868;
2) das Edikt über die Aufhebung der Natural-Fourage- und Brot-Lieferung vom 30. Oktober 1810 nebst den anwendbaren Bestimmungen des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858

eingeführt waren, sind durch Gesetz vom 23. Januar 1872 (Gesetzblatt 1872, S. 83) die Artikel 57, 58, 59, 61, 63, 64 und 65 der Verfassung, welche das Reichskriegswesen ordnen, in Kraft gesetzt.

Gleichzeitig wurde das Reichsgesetz, betreffend die Verpflichtung zum Reichsdienste, vom 9. November 1867, und das Gesetz betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und die Ausgaben desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1864 publicirt.

Die in § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend die Quartierleistung 2c., vorläufig angeordnete Servisklassen-Eintheilung der Städte ist für die Städte Straßburg, Metz, Mülhausen, Diedenhofen Saargemünd und Thann modificirt durch das Gesetz vom 13. Januar 1872 (Gesetzblatt S. 70).

Um die zum Schutze des Landes nöthigen Festungsbauten durchzuführen, und den betheiligten Grundbesitzern die Vortheile zu sichern, welche das Reichsgesetz, betreffend Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 gewährt, ist dieses Gesetz durch das unterm 21. Februar 1872 Allerhöchst vollzogene Gesetz (Gesetzblatt Seite 133) auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.

Auf Grund des § 35 des Reichsgesetzes ist demnächst unterm 26. Febr. cr., bekannt gemacht (Gesetzblatt Seite 147), daß die Erweiterung der Festungs-Anlagen von Metz und Straßburg bezw. deren Rayons in Aussicht genommen sei.

Um die Aushebung, welche zunächst im Oktober 1872 stattfinden soll, vorzubereiten, sodann mit Rücksicht auf die zahlreichen dem Beurlaubtenstande angehörigen Mannschaften aus anderen deutschen Bundesstaaten, welche sich in Elsaß-Lothringen aufhalten, ist die Eintheilung in Landwehr-Bataillons-Bezirke, deren 11 gebildet sind, unterm 19. Februar 1872 angeordnet worden. Sodann ist die Militär-Ersatz-Instruktion mittelst Verordnung vom 26. März cr. eingeführt, und sind dabei Bestimmungen getroffen worden, um den § 2 des Gesetzes vom 23. Februar cr., welcher für die nächsten Jahre eine billige Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse des Landes bezüglich der Ableistung der Militärpflicht in Aussicht stellt, durchzuführen.

Für die Einführung der Militärgesetze und Verordnungen, welche Art. 61 der Verfassung des Weiteren nöthig macht, sind die erforderlichen Vorlagen vorbereitet. Ein darauf bezüglicher Gesetzentwurf liegt dem Bundesrathe vor.

Es ist endlich unterm 28. März cr. ein Gesetz Allerhöchst vollzogen worden, durch welches Bestimmungen über den Waffengebrauch des Militärs im Friedensdienste im Wesentlichen im Anschluß an die in Preußen geltenden Vorschriften getroffen werden.

IV.
Justiz-Verwaltung.

Nach Besitznahme des Landes war ein fast allgemeiner Gerichtsstillstand eingetreten, welcher den Abschluß des Friedens überdauerte. Die Mitglieder der Tribunale erster Instanz und der Appelhöfe hatten auf Weisung des gouvernement de la défense nationale beharrlich jede Fortsetzung ihrer Thätigkeit geweigert; ihrem Vorgange folgten die meisten Friedensrichter, während eine Minderzahl sich auf Vergleichverhandlungen in Materien der friedensgerichtlichen Zuständigkeit beschränkte; von den bestehenden 4 Handels-Gerichten sind nur zwei, die in Mülhausen und Colmar, in ununterbrochener,

wenn auch zeitweise durch die Kriegsereignisse gestörter Wirksamkeit geblieben; die beiden andern haben die eingestellten Funktionen alsbald nach dem Frieden wieder aufgenommen.

Für die so allgemein ausgefallenen Organe der Rechtsprechung in bürgerlichen Angelegenheiten provisorischen Ersatz zu schaffen, war unthunlich. Der Versuch würde, selbst wenn zu richterlichen Funktionen geeignete Personen in genügender Zahl alsbald sich hätten finden lassen, an der Unwillfährlichkeit des übrigen, in dem künstlichen Organismus des Gerichtswesens erforderlichen Personals gescheitert sein. Polizei-Uebertretungen sind in den erheblicheren Fällen von eingesetzten Polizei-Kommissaren und Forstbeamten, politische und gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen von den Kriegsgerichten in Metz und Straßburg verfolgt und abgeurtheilt worden.

Lastete ein so anomaler Zustand nachtheilig auf dem Lande, so erleichterte er andererseits die Durchführung verschiedener, durch die Erfahrung in deutschen Rechtsgebieten bewährter und mit den Prinzipien einer künftigen deutschen Civil-Prozeßordnung in Einklang stehender Aenderungen der Gerichts-Organisation, welche in dem Gesetze, betreffend Abänderungen der Gerichts-Verfassung, vom 14. Juli 1871 (Gesetzblatt Seite 175) und der sich anschließenden Kaiserlichen Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom nämlichen Tage (Gesetzblatt Seite 169) niedergeleget sind.

Danach ist an die Stelle der Appellhöfe in Metz und Colmar ein einziges, in zwei Senate getheiltes Appellationsgericht mit dem Sitze in letzterer Stadt getreten; 12 kleinere, zum Theil ganz unzureichend beschäftigte Tribunale erster Instanz sind zu sechs Landgerichten zusammengezogen; die Handelsgerichte zu Metz, Straßburg, Colmar und Mülhausen erhalten die erweiterten Sprengel der an diesen Orten einzusetzenden Landgerichte, die Friedensgerichte werden anderweitig abgegrenzt, drei Schwurgerichtshöfe periodisch gebildet. Leitender Gedanke war, Personal zu ersparen und den Kollegien durch Bedeutung und Größe mehr Tüchtigkeit und geistiges Leben zuzuführen, die übrigen Grundlagen der Gerichtsverfassung dagegen möglichst unberührt zu lassen.

Der Etat der Landes-Justiz-Verwaltung für die Jahre 1871 und 1872 ist durch das Gesetz vom 14. Juli 1871 (Gesetzblatt S. 173) geordnet.

Als oberster Gerichtshof für Elsaß-Lothringen, an Stelle des Kassationshofes zu Paris ist das Bundes-Oberhandelsgericht in Leipzig durch das Gesetz vom 14. Juli 1871 (Gesetzblatt Seite 249) bestellt worden.

Die Organisation ist bei den Civilgerichten vollständig durchgeführt, bezüglich der Handelsgerichte soweit gediehen, daß die Wahlen der Richter durch die Notablen-Versammlungen bewirkt oder im Gange sind.

Die Zahl der Friedensgerichte beläuft sich auf 75, gegen 63 in früherer Zeit; sie konnten schon im Laufe des verwichenen Sommers durch kommissarische Besetzung eingerichtet werden. Bei den Handelsgerichten hat die Hinausschiebung der Neuwahlen nicht nachtheilig gewirkt, da die bestehenden Kollegien in Thätigkeit bleiben konnten.

Das Appellationsgericht in Colmar und die 6 Landgerichte, für deren Wirksamkeit durch Bekanntmachung vom 19. September 1871 (Gesetzblatt Seite 838) der 1. Oktober 1871 als der Anfangstermin bestimmt worden war, sind in der ersten Hälfte des Oktober vorigen Jahres eröffnet worden, und ihre Thätigkeit, die anfänglich schwach und beinahe auf Strafsachen beschränkt war, da die Advokaten, theilweise auch die Anwälte, ihre Mitwirkung

eine Zeit lang versagten, ist in geregelten Gang gekommen, so daß von Justizstillstand nirgendwo mehr die Rede sein kann.

An die Friedens- und kollegialischen Civilgerichte sind überwiegend deutsche Beamte berufen worden, insbesondere aus Gebieten mit im Wesentlichen gleicher Gerichtsverfassung und Gesetzgebung. Von früheren französischen Justiz-Beamten sind verhältnißmäßig wenige in die neugeschaffene Magistratur übergetreten. Demungeachtet giebt sich der letzteren gegenüber Mißtrauen bei der Bevölkerung nicht kund. Auch die Friedensrichter haben alsbald volle Anerkennung sich zu verschaffen gewußt.

Gleiches Vertrauen kommt deutschen Advokaten, die sich bei den Landgerichten niedergelassen, entgegen. Eine Vermehrung des Sachwalterpersonals wäre an einigen Orten wünschenswerth, da nur ein Theil der einheimischen Advokatur die Berufsthätigkeit wieder aufgenommen hat. Hierin lag die Veranlassung zu Beschlüssen des Appellationsgerichts, wodurch den Anwälten bei verschiedenen Gerichten die Befugniß zu plaidiren — sonst nach gesetzlicher Regel das Recht des juristisch höher gebildeten Advokaten — gewährt worden ist.

Schwurgerichts-Verhandlungen haben für das erste Quartal laufenden Jahres an den 3 im Gesetze bestimmten Orten ohne irgend welche Störung stattgefunden. In Straßburg und Colmar, wo bei der Anhäufung älterer, zum Theil aus der vordeutschen Zeit herrührender, von den Kriegsgerichten nicht zu erledigender Sachen, die Sitzungsperioden von ungewöhnlich langer Dauer waren, haben die Verhandlungen sich selbst leichter, als in früheren Jahren abgesponnen, weil in deutscher Sprache verhandelt werden konnte und der Dolmetscher nur ausnahmsweise zugezogen wurde, während er früher unausgesetzt, sowohl in Uebertragung des Deutschen ins Französischen als des Letzteren in Jenes thätig war. Die Geschworenen haben sich willig, aufmerksam, in ihren Wahrsprüchen gewissenhaft erwiesen. Eine vorübergehende Schwierigkeit lag darin, daß in Folge der Einführung des Deutschen Strafgesetzbuches — Gesetz vom 30. August 1871 — (Gesetzblatt Seite 255) in zahlreichen Fällen die Fragen doppelt gestellt werden mußten, um den Thatbestand der strafbaren Handlungen nach den alten und neuen Rechtsnormen festzustellen; Irrungen sind daraus bei den Geschworenen, denen vermöge befriedigender Kenntniß des Deutschen die Erfassung der Begriffsbestimmungen des neuen Gesetzes nicht schwer fiel, nicht hervorgegangen. In Metz erwiesen die Sprachverhältnisse sich nicht in höherem Maße erschwerend, als ehedem.

Da die Strafrechtspflege von den ordentlichen Gerichten in die Hand genommen ist, so konnte die Zuständigkeit der Kriegsgerichte, welche in Straßburg und Metz errichtet sind und über deren Fortdauer der Artikel XVI des Einführungsgesetzes zum Deutschen Strafgesetzbuch Bestimmung getroffen hat, erheblich beschränkt werden (Verordnung vom 20. September 1871, Gesetzblatt Seite 340).

Bei den collegialischen Civilgerichten wird von den einheimischen Advokaten überwiegend Französisch plaidirt, was das Gesetz vom 14. Juli 1871 § 13 (Gesetzblatt Seite 167) für einige Jahre gestattet. Den meisten von ihnen ist zur Zeit der geordnete Vortrag in deutscher Sprache zu wenig geläufig, jedoch das Verständniß deutscher Urtheile und richterlicher Verhandlungen genugsam ermöglicht.

Auf die Beseitigung der mit Deutschen Rechtsanschauungen unverträg-

lichen Verkäuflichkeit der Aemter der sogenannten ministeriellen Beamten — Anwälte, Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher — ist durch das die Abänderungen der Gerichtsverfassung betreffende Gesetz vom 14. Juli 1871 Bedacht genommen. Der Entwurf eines Gesetzes, durch welches die Durchführung des Entschädigungsverfahrens näher geregelt werden soll, liegt dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Die zuerst abgelehnten Wahlen zu ihren, nach dem Gesetze neu zu bildenden „Kammern", denen die Handhabung der Disziplin und andere korporativen Angelegenheiten obliegen, sind gegenwärtig an allen Orten von den ministeriellen Beamten vorgenommen worden.

Bei den Landgerichten und dem Appellationsgerichte wurden in Folge der neuen Organisation die gesetzlichen Kommissionen für Bewilligung des Armenrechts (bureaux d'assistance judiciaire) ohne erhebliche Schwierigkeit neu gebildet.

Im § 16 des Gesetzes vom 14. Juli v. J. sind die Bedingungen für künftige Anstellung im höhern Justizdienste ihren Grundzügen nach mit billiger Rücksichtnahme auf erworbene Ansprüche Angehöriger des Landes und das Bedürfniß der nächsten Periode bestimmt. In Ausführung des daselbst gemachten Vorbehaltes ist das Regulativ über die Vorbereitung zum höheren Justizdienst vom 17. Februar 1872 (Gesetzblatt Seite 127 flg.) ergangen. Danach tritt, gegenüber den bisherigen Vorschriften, eine besonders wichtige Aenderung ein sowohl für Friedensrichter, zu deren Amt als formelle Qualifikationsbedingung lediglich ein gewisses Alter erforderlich war, als für die Anwälte und Notarien, welche — im Gegensatze zu den Mitgliedern der Magistratur und Advokatur — nach der französischen Gesetzgebung nur des Nachweises praktischer Geschäftsgewandtheit, nicht der höheren rechtswissenschaftlichen Ausbildung bedurften. Der Entwurf einer Verordnung über die Anstellungsbedingungen für Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher befindet sich in der Vorbereitung.

Behufs Herstellung einheitlicher Rechtsbeziehungen zu dem deutschen Reiche ist durch Gesetz vom 11. Dezember 1871 (Gesetzblatt 376) die Wirksamkeit des Reichsgesetzes über die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869 auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.

Die Einführung des gemeinsamen Deutschen Handelsrechts ist aus gleicher Rücksicht angezeigt und wird ohne Schwierigkeit zu bewirken sein. Entwürfe zu Einführungsgesetzen sind bereits aufgestellt und zur Vorlegung an den Bundesrath vorbereitet.

Dem Gebiete des Justizwesens gehört endlich noch an das Gesetz vom 25. Februar 1872 über Dispensation von Ehehindernissen und die Giltigkeit der bisher von Militärpersonen in Elsaß-Lothringen lediglich durch priesterliche Trauung vollzogenen Ehen (Gesetzblatt Seite 149).

V.

Innere Verwaltung.

Behörden der Staats-Verwaltung.

Die Grundlage für die Einrichtung der innern Staatsverwaltung ist durch das Gesetz vom 30. Dezember 1871 (Gesetzblatt 1872, Seite 49) gegeben, welches die territorialen Abgrenzungen, in welche das Land für die

Verwaltung zu gliedern ist, festgestellt, die Behörden ordnet, in deren Händen die Landesverwaltung gelegt werden soll und die Befugnisse regelt, mit welchen diese Behörden auszurüsten sind.

Der Etat für die persönlichen und sächlichen Ausgaben des Ober-Präsidiums, der Bezirks-Hauptkassen, der Kreisdirektionen und Polizeidirektionen, der Kreis-Schulinspektoren, der Kantonal-Polizeikommissare und der Forstdirektionen im Jahre 1872 ist durch das Gesetz vom 23. Dezember 1871 (Gesetzblatt Seite 420), derjenige für die Unterbeamten der Wasserbau-Verwaltung durch das Gesetz vom 13. Januar 1872 (Gesetzblatt Seite 60) festgestellt worden.

Ueber die Vereidigung der Beamten hat das Gesetz vom 20. September 1871 (Gesetzblatt Seite 339) Bestimmung getroffen. Die ihnen bei Dienstreisen zustehenden Tagegelder und Reisekosten sind durch das Gesetz vom 3. Februar 1872 (Gesetzblatt Seite 124) geregelt; auch ist durch Gesetz vom 11. Dezember 1871 (Gesetzblatt Seite 386) das die Kautionen der Bundesbeamten betreffende Gesetz vom 2. Juni 1869 eingeführt worden. Im Uebrigen ist die definitive Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten vorbehalten, bis der dem Reichstage vorliegende auf die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten bezügliche Gesetz-Entwurf erledigt sein wird.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 sind dem zeitigen Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath von Möller, welcher die Leitung der Landesverwaltung schon Anfang September 1871 übernommen hat, ministerielle Befugnisse in dem durch die Bekanntmachung vom 29. Januar 1872 (Gesetzblatt Seite 122) näher begrenzten Umfange übertragen worden.

Die übrigen durch das erwähnte Gesetz eingesetzten Staatsverwaltungsbehörden haben, nachdem die Beamten mit wenigen Ausnahmen ernannt sind, ihre Wirksamkeit nach Maßgabe des Gesetzes begonnen. Nur bei den Bezirksräthen und dem Kaiserlichen Rath ist dies noch nicht der Fall, weil die in §§ 8 und 13 des gedachten Gesetzes vorbehaltenen Reglements noch nicht zum Abschluß haben gebracht werden können. Ebenso ist die im § 14 daselbst in Aussicht gestellte Regelung der Befugnisse der Kreis-Direktoren erst in Vorbereitung, und üben gegenwärtig die Kreis-Direktoren noch die ihnen während der Kriegszeit von den Präfekten delegirten Befugnisse aus.

Ueber den Gebrauch der deutschen Sprache als amtlicher Geschäftssprache im Bereiche der Verwaltung ist durch das Gesetz vom 31. März d. J. (Gesetzblatt, Seite 159) unter billiger Rücksichtnahme auf die Französisch redende Bevölkerung Anordnung erlassen.

Volkszählung und Statistik.

Die Volkszählung hat in Elsaß-Lothringen gleichwie in ganz Deutschland und unter den gleichen Formen am 1. December v. J. stattgefunden, ohne auf irgend erhebliche Schwierigkeiten zu stoßen. Die Gemeindebehörden und die Bevölkerung haben hierbei in den meisten Gemeinden mit Eifer und Verständniß mitgewirkt.

Die definitiven Resultate sind noch nicht festgestellt.

Sonstige statistische Arbeiten, insbesondere die Fortsetzung der von der französischen Regierung regelmäßig aufgestellten Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung durch Geburten, Trauungen und Sterbefälle sind in Angriff genommen.

Gemeinde-Angelegenheiten.

Die Gemeinde-Verwaltung ist seit dem Eintritt geordneter Zustände im Wesentlichen gemäß den vorgefundenen Gesetzen geführt worden.

Um zur Neuwahl der Gemeinde-Vertretungen zu gelangen, welche am 6. und 7. August 1870 hätte erfolgen sollen, jedoch in den meisten Gemeinden ganz unterblieben, in den anderen sehr unvollkommen ausgeführt war, wurde es nöthig, durch das transitorische Gesetz vom 6. Juli 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 Seite 35) die Gültigkeit der im Jahre 1870 festgestellten Wahllisten für die Gemeinderathswahlen des Jahres 1872 anzuordnen. Auf Grund dieses Gesetzes haben die Wahlen im Juli und August 1871 stattgefunden. Nur in zwei Gemeinden ist durch allgemeine Wahlenthaltung die Wahl vereitelt worden. Die Gemeinderäthe sind in fast allen Gemeinden konstituirt, und in den wenigen Fällen, wo solches noch nicht geschehen, auf legale Weise durch Spezial-Kommissionen nach Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Mai 1855 ersetzt.

Fast alle Bürgermeister und Beigeordnete sind neu ernannt und in den wenigen noch rückständigen Fällen fungiren die früheren Gemeindebeamten nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 6 des citirten Gesetzes fort.

Das Gesetz vom 24. Februar 1872 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1872, Seite 147), welches bestimmt ist, in außerordentlichen Fällen die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten gegenüber renitenten Bevölkerungen zu ermöglichen, hat noch keine Anwendung gefunden.

Die Aufstellung der Gemeinderechnungen und Budgets, sowie deren Prüfung und Dechargirung, die Verwaltung der Gemeindegüter und Waldungen, die Erhebung der direkten und indirekten Gemeindegefälle erfolgt überall nach Maßgabe der bestehenden Gesetze; nirgends sind in diesen Beziehungen Mißstände oder Schwierigkeiten von prinzipieller Tragweite zu Tage getreten.

Armenwesen.

Die Gemeinde- und Bezirks-Anstalten für öffentliche Armenpflege fungiren wie früher und nach Maßgabe der bestehenden reglementären Bestimmungen fort. Auch die zahlreichen Privatwohlthätigkeitsanstalten des Landes sind mit wenigen Ausnahmen in Thätigkeit geblieben. Die Staatsunterstützungen, welche früher an diese wie an jene in ziemlich ausgedehntem Maße bewilligt zu werden pflegten, wurden fortgeleistet, theilweise mit Rücksicht auf die stärkere Inanspruchnahme Seitens der Hülfsbedürftigen und auf das Versiegen mancher anderen Einnahmsquellen nicht unbeträchtlich erhöht.

Außerdem war die Landesverwaltung in Folge der Ereignisse genöthigt, zahlreiche Einzelunterstützungen zu gewähren, unter welchen die durch den deutschen Botschafter in Paris gewährten Reisevorschüsse an aus Frankreich zurückkehrende Landeskinder von hervorragender Bedeutung sind.

Sparkassen.

Nach der französischen Gesetzgebung haben die Sparkassen die Einlagekapitalien in die Staats-Depositenkasse abzuführen, welche dieselben mit 4 Prozent verzinst und für Rückzahlungen an die Einleger zur Verfügung der Sparkasse hält. Bei der Besitznahme des Landes beliefen sich die den Sparkassen zugehörigen Summen auf etwa 25 Millionen Franken. Da in den französischen Departementalkassen (trésoreries générales), welche zugleich die Geschäfte der Depositenkasse zu führen hatten, sich kein Geld vorfand, so

geriethen die Verwaltungen der Sparkassen ins Stocken. Mittel zur Deckung der Rückzahlungen waren nicht vorhanden und Einzahlungen fanden ebensowenig statt, theils weil der Fortbestand der Sparkassen als zweifelhaft erachtet wurde, theils weil die deutsche Verwaltung Anfangs Bedenken trug, in die gesetzlichen Verpflichtungen des französischen Staates rücksichtlich der Verzinsung und Rückgabe der Einlage-Kapitalien einzutreten.

Um den allerdringendsten Bedürfnissen der ärmeren Einleger Genüge leisten zu können, entschloß sich die deutsche Verwaltung, den Sparkassen à conto ihrer Guthaben an den französischen Staat Vorschüsse zu gewähren. Im Laufe des Jahres 1871 wurden solche bis zur Höhe von etwa 4,200,000 Franken geleistet.

Erst gegen Ende des Jahres, als die neue Finanzverwaltung im ganzen Lande hinlänglich geordnet und konsolidirt war, erschien es eben so unbedenklich, wie durch das Bedürfniß geboten, im Hinblick auf die inzwischen durch die Friedensverträge sichergestellte Rückzahlung jener Guthaben durch Frankreich, die gesetzlich bestehende Verpflichtung des Staats zur Verwahrung, Verzinsung und Rückzahlung der Einlage-Kapitalien bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung wieder ins Leben treten zu lassen und den Landeskassen die Funktion der früheren Trésoreries générales, resp. der caisse de dépôts et consignations zu übertragen.

Zum Beginne des Jahres 1872 ist dies überall mit gutem Erfolge geschehen und wurde es zugleich durch die oben erwähnte Abschlagszahlung von zehn Millionen Franken auf die Schuld Frankreichs möglich, für 1872 stärkere Vorschüsse auf die Guthaben der Sparkassen an Frankreich zur Verfügung zu stellen.

Polizei-Verwaltung.

Die gesetzlichen Verhältnisse des Polizeiwesens sind durch die §§ 10 und 14 des Gesetzes über die Einrichtung der Verwaltung vom 30. Dezember 1871 hinsichtlich der Städte Straßburg, Metz und Mülhausen geändert worden. Die Polizei-Direktionen an diesen drei Orten sind in voller Wirksamkeit.

Die Polizei-Verwaltung auf dem Lande, welche nach dem Friedensschlusse und theilweise bis in die neueste Zeit noch ganz in der Hand der Kantonal-Polizeikommissäre gelegen, kehrt nach und nach in die Hand der Gemeindebehörde zurück. Die Zahl der Kantonal-Polizeikommissäre ist seit einem halben Jahre bereits erheblich gemindert worden, nachdem eine Beschränkung ihrer Kompetenz auf eigentlich polizeiliche Gegenstände stattgefunden hat. Gegenwärtig sind — abgesehen von den Polizeikommissären in den größeren Städten — noch über 70 vorhanden.

Eine weitere successive Abminderung bis zu dem Maaße des absolut Nothwendigen erfolgt, Schritt haltend mit der Zunahme der Ordnung und Sicherheit einerseits und mit dem vermehrten Entgegenkommen und der erhöhten Dienstbeflissenheit der Gemeindebeamten andererseits. In beiden Beziehungen sind bereits namhafte Fortschritte gemacht.

Gendarmerie.

Bisher sind noch Gendarmen aus Preußen, Baden und Bayern nach Elsaß-Lothringen abkommandirt, die unter analoger Anwendung der Gesetze über die Einrichtung der Gendarmerie in Preußen verwendet werden. Der Erlaß eines Gesetzes über die Einrichtung der Gendarmerie und einer Dienst-Instruktion für dieselbe ist vorbereitet.

Gefängnißwesen.

Die Gefängnißverwaltung ist bemüht gewesen, in den Anstalten Zucht und Ordnung, welche in Folge der auch dorthin gedrungenen Kriegsaufregung vielfach erschüttert waren, überall wieder herzustellen.

Die inneren Einrichtungen der Anstalten sind auf deutschen Fuß hinübergeführt. Das System der früher in ausgebildetster Weise eingeführten General-Entreprisen, kraft deren ein Unternehmer zu einem gewissen Satze für Kopf und Tag die Verpflegung und Kleidung der Gefangenen, sowie die Unterhaltung der gesammten Gefängnißeinrichtung übernahm, wogegen ihm die freie Ausnutzung der Arbeitskraft der Gefangenen überlassen wurde, ist soweit als thunlich beseitigt und der Verwaltung der Strafvollzug zurückgegeben. Insbesondere sind die Speisereglements den in deutschen Gefängnissen üblichen nachgebildet worden, da das nach den früheren Reglements Gewährte zur Ernährung unzureichend war. In den Anstalten, in denen längere Strafen verbüßt werden, ist deutscher Schulunterricht eingeführt.

VI.
Bauwesen, Verkehrsanstalten, Handel, Landwirthschaft.

Bauverwaltung.

Die Leitung der Wasserbau-Angelegenheiten ist gemäß § 16 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 auf den Ober-Präsidenten übergegangen.

Ueber die Regelung des Hochbau- und Wasserbauwesens, sowie des Gemeinde-Bauwesens ist noch kein Beschluß gefaßt und führen die während des Krieges eingesetzten Behörden die Verwaltung möglichst im Anschlusse an die französischen Bestimmungen.

Zu den bisherigen Schiffbrücken über den Rhein sollen 8 neue treten, von denen 4 von der elsaß-lothringischen, 4 von der badischen Verwaltung gebaut werden sollen.

Die Entwickelung des Vicinalwege-Systems wird nach denselben Grundsätzen fortgeführt, wie sie durch die französische Gesetzgebung festgestellt sind.

Eisenbahnwesen.

Nachdem durch Gesetz vom 11. Dezember 1871 (Gesetzblatt Seite 371) der Abschnitt VII der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen eingeführt war, ist behufs der Verwaltung und des Betriebes der an das deutsche Reich abgetretenen, vormals der französischen Ostbahngesellschaft gehörigen Eisenbahnen durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. Dezember 1871 (Gesetzblatt 1872 Seite 4) eine Behörde unter dem Namen Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen eingesetzt worden. Sie ist alsbald in Thätigkeit getreten und hat die Einrichtung der Verwaltung im Wesentlichen durchgeführt. Näheres darüber und über die Betriebsverhältnisse der Bahnen ergiebt sich aus den Etats für die Jahre 1872 und 1873, sowie aus den dazu gegebenen Erläuterungen (Anlage XII des Reichshaushalt-Etats), auf welche hier Bezug genommen werden darf.

Zur Herbeiführung der im Verkehrsinteresse liegenden Gleichmäßigkeit des Betriebes hat der Bundesrath in Ausführung des Artikels 45 der Verfassung die Ausdehnung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Mai 1870 mit den inzwischen eingetretenen Abänderungen auf Elsaß-Lothringen, sowie auf Grund des Artikels 43 der Verfassung die Einführung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen

beschlossen. (Bekanntmachungen vom 22. Dezember und 29. December 1871, Gesetzblatt 1872, Seite 5 und Seite 92.)

Für die Förderung der Vicinal-Eisenbahn-Unternehmungen konnte im Jahre 1871 wenig geschehen. Die Verwaltung war noch nicht in die Lage gekommen, die Rechtsverhältnisse der einzelnen Projekte in völliger Klarheit zu übersehen. Bei einigen Projekten waren die Verhältnisse der Konzessionäre durch den Krieg erheblich alterirt worden. Indessen sind die Linien in Lothringen, für welche eine belgische Gesellschaft von der französischen Regierung konzessionirt worden ist, im Laufe des Sommers weiter gebaut worden.

Die Linie Colmar-Münster ist käuflich erworben. Die Stadt Colmar hat ihre Konzession für die Linie Colmar-Breisach an die Eisenbahn-Verwaltung abgetreten.

Für eine Linie Straßburg-Lauterburg sind der Reichsbahn die Vorarbeiten aufgetragen.

Post- und Telegraphenwesen.

Der Abschnitt VIII der Verfassung, betreffend das Post- und Telegraphenwesen, ist durch Gesetz vom 14. Oktober 1871 (Gesetzblatt Seite 347) seit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit gesetzt. Von dem gleichen Zeitpunkt ab sind die Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs und über das Posttarwesen vom 28. Oktober 1871 in Kraft getreten (Gesetz vom 4. November 1871, Gesetzblatt Seite 348). Durch Gesetz vom 1. März 1872 (Gesetzblatt Seite 150) endlich ist auch das Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiet des Norddeutschen Bundes vom 5. Mai 1869 eingeführt.

Die für den Post- und Telegraphendienst erforderlichen Behörden sind sämmtlich eingerichtet und in geordneter Thätigkeit.

Geld- und Kreditwesen.

Um einer Kreditkrisis vorzubeugen, welche in Folge des Krieges und der nothwendigen Liquidation der französischen Bank drohte, wurde schon durch Gesetz vom 4. Juli 1871 (Gesetzblatt Seite 3) die preußische Bank zum Betriebe von Bankgeschäften in Elsaß-Lothringen ermächtigt. Sie hat auf Grund dessen Kommanditen in Straßburg, Metz und Mülhausen errichtet.

Ein weiterer Schritt zur Sicherstellung des Kredites und der Geldverhältnisse des Landes geschah durch das Gesetz vom 28. September 1871 (Gesetzblatt S. 345), durch welches der mittelst Gesetzes vom 12. August 1870 in Frankreich promulgirte Zwangskurs der Noten der Bank von Frankreich aufgehoben wurde. Als in Paris demnächst sog. bons de monnaie auf den Inhaber in Abschnitten von 1, 2 und 5 Fr. ausgegeben wurden, für deren Umlauf auch auf Elsaß-Lothringen gerechnet war, wurde es, um der Gefahr des Eindringens dieser bedenklichen Geldsurrogate in der Verkehr der Landes zu begegnen, nothwendig, in dem Gesetz vom 7. Januar 1872 (Gesetzblatt S. 59 ein Verbot gegen die Zahlungsleistung mittelst außerdeutschen Papiergeldes, außerdeutschen Banknoten und ähnlicher Werthzeichen zu erlassen, von welchem jedoch unter Berücksichtigung der noch fortdauernden Verkehrsbeziehungen des Landes die Noten der Bank von Frankreich von 50 Fr. und darüber bis auf Weiteres ausgenommen wurden.

Das Bedürfniß der Rechtsgleichheit nicht minder wie billige Rücksichtnahme auf das Interesse der Besitzer von Inhaberpapieren mit Prämien führte endlich dazu, die Wirksamkeit des die Inhaberpapiere mit Prämien

betreffenden Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 auf Elsaß-Lothringen auszudehnen. Dies ist durch Gesetz vom 27. Januar 1872 (Gesetzblatt S. 111) geschehen und es ist gleichzeitig eine die Ausführung regelnde Verordnung erlassen worden, welche derjenigen vom 19. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt S. 255) in allen wesentlichen Beziehungen konform ist.

Maaß- und Gewichtsordnung.

Die primitive Aichung und die periodische Nachverifikation der Maaße und Gewichte findet nach den bisher gültigen Reglements statt, jedoch mit der Modifikation, daß bezüglich der Nachverifikation nicht streng auf den vorgeschriebenen 1- und 2jährigen Turnus (Ordonnanz vom 17. April 1839, Artikel 18) gehalten wird, indem solches nur möglich wäre bei Anstellung einer größeren Anzahl von Verifikatoren. Der größte Theil der französischen Beamten dieser Kategorie hat nämlich ihre Posten verlassen. Dieselben in der früheren Anzahl zu ersetzen, ist Anstand genommen worden, damit nicht der Uebergang zu dem deutschen Kontrolsystem, welches weniger Beamten erfordert, erschwert werde.

Landwirthschaftliches.

Im Gebiete der Landeskultur ist als Akt der Gesetzgebung nur die Einführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, die Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, zu verzeichnen, welche durch Gesetz vom 11. Dezember 1871 (Gesetzblatt, Seite 403) erfolgt ist. Mit dem Gesetz gleichzeitig ist die durch Kaiserlichen Erlaß vom 26. Mai 1869 genehmigte Ausführungs-Instruktion zu dem Gesetz in Kraft gesetzt worden (Gesetzblatt Seite 407). Zum großen Theil waren die bezüglichen Vorschriften schon durch eine Verordnung des General-Gouvernements vom 3. Oktober 1870 zur Geltung gebracht worden. Ihrer energischen Handhabung ist es zu verdanken, daß bereits im Monat Januar cr. die Bezirke Lothringen und Unter-Elsaß von der Seuche, durch welche sie schwere Verluste erlitten hatten, völlig befreit gewesen und daß im Bezirk Ober-Elsaß nur noch einzelne wenig bedeutsame Fälle vorgekommen sind. Durch strenge Durchführung der auf die Ein- und Durchfuhr bezüglichen Vorschriften ist es auch bisher gelungen, die Krankheit, welche in Frankreich noch immer herrscht, von dem Eindringen in Elsaß-Lothringen abzuhalten.

Die Verwaltung hat im Bereich der Landeskultur zunächst nur auf Erhaltung und Hebung der bei der Okkupation vorgefundenen Anstalten, des Hengstdepots zu Straßburg und der Fischzuchtanstalt zu Hüningen, Bedacht nehmen können.

Der Bestand des Hengstdepots beläuft sich zur Zeit auf 37 Beschäler; neue Hengste sind theils in England, theils in Deutschland angekauft worden.

Die bisherigen Ankäufe erfreuen sich großen Beifalls bei den Landwirthen des Elsaß, welche ein reges Interesse an der Hebung der Anstalt zeigen. Zur Zeit finden wiederum Hengstankäufe in Ostpreußen statt.

Die Fischzuchtanstalt zu Hüningen wird unter einem neuen Direktor in der früheren Weise fortgeführt und dehnt ihre Wirksamkeit namentlich nach den deutschen Bundesstaaten aus.

Die landwirthschaftlichen Vereine, welche seit dem Kriege ihre Thätigkeit eingestellt hatten, nahmen dieselbe erst langsam wieder auf.

VII.

Unterrichts-Verwaltung und Kultus-Angelegenheiten.

Elementarschulwesen.

Durch Verordnung vom 18. April 1871 ist die allgemeine Schulpflicht in Elsaß-Lothringen eingeführt und von der Bevölkerung durchgängig mit großer Befriedigung aufgenommen worden. Die Lokalbehörden, Anfangs in Beziehung auf die Bestrafung der Schulversäumnisse ängstlich, befreunden sich immer mehr mit der ernsten Durchführung der Verordnung. In einigen Fabrikstädten, namentlich in Mülhausen, hat der Schulzwang jedoch noch nicht zur völligen Durchführung kommen können, da Schullokalien und Lehrer bei der bedeutenden Vermehrung der Schülerzahl nicht sofort zu beschaffen sind. Inzwischen wird durch alternirenden Unterricht dem Bedürfnisse nach Möglichkeit genügt.

Durch Verfügung des Civil-Kommissars vom 14. April 1871 ist an Stelle der französischen Sprache die deutsche Sprache als obligatorische Schulsprache überall da getreten, wo sie Volkssprache ist.

Zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen sind die vorgefundenen Seminare (Normalschulen) den geänderten Zuständen entsprechend, reorganisirt worden.

Die Errichtung von Lehrer-Präparanden-Anstalten steht in allen drei Bezirken bevor.

Zur Weiterbildung der bereits im Amt befindlichen Elementarlehrer in den deutschen Erziehungs-Prinzipien und Unterrichts-Methoden werden von Ostern d. J. an unter Leitung der Seminar-Direktoren und Seminar-Lehrer methodologische Kurse abgehalten.

Höheres Schulwesen.

Im Gebiete des höheren Schulwesens ist die Reorganisation der durch den Krieg fast überall in Stillstand gerathenen Anstalten und mit dem Beginne des Winterhalbjahres 1871/72 in Angriff genommen worden. Die Schülerzahl der damals eröffneten Anstalten ist fortwährend im Steigen begriffen. Mitte März zählte das Lyceum zu Straßburg über 300, das zu Colmar 140, das zu Metz 150 Schüler. Diese drei Anstalten repräsentiren jetzt wie vorher, zugleich Gymnasien und Realschulen. Die Gymnasial-Abtheilung ist an allen bis zur Prima vollständig entwickelt. In 16 anderen Städten sind die schon früher bestandenen höheren Schulen mit Hilfe von Zuschüssen aus der Landeskasse wieder hergestellt worden. Diese Anstalten sind: im Bezirk Unter-Elsaß: zu Weißenburg, Hagenau, Bischweiler, Zabern, Oberehnheim, Schlettstadt; im Bezirk Ober-Elsaß: zu Markirch, Münster, Gebweiler, Mülhausen, Thann, Altkirch; im Bezirk Lothringen: zu Saargemünd, Forbach, Pfalzburg, Saarburg.

Die Zahl der an den Lyceen und städtischen Schulen bis jetzt angestellten Lehrer beträgt 141, die der Schüler ungefähr 1500.

Universität.

Die Universität wird am 1. Mai d. J. in's Leben treten. Dies in so kurzer Zeit und unter Herbeiziehung tüchtiger Lehrkräfte von deutschen Hochschulen ermöglicht zu haben, ist ein großer und schöner Erfolg der hingebenden Thätigkeit des mit den Vorarbeiten betrauten Herrn Staatsministers a. D. Freiherrn v. Roggenbach.

Es steht zu hoffen, daß auch die deutsche Jugend an ihrem Theile zu der erfolgreichen Begründung der neuen Universität beitragen wird.

Universitäts- und Landes-Bibliothek.

Im November 1870 beschloß das Comité, welches sich in Deutschland aus Bibliothekaren, Archivaren, Buchhändlern und Anderen für die Neugründung einer Bibliothek in Straßburg gebildet hatte, diese Bibliothek als eine Universitäts-Bibliothek mit dem Charakter einer Staatsanstalt in's Leben zu rufen. In diesem Sinne wurden Aufrufe zu Schenkungen und Beiträgen erlassen, welche in fast allen europäischen und nicht minder in überseeischen Ländern lebhaften Anklang fanden.

Bereits nach wenigen Monaten war eine Sammlung von mehr als hunderttausend Bänden gesichert. Die feierliche Gründung der Bibliothek wurde am 9. August v. J. vollzogen und eine regelmäßige Verwaltung organisirt. Zu den erheblichen Schenkungen und Ueberweisungen, unter denen sich höchst werthvolle Sr. Majestät des Deutschen Kaisers, Ihrer Majestäten der Könige von Sachsen und Württemberg, der Britischen Regierung, sowie zahlreiche Doubletten der öffentlichen Bibliotheken Deutschlands befinden, sind einige Anschaffungen aus Landesfonds hinzugetreten. Es wurden angekauft u. A. die Bibliothek des Professors v. Vangerow in Heidelberg, der größte Theil der Bibliothek Ludwig Uhlands, die Hutten-Bibliothek des Professors Böcking in Bonn, die Alsatische Bibliothek der Erben Heitz in Straßburg, die theologische des Pfarrers Bloch in Gesecke. Außerdem wurde die Bibliothek der vormaligen Akademie in Straßburg in der Stärke von 50,000 Bänden mit der neuen Sammlung vereinigt, so daß jetzt deren Umfang sich auf nahezu 200,000 Bände beläuft.

Die Katalogisirung und Einrichtung der Bibliothek nehmen befriedigenden Fortgang, so daß dieselbe mit dem Beginn der Universitätsvorlesungen benutzbar sein wird.

Kultus-Angelegenheiten.

Für das Verhältniß zwischen Staat und Kirche ist die französische Gesetzgebung unverändert beibehalten worden.

Das Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession ist nach Abtrennung der bei Frankreich gebliebenen Inspektionen rekonstituirt.

VIII.
Finanz-Verwaltung.

Etatswesen.

Im Jahre 1871 mußte sich die Verwaltung von vornherein darauf beschränken, die Titel für eine geeignete Auseinanderhaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staats sowohl als der Departements aufzustellen. Eigentliche Vorveranschlagungen waren beim Mangel der wesentlichsten Grundlagen nicht möglich.

Für 1872 sind die Einleitungen für eine geordnete Finanzverwaltung durch Aufstellung eines im Wege der Gesetzgebung zu genehmigenden Landes-Haushalts-Etats getroffen.

Kassenwesen.

Die Bezirks-Hauptkassen, sowie die mit der Bezirks-Hauptkasse des Unter-Elsaß verbundene Landes-Hauptkasse (§ 19 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung vom 20. Dezember 1871) sind eingerichtet und führen

ihre Geschäfte dermalen noch nach Maßgabe der Geschäfts-Anweisung für die Königlich preußischen Regierungs-Hauptkassen vom 1. Juni 1857.

Um den Gemeinden, Korporationen, Instituten ꝛc., welche zur Zeit der französischen Verwaltung gesetzlich berechtigt resp. verpflichtet waren, die überschießenden Geldbestände ihrer Kassen in die caisse des dépôts et consignations resp. den Tresor abzuliefern und hierdurch zinsbar anzulegen, auch jetzt eine gleiche Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung und Zinsbarmachung ihrer Kassenbestände zu bieten, ist vorläufig die Anordnung getroffen, daß diese Ueberschüsse an die Landeshauptkasse abgeliefert und verzinslich angelegt werden.

Es wird in dieser Beziehung auf das oben bei den Sparkassen Gesagte Bezug genommen.

Eine gleiche Anordnung ist bis zur Errichtung einer Depositenkasse für die gerichtlichen Depositen vorläufig getroffen worden.

Bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reiches sind die erforderlichen Einrichtungen vorgesehen, um ihn vom April d. J. ab in den Stand zu setzen, die Kontrole des gesammten Landeshaushalts, welche das Gesetz vom 30. Dezember 1871 in § 20 ihm zunächst für die Jahre 1871/72 übertragen hat, auszuüben.

Verwaltung der direkten Steuern.

Mit dem Friedensschluß war in der Verwaltung der direkten Steuern das Bestreben dahin gerichtet, die gesetzliche Organisation in allen Punkten wieder herzustellen.

Bei der Okkupation hatten viele nach der Einrichtung des französischen Steuerwesens erforderliche Stellen wegen Mangels geeigneter Beamten nicht sogleich besetzt werden können. Eine Anzahl von Steuerempfangsbezirken mußte mit anderen zusammengelegt werden. Der Mutationsdienst wurde provisorisch den Kreissekretären übertragen. Die Enregistrements-Verwaltung entbehrte der Centralisirung und des erforderlichen Verifikationspersonals. Schon im Juli 1871 wurde für jeden Kreis ein Kataster-Kontroleur angestellt, um zunächst die Fortschreibung der Grundsteuerveränderungen zu besorgen, welche während des Krieges vernachlässigt worden war. Die Funktionen dieser Beamten sind seitdem auf die Besorgung des gesammten Mutationsdienstes für alle direkten Steuern ausgedehnt, und es sind ihnen zur Bewältigung dieser Geschäfte Assistenten zur Seite gestellt worden. Ein wichtiges Glied der früheren Organisation ist damit wiederum in Funktion gesetzt.

Die anfänglich erforderlich gewesenen Zusammenlegungen von Steuerempfangsbezirken hatten mancherlei Interessen der Bevölkerung beeinträchtigt. Es werden succesive die früheren engeren Empfangsbezirke wieder hergestellt. Geeignete Beamten zur Besetzung der Empfängerstellen werden bei den Bezirks-Steuer-Direktionen ausgebildet.

Gegenwärtig gehen die direkten Steuern überall regelmäßig ein. Die Einrichtung der Ausfallfonds (Fonds de non-valeurs) gestattet es, die erforderliche Rücksicht auf die Verhältnisse, welche eine Schonung der Steuerpflichtigen nöthig machen, mit den Interessen des Dienstes zu vereinbaren.

Voraussichtlich wird sich bereits für 1871 die Deckung der Kontingente ohne Ausfall erzielen lassen.

Die Veranlagungen für 1872 sind in allen drei Bezirken dem Abschluß nahe, und es werden die Rollen publizirt werden können, sobald durch die Publikation des Finanzgesetzes die gesetzliche Grundlage gegeben sein wird.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Für die Erhebung der Zölle und indirekten Steuern war schon während der Okkupation eine besondere kommissarische Verwaltung eingerichtet worden. Nach Beendigung des Krieges wurde zunächst an der Grenze gegen die Schweiz zur Errichtung einer Zolllinie geschritten, auf welcher nach Publikation des Vereins-Zollgesetzes, des Zolltarifes und des Gesetzes über den Waffengebrauch der Grenz-Aufsichts-Beamten vom 28. Juni 1834 der Dienst in der Nacht vom 4. zum 5. Mai 1871 begann. Im Juni 1871 wurde die Einführung der Tabaksbesteuerung vorgenommen, nachdem das darauf bezügliche Zollvereinsgesetz mit den entsprechenden Vollzugs-Vorschriften unterm 7. beziehungsweise 10. Juni bekannt gemacht waren. Die im Jahre 1871 zur Besteuerung herangezogene mit Tabak bebaute Fläche belief sich auf nahezu 3000 Hektare. Die Einführung der Deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung erfolgte demnächst durch die beiden Gesetze vom 17. Juli 1871. Durch das eine derselben (Gesetzblatt Seite 37) wurden das Vereins-Zollgesetz vom 1. Juli 1869, das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni 1869, das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867, der Vereins-Zolltarif und das Zollkartell vom 11. Mai 1833, soweit sie nicht bereits vorher eingeführt waren, nebst dem Gesetze über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten vom 28. Juni 1834 eingeführt, und wurde der Beginn ihrer Wirksamkeit auf den 7. August festgesetzt. (Bekanntmachung vom 2. August 1871 Gesetzblatt Seite 243). An diesem Tage trat auf der ganzen Grenzstrecke gegen Frankreich, wie schon früher an jener gegen die Schweiz der Zolldienst in's Leben. Alle zur Ausführung erforderlichen Regulative und Verordnungen wurden verkündet. Das zweite Gesetz vom 17. Juli 1871 (Gesetzblatt Seite 247) setzte den Artikel 33 der Reichsverfassung vom 1. Januar 1872 ab für Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit und bezüglich der in Elsaß-Lothringen eingeführten Zölle und Steuern auch die bezüglichen Bestimmungen des Artikels 38 der Verfassung.

Auf Grund des Vorbehalts im § 2. dieses Gesetzes wurde jedoch schon vom 27. August ab die Freiheit des Verkehrs mit den übrigen Deutschen Staaten hergestellt und nur für einige Waaren an die Beibringung von Ursprungszeugnissen geknüpft. Für Wein wurde die Zulassung vom 30. August ab ausgesprochen, und zwar für Wein des Jahres 1871 ohne Einschränkung, für ältere Weine gegen Ursprungszeugniß. Unbearbeitete Tabakblätter und Stengel wurden gegen einen Zoll von 20 Sgr. vom Zentner eingelassen.

Andererseits erforderte die Durchführung der in der zusätzlichen Uebereinkunft zum Friedensvertrage vom 12. Oktober 1871 getroffenen, die Zollverhältnisse gegen Frankreich zu Gunsten der Elsaß-Lothringischen Industrie regelnden Verabredungen besondere Maßnahmen. Dieselben sind nach Errichtung der in dem Vertrage vorgesehenen Ehren-Syndikate mit diesen vereinbart worden und haben sich bisher als zulänglich erwiesen, um das industrielle Interesse gleichwie das der beiderseitigen Zollverwaltungen zu wahren.

Seit dem 1. Januar 1872 ist die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes mit dem übrigen Deutschland völlig durchgeführt. In Folge davon ist Elsaß-Lothringen in die zwischen Deutschland und anderen Staaten bestehenden Handels-Verträge eingetreten.

Auch die definitive Einrichtung der Zollbehörden ist durchgeführt. Die Direktion der Zölle und indirekten Steuern, welcher nach § 17 des Gesetzes

vom 30. Dezember 1871 zugleich die obere Leitung der Enregistrements-Verwaltung obliegt, ist konstituirt. An Zollstellen bestehen zur Zeit und zwar:

a. an der etwa 65 Meilen langen Grenze gegen Frankreich und die Schweiz
  7 Hauptzollämter,
  14 Nebenzollämter I. Klasse;
  29 Nebenzollämter II. Klasse;

b. im Innern
  2 Hauptzollämter,
  1 Zollamt.

Ferner sind 38 Steuereinnehmereien mit der zollamtlichen Abfertigung von Poststücken betraut.

Die Zahl der Beamten aller Kategorien bei den Haupt- und Nebenämtern, sowie für den Grenzschutz beträgt 1043 Personen, darunter für den Grenzschutz 721.

Für die Erhebung und Kontrolirung der Salzsteuer auf den Salzwerken bestehen — neben einem Oberkontroleur — 6 Salzsteuerämter, welche mit je einem Einnehmer und mehreren Aufsehern besetzt sind.

Bezüglich der von der Reichsgesetzgebung nicht betroffenen indirekten Staatssteuern sind die früheren französischen Gesetze und bezüglich der unteren Erhebungsbehörden ist die frühere Organisation bis jetzt im Wesentlichen beibehalten. Danach ist das Land in Steuereinnehmereibezirke (recettes) eingetheilt. An der Spitze jeder Steuereinnehmerei steht ein Steuereinnehmer (receveur sédentaire, receveur ambulant), dem für die äußere Kontrole je nach Bedarf einer oder mehrere Steuerkommis (Steueraufseher) beigegeben sind. Die wichtigeren Steuereinnehmereien haben außerdem noch besondere Bureaugehülfen. Daneben bestehen in einzelnen Orten, wo das Bedürfniß dazu vorhanden ist, aus der Zahl der Ortseinnehmer aufgestellte Untererheber, sogenannte Büralisten, welche die nöthigen Bezettelungen ausfertigen, die daraufhin fälligen Steuern und Gebühren erheben und gegen Bezug von Tantièmen an den Einnehmer abliefern.

Es bestehen zur Zeit 76 Steuereinnehmereien mit eben soviel Einnehmern, 165 Steuerkommis, 19 Bureaugehülfen und 378 Büralisten.

Die wichtigste Einnahmequelle bei den indirekten Steuern bilden die Abgaben auf Wein, Bier und Branntwein, für welche in der Hauptsache das Gesetz vom 28. April 1816 Norm giebt.

Mit der Steuererhebung wurde auf Grund der Verordnung des General-Gouverneurs vom 22. Oktober 1870 (Straßburger Zeitung von 1870 Nr. 17) am 1. November 1870 zunächst in den früheren Arrondissements Straßburg, Weißenburg und Zabern begonnen, seit April 1871 ist sie im ganzen Umfang des Landes im Gange. Die Erhebung stieß anfänglich auf Schwierigkeiten, theils in Folge der abgeneigten Stimmung der Bevölkerung, theils in Folge der ungünstigen, durch den Krieg gestörten wirthschaftlichen Verhältnisse, theils endlich dadurch hervorgerufen, daß das Erhebungspersonal fast durchgehends aus Deutschland herangezogen werden mußte, weil die früheren französischen Beamten mit ganz wenigen Ausnahmen ihre Stellen verlassen und vielfach auch die Akten und Register mit fortgenommen hatten.

Um das von auswärts eingehende Bier rücksichtlich der Besteuerung dem im Lande gebrauten gleichzustellen, wurde unterm 27. November 1870 (Straßburger Zeitung Nr. 46) die Erhebung einer Uebergangssteuer festgesetzt.

Sodann wurde durch Verordnung vom 24. Januar 1871 (Straßburger Zeitung Nr. 21), da zu jener Zeit ordentliche Gerichte nicht in Funktion waren, die Aburtheilung der gesetzlich lediglich mit Geldstrafe, beziehungsweise Konfiskation bedrohten Vergehen in Bezug auf indirekte Steuern bis auf Weiteres ausschließlich dem Kommissar für die Verwaltung dieser Steuern übertragen.

Ein Gesetz, welches das Verfahren anderweit regelt und an Stelle dieser Verordnung treten soll, ist vorbereitet.

Das Steuer-Exekutionsverfahren wurde durch die Verordnung vom 26. Mai v. J. und die Vollzugsanweisung vom 31. dess. Monats (Straßburger Zeitung Nr. 127 und 131) geordnet.

Enregistrement.

Die Erhebung der Enregistrements-Gebühren erfolgt ebenfalls noch nach den früheren Bestimmungen. Bis zu dem Gesetz vom 30. Dezember v. J. bildete dieser wichtige Verwaltungszweig ein Annexum der Departementaldirektionen der direkten Steuern. Durch das gedachte Gesetz ist die Verwaltung des Enregistrements, einschließlich der Hypothekenbewahrung, der Domanialnutzungen, des Stempelwesens, einschließlich der Erbschaftssteuer, sowie die Einziehung und Verwaltung der sonstigen bisher mit dem Enregistrement verbundenen Staatseinkünfte der Direktivbehörde für Zölle und indirekte Steuern überwiesen.

Für den Bezirksdienst bestehen zur Zeit 77 Enregistrements-Einnehmereien und 11 Hypothekenämter.

Materiell ist auf diesem Gebiet bisher nur eine Rechtsänderung eingetreten, durch die mittelst Gesetzes vom 11. Juli 1871 (Gesetzblatt Seite 175) erfolgte Einführung des Reichsgesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Mai 1869, zu dessen Ausführung die Bekanntmachung vom 27. Juli 1871 (Gesetzblatt Seite 183) und die Bekanntmachung vom 3. August 1871, betreffend den Debit der Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets (Gesetzblatt Seite 245) ergangen sind.

Forstverwaltung.

Bereits im Winter 1870/71 ist die Verwerthung der Forstprodukte den in Deutschland üblichen Bestimmungen gemäß geordnet, namentlich der Detailverkauf nach vorheriger Aufarbeitung des Materials auf fiskalische Rechnung eingeführt worden.

Im Laufe des Sommers 1871 sind die Forstmeister und Oberförster allmälig berufen und die Einrichtungen vorbereitet worden, welche demnächst durch das zweite Gesetz vom 30. Dezember 1871 (Gesetzblatt 1872 Seite 57), betreffend die Einrichtung der Forstverwaltung, eine gesetzliche Basis erhalten haben. Zur Ausführung dieses Gesetzes ist durch Verordnung vom 21. Februar d. J. eine Geschäfts-Anweisung für die Forstdirektionen erlassen und durch Verordnung vom 2. März 1872 die definitive Abgrenzung der Oberförster-, Forstmeister- und Forstdirektions-Bezirke des Landes erfolgt. Das

Forstschutzpersonal ist zum großen Theil aus den im Dienst verbliebenen früher französischen Beamten entnommen worden; soweit dieselben nicht hinreichten, ist der Ersatz aus dem Forstpersonal der Deutschen Staaten herangezogen.

Der Etat für die persönlichen und sächlichen Ausgaben der örtlichen Forstverwaltung war bereits durch Gesetz vom 2. Oktober 1871 (Gesetzblatt Seite 343) festgestellt worden; derjenige für die Forstdirektionen ist in dem mittelst Gesetz vom 23. Dezember 1871 (Gesetzblatt Seite 420) genehmigten Etat der Verwaltungsbehörden mit inbegriffen.

Die Waldungen in Elsaß-Lothringen umfassen ein Gesammt-Areal von 351,333 Hektaren, von denen 133,811 H. Staatsforsten, 199,530 H. Gemeinde- und Institutenforsten, welche ebenfalls der Beaufsichtigung durch die Staatsforstverwaltung unterliegen, und 17,996 H. Waldungen sind, welche dem Staate und Gemeinden in ungetheiltem Eigenthum gehören. Diese Waldungen sind in 63 Oberförstereibezirke beziehungsweise 12 Forstmeisterbezirke getheilt. Die Sitze der Forstdirektionen sind in Straßburg, Metz und Kolmar.

Bergverwaltung.

Die hervorragende Wichtigkeit des Bergbaues in Elsaß-Lothringen nöthigte alsbald nach der Vereinigung des Landes mit dem Deutschen Reich über die Ertheilung der Bergbau-Konzessionen, sowie über die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden Bestimmungen zu treffen. Dies ist durch das Gesetz vom 14. Juli 1871 (Gesetzblatt Seite 250) wesentlich im Anschluß an die Grundsätze des Deutschen Bergraths geschehen.

Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist demnächst unterm 7. September 1871 (Gesetzblatt Seite 337) das Land in zwei Bergreviere, Lothringen und Elsaß, getheilt und als Ober-Bergamt das Königlich Preußische Ober-Bergamt zu Bonn bestellt worden. Der Etat der Ausgabe der Bergverwaltung ist durch Gesetz vom 13. Dezember 1871 (Gesetzblatt Seite 402) für das Jahr 1872 festgestellt. Die Verwaltung der Reviere geschieht zur Zeit noch durch kommissarisch berufene Beamte.

Neuerdings ist die Frage ins Auge gefaßt, ob eine Reform auch des materiellen Bergrechtes nach Analogie des preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 den obwaltenden Verhältnissen entsprechen würde, und sind darauf hinzielende Vorarbeiten angeordnet worden.

Die Besprechung der vorstehenden Uebersicht bildet den zweiten Punkt der Tagesordnung in der 10. Sitzung (den 22. April 1870). Präsident Simson eröffnet die Besprechung, indem er nach Anführung des § 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 fortfährt:

Ich erwarte, ob aus dem Hause auf die Vorlage unter Nr. 14 bezügliche Anträge in meine Hand gelangen werden. Sollte das nicht geschehen, so würde ich am Schlusse der Besprechung dem Hause folgende Resolution vorschlagen:

Der Reichstag wolle beschließen zu erklären:

> daß durch die Vorlegung der in Nr. 14 der Drucksachen enthaltenen Uebersicht vom 9. April dem § 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 für den Zeitraum bis zum April 1872 genügt sei.

Abgeordneter Reichensperger (Olpe, Centrum) beginnt mit der Anerkennung, daß man sich, wenn man die vorgelegte Denkschrift durchliest, „des Eindrucks nicht entwehren könne, daß die Reichsregierung nicht die Hände in den Schooß gelegt, sondern viel, sehr viel gearbeitet habe". Er glaube aber, daß nach einer Seite hin zu wenig geschehen sei, nämlich in Bezug auf das kommunale Wesen. Anstatt von der Einführung der freieren deutschen Kommunalverfassung lese man in dem Berichte nur, daß es bei den französischen Einrichtungen sein Bewenden behalten habe.

Zu den Preßzuständen sich wendend, sagte er:

Ich bin vielfachen Nachrichten und Mittheilungen in der Presse begegnet, wonach es mir schien, als sei systematisch und principiell diejenige Tagespresse, welche speciell eine katholisch-kirchliche Richtung innehält, so zu sagen unterdrückt worden, indem nach den öffentlichen Blättern — specielle Mittheilungen aus dem Lande habe ich weder gesucht noch erhalten, — aber nach allgemeinen Mittheilungen scheint nur ein einziges Wochenblatt dieser Richtung noch geduldet zu sein, während allen andern Preßtendenzen vollster Spielraum gewährt ist.

Sodann citirt er das Buch des Dr. Fabri:

Dieser sage: Der katholische Klerus sei durchweg ultramontan und die Bevölkerung des Landes sei ihm ganz ergeben. Dann führe er weiter aus, wie während der ganzen Okkupationsperiode dieser katholische Klerus sich „merkwürdig still und politisch unparteiisch" verhalten habe, während allerdings von den evangelischen Kanzeln in deutscher und französischer Sprache sehr aufregende Reden gegen die Vereinigung mit Deutschland und die Losreißung von Frankreich ausgesprochen worden seien. Dann, sagt er, sei plötzlich nach dem Lande die Nachricht gedrungen, daß hier in Deutschland seitens der Regierung eine Kriegserklärung gegen die ultramontane Partei erfolgt sei, und fügt dann hinzu, daß diese Thatsache sofort einen höchst bedenklichen, schädlichen Eindruck auf die Stimmung und die Haltung des Landes zur Folge gehabt habe. Er sagt mit zwei Linien wörtlich:

> „Nichts konnte die eben sich beruhigende, ins Unvermeidliche sich schickende Stimmung tiefer und nachhaltiger erregen, als der Eindruck, daß die neue Regierung sich zu den Interessen der römisch-katholischen Kirche feindlich zu stellen geneigt sei."

Das war nach Dr. Fabri die Auffassung, die in dem neuen Reichslande durch diese Maßnahme hervorgerufen war; er führt dann an, daß alsbald, nachdem diese Thatsache ins allgemeine Bewußsein getreten sei, ein Schreiben des Präfekten in Straßburg derselben katholischen Geistlichkeit, die sich so merkwürdig still, so politisch unparteiisch verhalten habe, zugesandt worden sei, worin es geheißen habe, die Reichsregierung hätte in sichere Erfahrung gebracht, daß dieser katholische Klerus die Hauptursache der im Lande wahrgenommenen Wühlereien sei, — daß die Reichsregierung sich dadurch veranlaßt sehe, sowohl die öffentlichen, als die privaten Aeußerungen des Klerus in strengster Weise zu überwachen und die ganze Schwere des Gesetzes gegen die Uebelthäter eintreten zu lassen. — Was den weiteren Verlauf anlangt, den diese Maßregel gehabt hat, so finde ich nichts in der bezeichneten

Schrift; ich habe mich auch vergeblich umgesehen, ob und wie viel Opfer diesem Akte zugefallen sind, — es ist mir nichts davon bekannt geworden. Wenn aber wirklich keine Strafen erfolgt sind, dann würde doch wohl der Schluß berechtigt sein, daß die ganze Voraussetzung eine irrige und daß die Wirkung dieses Vorwurfs eine um so schädlichere gewesen sein müsse.

Abgeordneter Reichensperger führt weiter an, daß der erste Civilverwalter, der jetzige Oberpräsident v. Kühlwetter sofort mit großer Energie und Raschheit die Reform des Elementarschulwesens in die Hand genommen und dasselbe auf das „Princip der konfessionellen Trennung" basirt habe. Aber alsbald, nachdem diese Maßregeln bekannt geworden seien, sei Gegenordre vom Reichskanzleramte in Berlin gekommen, worin es hieß, das System des Volksunterrichts solle konfessionslos sein.

Weiterhin sei es vorgekommen, daß von den Communen Schulbrüder gefordert und daß diese Gesuche durchweg und principiell abgelehnt worden seien.

Sodann kömmt der Redner auf das Verhältniß, welches für die Ordnung der Angelegenheiten zwischen dem Staat und der Kirche in Elsaß-Lothringen besteht. Man lese in der Denkschrift, daß in dieser Beziehung die französische Gesetzgebung unverändert beibehalten worden sei.

Meine Herren, dieser Begriff ist keineswegs so klar, wie die Worte anzudeuten scheinen. Die wirkliche Sachlage ist die, daß, nachdem der Erste Konsul Bonaparte die Revolution abgeschlossen, niedergeworfen hatte, er zum Zwecke der Rekonstituirung der Kirche ein Konkordat mit dem Römischen Stuhl abgeschlossen hat. Allein gleichzeitig mit der Verkündigung dieses Konkordats erschienen im Gesetzbulletin die sogenannten organischen Artikel, welche mit diesem vielfach im Widerspruch stehen. Es finden sich dort Bestimmungen, die, wenn man sie liest, im Einzelnen geradezu lächerlich erscheinen, die einen Abgrund von Staatsabsolutismus enthalten, — die Alles reglementiren, was in unsern deutschen Kreisen als ganz undenkbar erachtet wird, bis hinein in die Sakristei, bis auf die Kleidung der Geistlichen, — Bestimmungen, die vorschreiben, daß nur eine Liturgie, ein Katechismus gehalten werden dürfe. Und, meine Herren, im Jahre 1806 ist denn auch ein solcher kaiserlicher Katechismus wirklich erschienen, und wenn Sie den nun lesen, so werden Sie mir sagen, daß derselbe in geradezu blasphemischer Weise den Machthaber der französischen Nation in den Kirchen vorführt. Dieses System, meine Herren, ist von Anfang an bei Allen, die noch christliches Gefühl und Bewußtsein und das Bedürfniß nach Freiheit auf diesem Gebiete hatten, odiös gewesen, und es verstand sich ganz von selbst, daß mit dem Sturze jener Gewaltherrschaft dieses System nicht beibehalten werden konnte. Es ist thatsächlich in sehr gewichtigen und erheblichen Momenten als stillschweigend beseitigt von allen Regierungen, wie sie auf einander gefolgt sind, erachtet und anerkannt worden. Es wäre nun aber möglich, wenn man blos die zwei Reihen auf Seite 17 der Denkschrift liest, daß es die Intention der Regierung sein könnte, dieses ganze System als

in Wirksamkeit stehend zu betrachten. Ich, wie gesagt, glaube es nicht, ich hoffe das Gegentheil.

Abgeordneter **Bamberger** (national-liberale Fraktion) betont, daß bei den vielfachen Gegenständen die in dieser Vorlage berührt sind, das Rechtssubject, um das es sich dreht, einigermaßen im Dunkeln schwebt, und zwar gerade in den Punkten, die am meisten eine konkrete Vorstellung herausfordern, ich meine in den financiellen Resultaten, auf die schließlich eine jede Verwaltung hinausläuft, und an und für sich nicht am indifferentesten sind.

Welches ist das Rechtssubjekt, um das es sich hier handelt? Ist Elsaß-Lothringen ein abgetrenntes Land, welches sein specielles Vermögen hat, welches, wenn sein Aktivum am Ende des ersten Verwaltungsjahres mit einem Plus schließt, um so viel reicher geworden ist, — wenn es mit einem Minus schließt, um so viel ärmer geworden ist? Oder ist es das Reich, dessen Kassenverwaltung diese Vortheile und Nachtheile hat? In ersterer Voraussetzung wäre Elsaß-Lothringen so zu sagen eine Republik für sich, ein Staat für sich, dessen Präsident des Kaisers Majestät wäre; in der zweiten Voraussetzung wäre Elsaß-Lothringen eigentlich das Reich κατ' ἐξοχήν, hier wäre das Reich eigentlich bei sich zu Hause, führte direkt Wirthschaft, und in allen andern Staaten wären nur Matrikularbeiträge, um das Plus- und Minus-Einkommen auszugleichen.

Welches die Gedanken der Reichsverwaltung in diesem höchst interessanten Punkte sind, darüber fehlen uns bis jetzt alle Bedeutungen und es ist mir leicht begreiflich, daß sie sich nicht allzuschnell entschließt darüber das letzte Wort zu sagen. Nichtsdestoweniger dürften wir die Zweifel, die uns hierbei beschleichen bei einer Vorlage wie die gegenwärtige, nicht stillschweigend an uns vorüber gehen lassen; denn es finden sich hier schon manche Ziffern und Daten, welche später einmal ein Praejudiz bilden könnten, wenn es sich darum handeln wird schließlich die Frage zu lösen. Ich will nur ein einziges Beispiel anführen: Die Vorlage verweist auf die Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, welche Gegenstand einer besonderen Verhandlung noch sein wird. In dieser Vorlage ist nun die Ausgabe und Einnahme ausgeglichen unter anderm durch einen Posten, der abgeschrieben ist als ein Quantum zum Erwerb der Eisenbahn von Münster nach Colmar, die das Reich um 2 Millionen erworben hat. Mir scheint das eine ganz falsche Buchführung, die erste Rate, die auf eine Kapitalserwerbung, auf den Eisenbahnankauf abgezahlt wird, auf die jährlich rulirenden Ausgaben des Betriebs der Eisenbahn abzuschreiben. Das ist eine Ausgabe, die zu den 325 Millionen geschrieben werden muß, für welche die Eisenbahn beschafft wurde, welche schließlich Reichsvermögen oder Vermögen der Provinz Elsaß-Lothringen wird, wenn dieselbe ein besonderer Staat zu werden bestimmt ist. Dies, meine Herren, ist nur ein einziger Punkt, den ich nicht gegenwärtig als Kritik anführe, sondern nur zur Exemplifikation, daß es wünschenswerth ist, daß baldmöglichst Licht in die von mir angedeutete höchst wichtige Frage gebracht werde.

Der Redner erkennt sodann die Leistungen der Reichsregierung an, wie sie in der Denkschrift dargelegt seien, und fährt, gegen Reichensperger sich wendend, fort:

Ich stimme vollkommen mit allen denen überein, welche es als unsere Pflicht und deshalb auch als wohlverstandenes Interesse betrachten, den Geist

der neueinverleibten Bevölkerung überall, wo es möglich ist, zu schonen. Aber ich bin auch ganz damit einverstanden, daß überall da, wo Gefahr vorhanden ist, daß wir um den theuer erworbenen Besitz durch irgend welche Künste gebracht werden, daß die Schwierigkeiten der Assimilirung der neu erworbenen Provinzen künstlich vermehrt werden, daß wir uns da keiner Schwäche schuldig machen, sondern die große Aufgabe mit der Festigkeit, und Energie durchführen, die der Energie der Annexion selbst entspricht, die wir ja mit dem Beifall der ganzen Nation mit den wenigsten Ausnahmen besiegelt haben. Nun beschwert sich der Herr Vorredner darüber, daß die klerikale Presse gewissen Beschränkungen unterworfen war, und daß die Reichsregierung sich überhaupt nicht dem katholischen Klerus so geneigt gezeigt hat, wie er es wünschte. Wer einigermaßen den Anfängen unserer Besetzung in Elsaß-Lothringen und der Organisation dort nahe zu stehen Gelegenheit hatte, wie mir kurze Zeit erlaubt war, der wird sich sehr wohl erinnern, daß die Reichsregierung im ersten Augenblick, während der ersten Zeiten der Okkupation, vorwiegend von dem Gedanken beherrscht war, es wäre eine gute Politik, sich das Land dadurch zu versöhnen, daß man sich mit einer gewissen Bereitwilligkeit in die Arme der ultrakatholischen Partei wirft. Ich erinnere mich dessen um so besser, meine Herren, weil mir danach diese Erscheinung Gegenstand einer Kritik war, und ich Gelegenheit nahm, wo ich konnte, sei es in der Presse, sei es in der Privatunterhaltung, den Herren zu sagen: ihr irrt euch ganz gewaltig, wenn ihr glaubt, daß ihr Dank ernten werdet; man wird Alles annehmen, was ihr gebt, aber man wird es nur zur eurem Schaden ausbeuten. (Hört! Hört!)

Meine Herren, wenn ich dieses Zeugniß anrufe, so geschieht es, um im Gegensatze zu dem Vorausgesagten darauf hinzuweisen, daß kein vorausgefaßter Gedanke die Reichsregierung geleitet hat, wenn sie in eine gewisse Opposition zu dem ultramontanen Geiste in Elsaß-Lothringen getreten ist. Als ich in der Fremde die Rede des Reichskanzlers im preußischen Landtage las, worin er unter Anderem bezeugt, daß er seiner Zeit, noch in Frankreich im Kriege stehend, gedacht hat, er könne sich mit der katholischen Partei in Deutschland und Elsaß vertragen und einen freundschaftlichen modus vivendi finden, der ihm und ihr nützlich wäre, da mußte ich aus der Beobachtung und Erinnerung jener Zeit mir sagen, daß nie ein wahreres Wort gesprochen worden ist, und wenn die Reichsregierung in eine andere Linie gedrängt worden ist, so kann sie sich mit gutem Gewissen sagen, daß nur die äußerste Nothwendigkeit und die Erkenntniß, daß sie zu ihrem eigenen Schaden einen modus vivendi aufrecht erhalten würde, sie von dem ursprünglich gefaßten Vorsatz abgedrängt hat. Nun beschwert sich der Herr Vorredner darüber, daß man der ultramontanen Presse oder der klerikalen dort in Elsaß-Lothringen nicht die Freiheit gelassen habe, die sie wünscht. Ja, meine Herren, vergessen wir nicht, daß wir, wenn wir auch Alles thun, was der dortigen Bevölkerung jede Bitterkeit ersparen kann, doch noch ein Land haben, wo, ohne uns irgendwie täuschen zu wollen, die enorme Majorität an nichts anderes denkt, als wie sie sich wieder von Deutschland losreißen kann. Darüber geben wir uns im Augenblick noch gar keiner Täuschung hin, daß wir uns in einem fortgesetzten milderen Kriegszustand befinden, und daß deswegen wirksame Maßregeln, die einigermaßen dem Triebe der Selbsterhaltung gehorchen, vollständig geboten sind! Wenn Sie aber bezweifeln, daß überall die vom klerikalen Geiste

inspirirte Presse antideutsch ist, so bezweifeln Sie wirklich das Tageslicht. So ist es in allen Ländern der Welt, wo deutsche Interessen mit denjenigen fremder Nationalitäten in's Spiel kommen. Sie ist in Polen antideutsch-polnisch, in Elsaß-Lothringen antideutsch-französisch, in Oesterreich, in Böhmen antideutsch-tschechisch und in Trientino in Wälsch-Tyrol italienisch gegenüber dem Deutschen; sie ist überall alles Andere, nur nicht deutsch. Daß man eine solche Presse in Elsaß-Lothringen, so lange dort kein geregelter Zustand existirt, im Auge behält, finde ich sehr natürlich, und wenn Sie Zeugnisse darüber haben wollen, meine Herren, so nehmen Sie doch die allerklassischsten Zeugnisse, die die Franzosen selbst gegeben haben. Hat nicht Herr Keller, der Elsässer, in der französischen Nationalversammlung erklärt, daß die katholische Partei die allerdirekteste und solideste Stütze für die Wiederannexion des Elsaß sei, hat dies nicht ein anderer Zeuge aus einem entgegengesetzten Gebiete, der französische Gelehrte Renan in seiner Antwort an Strauß gethan, er zwar allerdings könne sich nicht mehr zur katholischen Partei bekennen, aber er müsse doch erklären, er könne es Frankreich nicht übel nehmen, wenn es in seinem Herzensbedürfniß nach Revanche und Wiedereroberung der Provinzen der katholischen Partei sich in die Arme werfe. Meine Herren, solchen Zeugnissen gegenüber, glaube ich, ist die Reichsregierung in ihrem Verhalten vollständig gerechtfertigt, und was die konfessionslosen Schulen betrifft, meine Herren, so verstehe ich nicht, wie Jemand, der behauptet, den Geist der elsaß-lothringischen ursprünglichen Bevölkerung zu vertreten, behaupten kann, es sei dieser ein Leids geschehen, wenn eine Institution, auf welche die französische Bevölkerung bisher mit am meisten stolz war, am meisten Werth legte, unangetastet wieder hergestellt wurde, nachdem sie auf eine ungeschickte Weise beseitigt worden war. Meine Herren, in ganz Elsaß-Lothringen war nur eine Stimme, so viel ich weiß, darüber, man beklagte sich, es wurde der größte Nothschrei erhoben über diese Wiederherstellung mittelalterlicher Zustände, wie man es nannte, gegenüber einer so weit vorgeschrittenen Gesetzgebung, wie der französischen, die aus einer glorreichen Revolution, wie man im Elsaß so viel wie nur irgendwo in Frankreich sagt, die Freiheit der Schule und die konfessionslose Schule erobert habe. Ich leugne nicht, daß die Freunde des Herrn Reichensperger gern gesehen hätten, wenn die konfessionelle Schule wiederhergestellt worden wäre, ich leugne nicht, daß es ausgesehen hätte, als ob man einen Theil der Bevölkerung befriedigt durch solche Einrichtungen, welche die konfessionellen Umtriebe befördern. Aber warum, meine Herren, warum wird jede Erleichterung der ultramontanen Umtriebe begrüßt? weil man hofft, daß die Wiederlosreißung des Elsaß von Deutschland befördert und erleichtert werde! Deswegen würde uns immer applaudirt, wenn wir Etwas thäten, was jenen Herren zur Liebe geschieht, was ihnen zum Nutzen dient, aber ob das wirklich uns frommt, wenn wir es ohne Vorbehalt annehmen, daß ist eine andere Frage. Meine Herren, wenn in diesem Punkte die Reichsregierung stramm und streng vorgegangen ist, so verdient sie, glaube ich, unsere volle Billigung; sie verdient sie aber auch nicht weniger, wenn sie in anderen Punkten mit außerordentlicher Milde und Nachsicht gehandelt hat.

Abgeordneter Graf von Luxburg (liberale Reichspartei) hält es für seine Plicht den Aeußerungen des ersten Redners (Reichensperger)

gegenüberzutreten, zunächst denen über die Presse, und zwar über dieselbe im ersten Jahre der Okkupation, wo von einer Unterdrückung der katholischen Presse nicht geredet werden könne.

Ueber das Buch Dr. Fabris und dessen Mission, sowie die Schulfrage und die Schulbrüder äußert sich der Redner im folgenden:

Der Herr Dr. Fabri wurde berufen — soviel ich weiß, denn officiell ist darüber nie etwas selbst uns Beamten laut geworden — ist berufen worden, wie wir gehört haben, um eine neue protestantische Kirchenverfassung zu Wege zu bringen. Er war eng alliirt mit einem kleinen Kreise evangelischer Geistlicher, welche der sogenannten strengeren Richtung daselbst angehörten, was man hier bei uns die altlutherische Richtung nennt. Mit ihnen in Gemeinschaft hat er eine neue Kirchenverfassung — auch wie ich gehört habe; gelesen habe ich gar nicht, weil ich sie nicht gesehen habe — zu Wege gebracht, und dieselbe sollte eingeführt werden. Nun verlautete darüber, natürlich auch in weiteren elsässischen Kreisen, und ich kann Ihnen sagen, daß unsere allerbesten Freunde und zwar deutschgesinnte Elsässer entrüstet waren über die Art und Weise, wie auf einmal die bisher bestandenen und liebgewordenen Verhältnisse umgestürzt werden sollten. (Hört! Hört! links.)

Ich weiß nicht, ob diese Entrüstung auch zur Kenntniß des Reichskanzlers hier in Berlin gekommen ist; ich weiß nur, daß ein einflußreicher Mann sich bewogen gefunden hat, Schritte zu thun, um dem Unglück, wie er es nannte, vorzubeugen, daß die von Fabri ausgearbeitete Kirchenverfassung maßgebend werden sollte für die protestantische Kirche in Elsaß-Lothringen.

Wenn auch die Schulfrage in das Bereich der Betrachtungen des geehrten ersten Herrn Redners gezogen worden ist, so hat schon der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger, und ich darf sagen, mit vollem Recht, der Aeußerung sich entgegengestellt, als wenn die Wiederherstellung der ursprünglichen französischen Verhältnisse einen Schrei der Entrüstung in Elsaß hervorgerufen habe. Wenn der erste Herr Redner sagt, daß die wohlgesinntesten Leute es für einen großen Fehler erachtet haben, daß der Herr Reichskanzler die Schritte des Herrn Civilkommissars zum Theil wieder redressirt habe, so glaube ich, daß er sich da nicht vollkommen mit der Situation und mit der Stimmung im Lande in Uebereinstimmung befunden hat. Meine Herren, es ist plötzlich ohne äußere Veranlassung und zwar ein bischen im Geheimen dem Herrn Bischof von Straßburg das Versprechen gemacht worden — wenn ich mich nicht irre, hat es auch schon damals im Reichstage ein Herr Abgeordneter von jener Seite des Hauses zur Sprache gebracht (nach links); ich war nicht mehr anwesend — man hat, wie gesagt, versucht, die Schulen konfessionell zu organisiren. Die Schullehrer-Seminarien wurden auf einmal konfessionell eingerichtet, das evangelische in Colmar, das katholische in Straßburg. Alles das, meine Herren, war für die dortige Bevölkerung gradezu unverständlich, auch für die katholische. Natürlich kam sie dann zur Besinnung, sie dachte: ja, da wir 4 bis 5 Sechstel des Landes repräsentiren, so wird es uns offenbar nur zum Vortheil gereichen; sie waren dann sofort bereit, dieses Geschenk, welches durch gar nichts veranlaßt war, dankbarst anzunehmen — wie lange die Dankbarkeit gedauert hätte, ist zweifelhaft. Der Herr Vorredner hat auch bereits erwähnt, daß man auf diese Dankbarkeit nicht zu viel

bauen darf. Wenn nun der Herr Reichskanzler auf Grund der allgemeinen Mißstimmung — und ich behaupte, daß die Mißstimmung wenigstens in den gebildeten Kreisen eine allgemeine war — auf die ursprünglich bestandene französische Gesetzgebung zurückgekommen ist und die konfessionslosen Schullehrer-Seminarien wieder eingeführt hat, so begreife ich nicht, wie darin irgendwie ein Attentat auf die französischen resp. elsässischen Verhältnisse erkannt werden kann, oder wie daraus ein Fehler abgeleitet werden will, den die Reichsregierung begangen. Im Gegentheil war es gut, daß dieser Schritt recht bald gethan wurde, freilich unangenehm war es, daß ein anderer unmittelbar in entgegengesetzter Richtung vorher geschehen war. Wenn weiter als ein Fall angeführt wurde, der die Animosität der deutschen Regierung gegen die katholische Kirche dokumentiren solle, daß die sogenannten Schulbrüder nicht in einzelnen Gemeinden, resp. Schulen, zugelassen wurden —, ja, meine Herren, die Schulbrüder sind ein Institut, welches erst in den letzten Jahren in Frankreich von oben herunter so sehr protegirt wurde; sehen Sie aber nur einmal auf die Fähigkeit der Schulbrüder. Ich bin derjenige, der die Schulbrüder in einer Gemeinde im Niederelsaß nicht zugelassen hat und ich bin dafür auch in einigen Blättern der Centrumsrichtung am Rhein, die mir persönlich ganz unbekannt sind, gebührend dafür abgekanzelt worden. (Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, diese Schulbrüder haben großentheils gar nicht die Befähigung, Unterricht zu ertheilen (Hört, hört! links), wenn Sie an sie herantreten und sie fragen, zeigen Sie mir Ihre Prüfungszeugnisse, so werden sie Ihnen in fünf Sechsteln der Fälle keines vorlegen können. (Hört, hört! links.)

Ja, meine Herren, das ist, meine ich, doch für die oberste Schulaufsichts-Behörde Grund genug, um sie nicht absolut zu unterstützen und zu verbreiten. Dann lag der specielle Fall so, daß nur ein Theil der Gemeinde sie wollte. Er ist ja im Beschwerdeweg bis an die höchste Stelle gekommen. Das Reichskanzler-Amt hat Recherchen darüber angeordnet und diese haben ergeben, daß bei einer späteren, förmlichen Abstimmung im Gegentheil die Mehrheit der Gemeinde gegen die Einführung war. (Hört, hört! links.)

Ja, meine Herren, wenn von irgend einem Unzufriedenen so ein beliebiger Artikel in ein deutsches Blatt geschickt wird, da läßt sich ungeheuer viel Lärm machen und läßt sich behaupten, die Reichsregierung greift Alles an, die reißt Alles nieder, was bisher bestanden hat; es ist nicht so arg; die Reichsregierung, das darf ich hier von meinem bescheidenen Standpunkte aus, soweit ich die Verhältnisse kenne, sagen, hat sehr Vieles und Gutes geleistet, und ich wünsche nur, daß es in diesem Saale Wiederhall fände. Das wird wesentlich und mächtig dazu beitragen, das Vertrauen, das jetzt allerdings nur im kleinen Keime vorhanden ist, zu stärken und zu vermehren. (Lebhafter Beifall.)

Abgeordneter Windhorst zeigt sich zunächst

erfreut über die Aeußerungen des geehrten Herrn Abgeordneten Bamberger in Beziehung auf die finanziellen Fragen und in Beziehung auf die staatsrechtlichen Bemerkungen, die sich daran knüpfen.

Er fährt fort:

Ich glaube mit ihm, es wäre allerdings sehr wünschenswerth, wenn wir diese Fragen zu einer größern Klarheit bringen könnten, wenn wir uns nicht

blos in allgemeine Betrachtungen darüber verlören, sondern in festen Anträgen und Beschlüssen diese Punkte zur Klarheit brächten. Das wäre für Elsaß und für uns gut.

Betreffs der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse und der Schulfrage äußert er sich:

Es besteht in Frankreich das Konkordat, welches der erste Napoleon geschlossen hat. Er hatte daneben die sogenannten organischen Artikel erlassen und es wurde von dem einen Paciscenten, von dem heiligen Stuhle, unmittelbar nach der Verkündigung des Konkordats Verwahrung dagegen eingelegt. Die ganze Entwickelung des Staatskirchenrechts in Frankreich seit der Zeit, die verschiedenen, in Folge dieser Entwickelung erlassenen neuen Verfügungen, noch mehr aber die eingetretene Praxis haben entschieden die wesentliche Basis der Artikel verlassen; wenn bis zu anderweiter ordentlicher Regulirung, die nach meinem Dafürhalten nur im Einverständniß mit dem Römischen Stuhle geschehen kann, die Rechtsbasis in Bezug auf Kirche und Staat aufrecht erhalten wird, so wie sie zur Zeit der Okkupation bestand und in Uebung war, nicht aber so, wie sie in den organischen Artikeln niedergelegt ist; dann würde man sich nicht beschweren können. Ich glaube aber fürchten zu müssen, daß man die ganze Entwickelung, welche nach den organischen Artikeln eingetreten ist, vergißt und auf den nackten Buchstaben der Artikel zurückgehen will. Ich würde mich freuen, wenn ich mich darin irrte. Die Denkschrift, welche hier vorliegt, klärt uns darüber mit keiner Silbe auf, obwohl aus allerlei Vorgängen, die in der Oeffentlichkeit vorliegen, nach meinem Dafürhalten Anlaß genug zu entnehmen gewesen wäre, darüber beruhigende Klarheit zu geben.

Was dann die Schulfrage betrifft, so bin ich der Meinung, daß in dem Zeitpunkt, als der erste Oberpräsident die neuen Anordnungen traf, man allerdings hätte fragen können, ob es zweckmäßig sei, ohne Weiteres unvermittelt und unvorbereitet so vorzugehen, wie es geschehen ist. Nachdem das aber geschehen war, so ohne vollkommen klargestellten Grund alles Angeordnete zurücknehmen, das ist etwas, was mir nicht einleuchten will. Ich kann nur sagen, daß sehr angesehne Männer, nicht aus Elsaß-Lothringen, aber Deutsche, die dort hingekommen waren, mir gesagt haben, es sei in Elsaß-Lothringen ein großes Erstaunen bei Allen, auch bei den Gebildeten gewesen, daß man in Berlin heute Ordre und morgen Kontreordre erlasse; daraus entsteht der französische Begriff désordre! (Unruhe links.)

Uebrigens bin ich materiell mit den Anordnungen des ersten Oberpräsidenten einverstanden, weil ich wünsche, daß wir im Elsaß-Lothringen möglichst bald die deutschen Verhältnisse einführen. Was dieser Oberpräsident in den Schulsachen eingeführt hat, war Deutsch und bewährtes Deutsch! (Zustimmung im Centrum.)

Der Redner betont sodann, daß man aus beiden Gesetzgebungen nicht das der katholischen Kirche Günstige ignoriren, und daß in beiden Ungünstige nehmen dürfe, daß man die Schulbrüder anstellen müsse, die ihre Befähigung nachweisen, und daß man alle Zeitungen auf das Princip des für Alle gleichen Rechtes stellen solle.

Der Präsident des Reichskanzleramtes Delbrück erinnert zunächst an den Zweck, den die vorgelegte Denkschrift haben soll:

„Durch die Begrenzung, die durch das Gesetz der Inhalt des Berichtes erhalten hat, erledigt sich, wie ich glaube, ein Theil der Bemängelungen, die insbesondere von dem Herrn Abgeordneten für Meppen gegen den Ihnen vorliegenden Bericht erhoben sind. Der Bericht soll nicht enthalten ein Regierungsprogramm, er soll nicht darlegen, wie man sich gegenüber den zahlreichen, bei der Verwaltung in Elsaß-Lothringen auftauchenden Fragen zu stellen gedenkt, sondern er soll Auskunft geben über das, was geschehen ist, in der natürlichen Begrenzung, die ein solcher Bericht haben kann, nicht in Beziehung auf jede einzelne von der Verwaltung getroffene Verfügung, sondern in Bezug auf die allgemeinen, seien es legislative, seien es administrative Anordnungen, welche in Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit gesetzt sind.

Der Bericht enthält sich deßhalb, — um zunächst mit der sowohl von dem Herrn Abgeordneten von Mainz als von dem Herrn Abgeordneten von Meppen an die Spitze gestellten staatsrechtlichen Frage zu beginnen — der Bericht enthält sich deßhalb einer Definition über die rechtliche Stellung Elsaß-Lothringens zum Reich und ich glaube, wenn er sich dieser Definition nicht enthalten hätte, so würde er über die Grenzen der Befugnisse hinausgegangen sein, die dem Reichskanzler als dem höchsten Verwaltungsbeamten für Elsaß-Lothringen zustehen. Der Reichstag selbst hat bei der Berathung des Gesetzes, auf Grund dessen der Bericht vorgelegt wird, obgleich es damals, und namentlich von Seiten des Abgeordneten für Meppen durchaus nicht an entgegengesetzten Anregungen fehlte, ich sage, der Reichstag hat sich damals enthalten, diese Frage zu definiren und hat die Definition dieser Frage der Zukunft überlassen und ich glaube nicht, daß es Aufgabe des Reichskanzleramtes sein würde, weniger enthaltsam zu sein, als es die gesetzgebenden Faktoren gewesen sind und eine Frage von dieser Tragweite hier zu erörtern. Ich glaube auch nicht, daß der Herr Abgeordnete für Meppen Recht hat, wenn er meint, es sei sowohl für Elsaß-Lothringen, als auch für uns gut gewesen, wenn diese Frage hier zur Erörterung gestellt werde. Ich halte diese Frage für eine von denjenigen, für deren Lösung nach allen ihren Einzelheiten der Augenblick noch nicht gekommen ist und wenn man eine Frage dieser Art zu lösen versucht, bevor sie reif geworden ist, so thut man, glaube ich, allen dabei betheiligten Interessen nichts Gutes, sondern nur Schaden. (Sehr richtig! rechts.

Ich kann mich nach dieser allgemeinen Bemerkung zu einigen Einzelheiten wenden und zwar zunächst zu einer Erwägung, die der Herr Abgeordnete für Mainz rücksichtlich der finanziellen Frage gemacht hat. Ich kann da, ohne irgendwie, ich wiederhole es, ein Princip aussprechen zu wollen, nur die Thatsache konstatiren, daß in nächster Zeit dem Bundesrathe ein Gesetzentwurf vorgelegt werden wird, durch welchen über die Ueberschüsse der elsaß-lothringischen Verwaltung aus dem Jahre 1871 Disposition getroffen werden soll. Der Herr Abgeordnete für Mainz hat speziell noch beispielsweise der Eisenbahn Colmar-Münster erwähnt. Was die Eisenbahn-Frage anlangt, so liegt die, glaube ich, staatsrechtlich vollkommen klar. Die Eisenbahnen gehören ganz unzweifelhaft dem Reich, und es ist die Konsequenz davon, daß die Eisenbahnen von Elsaß-Lothringen im Reichsetat

erscheinen: die Erwerbung einer kleinen Zweigbahn, wie die von Münster nach Colmar, erscheint eben deßhalb auch in dem Reichshaushalts-Etat, weil sie für das Reich erfolgt.

Der Herr Abgeordnete für Olpe hat unter den Erlassen und Gesetzen eine neue Kommunal-Ordnung vermißt; er hat darauf hingewiesen, daß der Herr Reichskanzler bei der Diskussion des vorjährigen Gesetzes insbesondere betont hat, daß es in der Absicht liegen müsse, die freiere deutsche Gemeindeverfassung an Stelle der französischen Gemeindeverfassung in Elsaß-Lothringen zu setzen. In diesem Gesichtspunkt ist irgend eine Aenderung nicht eingetreten, ich möchte mir aber erlauben, darauf hinzuweisen, daß in den drei Vierteljahren, die seit dem Erlaß des Gesetzes verflossen sind, — daß in diesen drei Vierteljahren, in einer Zeit der wenn auch abnehmenden Aufregung, wie sie in Elsaß-Lothringen bestand, — daß in einer solchen Zeit es doch wohl nicht rathsam war, von oben herab in die Ordnung der Kommunalverhältnisse, also in die Ordnung derjenigen Verhältnisse einzugreifen, die mehr wie alle anderen das Interesse jedes Einzelnen berühren, deren Neuordnung mehr wie die Neuordnung der meisten anderen Verhältnisse den Einzelnen aus gewohnten Bahnen und Anschauungen herausbringt und welche deshalb mehr wie die allermeisten anderen Anordnungen dazu geeignet sind, auch wenn sie nach der besten Ueberzeugung etwas Besseres als das Bestehende bringen, von der Bevölkerung nicht günstig aufgenommen werden.

Es ist nun ferner sowohl von dem Herrn Abgeordneten für Olpe als auch von dem Herrn Abgeordneten für Meppen viel Gewicht gelegt worden auf die Verfügungen, welche die oberste Behörde in Elsaß-Lothringen in Beziehung auf einzelne Organe der Presse getroffen hat. Ich kann hierbei nur das konstatiren, daß die getroffenen Maßregeln gerichtet gewesen sind gegen einzelne Blätter, weil sie nach der Ueberzeugung der Behörde eine reichsfeindliche und den Frieden in Elsaß-Lothringen störende Tendenz verfolgten; welcher *kirchlichen* Richtung sie angehörten, ist dabei vollständig gleichgültig gewesen. Wenn eine Tendenz, die das Zusammenwachsen Elsaß-Lothringens mit dem Reich schädigen konnte, sich zufällig geknüpft hat gerade an gewisse *konfessionelle* Richtungen, so ist das ein Zufall, für den die Verwaltung jedenfalls nicht verantwortlich ist. (Widerspruch und Lachen im Centrum.) Der Herr Abgeordnete für Olpe hat sodann ausführliche Mittheilungen gemacht aus einem Werke eines Herrn Fabri. Ich kenne das Werk nicht, ich bin, weil ich es nicht kenne, vielleicht auch nicht in der Lage, so präcis das, was darin enthalten ist, aufgefaßt zu haben, wie es der Fall sein würde, wenn ich es gelesen hätte. Aus den Aeußerungen des Herrn Abgeordneten für Olpe glaube ich entnommen zu haben, daß in diesem Werke behauptet wird, es seien allgemeine Maßregeln zur Ueberwachung oder Kontrole der katholischen Geistlichkeit getroffen worden. Der Herr Abgeordnete für Olpe hat sich gewundert, nichts gehört zu haben von Opfern, die diesen Maßregeln gefallen seien. Die Thatsache, daß dieser Maßregel keine Opfer gefallen sind, ist unzweifelhaft richtig, die Verwunderung ist, wenn auch subjectiv von Seiten des Herrn Abgeordneten begründet, doch objectiv nicht begründet, als solche Maßregeln, wie ich sie characterisirt habe, überhaupt nicht erlassen sind. (Heiterkeit.) (Abgeordneter Reichensperger: Am 24. August!) Es ist sodann auf die Frage der Konfessionsschulen eingegangen. Die Anordnung, welche von dem früheren Herrn Chef der Verwaltung in Elsaß-Lothringen getroffen wurde,

war nicht von Berlin aus veranlaßt, eine Ordre und Kontreordre von Berlin und das daraus folgende Desordre des Herrn Abgeordneten für Meppen liegt also thatsächlich hier nicht vor. Wenn die Kontreordre von Berlin erfolgte, so geschah das deßhalb, weil man der Ueberzeugung war, daß es unrichtig sei, in einer Frage wie diese, einseitig in die bestehende französische Gesetzgebung einzugreifen, und weil es darauf ankam, zunächst den bestehenden Zustand auf der gesetzlichen Basis zu erhalten, einer Basis, von welcher die damals getroffene Verfügung abwich.

Endlich erwähne ich noch die Frage der Schulbrüder, und zwar nur deßhalb, weil aus der Aeußerung des Herrn Abgeordneten für Meppen vielleicht die Folgerung gezogen werden könnte, (die er gewiß nicht beabsichtigt hat), daß der Mangel der Bestätigung der Schulbrüder durch die Behörde ein Akt sei, welcher mit der französischen Gesetzgebung nicht im Einklange stehe; es könnte seine Aeußerung so aufgefaßt werden, als ob die Gemeinden in Bezug auf die Lehrer ein wirkliches Wahlrecht hätten. Das ist nicht der Fall. Die französische Gesetzgebung schreibt vor, daß der Municipalrath gehört werden soll über die Anstellung; es liegt darin nach der Natur der Sache zugleich die Andeutung, daß wenn nicht Gründe entgegenstehen, der Wunsch, den der Municipalrath ausspricht, zu berücksichtigen ist, dem Municipalrath steht aber ein selbstständiges Recht für die Anstellung nicht zu."

Abgeordneter von Kardorff (deutsche Reichspartei) spricht den Wunsch aus, daß die Regierung sich allerdings streng auf den Boden der organischen Artikel stelle, und er bemerkt von der Unterrichtsfreiheit des Herrn Windthorst und Genossen, daß das Elend, in welches die französische Nation gefallen ist, sich hauptsächlich mit auf die Kompromisse gründet, welchen die französische Unterrichtsfreiheit ihre Existenz verdankt.

Abgeordneter Windthorst [1]) (Berlin, Fortschrittspartei) kritisirt die Polemik Reichenspergers und Windthorst's, und bemerkt letzteren gegenüber zur Schulfrage:

„Wir sind mit der Regierung einverstanden, daß sie den bisherigen Rechtszustand gelassen hat, und das ist gerade der schwache Punkt in Ihrer Deduktion, daß Sie für die gewünschte Aenderung des bestehenden Rechtszustandes Gründe anzuführen zwar verpflichtet, aber nicht im Stande gewesen sind. Ich habe es für einen großen politischen Fehler gehalten, daß der damalige Oberpräsident versucht hat, konfessionelle Schulen im Elsaß einzuführen, und freue mich herzlich, daß die Regierung diesen konfessionellen Oberpräsidenten nach Münster hingeschickt hat, wo er seine konfessionellen Gelüste nach Herzenslust befriedigen mag, ohne damit einen erheblichen Schaden anzurichten. (Heiterkeit.) Nun, meine Herren, es sind jetzt die konfessionslosen Schulen in Elsaß bestehen geblieben, und die Geistlichkeit ist in der loyalsten Weise von der Regierung aufgefordert worden, dem Schulplane gemäß, auch den Religionsunterricht in den Schulen zu ertheilen. Was thut die katholische Geistlichkeit? Andeutungen werden Sie in den Zeitungen gefunden haben; in den letzten Tagen aber habe ich aus ganz zuverlässiger

---

[1]) Windthorst Eduard, Kreisrichter.

Quelle das Factum bestätigen hören. Ich kann selbstverständlich für die Richtigkeit nicht einstehen; wenn es aber bestritten werden sollte, würde ich provociren müssen auf die Mittheilungen des Reichskanzler-Amts und die Edition der ihm zugekommenen amtlichen Berichte. Was thut die katholische Geistlichkeit? Zunächst weigert sie sich, den Religionsunterricht in diesen konfessionslosen Schulen zu ertheilen und geht dann in die Kirche, besteigt die Kanzel und sagt: Seht, was Ihr vom Deutschen Reiche zu erwarten habt, Eure Kinder sollen nicht einmal mehr Religionsunterricht erhalten! (Hört!) Das ist doch wohl das stärkste Agitationsmittel, dessen man sich dem Deutschen Reiche gegenüber schuldig machen kann. Ist diese Thatsache wahr, woran ich zu zweifeln keine Ursache habe, dann sehen wir, wie vorsichtig man sich den Zuständen in Elsaß-Lothringen und namentlich den Agitationen der katholischen Geistlichkeit gegenüber zu verhalten hat."

Nach einer Rede von Reichensperger (Crefeld, Centrum) in der die bereits angeführten Motive noch einmal zum Ausdruck kommen, und verschiedenen persönlichen Bemerkungen wird der Antrag des Präsidenten (vom Beginn der Sitzung) angenommen.

Gesetz,
betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Unterm 27. Mai 1872 wurde von dem Reichskanzler der Entwurf des genannten Gesetzes nebst den Motiven dem Reichstage vorgelegt.

Dieser Gesetzentwurf lautet:

Einziger Paragraph.

Dem Reichskanzler werden:

1) für den Bau der Eisenbahnen		
a) von Diedenhofen bis zur Landesgrenze in der Nähe von Sierk, als erste Rate	500,000	Thlr.,
b) von Colmar nach Breisach	1,244,000	"
c) von Metz bis zur Landesgrenze bei Amanvillers	320,000	"
2) für die Ausrüstung der erpachteten Bahnen von Saarburg über Finstingen nach Saargemünd und von Courcelles an der Nied nach Bolchen mit Betriebsmitteln, sowie für die Ausstattung der Stationen mit Mobilien und Unterhaltungsgeräthschaften	651,000	"
3) außer den durch das Gesetz vom 22. November 1871 bereits bewilligten Summen für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen		
a) für die Vermehrung d. Betriebsmaterials	2,306,000	"
b) für die Herstellung von Reparatur-Werkstätten, den Bau von Dienstgebäuden und für die Ergänzung und Erweiterung der Bahn- und Bahnhofsanlagen	1,951,300	"

im Ganzen Sechs Millionen neunhundert zwei und siebzig Tausend dreihundert Thaler aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung zur Verfügung gestellt.

Den Motiven ist Folgendes zu entnehmen:

Das Eisenbahnnetz von Elsaß-Lothringen bedarf im Interesse der Landesvertheidigung und des Verkehrs einer Vervollständigung und Erweiterung, durch welche einerseits die bestehenden unzureichenden Verbindungen des Landes mit dem übrigen Reichsgebiet zweckmäßig vermehrt, andererseits die inneren Kommunikationen, insbesondere zwischen den beiden Centralpunkten Straßburg und Metz, sowie zwischen dem Kohlenrevier an der Saar und den Industriebezirken des oberen Elsaß verbessert und abgekürzt werden.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist unter Rücksichtnahme auf die wachsenden Verkehrsbeziehungen zu den übrigen Theilen Deutschlands und auf die großartige industrielle Betriebsamkeit von Elsaß-Lothringen die Vermehrung der vorhandenen Schienenwege in Aussicht genommen.

Die Eisenbahnen:

a) von Saarburg über Finstingen nach Saargemünd,

b) von Courcelles an der Nied nach Bolchen mit Fortsetzung nach Teterchen,

c) von Nancy nach Salzburg und Vic,

sind bereits in den Jahren 1868 und 1869 von der französischen Regierung der Société des chemins de fer zu Brüssel konzessionirt worden. Die Konzessionen gingen später auf die Société anonyme des chemins de fer de la Lorraine über, welche den Bau der Bahnen noch vor dem Ausbruch des Krieges begonnen, mit kurzer Unterbrechung während des Krieges fortgeführt hat und im Laufe dieses Jahres zu vollenden beabsichtigt.

Die vorbezeichneten Eisenbahnen sind zwar als Lokalbahnen konzessionirt, sie entsprechen indessen in ihrer Tracirung und Ausführung den Anforderungen eines großen Verkehrs. Dies ist bezüglich:

1) der Bahn von Saarburg nach Saargemünd von besonderer Wichtigkeit, da wegen der geringen Leistungsfähigkeit der mit starken Steigungen und Krümmungen tracirten Bahn Saargemünd-Bitsch-Hagenau, der zur Zeit kürzesten Verbindung des Kohlenreviers an der Saar mit dem Elsaß, die Absicht vorliegt, nach dem Ausbau der Abkürzungsbahnen: Zabern-Wasselnheim und Barr-Schlettstadt den Kohlenverkehr nach dem mittleren und oberen Elsaß vorzugsweise über die neue Linie zu leiten.

2) Die Bahn von Courcelles an der Nied nach Teterchen gewinnt bei der veränderten politischen Lage des Landes an Bedeutung, da nunmehr ihre Weiterführung über Saarlouis hinaus nach Türkismühle an der Rhein-Nahe-Bahn projektirt, und nach Ausführung dieses Projekts die jetzige Verbindung des Mittelrheins, sowie der Festungen Mainz und Saarlouis mit Metz unter Umgehung von Saarbrücken wesentlich abgekürzt werden wird.

3) Die Bahn von Nancy nach Salzburg endlich wird im Zusammenhange mit ihrer in Aussicht genommenen Fortsetzung über Vermering nach Saaralbe nicht nur für Lothringen einen neuen Zufuhrweg für die Saarkohle, sondern auch im Verein mit der Linie Saargemünd-Zweibrücken, deren

Ausführung projektirt wird und der bereits im Bau befindlichen Bahn von Zweibrücken nach Landau und Germersheim eine neue wünschenswerthe Verbindung mit der Pfalz eröffnen.

4) Außer den vorgenannten ist noch eine vierte Eisenbahn vor Ausbruch des Krieges konzessionirt worden, indessen nicht zur Ausführung gelangt. Es ist dies die Bahn von Mutzig nach Schirmeck, eine Fortsetzung der Zweigbahn von Straßburg nach Mutzig. Jene Bahn wird zwar zunächst nur Lokalbahn, indessen auch schon als solche von besonderer Wichtigkeit sein, da die zahlreichen industriellen Etablissements in der Umgebung von Schirmeck und im Brüchethale, die dortigen Staats- und Gemeindewaldungen, endlich die in diesem Theile der Vogesen belegenen Steinbrüche, deren Ausbeute für die Erweiterung von Straßburg dringend wünschenswerth ist, eines Schienenwegs bedürfen.

5) Durch den Ausbau der bereits ad 1 erwähnten Verbindungsbahnen:
von Zabern nach Wasselnheim,
von Barr nach Schlettstadt
wird der Weg für die über Saargemünd-Saarburg zu führenden Kohlentransporte von der Saar nach dem oberen Elsaß um 24 Kilometer abgekürzt und die Hauptlinie Zabern-Straßburg-Schlettstadt erheblich entlastet werden, was mit Rücksicht auf den Bahnhof Straßburg dringend wünschenswerth ist.

6) Die bestehende zweckmäßigste Verbindung von Straßburg mit Metz führt über Nancy, mithin durch französisches Gebiet. Ihre Benutzung nöthigt zu einem großen Umwege und ist wegen des zweimaligen Grenzüberganges überdies mit vielen Unbequemlichkeiten verbunden. Die Anlage einer ausschließlich auf deutschem Gebiete belegenen direkten Eisenbahn von Saarburg nach Remilly, durch welche nicht nur der Weg von den nördlichen nach den südlichen Theilen Elsaß-Lothringens, sondern auch für den Durchgangsverkehr von Luxemburg resp. Belgien nach der Schweiz um 23 Kilometer abgekürzt wird, ist deshalb ein dringendes Bedürfniß.

Diese Linie wird die von Salzburg nach Saaralbe projektirte Bahn in Bermering schneiden und in Benestroff die Fortsetzung der Bahn von Avricourt resp. Rixingen nach Dieuze aufnehmen. Die Verbindung der vorbezeichneten Eisenbahnen mit einander wird die innere Kommunikation in wünschenswerther und zweckmäßiger Weise erleichtern.

7) Eine neue Verbindung des Elsaß mit der Pfalz wird durch den Ausbau einer Bahn von Bitsch nach Zweibrücken angestrebt, welche den an der Eisenbahn von Bitsch nach Hagenau belegenen industriellen Etablissements den Bezug der Saarkohle, insbesondere aus den östlich von Saarbrücken belegenen Gruben auf kürzerem und billigerem Wege gestattet.

Nach Herstellung dieser Bahn ist es möglich, den ungünstigsten Theil der Eisenbahn von Saargemünd nach Hagenau, nämlich die Strecke Saargemünd-Bitsch zu umgehen und dadurch die bisherigen Betriebskosten zu vermindern.

Die Bahn von Bitsch nach Zweibrücken gewinnt durch die von Seiten der Verwaltung der pfälzischen Bahnen, welcher die Herstellung der Bahnstrecke von der Grenze des Elsaß bis Zweibrücken zufallen würde, beabsich-

tigte Weiterführung ihrer Bahn von St. Ingbert bis in das Kohlenrevier für den Kohlenverkehr noch an Bedeutung.

8) Von hervorragender Wichtigkeit ist ferner der Bau einer Bahn von Diedenhofen im Moselthale abwärts nach Trier, welche in Anschluß an die Eifelbahn die Verbindung von Lothringen mit Köln und dem nördlichen Deutschland vermitteln wird.

9) Von nicht geringerer Bedeutung als diese Bahn im Norden des Landes ist eine Bahn von Kolmar nach Breisach mit fester Ueberbrückung des Rheins für die Verbindung des oberen Elsaß mit den südlichen deutschen Staaten.

Die letzteren beiden Bahnen sind für die militärischen und Verkehrsinteressen von so durchschlagender Wichtigkeit, daß deren baldige Inangriffnahme in Aussicht genommen worden ist.

10) Das Bedürfniß einer direkten Verbindung des oberen Elsaß mit dem badischen Oberlande ohne Berührung schweizerischen Gebiets hat bereits vor Ausbruch des letzten Krieges zwischen der großherzoglich badischen Eisenbahnverwaltung und der französischen Ostbahngesellschaft zu dem Abschlusse eines Abkommens über den Bau einer Eisenbahn von Leopoldshöhe nach St. Louis mit Ueberbrückung des Rheines oberhalb Hüningen geführt, in welchem die Herstellung der Rheinbrücke auf gemeinschaftliche Kosten, der rechts- und linksrheinischen Bahnstrecken auf Kosten der Eigenthümerin der anschließenden Eisenbahnen vereinbart worden ist.

Als Anfang einer neuen Linie, welche bestimmt ist, mit Umgehung des Schwarzwaldes und ohne Berührung der Schweiz die Eisenbahnen des oberen Elsaß mit dem württembergischen und bayerischen Bahnnetze zu verbinden und unter der Voraussetzung fortifikatorisch gesicherter Sprengvorbereitungen, entspricht die Bahnstrecke St. Louis-Leopoldshöhe auch den Interessen der Landesvertheidigung.

11) Endlich gehört in den aufgestellten Erweiterungsplan des elsaß-lothringischen Bahnnetzes eine Verbindung von Straßburg mit Mainz, welche von Straßburg über Sulz nach Lauterburg und Germersheim zum Anschluß an die bereits bestehende Bahn von Germersheim über Speier, Ludwigshafen und Worms nach Mainz führt und in den projektirten Linien von Mainz über Limburg an der Lahn nach Betzdorf, sowie in den übrigen in Mainz einmündenden Bahnen eine weitere Fortsetzung nach dem Norden und Osten Deutschlands finden würde. In Verbindung damit steht das Projekt einer Zweigbahn von Sulz über Hagenau nach Mommenheim zum direkten Anschluß an die Linie Vendenheim-Avricourt unter Vermeidung des bisherigen Umwegs über Vendenheim.

Bei der ersten Berathung (33. Sitzung, 3. Juni 1872) wird von dem Bundeskommissar, Direktor im Reichskanzleramte, Herzog, der Entwurf begründet.

Abgeordneter Elben[1] (nat.-lib. Fr.) knüpft daran folgende Betrachtung:

[1] Elben, Hauptredakteur und Herausgeber des „Schwäbischen Merkur“ in Stuttgart.

Besonders erfreulich ist mir die Uebersicht in den Motiven, welche die Aussicht gewährt auf die Herstellung eines vollkommenen Eisenbahnsystems in Elsaß-Lothringen. Der Herr Regierungskommissar hat bereits die Vorzüge derjenigen Linien auseinandergesetzt, um deren Bau es sich zunächst handelt. Es wird aber dem ganzen System, wie es in den Motiven vorgezeichnet ist, nachzurühmen sein, daß es in einer vortrefflichen Weise nach zwei Richtungen hin die Bedürfnisse des Landes befriedigt, einmal die lokalen Bedürfnisse des Reichslandes durch die Möglichkeit des Bezugs der Kohlen auf dem nächsten Wege, durch die Anknüpfung der nächsten Verbindungen mit den deutschen Kohlenrevieren, durch die Hereinziehung der industriellen Thäler, und sodann in allgemeiner Beziehung durch Abkürzung des Weges für die großen Handelsstraßen. Ich erinnere hier an die bedeutende Abkürzung für die nächste Verbindung von Großbritannien und Belgien her bis zum Gotthardt vermittelst der Abkürzungsbahnen von Metz nach Saarburg und wieder von Zabern nach Schlettstadt.

Noch eine andere Beziehung aber möchte ich hier geltend machen: dieses System der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen wird in einer sehr wesentlichen Weise der Entwickelung unseres deutschen Eisenbahnsystems überhaupt unter die Arme greifen. Es läßt sich nicht leugnen, daß in den anliegenden deutschen Ländern bisher unter der Angehörigkeit von Elsaß-Lothringen zu dem fremden Staate die Entwickelung des Eisenbahnsystems mindestens hintangehalten worden ist, so schon in der preußischen Rheinprovinz, in der Eifel, an der Mosel, so in der bayerischen Pfalz, wenigstens was die Anschlüsse anlangt, vor Allem aber an dem Oberrhein. Wenn Sie die Strecke ins Auge fassen von Straßburg bis Basel, so verbindet dort keine einzige Brücke den Strom von einem Ufer zum anderen, keine einzige Eisenbahn geht über den Strom, eine nur erreicht ihn und soll jetzt ihre Fortsetzung in das Elsaß hinein erhalten. Noch weiter aber wirkte die Ungastlichkeit dieser Abschließung von dem Nachbarlande auf ganz Südwest-Deutschland ein. Daß dort ein großes Gebirge liegt, erklärt nicht hinlänglich, warum der industrielle Schwarzwald so wenig von einem Eisenbahnsystem durchzogen ist. Die einzige große Eisenbahn dort, welche sich jetzt ihrer Vollendung nähert, die Kinzigthal-Bahn unter der Sommerau durch, wendet sich ja eher von Elsaß ab. Bereits aber macht sich die jetzige Zusammengehörigkeit von Elsaß mit uns dahin geltend, daß Pläne zur Durchschienung des Schwarzwaldes nach verschiedenen Richtungen hin vorliegen. Es soll die Höllenthal-Bahn gebaut werden von Freiburg nach Donaueschingen in direkter Fortsetzung der Bahn, welche wir heute von Kolmar nach Breisach beschließen sollen. Es soll sich, wenigstens in späterer Zukunft, eine Bahn anschließen von Freiburg durch das Elzthal nach dem oberen Kinzigthal und bis hinein nach Württemberg und durch Württemberg weiter; es soll von Straßburg über den Kniebis nach Freudenstadt und weiter nach Ulm und nach Stuttgart die Bahnverbindung reichen. Das sind die Projekte, die bereits jetzt als Folge der Zusammengehörigkeit des Elsaß zu Deutschland ins Auge gefaßt werden, weil die Verbindung mit diesem Lande auch eine Vermehrung der Eisenbahnen in beiderseitigen Richtungen hervorrufen muß. Ich kann mich hier auf das Urtheil eines Mannes beziehen, der in Bezug auf das Eisenbahnsystem in jener Gegend gewiß unbedingt als die erste Autorität gilt. Es ist der badische Oberbaurath Gerwig, jetzt der oberste Leiter des

Baues der Gotthardteisenbahn. Er hat in seinen letzten Berichten an die badische Kammer bereits diese Folge des Erwerbs von Elsaß ausdrücklich ins Auge gefaßt und hervorgehoben.

Er führt sodann weiter an, was ihm noch zu fehlen scheint, nämlich die Verbindung der Bahn Straßburg = Lauterburg mit Deutschland, etwa bei Rastatt, und die Verbindung Mülhausen mit Deutschland durch die Linien Müllheim=Neuenburg und Leopoldshöhe = St. Louis.

Abgeordneter Hammacher[1]) (national=liberale Fraktion) bringt einige staatsrechtliche Fragen zur Sprache, erstens, ob die Regierung der Ansicht sei, daß, analog wie in Preußen, Eisenbahnen, die aus Reichsmitteln erbaut sind, nicht ohne Genehmigung des Reichstages veräußert werden können.

Zweitens, ob die Regierung nicht angehalten werden solle, den Betrag, den sie von der Gesammtbewilligung in den einzelnen Jahren zur Verwendung kommen lassen wolle, d. h. den Modus der Vertheilung anzugeben.

Abgeordneter Tritscheller (national = liberale Fraktion) hebt die Bedeutung der Linie Colmar=Freiburg hervor und

Reichskommissar Herzog beantwortet die beiden Fragen des Abgeordneten Hammacher, und zwar die erste bejahend, die zweite dahin, daß es sich schwer übersehen lasse, in welcher Zeit die einzelnen Bahnstrecken werden fertig gestellt werden, und daß im Hinblick auf die Praxis, wonach Baufonds für einzelne Unternehmungen von einem Jahr zum andern übertragen werden, es wohl keinen Anstand finden werde, die Summe, die für den Bau als erforderlich bezeichnet wird, in ihrem ganzen Umfange zu bewilligen.

Bei der zweiten Berathung lag vor ein Verbesserungsantrag der Abgeordneten Freiherrn von Roggenbach[2]) und Dr. Lamey. Derselbe geht dahin:

in Nr. I nach den Worten:
c. „von Metz bis zur Landesgrenze bei Amanvilliers"
einzuschalten:
d. von St. Louis bis zur Rheinmitte bei Hüningen einschließlich der Hälfte der Kosten für eine feste Rheinbrücke, und die nöthigen fortifikatorischen Anlagen 550,000 Thaler.

Abgeordneter Freiherr v. Roggenbach (liberale Reichspartei):

---

[1]) Hammacher, Bergwerks= und Hüttenbesitzer in Essen.

[2]) Roggenbach, vormaliger großherzoglich badischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Organisator der Universität Straßburg.

In der Vorlage ist in den Motiven eine Bahn als eine solche bezeichnet, die für künftig in Aussicht genommen ist. Wir sehen aber weiter, daß diese Bahn noch nicht in Angriff genommen werden soll. Unser Antrag bezweckt nunmehr die Inangriffnahme der Bahnstrecke St. Louis bis Rheinmitte bei Hüningen bereits in diesem Jahre und zwar gleichzeitig mit der Bahn von Colmar nach Breisach zu sichern und zu ermöglichen. Er schlägt Ihnen vor, dafür die erforderlichen Mittel zu bewilligen.

Unter den vielen Gründen, welche diesen unseren Antrag empfehlen, wird es mir wirklich schwer, eine Wahl zu treffen. Ich kann mich auf ganz wenige beschränken. Ich könnte zuerst sagen, daß eigentlich eine formelle Verpflichtung zum Bau dieser Bahn vorliegt. Wir müssen doch die Bahnverwaltung in Elsaß-Lothringen als Rechtsnachfolgerin der Ostbahn betrachten. Nun liegt aber ein fertiges Abkommen zwischen der Ostbahn und der badischen Bahnverwaltung über die Herstellung dieser Bahnlinie vor. Es ist auch unzweifelhaft, daß diese Bahnlinie ohne den dazwischen getretenen Krieg bereits ausgeführt sein würde. Ich will indessen diesen Punkt nicht urgiren, da ja auch in anderen Fällen die Kontinuität dieser Rechtsnachfolge von der deutschen Verwaltung nicht anerkannt worden ist. Aber, meine Herren, ich glaube, daß allseitige Interessen auch ohne diese Stütze im formellen Rechte unseren Vorschlag empfehlen. Zunächst einmal im Interesse, welches ganz manifest ist, das Interesse des durchgehenden Verkehrs, des großen Verkehres. Wir stehen am Endpunkte einer Linie, die ununterbrochen aus dem tiefen Ungarn kommt, in einer Gegend, die ein sehr wichtiger Absatzmarkt gerade für Getreide ist; denn schon lange, ehe im übrigen Europa das ungarische Getreide eigentlich so vorherrschend gebraucht wurde, erschien es auf dem Markte in Mülhausen, allerdings damals auf dem Wege des Rhone-Kanals. Nun, wenn eine solche Linie mit solcher Mächtigkeit ununterbrochen fortgeht, bis an einem bestimmten Punkte bei Leopoldshöhe und unmittelbar am Ufer gegenüber eine eben so lange Linie wieder fortgeht, die sich bis Havre und zu den französischen Seeplätzen — von Paris gar nicht zu reden — fortsetzt, so ist es eine Irregularität, wenn die zwischenliegende kleine Strecke nicht hergestellt wird, eine Strecke so klein, daß man so zu sagen, mit dem Steine hinüber werfen kann. Es liegt aber auch ein besonderes Interesse der elsässischen Bahnen vor, welches so groß ist, daß ich nicht begreife, wie dieses elsässische Bahninteresse nicht bestimmend sein konnte gegen alle anderen Konsiderationen, die möglicherweise gegen diesen Anschluß geltend gemacht werden konnten.

Es genügen ganz wenige Worte, dieses nachzuweisen. Nehmen Sie z. B. einen Artikel, die Saarkohle, gewiß einen sehr wichtigen Ernährungs-Artikel der elsässischen Bahn. Diese Saarkohle würde für die industriereichen Bezirke, welche auf dem rechten Rheinufer und von Waldshut an, auch auf dem linken schweizerischen Ufer liegen, vor allem aber auch für Oberschwaben, einen mächtigen Artikel des Transportes der elsässischen Bahnen bilden. Diese Saarkohle ist zur Zeit vollkommen ausgeschlossen aus dem Verkehr der elsässischen Bahnen, sie trifft unmittelbar bei Hüningen auf dem rechten Ufer die Ruhrkohle, die sie mit leichter Mühe überwinden könnte, wenn nur dieser Anschluß bei Hüningen mit den oberbadischen Bahnen hergestellt wäre. Es ist ein anderes Moment, welches noch in erheblicherer Weise für die sofortige Herstellung dieser Linie vom Standpunkt des elsässischen Bahninteresses spricht. Wir alle wissen, daß im Friedensvertrage die kleine Strecke St. Louis-Basel

in den Händen der Ostbahn verblieben ist und daß ein langer Kampf zur Zeit geführt wird, wie diese Strecke aus den Händen der Ostbahn möglicherweise in die Hände der deutschen Bahnverwaltung überzuführen sei. Dazu giebt es ein absolut sichereres, unfehlbares und durchschlagendes Mittel, dieses wäre, die beschlossene Strecke Hüningen herzustellen. In demselben Augenbicke wächst so zu sagen Gras auf der Strecke St. Louis-Basel, indem der elsässische Bahnbetrieb sich über Hüningen nach Basel, allerdings in den Bahnhof nach Kleinbasel fortsetzen würde. Also das Interesse der elsässischen Bahnlinie liegt so klar vor, daß man nothgedrungen zu der Annahme kommen muß, es müßten ganz andere Gesichtspunkte schließlich die Zurückstellung der Bahn zur Zeit veranlaßt haben. Ich werde auf diese Punkte später zurückkommen; ich will nur noch einige andere Momente kurz berühren, welche dringend diese Linie fordern und sie wirklich nicht bloß zu einer wirthschaftlichen und zu einer, ich möchte sagen rechtlichen, sondern fast zu einer ethischen Nothwendigkeit machen. Wir haben einmal Mülhausen annektirt, wir haben hinter Mülhausen auf kurze Entfernung von einigen Kilometern eine neue Grenze geschaffen, die Schweizergrenze schließt Mülhausen von der andern Seite ein. Nun, wenn wir der Stadt nicht Luft und Verkehrsmöglichkeit schaffen, nicht diese Verbindung herstellen in dieser Richtung, nun, dann hätten wir sie wirklich, ich muß sagen, nicht annektiren sollen; denn dann setzen wir sie mehr oder weniger in eine unmögliche Lage. Mülhausen, eine größere Industriestadt, wie die Dinge liegen, kann heut zu Tage für ein sehr wichtiges Gebiet ihrer Industriethätigkeit, z. B. für den Bezug von gewissen Halbfabrikaten aus Oesterreich, absolut von der Versendung in ganzen Wagenladungen gar keinen Gebrauch machen, denn in Leopoldshöhe angekommen, muß die österreichische Sendung umgeladen werden und sie muß die Schwierigkeit einer doppelten Zollgrenze durchgehen, da sie beim Transport per Achse nicht einmal den Vortheil der Zollbefreiung beim Durchgang durch schweizer Gebiet genießt. Schließlich nun noch von dem eigentlichen Lokal-Verkehr. Die Mülhauser haben ihre Filialen auf den deutschen Ufern. Sie haben immer sehr geklagt, daß sie für die Verbindung mit diesen Filialen durch die Schwierigkeiten der Zollabfertigung und durch die dazwischen liegende Grenze wesentliche Hindernisse gefunden haben. Nun sind diese allerdings — nicht zu ihrer Freude, darüber wollen wir uns nicht täuschen, und ich will dahin gestellt sein lassen, ob in ihrem Interesse — jedenfalls aber thatsächlich weggefallen, Mülhausen ist mit Deutschland vereinigt; sollen sie nun schlechter daran sein in dieser Hinsicht und das nicht bekommen oder erst in ganz nebelhafter Ferne bekommen, was sie unter der französischen Herrschaft bereits erreicht hatten, die Zusage dieser Bahnverbindung? Das ist ein Zustand, von dem ich wirklich nicht zu viel sage, wenn ich ihn als einen unsittlichen bezeichne und als einen national nicht zu rechtfertigenden. Es ist natürlich, daß man sich bei dieser Sachlage fragt: wo ist denn die starke Macht, die etwas so Natürliches und Gebotenes, wie die Herstellung dieser Verbindung verhindert? Und da kommen wir dann auf eine unbekannte Größe, welche, wie sehr oft, das sogenannte strategische Interesse ist. Da begegnet nun das Eigenthümliche, daß die Vorlage in dem Artikel 10, Seite 7 diese Linie als eine solche bezeichnet, welche deshalb sich auch rechtfertige, weil sie im Interesse der Landesvertheidigung liege, und dies sagt sie von einem Zeitpunkte, der jedenfalls hinter der wahrscheinlichen Aufgabe von Belfort liegt. Es kann also

die Linie an und für sich strategischen Gesichtspunkten nicht zuwider sein, sondern höchstens vielleicht der Zeitpunkt der Herstellung. Es wurde mir schon im Elsaß gesagt, es läge die Ansicht vor, daß die Linie nicht früher hergestellt werden könne, als die Bahnverbindung Colmar-Breisach hergestellt sei. Das ist natürlich ein Gesichtspunkt, den ich anerkennen muß, aber er führt zu ganz anderen Konklusionen, als zu der Konklusion, daß die Linie erst in einer nebelhaften Zukunft erbaut werden soll. Er führt ganz einfach zu der Schlußfolgerung, daß die Linie nicht früher fertig gestellt werden darf, als die Colmarer Linie hergestellt wird. Die Colmarer Linie erfordert nun eine Bauzeit, wenn sie auf Grund dieses Gesetzes in Angriff genommen werden kann, von höchstens 1½ Jahren mit sammt der Brücke; länger ist auch die Bauzeit der Brücke oberhalb Basel, welche zur Verbindung der baden'schen Bahnen mit der Centralbahn im Bau ist, nicht bemessen. Daß aber die Landstrecke Colmar-Breisach keine längere Bauzeit erfordert, geht daraus hervor, daß die ganz gleiche Linie Freiburg-Colmar während des Krieges in einem halben Jahre hergestellt wurde. Ich glaube also, meine Herren, daß, wenn man dieser angeblichen strategischen Nothwendigkeit, daß die Linie nicht früher dem Betriebe übergeben werden und fahrbar hergestellt werden dürfe, auch Rechnung tragen wollte, so müßte man doch während der Zeit, wo wir noch im Besitze Belforts sind und in welcher Zeit unter allen Umständen Colmar-Breisach hergestellt sein wird, auch mit der Herstellung der Bahn St. Louis-Leopoldshöhe den Anfang machen. Man hat ja dann die Möglichkeit, die Bahn erst 6 bis 8 Wochen nach der Colmar-Breisacher Bahn zu eröffnen. Wenn man aber nicht anfängt, so wird man den jetzigen Zustand, diesen äußerst unbefriedigenden Zustand, diesen Zustand, der auf das Schwerste empfunden wird, einen Zustand, der gegen unsere nationalen Interessen ist, perpetuiren in eine unbestimmte Zukunft. Deshalb, meine Herren, haben wir Ihnen vorgeschlagen, den bestimmten, von der Regierung selbst veranschlagten Betrag für die Herstellung dieser Bahn bereits jetzt in das Gesetz aufzunehmen. Es bleibt dann der Reichsregierung vollkommen überlassen, wann sie die Linie absolut fertig stellen will, und sie kann vollkommen die Bauarbeit so temperiren, daß dieselbe erst nach der Herstellung der Bahn Colmar-Breisach eröffnet werde. Damit wird jedenfalls ein Unterpfand gegeben, einmal, daß die Reichsverwaltung die Erbschaft der Verpflichtungen der elsässer Ostbahn auch wirklich anerkennt, und ferner wird ein wirksamer Druck auf die Verhandlungen mit der Ostbahn geübt wegen der Strecke St Louis-Basel. Es wird endlich das beständige Angriffsmittel beseitigt, welches einem in jedem Augenblick im Oberelsaß begegnet, das Angriffsmittel der nichtdeutschen und antideutschen Partei in der Bevölkerung, daß für Befriedigung der natürlichen Interessen der Verkehrsverbindung nichts geschehe. Meine Herren, ich könnte noch eine andere Linie anführen, von der ich sagen muß, daß ich nicht begreife, wie sie in dem Gesammtplan der künftig herzustellenden Bahnen, den die Vorlage giebt, ausgelassen sein konnte. Ich behaupte, es gibt noch eine andere Linie, die von Müllheim ausgeht, die gar nicht ungebaut bleiben kann und auch nicht ungebaut bleiben wird, eine Linie, die deshalb auch nothwendig in dem Gesammtplan künftiger Bahnen enumerirt gehört; das ist die Bahnverbindung Müllheim-Mülhausen. Es ist bereits ein Gesetz durch die baden'sche Kammer gegangen, welche die Linien Müllheim-Neuenburg-Rheinmitte beschließt. Nun wollen Sie bei dieser Rheinmitte diese Bahnlinie stehen lassen? Wollen Sie

gar keine Verbindung von Müllheim-Mülhausen herstellen? obendrein in einer ganz besonderen Situation, nämlich daß es eine Bahnlinie ist, welche die Mülhauser an den Ort führen soll, wo sie sich im Sommer aufhalten, wo sie ihre Landhäuser haben, an einen Ort führt, der auf deutschem Gebiete liegt und wo sie auf lange Jahre nicht, oder nur mit einem Umweg über schweizer Gebiet von 10 Stunden hingehen könnten. Ich behaupte also, daß auch diese andere Linie, welche in dem allgemeinen Programm der elsässer Eisenbahnen ausgelassen worden ist, gar nicht ungebaut bleiben kann. Aber wir haben uns indessen beschränkt, Ihnen vorzuschlagen, nur die erste Linie als dringend zum Bau im Etat 1873 aufzunehmen. Ich muß aber doch die Erwartung aussprechen, daß das Programm, wie es in den Motiven aufgestellt ist, nicht als ein absolut vollständiges betrachtet wird, und diese Linie Mülhausen-Müllheim berücksichtigt werde; denn würde dieses Programm ohne diese Verbindungsbahn als vollständig betrachtet, dann glaube ich aus meiner Kenntniß der Verhältnisse des Elsasses, und ich mache den Anspruch, sie besser zu kennen, als viele der Herren, die jetzt über das Elsaß regieren, sagen zu müssen, daß eine ganze Reihe der projektirten Linien als solche bezeichnet werden müssen, die nicht nur mir, sondern auch den Elsässern als solche erscheinen, von denen es sehr zweifelhaft bleiben wird, ob sie sich als einen guten oder einen schlechten Einfall erweisen werden.

Ich empfehle Ihnen, meine Herren, daher unserem Antrage beizutreten.

Bundeskommissar Herzog erwidert, daß die Angelegenheit der Bahnstrecke St. Louis-Basel dadurch ihre Erledigung gefunden hat, daß die Verwaltung der Reichseisenbahnen den Betrieb dieser Strecke in die Hand genommen hat, und daß die beantragte Linie in Angriff genommen werden soll, sobald es die vorhandenen Personalkräfte irgendwie gestatten.

Abgeordneter Hammacher (national-liberale Fraction) findet es in hohem Maße bedenklich, für die Ausführung öffentlicher Bauten die Initiative des Reichstages in Aussicht zu nehmen, so lange als nicht die Staatsregierung selbst mit der Forderung der nöthigen Kredite vorgegangen ist.

Abgeordneter Lamey (national-liberale Fraction) antwortet darauf:

„Mir scheinen diese Anstände durchaus nicht begründet. Es handelt sich hier nicht um ein gewöhnliches Budget, sondern um die Frage, welche Bauten in Bezug auf die elsässischen, vom Reiche erworbenen Eisenbahnen weiter geführt werden sollen, und in dieser Beziehung kann sich, wie mir scheint, der Reichstag niemals des Rechtes entschlagen, in Bezug auf diese Bauten gewisse fordernde Anträge zu stellen, er würde sonst bei allen Resolutionen und allen seinen anderen Verfügungen sich dennoch vollständig in der Hand der Bundesregierung befinden. Die Anträge, die wir gestellt haben, sind übrigens, wie Sie gehört haben, gar keine, welche etwa im Widerspruch mit den Intentionen der Bundesregierung stehen, sondern sie sind nur eine Anticipation gegenüber von dem, was die Bundesregierung thun zu wollen sich bereit erklärt hat.“

Er plaidirt für den von ihm mit Herrn von Roggenbach gestellten

Antrag: Die Bahn sei allerdings auch im badischen Interesse, vorzugsweise aber sei sie im deutschen Interesse. Der Redner sagt:

„Mir scheint es widersinnig, an dem Orte, bei welchem zwei so wichtige Bahnen zusammentreffen, einen Schlußpunkt in einem fremden Lande zu besitzen und nicht so schnell wie möglich dafür zu sorgen, daß dieser Schlußpunkt sich auf eigenem Gebiete befinde und daß man auf eigenem Gebiete von der einen auf die andere Bahn gelangen könne. Das ist aber durch eine ganz kurze Strecke des Eisenbahnbaues und durch eine gar nicht schwierige Ueberbrückung des Rheins möglich, die ja auch, so viel ich weiß, technisch sehr leicht so geschehen kann, daß der Rhein wie bei Maxau überbrückt wird, nämlich durch eine Schiffbrücke. Durch eine solche Ueberbrückung werden diese beiden Bahnlinien an ihren Endpunkten in leichtester Weise auf deutschem Gebiet mit einander vereinigt. Meine Herren, ich glaube, wenn Sie eine ähnliche Lage an der belgischen oder holländischen Grenze hätten, würde es Niemand von Ihnen eingefallen sein, die Bahnverbindung auf eigenem Gebiete irgendwie zu verzögern, sondern man würde da, wo, wie hier, militärische Rücksichten es fordern, eilen, so schnell wie möglich diese Bahnstrecke zu bauen. Es tritt zwar eine solche Vereinigung ein von Freiburg nach Kolmar, allein grade da, wo beide Bahnen am entferntesten von einander sind und eine Bahnstrecke von 12 Stunden immer noch ungetheilt auf schweizer Gebiet bis Basel läuft. Mir scheint daher, was mich betrifft, daß die militärischen Rücksichten für diese Verbindung mindestens mit derselben Lebhaftigkeit sprechen, ja mir scheint sogar, daß sie noch mit größerer Lebhaftigkeit dafür sprechen, als für eine Verbindung bei Kolmar. Allein ich bin nicht Techniker und ich weiß, daß unter dem Namen „militärische Rücksichten" im Eisenbahnbau außerordentlich viel geschieht, was man nicht vollständig begreifen kann."

Abgeordneter Graf von Moltke[1]) (conserv. Fract.) bemerkt hiezu:

„Ich wollte nur mit wenigen Worten die militärische Seite der Frage beleuchten. Wir sind davon abgegangen, Schwierigkeiten zu erheben bei den großen Stromübergängen durch Forderung fortifikatorischer Anlagen und dergleichen. Es genügt uns, daß die Uebergänge zerstört werden können, und das ist bei stehenden Brücken jedesmal der Fall, wenn sie zur Sprengung eingerichtet werden. Gegen eine Schiffsbrücke müßten wir protestiren; Schiffsbrücken bieten dem Feinde eine sehr gute Gelegenheit zum Schlagen von Pontonbrücken, es sind die Rampen vorhanden, die an das Flußufer herunterführen und dadurch die Sache sehr erleichtern. Vom Standpunkt der Landesvertheidigung aus sind beide Brücken uns willkommen, aber nicht in gleichem Maße. Die von Saint-Louis liegt auf der Bahn, welche von Ulm und Augsburg kommend, auf kurzer Strecke die Schweiz berührt und so für den Kriegsfall für uns vollkommen unbrauchbar ist. Fehlt es also an Mitteln und an personellen Kräften, beide Bauten zugleich auszuführen, so ziehen wir bei Weitem die Bahn über Alt-Breisach vor. Ich werde mich aber sehr gerne der von einem der Herren Vorredner vorgeschlagenen Resolution anschließen, denn meiner Meinung nach handelt es sich nur um die Priorität, welche Bahn zuerst ausgeführt werden soll."

[1]) Graf von Moltke, General der Infanterie und Chef des Generalstabes der preußischen Armee. Kriege von 1864, 1866, 1870.

Bei der Abstimmung wird das Amendement Roggenbach-Lamey abgelehnt, und der Gesetzentwurf, so wie er liegt, angenommen.

Bei der dritten Berathung (38. Sitzung, 8. Juni 1873) lag vor der Antrag der Abgeordneten Elben, Hammacher, Lamey:

Der Reichstag wolle beschließen: den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage im nächsten Jahre eine Vorlage zu machen über weitere Eisenbahnanschlüsse zwischen Elsaß und Baden, wonach die beiderseitigen Eisenbahnen Mülhausen und Müllheim und zwischen Saint-Louis und Leopoldshöhe in direkte Verbindung gebracht werden.

Ferner ist von Abg. Hammacher (national-liberale Fraction) in Consequenz der von ihm bei der ersten Lesung gestellten Fragen und der darauf unterdeß vom Reichskanzleramt ertheilten Aufschlüsse ein Antrag gestellt, dahingehend, daß am Schlusse des Gesetzes anstatt der Worte „zur Verfügung gestellt" gesagt werden soll:

„mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, daß die ausgeworfenen Beträge mit Ausnahme einer Summe von 744,000 Thalern für den Bau der Eisenbahn von Kolmar nach Breisach, deren Verausgabung auf das Jahr 1873 angewiesen wird, im Jahre 1872 verwendet werden können."

Dieß Amendement wird angenommen.

Abg. Elben (national-liberale Fraction) begründet den (oben angeführten) Antrag mit der Wichtigkeit der Strecke und der Unbedeutendheit der aufzuwendenden Kosten; auch sei die badische Strecke der Linie Müllheim-Mülhausen von den badischen Ständen bereits genehmigt.

Bundeskommissar Herzog führt an, die Linie Müllheim-Mülhausen, sei noch nicht geprüft, und von dem Ergebnisse dieser Prüfung werde es abhängen, ob die Regierung im nächsten Jahre die Vorlage machen könne.

Bei der Abstimmung über Amendement Elben-Hammacher-Lamey wird dasselbe angenommen.

Das ganze Gesetz wird in der Schluß-Abstimmung am Montag d. 10. Juni angenommen, mit dem (oben mitgetheilten, von Abg. Hammacher beantragten) Zusatz am Schluß.

Gesetz,

betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen

---

Unterm 6. Juni 1872 wurde dem Reichstage der Entwurf zu vorgenanntem Gesetze vorgelegt.

Dasselbe lautet:

Der im § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1871, betreffend die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche (Reichsgesetzblatt 1871 S. 212) auf den 1. Januar 1873 bestimmte Termin, an welchem die Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit treten soll, wird auf den 1. Januar 1874 verlegt.

Die Motive weisen hin auf die Verhandlungen der Session und das Gesetz vom 9. Juni 1871 und fahren fort:

Die inzwischen gemachten Erfahrungen beziehungsweise die zeitige Lage der Verhältnisse sprechen jedoch mit Entschiedenheit dafür, daß der ursprüngliche Vorschlag der Regierungsvorlage wieder aufgenommen und zur Ausführung gebracht werde. Die Einführung der Verfassung würde die Wirkung haben, daß Abgeordnete zum Reichstag für dessen nächste Sitzung im Frühjahr 1873 in Elsaß-Lothringen zu wählen sein würden und daß die gesammte Gesetzgebung des Landes vom 1. Januar 1873 auf die gesetzgebenden Gewalten des Reiches übergehen würde.

In der ersteren Beziehung ist von Bedeutung, daß nach den Berichten der Landesbehörden die öffentliche Stimmung in Elsaß-Lothringen durch die Optionsfrage in eine Aufregung gesetzt ist, welche durch heimliche Agitation vielfach genährt und deshalb der Belehrung schwer zugänglich, einen nicht erwarteten Grad der Stärke erreicht hat. Unter diesen Umständen ist auf ein richtiges Verständniß für die Bedeutung der Wahlen und ihren Zweck nicht zu rechnen. Der erste Oktober 1872 — bis zu welchem die Optionsbefugniß nach dem Friedensvertrage ausgeübt werden kann — wird hierin allerdings eine Aenderung voraussichtlich herbeiführen, der Zeitraum eines Vierteljahrs aber wird zu kurz sein, als daß innerhalb desselben eine Klärung der Ansichten und eine Beruhigung der Gemüther eintreten könnte, welche Sicherheit dafür bietet, daß in den gewählten Abgeordneten das Interesse des ruhigeren und besonnenen Theiles der Bevölkerung seine Vertretung finden würde.

In Betreff der Gesetzgebung ist auf eine gewisse Stetigkeit und Ruhe der Fortentwickelung besonderer Werth zu legen. Ueberstürzung ohne sorgfältige Erwägung des Bedürfnisses und der Berechtigung der bestehenden Verhältnisse wäre ebenso unheilvoll wie zu lange Duldung ungeordneter oder der Reform nach Maßgabe der politischen Verhältnisse bedürftiger Zustände. Manche grundlegende Gesetze sind erlassen; vieles und wichtiges bleibt noch zu thun. Für die Lösung der gestellten Aufgabe wäre es nicht ersprießlich, wenn die gesetzgeberischen Arbeiten vom 1. Januar 1873 ab ruhen, und nachdem sie in der Frühjahrssession des Reichstages, soweit erreichbar, durchgeführt, demnächst bis zum Frühjahr 1874 eine Unterbrechung erfahren müßten, welche das ganze Jahr für die Fortbildung der Umgestaltung verloren machen würde.

Andererseits darf die Erwartung gehegt werden, daß auch im Reichstage durch die bisherigen Ergebnisse der Verwaltung in Elsaß-Lothringen manche Bedenken widerlegt sein werden, welche bei der Berathung des Gesetzes gegen die Hinausschiebung des Termins für die Wirksamkeit der Verfassung geltend gemacht worden sind.

Die erste und zweite Berathung findet statt in der 39. Sitzung (10. Juni 1872).

In der Generaldebatte erhält zuerst das Wort:

Abg. Windthorst (Meppen) (Centrum):

Meine Herren! Die heute Morgen angekommene Post bringt mir aus Elsaß ein Blatt, welches einen kurzen Artikel enthält: „Die Diktatur im Elsaß.“

> Dem Bundesrathe ist ein Gesetz vorgeschlagen worden, nach welchem die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß und Lothringen hinausgeschoben wird. Bis wie lange, wissen wir nicht, und warum, wissen wir noch weniger. Es sind treffliche und treffende Worte gesprochen worden, um zu beweisen, daß die Einführung der Militairpflicht in Elsaß-Lothringen etwas Vortreffliches zur schnellen Verdeutschung des Landes sein wird. Wenn man uns aber alle Pflichten der Deutschen auferlegt, warum sollen wir nicht gleiche Rechte haben wie die Andern? Seit Monaten herrscht in Elsaß vollkommene Ruhe; wer nicht auswandern kann, ergiebt sich in sein Schicksal. Wenn die Spenersche Zeitung eine Sammlung Leser besitzt, denen sie den Bären aufbinden kann, „daß mancher Bauer im Elsaß alles Ernstes denke, daß seinen Jungen in Deutschland Nase und Ohren abgeschnitten werden würden“, so giebt es gewiß in ganz Deutschland keinen vernünftigen Menschen, den Schreiber der Spenerschen Zeitung etwa ausgenommen, der uns für dumm genug hält, etwas dergleichen zu glauben. Und wenn wir es glaubten, warum sollten wir deßwegen keine Rechte, keine Vertreter im Reichstage haben? Auf diese allein dürften wir dann unsere Hoffnung setzen zur Erhaltung der Nasen unserer Jungen. Der Reichstag hat schon einmal gegen die Verlängerung der Diktatur gestimmt, wird er jetzt anderer Stimmung sein? Eigentlich wird Manchem die Verlängerung der Diktatur keine graue Haare machen, er wird sagen: Wenn ihr mich nicht wollt, so bin ich ganz in meinem Recht, wenn ich euch auch nicht will.“

Das Blatt, welches diesen Artikel bringt, ist das „Elsässische Volksblatt".

Ich kenne diese Zeitschrift nicht, sehe sie heute zum ersten Male; wenn aber alle ihre Artikel in so kurzen Sätzen so viel bon sens enthalten, dann wiegt sie ganze Centner unserer officiösen Blätter auf. Meine Herren, ich habe mir erlaubt, diesen Artikel vorzulesen, um denjenigen, welche in Privatgesprächen hier und da kolportiren, im Elsaß selbst wünsche man die Fortdauer der Diktatur, wenigstens zu zeigen, daß es dort auch Stimmen giebt, welche die Diktatur nicht mehr wünschen. Ich glaube, es wäre wünschenswerth gewesen, der hochverehrliche Bundesrath hätte uns dieses Gesetz gleich im Anfange oder doch in der Mitte unserer Berathungen bescheert. Dann hätten wir mehr Ruhe und Zeit gehabt, die Sache zu überlegen und, was mir noch recht viel wichtiger ist, es wäre die Möglichkeit gegeben, daß aus Elsaß von den zunächst Betheiligten selbst hieher Aeußerungen gelangten. Jetzt, in letzter Stunde, wird das Gesetz gebracht, es wird mit einer Raschheit behandelt, als ob heute oder morgen irgend ein großer Brand bevorstände. Es haben die Betheiligten somit keine Gelegenheit, sich zu äußern und wir haben kaum die Ruhe, die Sache richtig zu überlegen. Aber es ist anscheinend Methode im Bundesrathe, daß man die wichtigsten Dinge zurückschiebt, damit man im ermüdeten Reichstage erreicht, was im noch kräftigen Reichstage vielleicht scheitern würde. (Sehr wahr! im Centrum.)

Meine Herren, als wir das Gesetz über die Vereinigung von Elsaß-Lothringen hier beriethen, ist die Frage, ob und dann auf wie lange eine Diktatur einzuführen sei, ausführlich behandelt worden. Diejenigen, welche sich entschlossen haben, für eine Diktatur zu stimmen, fanden wenigstens einen Trost darin, daß die Leiden einer Diktatur auf ein geringes Maß von Zeit beschränkt werde, wie dies damals in dem angenommenen Antrage Ausdruck fand. Die Bundesregierungen acceptirten den von dem Reichstag gefundenen Termin. Die Diktatur ist erreicht; — der Trost derer, die mit schwerem Herzen dafür gestimmt haben, soll jetzt zurückgezogen werden und die Bundesregierungen halten sich an den Accept nicht länger gebunden. Wenn man Gesetze von solcher Bedeutung berath und beschließt, so beschließt man sie nicht, um heute sie zu machen und am andern Tage sie zurückzunehmen. Wir sind, glaube ich, gegenüber den Bewohnern von Elsaß-Lothringen eine Verpflichtung eingegangen, eine moralische Verpflichtung, indem wir ihnen in Aussicht stellten, daß mit dem ersten Januar 1873 sie in geordnetere, gesetzliche Zustände treten sollten.

Was führt die Regierung an, um die vorgeschlagene Maßregel zu rechtfertigen? Sie sagt, es werden die Wahlen zum Reichstage nothwendig werden, diese können in Ruhe nicht gemacht werden, es sei keine richtige Wahl zu erwarten, weil die bevorstehende oder im Gange befindliche Option eine große Aufregung hervorbringe, die nach einer Zeit von drei Monaten noch nicht beseitigt sein werde. Ja, meine Herren, wenn wir mit den Wahlen in Elsaß-Lothringen warten wollen, bis keine Aufregung mehr ist, dann verlängern Sie gefälligst die Diktatur bis zum Aussterben des gegenwärtigen Geschlechts dort. (Sehr wahr! links.)

Dann sagt man, es sei die Ausdehnung der Diktatur nothwendig, weil die Gesetzgebung noch nicht so weit gediehen sei, daß man den regelmäßigen Gang der Gesetzgebung eintreten lassen könne. Ich sage eben deshalb, weil

die Gesetzgebung noch nicht so weit gediehen ist, daß alles beseitigt worden, was den Leuten in Elsaß-Lothringen theuer und werth ist, wollen diese die Diktatur aufgehoben wissen, damit nicht mit den radikalen Umänderungen so fortgeschritten werden kann, wie es bisher der Fall gewesen ist. Es soll die Ruhe und die Stetigkeit, welche die Regierungen für die Gesetze in Elsaß-Lothringen nothwendig halten, dadurch erreicht werden, daß sie auf dem geregelten Wege zu Stande kommen, auf welchen wir in Deutschland Gesetze zu machen gewohnt sind. Kann man ein ärgeres Mißtrauensvotum gegen den Reichstag, gegen die konstitutionellen Einrichtungen überhaupt aussprechen, als daß man sagt, sie sind nicht geeignet, im wichtigsten und entscheidendsten Momente eines Völkerlebens sich praktisch zu bewähren; in solchen Momenten muß ein Diktator kommen, der Alles ordnet, in solchen Momenten paßt es nicht, daß der Reichstagskörper oder irgend eine andere Vertretung mitwirken. (Sehr wahr! sehr gut! im Centrum.)

Wenn die Institutionen des konstitutionellen Princips so bedenklich sind, nun, dann fangen wir mit Beseitigung desselben doch bei uns an. Unsere Zustände sind ohnehin leider au den Punkt gekommen, daß auch in Deutschland ich die Diktatur als fast schon vorhanden ansehe. (Beifall im Centrum. Oh! oh! links.)

Ja, ich weiß recht gut, daß das Vielen nicht gefällt. Ich aber bleibe dabei, wir befinden uns de facto in Deutschland in der Diktatur (Sehr wahr! im Centrum. Gelächter auf der Linken und Rechten); aber es kann doch, wenn die Verhältnisse in geregelter Lage bleiben, eher an ein Aufhören dieser Diktatur gedacht werden. Man hat in dieser deutschen Diktatur doch wenigstens die Möglichkeit, von dieser Tribüne herab die Wahrheit zu sagen, die man anderswo nicht sagen kann. Und das ist etwas außerordentlich Wichtiges. Man kann von dieser Tribüne dem Schmerze und dem Kummer, den man im Herzen trägt, einen Ausdruck geben, und das ist eine Linderung. Alles dieses ist den Leuten in Elsaß-Lothringen verwehrt.

Die Denkschrift, welche uns über die Verwaltung des Vorjahres neulich vorgelegt worden ist, findet die Verhältnisse alle ganz vortrefflich; die Gerichte waren installirt, sie hatten das Vertrauen der Bevölkerung gewonnen; die Advokaten aus Deutschland selbst waren den Bevölkerungen angenehm geworden, die Kommunalverhältnisse waren wesentlich geordnet, es war überall die Wahl in den Kommunen ohne Anstand zu Stande gekommen; kurz, es war Alles vortrefflich! Glaubt man im Bundesrathe, daß man im Reichstage diese Denkschrift vom Anfange dieser Sitzung am Ende derselben schon vergessen hätte? An diese Denkschrift hätte sich billig die Erörterung dieses Gesetzes anschließen sollen. (Sehr richtig! im Centrum und links.) Dann hätten wir so recht den Gegensatz gesehen! Der Herr Abgeordnete Lasker hat einem unserer Kollegen gegenüber das sehr schöne Bild gebraucht: wenn sich das Ende seiner Rede mit dem Anfange begegnete, so würden sie wunderbare Gesichter machen, weil sie sich so sehr widersprächen. Ich glaube, wenn die Denkschrift vom Anfange mit der Denkschrift vom Ende der Session sich begegnen, so werden sie sich auch gar nicht verstehen.

Mir scheint, daß zur Beruhigung im Elsaß es dringend nothwendig ist, daß die Diktatur aufhört und daß nichts mehr dort gemacht werden kann als entweder mit unserer Zustimmung unter Zuziehung der Abgeordneten von Elsaß-Lothringen, oder aber daß man eine Institution macht, kraft welcher

eine Nothwendigkeit, ein gesetzliches Gebot vorliegt, wonach die Elsaß-Lothringer bei jeder neuen Maßregel wenigstens zunächst gehört werden müssen. Daneben muß man der Presse dort wenigstens den Spielraum lassen, daß sie die Dinge öffentlich und ruhig besprechen kann. Glaubt man, einen Mann damit zu gewinnen oder mit neuen Verhältnissen zu versöhnen, daß man ihm immer den Fuß auf den Nacken stellt? Vertrauen kann man nur gewinnen, wenn man Vertrauen entgegenbringt, und ich kann nicht anders glauben, als daß unsere elsaß-lothringenschen Brüder, wenn wir ihnen Vertrauen entgegenbringen, dasselbe erwidern werden. Ich wenigstens habe kein irgendwelches Anzeichen, welches mich glauben machen könnte, daß das Gegentheil der Fall sein werde.

Dann mache ich besonders darauf aufmerksam, daß bei der Verwaltung einer neu gewonnenen Provinz es vor Allem wichtig und von Bedeutung ist, daß die dort vorhandenen Beamten und Vertreter der Autorität überhaupt ein angemessenes und richtiges Verhalten der Bevölkerung gegenüber beobachten. Ich habe von Deutschen, die in Elsaß-Lothringen waren, in der Hinsicht sehr bedenkliche Aeußerungen vernommen, und ich wundere mich gar nicht darüber, weil ich aus meiner Erfahrung weiß, wie sich die Herren zu benehmen pflegen, wenn sie in neue Provinzen kommen und dort alle schönen Stellen für sich ganz ruhig in die Tasche stecken. Ich glaube deshalb den Schilderungen dieser Deutschen. Das wird erst besser werden, wenn die Elsässer und Lothringer zum Worte kommen können, entweder zu Hause oder hier.

Bundeskommissar, Direktor im Reichskanzleramte, Herzog, bezeichnet die vorliegende Frage als eine keineswegs eminent politische, sie sei im Wesentlichen, wenn nicht lediglich eine Nützlichkeitsfrage.

Die Punkte, um die es sich jetzt wesentlich handelt, sind: sollen elsaß-lothringische Abgeordnete schon in der nächsten Session des Reichstages an Ihren Berathungen theilnehmen, oder soll es erst im Jahre 1874 stattfinden? und zweitens: soll die Gesetzgebung, bei welcher jetzt nur der eine der Faktoren der Reichsgewalt thätig ist, schon im Jahre 1873 unter Mitwirkung des Reichstages für die elsaß-lothringischen Angelegenheiten behandelt werden oder nicht? Die Regierungen, meine Herren, sind zu der Ansicht gelangt, daß die Lage der Verhältnisse für eine Vertagung des Termins spricht.

Meine Herren, es ist zum Theil Sache des Temperaments, welches die Hoffnung bestimmt, ob die Assimilirung des elsaß-lothringischen Wesens an das deutsche sich rasch vollziehen werde oder nicht. Es ist richtig, das Volk ist deutsch; aber ein bedeutsames Moment wird, weil das Herz mitspricht, nur leicht und oft übersehen: die Länge der Trennung von Deutschland. Die Elsaß-Lothringer haben in der Zeit, die uns Deutschen zuerst das Gefühl der Nation wiedergegeben hatte, unter unseren Feinden gestanden, sie haben nicht theilgenommen an der Wiedererweckung deutschen Geistes nach den Befreiungskriegen, sie haben an dem Wiedererwachen des neuen Lebens unserer Literatur sich nicht betheiligen können. Dies alles mindert die Hoffnung, daß der in der deutschen Volksseele lebende Idealismus so rasch zum Durchbruch kommen werde, daß er von heute bis morgen die Elsaß-Lothringer umwandeln könne. Ich hege die feste Ueberzeugung: dieser Idealismus trägt den Sieg davon, aber ich glaube nicht, daß dieser Sieg mit der Schnelligkeit eintreten wird, die von einem Tag zum andern den Geist des Volkes umwandelt. Es kommt

dazu die lange Gewöhnung an französisches Wesen, welche Eigenthümlichkeiten des Volkes hervorgebracht hat, die einer solchen Assimilirung entgegenstehen und die namentlich in dem Leben in der Familie zur Erscheinung kommen. Es ist eigenthümlich genug, daß gerade die heranwachsenden Kinder im Hause das Regiment führen, und dieser Einfluß paralysirt und unterdrückt das Hervortreten eines entgegenkommenden Interesses in einer durchaus unerwünschten Weise. Der Herr Abgeordnete Windthorst, der diese Argumente erwartete, hat zugleich daran den Einwand geknüpft, sie beweisen zu viel. Es ließe sich daraus folgern, daß noch für lange Zeit hin es unmöglich sein würde, den Elsaß-Lothringern den vollen Eintritt in deutsche Rechte und Pflichten zu gewähren. Ich glaube auf der andern Seite, daß man Momente im Auge behalten muß, wenn man die jetzige Lage der Dinge erklären will, auf welche die Motive einen entschiedenen Nachdruck legen; ich meine, die gegenwärtige Stimmung in Folge der Option. Mit dieser Option hat es folgende Bewandtniß: durch die Abtretung des Landes sind nach gegründeter staatsrechtlicher Auffassung auch die Bewohner deutsch geworden. Der Friedensvertrag erlaubt bis zum 1. Oktober 1872 allen Elsaß-Lothringern, soweit sie selbstständig sind, die Verlegung des Wohnsitzes nach Frankreich; er verlangt außerdem von denen, die in Elsaß-Lothringen geboren sind, eine ausdrückliche Erklärung, daß sie die französische Nationalität wieder aufnehmen wollen. Bei dieser Sachlage, meine Herren, ist eine wichtige Entschließung von dem Einzelnen zu treffen; denn die Nothwendigkeit, den Wohnsitz zu verlegen, heißt mit seiner ganzen Vergangenheit abschließen und eine neue Heimstätte begründen. Das geht nicht ohne tiefe Bewegung ab. Die Elsaß-Lothringer sind lange in der durch Agitationen unterhaltenen Meinung gewesen, es werde genügen, in Frankreich einen fiktiven Wohnsitz zu nehmen und dann ruhig in Elsaß-Lothringen zu bleiben. Es würde dies zu dem Ergebniß geführt haben, daß die deutsche Regierung zum guten Theil über eine Bevölkerung von Franzosen zu regieren gehabt hätte. Sie hat es vorgezogen, mit Bestimmtheit und Entschiedenheit den Satz zu vertreten, den ich als den Inhalt des Friedensvertrages zu bezeichnen mir gestattete. Sie muß zunächst die Aufregung hinnehmen, die damit verbunden ist, darf aber hoffen, daß der 1. Oktober in dieser Beziehung einen entscheidenden Wendepunkt abgeben wird; gegenwärtig allerdings wird die Frist bis dorthin benützt, um in einer terrorisirenden Weise diejenigen, die ihre Entschließung noch nicht gefaßt haben, zu beeinflussen; die Erklärung, man wolle Franzose bleiben, ist rasch abgegeben! Diejenigen, die sie gegeben haben, gewinnen dadurch den Anschein von hohem Patriotismus und verstehen es, diesen Anschein zu verwerthen. Es ist mir mitgetheilt worden, daß schon die Bemühung des Einzelnen, mit deutschen Behörden in Verbindung zu treten, ausreiche, um ihm den Namen eines Prussien zu geben. Wer seine Kinder in deutsche Schulen schickt, wird förmlich in Verruf erklärt. Ich will nicht in Einzelheiten weiter eingehen, aber ich bin der Meinung, das wird erst sein Ende erreichen, wenn die Frage geklärt ist: wer ist Deutscher und wer will in die deutschen Verhältnisse sich einleben, und wer ist Franzose und will das Land verlassen. Deshalb ist es nicht richtig, wie der Abgeordnete Windthorst sagt, daß die durch die Option veranlaßte Aufregung eigentlich einen Grund abgeben müßte, den Eintritt der Verfassung hinauszuschieben, bis die gegenwärtige Generation ausgestorben sei, er übersieht dabei die Thatsache, daß die Option

mit dem 1. Oktober 1872 ihren Abschluß findet. Es liegt ebenso mit der Militärausheбung; diese wird sich auch jährlich wiederholen und hoffentlich mit wachsender Sympathie alljährlich empfangen werden. Allein diejenigen, meine Herren, die vom 1. Oktober 1872 ab Deutsche bleiben wollen, unterwerfen sich auch der damit verbundenen Konsequenz, der Militärpflicht, und ich kann nicht verstehen, wie man der Einreihung in das deutsche Heer für alle Folgen den Einfluß beimessen will, daß sie die Aufregung im Lande erhalten müsse.

Die Seite, die der Herr Abgeordnete für Meppen so stark betont hat, daß der Reichstag sich selber untreu würde, daß er den Elsaß-Lothringern ein Versprechen zu halten habe, was ihnen gegeben worden sei, die Seite ist auch von den Bundesregierungen nicht unerwogen geblieben. So viel wir unterrichtet sind — und ich kann versichern, daß es glaubhafte Quellen sind, auf die ich mich berufe — haben die Vertrauensmänner, welche schon bei der Berathung des Einigungsgesetzes hier in Berlin anwesend waren, zum Theil will ich nur sagen, aber bei verschiedenen Rücksprachen sich dahin erklärt, daß sie selbst die Dauer des gegenwärtigen Zustandes für zweckmäßig halten. Ich glaube auch in der That, meine Herren, daß die Elsaß-Lothringer keine große Sehnsucht haben, im nächsten Jahre bereits in den Reichstag einzutreten, denn denen, die mit voller Wärme für das deutsche Reich hier eintreten wollten, würde zu dieser frühen Zeit das Leben in der Heimath noch schwer verleidet. Es mag ihnen, ich halte es psychologisch für vollkommen erklärlich, durchaus erwünscht sein, erst die Aufregung einigermaßen sich beruhigen zu lassen, ehe sie ihrem deutschen Patriotismus offenen Ausdruck geben. Unter diesen Umständen hegen die verbündeten Regierungen nicht die Erwartung, daß sie in den Abgeordneten, die aus einer Wahl für die Session von 1873 hervorgehen könnten, die Hülfe und zuverlässige Unterstützung auch für elsaß-lothringische Angelegenheiten finden würden, die man von ihnen erwartet. Es führt dies zu dem zweiten Punkt, der Mitwirkung des Reichstages bei der Gesetzgebung.

Meine Herren, eine Diktatur besteht eigentlich, wenn man die Sache streng nehmen will, auch dann weiter, wenn die elsaß-lothringischen Abgeordneten im Reichstag sitzen, denn über ihre eigenen Angelegenheiten urtheilt nicht ihre Landesvertretung, sondern es urtheilt die Gesammtheit der Mitglieder des Reichstages. Dies ist aber eigentlich das Geringere; bedeutender ist die Schwierigkeit, die aus dem nur zeitweisen Zusammensein des Reichstages hervorgeht. Die Motive erwähnen, daß Manches gethan sei, sie verschweigen nicht, daß Anderes noch zu thun bleibe. Der Abgeordnete Windthorst wünscht gerade um des letzteren Grundes willen die Mitwirkung des Reichstages so schleunig als möglich. Die verbündeten Regierungen sind weit entfernt davon, die hohe Autorität zu unterschätzen, die in dem Reichstage liegt, und die Hülfe gering zu schätzen, die seine Einsicht bei der schweren Arbeit der Gesetzgebung gewährt; allein die gesetzgebenden Arbeiten würden sich zusammendrängen müssen auf die wenigen Wochen, welche die Session dauert, — und wenn es Monate sind, so sind in diesen wenigen Monaten eben noch andere Dinge zu erledigen, als elsaß-lothringische Angelegenheiten. Die Motive bemerken, und wie ich glaube, mit vollem Recht, daß es gefährlich sein würde, die Gesetzgebungsarbeiten auf die lange Dauer zu unterbrechen, welche zwischen den Sessionen der Jahre 1873 und 1874 liegt. Die

Verwaltung hat sich bisher bemüht, ohne Ueberstürzung und — wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf — nach der Kapacität des Landes dem Bedürfniß sorgfältig nachgehend, das im Wege der Gesetzgebung einzuführen, was die politische Lage erfordert; sie wendet ihre vollste Aufmerksamkeit den materiellen Interessen des Landes zu und hat für seine geistige Entwickelung, so weit an ihr liegt und die Mittel es erlauben, schon Nützliches und Förderliches geschaffen.

Ich möchte dabei die Denkschrift in Schutz nehmen gegen den Vorwurf, als stelle sie die Verhältnisse glänzender dar, als sie sind. Die Denkschrift hat nicht verschwiegen, wo es fehlt, und hat sich bemüht, in objektiver, einfacher Weise die Maßregeln aufzuzählen, welche die verbündeten Regierungen oder die Verwaltung für nothwendig gehalten haben, um die Aufgabe zu erfüllen, die ihr durch die Vereinigung des Landes zugewiesen ist. Sollte für die Dauer des ganzen Jahres am Schluß der nächsten Session bis zum Jahre 1874 diese Thätigkeit unterbrochen werden, oder sollten wir mit einer gewiß nicht zu billigenden Beschleunigung genöthigt sein, gewisse Dinge zum Abschluß zu bringen vor dem Beginn der nächsten Session, so würde Beides gleich unerwünscht sein für den Nutzen des Landes.

Ich darf zum Schluß noch auf ein Moment aufmerksam machen. Die Motive sprechen die Hoffnung aus, daß manche Bedenken, die im Reichstage früher gegen die Verspätung des Termins für die Wirksamkeit der Verfassung ausgesprochen worden sind, inzwischen ihre Erledigung gefunden haben, sie stützen diese Hoffnung auf die bisherige Einrichtung und Führung der Verwaltung. Es hatte in dieser Versammlung die Besorgniß vorgewaltet, es werde Elsaß-Lothringen ausschließlich von Berlin regiert werden, und man werde im Lande selbst nur Lokale deswegen errichten.

Die verbündeten Regierungen haben diesen Weg nicht beschritten, sie haben eine Verwaltung im Lande eingerichtet, die durch die ihr verliehenen Befugnisse in den Stand gesetzt ist, in möglichster Einheit und im Zusammenhalten der Geschäfte die Verwaltung nach einem Geiste und in möglichster Präcision zu führen.

Meine Herren, ich bitte Sie, weil ich glaube, daß es im Interesse des Landes liegt, dem Gesetzentwurfe, der Ihnen vorliegt, Ihre Zustimmung nicht vorzuenthalten.

Abgeordneter Lamey (nat.-lib. Fr.) spricht für das Gesetz und bezeichnet ebenfalls die vorliegende Frage als eine reine Frage der Opportunität, vielleicht in noch eminenterem Grade eine Frage der Politik; sie sei aber auch nicht blos eine elsässische, sondern auch eine deutsche Frage.

. . . . . Und gerade in dieser Beziehung glaube ich, daß die Gründe, die dazu rathen, um diesen dermaligen Eintritt noch einstweilen aufzuschieben, so schlagend sind und so sehr von selbst Jedem in die Augen fallen, der ein politisches Urtheil besitzt, daß ich meinerseits es durchaus für den Reichstag als leicht verantwortlich halte, wenn wir das Gesetz vom 9. Juni noch verlängern. Wir befinden uns übrigens, was ich nebenbei bemerken will, weil man uns sogar Inkonsequenz der Anschauung vorwirft, nicht so sehr im Widerspruch mit dem, was bei dem Gesetz über Elsaß bereits gesprochen worden ist. Es war die Partei, der ich angehöre, schon damals geneigt, das

Jahr 1874 als Zeitpunkt des Eintrittes aufzustellen und es wurde nur wegen einiger Differenzen mit der Regierung, welche dieses oder jenes nicht zugeben wollte, derselbe auf das Jahr 1873 normirt, damit man im Jahre 1872 in dem jetzigen Reichstag wieder Gelegenheit hat, die Frage noch einmal zu erwägen und zu erörtern, ob man eine weitere Verlängerung zulassen will oder nicht. Wenn wir heute vor dieser Frage stehend, bei der Berathung mit Rücksicht auf das, was wir im vorigen Jahre uns vorbehalten haben, sie bejahen, so tragen wir nur denjenigen Umständen Rechnung, welche die bejahende Antwort unserer Meinung nach nothwendig fordern. Was können wir auch erreichen, wenn wir die elsässischen Deputirten in das Haus hereinlassen? was könnte Elsaß erreichen, wenn sie eintreten würden? Sie würden für ihr Vaterland durchaus bei seiner Partikulargesetzgebung nur in der allergeringsten Weise mitwirken können; denn ich hoffe, daß dem Reichstage eine Partikulargesetzgebung überhaupt nicht auf die Dauer zugemuthet werden wird, weil das nach meiner Ueberzeugung der Ruin des Reichstages sein würde; ich hoffe vielmehr, daß schon im nächsten Jahre sich Gelegenheit finden wird, daß die Regierung sich schlüssig macht, wie sie Elsaß-Lothringen als Reichsland eigentlich einrichten will, und daß dann den Elsaß-Lothringern bessere und wirksamere Gelegenheit gegeben wird, ihre Rechte geltend zu machen, wenn sie Gelegenheit finden, in irgend einer Weise in ihrem eigenen Lande über ihre eigenen Landesangelegenheiten, sei es vorerst auch nur mit berathender Stimme, zu tagen, als wenn wir hier im Reichstage unter Zuschuß dieser 15 Deputirten über ihre Angelegenheiten Beschluß fassen. Diese elsässischen Deputirten würden, wie ich schon vorhin bemerkte, höchst wahrscheinlich nach der Stimmung, die jetzt noch im Elsaß vorherrscht und einen gewaltigen Druck auch auf Gemüther übt, welche an sich nicht abgeneigt wären, sich an Deutschland enger anzuschließen, die aber jenem Druck nachgeben, der in aufgeregten Perioden allerwärts auf schwächere Gemüther geübt wird, höchst wahrscheinlich nur ausschließlich jener Partei angehören, die dem deutschen Reiche nichts weniger als freundlich gesinnt ist, sie würden vielleicht neben dieser Parteistellung, die sie einnehmen würden, auch diejenige Richtung begünstigen, die dem deutschen Reiche eine neue Diktatur, und eine viel stärkere Diktatur anhängen will, als die ist, welche wir im Gesetze vom 9. Juni besitzen. In dieser Beziehung wünsche ich, wenn ich auch den Eintritt der elsässischen Deputirten nicht fürchte, mindestens nicht das Schauspiel dieser Eintracht zu erleben und zwar gerade im Interesse derjenigen Herren, die suchen, durch den Zuschuß der elsässischen Deputirten auch deren Stimmen im Reichstag noch zu erhalten [1]).

Abgeordneter Duncker (Fortschrittspartei) spricht unter Citirung der Reden des Reichskanzlers Fürsten Bismarck von der Session 1871 und führt gegen das Gesetz aus, daß man unmittelbar nach der Option die Wahlen in den Reichstag vornehme, da er kein besseres Mittel, das

[1]) Wir machen aufmerksam auf die bemerkenswerthe Stelle über die Gesetzgebung für Elsaß-Lothringen durch den Reichstag, welche in dem angeführten Abschnitt enthalten ist.

Elsaß deutsch zu machen, kenne, als es einzuführen in unsere politische Bewegung, in die Kämpfe unserer politischen Parteien.

Abgeordneter Graf v. Frankenberg (Reichspartei) spricht für das Gesetz.

Abgeordneter Graf Baudissin[1]) unter Beziehung auf schleswig-holstein'sche Zustände gegen das Gesetz.

Abgeordneter Frhr. v. Roggenbach (lib. Reichspartei).

Ich habe im vergangenen Jahre für die Verlängerung der Diktatur bis 1874 gestimmt. Ich habe es gethan aus zwei Gründen; einmal, weil ich es für unzweckmäßig hielt, daß eine doppelte Wahl zum Reichstage unmittelbar hintereinander in Elsaß-Lothringen vorgenommen würde. Ich hielt es für unzweckmäßig, daß die Elsässer in dem letzten Jahre einer laufenden Reichstagsperiode in den Reichstag eintreten, ich wünschte vielmehr, daß dies erst geschehe mit dem Beginne einer neuen Reichsperiode. Ich habe es ferner gethan aus dem zweiten Grunde, weil Absatz 3 des Artikels 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 gleichzeitig mit der Einführung der Reichsverfassung auch die Gesetzgebung über die Landesangelegenheiten von Elsaß-Lothringen dem Reichstage zuweist. Ich halte diese Zuweisung für unmöglich, ich halte es für etwas, was für das Elsaß nicht wünschenswerth ist; ich wünsche daher den Termin, wo diese Zuweisung eintritt, bis dahin hinaus zu schieben, wo ich Aussicht habe, daß von der Einführung dieses Artikels überhaupt Umgang genommen werden kann. Meine Herren, ich gehörte nicht zu denen, welche in Folge der Strömung in Deutschland an und für sich die Rückkehr von Elsaß-Lothringen zum deutschen Reiche mit ungetheilter Freude begrüßt haben, ich gehörte vielmehr zu denen, die der Meinung gewesen waren, wenn auch nur eine leise Spur von Hoffnung hätte gehegt werden können, ein erträgliches Verhältniß mit dem Nachbarlande auf dauernder Grundlage herzustellen, daß dann die Verhältnisse, welche zwei Jahrhunderte geschaffen haben, auch noch ferner ertragen werden müßten. Ich habe aber zugeben müssen, daß die Hoffnung zur Rückkehr zu einem solchen Verhältnisse eine sehr geringe ist, und eigentlich durch die Größe unserer Siege und durch die Empfindlichkeit des französischen Nationalcharakters zu meinem Bedauern fast hoffnungslos geworden ist. Nachdem mit dem Eintritt dieser Sachlage die Gewinnung einer militärischen Stellung und einer absolut schützenden militärischen Stellung für uns das eigentlich durchschlagende Moment geworden war, hätte meinen Wünschen am meisten entsprochen, wir hätten die Besitznahme von Elsaß-Lothringen so auffassen können, wie seiner Zeit unter Ludwig XIV. die erste Besitznahme von Elsaß-Lothringen aufgefaßt worden ist, nämlich in der Weise, daß nur die militärischen Positionen besetzt würden, im Uebrigen aber das Land sich selbst hätte regieren können.

Aber, meine Herren, ich habe erkennen müssen, daß auch das unmöglich war, und zwar nicht durch den Geist des elsässischen Volkes, welches sehr wohl

[1]) Graf Baudissin, schleswig-holstein'scher Partikularist. Wahlkreis: Schleswig-Eckernförde.

geeignet ist, sich selbst zu regieren, und von dem ich wünsche, daß es bald in die Lage kommen möge, sich selbst regieren zu können, sondern weil das Elsaß als Grenzland nothwendig unter dem Druck der Agitation der französischen Parteien und der früheren vielfach gepflogenen Beziehungen zu Frankreich gestanden haben und sich nicht selbst gefunden haben würde; um daß aber das Elsaß sich selbst finden würde, d. h. daß es geführt würde zu der Möglichkeit der Selbstregierung, war es nothwendig, einen Uebergangszustand zu schaffen, in welchem es sich nicht selbst regieren konnte, indem ihm die Herrschaft über seine eigenen Zustände so lange entzogen war, bis es sich selbst wieder frei gemacht hat von dem Einflusse der seit zwei Jahrhunderten eingesogenen und anerzogenen Gesinnungen und Tendenzen. Meine Herren, der Zeitpunkt, diesen Zwischenzustand aufzuheben, ist zur Zeit noch nicht gekommen. Ich stehe nun dem Standpunkt des Herrn Abgeordneten Duncker sehr nahe, welcher eigentlich am liebsten gewünscht hätte, daß trotz der Unmöglichkeit, ihnen die Gesetzgebung und Selbstverwaltung sofort durch eine Provinzialvertretung zu übergeben, den Abgeordneten aus Elsaß-Lothringen der Eintritt in den Reichstag möglichst früh ermöglicht würde. Ich wünsche ihn nicht vor dem Jahre 1874 nur aus einem einzigen Grunde, den ich gleich anführen werde. Ich habe das Gesetz und die heutige Vorlage mit dem Gesetze des vorigen Jahres zusammen sorgfältig geprüft. Ich habe untersucht, ob es denn nicht zu machen sei, daß die Elsässer sofort in den Reichstag kommen. Ich habe dabei nicht gefürchtet, daß die Zahl der Abgeordneten vermehrt werden würde, die hier im Centrum vor uns sitzen. Ich glaube zwar, das würde der Fall sein — aber trotzdem, daß ich das glaube, hätte ich sie hier mit Freuden begrüßt, — ich möchte fast sagen, um des Reichstags willen, auf daß wir ihnen gezeigt hätten, daß wir sie, welcher politischen Anschauung und welcher religiösen Ueberzeugung sie auch sein mögen, hier gleich willkommen heißen, und daß sie hier für ihren Standpunkt ganz dieselbe Tribüne und dasselbe offene Ohr finden sollen, was jeder Deutsche und jeder Reichsbürger hier beanspruchen kann und muß finden können. Ich will nicht, daß der Reichstag jemals auch nur in den leisesten Schein einer Parteilichkeit komme und in den Verdacht, es könne die Befürchtung obwalten, daß die Abgeordneten vielleicht eine Partei, die im Augenblick nicht in der Majorität ist und die nicht die Vorliebe des Hauses hat, vermehren und uns um deswillen unerwünscht seien. Ich kann also wohl sagen, daß ich gerade in der Richtung das Gesetz und die Vorlage geprüft habe, ob es nicht möglich sei, die Herren in den Reichstag zu bringen, weil sie sich in das Centrum setzen würden. Aber, meine Herren, ich habe mir sagen müssen, daß gleichzeitig dann die Entscheidung über die Landesgesetzgebung auch in dieses Haus gelegt wird, und da stimme ich nun dem Herrn Abgeordneten Lamey vollkommen bei, daß dies der Untergang oder wenigstens eine große Gefahr des Reichstags sein würde — vor Allem eine geschäftliche Gefahr; es würde aber auch der Beweis sein, daß der Reichstag nicht in der Lage ist, mit der Einsicht, wie ich sie dem Reichstag wünsche, die Gesetze dieses neuen Landes zu machen, und diese Erfahrung wünsche ich dem Reichstag zu ersparen.

Man könnte nun fragen: warum wird denn nicht eine Provinzialvertretung für Elsaß-Lothringen jetzt schon eingerichtet? warum ist denn der Reichstag nicht befaßt worden mit einer Regierungsvorlage, welche die Provinzialvertretung in Elsaß-Lothringen geordnet hat? — Da giebt es nun

einen besonderen Grund und einen Grund eigenthümlicher Schwierigkeit: es ist unter allen Umständen erwünscht, daß diese Vorlage kommt, bevor die Abgeordneten aus Elsaß-Lothringen hier sind, daß sie hier im Hause berathen wird, ohne daß Abgeordnete aus Elsaß-Lothringen dabei sind, und doch ist es die verhängnißvolle Konstruktion des Gesetzes, welches wir im vergangenen Jahre votirt haben, daß wir in dem eigenthümlichen Cirkel sind, entweder diese Provinzialverfassung hier votiren zu müssen, während die Abgeordneten aus Elsaß-Lothringen nicht dabei sind, oder aber die Gesetzgebung über die elsässischen Specialangelegenheiten in den Reichstag fallen zu lassen. Das ist außerordentlich bedauerlich, aber es ist nicht anders.

Ich komme bei dieser Sachlage nun zu dem Resultate, daß ich sehr wünsche, daß diese Vorlage über eine elsässische Provinzialverfassung nicht durch dies Haus laufe, sondern daß es in möglichster Bälde gelinge, während der Diktaturperiode eine Provinzialvertretung für Elsaß-Lothringen herzustellen, so daß die Abgeordneten für Elsaß-Lothringen dann wo möglich gleichzeitig mit ihrem Eintritt in dieses Haus auch bei sich eine Tribüne für die Behandlung und Vertretung ihrer Landesinteressen haben. Aber, meine Herren, ich muß sagen, der Zeitpunkt, dies zu thun, ist noch nicht gekommen, und zwar ist er es am wenigsten im Interesse des Elsaß selbst. Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete für Meppen, wenn er ernsthaft diesen Punkt erwägt, einfach dahin kommen müßte, daß er der Regierungsvorlage beistimmt, denn ich glaube, auch er muß wünschen, daß die Angelegenheiten des Elsaß in der möglichst günstigen, für Elsaß-Lothringen vortheilhaftesten, unparteiischsten und fruchtbarsten Weise behandelt und in dieser Provinzialvertretung geführt werden. Ich kann nun nicht hoffen, daß dies zur Zeit schon der Fall sein würde, wenn eine solche Versammlung jetzt berufen würde. Denn ohne irgend eine Verschlechterung der politischen Lage finden zu können, wie es die Motive der Regierung fast etwas zu thun scheinen, muß ich doch sagen, in dem Laufe der natürlichen Entwickelung ist es zur Zeit unmöglich, daß in Elsaß-Lothringen sich eine Provinzialvertretung zusammensetze, welche in einem Geiste handle, der für das Land gut und nützlich ist und welche nicht viel mehr das Land auf die Bahn eines unfruchtbaren Protestirens führen würde. Wir haben einsichtige und unparteiische Personen des Elsaß darüber gesprochen, — darunter allerdings auch solche, die gerade wegen ihrer geringen Hoffnung auf Gewinnung einer autonomen Selbstständigkeit noch heute zweifelhaft sind, ob sie nicht für ihr bisheriges Vaterland optiren sollen. Die elsässischen Argumentationen waren stets: wir gehören, so lange wir leben, zu der deutschen Partei in Frankreich, wir gehören zu der Partei, die in Frankreich immer hingewiesen hat auf die Vorzüge der deutschen Eigenthümlichkeiten, auf die Richtung des germanischen Geistes als eines Geistes, der die Autonomie der Theile ermöglicht und begünstigt; wir haben als Vertreter dieses deutschen Geistes in Frankreich stets das System der Centralisation bekämpft, wir wären auch jetzt bereit, die Geschäfte des Elsaß zu machen und zu machen rein vom Standpunkte der Förderung der Interessen der Scholle, auf der wir geboren sind.

Die Herren sagen: wenn wir aber annehmen müssen, daß wir zu der autonomen Stellung, die wir im Interesse des gesammten deutschen Vaterlandes für uns verlangen, nicht kommen, dann finden wir ja im Elsaß das Ideal, wofür wir immer gekämpft haben, nicht, dann finden wir immer ein

Duplikat der Centralisation, die wir in Frankreich bekämpft haben und der wir entgehen wollen. Nun, meine Herren, diese Quote der Bevölkerung ist die einzige, auf deren Gewinnung wir unsere Zukunft im Elsaß bauen können, auf die und mit der wir rechnen müssen. Wenn wir sie aber nicht in eine unmögliche Lage drängen wollen, dann dürfen wir sie zur Zeit auch nicht auf eine Tribüne rufen, denn zur Zeit verbietet ihnen theilweise die allgemeine Strömung der noch erregten Stimmung des Landes, theilweise allerdings eine Reihe ihnen vielleicht unverständlicher Maßregeln, vor allem die durch die Art, wie die Militärfrage behandelt worden ist, hervorgerufene Aufregung, einmal überhaupt gewählt zu werden, zweitens aber erschwert es ihnen bei Ausübung ihres Amtes als Mitglied der Provinzialvertretung so unabhängig und so offen für diese Grundsätze und jedenfalls mit gleichem Erfolge einzutreten. Daraus würde selbstverständlich eine Niederlage dieser Grundsätze hervorgehen. Wir hätten eine Provinzialvertretung, die sich mit elsässischen Dingen sehr wenig beschäftigen würde, sondern nur einen Reflex der Grundsätze der ligue d'Alsace und zum Theil ausländischer Agitation geben würde. Ich glaube, der Herr Abgeordnete für Meppen kann das nicht wünschen. Der Herr Abgeordnete für Meppen mit seinen warmrn Interessen für Elsaß muß vielmehr wünschen, daß die besten Elemente des Landes, Elemente, die verwachsen sind seit Jahrhunderten mit dem Lande, die gewohnt sind, im öffentlichen Leben zu stehen, die zum Theil hervorragende Namen als Schriftsteller haben und in ihrer Betheiligung an dem früheren politischen Leben in Frankreich gewonnen hatten, demselben erhalten bleiben — daß diese Elemente dem Dienste des Landes nicht entzogen werden, und er muß zugeben, daß dies der Fall sein wird, wenn heute eine Provinzialvertretung berufen würde. Im Interesse seiner eigenen Partei kann er es ebenso wenig wünschen. Wenn diese Elemente des Elsaß ausgeschlossen würden, dann würden seine ausschließlichen Freunde am Ende dort das große Wort führen, und er hat nicht politische Macht genug, wenn auch seine politische Einsicht es ihn wünschen läßt, hernach die Excesse zu verhüten, die dadurch zum Nachtheil des Landes eintreten würden. Folglich müßten die eigenen Interessen den Herrn Abgeordneten für Meppen dahin führen, daß er dies nicht wünschen kann.

Nun, meine Herren, wenn wir den Elsässern ihre Tribüne im eigenen Lande noch auf eine möglichst kurze Zeit vorenthalten müssen, dann erlauben Sie mir, Ihnen das Ergebniß einer Beobachtung mitzutheilen, die ich zu der Zeit, wo ich im Elsaß war, zu machen Gelegenheit hatte. Ich glaube, daß Deutschland das Elsaß nicht besitzt und nicht so besitzen wird, wie es wünschen muß, es zu besitzen, wenn die Elsässer nicht an der Verwaltung des Landes selbst Theil nehmen, wenn irgend ein Spalt zwischen der deutschen Verwaltung und dem deutschen Beamtenpersonal und der elsässischen Bevölkerung sich dauernd erhalten könnte. *Nur die Ermöglichung, daß Elsaß durch Elsässer regiert wird, sichert dauernd das Herz und die Gesinnung des Elsässers für die neuen Zustände.* Ich erlaube mir deshalb einen Wunsch auszusprechen an die Reichsregierung, da, wo es nur irgendwo thunlich ist, möglichst durch nicht definitive Besetzung von Stellen die Möglichkeit offen zu halten, daß Elsässer in dieselben gelangen können. Ich gebe zu, daß diese provisorische Besetzung auch ihre Unzukömmlichkeiten hat. Ich verkenne das nicht, weil sie für die Zeit, während der sie dauert, zum Theil die absolute Festigkeit und Stetigkeit der Verwaltung einigermaßen erschüttert.

Demungeachtet empfiehlt es sich, möglichst viele Stellen offen zu halten, damit, wenn der Augenblick gekommen ist, d. h. der 2. Oktober 1872, wo die Elsässer sich dem neuen status quo aufrichtig anschließen können, denselben nicht alle Möglichkeit des Fortkommens in ihrem eigenen Lande benommen ist. — Wir müssen uns die Lage denken wie sie liegt. Sie haben ein Beamtenpersonal, welches zum großen Theil aus jungen Leuten besteht und welches aus ganz Deutschland zusammenkommt und definitiv angestellt wird. Es ist dann für Elsässer später sehr schwer, hineinzukommen, wo die Stellen mit diesen Herren besetzt sind. Sie mögen versichert sein: jeder Elsässer, der später nach dem Oktober 1872 für die Verwaltung gewonnen wird, ist ein größerer Dienst für das deutsche Interesse, als er auf dem Gebiete der Gesetzgebung durch irgend einen gesetzgeberischen Akt in diesem Hause geleistet werden kann. Von diesen Gesichtspunkten aus erlaube ich mir Ihnen zu empfehlen, der Vorlage beizutreten. Ich glaube, daß das Hohe Haus das vollkommen thun kann, ohne irgendwie in Widerspruch mit sich selbst zu gerathen, sondern gerade in Konsequenz der durchschlagenden Motive, die es auch im letzten Jahre befolgt hat. Es hat diese Gesetzesvorlage damals aus Sympathie für die Lage votirt, in der sich das Elsaß befand. Votiren Sie heute gerade aus der gleichen Sympathie für Elsaß und seine Bewohner für die Vorlage, wie sie Ihnen vorliegt.

Nachdem Abgeordneter Reichensperger (Crefeld) gegen das Gesetz und die Rede des Abgeordneten Lamey polemisirt, und Bundeskommissar einzelne Ausstellungen des Vorredners berichtigt hat, erhält das Wort Abgeordneter Bamberger (national-liberale Fraktion):

Für mich ist hier die Frage, ob im Elsaß heute schon die vollen konstitutionellen Rechte mit allen ihren Wirkungen eingeführt werden sollen, eine reine Frage der Opportunität, und ich muß bekennen, daß der Umstand, ob die Abgeordneten jetzt oder übers Jahr gewählt werden, mich sehr kalt läßt. Das wird nicht viel an der Sachlage ändern. Für mich ist es eine Hauptsache, daß ich nicht gesetzgeberisch wirke in einer Materie, wo ich nur höchst unvollkommen instruirt und orientirt sein kann, und das ist hier der Fall. Meine Herren, ich wußte wohl, es wird unendlich schwer fallen, wenn wir 18 Monate im Lande sind, unter all' den Schwierigkeiten, die uns dort entgegenstehen, dann schon Bescheid zu wissen, um mit gesetzgeberischer Hand hier in Verhältnisse einzugreifen, die seit Jahrhunderten erwachsen sind. Ich habe mir das nicht zugetraut und mit den Mitteln, die uns unsere Organe im Elsaß heute liefern können, werde ich es mir auch jetzt nicht zutrauen. Für die Gesinnungen des Elsaß ist ein Jahr wenig, aber für die Befähigung der Beamten, die wir dort haben, für die Befähigung eines Jeden von uns, der Beziehungen mit dem Elsaß unterhält, ist ein Jahr außerordentlich viel, um sich zu orientiren in einer Menge von praktischen Fragen, welche Gegenstand einer Gesetzgebung sein sollen.

Meine Herren, die deutsche Regierung hat ihr Möglichstes gethan, um Beamte jeder Art dahinzuschicken, nicht in einem einseitigen Geiste, nicht solche, die einer ganz fremden Provinz, einem fremdartigen Geiste angehören; sie hat uns das beste Zeugniß ihres guten Willens meiner Ansicht nach in dieser Materie, in der sie mir nicht verdächtig ist, gegeben, indem sie als höchsten

Beamten dieser Provinz einen Mann ausgewählt hat, der lange Jahre mit der größten Auszeichnung einer der freisinnigsten Provinzen Preußens und des deutschen Reiches vorgestanden hat, und der daselbst ein vortreffliches Andenken hinterließ. Ich glaube, besser konnte sie nicht dokumentiren, daß es ihr nicht darum zu thun war, einen Diktator hinzusetzen, sondern einen Mann, der geeignet war, mit seiner Erfahrung, mit seiner Kenntniß, mit seiner Vorurtheilslosigkeit und mit allen den Eigenschaften ausgerüstet, die in der verwickelten Lage nöthig waren, sein außerordentlich schwieriges Amt anzutreten.

Mein sehr verehrter Freund, der Feiherr von Roggenbach, möge mir auch erlauben, daß ich auf eine Aeußerung von ihm etwas näher eingehe, die, wie ich fürchte, zu einer Mißdeutung Anlaß geben kann, welche wahrscheinlich nicht in seinem Sinne war. Es könnte aus seinen Worten geschlossen werden, als habe die deutsche Regierung perhorrescirt, Eingeborene als Beamte in Elsaß-Lothringen anzustellen; ich vermuthe, es könnte ein Anderer diesen Eindruck davon gehabt haben, und dem möchte ich vorbeugen. Nun, meine Herren, ich muß entschieden aus Dem, was ich von den dortigen Zuständen weiß, erklären, daß ganz das Gegentheil der Fall war. Ich will nicht, weil ich Niemand auch nur entfernt kränken will, eingehen auf nähere Bezeichnungen elsässischer Beamten, die man in einer gewissen Kategorie angestellt hat, zu deren Anstellung mir vertraute, im Elsaß geborene Männer gesagt haben: ja, das sind solche Leute, die unter dem französischen Regime nie angestellt wären, weil sie eigentlich nur eine sehr geringe Qualifikation haben. Aber man kann es der deutschen Regierung doch nicht verdenken, daß sie in dem Wunsche, irgend welche Leute zu finden, die aus dem Lande selbst sind, auch lieber solche nahm, als gar keine. Soweit ist das Bestreben der Regierung gegangen, eingeborene Beamte zu finden, und sie hat überall sonst mit der entschiedensten Dienstverweigerung zu kämpfen gehabt, so daß die Herstellung des administrativen Zustandes im Lande überhaupt eine gar schwere Aufgabe geworden ist.

Und ich bitte Sie, nur nicht zu sagen, daß das Land deswegen rechtlos sei. Es wird mit diesem Worte auch sehr verschwenderisch umgegangen. Das ganze französische Recht, wie es vor dem Jahre 1870 war, ist im Elsaß intakt geblieben bis auf die wenigen Bestimmungen, die durch die seitdem ergangenen Ordonnanzen verändert worden sind. Nun hat der Herr Abgeordnete Windthorst bemerkt, es wäre ein großer Widerspruch zwischen der Rechnungsablage, die wir vor einigen Wochen gehabt haben, und dem Gesetzentwurf, der heute vorgelegt ist. Ich finde, daß gerade er sich in einem Widerspruch befindet. Damals, als uns jene Rechenschaft gelegt wurde, war die Zeit zu kritisiren über die Gesetze und Verordnungen, die im Elsaß ergangen waren; damals haben wir nichts gehört, als daß einige unliebsame Blätter im Elsaß verboten worden waren; das war das Ganze von sachgemäßer Beleuchtung, das uns geboten wurde zur Zeit, als es sich darum handelte, zu fragen, ob die deutsche Regierung im Elsaß gut oder schlecht wirthschaftete, ob sie gut oder schlecht legiferirt hätte. Damals hätte er eine Kritik ausüben können, und dann hätte er uns darauf vorbereitet, zu erfahren, ob wir heute für das Gesetz stimmen sollen oder nicht, und man hätte sich dann heute nicht in allgemeine Betrachtungen zu verlieren brauchen über religiöse Parteien und dergleichen.

Was mich aber am meisten bestimmt das Wort zu ergreifen für die Gesetzvorlage, das ist, daß ich die feste Ueberzeugung habe, daß mit den aller-

wenigsten Ausnahmen im Elsaß sich Niemand darum kümmert, ob Sie das Gesetz im Jahr 1873 praktisch machen oder nicht. Ich habe bei der ersten Debatte über diese Materie die Gelegenheit ergriffen, meine Ansicht darüber zu äußern, daß ich es den Elsässern nicht im Geringsten verdenke, wenn Diejenigen, die im französischen Geiste erzogen sind, noch heute französisch gesinnt bleiben, ja, meine Herren, wenn es ihnen eben so schmerzlich ist, von Frankreich getrennt zu werden, als es uns in der Rheinprovinz schmerzlich wäre, wenn wir das Unglück gehabt hätten, von Deutschland losgerissen zu werden. Ich glaube also nicht wegen Parteilichkeit in Verdacht kommen zu können. Aber auf der andern Seite muß ich doch sagen, daß gerade aus diesem Grunde die Elsässer sich im höchsten Grade indifferent verhalten gegen die Frage, ob sie die deutschen Reichsrechte und ihre Vertretung im Augenblick schon genießen sollen oder nicht. Daß die Herren, die dafür stimmten im Jahre 1871, daß im Jahr 1872 diese Veränderung eintreten solle, heute noch dafür sind, kann uns nicht wundern, das ist ja a fortiori der Fall; wenn man aber den Herrn Reichskanzler noch anführt mit aus dem Zusammenhang gerissenen Citaten, um ihn sagen zu lassen, daß er eigentlich für das Jahr 1873 gewesen sei, so muß ich dagegen protestiren. Natürlich hat er allerdings alle Argumente damals ins Feld geführt, um uns für 1873 zu bestimmen, und es war unter diesen Argumenten das nicht zu verachten, daß wir sonst im Jahre 1872 wahrscheinlich eine Verlängerung werden dekretiren müssen, statt die Sache mit einem Male abzumachen. Wären wir damals so klug gewesen, das Jahr 1874 anzunehmen, so hätten wir heute diese unangenehme Debatte nicht. (Sehr richtig!)

Allein, meine Herren, glauben Sie, die Elsässer denken in diesem Augenblick nicht daran, sich lebhaft zu betheiligen an den Wahlen, um in vollem Maße das deutsche Reichsrecht zu genießen. Fühlung mit ihnen haben, wie Herr Duncker verlangt, das ist leicht gesagt, aber fragen Sie einmal die Beamten, die Sie hinschicken, ob Fühlung zu bekommen ist durch die tägliche Berührung, fragen Sie nur, ob es den Beamten soweit ermöglicht ist, daß sie unter denselben Umständen wie jeder Andere überall eine passende Wohnung finden. Ich will Ihnen ein ganz kleines Erlebniß erzählen, das ihnen die Stimmung der Bevölkerung charakterisirt. Ich las vor einiger Zeit den Brief eines jungen Mädchens, einer Elsässerin, welchen dieselbe an eine deutsche Freundin schrieb, und darin erzählte sie: in unserem Orte ist ein deutscher Eisenbahnbeamter, er gibt sich alle erdenkliche Mühe, sich beliebt zu machen, jedem Menschen gute Dienste zu leisten, aber das hilft ihm gar nichts; wir sind entschlossen, ihm das Leben sauer zu machen — nous lui faisons toutes les misères possibles.

Ich sage Ihnen im Voraus, hier eine Umstimmung herbeizuführen, das geht nicht im Handumdrehen, darauf werden wir noch einige Zeit verzichten müssen. Ich sage Ihnen voraus, ich weiß nicht, ob Sie nicht im Jahre 1874 noch um ein Jahr die Frist werden verlängern müssen; durch das eine Jahr werden die Sachen im Großen noch nicht geändert sein, Sie werden aber im Laufe dieses Jahres nur viel besser einsehen lernen, um welche gesetzliche Materien es sich handelt, Sie werden besser unterrichtet sein durch Ihre Beamte, Sie werden Beamte haben, die viel besser eingeschult sind in ihrem Dienst und dann werden Sie viel besser und gewissenhafter urtheilen können.

Meine Herren, es haben so viele der Herren Redner mit einem Spruch

geschlossen; ich will auch einen Spruch citiren. Wenn die Elsässer hören, wie wir über diese Fragen des gesunden Menschenverstandes uns Stunden lang herumzanken, dann werden Sie, sich ihres adoptirten französischen Idioms erinnernd, spottend sagen: „c'est une querelle allemande", über solche Fragen können nur Deutsche streiten.

Abgeordneter Erhard[1]) (Fortschrittspartei) spricht gegen die Vorlage, indem er auf die Beispiele der Rheinlande verweist die sich wirklich aufrichtig und ehrlich dem preußischen Staate erst angeschlossen haben, als die preußische Verfassung dort eingeführt worden sei, und hervorhebt:

Lassen wir das Jahr 1874 nur bei Seite. Meine Herren! Entweder ist es eine grobe Selbsttäuschung der Regierung, wenn sie meint, im Jahre 1874 würden die Dinge wirklich anders gelagert sein als sie sonst gelagert sind oder man kommt uns das nächste Jahr wieder mit einer ähnlichen Vorlage und dann gerathen wir auf einen Standpunkt, der die Unstetigkeit, die Unregelmäßigkeit und die verwirrende Unruhe der Gesetzgebung kennzeichnen würde. Will man das nicht, so sage ich: es ist politisch klüger und rathsamer, ein Volk, und ein selbstbewußtes Volk, das in einen Staatsverband eingetreten ist, dem es noch nicht mit Liebe zugehört, dennoch an den Rathschlüssen der gesetzgebenden Körperschaften dieses Staatsverbandes Theil nehmen zu lassen, ihm zu gestatten und die Möglichkeit zu gewähren, daß es nach und nach sich einlebt in die mit uns gemeinsamen Interessen, daß es in diesem Interesse mit uns arbeite, daß diese Abgeordneten, welche zunächst mit Vorurtheilen, vielleicht mit Haß hieher kommen, nach und nach im Laufe der Jahre mehr und mehr die Ueberzeugung in die Heimath zurückbringen, daß hier im Interesse des Volkes gearbeitet wird und daß sie in ihrem gemeinsamen Interesse ebenfalls im Reichstage thätig seien. Mir scheint das klar zu sein und das Beispiel der preußischen Rheinlande erprobt es wiederum, daß ein tüchtiges ordentliches Volk nicht absolut regiert sein soll und sich nicht glücklich und zufrieden fühlen wird unter einem absoluten Regiment.

Die erste Berathung wird geschlossen und zur zweiten Berathung geschritten.

Abgeordner Krüger (Hadersleben, Däne) bezeichnet als den Grund, der die Regierung zu dieser Vorlage bewogen habe, folgendes:

Die erste Legislaturperiode dauert nicht mehr lange, und ich muß daher annehmen, daß die Regierung nicht wünschte, eine Doppelwahl in kurzer Frist vornehmen zu lassen und sich vielleicht zu kompromittiren; daß sie dagegen wünschte, daß dieses Eintreten in die Gesetzgebung von Elsaß-Lothringen noch so lange verschoben würde, bis die Legislaturperiode endet und eine neue beginnt. Und warum? Weil sie noch nicht den Boden vorbereitet und die gehörigen Maßregeln getroffen hat, um Elsaß-Lothringen hier in die Gesetzgebung eintreten zu lassen. Ich spreche aus Erfahrung, denn ich weiß sehr gut, wie man in meiner Heimath Nordschleswig es gemacht hat, und darum glaube ich, daß ich mehr als Andere errathen kann, was die Regie-

[1]) Erhard, Rechtsanwalt in Nürnberg; hervorragendes Mitglied der bayerischen Fortschrittspartei.

rung wünscht. Die Kreise müssen natürlich nach dem Princip der Regierung so eingetheilt werden, daß eine Repräsentirung Elsaß-Lothringens hier so vollständig als möglich zu Gunsten der Regierung stattfindet. Ich muß annehmen, daß sie das noch nicht erreicht hat, noch nicht hat erreichen können. Es ist der Boden noch nicht reif genug für Elsaß-Lothringen, um hier im Reichstage vertreten zu sein. Es ist dieselbe Maßregel, die man trotz des Prager Vertrages in Nordschleswig angewandt hat, um die Leute in Elsaß-Lothringen wie in Nordschleswig deutsch zu machen gegen ihren Willen.

Abgeordneter Dr. Schulz (Heidelberg, Centrum) wirft dem Reichstage vor, daß er gewohnt sei zurückzuweichen, wenn „der Gewaltige" spricht, und sagt u. A.:

Vor Allem aber lege ich Ihnen zum Schlusse die Mahnung nahe, daß wir unser Wort halten müssen, das wir feierlich gegeben haben, daß man Treue bewahren, daß man Gerechtigkeit üben muß.

Abgeordneter Braun[1]) (nat.-lib. Fraktion) dagegen hält dem Vorredner entgegen, daß er die Verhandlungen, über welche er spreche, offenbar nicht kenne.

. . . . denn sonst könnte er uns nicht den Vorwurf machen, daß wir zurückweichen, sonst könnte er nicht von Brechen des Wortes und der Treue sprechen; denn es ist in den Verhandlungen ausdrücklich und namentlich auch von unserer Seite wiederholt darauf hingewiesen worden, daß eventuell die Möglichkeit, diese Periode zu prolongiren, in Aussicht genommen werden müsse, und daß dafür die Erfahrungen entsprechend sein müßten, die zwischenzeitig gemacht würden. Es ist das ausdrücklich noch mit den Worten hervorgehoben worden: es liegt ja noch ein Reichstag dazwischen, und auf diesem Reichstag können und werden wir sehen, was dann zu thun ist. Wenn der Herr Vorredner das Alles nicht gelesen hat, so kehrt sich die Schärfe seines Urtheils wider ihn, der unberufenermaßen die Ehre des Hohen Hauses anzutasten sich erlaubt. (Bravo!)

Es ist nun die Sachlage dermalen so. Zu der Zeit jener Berathung wußten wir nicht, wie sich die Verwaltung in Elsaß-Lothringen gestalten werde, die Erfahrungen waren noch zu kurz; wir wollten also unter allen Umständen unsere Rechte wahren. Wir wollten das Recht des Reichstages wahren, mitzusprechen über die Frage, wie lange diese Periode der sogenannten Diktatur dauern solle. Wir haben nun zwischenzeitig unsere Erfahrungen gemacht, die Verwaltung in Elsaß-Lothringen hat sich — das können wir mit Genugthuung konstatiren — mit jedem Tage gebessert (Abgeordneter Dr. Windthorst: Nein!), wir haben einige Ursache, ihr zu vertrauen. (Abgeordneter Dr. Windthorst: Nein!) Geschmacksache, Herr Windthorst! (Heiterkeit.)

Außerdem, meine Herren, wenn die Reichsregierung kommt und uns sagt: wir können die sofortige Beseitigung der sogenannten Diktatur nicht verantworten, wir glauben diese Verantwortlichkeit nicht auf uns nehmen zu können und zu dürfen, — sollen wir dann sagen: nun, dann wollen wir die

[1]) Braun, genannt Braun-Gera, Anwalt beim Oberappellgericht Berlin, bekannter politischer Publicist.

Verantwortung auf uns nehmen? Wollen die Herren, die dagegen stimmen, etwa die Leitung der Reichsregierung übernehmen, — und haben wir das Vertrauen, daß in diesen Händen die Verwaltung von Elsaß-Lothringen richtig geführt würde? (Nein! links.)

Das ist der Grund, weshalb wir für den Entwurf stimmen. Ich muß also jene Verdächtigungen, die von dieser Seite (auf das Centrum deutend) erhoben worden sind, auf das Allerentschiedenste zurückweisen; es hat kein Mitglied das Recht, so von der Majorität des Reichstages zu sprechen.

Ueber den Gesetzentwurf wird sodann mit Namensaufruf abgestimmt; auf denselben haben 245 Mitglieder geantwortet, 169 davon mit Ja, 77 mit Nein. Der Gesetzentwurf ist also in zweiter Berathung angenommen.

Die dritte Berathung findet statt in der 42. Sitzung (13. Juni 1872).

Abgeordneter Ewald eröffnet die Generaldebatte.

Meine Herren, ich würde bei der dritten Berathung mir das Wort nicht erbeten haben, hätte ich nicht etwas vorzutragen, welches von allen früheren Rednern in den vorigen beiden Berathungen nicht berührt wurde. Meine Herren, Sie werden sich wohl erinnern aus den ganz ähnlichen Verhandlungen, die wir im vorigen Frühjahr über dieselbe Angelegenheit hatten, daß ich meine höchste Freude darüber habe und sie immer vom ersten Augenblicke an gehabt habe, daß diese beiden alten, ächt deutschen Länder uns wieder zugefallen sind, aber desto mehr haben wir auch nach meiner Meinung darauf zu achten, daß nichts vorkomme, nichts von uns beschlossen werde, wodurch dieser durch das Blut so vieler theurer Deutschen wiedererkämpfte herrliche Besitz wieder zweifelhaft werden oder uns vielleicht gar wieder — man weiß nicht, wie die Zukunft sich gestaltet — verloren gehen möchte. Sehe ich nun auf die allgemeine Lage der Dinge, so scheint ja so vieles dahin allein zu wirken, daß, sobald als nur irgend möglich, eine völlige Verschmelzung zwischen diesem neu wiedererworbenen, alt deutschen Lande und zwischen den übrigen deutschen Ländern sich vollziehe. Die alten deutschen Erinnerungen, die Ueberbleibsel echten deutschen Lebens in Sprache, in Sitte und in so vielen anderen wichtigen Dingen sind dort noch keineswegs erloschen, davon habe ich mich längst überzeugt, lange schon vor dem Jahre 1866 und vor dem Jahr 1870; und ich darf hier vielleicht mit einem kurzen Worte erwähnen, daß ich sogar in der Stadt Metz, welche heute gewöhnlich als eine rein französische Stadt gedacht wird, während ich dort vor mehreren Jahrzehnten einige Tage mich aufhielt, noch die deutsche Sprache selbst in Gebrauch fand, wenn auch freilich nur in den unteren Schichten des Volkes. Aber bei allem, was die Volkssprache betrifft, kommt es auf die unteren Schichten des Volkes an, nicht auf die Sprache, die von oben herab dem Volke aufgedrängt wird. Dann haben diese Länder in der neuesten Zeit gerade, worauf es hier ankommt, noch einen ganz besonderen Vorzug: sie sind durch einen von beiden kriegführenden Parteien in Ruhe geschlossenen und durchaus unanfechtbaren, von ganz Europa anerkannten Frieden zu uns wieder zurückgekehrt, und darum, meine Herren, stehen diese Länder viel glücklicher da, als die im Jahre 1866 annektirten Länder, welchen noch immer nicht ein wirklicher Friede zu Theil geworden ist,

ein solcher Friede, den man nach allen Seiten hin mit Recht als einen vollkommenen Frieden bezeichnen könnte.

Trifft nun hier so vielerlei zusammen, daß man meinen sollte, jene altdeutschen Länder müßten sogar ganz froh sein, daß sie wieder mit uns vereint sind, so ist auf der andern Seite die Frage desto schwieriger, warum denn in jenen Ländern noch immer so viel Unzufriedenheit, ja man könnte wohl sagen, Halsstarrigkeit gegen uns herrscht. Es scheint sich hier ein Räthsel aufzuthun.

Als die Lösung dieses Räthsels bezeichnet er ein Wort, das der Fürst Bismarck im vorigen Jahre gesagt habe:

Der Widerwille, welcher in jenen Ländern herrsche, gehe nicht sowohl gegen Deutschland als wider Preußen. Man drückt es wohl auch so aus: jene Länder wollen zwar gern wieder deutsch, aber nicht preußisch werden. Meine Herren, in diesen kurzen Worten liegt nach Allem, was ich begreifen kann und was in mir als innerste Ueberzeugung lebt, die wahre Lösung dieses Räthsels, welches uns schon seit dem vorigen Jahre so viel beschäftigt. Ja, meine Herren, was heißt das? Wenn man auf den Grund geht und näher darüber nachdenkt, heißt es nicht so viel als: eine ganz andere Politik muß endlich in Deutschland eingeschlagen werden?

Abgeordneter Schulze (Fortschrittspartei) ist gegen das Gesetz, vor Allem aus folgendem Grunde: Elsaß-Lothringen sei vor Allem dem Frankenreiche eingefügt worden durch die Theilnahme an den ungeheuren Umgestaltungen der Erhebung von 1789; so solle man die Elsässer und Lothringer mitarbeiten lassen an den Zuständen, in die sie eintreten, darin liege das dauernd annektirende, im geschichtlich-nationalen Sinne annektirende Element.

Nachdem Abgeordneter von Loë gegen, Abgeordneter Eckhard für und Abgeordneter Lender gegen den Gesetzentwurf, im Wesentlichen unter Anführung von Motiven, die in der bisherigen Debatte ihren Ausdruck schon fanden, gesprochen haben und nachdem zur Specialdebatte Niemand das Wort ergreift, wird das Gesetz in der Fassung des Entwurfs mit großer Majorität angenommen.

Erste Legislatur-Periode.

IV. Session 1873.

Zweite Jahres-Uebersicht

über die Gesetzgebung, sowie über die Einrichtung und den Gang der Verwaltung in Elsaß-Lothringen für 1872/73.

Unterm 4. April 1873 wurde in Ausführung des Gesetzes vom 9. Juni 1971 dem Reichstage vorstehende zweite Jahres-Uebersicht übergeben.

Diese Uebersicht schließt sich an die vorjährige an. Sie umfaßt die Zeit vom 1. April 1872 bis 1. April 1873 und zerfällt in folgende Abschnitte:

I. Verwaltungs-Organisation;
II. Regelung der Beziehungen zu Frankreich;
III. Beseitigung der durch den Krieg herbeigeführten Schäden;
IV. Militär-Angelegenheiten;
V. Justizverwaltung;
VI. Innere Verwaltung;
VII. Bauwesen, Verkehrsanstalten, Handel, Landwirthschaft;
VIII. Unterrichtsverwaltung;
IX. Kirchliche Angelegenheiten;
X. Finanzverwaltung.

I. Verwaltungs-Organisation.

Die Organisation der Verwaltung nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 ist in der Hauptsache nunmehr vollendet, nachdem durch die Verordnung vom 1. September 1872 (Ges.-Bl. S. 725) das Verfahren vor den Bezirksräthen und durch die Verordnung vom 22. Februar 1873 (Ges.-Bl. S. 39) das Verfahren vor dem Kaiserlichen Rath in Elsaß-Lothringen geordnet ist und beide Behörden in Wirksamkeit getreten sind.

Die in § 9 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 vorbehaltene Bestimmung über Entscheidung der Kompetenz-Konflikte zwischen den richterlichen und den Verwaltungsbehörden soll durch ein Gesetz getroffen werden, dessen Entwurf dem Bundesrathe zur Beschlußfassung vorgelegt ist.

Ueber die Befähigung zur Anstellung im höheren Verwaltungsdienste hat das Regulativ vom 1. September 1872 (Ges.-Bl. S. 724), über Aus-

bildung, Prüfung und Anstellung der unteren Forstbeamten das Regulativ vom 8. Januar 1873 Anordnung getroffen. Die Vergütung, welche den Civilbeamten bei Versetzungen für Umzugskosten zu gewähren ist, ist durch Gesetz vom 8. Juli 1872 (Ges.-Bl. S. 509) geregelt.

Durch das Gesetz vom 24. Januar d. J. (Ges.-Bl. S. 17) sind Bezirks- und Kreisvertretungen ins Leben gerufen, deren Wirksamkeit derjenigen der Französischen conseils généraux und conseils d'arrondissements entspricht, und welche noch im laufenden Jahre in Thätigkeit treten werden. Die in § 2 des Gesetzes vorbehaltene Kaiserliche Verordnung, durch welche die Vertheilung der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kreisvertretung auf die Kantone der Landkreise bestimmt werden soll, ist unterm 27. März d. J. ergangen.

II. Regelung der Beziehungen zu Frankreich.

Liquidirung der früheren französischen Finanzverwaltung.

Für die Regelung der finanziellen Beziehungen zu Frankreich war durch die im Frankfurter Zusatzvertrag zum Friedensvertrag vom 11. Dezember 1871 getroffenen Vereinbarungen eine feste Grundlage gewonnen worden, indem der daselbst im Art. 11 vorgesehenen gemischten Liquidations-Kommission nicht blos die Abwickelung der im Art. 4 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 bezeichneten Geschäfte, sondern auch eine Reihe anderer der Ordnung bedürftigen Angelegenheiten in verschiedenen Dienstzweigen übertragen worden war. Im Frühjahr 1872 konnte die Kommission berufen werden. Bis zum 31. Dezember 1872 wurden im beiderseitigen Einverständniß gegen Frankreich liquid gestellt: die Rechnungssaldi von 22 Sparkassen, sowie die Kautionen der Sparkassenkassirer, über 2800 gerichtliche und administrative Depositen, über 2500 verzinsliche und unverzinsliche Guthaben von Gemeinden und Instituten, und beinahe 1750 Abrechnungen über die aus der Französischen Verwaltung den Gemeinden vom Staat zu überweisenden centimes additionels der vier direkten Steuern. Alle diese Forderungen repräsentirten eine Gesammtschuld Frankreichs von mehr als 36 Millionen Franken.

Zu Gunsten Frankreichs wurden zum 31. Dezember liquid gestellt:

1) der Betrag der Deutschland nach dem Zusatzvertrage vom 11. Dezember 1871 (Artikel 14) zur Last fallenden, von Frankreich zwischenzeitlich den Gläubigern vorgeschossenen sog. Saarkohlen-Kanal-Annuitäten vom 31. Dezember 1871 mit rund 1,310,000 Franken;
2) die Ablösung des Deutschland zur Last fallenden, aber von Frankreich zur ferneren Zahlung übernommenen Theils der Rhein-Rhone-Kanal-Annuitäten mit rund 2,060,000 Franken;
3) die Retrozession von 119 durch Bezirke und Gemeinden früher bei der caisse des dépôts et consignations in Paris gemachten Anleihen im ungefähren Betrage von 2,400,000 Franken.

Deutschland übernahm ferner als ein Aktivum der Depositalverwaltung 2208 Bons von Saarkohlen-Kanal-Annuitäten im Werthe von 888,000 Franken. Frankreich tilgte an Sparkassen-Einlagen ca. 1,230,000 Franken durch Ueberweisung von Staatsrententiteln an die Einleger.

Ferner leistete Frankreich außer der bereits im vorjährigen Berichte erwähnten, am 13. Januar 1872 gemachten Abschlagszahlung von 10 Millionen

Franken in Banknoten auf die Forderungen der Sparkassen und Gemeinden, am 2. Januar d. J. eine fernere Zahlung von 10,500,000 Franken. Es verschuldet auf die oben erwähnten liquid gestellten Forderungen heute noch etwa 7½ Millionen Franken, welche zunächst durch weitere Abrechnungen erledigt werden. Die Kommission vermittelte ferner die Konvertirung von 4700 sogenannter Departemental-Rententitel zum Nominalwerth von ca. 49 Millionen Franken in Titel des großen Buchs der öffentlichen Schuld Frankreichs. Der Kommission gingen zwischen 20 und 21,000 Reklamationen ehemaliger Französischer Soldaten und Gensdarmen aus Elsaß-Lothringen zu, welche Einstandsprämien, sog. Massengelder und Soldrückstände betreffen, ferner über 5000 Reklamationen von Arbeitern der Tabackmanufakturen, von Schullehrern, Forst- und Straßenwärtern auf Rückzahlung ihrer zwangsweise geleisteten Einzahlungen in die caisse de retraite pour la vieillesse, und über 800 Reklamationen von Notaren, Huissiers, Rechnungsbeamten u. a. auf Rückzahlung ihrer Kautionen. Mit Rücksicht auf die Optionsbewegung konnte erst nach dem Termin vom 1. Oktober mit voller Wirksamkeit an die Erledigung dieser Forderungen herangetreten werden. Sie ist zur Zeit in vollem Gange.

Außerdem nahm die Kommission in Angriff die Regulirung der sich auf die Mosel-Kanalisation beziehenden Rechts-Finanzverhältnisse, der rückständigen Rechnungen des Saarkohlen-Kanals und des Salinen-Kanals von Dieuze und anderer öffentlicher Unternehmungen, welche demnächst zum großen Theil von der Landes-Verwaltung, soweit sie Deutschland zur Last fallen, erledigt wurden. Ferner die Auseinandersetzung der Lasten wegen der von der Grenze durchschnittenen Eisenbahn von Nancy nach Salzburg und Vic, sowie die Abschlüsse der von den Französischen Percepteurs geführten Gemeindekassen-Verwaltung aus 1870.

Vorbereitet wurden die Liquidirung der Pensions- und Unterstützungskassen der ehemaligen Departemental- und Kommunal-Beamten, die Abrechnung der von Frankreich seit dem 2. März 1871 gezahlten Civil- und Militär-Pensionen, sowie die Abrechnung der ehemaligen Departements mit dem Französischen Staate aus der früheren Verwaltung.

Auf Grund des Friedensvertrages übernommene Pensionen.

Nach Maßgabe des Art. 2 der Zusatz-Konvention vom 11. Dezember 1871 sind die aus der Französischen Staatskasse bezogenen oder zu beziehenden Pensionen der Landesangehörigen von der Deutschen Regierung übernommen.

Eine genaue Angabe ist zur Zeit noch nicht möglich, da noch viele neue Anmeldungen stattfinden. Ueberschläglich werden die Civil- und die Militär-Pensionen je 1,000,000 Franken betragen.

Grenzregulirung.

Die Feststellung der Landesgrenze gegen Frankreich ist durch die Grenzregulirungs-Kommission nahezu vollendet. Während des Krieges sind die Grenzzeichen insbesondere an der Preußischen und Bayerischen Grenze vielfach zerstört und beschädigt worden. Die Wiederherstellung ist in der Ausführung begriffen.

Zur Ausführung der im Schlußsatz des Art. 14 der Zusatz-Konvention vom 11. Dezember 1871 getroffenen Verabredung, wonach eine Vereinbarung über die Speisung der Wasserhaltungen für den Rhein-Rhone- und den Rhein-Marne-Kanal herbeigeführt werden sollen, sind von den beiden Regierungen

Kommissarien ernannt worden, welche in Straßburg die zu treffenden Bestimmungen vorbereiten.

Krieger-Grabstätten.

Auf Grund des Gesetzes vom 2. Februar v. J. sind die zur Erwerbung der bedeutenderen Kriegergräber erforderlichen Einleitungen getroffen. Bezüglich der innerhalb der Kirchhöfe befindlichen Gräber haben sich die betreffenden Gemeinden dazu verstanden, unentgeltlich oder gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühr das temporäre oder dauernde Ruherecht zu gewähren.

Für die Unterhaltung und Pflege sämmtlicher Gräber ist Sorge getragen.

Option für die Französische Nationalität.

Auf Grund des Art. 2 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 haben in Elsaß-Lothringen für die Französische Nationalität optirt:

1) Im Bezirk Lothringen	28,639 Personen.
Wegen nicht erfolgter Verlegung des Wohnsitzes sind ungültig erklärt die Optionen für	6,900 "
und sonach bis jetzt gültig	21,739 Personen.
2) Im Bezirk Unter-Elsaß	39,190 Personen.
Davon sind nicht wirksam geworden die Optionen für	27,483 "
und sonach einstweilen gültig	11,707 Personen.
3) Im Bezirk Ober-Elsaß	91,962 Personen.
Davon sind als unwirksam erklärt die Optionen für	75,260 "
und verbleiben bis jetzt gültig	16,702 Personen.
Davon sind noch zweifelhaft und in Instruktion	7,649 "

Es sind sonach bis jetzt wirksam die Optionen von und für 50,148 Personen.

Ferner sind vor dem 1. Oktober 1872 von Personen, welche in Frankreich geboren, aber in Elsaß-Lothringen wohnhaft waren, nach Frankreich zurückgekehrt:

aus dem Bezirk Lothringen . .	1506.
" " " Unter-Elsaß .	392.
" " " Ober-Elsaß . .	587.
Zusammen	2485.

Es ist mithin durch die Bethätigung der Option keine namhafte Bevölkerungsabnahme eingetreten.

Die in Frankreich erfolgten Optionen betreffen 378,777 Personen.

Die in anderen Staaten abgegebenen Optionserklärungen sind von geringer Zahl.

Für die außerhalb Europas wohnenden Personen läuft die Frist für Abgabe der Erklärung erst am 1. Oktober 1873 ab.

Auslieferung der Strafgefangenen und Geisteskranken.

Von den bei der Uebernahme der Straf- und Gefängnißanstalten durch die Deutsche Verwaltung in denselben vorhandenen Gefangenen sind auf Grund

des Artikels 4 der Frankfurter Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 an Frankreich ausgeliefert worden:

a) National-Franzosen	142
b) in Folge Option für die Französische Nationalität . . .	84
Zusammen	226

Von den unter Deutscher Verwaltung Verurtheilten haben für die Französische Nationalität 145 Gefangene optirt.

Von Frankreich wurden bisher 101 in Elsaß-Lothringen geborene Sträflinge ausgeliefert. Unter diesen befanden sich 18 Galeeren- und 40 Militärsträflinge. Von letzteren sind bereits 19, welche wegen rein militärischer Vergehen verurtheilt waren, in Freiheit gesetzt worden.

Die Auslieferung der Gefangenen Seitens der französischen Regierung ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Die Auswechselung der Geisteskranken ist vollständig erfolgt.

III. **Beseitigung der durch den Krieg herbeigeführten Schäden.**

Entschädigungen für Kriegsleistungen und Beschießungs-Schäden.

Das auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. Juni 1871, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen, eingeleitete Entschädigungs-Verfahren ist im Jahre 1872 bedeutend gefördert worden und geht seinem Ende entgegen.

Es sind bis zum Schlusse des Jahres 1872 auf festgestellte Schäden im Ganzen ungefähr 90 Millionen Franken an die Entschädigungsberechtigten ausgezahlt worden.

Hiermit ist der größte Theil sämmtlicher nach dem Gesetz zu gewährenden Vergütungen gezahlt, indem die Beschießungsschäden, mit nur wenigen Ausnahmen, und die Kriegsleistungen, mit Ausnahme der eigentlichen Fuhrenleistungen, in der Mehrzahl festgestellt sind.

Mit Ablauf des Jahres 1873 wird voraussichtlich das ganze Geschäft erledigt sein.

Bei Kriegsschäden, welche nicht unter das Gesetz vom 14 Juni 1871 fallen, ist in Fällen der Bedürftigkeit durch Unterstützungen aus Landesmitteln geholfen worden. Solche Unterstützungen wurden vornehmlich und in einer Höhe von im Ganzen über 600,000 Franken an bedürftige Civilpersonen gewährt, welche in Folge des Krieges ohne ihre Schuld körperliche Beschädigungen erlitten oder ihre Ernährer verloren hatten.

Entschädigung für Rinderpest-Schäden.

Die Entschädigung für die Verluste, welche in den Jahren 1870 und 1871 im Gefolge des Krieges durch die Rinderpest herbeigeführt worden sind, hat noch nicht vollständig zum Abschluß gebracht werden können. Bis jetzt sind dafür 4,085,000 Franken auf die Landeskasse angewiesen.

IV. **Militär-Angelegenheiten.**

In weiterer Ausführung des die Geltung der Militärgesetzgebung ordnenden Artikels 61 der Verfassung sind durch Gesetz vom 22. Juni 1872 (Ges.-Bl. S. 445.) die nachstehend bezeichneten Gesetze und Verordnungen:

1. das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 nebst der Verordnung vom 24. Februar 1834 über

das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, und das diese Verordnung modifizirende Gesetz vom 12. September 1855;

2. das Edikt wegen Aufhebung des Vorspanns vom 28. Okt. 1810 mit den dazu ergangenen Ergänzungen und Erläuterungen;

3. die Gesetze vom 27. Februar 1850 und 8. April 1868, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften, sowie von Mannschaften der Ersatz-Reserve

in Kraft gesetzt worden.

Es ist ferner das Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich durch Gesetz von 8. Juli 1872 (Ges.-Bl. S. 473) eingeführt.

Auf Grund der Militär-Ersatz-Instruktion, deren Inkraftsetzung der vorjährige Bericht bereits erwähnt, ist die Organisation der Ersatzbehörden erfolgt.

Als Ersatzbehörden zweiter Instanz sind vier Departements-Ersatz-Kommissionen eingesetzt worden. In jedem Kreise besteht eine Kreis-Ersatz-Kommission als Ersatzbehörde erster Instanz.

Das Ersatzgeschäft hat zum ersten Mal in den Monaten Oktober, November und Dezember vorigen Jahres stattgefunden. Von 33,475 in der Stammrolle aufgeführten Militärpflichtigen, von denen indeß eine große Zahl nicht mehr dem Lande angehörten, hatten sich gestellt 7454.

Es wurden 3119 für diensttauglich erklärt, jedoch 689 auf Reklamation wegen häuslicher Verhältnisse zurückgestellt, so daß 2430 Mann zur Einstellung kamen.

Freiwillige sind eingetreten 507 und zwar:

als einjährig Freiwillige		57,
dreijährig	do.	306,
vierjährig	do.	144,

Von denselben dienen bei der Infanterie 294, bei der Kavallerie 153, bei der Artillerie 51, bei den Pionieren 7, beim Train 2, und zwar:

1. bei den preußischen Truppentheilen:		
a) des Garde-Korps		37,
b) des 1—11. und 15. Armeekorps		254,
2. bei baierischen Truppentheilen		52,
3. „ württembergischen Truppentheilen		64,
4. „ sächsischen	do.	49,
5. „ badischen	do.	30,
6. „ hessischen	do.	7,
7. „ braunschweigischen	do.	14.

Bei den in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppentheilen stehen:

39 einjährig,
267 dreijährig
und 80 vierjährig Freiwillige,
in Sa. 386.

Militär-Befreiungsscheine wurden an Militärpflichtige ausgestellt auf Grund der Nr. 3 der Verordnung, betreffend die Einführung der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1872.

a) wegen ſtattgehabter Dienſtleiſtung in der franzöſiſchen Armee 695,
b) wegen erfolgter Verheirathung vor Einführung der Militärgeſetzgebung . . . . 30 und
c) wegen erlangter feſter Stellung im Auslande . 8,
in Summa 733.

Zur Prüfung der wiſſenſchaftlichen Qualifikation für den einjährig-frei-willigen Dienſt ſind 3 Prüfungs-Kommiſſionen in Straßburg, Kolmar und Metz eingeſetzt.

Prüfungen haben im Jahre 1872 im April und September ſtattgefun-den. Bei denſelben hatten ſich im Ganzen geſtellt 331; 74 davon wurden mit Berechtigungsſcheinen auf Grund der vorgelegten Schulzeugniſſe verſehen; 205 beſtanden die Prüfung und 52 mußten wegen mangelnder Kenntniſſe zurück-gewieſen werden.

V. Juſtiz-Verwaltung.

Die Rechtspflege hat bisher einen regelmäßigen Verlauf gehabt mit der alleinigen Beſchränkung, daß nach dem 1. Oktober v. J. bei dem Appella-tionsgerichte in Kolmar durch Ausſcheiden ſämmtlicher Anwälte einige Unter-brechung eintrat. Es gelang zwar ſofortigen Erſatz zu ſchaffen, den neuen Anwälten mußte jedoch zu der mit manchen Weiterungen verbundenen Wie-deraufnahme der ſchwebenden Prozeſſe eine angemeſſene Friſt gewährt werden. Die Erledigung der dringlichen Sachen wurde demnächſt zuerſt in Angriff genommen.

Strafrechtliche Verfolgungen kamen bei den ordentlichen Gerichten in nur mäßiger Zahl vor, und den Organen des Staats war durch ruhige Haltung der Bevölkerung eine milde Handhabung des Strafrechts ermöglicht. Die Geſchworenengerichte haben mit Hingebung ihren Beruf erfüllt; ihre Aus-ſprüche fanden faſt in allen Fällen die Billigung des Richterſtandes. Im Gebrauch der Deutſchen Sprache bei gerichtlichen Verhandlungen und Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ſind erhebliche Fortſchritte zu konſtatiren. Insbe-ſondere hat ſich für die Schwurgerichtsverhandlungen in Kolmar und Straß-burg der Uebergang zur Deutſchen Sprache bewährt.

Ein Bedürfniß zur prinzipiellen Aenderung der im Sommer 1871 getroffenen Juſtizeinrichtungen iſt nicht hervorgetreten. Die angeordneten Neu-wahlen der Mitglieder der Handelsgerichte wurden vom Handelsſtande vorge-nommen und ſämmtlich beſtätigt. In Metz, Kolmar und Straßburg mußte wegen Vergrößerung der Handelsgerichts-Bezirke die Zahl der Richter ver-mehrt werden (Geſ.-Bl. 1872 S. 778 und 1873 S. 47). Eine Verordnung vom 13. November v. J. (Geſ.-Bl. S. 776) hat in der Abgrenzung einiger Kantone kleine, durch die Oertlichkeit gebotene Veränderungen herbeigeführt. In einzelnen Friedensgerichtsbezirken ſind, um entfernter wohnenden Gerichts-eingeſeſſenen Erleichterung zu verſchaffen, periodiſche Sitzungen an geeigneten, namentlich an ſolchen Orten, die früher beſondere Friedensgerichte hatten, an-geordnet worden. Für Straßburg wird der geſteigerte Rechtsverkehr ein drittes Friedensgericht nöthig machen.

Außer manchen Advokaten haben zahlreiche miniſterielle Beamte — An-wälte, Notarien, Gerichtsſchreiber und Gerichtsvollzieher — theils in Folge ihrer Option für die Franzöſiſche Nationalität, theils aus anderen Rückſichten

ihre Aemter niedergelegt. Einige Andere mußten ihrer Funktionen enthoben werden. Für Wiederbesetzung der Stellen, deren Zahl übrigens das Bedürfniß überstieg und daher beschränkt werden konnte, ist baldigst gesorgt worden.

Die neuangestellten ministeriellen Beamten wurden theils aus Elsaß-Lothringen, theils aus Deutschen Bundesstaaten berufen. Für Gerichtsvollzieher- und Gerichtsschreiber-Stellen traten aus Elsaß-Lothringen nur äußerst wenige Bewerber auf; stärker war von daher das Angebot für Notariatsstellen, so daß diese Stellen fast zur Hälfte mit Kandidaten aus Elsaß-Lothringen besetzt werden konnten. Das Gesetz vom 8. November v. J. (Ges.-Bl. S. 773) hat durch Beseitigung der seitherigen Unvereinbarkeit der Advokatur und Anwaltschaft im Anschlusse an bewährte Deutsche Einrichtungen und im Interesse der Kostenminderung und Vereinfachung des gerichtlichen Organismus das Institut der Advokat-Anwälte bei den ordentlichen Gerichten ermöglicht und wesentlich dazu beigetragen, durch Gewinnung Deutscher Sachwalter dem Mangel an Advokaten abzuhelfen. Doch entspricht bei einzelnen Gerichten die Zahl der Advokaten, ihrer anerkennungswerthen Thätigkeit unerachtet, noch immer nicht vollaus dem Bedürfnisse.

Nachdem bereits durch § 18 des Gesetzes vom 14. Juli 1871 die Ermächtigung gegeben war, die verkäuflichen Stellen im Justizdienste den Inhabern zu entziehen, hat das Gesetz vom 10. Juni v. J. (Ges.-Bl. S. 171) die Verkäuflichkeit dieser Stellen grundsätzlich aufgehoben und eingehende Vorschriften über Ermittelung der Entschädigungsbeiträge getroffen. Die in diesem Gesetze vorgesehenen Kommissionen wurden alsbald eingerichtet. Sie befinden sich in voller Thätigkeit, haben etwa die Hälfte ihrer sehr umfangreichen Aufgabe, insbesondere fast alle Fälle dringlicher Natur erledigt, und werden voraussichtlich bis zum 1. Juli d. J. ihre Funktionen zu Ende geführt haben. Erwächst dem Lande aus der Uebernahme der Entschädigungsbeträge eine nicht unerhebliche, wenn auch nach und nach zu deckende Last, so ist ihm andererseits der volle Gegenwerth durch Wegfall einer Einrichtung gegeben, die als Quelle mannigfacher schwerer Mißstände sich erwiesen, auch einer angemessenen, gegenwärtig in Angriff genommenen Herabsetzung der Tarife der Notarien seither entgegengestanden hat.

Ein Gesetz vom 10. Juli v. J. und das sich daran anschließende Regulativ vom 18. nämlichen Monats (Ges.-Bl. S. 532), betreffen die Erfordernisse zur Anstellung als Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher.

Die veralteten und nach Lage der Verhältnisse unbilligen Bestimmungen über die Reisegebühren der Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Civilrechtsstreitigkeiten haben die sachgemäße Aenderung durch Gesetz vom 11. Januar 1873 (Ges.-Bl. S. 13) erfahren.

Eine wichtige Aenderung in der Gesetzgebung des Landes wurde durch Einführung des Deutschen Handels-, Wechsel- und Genossenschafts-Rechts herbeigeführt (Gesetze vom 19. Juni und vom 12. Juli 1872, Ges.-Bl. S. 213 und 511). Zur Ausführung des ersteren Gesetzes ist die auf die Gebührenregelung bezügliche Verordnung vom 12. Juli (Ges.-Bl. S. 563 und die Instruktion, betreffend die Führung des Handelsregisters (Ges.-Bl. S. 746) ergangen; zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Juli 1872 über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die Verordnung vom 28. September 1871 (Ges.-Bl. S. 745). Es ist hierdurch nicht

nur die für den kommerziellen Verkehr mit dem übrigen Deutschland wünschenswerthe Rechtseinheit vermittelt, sondern auch dem eigenen Bedürfnisse des Landes Rechnung getragen, da dessen bisherige Gesetzgebung auf dem gedachten Gebiete theilweise veraltet und durch neuere Gewohnheiten sowie durch das Bedürfniß des Lebens überholt war. Schwierigkeiten in der Handhabung der eingeführten Gesetze, die das Recht der Gegenwart in sich aufgenommen haben und für lebensmäßige Behandlung des Rechtsstoffs ausreichende Freiheit gewähren, werden voraussichtlich sich weder für den Handelsstand noch für die Gerichte ergeben. Zur Einfügung des Neuen in die bestehenden Grundlagen, hat das Einführungsgesetz vom 19. Juni v. J., nach dem Vorbilde der analogen Deutschen Gesetzgebungen, die geeigneten Bestimmungen getroffen. Im § 11 des letzerwähnten Gesetzes sind den Friedensgerichten alle innerhalb der Summe ihrer allgemeinen Zuständigkeit — 200 Franken — liegenden Handelssachen — unter Beseitigung der handelsgerichtlichen Kompetenz für diese Sachen — zur Entscheidung überwiesen. Diese von dem früheren Prinzipe abweichende Einrichtung, welche die Geschäftslast der in ihrem Sprengel vergrößerten Handelsgerichte zu mindern und eine raschere und wohlfeilere Erledigung der Streitigkeiten über geringfügige Objekte zu befördern geeignet ist, wird als zweckmäßig anerkannt.

Eingeführt sind in Elsaß-Lothringen das Reichsgesetz vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken nebst der die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine ordnenden Instruktion vom 12. Dezember 1870, sowie das Reichsgesetz vom 10. Dezember 1871, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Ges.-Bl. pro 1872 S. 769, 531, pro 1873 S. 19).

Ein Vertrag über Auslieferung von Verbrechern wurde mit Luxemburg unterm 3. Juli 1872 geschlossen, der zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien geschlossene Auslieferungsvertrag durch Deklaration vom 23. August 1872 auf das Verhältniß zwischen Elsaß-Lothringen und Belgien ausgedehnt (Ges.-Bl. pro 1872 S. 565 und 733).

Eine Uebereinkunft mit der Schweiz wegen wechselseitiger Vollstreckung von Civilurtheilen ist angebahnt.

Entwürfe von Gesetzen über den Zwangsverkauf von Liegenschaften, über außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften und über Beaufsichtigung und Kosten der Vormundschaftsverwaltung sind zur Vorlegung an den Bundesrath vorbereitet.

VI. **Innere Verwaltung.**

Sprachverhältnisse.

Der Vollzug des Gesetzes vom 31. März v. J., die amtliche Geschäftssprache betreffend, hat, nachdem durch eine Verordnung des Ober-Präsidenten vom 19. Juni v. J. die erforderlichen Dispense nach § 2 und 4 jenes Gesetzes ertheilt worden sind, keine Mißstände oder Schwierigkeiten verursacht.

In der Benennung der Orte herrschte eine große Verwirrung, weil viele Deutsche Namen theils ohne innere Berechtigung durch Französische verdrängt, theils in der Schreibweise verdorben waren, theils aber auch willkür-

liche Verdeutschungen Französischer Namen stattgefunden hatten. Zur Beseitigung dieses Zustandes wurden die Benennungen der Gemeinden festgestellt, welche im amtlichen Verkehre zu gebrauchen sind. Die Anbringung derselben auf den Gemeindesiegeln, Ortstafeln und Wegweisern ist angeordnet und dadurch ihrer Eingewöhnung der Weg geebnet.

Statistik.

Das durch die Volkszählung am 1. Dezember 1871 gewonnene Material ist größtentheils verarbeitet worden. Die Veröffentlichung spezieller Nachweise über die definitiv festgestellte Bevölkerungszahl aller einzelnen Gemeinden des Landes ist bereits vorbereitet und wird binnen Kurzem erfolgen. Die Zählung vom Dezember 1871 ergab eine Bevölkerung von 1,549,587 Seelen. Eine zutreffende Vergleichung mit der letzten Französischen Zählung läßt sich nicht anstellen, weil die Zählungen nicht nach übereinstimmenden Prinzipien vorgenommen sind.

Auch die Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung durch Geburten, Heirathen und Sterbefälle während der Jahre 1871 und 1872 werden demnächst veröffentlicht werden.

Weiter sind statistische Aufnahmen über den Flächeninhalt des Landes im Gange.

Auch ist die Einrichtung meteorologischer Stationen soweit gefördert worden, daß diese in nächster Zeit in Wirksamkeit treten können

Armenwesen.

In der Verwaltung des Armenwesens ist eine prinzipielle Aenderung des vorjährigen Standes nicht eingetreten.

Die Anforderungen an die Bezirks- und Landesfonds für den Dienst der unterstützten Kinder (enfants assistés) erhöhten sich jedoch, abgesehen von der allgemeinen Vertheuerung der Bedürfnisse, um ein volles Sechstel durch die Ausführung der Bestimmungen des Schulgesetzes, wonach die fraglichen Kinder, anstatt bis zum 12. nunmehr bis zum 14. Lebensjahre die Schule besuchen müssen, also um zwei Jahre später in die Lage kommen, durch eigenen Erwerb die ihnen zukommende Unterstützung zu ersetzen.

Im Bezirk Lothringen, dessen unterstützungsbedürftige Geisteskranke jetzt noch auf Grund eines bis zum Jahre 1876 in Kraft bleibenden Vertrags in der Irren-Anstalt zu Maréville bei Nancy untergebracht werden, ist die Errichtung einer eigenen Irren-Anstalt angebahnt. Für die Bezirke Ober- und Unter-Elsaß besteht eine solche Anstalt in Stephansfeld bei Brumath. Diese Anstalt gehört dem Bezirke Unter-Elsaß; für Ober-Elsaß wird gleichfalls eine besondere Anstalt errichtet werden.

Heimathwesen.

Durch das Gesetz vom 8. Januar d. J., (Ges.-Bl. 1873 S. 1) sind die Reichsgesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 und über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 eingeführt und mit dem 28. Januar in Kraft getreten.

Die zur Ausführung dieser Gesetze nöthigen Anordnungen sind erlassen worden.

Zum Zweck der Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 werden zur Zeit die erforderlichen Vorarbeiten gemacht.

Sparkassen.

Der Geschäftsbetrieb der Sparkassen wurde im Jahre 1872 durch namhafte Vorschüsse, welche Seitens der Verwaltung den Sparkassen à conto ihrer Guthaben an Frankreich gewährt worden sind, aufrecht erhalten.

Der Verkehr beschränkte sich anfangs fast ausschließlich auf die Rückzahlung gekündigter älterer Einlagen; erst allmälig, als durch die Konsolidirung der Verhältnisse Vertrauen und Ruhe in der Bevölkerung sich zu befestigen begannen, gestaltete sich auch bezüglich der neuen Einlagen der Sparkassen-Verkehr günstiger. Die Einlagen übersteigen jetzt erheblich die Rückzahlungen.

Polizei-Verwaltung.

Es wurde eine weitere Verminderung der Kantonal-Polizeikommissar-Stellen herbeigeführt, ohne daß bis jetzt Mißstände sich hieraus ergeben hätten.

Die definitive Regulirung dieses Verwaltungszweiges und die endgültige Festsetzung der Zahl und des Amtssitzes der verbleibenden Polizei-Kommissare bleibt noch von den Ergebnissen weiterer Erfahrungen abhängig.

Medizinalwesen.

Den Kreis- und Polizei-Direktoren sind provisorische Kreisärzte beigegeben und die durch Dekret vom 18. Dezember 1848 angeordneten Conseils d'hygiène mit den durch die neue Verwaltungs-Organisation bedingten Modifikationen als Kreisgesundheitsräthe wieder errichtet.

Durch Gesetz vom 15. Juli 1872 (Ges.-Blatt S. 534 ff.) wurde der die Verhältnisse der Apotheker und Aerzte betreffende § 29 der Deutschen Gewerbeordnung nebst den auf Grund desselben ergangenen, das Prüfungswesen regelnden Beschlüssen des Bundesraths in Elsaß-Lothringen eingeführt und durch Kaiserliche Verordnung vom 5. Juli 1872 (Ges.-Bl. S. 471) die Pharmacopoea Germanica an die Stelle der Pharmacopée française gesetzt. Durch Gesetz vom 13. Januar 1873 (Ges.-Bl. S. 14), betreffend die Gebühren der Aerzte und Chemiker in Strafsachen und das auf Grund desselben erlassene Regulativ vom 17. Januar 1873 (Ges.-Bl. S. 15) wurde den berechtigten Klagen der Gerichte und der Aerzte über die unzureichenden Sätze und lückenhaften Bestimmungen der französischen Taxe abgeholfen.

Gendarmerie.

Auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1872 (Ges.-Bl. S. 441) wurde die definitive Organisation der Gendarmerie durchgeführt. Elsaß-Lothringen bildet danach einen selbstständigen Brigadebezirk, welcher in 6 Distrikte, 20 Oberwachtmeister-Beritte und 135 Stationen eingetheilt ist.

Die Brigade besteht aus 1 Brigadier, 6 Distrikts-Offizieren, 21 Oberwachtmeistern (darunter 1 Oberwachtmeister zu Fuß als Brigadeschreiber), 136 berittenen und 189 Fußgensdarmen.

Unter den letzteren befinden sich 44 ehemals französische Gensdarmen.

Von den zur Dienstleistung nach Elsaß-Lothringen kommandirt gewesenen preußischen, bayerischen und badischen Gensdarmen ist der größte Theil in die Heimath zurückgekehrt, die übrigen sind definitiv in die Brigade übergetreten.

Die im § 20 des Gesetzes vorgesehene allgemeine Dienst-Instruktion für die Gensdarmerie in Elsaß-Lothringen ist unterm 26. September ergangen und der Dienstbetrieb danach geregelt.

Gefängnißwesen.

Das Gefängnißwesen ist durch Einführung der deutschen Einrichtungen geordnet worden und haben sich diese letzteren bis jetzt bewährt.

Es bestehen in Elsaß-Lothringen 2 Strafanstalten (in Ensisheim und Hagenau), 8 Bezirks- und Untersuchungsgefängnisse und 67 Kantonalgefängnisse.

Die Bezirks- und Untersuchungsgefängnisse befinden sich an den Sitzen der Landgerichte, die Kantonal-Gefängnisse an den Friedensgerichts-Hauptorten.

Von den unter französischer Verwaltung bestandenen Bezirks-Gefängnissen sind fünf in Folge der Aufhebung der zu französischer Zeit bestandenen Kollegial-Gerichte erster Instanz zu Schlettstadt, Weißenburg, Diedenhofen, Saarburg und Vic in Wegfall gekommen.

In der Straf-Anstalt zu Ensisheim werden Gefängnißstrafen über ein Jahr und Zuchthausstrafen von Männern verbüßt; in der Straf-Anstalt zu Hagenau Gefängnißstrafen über vier Monate und Zuchthausstrafe von Weibern.

Die Gefängnißstrafen über acht Tage bis zu einem Jahre kommen in den Bezirksgefängnissen, und diejenigen unter acht Tagen in den Kantonal-Gefängnissen zur Vollstreckung.

An den beiden Strafanstalten sind im Jahre 1872 umfangreiche Aenderungen in der inneren Einrichtung, namentlich zur Herstellung gesunder Zellen, ausgeführt worden. Ebenso wurden vielfach bauliche Verbesserungen an den Bezirks- und Kantonal-Gefängnissen vorgenommen.

Durch die Einführung des deutschen Strafgesetzbuches hat sich die Zahl der Gefangenen in sämmtlichen Anstalten wesentlich vermindert.

Der Gesundheitszustand war viel günstiger als in den Vorjahren. Namentlich ist derselbe durch bessere Beköstigung und Bekleidung sowie regelmäßige und entsprechend gewählte Beschäftigung gehoben.

Der in den Straf-Anstalten und Bezirks-Gefängnissen eingeführte Schul-Unterricht hat sich als vortheilhaft einwirkend erwiesen.

Die zur Ueberbringung in eine Besserungsanstalt verurtheilten jugendlichen Verbrecher wurden bisher in Privatanstalten detinirt. Es wird jedoch beabsichtigt, für diese Kategorie von Sträflingen öffentliche Anstalten, und zwar eine für Knaben und eine für Mädchen einzurichten.

VII. **Bauwesen, Verkehrsanstalten, Handel, Landwirthschaft.**

Wasserbauverwaltung.

Die Organisation der Wasserbauverwaltung nach § 16 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 ist durchgeführt und die Anstellung der Beamten geregelt.

Die Rheinstrombauten am Elsässischen 184,14 Kilometer langen Ufer erlitten durch Hochwasser vom Mai 1872 bedeutende Beschädigung, welche bisher erst zum kleineren Theil wieder hergestellt werden konnten, in diesem Jahre aber gänzlich wieder hergestellt werden sollen.

Der Central-Aktien-Gesellschaft für Tauerei zu Köln ist von den betheiligten Regierungen die Konzession zur Tauschleppschifffahrt auf dem Rhein von Mannheim vorläufig bis Straßburg-Kehl ertheilt worden. Diese Schifffahrt muß spätestens 1875 beginnen.

Die vereinigten Kölner und Düsseldorfer Dampfschifffahrts-Gesellschaften werden voraussichtlich vom April 1873 an ihren Dienst bis Straßburg ausdehnen.

Die während des Krieges zerstörte Schiffbrücke über den Rhein bei Hüningen ist wieder hergestellt und am 8. September 1872 dem Verkehr übergeben worden. — Von den mit der großherzoglich badischen Regierung gemeinsam zu erbauenden 8 Rheinschiffbrücken werden voraussichtlich 6 im laufenden Jahre, die zwei übrigen 1874/75 vollendet.

Die Mosel-Kanalisation von der lothringischen-französischen Grenze bei Arnaville bis Metz, 20,5 Kilometer lang wird energisch betrieben und es ist die Fertigstellung der Arbeiten von der Landesgrenze bis oberhalb Metz im Jahre 1874 zu erwarten.

Der Neubau des Kanals von Mittersheim nach Dieuze wird gleichfalls gefördert.

Ferner wird ein Projekt studirt, um eine Verbindung zwischen der Mosel und der Saar mittelst Kanalisirung des Niedflusses zu schaffen.

Die vorhandenen Kanäle, nämlich:

1) der Rhein-Rhone-Kanal mit den Seitenkanälen
   a. Hüningen Zweigkanal,
   b. Vauban-Kanal,
   c. Kolmarer Kanal,
   d. Kanalisirte Ill und
   e. Ill-Rhein-Kanal

zusammen 193,01 Kilometer lang mit 87 Schleusen;

2) der Rhein-Marne-Kanal 104,36 Kilometer lang mit 64 Schleusen;
3) der Breusch-Kanal 19,78 Kilometer lang mit 11 Schleusen;
4) der Saar-Kanal 75,608 Kilometer lang mit 30 Schleusen

sind zunächst wieder in fahrbaren Zustand gebracht.

Im Jahre 1872 sind im Ganzen an Baukosten (ausschließlich der Gehälter) aufgewendet worden:

Zur gewöhnlichen Unterhaltung	1,343,700 Fr.
Zu Neubauten und außerordentlichen Instandsetzungen	2,591,800 „
Summa	3,935,500 Fr.

Hoch- und Wegebau-Verwaltung.

Bezüglich der Hoch- und Wegebau-Verwaltung ist die französische Organisation mit den durch die veränderte Organisation der allgemeinen Verwaltung nöthig gewordenen Aenderungen beibehalten.

Die Lokalverwaltung der Straßen und Wege ist danach in einem jeden Kreise einem Kreis-Ingenieur unter der oberen Leitung des Bezirks-Präsidenten übertragen, welchen als technischer Beirath je ein Baurath beigegeben ist. Diese Organisation hat es möglich gemacht, den Kreis-Ingenieuren zugleich die Besorgung der Vicinalwegbauten zu übertragen und so die gesammte Straßen- und Wegebau-Verwaltung eines Kreises in der Hand eines Beamten zu vereinigen.

In ähnlicher Weise ist auch das Unterpersonal für alle Straßen- und Wege-Kategorien gemeinsam bestellt und dadurch eine Verminderung der Aufsichtskosten für alle betheiligten Kassen erzielt worden. Mit dem in dieser Weise vervollständigten Baubeamten-Personal wird die begonnene Wiederherstellung der in Folge des Krieges theilweise sehr verdorbenen Straßen und Wege nachdrücklich gefördert werden können. Den größten Mängeln ist bereits abgeholfen und die Arbeiten würden noch weiter vorgeschritten sein, wenn nicht die Bauverwaltung mit Arbeitermangel zu kämpfen hätte, welcher durch die vielen Bauten an den Festungswerken von Straßburg und Metz, die Kanalisation der Mosel, die großen Rheinbauten u. s. w. hervorgerufen worden ist.

Eisenbahnwesen.

Die Förderung der Eisenbahnunternehmungen von lokalem Interesse konnte im Jahre 1872 wirksamer verfolgt werden Die Eisenbahn Saarburg-Saargemünd wurde am 1. November dem Betrieb übergeben. Die Linien

Chateau-Salins-Vic, Courcelles-Volchen und Nancy, Deutsche Strecken, sind der Vollendung nahe.

Die Linie Colmar-Breisach mit einer Rheinüberbrückung zum Anschluß an die Linie Breisach-Freiburg wurde im Projekte durchgearbeitet. Die Vorarbeiten für die Linien Zabern-Wasselnheim und Barr-Schlettstadt sind im Gange und ebenso werden die Linien Mutzig-Schirmeck-Rothau und Steinburg-Buchsweiler, nach Verständigung mit den Konzessionairen, in Bearbeitung genommen.

Geld- und Creditwesen.

Die Geldverhältnisse waren im Jahre 1872 durchgehend befriedigend. Die Geschäftsthätigkeit der Preußischen Bank und anderer neu etablirten Deutschen Bank-Institute dehnte sich in erfreulicher Weise aus, ohne daß bei den einheimischen Bankhäusern ein Rückgang bemerklich geworden wäre.

Besonders zu erwähnen ist die in Straßburg gegründete und in Thätigkeit getretene Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit. Dieselbe hat in den ersten sechs Monaten ihres am 1. Juli 1872 begonnenen Betriebes an 2 Millionen Franken Hypothekar- und Kommunal-Darlehne gegeben. Eine Ausgabe von Pfand-Briefen oder Kommunal-Obligationen hat noch nicht stattgefunden.

Handel und Industrie.

Theils in Folge der durch die Friedensverträge zugestandenen temporären Zollbegünstigungen, theils aber auch durch den allgemeinen Aufschwung der Industrie haben die gewerblichen Etablissements fast aller Branchen während des Jahres 1872 reichliche und vortheilhafte Beschäftigung gehabt. Nur die Baumwollweberei und ein Theil der Spinnerei hatte unter der Konkurrenz der im Veredlungsverkehr von Frankreich eingeführten Nessel und Garne zu leiden.

Die Optionsbewegung, verbunden mit der starken Arbeiternachfrage in Frankreich, rief an manchen Orten Mangel an Arbeitern hervor.

Handelskammer.

Die Handelskammer in Metz, welche während des Krieges zu bestehen aufgehört hatte, ist auf Grund neuer Wahl im Juni 1872 wieder in Thätigkeit getreten. Die übrigen Handelskammern sind in regelmäßiger Funktion gewesen.

Für Kolmar hat eine Vermehrung der Mitgliederzahl unterm 11. Oktober 1872 (Gesetzblatt Seite 767) die Allerhöchste Genehmigung erhalten.

Erfindungspatente.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten nach Maßgabe des Französischen Gesetzes vom 5. Juli 1844 ist wieder in Gang gebracht und sind im vorigen Jahre 71 Erfindungspatente ertheilt worden. Die Frist zur Erlegung von Patentgebühren, deren rechtzeitige Zahlung durch die Kriegsereignisse verhindert worden war, wurde durch Gesetz vom 13. November 1872 (Gesetzblatt Seite 774) bis zum 1. Januar 1873 verlängert und dadurch den Patentinhabern die Möglichkeit eröffnet, sich im Besitz ihres durch verspätete Zahlung verloren gehenden Rechtes zu erhalten. Dieses Gesetz hat außerdem in Verbindung mit der Kaiserlichen Verordnung von demselben Tage (Gesetzblatt Seite 775) einige durch die veränderten Verhältnisse nothwendig gewordene Modifikationen der Strafbestimmungen und der Zuständigkeit in Betreff der Patentertheilung und der Fabrik- und Handelszeichen eingeführt.

Versicherungswesen.

Nachdem schon im Jahre 1871 den sämmtlichen Deutschen Versicherungsgesellschaften die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen unter der einzigen Bedingung ertheilt worden war, daß sie daselbst Domizil erwählen, wurde im vorigen Jahre den ausländischen Gesellschaften, welche daselbst Geschäfte machen, die gleiche Verpflichtung und ferner die Aufstellung

eines den Behörden verantwortlichen Vertreters und die Vorlage ihrer Jahresberichte auferlegt.

Landwirthschaftliches.

Das Bestreben der Verwaltung war darauf gerichtet, das seit dem Kriege gänzlich eingeschlummerte Vereinsleben neu zu beleben. Seit Mitte des Jahres fungiren im Bezirk Unter-Elsaß zwei landwirthschaftliche Wanderlehrer, welche mit vorzüglichem Erfolg für jenen Zweck gewirkt haben. Auch in einigen Kreisen von Lothringen sind durch die Bemühungen der Kreis-Direktoren landwirthschaftliche Vereine zu Stande gekommen, welchen die Bevölkerung ein reges Interesse entgegen zu tragen scheint. Im Ober-Elsaß fungirt erst seit Kurzem ein Wanderlehrer. Das Unter-Elsaß, welches für ein Vorgehen auf diesem Gebiete bei Weitem die günstigsten Verhältnisse bot, ist den anderen Bezirken weit vorausgeeilt.

Es bestehen hier bereits 27 Kantonal- und 9 Kreis-Vereine mit zusammen 2416 Mitgliedern, welche ihre Aufgabe äußerst lebendig auffassen und in rein praktischer Weise, z. B. durch direkten Bezug von Saatkartoffeln aus der Pfalz, Ankäufe von Zuchtvieh u. dgl. schon manches Nützliche gewirkt haben. In Hagenau und Schlettstadt wurden im Spätjahre 1872 landwirthschaftliche Winterschulen unter Leitung der dort stationirten Wanderlehrer eröffnet. Sie scheinen, wenn auch die Schülerzahl noch gering ist, zu gedeihen.

Im Unter-Elsaß wurden in Hagenau und Erstein, von den dortigen Kantonalvereinen begünstigt, landwirthschaftliche Ausstellungen abgehalten. Es fanden Prämiirungen von Stuten und dreijährigen Fohlen, sowie Meistgebotsverkäufe von importirtem Zuchtvieh statt. Verkäufe der letzeren Art wurden auch im Bezirk-Lothringen mit lebhafter Betheiligung der Landwirthe und in ziemlich ausgedehntem Maße, ins Werk gesetzt. Es sind dort im Ganzen 11 Stiere und 107 Kalbinnen von Schwyzer und Glarner Race eingeführt worden. Den Ausfall am Preise haben Staat und Bezirk zu gleichen Theilen, jeder mit etwa 5000 Fr. gedeckt.

In Straßburg und Schleithal bei Weißenburg wurden auch Pferderennen, bei welchen sich vorzugsweise die ländliche Bevölkerung betheiligte, abgehalten, wie dies auch zur Französischen Zeit stattzufinden pflegte.

Seit Januar c. erscheint zu Schlettstadt eine landwirthschaftliche Zeitung als Organ der gegründeten Vereine.

Der Bestand des Hengstdepots wurde von 37 auf 50 Beschäler gebracht. Eine fernere Erweiterung, dergestalt, daß auch Lothringen mit Beschälstationen versehen werden kann, was zur Zeit noch nicht möglich ist, ist beabsichtigt und werden Mittel dazu im Etat für 1873 verfügbar gestellt. Remontemärkte sind bereits im Jahre 1872 an mehreren Orten des Elsaß abgehalten worden, und werden in diesem Jahre voraussichtlich wiederholt werden. Mit dem General-Kommando des 15. Armee-Korps wurde ein Abkommen getroffen, wonach die unter den auszurangirenden Militärpferden befindlichen, zur Zucht geeigneten Stuten von Beschälern des Gestüts gedeckt, nur an Elsaß-Lothringische Landwirthe verkauft werden sollen. Man darf hoffen, daß alle diese Maßregeln eine Hebung der auf ziemlich niedriger Stufe stehenden Pferdezucht zur Folge haben werden.

In der Fischzuchtanstalt zu Hüningen sind als nothwendig erkannte Erweiterungen in Angriff genommen worden, welche den Zweck haben, die Aufzucht von Fischen zu befördern. Sie hat kürzlich eine Zahl von 250,000 jungen Lachsen zur Bevölkerung des Rheins geliefert. Eine zahlreiche Auf-

zucht von Forellen gedeiht in den zum Theil neu angelegten Gräben und Teichen der Anstalt. Eine große Anzahl von privaten und öffentlichen Fischzuchtanstalten Deutschlands und des Auslandes wurden während beider Winter mit angebrüteten Edelfisch-Eiern versorgt.

In dem Maße, wie sich geeignete Persönlichkeiten darboten, ist für Anstellung von Kreis- und Bezirks-Thierärzten gesorgt, deren bis jetzt 12 fungiren.

Das gänzliche Erlöschen der Rinderpest konnte bereits im Februar 1872 konstatirt werden.

Wiener Weltausstellung.

In der ersten Hälfte des Jahres wurde für die Betheiligung Elsaß-Lothringens an der Wiener Weltausstellung eine zum Theil aus Beamten, zum überwiegenden Theile aus hervorragenden Industriellen und Landwirthen zusammengesetzte Landeskommission berufen. Obschon die Großindustrie vielfältig ihre Theilnahme ablehnte, werden doch circa 250 Aussteller ihre Erzeugnisse nach Wien senden; die Hälfte derselben gehört der Landwirthschaft im weiteren Sinne an.

VIII. **Unterrichts-Verwaltung.**

Elementarschulen.

Die durch Verordnung vom 18. April 1871 eingeführte allgemeine Schulpflicht hat das Interesse an der Volksschule durchgängig neu belebt. Zwar ist die Aengstlichkeit der Lokalbehörden in Bestrafung der Schulversäumnisse noch nicht verschwunden; nichtsdestoweniger aber nimmt in Folge des steigenden Interesses der Bevölkerung am Schulwesen die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs zu.

Die in der Verfügung des Civilkommissars vom 14. April 1871 enthaltene Bestimmung, daß in den Elementarschulen der Deutsch redenden Gemeinden in den Mittel- und Oberklassen die Französische Sprache in wöchentlich vier Stunden gelehrt werden dürfe, ist mit dem 1. Oktober 1872 aufgehoben worden. Nur in Orten mit vorzugsweise Handel und Gewerbe treibender Bevölkerung ist es auf jedesmaligen besonderen Antrag bis auf Weiteres gestattet, daß in der obersten Klasse mehrklassiger Schulen das Französische noch in wöchentlich vier Stunden gelehrt werde. In den Französisch redenden Gebieten fängt das Bedürfniß nach Unterricht in der Deutschen Sprache an sich zu regen und sind bereits hier und da Deutsche Unterrichtsstunden in den Lehrplan der Schulen eingesetzt.

Zur völligen Durchführung der §§. 1. und 14. der Verordnung vom 18. April 1871 sind die Privat-Elementarschulen seit dem 1. Oktober 1872 in Bezug sowohl auf den Lehrplan als den Schulbesuch den öffentlichen Schulen gleichgestellt.

Die Wiedereinrichtung der durch den Krieg unterbrochenen Fortbildungsschulen ist veranlaßt und bereits an manchen Orten erfolgt.

Die besonders seit der Mitte des vorigen Jahres durch den Weggang namentlich von jüngeren Lehrern und Schulbrüdern nach Frankreich entstandenen Vakanzen haben nicht geringe Verlegenheit hervorgerufen. Gleichwohl ist der Schulunterricht nirgendwo auf längere Zeit eingestellt gewesen, sondern durch Klassenkombination und alternirenden Unterricht Aushülfe geschaffen worden. Zur Ergänzung des Lehrpersonals sind theils Lehrer aus Deutschland und der Schweiz berufen worden, theils haben bereits die Seminarien durch die Entlassungen der Oberkurse einige Abhülfe gewährt. Es wird jedoch

immerhin noch einiger Jahre bedürfen, bis der normale Zuſtand hergeſtellt ſein wird.

Die Seminarien ſind in voller und nach Deutſchen Grundſätzen geregelter Thätigkeit, zu den bereits unter franzöſiſcher Regierung beſtandenen Seminarien in Straßburg, Kolmar und Metz (drei Lehrer-Seminarien und ein evangeliſches Lehrerinnen-Seminar) iſt das Seminar für katholiſche Lehrerinnen weltlichen Standes in Schlettſtadt hinzugetreten. Daſſelbe wurde am 15. Oktober 1872 eröffnet und zwar mit der normalmäßigen Zahl von 25 Zöglingen für den erſten Kurſus.

Zu Straßburg und Kolmar beſtehen ſeit der Mitte des vorigen Jahres Lehrer-Präparandenſchulen mit zweijährigem Kurſus zum Zwecke der Ausbildung von Schulgehülfen. Die Eröffnung einer ſolchen Anſtalt für den Bezirk Lothringen ſteht in dieſem Jahre bevor. Auch iſt zum Zwecke der Abhülfe des Lehrermangels ſeit dem 1. Februar d. J. in Kolmar ein außerordentlicher Gehülfenkurſus mit 22 Zöglingen eingerichtet, und wird die Einrichtung eines gleichen Kurſus für den Bezirk Unter-Elſaß zu Mai d. J. beabſichtigt.

Die auf Grund des Geſetzes vom 4. Juni 1872 (Geſetzblatt Seite 169) eingetretene Erhöhung der Lehrergehälter hat eine große Befriedigung unter den Lehrern hervorgerufen, und es iſt die Wirkung dieſer Berückſichtigung der materiellen Bedürfniſſe des Lehrerſtandes auch in einer größeren Neigung zur Erwählung des Lehrerberufs zu erkennen.

Von großer Bedeutung für die Entwickelung des Elementarſchulweſens haben ſich die ſeit Oſtern 1872 ins Leben getretenen methodologiſchen Kurſe für bereits im Amte befindliche Lehrer erwieſen. Dieſelben werden in den Seminarien jährlich zwei bis dreimal auf die Dauer von zwei bis drei Wochen mit täglich ſiebenſtündigem Unterrichte von den Seminardirektoren, Seminarlehrern und einzelnen Schulinſpektoren mit jedesmal 30 Lehrern gehalten, und bezwecken die methodiſche Unterweiſung und praktiſche Schulung in den Hauptgegenſtänden des Elementarunterrichts nach Deutſchen Grundſätzen. Die Theilnahme der Lehrer an dieſen Kurſen iſt eine willige und freudige; auch treten bereits erfreuliche Reſultate an den Tag.

Die Thätigkeit der Kreis-Schulinſpektoren beſteht neben der Theilnahme an der Schulverwaltung der Kreiſe vorzugsweiſe in der Reviſion der Schulen, verbunden mit Muſterlektionen, praktiſcher Anleitung der Lehrer und in der Abhaltung von monatlichen Kantonal- und vierteljährigen Kreis-Konferenzen, zu deren Beſuch das geſammte Lehrerperſonal verpflichtet iſt. Der heilſame Einfluß der Schulinſpektoren, welche theils dem Seminarlehrer-, theils dem Elementarlehrer-Stande entnommen ſind, offenbart ſich ſowohl in einem durchgängig neu belebten Berufseifer der Lehrer, als in einem wachſenden Vertrauen derſelben zu ihren Vorgeſetzten.

Mit der Gründung von höheren Töchterſchulen iſt der Anfang gemacht. Ebenſo wird auf die Errichtung von Mittelſchulen hingewirkt und ſteht die Erröffnung ſolcher den Bedürfniſſen des gewerblichen Bürgerſtandes an kleineren Orten entſprechenden Schulen demnächſt bevor.

Höheres Schulweſen.

Im Gebiete des höheren Schulweſens haben ſich die im vorjährigen Bericht aufgeführten 19 öffentlichen Lehrerſtellen faſt durchweg erfreulich weiter entwickelt. Das Lyceum in Straßburg wird von 530, das in Kolmar von 200, das in Metz von 270 Schülern beſucht. Auch bei den meiſten Kollegien

ist die Schülerzahl gestiegen. Neue Kollegien sind errichtet in Barr, Bischweiler, Diedenhofen und Dieuze, von welchen namentlich die beiden ersten aus freier Initiative der Stadtgemeinden hervorgegangenen schnell aufblühen. Endlich ist die Gewerbeschule in Mülhausen durchgreifend reorganisirt worden. Alle diese Anstalten erhalten namhafte Subventionen aus Landesmitteln.

Die Zahl der Lyceen und städtischen höheren Schulen beträgt hiernach gegenwärtig 24, die Zahl der dieselben besuchenden Schüler übersteigt 2700. Es sind an denselben 232 Lehrer und Hilfslehrer thätig, darunter 60 geborene Elsaß-Lothringer.

Unter dem 6. Juni 1872 ist eine Verordnung des Ober-Präsidenten über die Abturientenprüfung ergangen. Durch Kaiserliche Verordnung vom 23. Oktober 1872 (Gesetzblatt Seite 767) wurde eine wissenschaftliche Prüfungskommission für die Kandidaten des höheren Schulfachs in Straßburg eingesetzt und darauf das die Einrichtung und Aufgaben der Kommission näher ordnende Reglement erlassen.

Den kirchlichen und freien höheren Schulen hat bis jetzt nichts Wesentliches geschehen können. Nur das protestantische Gymnasium zu Straßburg hat seine Reorganisation nach Deutschen Unterrichtsprinzipien zu dem Zwecke begonnen, die Berechtigung zur Abhaltung der Abiturienten-Prüfung zu erhalten. Das Gesetz, betreffend das Unterrichtswesen, vom 12. Februar d. Js. erstreckt das Recht der Staatsbehörde zur Aufsicht und Leitung des Unterrichtswesens auf alle höheren Schulen derart, daß es auch die nicht öffentlichen (kirchlichen und freien) Anstalten umfaßt. Die Ausführungsbestimmungen zu demselben sind in der Vorbereitung.

Universität.

Durch Gesetz und Stiftungsurkunde vom 28. April 1872 (Gesetzblatt Seite 165) ist die Universität zu Straßburg errichtet worden, nachdem die für das Jahr 1872 zu verwendenden Mittel durch Gesetz vom 20. April (Gesetzblatt Seite 167) zur Verfügung gestellt waren. Die Eröffnung derselben hat am 1. Mai 1872 in feierlicher Weise unter warmer Betheiligung der Deutschen Schwesteranstalten stattgefunden. Ihre innere Verfassung und Verwaltung ist provisorisch durch ein Statut geregelt, welches unterm 28. April 1872 erlassen worden ist.

Die Zahl der immatrikulirten Studenten, welche im I. Semester 212 betragen hat, woran die vier Fakultäten fast gleichzeitig Theil nahmen, hat sich im II. Semester auf 390 gehoben. Hiervon gehören der theologischen Fakultät 49, der juristischen 116, der medizinischen 113 und der philosophischen 112 an. Nach der Landesangehörigkeit befinden sich darunter 112 Elsaß-Lothringer, 229 sonstige Angehörige des Deutschen Reiches, 49 Ausländer.

Universitäts- und Landes-Bibliothek.

Gleichzeitig mit dem Inslebentreten der Universität am 1. Mai hat auch die Benutzung der Universitäts- und Landes-Bibliothek begonnen.

Mittelst Kaiserlicher Verordnung vom 19. Juni 1872 (Gesetzblatt Seite 464) erhielt dieselbe die Rechte einer selbstständigen öffentlichen Anstalt. Das Statut vom 1. Juli und die Bibliotheksordnung vom 12. Dezember 1872 regelten die Verwaltung und Benutzung der Bibliothek.

Die Vermehrung der Bibliothek war sehr erheblich, theils durch die noch fortdauernden Schenkungen, theils durch Ankäufe. Unter Anderem ist die Goldstücker'sche Bibliothek erworben, welche als die bedeutendste der existirenden Sammlungen für Sanskrit bezeichnet werden kann.

Der Umfang der Bibliothek belief sich Ende 1872 auf 230 bis 240 Tausend Bände, welche einstweilen ordnungsmäßig aufgestellt und für die Benutzung vorläufig katalogisirt sind. Die Art, wie die Bibliothek zusammengebracht ist, hat indessen eine große Ungleichartigkeit und Lückenhaftigkeit derselben herbeigeführt, deren allmälige Ausgleichung Aufgabe der Verwaltung sein wird.

IX. Kirchenverwaltung.

Die Gehälter der Geistlichen der drei anerkannten Kulte sind durch das Etatsgesetz vom 10. Juni 1872 (Gesetzblatt Seite 177) um 50 pCt. erhöht und ist dadurch einem längst gefühlten Bedürfniß abgeholfen worden.

Die pensionartigen Unterstützungen der bereits unter französischer Herrschaft pensionirten Geistlichen sind auf die Landeskasse übernommen. — Dasselbe ist der Fall bei den durch die frühere Regierung für Kirchen- und Pfarrhausbauten bewilligten Subventionen.

Die Ausführung des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Gesetzblatt S. 506), betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, ist nicht auf Schwierigkeiten gestoßen.

Die Wahlen zu den verschiedenen Körperschaften des protestantischen und israelitischen Kultus (Konsistorien, Presbyterien u. s. f.) haben auf Grund der in Geltung gebliebenen Bestimmungen stattgefunden. Indessen erschien es unthunlich, an Stelle des israelitischen Central-Konsistoriums zu Paris eine besondere Centralbehörde für Elsaß-Lothringen ins Leben zu rufen. Demgemäß sind durch Verfügung vom 12. Juli v. J. die Funktionen des Central-Konsistoriums, soweit sie mit dem Staatsaufsichtsrecht zusammenhängen, auf die Bezirks-Präsidenten, im Uebrigen auf die Bezirks-Konsistorien übertragen.

Das Ober-Konsistorium Augsburgischer Konfession hat sich in den Monaten Juni und Oktober v. J. versammelt und u. A. sein Gutachten über die neu zu regelnden Verhältnisse des protestantischen Seminars zur Kaiserlichen Universität, sowie über die Regulirung der Prüfung der Kandidaten des Predigtamtes abgegeben; letztere Angelegenheit ist durch Reglement vom 30. Oktober v. J. geordnet; die Ordnung der ersteren steht in naher Aussicht.

X. Finanz-Verwaltung.

Der Landes-Haushalts-Etat für das Jahr 1872 wurde durch Gesetz vom 10. Juni 1872 in Ausgabe auf 37,701,924 Fr. — darunter 4,199,378 Fr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben — im Gleichgewicht mit der Einnahme festgestellt. Unmittelbar nach dem Erscheinen desselben wurden die Spezial-Etats der einzelnen Verwaltungen an die Kassen hinausgegeben. Im Nachtrage zum Landes-Etat disponirte demnächst das Gesetz vom 15. Juli 1872 (Gesetzblatt S. 529) über die Verwendung der Ueberschüsse aus der Verwaltung des Jahres 1871, welche sich auf eine Summe von 5,402,931 Fr. beliefen und hauptsächlich zur Deckung der zahlreichen Ausgabe-Rückstände des Vorjahres, zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Universität, der Wasser- und Straßenbau-Verwaltung und zum Ankaufe von Grundstücken für d e Verwaltung der direkten und indirekten Steuern Verwendung fanden.

Zahlreiche Restenfonds der Verwaltung von 1870 und 1871 wurden außerdem zur Deckung von Ausgabe-Rückständen beider Jahre verfügbar gehalten. Die Verwendung derselben wird seiner Zeit durch die Rechnungen nachgewiesen werden.

Die Feststellung der Bezirks-Haushalts-Etats war einestheils von derjenigen des Landes-Etats, durch welchen das Maaß der verfügbaren Staatszuschüsse zuvörderst zu bestimmen war, anderntheils von der Erledigung mancher, aus der Verwaltung von 1871 herrührenden Schwierigkeiten in der Abrechnung zwischen dem Staat und den Bezirken abhängig. Diese Etats konnten erst gegen das Ende des Jahres definitiv festgesetzt werden. Es geschah dies durch Verordnung des Ober-Präsidenten, welchem die Befugniß hierzu durch die Kaiserliche Verordnung vom 11. November 1872 (Gesetzblatt S. 177) deligirt wurde. Schon vorher hatten die Kassen nach Maßgabe der ihnen mitgetheilten Entwürfe der Bezirks-Etats ihre Bücher geführt, so daß erhebliche Schwierigkeiten in der definitiven Verbuchung der Einnahme und Ausgabe der Bezirke nicht hervortraten.

Der Landes-Haushalts-Etat für 1873 konnte auf Grund der berichtigten Spezial-Etats sämmtlicher Verwaltungen entworfen werden. Die Bezirks-Haushalts-Etats für 1873 werden bald nach dem Landes-Etat zur entgültigen Feststellung gelangen können. Es sind somit in der Etatsverwaltung, welche im Laufe des Jahres 1872 ein volles zweijähriges Arbeitspensum zu bewältigen hatte, gegen das Vorjahr beim Landes-Haushalt-Etat etwa 3, bei den Bezirks-Etats etwa 7 Monate Vorsprung gewonnen, und es kann mit Bestimmtheit darauf gerechnet werden, daß für 1874 die Etatsaufstellung sowohl für das Land als für die Bezirke rechtzeitig, d. h. vor dem Schlusse des laufenden Jahres fertig wird. Dann wird auch in diesem Verwaltungsgebiete die regelmäßige Ordnung der Dinge, welche durch die Verhältnisse des Jahres 1871 so schwer unterbrochen wurde, wieder erreicht sein.

Die Bezirks-Rechnungen des Jahres 1871 wurden durch eine für jeden Bezirk gebildete Kommission einer vorgängigen Revision an Stelle derjenigen, welche künftig den Bezirkstag zu bewirken haben wird, unterworfen und liegen nunmehr dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs zur Revision vor. Sämmtliche Landes-Rechnungen des Jahres 1871 sind nach Vorrevision durch die betreffenden Verwaltungsbehörden gleichfalls dem Rechnungshofe vorgelegt. Zum größeren Theile befindet sich die Erledigung der Seitens desselben gezogenen Monita bereits im Gange. Die wünschenswerthe äußere Ordnung des Rechnungswesens kann im Wesentlichen als erreicht angesehen werden. Eine vollkommene Gewöhnung der aus so verschiedenartigen Elementen zusammengesetzten Behörden des Landes an die bei der Rechnungs- und Kassenführung zu betrachtenden Grundsätze kann natürlich erst nach und nach stattfinden.

Mancherlei Schwierigkeiten bietet der schwer zu ermittelnde Gegensatz zwischen den Preußischen Kassen- und Rechnungs-Vorschriften, welche in Folge der Bestimmungen des Gesetzes über die Einrichtung der Verwaltung vom 30. Dezember 1871 für den Betrieb der Geschäfte bei der Landes-Hauptkasse und den Bezirks-Hauptkassen maßgebend wurden, und den Französischen Einrichtungen, welche für die Buchführung der Steuer-Empfangstellen noch theilweise beibehalten werden mußten. Die Verwaltung läßt es sich angelegen seien, durch spezielle Reglements abzuhelfen.

In diesem Sinne wurde im Einverständniß mit dem Rechnungshofe die Rechnungsperiode für die Verwaltung der direkten Steuern auf einen $1^3/_4$ jährigen Zeitraum erstreckt, indem gleichzeitig die erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden, um durch dies Ausnahms-Verhältniß die Einheit der Hauptrechnungen und Hauptabschlüsse der Verwaltung nicht zu durchbrechen. Der Finalabschluß für 1872 hat am regelmäßigen Termin — 10. Februar d. J.

— stattgefunden und ist im Ganzen mit befriedigender Leichtigkeit und ohne erhebliche Anstände vor sich gegangen.

Schuldenverwaltung.

Die nach dem Gesetz vom 10. Juni 1872 (Gesetzblatt Seite 171) zu gewährenden Entschädigungen für die Inhaber verkäuflicher Stellen in der Justizverwaltung betrugen bis zum Schlusse des Jahres 1872 — 4,714,933 Fr. 33 Cts., welche Summe durch verzinsliche Obligationen zu decken war.

Depositenverwaltung.

Durch Gesetz vom 4. November 1872 (Gesetzblatt Seite 766), betreffend die Depositen-Verwaltung, sind die Rechte und Verpflichtungen des französischen Trésor Public und der Caisse des Dépôts et Consignations bezüglich der Annahme, Verwaltung und Rückzahlung der Gerichts- und Verwaltungs-Depositen, der Kautionen von Beamten, der verfügbaren Kapitalien von Bezirken, Kreisen, Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Sparkassen und Hülfsgenossenschaften, der Landeskasse von Elsaß-Lothringen übertragen.

Zufolge der durch das Gesetz ertheilten Ermächtigung ist die Verwaltung der oben genannten Fonds und der geschäftliche Verkehr mit den Interessenten von dem Ober-Präsidenten durch Vertrag an die Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit in Elsaß-Lothringen, deren Errichtung durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1872 (Gesetzblatt Seite 163) genehmigt worden ist, übertragen worden. Letzteres Institut hat in einer besonders hierzu gebildeten, unter der Aufsicht des Staats-Kommissars der Gesellschaft stehenden Abtheilung und in Gemäßheit eines von dem Ober-Präsidenden erlassenen Reglements, diese Verwaltung auf 1. Januar 1873 förmlich übernommen und sind ihm sofort die Ende des Jahres 1872 durch die gemischte Kommission liquidirten und von Frankreich ausbezahlten Fonds der obengenannten Kategorien überwiesen worden, so daß hierdurch ein geregelter Gang in der Geldverwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Sparkassen 2c. wieder hergestellt ist.

Das genannte Bank-Institut hat auch die von einer größeren Anzahl von Departements, Städten und Gemeinden bei der Caisse des Dépôts et Consignations gemachten und nach den Bestimmungen der Frankfurter Zusatz-Konvention zu liquidirenden Anlehen übernommen.

Verwaltung der direkten Steuern.

Die Aufgabe der Verwaltung der direkten Steuern während des Jahres 1872 war eine besonders schwierige. Die Okkupation des Landes hatte eine völlige Desorganisation des Dienstes dieser Verwaltung zur Folge gehabt, da sämmtliche Beamte des Veranlagungsdienstes und mit nur zwei Ausnahmen auch diejenigen des Erhebungsdienstes ihre Stellen verlassen hatten. Schon im Jahre 1871 war es indeß gelungen, Beamte theils aus Deutschland, theils aus Elsaß-Lothringen selbst zur Besetzung von Steuerempfangsstellen in vorläufig genügender Zahl heranzuziehen. Der Veranlagungsdienst trat erst durch die Anstellung von Kontroleuren im August 1871 und von Assistenten derselben im Dezember 1871 wieder in regelmäßige Funktion.

Alle diese neu herangezogenen Beamten hatten jedoch während der ersten Zeit ihrer Amtsführung einer ihnen ganz fremden Gesetzgebung und Verwaltungsorganisation gegenüber mit außerordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Unter diesen Umständen konnte die Veranlagungsarbeit für 1872 erst gegen Ende des Jahres 1871 in Angriff genommen werden und zog sich stellenweise bis in die Mitte des Jahres hin. Unmittelbar nach Beendigung derselben

wurde mit der Veranlagung für 1873 begonnen, und es ist gelungen, dieselbe bis zum Jahresschluß zu Ende zu führen, so daß jetzt die volle Regelmäßigkeit des Dienstes erreicht ist.

Die Steuern gehen überall gut ein. Abgesehen von den aus den Ausfall- und Wiederumlage-Fonds in Folge begründeter Reklamationen gewährten Entbürdungen sind die Kontingente der drei Jahre 1870 — 1872 voll gedeckt worden. Die Zahl der Exekutoren hat in Folge dessen bereits auf ungefähr die Hälfte vermindert werden können. Gegenwärtig bedient ein Exekutor 2 — 3 Steuerempfangsbezirke.

Bei dem Mangel geeigneter Beamten hatte in der ersten Zeit nach der Okkupation eine Anzahl Steuerempfangsbezirke unbesetzt bleiben, beziehungsweise mit anderen kombinirt werden müssen. Die Verwaltung hat es sich angelegen sein lassen, die Bezirke wiederum zu zerlegen, um der Bevölkerung die Einzahlung der Steuern möglichst zu erleichtern. Gegenwärtig bestehen 159 Empfangsbezirke. Zum Behufe der Erhebung werden, wie zur französischen Zeit, in allen Gemeinden, in welchen kein Steuerempfänger seinen Amtssitz hat, regelmäßige Hebetage abgehalten.

Seit dem Beginn des Jahres 1872 wurde auf Bestellung von Kautionen Seitens der Steuerempfänger hingewirkt. Dieselben mußten noch nach den durch die französische Gesetzgebung vorgeschriebenen Sätzen berechnet werden und sind verhältnißmäßig sehr hoch. Die Bestellung wurde den Beamten durch Gestattung von Abschlagzahlungen und durch Verträge mit Lebensversicherungs-Gesellschaften erleichtert. Gegenwärtig fungirt kein Steuerempfänger mehr, der nicht Kaution geleistet hätte.

Auch wurde für jede Steuer-Kasse im Jahre 1872 ein Kurator bestellt, welcher dieselbe regelmäßig einmal im Monat revidiren und das gesammte amtliche und außeramtliche Verhalten des Beamten zu kontroliren hat. Außerdem wird jede Steuerkasse mindestens einmal jährlich durch Beamte, welche die Steuer-Direktionen delegiren, außerordentlich revidirt.

Das Verhältniß der Steuerempfänger zur Bevölkerung hat sich nach allen eingezogenen Nachrichten im Allgemeinen durchaus günstig gestellt. 95 Beamte dieser Klasse sind mit dem Jahresschluß definitiv angestellt worden, wobei jedoch vorbehalten ist, daß sie sich die Veränderungen ihrer Stellung und ihres Einkommens, welche eine etwaige Reform der Steuergesetzgebung oder der Verwaltungs-Einrichtungen nöthig macht, gefallen lassen müssen.

Bei jeder Steuer-Direktion ist ein Supernumerariat gebildet, welches Aspiranten sowohl zum Verwaltungs- als zum Erhebungsdienste heranbildet. Eine große Anzahl von Elsaß-Lothringern fungirt bereits in beiden Verwaltungszweigen.

Die Gesetzgebung hat das Gebiet der direkten Steuern bisher wenig berührt, da vor der Hand das Bestreben noch nicht auf Reformen, sondern nur darauf gerichtet sein konnte, die ziemlich komplizirte Maschinerie dieses Verwaltungsgebiets auf Grund der bestehenden Gesetzgebung wieder dergestalt in Betrieb zu setzen, daß sie ohne Störung für das Ganze der Verwaltung arbeitet. Dieses Ziel kann jetzt im Wesentlichen als erreicht angesehen werden.

Inzwischen ist die Verwaltung bemüht, den funktionirenden Organen sichere Grundlagen für ihre Thätigkeit zu bieten, indem die französischen Gesetze und Reglements verdeutscht, theilweise neu redigirt und in einer Form publizirt werden, welche das fortwährende Zurückgehen auf die voluminösen und

schwer zugänglichen Sammlungen der französischen Gesetze und Reglements entbehrlich macht.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Im Gebiete der Zollverwaltung war von besonderer Bedeutung die Zusatz-Konvention zu dem Friedens-Vertrage mit Frankreich vom 12. Oktober 1871 (Gesetzblatt 1871 Seite 365), durch welche der Elsaß-Lothringischen Industrie die Fortdauer gewisser Begünstigungen bei der Ausfuhr ihrer Erzeugnisse nach Frankreich zugestanden wurde. Die behufs Handhabung dieser Abreden getroffenen Einrichtungen, insbesondere die Ehren-Syndikate, zeigten sich ihrer Aufgabe vollständig gewachsen und stets bemüht, die Interessen der beiderseitigen Betheiligten der Industriellen sowohl als der Deutschen und französischen Zollverwaltung zu wahren.

In gleicher Weise vollzog sich die Einführung der Deutschen Zoll- und Steuer-Gesetzgebung in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juli 1871 (Gesetzblatt Seite 37), sowie des, die Wechselstempelsteuer betreffenden Gesetzes vom 14. desselben Monats (Gesetzblatt S. 175) im Weiteren ohne erhebliche Schwierigkeiten.

Erheblichen Zolldefraudationen war nur an der südlichen Landesgrenze zu begegnen.

Der hier aus früherer Zeit bestehende gewerbsmäßige Schleichhandel wurde jedoch durch stärkere Grenzbesetzung nahezu unterdrückt, und die Grenzbevölkerung gewöhnt sich nach und nach daran, die früher fast ausschließlich im Wege des Schleichhandels bezogenen zollpflichtigen Waaren gegen Entrichtung der gesetzlichen Abgaben einzuführen.

Andrerseits wurden zufolge des Artikels 12. der Zusatz-Konvention vom 11. Dezember 1871 zum Friedensvertrag (Gesetzblatt 1871 S. 63) den Grenzbewohnern hinsichtlich der Bewirthschaftung der an der Grenze gelegenen Landgüter und Wälder Erleichterungen gewährt und hierdurch, sowie durch die Gestattung des Hausirhandels mit Zeugwaaren im Grenzbezirke und durch ausgedehnte Zulassung der nach dem Vereinszollgesetz gestatteten Erleichterungen in Bezug auf den sogenannten Veredelungsverkehr die unvermeidlichen Verkehrshemmnisse, welche aus der Errichtung einer Zolllinie an der Ostgrenze des Landes folgten, thunlichst gemindert.

Die Ergebnisse der Verwaltung der gemeinschaftlichen Zölle und Reichssteuern in Elsaß-Lothringen werden seit dem 1. Januar 1872 nach den für die deutschen Staaten maßgebenden Vorschriften in den Uebersichten des Kaiserlichen Statistischen Amtes nachgewiesen.

Erwähnt mag noch werden, daß Rübenzuckerfabriken in Elsaß-Lothringen nicht bestehen, daß jedoch der Anbau von Zuckerrüben auf Veranlassung einer in dem angrenzenden Badischen Gebiet befindlichen Fabrik sehr an Ausdehnung gewinnt, daß die in Elsaß-Lothringen vorhandenen Salzwerke ihren Betrieb in lohnender Weise fortsetzen und daß im Jahre 1872 3159 Hektaren mit Taback bepflanzt waren.

Bezüglich der indirekten Landessteuern, soweit sie als Abgaben von Getränken nach den früheren Französischen Gesetzen erhoben werden, hat sich eine Reform als unumgänglich erwiesen. Namentlich zeigen sich die Bestimmungen in Betreff der Besteuerung des Weines und des Branntweins als unhaltbar, da dieselben zu schwer empfundenen Belästigungen des Publikums führen und die bedeutende Differenz der diesseitigen gegen die Steuern der Deutschen

Nachbarländer zu fortwährenden Einschwärzungen, insbesondere von Spiritus, einen nicht zu besiegenden Anreiz bietet.

Für die Besteuerung des Weins ist diese Reform durch das Gesetz vom 20. März 1873 (Gesetzblatt S. 51) eingeführt worden, welches an Stelle der verschiedenen früheren Abgabe eine einzige gleichmäßige Steuer, welche an die Versendung geknüpft ist, gesetzt hat.

Für die Branntweinsteuer ist der Entwurf eines Gesetzes, welches das Reichsgesetz über die Branntweinsteuer vom 8. Juli 1868 in Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit setzen soll, zur Berathung dem Bundesrath vorgelegt.

Eine Erleichterung für die Einfuhr ausländischer Weine ist bereits durch das Gesetz vom 15. Juli 1872 (Gesetzblatt Seite 562) gegeben worden, indem dasselbe den verzollten Waaren dieser Gattung die Befreiung von allen inneren Steuern beim ersten Einlager zugesteht. Die im Deutschen Zollgebiet geltenden Bestimmungen über den Verkehr mit den einer inneren Steuer unterliegenden Gegenständen (vergl. Artikel 1 und 5 II des Zollvereins-Vertrages vom 8. Juli 1867) wurden durch das Gesetz vom 14. Dezember 1872 (Gesetzblatt Seite 779) in Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit gesetzt und ist hierdurch eine gesetzliche Grundlage für die Kontrolirung des steuerpflichtigen Verkehrs zwischen Elsaß-Lothringen und den übrigen Theilen des Deutschen Zollgebiets gewonnen worden.

Hierdurch und durch andere entsprechende Maßnahmen der Verwaltung begünstigt, konnte sich die Ausfuhr Elsässischer Weine nach Deutschland in erfreulicher Weise beleben. Die dadurch herbeigeführte Preissteigerung der Weine in Elsaß-Lothringen, so sehr sie der Weinbau treibenden Bevölkerung zu Gute kommt, war inzwischen ohne Zweifel hart für die an Weingenuß gewöhnten arbeitenden Klassen. Hoffentlich wird die in Folge der beabsichtigten Reform zu erwartende Preisermäßigung für diese die Beibehaltung des gewohnten Genusses möglich machen, ohne Jenen den Vorheil, welchen ihnen die Erweiterung des Absatzgebiets für ihr Produkt gebracht hat, zu entziehen.

Die Ausfuhr von Bier nach Frankreich, welche von einer großen Anzahl Elsässischer Brauereien in ausgedehntestem Maße betrieben wird, blüht nach wie vor.

Die gewährten Steuer-Rückvergütungen hielten jede Störung von diesem Geschäftszweige fern.

Für die Erledigung der Steuerbegleitscheine über die zur Ausfuhr mit den Eisenbahnen angemeldeten steuerpflichtigen Getränke wurde ein im Vergleich zu den älteren lästigen Vorschriften sehr vereinfachtes Verfahren angeordnet.

Die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben wurde während des Krieges in den von den Deutschen Truppen besetzten Gebieten thatsächlich eingestellt und ist in Elsaß-Lothringen auch nach dessen Vereinigung mit dem Deutschen Reiche nicht wieder in Ausführung gekommen. Die aus wirthschaftlichen Gründen rathsame dauernde Aufhebung derselben ist durch ein Allerhöchst vollzogenes Gesetz, dessen Publikation bevorsteht, genehmigt.

Auch für andere indirekte Abgaben, welche nach der Besitznahme des Landes thatsächlich außer Hebung geblieben sind, ist die dauernde Aufhebung durch eine Gesetzesvorlage eingeleitet, welche dem Bundesrath zur Beschlußfassung vorliegt. Es sind dies insbesondere die Stempelabgaben von Frachtbriefen und Postscheinen, die Garantiegebühren von Gold- und Silberwaaren,

die Spielkartenabgaben, die Abgabe von der Beförderung von Personen und Eilgütern auf Eisenbahnen und die Konsulats- und Chancelleriegebühren.

Durch das Gesetz vom 5. Juli 1872 (Gesetzblatt Seite 465) wurden die Formen eines Administrativ-Strafverfahrens zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die Gesetze über die indirekten Steuern geregelt. Wesentlich auf der Grundlage der Preußischen Einrichtungen beruhend, behielt das Gesetz doch das dem Französischen Rechte entstammende und als zweckmäßig anzuerkennende Transaktions-Verfahren bei.

Ausnahmezustände, welche in diesem Gebiet der administrativen Rechtsprechung aus der Uebergangsperiode übrig geblieben waren, wurden durch das gedachte Gesetz endgültig beseitigt.

Eine wesentliche Aenderung hat die Organisation der Zoll- und Steuerbehörden erfahren.

Im Anschluß an die Französischen Einrichtungen war dieselbe zuerst so geregelt, daß durch dieselben Beamten (Einnehmer, Kommis, Büralisten) sowohl die Erhebung der Steuern, als der Aufsichtsdienst besorgt wurde: ein mit geordneter Kassen- und Geschäftsführung unverträglicher Zustand. Die nothwendige Aenderung ist mit dem 1. Oktober 1872 in der Weise ins Leben getreten, daß die Lokal-Verwaltung der indirekten Steuern den Hauptzoll- und Haupt-Steuer-Aemtern untergeordnet, das gesammte bezügliche Kassen- und Rechnungswesen entsprechend umgestaltet, ferner der Steuererhebungsdienst von dem Aufsichtsdienst getrennt und letzterer der Leitung besonderer Ober-Kontroleure übertragen wurde, welchen eine entsprechende Anzahl von Zoll- und Steuer-Aufsehern beigegeben ist.

Die Erweiterung des Geschäftskreises der Haupt-Aemter und der erheblich gesteigerte Verkehr mit zollpflichtigen Waaren machte die Errichtung neuer Haupt-Aemter in Saarburg, Schlettstadt, Hagenau und Saargemünd und eine neue Bezirks-Eintheilung nöthig, wobei das Haupt-Zoll-Amt St. Ludwig (St. Louis) mit demjenigen von Altkirch vereinigt und ersteres durch ein Neben-Zollamt erster Klasse ersetzt werden konnte. Die den Haupt-Aemtern unterstellten bisherigen Steuer-Einnehmereien erhielten die Bezeichnung Steuer-Aemter und wurden, wo es thunlich war, mit den vorhandenen Nebenzoll-Aemtern, Salzsteuer-Aemtern und Orts-Einnehmereien (Büralistenstellen) vereinigt.

Nach dieser Organisationsveränderung sind in Thätigkeit:

- 12 Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter (Diedenhofen, Metz, Vic, Saarburg, Schirmeck, Münster, Altkirch, Mülhausen, Schlettstadt, Straßburg, Hagenau und Saargemünd),
- 16 Neben-Zollämter I. Klasse,
- 31 Neben-Zollämter II. Klasse,
- 58 Steuer-Aemter, zum Theil mit den Befugnissen von Zoll-Aemtern,
- 5 besondere Salz-Steuer-Aemter,
- 310 Orts-Einnehmereien,

ferner:

- 27 Ober-Grenz-Kontroleure,
- 17 Ober-Steuer-Kontroleure,
- 982 Grenz-Revisions- und Steuer-Aufseher (nach dem effektiven Stande am Jahresschlusse).

Dem Bedürfnisse des Verkehrs mit dem Auslande wurde durch Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse mehrerer Aemter, durch Errichtung von Zoll-Niederlagen in Saarburg, Schlettstadt, Hagenau und Saargemünd, durch Gestattung von Privatlagern und Weintheilungslagern, sowie durch Ermächtigung sämmtlicher Steuer-Aemter zur zollamtlichen Abfertigung ausländischer Post-Stücke Rechnung getragen.

Enregistrement.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 wurde mit Beginn des Jahres 1872 die Verwaltung des Enregistrements, der Hypothekenbewahrung, der Domanial-Nutzungen, sowie der sonstigen, bisher mit dem Enregistrement verbundenen Staats-Einkünfte mit der Direktion der Zölle und der indirekten Steuern vereinigt und die Kontrolirung der Enregistrements-Einnehmereien und Hypothekenämter im Anschluß an die bestehende Gesetzgebung drei Enregistrements-Inspektoren und 12 Verifikatoren übertragen.

Die eigenthümliche Einrichtung und Beschaffenheit dieser Verwaltungszweige stand der sofortigen Einfügung in die Organisation der Zoll- und Steuer-Verwaltung entgegen. Doch konnte noch im Laufe des Jahres ein Zusammenhang der beiderseitigen Verwaltungen insoweit durchgeführt werden, daß die Rechnungsstellung nicht mehr durch die bei ihrer großen Anzahl hierzu nicht geeigneten Enregistrements-Einnehmer erfolgt, sondern nunmehr den vorhandenen 12 Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern übertragen ist, und daß die neben der Kontrolirung der Geschäftsführung durch die Enregistrements-Inspektoren und Verifikatoren bei den Enregistrements-Einnehmereien und Hypotheken-Aemtern erforderlichen Kassenrevisionen durch die Ober-Grenz- und Ober-Steuer-Kontroleure, sowie durch die Vorstände der Hauptämter vorgenommen werden. Auch sind versuchsweise Einleitungen getroffen, um zur Herbeiführung einer Vereinfachung der Verwaltungs-Apparats und der Ersparung an Verwaltungskosten da, wo es nach dem Geschäftsumfange und den örtlichen Verhältnissen zulässig erscheint, die Stellen der Enregistrements-Einnehmer mit Steuer-Aemtern zu vereinigen.

Durch das Gesetz vom 27. Oktober 172 (Gesetzblatt Seite 765) sind die Einkommensverhältnisse der Hypothekenbewahrer mittelst Fixirung ihrer Bezüge in einer den dermaligen Verhältnissen entsprechenden Weise neu geregelt worden.

Um dem Publikum den Bezug von Stempelpapier, Stempelmarken und gestempelten Formularen zu erleichtern, sind bei den Hauptämtern Stempeldepots errichtet worden und ist eine dem Bedürfnisse entsprechende Vermehrung der Stempeldebitstellen eingeleitet. Eine materielle Aenderung der Enregistrements- und Stempelgesetzgebung ist nicht eingetreten, jedoch sind Einleitungen getroffen, um verschiedene als wünschenswerth erkannte Vereinfachungen der bezüglichen Vorschriften herbeizuführen.

Forstverwaltung.

Im Laufe des Jahres 1872 wurden für die sämmtlichen Oberförstereien Natural- und Geld-Etats (Spezial-Etats) aufgestellt, auf Grund welcher der Haupt-Etat für die Jahre 1873/75 festgestellt wurde.

Nach dem Etat pro 1872 war veranschlagt:

die Gesammt-Einnahme auf . .	5,971,000	Frs.
die Ausgabe auf	2,593,750	=
der Ueberschuß auf	3,377,250	=

Die Finalabschlüsse pro 1872 ergeben im Soll eine

	Einnahme von:	Ausgabe von:	Ueberschuß von:
	7,900,228 Fr.	2,964,879 Fr.	4,935,349 Fr
Im Etat war vorgesehen	5,971,000 „	2,455,000 „	3,516,000 „
	resp.	2,593,750 „	3,377,250 „
Der Abschluß ergiebt also	+ 1,929,228 Fr.	+ 509,879 Fr.	+ 1,419,349 Fr.
	resp.	371,129 „ resp.	+ 1,558,099 „

Hierzu bleibt zu bemerken, das der Einschlag an Holz pro 1872 gegen die frühere Abnutzung durch die Französische Verwaltung, auf welche der Etat pro 1872 basirt war, um ein Bedeutendes zurückblieb, zum Theil wegen Mangels an Arbeitskräften, zum Theil aber auch wegen des durch die Windfallhölzer pro 1870/71 erfolgten Mehranfalls.

Der Abschluß pro 1872 ist deshalb bezüglich der Einnahme ein günstiger zu nennen.

Das holzkaufende Publikum hat sich im Jahre 1872 schon mehr an den neuerdings eingeführten Detailverkauf gewöhnt und sich mit demselben befreundet.

Die Forstkulturen im engeren Sinne, welche in Elsaß-Lothringen von der früheren Verwaltung meist vernachlässigt worden waren, und die Anlage der in einzelnen Revieren noch in ungenügendem Maße vorhandenen Wege und Holztransport-Anstalten wurden 1872 schon nachdrücklich in Angriff genommen.

Auch wurde bereits mit der Aufstellung neuer Forsteinrichtungswerke, und zwar zunächst in dem durch den Sturm vom 28. Oktober 1870 am schwersten beschädigten Hagenauer Forst begonnen.

Die Jagd in den Staatswaldungen, welche früher meist verpachtet und am 1. Juli 1872 leihfällig geworden war, wird nun auf etwa der Hälfte dieser Waldungen administrirt, während sie auf der andern wieder verpachtet wurde. Die Administration hat sich bis jetzt schon, namentlich hinsichtlich der Vertilgung des Schwarzwildes, bewährt und scheint auch geeignet, den früher von der Jagdausübung ausgeschlossenen französischen Schutzbeamten Lust und Liebe zum Walde in höherem Grade einzuflößen und aus den jungen Aspiranten ein tüchtiges Personal zu erziehen. Das Schwarzwild, gegen welches sich die von der französischen Regierung angewendeten Mittel so wenig bewährt hatten, daß es in Elsaß-Lothringen eine Landplage geworden, und von da aus sich in beunruhigender Anzahl auch nach der Preußischen Rheinprovinz und der Bayerischen Pfalz gezogen hatte, ist neuerdings in Folge der von der Verwaltung ergriffenen energischen Maßregeln bedeutend reduzirt worden. In der Zeit vom 1. Juli bis ult. Dezember 1872 sind trotz der ungünstigen Witterung 327 Stück als durch Schuß und Fang erlegt nachgewiesen, eine Zahl, welche sich durch sehr ergiebige Resultate der in den Monaten Januar und Februar 1873 abgehaltenen Jagden mindestens um die Hälfte noch erhöhte, zur großen Befriedigung der Landwirthe.

Die Forstfrevel haben sich im letzten Jahre bedeutend vermindert und wieder auf die durchschnittliche Zahl der letzten Jahre vor dem Kriege reduzirt, im Vergleich zu den Nachbar-Provinzen können die Schutzverhältnisse in Elsaß-Lothringen als sehr befriedigend bezeichnet werden.

Die Verwaltungsbeamten sind, da die früheren Französischen Beamten mit Ausnahme eines einzigen, den Dienst niedergelegt haben und ausgewandert

sind, aus verschiedenen Deutschen Ländern, namentlich aus Preußen und Bayern berufen worden. Es bestehen 63 Oberförsterei-Bezirke mit 296 Förstern.

Bergverwaltung.

In Ausführung des Gesetzes vom 14. Juli 1871 (Gesetzbl. Seite 250) und der Bekanntmachung vom 7. September 1871 (Gesetzblatt Seite 337) sind die Bergreviere Lothringen und Elsaß durch die Ernennung von zwei Revierbeamten, welchen der Titel „Bergmeister" ertheilt ist, definitiv besetzt worden.

Das Gesetz vom 14. Juli 1871 hat sich namentlich bei Abwickelung der sehr großen Zahl von Bergwerks-Konzessionsgesuchen durch die feste Regelung des Instanzenzuges bewährt.

Die Ermittelung und Erhebung der Bergwerks-Steuern auf Grund des Französischen Berggesetzes vom 21. April 1810 ist wieder in regelmäßigen Gang getreten, nachdem die Zusammensetzung der hierzu erforderlichen Steuer-Ermittelungs-Kommissionen neu geordnet worden ist.

Die Besprechung findet statt in der 33. Sitzung, 16. Mai 1873.

Abgeordneter Windthorst:

„Meine Herren! Der Bericht, welcher uns von den verbündeten Regierungen vorgelegt wurde, hat großes Interesse wegen seines Inhaltes, aber noch größeres Interesse wegen dessen, was nicht darin enthalten ist. (Heiterkeit.) Was zunächst den Inhalt betrifft, so ist es erfreulich zu konstatiren, daß die äußeren materiellen Verhältnisse in Elsaß-Lothringen sorgfältig gepflegt sind und daß insbesondere die finanzielle und die Steuerpartie eine gute zweckmäßige Regelung bekommen hat oder noch zu bekommen im Begriffe steht. Es ist sehr erfreulich, zu vernehmen, daß in der Justizverwaltung die Dinge in Elsaß-Lothringen einen geregelten Gang gehen, daß namentlich auch das Institut der Geschworenen selbst unter den schwierigen Verhältnissen, in denen sich Elsaß-Lothringen befindet, gute Resultate gehabt hat. Es ist ferner höchst erfreulich, daß auch in der Kommunalverwaltung erhebliche Schwierigkeiten, wenigstens soweit es der Bericht an die Hand giebt, sich nicht gefunden haben, also die Betheiligung der Bevölkerung an den Kommunalverhältnissen in entsprechender, wünschenswerther Weise stattgefunden haben muß. Erfreulich ist es nicht minder, daß namentlich auch auf dem landwirthschaftlichen Gebiete sich bereits ein fruchtbringendes Vereinsleben gezeigt hat. Diese Dinge bekunden, daß die elsässisch-lothringische Bevölkerung nicht passiv, nicht murrend abseits stehend den Verhältnissen gegenüber sich befindet.

Das ist nach meinem Dafürhalten, wie die Dinge einmal liegen, ein sehr erheblicher und sehr erfreulicher Fortschritt. Ich kann unter solchen Umständen nicht bezweifeln, daß die Gerüchte, welche genährt werden, als ob die Diktatur in Elsaß-Lothringen noch fortgesetzt werden soll, völlig unbegründet sind. Indessen die Erfahrungen des vorigen Jahres lassen mich etwas ängstlich in diesem Punkt erscheinen. Auch der vorjährige Bericht war sehr erfreulich und dennoch kam sehr bald nachher unerwartet beinahe am Schlusse des Reichstages der Antrag auf Verlängerung der Diktatur. Ich würde es den Vertretern der Bundesregierungen im Interesse aller öffentlichen Verhältnisse Deutschlands und besonders Elsaß-Lothringens recht danken, wenn sie heute Veranlassung nehmen wollten, zu erklären, daß eine Verlängerung der Diktatur nicht in den Absichten der deutschen Regierungen liegen könne. Es würden

damit namentlich Besorgnisse in Elsaß-Lothringen beseitigt werden, die daselbst Wurzel geschlagen zu haben scheinen. Die Fortdauer der Diktatur würde in Widerspruch treten mit alle dem, was hier bei der ersten Berathung der Frage vorgekommen ist, würde in Widerspruch treten mit dem Beschlusse vom vorigen Jahre und würde nach meinem Dafürhalten den Gang der öffentlichen Dinge in Elsaß-Lothringen schwer schädigen. Wenn wir überhaupt glauben, daß die Betheiligung des Volkes an der Gesetzgebung und an der Verwaltung von Wichtigkeit ist — und das glauben wir doch heute noch, sonst würden wir nicht hier sein — dann, meine ich, sind wir den elsaß-lothringischen Brüdern schuldig, es zu veranlassen, daß auch sie an der Gesetzgebung und an der Verwaltung ihres eigenen Landes Theil nehmen können. Der jetzige Zustand ist demoralisirend für das Beamtenthum und für die Bevölkerung. Die Beamten, welche lange in solchen Dictaturverhältnissen leben, gewöhnen sich an das Diktiren.

Das aber ist nicht die rechte Methode zu regieren, denn der Beamte soll versöhnend, verhandelnd wirken, sich umsehen nach Land und Leuten, und darnach seine Maßregeln treffen, nicht nach dem, was er sich in seinen individuellen Anschauungen zurecht gelegt hat. Ich weiß nicht, ob es begründet ist, aber die Klage, daß man in Elsaß-Lothringen es zu sehr mit diktirenden Beamten zu thun hat, wird vielfach ausgesprochen. Ich habe darüber Privatäußerungen, ich habe darüber die Aeußerungen der öffentlichen Blätter.

Daß aber auch für die Bevölkerung ein solches Verhältniß in höchstem Grade demoralisirend wirkt, hat gar keinen Zweifel, denn das Gefühl der Rechtssicherheit, welches mit geordneten Verhältnissen verbunden ist, verschwindet unter einer Diktatur vollständig; das wirkt schon an sich demoralisirend und ist außerdem nur zu sehr geeignet, die Thätigkeit der Menschen ins Geheime zu leiten, was niemals zum Guten führt, während öffentliche Thätigkeit einen gesunden und regelrechten Gang der Dinge versichert.

Meine Herren! wir haben nun das Diktaturleben in Schleswig-Holstein, in Hannover, in Hessen, in Nassau erlebt. Angenehm war das nicht (Ruf links: Es war heilsam!) Nun wenn, wie ich verstanden zu haben glaube, das Jemand heilsam gefunden, dann muß ich seine Konstitution bewundern. (Große Heiterkeit.) — Sollte die Diktatur mit ihren Folgen in Elsaß-Lothringen fortdauern, so wüßte ich nicht, wodurch die Leute dort das verdient haben.

Ich hebe — das wiederhole ich übrigens — diese Gesichtspunkte nur hervor, um zu konstatiren, weßhalb ich mir nicht denken kann, daß die Intentionen der deutschen Regierungen auf Verlängerung der Diktatur gerichtet sind, obwohl gegentheilige Gerüchte nach und nach in einer Stärke auftreten, die Bedenken erregen könnten.

Auf pagina 20 heißt es:

> Die Ausführung des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, ist nicht auf Schwierigkeiten gestoßen.

Das kommt mir vor, als wenn ich, wie ich Kronoberanwalt war, an den Justizminister über eine stattgehabte Execution berichtet hätte: Die Guillotine hat ihr Werk vollbracht und der Leichnam ist ohne Schwierigkeit auf die Anatomie geliefert. (Sehr gut! im Centrum.)

Meine Herren, ich muß sagen, diese Redeweise erinnert an das berühmte Wort eines französischen Generals: es ist in Moskau — (Heiterkeit.) (Redner sich verbessernd): Warschau Ruhe. Ich kann nur hinzufügen, daß es aller-

dings der Mäßigkeit und der Gesetzmäßigkeit der Ordensgenossen zu danken ist, wenn keine Schwierigkeiten entstanden sind. Aber in den Herzen der Elsaß-Lothringer hat diese Maßregel und die Ausführung derselben tiefe und schwere Wunden zurückgelassen und diese sind noch nicht geheilt. Und wenn es richtig ist, was die Zeitungen berichten, daß diesem Gesetze noch weitere Ausführungen gegeben werden sollen, dann werden diese Wunden allerdings noch tiefer, noch klaffender werden. Jedenfalls wird dadurch nicht der Weg vorgezeichnet, auf welchem man die Herzen der Elsaß-Lothringer gewinnen kann.

Das ist das, was ich über den Inhalt der Vorlage zu bemerken mir gestatten wollte.

Jetzt noch einige Worte über dasjenige, was nicht im Berichte steht.

In dem Berichte steht nicht, weshalb den Gemeinden so viel Schwierigkeiten gemacht werden, wenn sie Schulbrüder und Schulschwestern in ihren Schulen anstellen wollen.

Die Thatsache, welche in dem Berichte steht, daß in Elsaß-Lothringen ein sehr großer Lehrermangel ist, und daß diesem Lehrermangel auch noch lange nicht abgeholfen werden kann, bringt einen tiefen Schaden zu Wege, den man hätte vermeiden können, wenn man die Schulbrüder und Schulschwestern wenigstens bis dahin unterrichten ließ, wo man im Stande war, andere Lehrer zu stellen. —

Es ist dann ferner nicht darin gesagt, weshalb man mehreren Blättern, die in Deutschland erscheinen, nach meiner Ansicht gegen die Bestimmungen des Postgesetzes, den Debit in Elsaß-Lothringen fortdauernd versagt.

Es ist nicht darin gesagt, weshalb der Gründung von Journalen, die die besonderen Interessen dort vertreten wollen, alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

Es ist nicht gesagt, wie man es rechtfertigen kann, daß nach den Nachrichten, die öffentliche Blätter gebracht haben, deutsche Staatsbürger aus Elsaß-Lothringen verwiesen worden sind.

Es sind mehrere dortige Staatsbürger aus Elsaß-Lothringen verwiesen worden. Ich nenne zwei Männer, die Wenigen bekannt sind, die Herren Morin und Heimburger. Worin materiell ein Anlaß für die Ausweisung dieser Herren gelegen hat, habe ich nicht ermittelt. In französischen Blättern fand ich die Notiz, es sei geschehen, weil sie Waisen in französischen Anstalten oder in Frankreich untergebracht haben. Ob das richtig ist, kann ich nicht sagen; vielleicht liegen auch andere materielle Gründe zu einem Einschreiten gegen diese Herren vor. Ich habe es mit dem materiellen Anlaß dieser Ausweise nicht zu thun, sondern lediglich mit der Frage, wie man deutsche Staatsbürger ausweisen kann, und zwar gegenüber der klaren Bestimmung des in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetzes über die Freizügigkeit, welches in § 12 ausdrücklich bestimmt, daß eine Ausweisung nicht aus anderen Gründen stattfinden kann, als den im Gesetz angeführten. Solche Gründe sind nicht vorhanden, jedenfalls nicht angeführt, und man kann unter keinen Umständen eine Ausweisung rechtfertigen, die sich über die Landesgrenze, also über Elsaß-Lothringen hinauserstreckt. Die bekannten Sicherheitsgesetze wird man doch nicht dort in Anwendung bringen wollen? Die Unzulässigkeit der Ausweisung ist auch so ziemlich von allen öffentlichen Blättern, die ich habe ausfindig machen können, anerkannt.

Selbst ist diese Unzulässigkeit anerkannt von dem Niederrheinischen Courier,

und auch Onkel Spener hat bescheiden angefragt, wie sich die Sache doch eigentlich verhalte. Ich erlaube mir dieser Frage unseres verehrten Onkels mich anzuschließen. (Heiterkeit.) Dann ist ausgewiesen worden über die Landesgrenze hinaus und jenseits der Landesgrenze der Generalvikar des Bischofs von Straßburg, Herr Rapp.

Auch rücksichtlich dieses Mannes frage ich, wo ist das formelle Recht, den Generalvikar Rapp auszuweisen? hat sich derselbe aus irgend welchen Gründen oder in irgend welcher Weise eines Vergehens, eines Versehens auch nur schuldig gemacht, welches strafbar ist nach den Gesetzen? wohlan, es fehlt ja, da der Bericht sagt, daß die Justiz den geordneten Weg in Elsaß habe, nicht an Gelegenheit, ihn vor Gericht zu stellen. Aber ohne Gericht, ohne Vernehmung, ohne Vertheidigung, ohne Verhandlung ihn durch eine einfache Maßregel der Verwaltung auszuweisen, das ist in der That etwas, was ich mit dem Kulturzustande, der so sehr gerühmt wird, nicht in Einklang zu bringen verstehe. (Sehr gut! im Centrum.) Ich habe in den officiösen Blättern mich umgesehen, wie man diese Maßregel rechtfertige, und habe zu meinem Erstaunen gefunden, daß man Bezug nimmt auf einen § 10 der Verordnung, welche die Verwaltung in Elsaß-Lothringen regelte. Ich muß bekennen, daß ich diesen Paragraphen erst entdeckt habe, als ich ihn in den öffentlichen Blättern citirt fand, denn nach rationellen Gründen konnte ich ihn unmöglich in dieser Verordnung erwarten, da sich dieser eben nur mit der Organisation der Behörde befaßt. Dieser Paragraph lautet:

> Bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist der Oberpräsident ermächtigt, alle Maßregeln ungesäumt zu treffen, welche er zur Abwendung der Gefahr für erforderlich erachtet. Er ist besonders befugt, innerhalb des der Gefahr ausgesetzten Bezirkes diejenigen Gewalten auszuüben, welche der § 9 des französischen Gesetzes vom 29. August 1849 den Militärbehörden für den Fall des Belagerungszustandes zuweist. Von dem Erlaß der Verfügung ist dem Reichskanzler ohne Verzug Anzeige zu machen.

Ich wiederhole, diese Bestimmung ist im höchsten Grade auffallend in einem Gesetze, welches nur die Einrichtung der Verwaltungsbehörden in Elsaß-Lothringen ordnet und in seiner Ueberschrift einen solchen Inhalt nicht ahnen läßt. In Beziehung auf diesen Paragraphen möchte ich hier einschalten, daß, sobald die Reichsverfassung in Kraft tritt in Elsaß-Lothringen, hoffentlich ein Mitglied im Reichstage den ersten Tag des Zusammentrittes desselben benutzen wird, um die Aufhebung einer solchen exorbitanten gesetzlichen Bestimmung zu beantragen. Denn darauf mache ich aufmerksam, diese Bestimmung hört nicht etwa auf, wenn die Reichsverfassung eingeführt wird, sondern bleibt, weil sie in einem Gesetze, welches formellen Rechtens erlassen ist, enthalten ist, über die Zeit, wo die Reichsverfassung in Kraft tritt, hinaus bestehen. Sie enthält in That und Wahrheit nichts Anderes als die fortdauernde Diktatur, den fortdauernden Belagerungszustand in Elsaß-Lothringen in Beziehung auf die Handhabung in die Hand des Oberpräsidenten allein gelegt, in dessen Hand allein gelegt ohne irgend welche Kautelen, ohne die Förmlichkeiten selbst, welche, wenn in anderen Theilen Deutschlands der Belagerungszustand erklärt werden soll, doch noch zu beachten sind. Das ist etwas, nach meinem Dafürhalten, Unerhörtes, und darf keinen Tag fortdauern, wenn wir in die Lage kommen, über die Verhältnisse in Elsaß-Lothringen wieder

entscheidend mitzusprechen. Heute vermögen wir nichts, als unsere Bewunderung über eine solche Bestimmung auszusprechen.

Sodann aber frage ich, ist selbst beim Bestehen einer solchen horrenden Bestimmung möglich anzunehmen, daß die Ausweisung außer Landes formell zulässig war. Ich verneine das, denn wenn man annehmen wollte, daß unter den nach seiner Bestimmung zulässigen „allen Maßregeln" jede, selbst sonst ungesetzliche Maßregel, zu verstehen sei, dann könnte man auch behaupten, der Oberpräsident sei danach auch berechtigt, Prügelstrafe zu erkennen, die Guillotine auffahren zu lassen. Das sind auch Maßregeln. — Es können aber unter jenem Ausdrucke nur gesetzliche Maßregeln gemeint sein. Eine gesetzliche Maßregel ist die Ausweisung außer Landes überhaupt nicht, und selbst, wenn bei dem Erlaß der betreffenden Verordnung es eine gesetzlich zulässige Maßregel gewesen wäre, würde dieselbe nach der Einführung des § 12 des Freizügigkeitsgesetzes wieder beseitigt sein.

Es ist also formell absolut keine Basis des Rechts vorhanden, wodurch diese Ausweisung gerechtfertigt werden könnte. Ein derartiger kurzer Prozeß, wie er hier gemacht ist, ist intolerabel und in Deutschland unter keinen Umständen zu dulden. Ich will erwarten, was von Seiten der Herren am Bundestische gesagt wird; sollten sie die Maßregel mit materiellen Anführungen zu rechtfertigen suchen, behalte ich mir die Replik darauf vor.

Reichskanzler Fürst von Bismarck:

Der Herr Vorredner hat zunächst in Bezug auf die Diktatur und deren Schrecken einige Gespenster heraufbeschworen, die er, glaube ich, bereitwillig wieder entlassen wird, wie er sie citirt hat, wenn er sich die gesetzliche Lage der Sache so klar macht, wie sie den verbündeten Regierungen ist. Diese Frage ist gesetzlich vollständig geregelt. Am ersten Januar, der uns bevorsteht, hat die Diktatur, insoweit der Reichstag nicht inzwischen etwas anderes beschließt, ihr Ende, und es ist die Aufgabe der verbündeten Regierungen, dem Reichstage in der Zwischenzeit eine bereits in der Arbeit begriffene und augenblicklich dem Gutachten des Oberpräsidenten unterliegende Vorlage zu machen, nach welcher Sie dann selbst entscheiden werden, was an die Stelle der jetzigen Einrichtung zu treten hat, und in welcher Weise der Reichstag seine Befugnisse demnächst, sei es als Elsässer Landtag gleichzeitig, sei es als Reichstag, ausüben will. Ich selbst sehe diesem Wechsel insoweit mit Hoffnung entgegen, als ich mir davon, daß unsere Elsässer Landsleute hier mit uns tagen werden, und zwar von Anfang des nächsten Jahres, wie ich hoffe, eine wesentliche Verbesserung in den gegenseitigen Beziehungen, eine wesentliche Klärung manches Mißverständnisses über deutsche Verhältnisse verspreche und ein wesentliches Gegengewicht gegen die Einwirkung derjenigen Elemente und Parteien, welche nicht wünschen, daß diese Verhältnisse zur vollständigen Ruhe kommen. (Hört, hört!) Wenn denn auch die Rede des Herrn Vorredners in ihrer ganzen Tendenz — sie war gewiß nicht berechnet, den Landfrieden zu stören, sie war gewiß nicht darauf berechnet, den Elsässern Mißtrauen gegen Deutschland einzuflößen, ich glaube, diese Absichten haben dem Herrn Vorredner gänzlich fern gelegen. — (Heiterkeit.) Nichtsdestoweniger befürchte ich, daß Leute, die nicht die Ehre haben, ihn persönlich zu kennen, darüber weniger klar sein werden wie ich, (Heiterkeit) und das Material, welches er geliefert hat, doch wohl zu Entstellungen benutzt werden könnte; daß die bestehenden Landesgesetze,

die der Herr Vorredner Verordnungen nennt, ein Geſetz, welches in der vom Reichstage gutgeheißenen Art, von Sr. Majeſtät dem Kaiſer am 30. December 1871 nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesrathes erlaſſen worden iſt, und welches auch den von ihm bereits verleſenen Artikel X. enthält, wenn dies als eine horrende Einrichtung dargeſtellt wird, ſo iſt dieſe Bezeichnung im Ganzen zu vertrauensvoller Bewunderung unſerer Geſetzgebung für die Elſäſſer nicht auffordernd. Ich komme auf dieſen Punkt wohl noch zurück. Der Herr Vorredner hat die vorgekommenen Ausweiſungen als einen ganz ungeheuerlichen Akt der Gewaltthat der dortigen Behörde dargeſtellt, für welche ich natürlich verantwortlich bin. Ich kann nichts Anderes thun, als die beſtehenden Geſetze ſo zu handhaben, wie es die mir obliegende Verantwortlichkeit für die Sicherkeit jenes Landes vor allem mit ſich bringt.

Mir hat es faſt den Eindruck gemacht, als hätte der Hr. Vorredner den ſchon erwähnten Artikel X. jenes Geſetzes bis zu dem Augenblick, wo er die heutige Diskuſſion anfing, nicht gekannt. Dann iſt es ſein Fehler allerdings, wenn 1½ Jahre lang ein ſolches Geſetz in dem Verordnungsblatt von Elſaß-Lothringen geſtanden hat, und er ſich vorbereitet, als Gegner darüber zu ſprechen, daß er es nicht geleſen hat. Es machte mir den Eindruck, als ob er erſt kurz vor der Sitzung dieſes novum repertum geleſen hat. (Abgeordneter Dr. Windthorſt: O nein!) O nein? — Gut, das muß ich glauben. Dann hätte ich aber erwartet, daß auch der Anfang der ganzen Rede ſich mehr gegen den Bundesrath und Seine Majeſtät den Kaiſer, die ein ſolches Geſetz gegeben haben, gerichtet haben würde, und nicht gerade gegen die Behörden, die das Geſetz einfach befolgt haben, und die ſelbſt verantwortlich, wenn nicht ſtrafbar ſein würden, wenn ſie das Geſetz nicht zur Ausführung gebracht hätten. Ich will damit keine Verantwortung auf die Behörden abſchieben, ich übernehme die Verantwortung für das, was geſchehen iſt, abſolut. Wir ſind dafür verantwortlich, daß dort eben vor allen Dingen die Sicherheit des Landes gewahrt wird, und wenn der Herr Vorredner neben den Diktaturgeſpenſtern, die er citirte, nun in der Wirklichkeit uns tadelt und angreift, weil wir von den geſetzlichen Mitteln zur Erhaltung dieſer Sicherheit Gebrauch machen, ſo kommt mir dieſe Klage gerade ſo naiv vor, als wenn in der Schlacht der Feind ſagen wollte: ſchießen gilt nicht!

Es wird auch damit nicht angehalten werden.

Die Aufgabe, die wir dort durch den Friedensſchluß übernommen haben, iſt ja an und für ſich eine außerordentlich ſchwierige, wir können uns ja nicht verhehlen, daß die Bedingung eines konſtitutionellen Verfaſſungslebens, nämlich die freiwillige Mitwirkung in verfaſſungsmäßiger Thätigkeit des Volkes, ſoweit es dazu berufen iſt, dort in dieſem neuerworbenen Lande bisher nur in einem Maße vorhanden iſt, das man unterſchätzen oder überſchätzen kann, aber jedenfalls nicht in der freudigen Hingebung für die Geſammtzwecke, wie wir ſie beiſpielsweiſe bei dem Herrn Vorredner zweifellos vorausſetzen . . . . (Heiterkeit.) Wir haben ja dort nothwendig mit manchen Sympathien für für eine zweihundertjährige Vergangenheit zu kämpfen, die den Einwohnern manches Ruhmreiche, manches Vortheilhafte gebracht hat, wir haben die wirklich franzöſiſchen Sympathien im Lande mühſam zu überwinden, vor allen Dingen aber dafür zu ſorgen, daß ſie uns die materielle Sicherheit Deutſchlands nicht ſchädigen. Denn nicht aus Beſitzſucht nach Land und Leuten, auch nicht aus dem berechtigten Gefühl, altes Unrecht ſühnen zu wollen, was

uns vor zweihundert Jahren geschehen ist, sondern in der bitteren Nothwendigkeit, uns auf weitere Angriffe eines kriegerischen Nachbarn gefaßt machen zu müssen, haben wir die Forderung auf Landabtretung, auf Festungsabtretung soweit ausgedehnt, wie es geschehen ist, damit wir ein Bollwerk haben, hinter dem wir weitere Angriffe von der Art abhalten können, wie sie seit dreihundert Jahren jede Generation in Deutschland erlebt hat. Ich glaube, unter uns Allen ist Niemand, dessen Vorfahren nicht in jeder Generation seit dreihundert Jahren in der Lage gewesen wären, mit Frankreich zu fechten, wenn sie überhaupt Soldaten waren. Also lediglich die Rücksicht auf unsere Sicherheit hat uns geleitet, eine Rücksicht, die um so berechtigter ist, als Frankreich in der Regel bei seinen Angriffen in Deutschland bei dessen früheren Zerrissenheit Bundesgenossen gefunden hat und dadurch stärker geworden ist und die Abwehr schwerer. Unsere Aufgabe wird uns außerdem aber wesentlich erschwert durch die Einwirkungen derjenigen Elemente, die auch auf anderen Gebieten des Reichs, wo die Aufgabe der Regierung minder schwierig, minder gefährlich, die Folgen minder verhängnißvoll sein können, uns doch an dem vollen Bewußtsein des inneren Friedens gehindert, die konfessionelle und andere Spaltungen unter uns hervorgerufen haben. Es ist ja nichts Neues, wenn man die Waffen und Mittel schildert, mit denen diese Elemente einer Regierung, die nicht nach ihrem Herzen ist, einer altkatholischen Regierung das Regieren katholischer Unterthanen erschwert und uns so auch die Gewinnung der Sympathien der durch ihre Landesgeschichte uns entfremdeten katholischen Unterthanen erschwert. Bei der großen bewundernswerthen Einigkeit, die in den Evolutionen dieser Elemente herrscht, dürfen wir wohl annehmen, daß in analogen Verhältnissen auch ihre Thätigkeit eine analoge sein werde. Ich glaube deshalb von der Sache nicht abzuschweifen, wenn ich Ihnen ein Bruchstück aus einem diplomatischen Bericht mittheile über das Verhalten dieser selben Elemente in Bezug auf die Schwierigkeiten, die zwischen der Königlich großbritannischen Regierung und ihren irländischen Unterthanen obwalten. Ich vermeide sehr gern Persönlichkeiten und Jeder kann ja die Analogie ziehen, Jeder wird sich danach denken können, was dieselben Truppen, geleitet von denselben bekannten und nicht bekannten Chefs, unter analogen Verhältnissen im Elsaß vielleicht thun könnten. Ich befürworte gleich, daß ich die Rede des Herrn Vorredners unter dieser Kategorie nicht begreife; bekanntlich sind Gegenwärtige immer allgemein ausgenommen (Heiterkeit!) von Bezugnahmen, und ich verwahre mich gegen den Gedanken, als ob ich bei der Schilderung der thatsächlich wirksamen Elemente in Irland hier gegenwärtige Parteien meinte.

Es wird in diesem diplomatischen Bericht gesagt:

> Wenngleich die ultramontane Presse nicht ganz so weit geht, wie die radikalen Blätter, und nicht geradezu offenen Aufruhr predigt, so ist ihr Verhalten auf der andern Seite für die Wohlfahrt des Landes um so verderblicher. Die Leiter der Ultramontanen wissen sehr gut, daß eine offene Schilderhebung im gegenwärtigen Augenblick zu keinem andern Resultat führen kann, als zu einer vollständigen Niederlage der Aufständischen, in deren Folge eine Reaktion und eine Beschränkung der ultramontanen Partei, falls diese am Aufstand betheiligt gewesen, zu erwarten sein dürfte. Noch weniger als offener Aufruhr paßt ihnen aber eine Versöhnung

der Parteien, Beruhigung des Volkes und eine friedfertige Lösung der irischen Frage. Die Organe der Ultramontanen, während sie sich womöglich innerhalb der Grenzen des Gesetzes halten, schüren deshalb unaufhörlich im Volke, reizen zur Animosität gegen den protestantischen Theil der Bevölkerung, —

Das ist nun leider auch im Elsaß, noch mehr aber im diesseitigen Lothringen der Fall gewesen, daß gegen die protestantischen Mitbürger besonders aufgereizt wird —

suchen die Achtung vor dem Gesetz und die Autorität der Obrigkeit zu untergraben, —

Der Herr Vorredner hat diese Achtung gewiß ohne Absicht untergraben, aber nach seiner Ueberzeugung ist das Gesetz schlecht und untauglich, und er hat gewiß bei seiner Rede nicht andere Zwecke verfolgt, als den Ausdruck dieser Ueberzeugung — (Heiterkeit.)

und indem sie anscheinend zur Ruhe und mit Märtyrermiene zur christlichen Duldung der Unbilden ermahnen, schüren sie, befördern Unzufriedenheit und Zwietracht im Volk und suchen durch Entstellung von Thatsachen, Verdrehung und Uebertreibung die alten Wunden offen, Haß und Verachtung gegen die Regierung rege zu halten. Während sie das arme Volk in Erregung erhalten, haben sie, unbekümmert um des Volkes Wohl, nur das einzige Ziel, Roms Allmacht im Auge — (Heiterkeit), suchen sich der Regierung unentbehrlich zu machen —

das ist nun bei uns nicht der Fall (große Heiterkeit!); aber in früheren Stadien der Verhandlungen wurde dies Mittel wohl nicht ohne Erfolg benutzt, um der Regierung Koncessionen abzugewinnen —

und ihren Einfluß, ohne der Regierung solide Vortheile zu gewähren, so theuer wie möglich gegen Koncessionen zu Gunsten der Kirche zu verkaufen. Gegenwärtig suchen die ultramontanen Organe das Vertrauen des Volkes in die Gerechtigkeit der Richter zu erschüttern und unterstützen nach Kräften die neue Home-Rule-Bewegung —

die bekanntlich auf Trennung Irlands von England hinausgeht.

Ich bin weit entfernt, irgend Jemand persönlich anzugreifen. Aber Sie können wohl glauben, meine Herren, daß ähnliche Mittel von denselben Kräften unter ähnlichen Umständen wohl da in Bewegung gesetzt werden, wo die einheitliche Leitung in einem die Bewunderung der Welt erregenden Maße gesichert ist. Wenn man aber solchen mächtigen und wirksamen und so sehr geschickten Kräften gegenüber zu kämpfen hat in einer an sich schwierigen Lage, wo es gilt, altes Unrecht der Geschichte, alte Härten hundertjähriger Kriege zweier benachbarten Nationen auszusöhnen und zu schlichten, wo die Aufgabe eine so schwierige ist, daß, wenn nicht das militärische Bedürfniß absolut zwingend gewesen wäre, ich aus politischen Gründen mich der Uebernahme dieser Provinzen widersetzt hätte, — wenn wir in einer so schwierigen Lage sind, so kann man selbst dann, wenn in den von der Diktatur gewählten Mitteln der Vertheidigung irgend ein Irrthum, irgend eine verschiedene Auslegung der Rechte, die bestehen, vorgekommen wäre, doch mit denen, die in einem solchen Kampfe stehen, nicht sehr scharf ins Gericht gehen. Sollten die Beschwerden, die der Herr Vorredner über Ungesetzlichkeit geltend

gemacht hat, begründet sein, so könnten sie sich immer nur gegen den Gesetzgeber richten, nur dahin gehen, daß der Gesetzgeber, also Se. Majestät der Kaiser und der Bundesrath, hier ein Gesetz gegeben hätten, das mit der Reichsgesetzgebung nicht verträglich wäre. Diese Rechtsfrage hier zu untersuchen und zu diskutiren halte ich mich nicht für berufen. Wenn der Reichstag sich die Ansicht des Herrn Vorredners etwa durch eine Resolution aneignete, so würde ich ja mit Bereitwilligkeit Alles, was zu dieser Gesetzgebung geführt hat, alle Gründe, aus denen die gesetzgebende Gewalt geglaubt hat, hierzu berechtigt zu sein, der öffentlichen Diskussion unterziehen. Der Reichstag müßte aber dann erst den Beschluß fassen, daß er seine Zeit auf diese juristische Prüfung der Quellen des Gesetzes verwenden will, die Exekutivgewalt, die ausführenden Behörden aber, — darüber wird kein Zweifel mehr sein nach dem, was der Herr Vorredner selbst verlesen hat, — haben sich genau an das formell gültige Gesetz zu halten, und etwas Weiteres kann von ihnen nicht verlangt werden.

Wenn der Herr Vorredner Mangel an Wohlwollen für die Elsässer darin bei der Reichsregierung gefunden hat, daß sie durch die Entfernung der Schulbrüder die Lehrer unter das Maß vermindert hat, welches zur Aufrechterhaltung des vollen Lehrbetriebs nothwendig ist, so kann ich darauf nur erwidern, daß die Behörden es nur in der Ueberzeugung gethan haben, daß die Wirkung der Schulbrüder noch schädlicher sei für das Land und für die Bevölkerung, als ein momentaner Mangel in der Besetzung der Lehrerstellen, und daß eine dem Geiste der Bevölkerung verderbliche und den deutschen Sinn im Elsaß vergiftende Belehrung schlimmer wäre, als gar keine. Die Behörden können nur nach ihrer Ueberzeugung handeln. Sind diese Ueberzeugungen irrig, so haben sie geirrt in dem ehrlichen Bestreben, die große Aufgabe, die ihnen gestellt ist, mit möglichst geringer Schädigung der Sympathien, aber vor allen Dingen mit voller Sicherstellung der Interessen des Reiches auszuführen. Daß das ohne Klagen und Verdruß nicht abgeht, ist eine alte Erfahrung. Die Franzosen selbst sagen: pour faire une omelette, il faut casser des oeufs, wir sagen weniger einschneidend: wo Holz gehauen wird, fallen Späne, und diese Späne werden natürlich von verschiedenen Seiten aufgehoben, um eben einen Span zu haben (Heiterkeit); aber lediglich auf einen Streit, der Art, daß er nur dazu führen kann, theoretische Fragen in letzter Instanz zu erörtern, hier einzugehen, dazu halte ich mich nicht für berechtigt gegenüber der Zeit des Reichstages, wenn, wie gesagt, der Reichstag nicht einen besonderen Beschluß dafür faßt.

Wir sind entschlossen, den Elsässern so wenig wehe zu thun, wie wir irgend können. Daß das dennoch in vielen Richtungen nicht ganz wenig sein wird, darüber mache ich mir gar kein Hehl; denn jedes Losreißen von einer langjährigen Angehörigkeit, wie bei Elsaß in Bezug auf Frankreich der Fall war, jedes Verwachsen mit neuen fremdartigen Verhältnissen, hat dergleichen zur Folge. Zweifeln Sie unter Umständen an unserem Geschick — denn dafür sind mindestens wir norddeutsche und namentlich preußische Beamte nicht berühmt, in geschickter Weise Freunde zu gewinnen und unangenehme Dinge in liebenswürdiger Weise zu erledigen — also zweifeln Sie an unserem Geschick; aber an unserer Hingebung, an unserem guten Willen zweifeln Sie nicht, an unserem Muth und an dem festen Entschluß, allen Gegnern des Reichs eine feste Stirne zu zeigen, daran zweifeln Sie nicht. (Bravo!)

Abgeordneter Sonnemann (demokratische, sog. „Volkspartei"):

Meine Herren! Ich bedaure, daß ich in so später Stunde in eine Kritik des von uns vorgelegten Rechenschaftsberichts eingehen muß; meine Schuld ist das nicht. Seit fünf Wochen befindet sich dieses Aktenstück in unseren Händen, und wenn ich auch davon 14 Tage abziehen will, während deren der Herr Reichskanzler abwesend war, so hätten wir doch im Uebrigen Zeit genug gehabt, uns früher eingehender damit zu beschäftigen, und ich glaube, daß die Interessen einer Bevölkerung, die politisch mundtodt gemacht ist und die keinen anderen Weg hat, sich hören zu lassen, als wenn sie irgend Jemanden findet, der hier in diesem Hause sich ihrer annimmt, es verdient hätten, etwas mehr Zeit auf die Debatte dieses Rechenschaftsberichtes zu verwenden, als heute noch möglich ist. Wenn ich ein Urtheil fällen will über die Art und Weise, wie die Diktatur, welche der Reichstag dem Bundesrathe übertragen hat, ausgeübt wird, so weiß ich dafür keinen anderen und keinen besseren Maßstab, als daß ich das Programm aufsuche, welches von Seite des Bundesrathes bei Annahme dieser Diktatur aufgestellt worden ist, und ein solches Programm ist uns aufgestellt worden, namentlich in den verschiedenen Reden, welche der Herr Reichskanzler bei der Berathung des Gesetzes über die Einverleibung von Elsaß-Lothringen im Reichstage gehalten hat. Einen Punkt seines damaligen Programms hat ja der Herr Reichskanzler bereits heute wiederholt; er hat ausdrücklich betont, daß Deutschland Elsaß-Lothringen vorzugsweise nur annektirt hat als Bedürfniß seines nationalen Schutzes, und daß dabei die eigentlich nationalen Fragen für ihn wenigstens weniger in den Vordergrund getreten sind, als für Andere; denn gerade als Widerspruch gegen solche Zurückforderung ursprünglich deutschen Gebiets ist diese Aeußerung damals hier gemacht worden. Weiter hat der Herr Reichskanzler sein Programm dahin ausgeführt, daß er gesagt hat: „je mehr sich die Elsässer als Elsässer fühlen werden, desto rascher werden sie das Franzosenthum abthun". Er legte es als seine nächste Aufgabe dar, den elsässischen Partikularismus zu stärken, er hoffte den Elsässern eine möglichst große Autonomie geben zu können, er machte sich hier zum Anwalt der Elsässer gegenüber weitergehenden Ansprüchen, und er glaubte sogar, sehr bald dazu übergehen zu können, daß die Kommunalbeamten in Elsaß-Lothringen selbst ausschließlich aus der Wahl der Bürger hervorgehen könnten. Ebenso stellte er für eine sehr nahe Zeit in Aussicht, daß Elsässer als Mitglieder in dem Bundesrath mit konsultativer Stimme zugelassen werden sollen. Ferner sagte er, die Regierung werde schonender in Elsaß-Lothringen vorgehen, als die Reichsmajorität es wünsche. Nun, meine Herren, das ist das Programm, welches die Unterlage für das uns heute vorliegende Schriftstück bildet. Wie, darf ich nun fragen, ist dieses Programm ausgeführt worden? Weiter könnte ich vorher noch anführen die Worte, die mir von einem Mitgliede der Deputation aus Elsaß-Lothringen mitgetheilt worden sind, die der Herr Reichskanzler damals hier in Berlin während oder vor unserer Berathung zu derselben gesprochen hat. Er sagte: „Ich darf nicht, ich kann nicht daran denken, Ihnen zu gewähren, was Sie verlangen (das ist wahrscheinlich die Zurückgabe an Frankreich gewesen), aber ich werde so wenig wie möglich an Ihren Institutionen ändern, Sie dürfen sich betrachten wie eine Republik, welche sich selbst regiert." Diese Worte sind von dem Herren Reichskanzler zu der elsaß-lothringischen Depu-

tation, die hier in Berlin anwesend war, gesprochen worden. Nun, meine Herren, wenn ich dieses Programm als die Grundlage dessen betrachte, was seit zwei Jahren in Elsaß-Lothringen geschehen ist, so muß ich mir doch sagen, daß man nach meiner Ansicht, die ich bei einem verschiedenen längeren Aufenthalt und ruhiger Beobachtung, bei dem Verkehr sowohl mit deutschen Beamten, als mit vielen Elsaß-Lothringern aus allen Ständen gewonnen habe, von diesem Ziel weit, sehr weit abgewichen ist, daß man sich mit einer Hast übereilt hat, Dinge zu ändern, die nicht hätten geändert werden sollen, in einer Provinz, der man die volle Selbstregierung gewissermaßen in Aussicht gestellt hatte; in einer Provinz, die ja gar keinen äußeren Anlaß gegeben hat durch Ruhestörungen oder durch irgend welchen Eingriff in die Sicherheit, daß sie nur daran denke, von dem Schicksal, das ihr bereitet worden ist, sich loszuringen. Ich will sagen, daß man ruhig einen großen Theil der Maßregeln, die geschehen sind, bis zur definitiven Einrichtung hätte verschieben können. Diese Thatsache liegt uns nach einer zweijährigen Diktatur vor, und ich glaube, sie wird von denjenigen Deutschen, die in Elsaß-Lothringen leben und deren wir ja mehrere unter uns haben, kaum bestritten werden. Daß heute nach der zweijährigen Einverleibung die Stimmung der großen Mehrheit der Bevölkerung eine weniger günstige ist, als sie im Jahre 1871 war (Hört! im Centrum), wo man nach den Versprechungen, die man hier erhalten hatte, mit vielen Hoffnungen in die Zukunft sah, die Thatsache wird durch keinen officiösen Korrespondenten, die sich in so großer Zahl in Elsaß-Lothringen niedergelassen haben, weggeleugnet werden können, sie ist wahr! Und warum ist man zu einem solchen hohen Grade von Unzufriedenheit gelangt? Sie werden von mir keine Klagen über Schulbrüder oder über kirchliche Angelegenheiten erwarten und auch keine hören, mit diesem Theil der Bevölkerung habe ich in Elsaß-Lothringen nicht zu verkehren Gelegenheit gehabt, wenn ich auch anerkennen muß, daß in jedem Punkte, wo man die Gesetze überschritten hat, wo man über die Gesetze hinausgegangen ist, wo man ungesetzliche Maßregeln ergriffen hat, die Elsässer auch gegen solche Maßregeln meine Unterstützung finden, einerlei, ob es Ultramontane sind oder nicht. (Bravo! Sehr gut! im Centrum.)

Meine Herren! Erlauben Sie mir nur einige Verwaltungszweige durchzugehen, und ich muß es thun, ich bin von den verschiedensten Seiten aus Elsaß-Lothringen dazu aufgefordert worden, wenigstens einige der flagrantesten Beschwerdepunkte im Reichstag zur Sprache zu bringen, und zwar von dem freisinnigsten und besten Theil der Bevölkerung zur Sprache zu bringen, nachdem den Elsaß-Lothringern ja jeder andere Weg abgeschnitten ist, nachdem Sie eine Petition, die hierher gebracht worden ist, aus formellen Gründen zurückgewiesen haben, wogegen ja formell gar nichts einzuwenden ist.

Meine Herren! Die Hauptbeschwerden in Elsaß-Lothringen richten sich nach meinen Wahrnehmungen gegen das Schulwesen, gegen das allzu rasche Aufdringen der deutschen Sprache. Man ist damit, nach meiner Ansicht, viel zu weit und viel zu rasch vorgegangen. Ich meine nicht etwa den obligatorischen Unterricht, meine Herren, dieses wurde von dem freisinnigen Theil der elsaß-lothringischen Bevölkerung mit Freuden begrüßt; es ist eine Forderung, die Elsaß-Lothringen schon lange in Frankreich erhoben hatte, und in dieser Beziehung sind mir wenigstens keine Klagen zu Ohren gekommen; allein man hat einen wahren Vernichtungskrieg gegen die französische Sprache, selbst in

den gemischten Theilen, begonnen. Man hat in den Straßburger Schulen.... (Ruf: Das ist doch nicht gemischt!) ich werde schon noch dazu kommen. Man hat in den Straßburger Schulen, wie mir in einem Briefe eines angesehenen, allerdings im Augenblicke nicht in Aktivität befindlichen Schulmannes mitgetheilt worden ist und schon früher persönlich mitgetheilt worden war, den Lehrplan der Kommunalschulen in einer Weise verstümmelt und herabgemindert, daß sie nahezu zu Landschulen geworden sind, nur um sie nach dem Modelle gewisser deutscher Schulen ummodeln zu können. Man ist sogar soweit gegangen, sich in die Privatanstalten in der Weise einzumischen, daß man auch in den Privatanstalten zum großen Theile den Unterricht in französischer Sprache verboten hat. Mir selbst sagte die Frau eines höheren deutschen Beamten in Colmar: Ich bedauere, daß man in dieser Weise in Bezug auf das Schulwesen vorgegangen ist. Nicht nur ist es den Kindern unmöglich gemacht, sich mit den französischen Kindern zu vertragen, sondern die Kinder, welche in Elsaß-Lothringen französisch lernen möchten, was ihnen noth thut, können nicht dazu kommen, es ordentlich zu lernen. (Heiterkeit.)

Ich komme nun zu einer Thatsache von der gemischten Bevölkerung. Mülhausen ist eine Bevölkerung, die wesentlich gemischt ist. In Mülhausen besteht eine höhere Gewerbeschule; dort hat man sich nach langem Hin- und Herverhandeln dahin geeinigt, daß man die eine Hälfte der Unterrichtsstunden in deutscher, die andere Hälfte in französischer Sprache geben soll. Dagegen wäre Nichts zu sagen und ich würde auch keine Beschwerde erheben, aber die Ausführung der Maßregel ist von der deutschen Behörde vorgenommen worden. Wie ist man nun hierbei verfahren? Man hat es so gemacht — und Sie finden das in dem Lehrplane, den ich Ihnen zur Verfügung stelle —: Geschichte in deutscher Sprache, Geographie in deutscher Sprache, Schönschreiben in französischer Sprache, Zeichnen in französischer Sprache.

Trotz der Abmachung, daß die Hälfte des Unterrichts in französischer und die Hälfte in deutscher Sprache erfolgen solle, erfolgt der wesentliche Unterricht, auf den es eigentlich ankommt, der die Grundlage aller Kenntnisse bildet, in deutscher Sprache, nicht mehr in französischer. (Sehr gut! rechts.)

Ja, meine Herren, Sie sagen: Sehr gut! Sie wollen mit Gewalt die ganze Bevölkerung zu Deutschen machen — (Ruf: Es sind ja Deutsche!) das wird Ihnen mit Gewalt nicht gelingen. Ich möchte an die Worte des Herrn Reichskanzlers erinnern, der eine so gewaltsame Germanisirung im Jahre 1871 nicht in Aussicht gestellt hat. Ich will nur kurz erwähnen die wahrhaft unnöthige und aufregende Maßregel, die man in Straßburg und Mülhausen ergriffen hat mit den deutschen Straßennamen theilweise unter der Beseitigung der französischen Namen, bei welchen man, nachdem sie wider den Willen des Gemeinderaths geschehen ist, diesem nachher die Rechnung zugeschickt hat. Was hätte es geschadet, wenn man den Elsässern einige Jahre ihre Straßennamen gelassen hätte? Man hätte ja die deutschen daneben stellen können. So mißlich ist es gewesen, die Maßregel durchzuführen, daß man in Mülhausen nicht einmal Jemanden gefunden hat, der es verstanden hätte, die deutschen Namen anzuschreiben. Da, wo z. B. stehen sollte: „Gerechtigkeitsgasse“, steht: „Gerichtigkeitsgasse“ und dergleichen.

Weiter hat große Mißstimmung erregt die Veränderung der Weinsteuer. Das elsässisch-lothringische Budget steht, wie Sie wissen, nicht so

schlecht, daß man plötzlich, kurz vor Beendigung der Diktatur am 1. April die Weinsteuer von 96 Centimes auf 3 Frcs. 75 Ct. erhöhte. Diese anfänglich als eine Reform angekündigte Maßregel hat sehr viel böses Blut gemacht und hat sehr viel zur Vermehrung der Mißstimmung beigetragen. Ebenso waren die Maßregeln unnöthig und haben eine große Mißstimmung im Lande verursacht, welche man bezüglich der Advokaten, Notare und Gerichtsvollzieher vorschnell ergriffen hat, und welche zur Folge hatte, daß der größte Theil derselben ihre Stellen niederlegten und aus dem Lande gingen. Es ist eine Thatsache, daß in Metz kein einziger Advokat zurückblieb und einer aus der Pfalz hingerufen wurde. Ich will die französische Einrichtung bezüglich des Advokatenwesens durchaus nicht vertheidigen. Sie ist mangelhaft. Allein solche Anordnungen, die sich so lange erhalten haben, hätte man auch noch bis zur Beseitigung der Diktatur lassen können, bis man das Land selbst hätte hören können über die Art und Weise, in welcher Weise sie beseitigt werden sollten.

Ebenso ist es mit der Ernennung der Handelsgerichte ergangen. Z. B. in Metz hat man die Zahl der Notabeln, die dort nach der in Frankreich und auch am Rheine bestehenden Einrichtung die Handelskammer erwählen, schnell durch in kurzer Zeit hingezogene Kaufleute um 20 oder 25 vermehrt, was den dortigen Handelsstand ungemein verletzt hat, da man von jeher darauf gehalten hat, daß nur ältere respektable Firmen zu Notabeln ernannt werden. Die Thatsache kam, daß wenige Tage nach der Wahl der Handelskammer — in Frankreich etwas Unerhörtes! — zwei von den zu Notabeln gemachten Kaufleuten fallirten. Von dieser Sache wurde viel mehr Aufsehens gemacht als sie verdiente. Es war eben ein Eingriff in die hergebrachten Rechte der Leute, mit dem man sehr gut hätte warten können, bis die Diktatur vorüber war.

Den schlimmsten Eindruck hat natürlich eine Maßregel gemacht, die sich auch von dieser Seite des Hauses ohne Zweifel desselben Beifalls erfreuen dürfte, die sich auch über die vollständige Germanisirung der Schulen gefreut hat, das ist die allzu rasche Einführung der Militäraushebung.

Meine Herren! Was haben Sie damit bezweckt? Sie haben damit sehr wenig erreicht, aber sehr viel böses Blut gemacht. Wie Sie aus dem Berichte ersehen, haben sich von den 33,000 Militärpflichtigen nur etwa 7000, also der vierte Theil gestellt. Die übrigen Dreiviertel sind aus dem Lande gegangen. Sie haben dadurch den kräftigsten und besten Theil der jugendlichen Bevölkerung aus dem Lande getrieben, während ein Zuwarten von einigen Jahren zu einem ganz anderen Resultate geführt hätte. In welches Schicksal die Leute kommen, die ihre Heimath Elsaß-Lothringen verlassen, das finden wir in einzelnen Zeitungsnotizen. Wir sehen da, daß 3300 in Algerien sich aufhalten und da zum Theil in Noth und Elend darben. Sie reiben sich aber darüber die Hände und sagen: Das sind die Franzosen, welche ihre Landsleute nach ihren so großen Redensarten so im Stiche lassen! Meine Herren! Wenn wir aufrichtig und wahr sein wollen, so müssen wir bekennen, daß die Maßregeln der Diktatur die Leute aus dem Lande getrieben haben! (Lebhafter Widerspruch.)

Sie können von den Leuten nicht verlangen, die in der französischen Erziehung aufgewachsen sind, und die theilweise Franzosen aus dem Innern des Landes sind, von diesen jungen Leuten können Sie nicht verlangen, daß sie sich gleichgültig zu deutschen Soldaten machen lassen! und Sie können diesen Leuten gar nicht übel nehmen, wenn sie das Land verlassen.

Meine Herren! Der weitere Punkt, der die größte Unzufriedenheit erregt

und auch ſchon die Auswanderung einer großen Anzahl Leute herbeigeführt hat, ſind die Härten, mit denen die Option ausgeführt worden iſt. Sie haben die Ziffer, die hier in dieſem Berichte ſteht, daß neben denen, die in Elſaß-Lothringen ihre Option erklärt haben, 378,777 ſind, die im Auslande ihre Option erklärt haben, das ſind ſolche, die bereits vor dem 1. Oktober ausgewandert waren, oder ſolche, die ſchon länger im Auslande gelebt haben, aber unter anderen Verhältniſſen nach kurzer oder langer Zeit nach Elſaß-Lothringen zurückkommen würden. Bezüglich aller dieſer haben Sie das Band mit ihrer Heimath zerſchnitten. Jeder Einzelne, der in Elſaß-Lothringen lebt, hat nahe Verwandte, die jetzt im Auslande ſind und gar nicht mehr zurückkommen können. Daß ſolche Maßregeln, ſo hart durchgeführt, Unzufriedenheit erregen müſſen, wundert mich wenigſtens gar nicht, und wie verfährt man jetzt noch, nachdem 6 Monate ſeit dem Optionstermin vorbei ſind? Wenn ein Geſchäftsmann, der in Mülhauſen wohnte und optirt hat, nach Mülhauſen kommt und er zwei, drei Tage dort bleibt, ſo wird ihm mit Einkerkerung und mit Ausweiſung und allem Möglichen gedroht. (Zuſtimmung im Centrum. Unruhe auf der Rechten und Linken.)

Der Deutſche bewegt ſich frei in Frankreich. Warum ſoll der Franzoſe ſich nicht auch frei in Deutſchland bewegen können? In anderen Städten werden die Optionsangelegenheiten wieder anders behandelt. In Straßburg, Metz, habe ich gehört, daß Leute zurückkehren und ganz ungenirt ſich aufhalten. Es iſt eben der Willkür der Beamten ein Spielraum gewährt, von dem nicht immer der beſte Gebrauch gemacht wird. Was iſt die Folge davon? Eine Verminderung der Geſammtbevölkerung. Es iſt zwar im Berichte geſagt, daß wir die Franzoſen nach einer anderen Art der Bevölkerung zählten, aber die Thatſache liegt doch vor, daß die Bevölkerung ſich erheblich vermindert hat, denn wir haben immer von einer Million und zwiſchen 600,000 und 700,000 Seelen gehört und die neueſte Zählung hat nur anderthalb Millionen Einwohner und etwas mehr ergeben.

Ueber die Maßregelung des Straßburger Bürgermeiſters will ich nicht ſprechen; denn das Verfahren Lauths wird von den Franzoſen ſelbſt in gewiſſer Beziehung getadelt, ſchon deshalb, weil man ihm vorwirft, er ſei undiplomatiſch verfahren, er habe dasjenige herausgeſagt, was er nicht nöthig gehabt hätte, zu ſagen. (Heiterkeit.)

Allein die Thatſache als ein Symptom der Stimmung iſt doch ſehr bezeichnend; denn der frühere Maire von Straßburg gehörte zu den allergemäßigſten Leuten, die ich in Straßburg kennen gelernt habe, und zu den gemäßigten Mitgliedern des Gemeinderaths. Es iſt doch nicht zu beſtreiten, daß unter den Gemeinderathsmitgliedern keines ſich gefunden, das nach ihm hat die Stelle annehmen wollen. Meine Herren! Wie reimt ſich die Suspendirung des Gemeinderaths zu der Autonomie, welche der Herr Reichskanzler in Ausſicht geſtellt hat! Welche Handlung hat der Gemeinderath begangen, die es rechtfertigte, daß ſeine Verwaltung plötzlich aufgehört hat! Selbſt Ludwig XIV., als er Straßburg annektirte, hat den Gemeinderath nicht aufgehoben, ſondern ihn in voller Thätigkeit belaſſen; und in dieſer Beziehung ſteht alſo unſere Regierung hinter der Ludwigs des XIV. zurück. (Große Unruhe auf der Rechten und Linken. Rufe: Oh! Oh!)

Was nun Metz betrifft, ſo ſind die Klagen aus Metz gradezu unerhört, weil in Metz wirklich eine zu Neunzehntel franzöſiſch redende Bevölkerung iſt,

die sich durch all' die Maßregeln, welche ich vorhin andeutungsweise erwähnte, noch härter getroffen fühlt. In Metz hat man auch die deutsche Sprache bei allen öffentlichen Verwaltungsämtern eingeführt. Ein großer Theil der Leute versteht sie nicht und weiß sie nicht zu handhaben und kommt fortwährend in Konflikt. Die Bevölkerung von Metz ist herabgegangen von 50,000 auf 33,000, aber die Steuern sind in Folge dessen nicht herabgesetzt, obwohl Metz jetzt nicht mehr in die Städte nach französischer Art der Steuererhebung gehört, welche zu den höheren Kategorien beitragen sollen. Man hat die Steuersätze nicht herabgesetzt; obwohl der Handel vollständig darniederliegt, so müssen die Leute doch die früheren, höheren Steuersätze bezahlen. Ferner wird in Metz außerordentlich geklagt über die neue Eintheilung der Gerichtssprengel, während ich der Wahrheit gemäß anerkennen muß, daß hier von allen Seiten über die Gerichtsverwaltung sowohl in Elsaß, als in Lothringen nur die beste Auskunft ertheilt worden ist. Ueber die Personen der Gerichtsbeamten habe ich keine Klagen gehört; im Gegentheil, es wurde anerkannt, daß sie sich so gut als möglich in die neue Lage zu finden wissen. Dagegen wird in Metz über die Eingriffe der Polizei, über kleinliche Chikanen in einer Weise geklagt, daß man damit allein Stunden ausfüllen könnte. Einen Fall müssen Sie mir noch gestatten (Unruhe), Ihnen mit nur wenigen Worten mitzutheilen. — Meine Herren! Ich muß Ihnen wiederholt bemerken, wir hätten diesen Gegenstand früher zur Sprache bringen müssen, und nicht erst am Ende einer Sitzung; es ist dies aber nicht meine Schuld.

In Metz fuhr vor Kurzem die Frau eines früheren Deputirten mit ihren Kindern zur Stadt hinaus in einer Miethskutsche — und der Kutscher wurde verhaftet, weil er zu schnell über eine Zugbrücke gefahren war. Die Frau erklärte, der Kutscher gehe sie nichts an, es sei ein Miethskutscher. Nichtsdestoweniger wurde sie mit ihren Kindern in die Stadt zurückgeführt und dort einen halben Tag lang von einem Lokal in das andere herumgeschleppt, bis sie endlich entlassen wurde. Meine Herren! Ist dies Verfahren angemessen in einer Stadt, wo man die Empfindlichkeit einer annektirten Bevölkerung in jeder Weise schonen sollte? In Mülhausen hat man neulich siebzehn Leute, die ein Gastmahl hielten, unter Berufung auf ein französisches Gesetz, welches Versammlungen über zwanzig Personen verbietet, — ich weiß nicht, wo die drei Fehlenden geblieben sind, — vor die Gerichte gestellt und hat Jeden in erster Instanz zu 5 Thaler, in zweiter Instanz zu 100 Thaler Geldstrafe verurtheilt, blos, weil sie ein gemeinsames Mittagessen abgehalten hatten. (Heiterkeit.)

Meine Herren! Die Bevölkerung hat keinen anderen Weg und kein anderes Mittel, um solche Thatsachen zur Kenntniß von Deutschland zu bringen, wenn es nicht die Tribüne des Reichstags ist, sie hat keine Presse.

Wie wollen Sie diesem Zustande ein Ende bereiten? Das Aufheben der Diktatur reicht nicht hin, da dieselbe, wie aus der eben gehörten Erklärung des Herrn Reichskanzlers hervorgeht, mit diesem Jahre ihr Ende erreichen soll und hoffentlich auch erreichen wird. Damit allein ist es nicht gethan. Und hier im Reichstage können wir uns nicht zu einem allgemeinen Tribunal für Elsaß-Lothringen für jede Verwaltungsmaßregel machen. Ich glaube, es sollte noch vor Ende dieser Session dahin getrachtet werden, daß die Elsaß-Lothringer endlich die ihnen versprochene Landesvertretung erhalten. Die Generalräthe können ihnen dafür keinen Ersatz bieten. Denn es verlautet schon

officiös, daß man auch die Generalräthe in ihren Berathungen außerordentlich beschränken würde, und man braucht, wenn man das will, gar nicht weit zu schweifen. Denn es bestehen französische Gesetze, welche den Generalräthen geradezu verbieten, sich mit Politik und mit gewissen öffentlichen Angelegenheiten zu befassen. Wenn man diese Gesetze anwendet, dann sind die Generalräthe im Voraus mundtodt gemacht. Dagegen eine elsaß-lothringische Landesvertretung zu konstituiren, das scheint mir der einzige Weg, auf welchem es möglich wäre, dasjenige zu unterscheiden, was wahr ist, von dem, was unwahr ist, die gerechten Beschwerden zu trennen von den ungerechten, um auf diese Weise den Weg zu finden, der allein dahin führen könnte, daß Sie auch dieser Bevölkerung gerecht werden können und daß Sie es mit der Zeit ermöglichen können, daß die Elsaß-Lothringer sich mit Liebe, Ernst und Theilnahme unseren deutschen Angelegenheiten auch zuwenden. Mit Gewaltmaßregeln, meine Herren, werden Sie das niemals erreichen, und Sie dürfen, wie es auf einzelnen Seiten des Hauses geschieht, die Thatsachen, die hier angeführt werden, noch so sehr verspotten und gering schätzen, Sie widerlegen sie damit nicht und bringen sie damit doch nicht aus der Welt! Und es wird doch wahr bleiben, was wahr ist, und es wird der Nachwelt nicht verborgen bleiben, in welcher Weise die Diktatur in den zwei Jahren in Elsaß-Lothringen geführt worden ist!

Abgeordneter Bamberger (nat.-lib. Fr.):

Meine Herren! Ich glaube, der Herr Vorredner ist ein Bewunderer der französischen Nation; ich bin gewiß kein Verächter derselben, kenne sie vielleicht ebensogut, wie der geehrte Herr Vorredner, und möchte ich ihn fragen, ob er glaubt, daß zwischen Lille und Marseille ein Franzose lebt, der im Stande wäre, eine Rede zu halten, wie eben der Herr Abgeordnete gethan hat. (Lebhafter Beifall.)

Meine Herren! Wenn es vielleicht ein solches ἅπαξ λεγόμενον in Frankreich geben sollte, wie der geehrte Herr Vorredner, so wäre ich von einer Sache noch fester überzeugt, das ist, daß eine französische Versammlung ihn nicht ertragen hätte. (Wiederholter lebhafter Beifall.)

Meine Herren! Der geehrte Herr Vorredner hat uns mehrere Male versichert, daß er von vielen Seiten aus Elsaß Zuschriften und Mittheilungen erhalten habe mit dem Auftrage, sie uns kundzugeben. Die Majorität der Elsaß-Lothringer ist, wie ich mir nicht erlaube, anzuzweifeln, noch der Meinung, daß es ihr höchstes Glück sei, an Frankreich zurückzukommen, höchstens glaube ich, und will mir scheinen, als wenn der Redner sich als Vertrauensmann dieser Majorität der Elsaß-Lothringer hier gerirt habe. Ich, meine Herren, wenigstens bin fest überzeugt, daß die Rede, die er heute hier gehalten hat, nicht bei denjenigen Elsaß-Lothringern, welche sich wieder von Deutschland losreißen möchten, den größten Beifall finden wird, sondern auch noch weiter nach Westen hin, mit großem Jubel aufgenommen werden wird, und in gewissen Kreisen, deren Freundschaft vielleicht der verehrte Herr Abgeordnete sich auch jenseits der Vogesen noch erfreut, den höchsten Beifall finden wird. Aber nicht blos wird diese Rede vielleicht in gewissen französischen Kreisen jubelnd aufgenommen werden, ich behaupte, *sie kommt auch aus Frankreich*, denn ich kann mir sonst garnicht anders erklären, daß ein deutscher Abgeordneter hier von Germanisirung des Elsasses spricht. (Sehr gut!) Das ist ein Angriff, der mich in dem Munde des Herrn Edmund About oder eines seiner

Kollegen nicht überraſchen würde, der mich aber außerordentlich überraſcht in dem Munde eines deutſchen Abgeordneten, der noch dazu behauptet, daß er ſehr bekannt ſei in Elſaß-Lothringen, wo ich wenigſtens immer in Straßburg z. B. gefunden habe, daß man viel ſchneller ſeinen Weg findet, wenn man nach der blauen Wolkengaſſe fragt, als wenn man nach der rue des nuages bleus fragt. (Heiterkeit.) Ehe ich dem verehrten Herr Vorredner weiter folge auf dieſem Gebiete, was er betreten hat, erlauben Sie mir, ihm ſcheinbar einem Moment zu folgen. Die geehrten Mitglieder erinnern ſich vielleicht aus früheren Seſſionen, daß ich nicht zu Denjenigen gehört habe, welche glaubten, daß es der deutſchen Regierung ein Leichtes ſein würde, die Aufgabe, die ihr in Elſaß-Lothringen geſtellt iſt, zu löſen. Groß wie klein, hohe wie niedrige Beamte, die wir mit der ſtachlichen Aufgabe dahin ſchicken, dieſe ſelten dageweſene Situation zu beherrſchen, ſind beſtimmt, von vornherein mehr Fehler zu begehen, als ſonſt der menſchlichen Schwäche zukommen, und ich habe mich deshalb immer für verpflichtet gehalten, mit noch größerer Milde als ſonſt ſolche Fehler zu beurtheilen. Aber, meine Herren, wenn Fälle vorliegen, wo die dringende Nothwendigkeit nicht auf uns laſtet, wo wir uns dispenſiren können, diejenigen Exceptionsmaßregeln anzuwenden, die wir zum Heile unſeres Vaterlandes doch noch feſthalten müſſen, da, glaube ich, iſt es auch mehr als je angezeigt, mit ſich zu Rathe zu gehen, ob man ſich nicht eines Beſſeren hier belehren kann und muß. Und hier erlauben ſie mir, daß ich mich zum Organe einer Beſchwerde mache, die aus verſchiedenen Kreiſen von Elſaß-Lothringen kommt, wenn auch nicht aus Denen, als deren Vertreter der Herr Vorredner ſich hier angemeldet hat. In dem Punkte der Reichsvorlage, welcher das Gerichtsverfahren und die Gerichtsverhandlungen beſpricht, finde ich zu meinem Bedauern keine Andeutung über die eigenthümlichen Einrichtungen der Kriegsgerichte, welche noch in Elſaß-Lothringen procediren. Sie haben, meine Herren, vielleicht gleich mir von Zeit zu Zeit mit Verwunderung in den Zeitungen einen Bericht geſehen, daß bald ein Aſſiſenfall vorkam, in dem Jemand von gewöhnlichen bürgerlichen Geſchworenen verurtheilt wurde, bald ein Zuchtpolizeifall, in dem ebenfalls ein bürgerlicher Richter ſaß, und nun abwechſelnd damit wieder Fälle, in denen Kriegsgerichte über ganz ähnliche Vergehen und Verbrechen zu Gericht ſaßen. Dieſer Zuſtand, meine Herren, beſteht und beſteht — auf zufällige Weiſe, möchte ich ſagen, — als ein Reſiduum des Kriegszuſtandes, der in den Jahren 1870 und 1871 herrſchte. Wenn ich die Sache heute erwähne, ſo thue ich es mit der feſten Ueberzeugung, daß es der Reichsregierung leicht ſein wird, hier dieſen Zuſtand, der gewiſſermaßen aus einer Art Vergeßlichkeit zurückgeblieben zu ſein ſcheint, zu beſeitigen und vollkommen normale Zuſtände eintreten zu laſſen. Zur Zeit, als wir noch blos okkupirend in Elſaß-Lothringen waren, wurde brevi manu, wie das in Kriegszeiten geſchehen muß, ein Dekret erlaſſen, welche gewiſſe Kategorien von Verbrechen und Vergehen an die Kriegsgerichte verwies — natürlich aus Nothwehr, zum Schutze unſeres Heeres und der Deutſchen, die dort waren. Es wurden deshalb nicht blos ſchwere Verbrechen wie Mord, Raub, Brandſtiftung vor die Kriegsgerichte verwieſen, ſondern auch unter Umſtänden Erpreſſungen, Befreiung von Gefangenen, thätliche Widerſetzungen, und, meine Herren, die Kriegsgerichte dürfen nur erkennen für die Hauptverbrechen auf Tod, oder wenn mildernde Umſtände vorhanden ſind, auf lebenslängliche oder auf ſchwere Zuchthausſtrafe. Nun, meine Herren, dieſe Anordnungen ſcheinen

mir im Augenblick nicht mehr berechtigt zu sein. Die Geschworenengerichte, die bürgerlichen Gerichte funktioniren, wie allseitig eingestanden wird, zu vollständiger Zufriedenheit; wir sind nicht mehr im Kriegszustande und ich glaube, es wird die Regierung nicht anstehen, wenn ihr die Beschwerde vorgebracht wird, diesen anormalen Zustand in einen normalen zu verändern. Es entstehen aus dem gegenwärtigen Verfahren wirklich die allerschwersten Unzuträglichkeiten.

Es sind z. B. in ganz Elsaß-Lothringen nur zwei solche Kriegsgerichte, eines in Straßburg und eines in Metz; nun liegt die Kompetenzfrage über das, was vor ein solches Kriegsgericht gehört, außerordentlich schwierig: z. B. Mord gehört vor das Kriegsgericht, Todtschlag gehört nicht vor das Kriegsgericht. Nun wissen Sie aus Ihrer Erfahrung Alle, daß die Frage, ob Mord oder ob Todtschlag vorliegt, sehr häufig erst in der Sitzung gründlich ventilirt und entschieden werden kann, und nun kommt es vor, daß ein auf Mord Angeklagter vor das Kriegsgericht verwiesen wird, daß er aber nur einen Todtschlag begangen hat, dann muß er von dem Kriegsgericht wieder zurückgewiesen werden an ein bürgerliches Gericht, und das passirt nicht blos bei schweren Verbrechen, sondern sogar bei geringeren Vergehen, und dann müssen die Leute, die erst eine weite Strecke zum Kriegsgericht transportirt worden, wieder zurücktransport werden, um vor ein anderes Gericht zu kommen. Diese Unzuträglichkeiten führen manchmal zu komischen Pedanterien. Z. B. ist ein Vergehen eines Beamten auch vor das Kriegsgericht verwiesen, und so ist es gekommen, daß ein Baubeamter, der verantwortlich gemacht wurde wegen eines Erstickungsfalles, weil er den Ofen nicht vorschriftsmäßig hatte setzen lassen, vor das Kriegsgericht kam. Wie gesagt, ich betrachte dieses Residuum aus dem Kriegszustande als eine Art Uebersehung, und ich spreche das Vertrauen aus, daß die Reichsregierung sehr bald wird Remedur eintreten lassen.

Ich halte mich um so mehr verpflichtet, diesen Umstand zur Sprache zu bringen, als ich es für die Aufgabe dieses Reichstages halte, gerade so lange die Elsaß-Lothringer hier noch nicht vertreten sind, mit voller Unparteilichkeit den wirklich begründeten Beschwerden eine ganz unparteiliche Aeußerung zu geben. Das wird die beste Art sein, diejenigen Klagen zu widerlegen, welche wir soeben von der Tribüne des Hauses zu hören gehabt haben. Nun möchte ich den geehrten Herrn Vorredner, der sich so sehr beschwert über dasjenige, was er Diktatur im Elsaß nennt, den möchte ich noch an eins erinnern, daß die Hälfte sämmtlicher französischer Departements noch heute unter dem Belagerungszustand stehen, und daß, wenn die Elsaß-Lothringer nach dem Wunsche gewisser Leute nicht von Frankreich wären losgerissen worden, sie ohne Zweifel, da sie doch zum Theil gambettistisch gesinnt sind, auch unter diesem Belagerungszustand stehen würden, und nun glaube ich, daß, wenn der Belagerungszustand in Paris noch im Stande ist, jeden Augenblick ein Blatt wegen eines mißfälligen Artikels zu unterdrücken, man sich von französischer Seite in Elsaß-Lothringen gewiß nicht geniren würde, auf gleiche Weise zu verfahren. Was die Beamten betrifft, so glaube ich, daß aus dem Wenigen, was sie gehört haben, Sie schon ersehen haben, daß außerordentlich gering die Zahl der wirklichen Beschwerden ist, die wegen ihres Procedere vorgebracht werden können. Mir sind von gar nicht illiberaler Seite eine Menge von Beschwerden darüber zugegangen, daß unsere guten deutschen Beamten sich doch von den glattgeschulten Elsaß-Lothringern, die in Frankreich die Kunst,

mit Leuten umzugehen gelernt haben, häufig haben berücken lassen, und daß man viel öfter über zu große Weichheit und über zu großes Vertrauen, als über zu große Härte klagen hört. Ja, meine Herren, selbst ein sehr guter Zeuge, den ich im Vertrauen citiren könnte, ein Elsaß-Lothringer, der gut französisch oder wenigstens nicht deutsch gesinnt ist, der machte folgende charakteristische Aeußerung: „Eure Beamten sind durchaus nicht schlimmer als unsere, und eure Gesetze sind nicht belästigender; wir haben von 1790 her ein ganzes Arsenal von Verordnungen, mit denen man die Leute auf Schritt und Tritt chikaniren kann: der Unterschied zwischen euren und den unsrigen ist nur der, daß unsere Beamten gewohnt waren, über das Gesetz das Auge zuzudrücken, daß aber ein gewissenhafter schwerfälliger deutscher Beamter, wenn er hierher geschickt wird, sobald Jemand den Kopf aus dem Fenster steckt, glaubt, ein Protokoll machen zu müssen." (Heiterkeit.) Andere als solche gut gemeinte Beschwerden habe ich wirklich gegen den Geist der Beamten nicht vorbringen hören. Wenn Sie z. B. darauf Rücksicht nehmen wollen, wie in der Eisenbahnfrage verfahren worden ist von der Oberpräsidentschaft und den betreffenden Beamten, so werden Sie sehen, daß man so liebenswürdig vielleicht mit den Staatsbürgern im Mutterlande sehr häufig nicht verfährt. Als die Straßburger Bevölkerung sich beschwerte, daß nicht genügender Nachtdienst auf der Station sei, daß die Waaren nicht rasch genug vertheilt und befördert würden, so rief der Oberpräsident unter Mitwirkung der Beamten der Direktion der Eisenbahn die Kaufmannschaft zusammen und ersuchte einen Rath zu wählen, der ihm zur Seite trete, und mit dem er sich über alle Beschwerden verständigen könnte, die der Eisenbahn zur Last gelegt werden könnten. Wo so verfahren wird, da glaube ich nicht an Tyrannei, da glaube ich, daß das Wort Diktatur nicht am Platze sei. Wenn wir darüber Beschwerden gehört haben, daß das Militärgesetz eingeführt sei, ja, meine Herren, das ist von Frankreich aus die allgemeine Klage, man hätte gewünscht, daß wir auf diesen Leim gegangen wären, zu glauben, wir würden uns die Elsaß-Lothringer schneller befreunden, wenn wir ihnen die Militärpflicht erließen; meine Herren, wir hätten dadurch die Mißstimmung, die eine solche erste Maßregel hervorrufen muß, nur vertagt in eine Zeit hinein, in welcher unsere Situation bessere Fortschritte gemacht hätte, in welcher wir uns dadurch gezwungen hätten, wieder Rückschritte zu machen, (Sehr wahr!) wir hätten gewissenlos gehandelt, sogar gegen die Elsässer, die sich gewöhnt hätten an den Gedanken, daß sie nicht zum gemeinsamen Dienst herangezogen würden, und sie hätten Grund gehabt, uns vielmehr Vorwürfe zu machen, wenn wir die Hoffnung in ihnen hätten aufkommen lassen, die gemeinsame Pflicht des deutschen Staatsbürgers, auch in den Soldatenstand einzutreten, würde ihnen erlassen sein. Meine Herren! Wenn ich dergleichen Klagen höre, oder auch Klagen über die Ausweisungen, deren Legalität ich nicht vertreten will, so gedenke ich immer eines Vorfalls: Zum alten Lorenzo von Medici kam eines Tages ein alter, etwas bedenklicher Freund und sagte zu ihm: Don Lorenzo, wenn ihr so fortfahrt, Leute zu verbannen in Florenz, so werdet ihr bald die Stadt entvölkert haben.

Guter Freund, sagte Don Lorenzo, ich will lieber die Stadt entvölkern, als sie verlieren. Don Lorenzo war kein dummer Mann, und ich glaube, der Herr Reichskanzler ist auch kein dummer Mann, (Heiterkeit) er weiß in diesem Falle sehr gut, daß man unterscheiden muß zwischen Denen, die darauf aus-

gehen, daß wir Elsaß-Lothringen wieder verlieren sollen, und zwischen Denen, welche nur im Interesse ihrer Wohlfahrt und ihrer Freiheit ihm Opposition machen. Meine Herren, eine solche Opposition, die nicht auf dem Standpunkt des Herrn Vorredners stände, sondern die sich beschwert, weil sie innerhalb der gegebenen Zustände eine Besserung herbeiführen will, könnte uns nur im höchsten Grade willkommen sein, und wenn ich irgend eine Bitte an die Regierung des deutschen Reiches in Elsaß-Lothringen zu richten hätte, so wäre es die, jede Art von freier Besprechung, von freier Aeußerung, von Opposition, die nicht von dem Gedanken der Wiederlosreißung ausgeht, sondern von dem Gedanken, einen partikularistisch-freisinnigen elsaß-lothringischen Standpunkt zu schaffen, bei dem auch ein freies Gemeinwesen existiren kann, nicht blos zuzulassen, sondern zu pflegen und zu begünstigen so viel als möglich. Wenn die Elsaß-Lothringer im nächsten Jahre ihre Abgeordneten hierher senden, so sollen sie mir sehr willkommen sein, wenn sie Opposition in diesem Sinne machen, und wenn man sich darüber beschwert hat, daß keine Zeitung aufkommt, welche in diesem Sinne spricht, so freut es mich, gerade heute vernommen zu haben, das eine solche, von ganz unabhängigen Männern, sogar von förmlichen Oppositionsmännern gegründete Zeitung schon jetzt die Autorisation erhalten hat, zu erscheinen. Ich wünsche, daß eine solche Opposition auf das Kräftigste vorangeht, sie stellt sich mit uns auf den Boden der vollendeten Thatsache, der Thatsache, die täglich mehr auch in Elsaß-Lothringen, trotzdem was man sagt, Boden gewinnt. Ich mache mir keine Täuschung vor und keine Illusion über die Raschheit dessen, was der Herr Abgeordnete Sonnemann die Germanisirung von Elsaß-Lothringen genannt hat, was ich aber die Entfranzösirung von Elsaß-Lothringen nenne; aber zu sagen, daß die Stimmung sich nicht gebessert habe, das halte ich für gewagt. Ich glaube, meine Herren, auf das Nachdenken, das dieser eminent verständigen Bevölkerung beiwohnt, können die Erscheinungen, die in Frankreich sich mehr und mehr häufen, also die ganze Konstellation der europäischen Politik ihren Eindruck nicht verfehlen. Mehr und mehr, so wird mir aus guter unparteiischer Quelle gemeldet, kommt die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen auch in den Städten zu der Erkenntniß, daß die Wiedereroberung von Elsaß-Lothringen eine vollendete Thatsache ist, die auf dem Gebiete der europäischen Politik außerordentlich wenig Aussicht hat, umgestoßen zu werden, und mehr und mehr bricht sich der Gedanke durch, daß das Wohl dieser elsässischen Bevölkerung nicht bei Frankreich zu suchen ist, dessen stürmischer Zukunft in Elsaß wie in ganz Europa mit banger Unruhe entgegengesehen wird.

Meine Herren! Wenn Sie, wie nicht zu bezweifeln, unparteiisch und wie bisher mit gutem Willen den Elsaß-Lothringern, soweit es geht nach Sicherung unserer Grenzen, gerecht werden, wenn Sie mit dem bisherigen Wohlwollen vorangehen, so wird zwar die Opposition aus Elsaß-Lothringen nicht verschwinden, es wird sich aber in ihr wieder eine Gruppe von Opponenten abgesondert entwickeln, welche mit Ehren und Geduld im Schooße des deutschen Reichstags wird angehört werden können und wir dann auch immer mit Andacht anhören werden.

Reichskanzler Fürst von Bismarck:

Ich will in der vorgerückten Stunde Ihre Zeit nur eine Minute in

Anspruch nehmen, um zu konstatiren, daß die von dem Herrn Vorredner gewünschte Beschränkung der Kompetenz der Kriegsgerichte bereits in der Vorbereitung begriffen ist. Die Anträge der Verwaltungsbehörde befinden sich bereits in den Händen der Legislative, zunächst dahin gehend, daß alle nicht direkt politischen Verbrechen und Vergehen der Kompetenz der Kriegsgerichte entzogen werden sollen. Ob und inwieweit diese Beschränkung aufrecht erhalten werden soll, die ich eben nannte, darüber wird der Reichstag ja in der Lage sein, sich bei der vorher von mir in Aussicht gestellten Vorlage aussprechen zu können.

Die Vertagung der Fortsetzung der Besprechung wird beantragt und angenommen.

In der 34. Sitzung (17. Mai 1873) wurde die Besprechung fortgesetzt.

Abgeordneter Windthorst (Centrum) wiederholt die in der Rede vom 16. angegebenen Beschwerden und verbindet damit eine Polemik gegen die Rede des Reichskanzlers Fürsten Bismarck.

Reichskanzler Fürst Bismarck erwidert demselben unter wesentlicher Anführung der schon geltend gemachten Gründe.

Abgeordneter v. Puttkammer[1]) (nat.-lib. Fr.):

Meine Herren! Ich habe mir im Wesentlichen nur die Aufgabe gestellt, die thatsächlichen Anführungen derjenigen Herren, welche die Verwaltung in Elsaß-Lothringen so lebhaft angegriffen haben, an der Hand einer nüchternen Kritik zu beleuchten. Nachdem nun der Herr Reichskanzler bereits dem Herrn Abgeordneten für Meppen geantwortet hat, und indem ich mir vorbehalte, auch auf den Vortrag des Letzeren zurückzukommen und einiges weitere Material zur genaueren Information des Hauses beizubringen, will ich mich zunächst gegen den Herrn Abgeordneten Sonnemann wenden.

Der Herr Abgeordnete für Frankfurt hat gestern mit herben Worten und lebhaften Geberden die gesammte Verwaltung im Elsaß einem Verdammungsurtheile unterworfen. Er hat dies gethan auf Grund einer Reihe thatsächlicher Behauptungen, bezüglich deren er gewissermaßen eine Bürgschaft der Richtigkeit übernahm durch die Beifügung, er sei im Elsaß gewesen, habe dort Verkehr gehabt mit zahlreichen Landesbewohnern und habe unmittelbar an der Quelle geschöpft. Nun, meine Herren, auch wenn der Herr Abgeordnete diese Versicherung nicht gegeben hätte, so glaube ich doch, ich würde aus dem, was er gesprochen hat, die Quelle erkannt haben, aus der seine Anführungen geflossen sind; denn in der That, die Uebertreibungen, die ganze Mischung von Wahrheit und Dichtung, die übelwollende Kritik, welcher alle, auch die nothwendigsten durch die Lage der Gesetzgebung gebotenen Maßregeln der Regierung in gewissen Kreisen des ehemaligen Straßburger Municipalraths unterzogen wurden, diese Art von Gemüthsverfassung, die dahin gekommen ist, alles, was von der Regierung ausgeht, ohne weitere Prüfung für verwerflich zu erklären, — Alles dies, was in den Verhandlungen des Straßburger

[1]) von Puttkammer, Maximilian, ehedem Kreisrichter in Fraustadt (Posen), mehrmals Candidat der Deutschen gegen die Polen; nunmehr Richter am Appellhofe in Colmar. Wahlkreis: Fraustadt.

Municipalraths ſo oft zu finden war, leuchtet auch aus dem Vortrage des Herrn Abgeordneten für Frankfurt mir entgegen. Und, meine Herren, wenn es ſich weiter darum handelt, die beſondere Legitimation zu erbringen, welche ſo ſcheint es, nöthig iſt, um hier über die Lage der Dinge in Elſaß=Lothringen zu ſprechen, ſo kann ich anführen, was meine Perſon angeht, daß ich ſeit beinahe zwei Jahren in jenem Lande wohne, daß ich elſäſſiſcher Bürger bin, und deßhalb wohl glaube, ein Urtheil über die Art und Weiſe ausſprechen zu können, wie die Dinge dort ſich geſtaltet haben. Und ich bin weiter gegangen wie der Herr Abgeordnete Sonnemann; ich habe mich nicht begnügt, wie er, mit den Spitzen der Bevölkerung Verkehr zu pflegen, ich habe — und ich glaube, wohl alle Beamte, die dort wohnen, haben mehr oder weniger dies gethan — das Land durchſtreift, habe mit Vornehmen und Geringen geſprochen, ja ich möchte ſagen, ich habe meine Hand in die Hand des Volkes gelegt, und da habe ich denn doch Anſchauungen gefunden, die weit entfernt ſind von demjenigen, was der Herr Abgeordnete ſagte. Ich habe vor allen Dingen — und ich muß dies ſagen, ſo ſehr ich mich beſtrebe, keine Illuſionen aufkommen zu laſſen über die Stimmung im Elſaß — dort nicht gefunden, daß der Pulsſchlag des Volkes ſo leidenſchaftlich erregt ſei gegen die neue Herrſchaft, wie es nach den Schilderungen, die wir vernommen haben, angenommen werden könnte.

Meine Herren! Indem ich meinen Vorſatz ausführe, weſentlich thatſächliches Material beizubringen, greife ich auf die Momente zurück, die der Herr Abgeordnete für Frankfurt als angebliche Hauptbeſchwerde des Elſaß hier vorgetragen hat.

Er ſprach zunächſt von dem Vernichtungskriege gegen die franzöſiche Sprache, von der Härte, die darin liege, daß man das Volk mit Gewalt zu Deutſchen machen wolle. Es iſt darauf von dem Herrn Abgeordneten Bamberger bereits vollkommen zutreffend erwiedert worden; ich muß aber, was die Thatſachen betrifft, auf die ſich dieſer angebliche Vernichtungskrieg gegen die franzöſiche Sprache bezieht, doch noch Folgendes anführen.

Herr Sonnemann erwähnte insbeſondere auch Metz. Er ſagte, in Metz nehme die Bevölkerung enorm ab und einer der weſentlichſten Gründe dafür liege darin, daß bei allen Behörden dort die deutſche Sprache allein zugelaſſen werde, daß alſo die heimiſche Sprache — denn in Metz wird durchgängig franzöſiſch als Volks=Sprache geſprochen — unterdrückt werde. Meine Herren! Wie verhält ſich dieſes gegenüber der Lage der Geſetze, gegenüber den thatſächlichen Verhältniſſen? Ich möchte doch Herrn Sonnemann fragen, ob er nicht weiß, daß bei allen Behörden in Metz die franzöſiche Sprache durchgängig angewendet wird? (Hört!) Ob er nicht weiß, daß die Schwurgerichtsverhandlungen in franzöſicher Sprache geführt werden? (Hört, hört!) Ob er nicht weiß, daß vor den Handelsgerichten und vor dem Friedensgericht in gleicher Weiſe auf Grund geſetzlicher Vorſchrift in franzöſicher Sprache verhandelt wird? (Hört, hört:) Ich möchte dem Herrn Abgeordneten weiter zu bedenken geben, daß, was die Kaiſerlichen Landgerichte betrifft, nicht blos in Metz, ſondern im ganzem Lande, auch im Elſaß, wo die franzöſiſche Sprache nicht die Sprache des Volkes iſt, man ſo weit geht in Schonung des Hergebrachten, daß auch dort bei allen Gerichten die Befugniß für die Advokaten und Anwälte beſteht, ſich der franzöſichen Sprache zu bedienen. Ich möchte ferner den Herrn Abgeordneten einladen, einmal an den Kaiſerlichen Appellhof in

Kolmar zu kommen, um sich zu überzeugen, daß dort die Vorträge der Advokaten in französicher Sprache gehalten werden, sowie daß die Schriftsätze, die von den einheimischen Anwälten eingereicht werden, ausschließlich in französischer Sprache abgefaßt sind, in dieser Sprache acceptirt werden und nach Lage der Gesetze acceptirt werden müssen, und daß also auf diese Weise dem Bedürfnisse jedenfalls in umfassendster Weise Rechnung getragen ist. Wie kann man Angesichts dieser Thatsachen, Angesichts dieser Lage der Gesetzgebung — ich möchte sagen, mit dreister Stirne — behaupten, daß bei sämmtlichen Behörden in Metz ausschließlich die deutsche Sprache angewendet und die französische Sprache zurückgedrängt werde! (Widerspruch.) Gewiß, das ist gesagt worden; ich habe es mir notirt, und die stenographischen Berichte werden eventuell darüber Zeugniß ablegen. Ich füge nur noch hinzu, daß auch bei den Verwaltungsbehörden in Metz die französische Sprache angewendet wird, theils ausschließlich, theils in beglaubigten Uebersetzungen neben der deutschen Sprache. Der Herr Abgeordnete führte ferner als Illustration für die Verkümmerung der französischen Sprache die Ordnung des Schulwesens an. Wenn ich recht gehört habe, hat er behauptet, daß das Schulwesen in Straßburg in eine Art Verwirrung oder Desorganisation gerathen sei, und die Schuld daran fand er zum Theil in der Verdrängung der französischen Sprache. Nun, meine Herren, liegen interessante Berichte und Verhandlungen des Straßburger Municipalraths über das dortige Schulwesen vor, aus denen, was ja auch von Niemand in Abrede gestellt wird, sich ergiebt, daß das Volksschulwesen in Straßburg eine schwierige Periode zu durchlaufen gehabt hat. Die Gründe davon sind mit wenigen Worten klar ausgesprochen in einem Berichte des Beigeordneten Goguel, den dieser in einer Gemeinderathssitzung in Straßburg erstattet hat, und wo er mit einem Worte das wahre Motiv richtig bezeichnet hat. Er sagt „es kommen jetzt Kinder zur Schule, von deren Existenz der Gemeinderath früher keine Ahnung hatte." (Hört! links.)

So, meine Herren, liegt die Sache. Es ist unter der Herrschaft der deutschen Schulgesetzgebung eine Masse von Kindern, die früher nicht den mindesten Unterricht genossen haben, deren Eltern sie in Verwilderung herumlaufen ließen, gezwungen worden, die Schule zu besuchen; darauf ist selbstverständlich eine Ueberfüllung der Schulen eingetreten. Man muß nun vielleicht neue Schulen einrichten, muß die Klassenordnung anders normiren, muß umformen und neu schaffen, — kurzum man befindet sich in einem Uebergangszustand, der schwer zu bewältigende Hindernisse in sich birgt. Nicht entfernt aber liegt die Ursache dieser Schwierigkeiten in dem Zurückdrängen der französischen Sprache, davon kann gar nicht die Rede sein. Und wenn man nun weiter fragt, ob das Bedürfniß es erfordere, in dieser Stadt, in der, wie ich bereitwillig anerkenne, die höheren Stände mehr oder weniger französirt sind, in der aber die große Masse des Volkes durchaus deutsch geblieben ist — wenn man also fragt, ob es Bedürfniß sei, in dieser Stadt der französischen Sprache und dem französischen Unterricht in der Volksschule eine weitere Ausdehnung zu geben, so muß ich das entschieden bestreiten. Meine Herren, legen Sie sich doch die Frage vor: wie machen es denn die Franzosen? Wenn der Herr Abgeordnete für Frankfurt über die Vogesen gehen und die Primärschulen dort besuchen wollte in den Departements der Vogesen, der Meurthe und Moselle, so wird er finden, daß die französische Regierung nicht im Mindesten beflissen

iſt, den Kindern deutſchen Unterricht aus dem Grunde ertheilen zu laſſen, weil die nachbarlichen Verhältniſſe einer Grenzbevölkerung die Kenntniß beider Sprachen erfordern. Dies aber iſt, wie ich gehört habe, das hauptſächlichſte Motiv, das in Straßburg für das Verlangen einer Ausdehnung des franzöſiſchen Unterrichts angegeben wird. Sehen wir doch auch nach dem Großherzogthum Baden, welches bis dahin Grenznachbar Frankreichs war, nach der Pfalz oder nach den preußiſchen Rheinlanden! Finden wir irgend wo, daß das Bedürfniß nach franzöſiſchem Unterricht in der Volksſchule hervorgetreten iſt um deswillen, weil es ſich um Grenzprovinzen handelt? finden wir, daß deshalb, weil an der Grenze franzöſiſch geſprochen wird, der franzöſiſche Sprach-Unterricht als Lehrgegenſtand der Volksſchulen aufgenommen wurde? Ich bin der Anſicht, die Gründe, welche die Kaiſerliche Regierung in ihrem Verhalten geleitet haben, ſind rein pädagogiſche; ſie ſind ſo durchſchlagender Natur, daß nichts dagegen zu ſagen iſt. Die Volksſchule iſt kein Ort, um verſchiedene Sprachen zu lernen; ſie kann hier nichts leiſten, und die für fremden Sprach-Unterricht aufgewendete Zeit iſt in meinen Augen reine Zeitvergeudung. Es iſt ein Verluſt an Zeit, die viel beſſer anders zu verwenden iſt. Soweit für einzelne Familien, die zahlreiche und beſondere Beziehungen in Frankreich haben, die Nothwendigkeit einer Kenntniß des Franzöſiſchen beſteht, kann dieſes ja reichliche Pflege finden in den Familien ſelbſt, und es giebt überall Mittel, die Sprache in genügender Weiſe kultiviren zu können. — Ich weiß nicht, meine Herren, wer die von Herrn Sonnemann erwähnte hochgeſtellte deutſche Dame aus Colmar iſt, dem Orte, den ich ſelbſt bewohne, die über das Ungenügende des franzöſiſchen Sprachunterrichts im Kaiſerlichen Lyceum daſelbſt ſich beſchwert haben ſoll. Ich kann die Verſicherung geben, daß, wenn dieſer Dame ſo außerordentlich viel daran liegt, ihren Kindern umfaſſenden Unterricht in der franzöſiſchen Sprache zu gewähren, ihnen auch eingehendere Kenntniß der franzöſiſchen Literatur zu eröffnen, in Colmar wie in Elſaß überall die reichlichſte Gelegenheit dazu vorhanden iſt.

Der Herr Abgeordnete Sonnemann beſchwerte ſich weiter darüber, daß die Maßregeln der Kaiſerlichen Regierung, betreffend die Vereidigung der Advokaten, Notare, Anwälte, Gerichtsſchreiber und Gerichtsvollzieher, Veranlaſſung gegeben hätten zu einer maſſenhaften Auswanderung dieſer Herren. Man habe ſie gewiſſermaßen durch eine derartige unzeitgemäße Maßregel vertrieben. Meine Herren! Wie verhält ſich das in Wirklichkeit? Von den Advokaten, die im Elſaß fungiren, iſt keiner vereidigt, (Hört!) wird auch nicht vereidigt werden. Die Vereidigung der Advokaten iſt in Frankreich nicht üblich, paßt auch durchaus nicht in das Syſtem der franzöſiſchen Geſetzgebung über die Advokatur, und man hat nicht im Entfernteſten daran gedacht, an dieſem Syſtem zu rütteln. Wenn ich nun aber auch annehmen will, daß dem Abgeordneten Sonnemann das Wort „Advokaten" — ich habe mir dies als auffallend notirt, da es von hervorragender Unkenntniß zeugt über die Lage der Geſetzgebung und die wirklichen Zuſtände im Lande, — (Hört!) wenn ich auch annehmen will, daß dem Herrn Abgeordneten dieſes Wort nur entſchlüpft iſt, und daß er in Wahrheit hat ſprechen wollen von den ſogenannten miniſteriellen Beamten, den Notaren, Anwälten, Gerichtsſchreibern und Gerichtsvollziehern, — nun, meine Herren, da wiſſen Sie ja, daß dieſe Beamten Hülfsbeamte der Juſtizverwaltung ſind, die zum Staate in einer Art von Beamtenverhältniß ſtehen, und ich meine, daß ſie dann gerade ſo gut, wie ſie früher in Frank-

reich einen Eid zu leisten hatten, ihn auch jetzt zu leisten haben, dies wird wohl Jeder als selbstverständlich erachten. Aber wie schonend ist auch hier die Regierung vorgegangen! Wann ist denn der Eid geleistet worden von diesen Herren? Es wird von dem Herrn Abgeordneten Sonnemann behauptet, daß die Eidesleistung diese Beamten massenhaft vertrieben habe. Meine Herren! Im Februar oder März dieses Jahres ist der Eid geleistet. (Hört, hört!)

Die Kaiserliche Regierung hat anderthalb Jahre gewartet, (Hört!) anderthalb Jahre! Sie hat die Behörde in vollkommene Funktion treten lassen, ehe sie von diesen Personen, eben um ihnen den Uebergang in die neuen Verhältnisse möglichst wenig zu erschweren, die Vereidigung verlangte. Diese Herren sind seit dem 1. Oktober 1871, d. h. seit der Zeit, da die deutschen Gerichte in Thätigkeit getreten sind, auch ihrerseits bei diesen Gerichten in Funktion getreten, oder geblieben; man hat sie ungehindert weiter amtiren lassen, man hat die weitere Entwickelung der Verhältnisse abgewartet, insbesondere den Optionstermin, und nachdem dann aus verschiedene Gründen allerdings ein großer Theil dieser Beamten die Stelle niedergelegt, sich daraus aber ein bestimmter Kern von solchen gebildet hatte, die bereit waren, in die neuen Verhältnisse einzutreten und dauernd in ihnen zu bleiben, da hat man dann endlich gesagt: Gut! nachdem wir diesen festen Untergrund gewonnen haben, so wird nunmehr auch diesen Beamtenkategorien die Verpflichtung auferlegt werden müssen, wie in der früheren französischen Zeit den Eid zu leisten. Ich kann in der That nicht begreifen, wie man auch hier Angesichts dieser Verhältnisse behaupten kann, daß die Vereidigungsfrage der Grund gewesen sei, welcher die Beamten gewissermaßen von ihren Stellen getrieben und nach Frankreich gejagt habe. Meine Herren! Die Motive für die Niederlegung des Amtes werden ja bei den Einzelnen sehr verschieden gewesen sein. Gewiß haben sehr Viele ganz im Allgemeinen nur den Gedanken gehabt, an den Gerichten unter der neuen Ordnung der Dinge nicht mehr dienen zu mögen. Viele Andere haben auch wohl von der Gelegenheit Gebrauch gemacht, die ihnen in großherzigster Weise durch die Gesetzgebung und das Verhalten der Regierung eröffnet wurde, von ihren Stellen unter materiell sehr günstigen Bedingungen, sich zurückziehen zu können. Es ist ein Gesetz erlassen, wonach diese Beamten, die bekanntlich in Frankreich gekaufte Stellen inne haben, in einer wahrhaft glänzenden Weise entschädigt worden sind. (Hört, Hört!)

Die Prinzipien, die Grundlagen, auf denen dies Gesetz beruht, sind derart aufgestellt, daß, wie mir selbst von diesen Herren vielfach versichert worden ist — und ich habe genaue Kenntniß darüber, da ich einer der Kommissionen zu präsidiren gehabt habe, welche diese Verhältnisse zu regeln hatten — daß die Entschädigungsbeträge, die ihnen gezahlt worden sind, erheblich die Summe überschritten haben, welche sie bei einem freien Verkaufe zu früherer Zeit würden erlangt haben können. Diese Herren also, sehr viele namentlich von älteren Beamten, die es auch ihren Jahren nach für angemessen fanden, sich aus dem Dienste zurückzuziehen, haben diese Gelegenheit benutzt; sie haben die sehr reiche Entschädigung genommen, sie sind keineswegs Alle über die Grenze gegangen, sondern zu einem großen Theile im Lande geblieben und da leben sie nun als Privatpersonen von ihren Renten, oder in anderweiter Beschäftigung, in keiner Weise durch die Regierung behindert.

Meine Herren! Ueber die mehr anekdotenartigen Erzählungen, die der Herr Abgeordnete für Frankfurt vortrug, will ich kurz hinweggehen. Die

Thatsache ist mir natürlich nicht bekannt, ob da einmal in Metz in Folge der Ungeschicklichkeit eines untergeordneten Polizeibeamten eine Dame hat einen halben Tag spazieren fahren müssen, — der Herr Abgeordnete wird ja darüber recht unterrichtet sein —; ich möchte aber doch darauf aufmerksam machen, daß derartige Dinge nicht bloß im Elsaß vorkommen; auch in anderen Staaten hat die Polizei unter Umständen das Privilegium, ein wenig ungeschickt aufzutreten, (Heiterkeit und Zustimmung) und man kann also der Verwaltung der elsässischen Angelegenheiten sicherlich daraus keinen besonderen Vorwurf machen.

Wenn sich weiterhin der Herr Abgeordnete darauf berief, es seien in Mülhausen Verurtheilungen vorgekommen von — wenn ich nicht irre — 17 Personen wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes, während doch dieses Gesetz nur dann eine Straffälligkeit annehme, wenn 20 oder mehr Personen sich in gesetzwidriger Weise vereinigten, — mein Gott! meine Herren, was will das beweisen? Wenn 20—25 Personen straffällig sind und man von ihnen nur 17 kriegt, da kann man auch nur 17 verurtheilen. (Heiterkeit.) Ich kenne den Fall gar nicht, er ist mir gänzlich unbekannt; aber was daraus entnommen werden soll, das vermag ich nicht einzusehen. Der Herr Abgeordnete wird ja wohl wissen: die Nürnberger hängen Keinen, sie hätten ihn denn zuvor. (Heiterkeit.)

Wenn also von den betreffenden Uebelthätern einige über die Grenze gegangen sind und man ihrer nicht hat habhaft werden können, so hat man den zurückgebliebenen Rest verurtheilt und mit vollem Recht. Daraus läßt sich nichts beweisen.

Der Herr Abgeordnete Sonnemann hat sich auch über die Veränderungen der Straßennamen in Straßburg beschwert; er hat gerügt, daß die Straßen ausschließlich deutsche Namen erhalten haben. Der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger, der die Verhältnisse dort genau kennt — er war ja während des Krieges geraume Zeit in Straßburg und ist daselbst wahrscheinlich besser bekannt als ich — hat diesen Punkt bereits vollkommen genügend erörtert. Ich würde nun meinerseits auch vielleicht es für angemessen erachtet haben, die Sache so zu machen, wie man in Kolmar und in anderen Städten verfahren ist, nämlich die französischen Namen beizubehalten und die deutschen daneben zu setzen, um jedem Anspruche der Bevölkerung gerecht zu werden. Aber daß in einer deutschen Stadt, in der Hauptstadt des Elsaß jedenfalls die deutsche Bezeichnung vorwiegend sein muß, das ist doch wohl klar, um so mehr, als sicherlich Niemand in Straßburg existirt, dem auch nur die allermindeste Unbequemlichkeit verursacht wird dadurch, daß er deutsche Namen liest, wo früher nur französische waren. Es kommt dazu, daß die französischen Straßennamen zum Theil Ereignisse aus der Geschichte Frankreichs, deren Spitze gegen Deutschland gekehrt war, entnommen sind, und daß man doch von uns nicht verlangen kann, diese Erinnerungen künstlich aufrecht zu erhalten. — Außerdem war auch in höchst ungeschickter Weise früher von Seite der französischen Verwaltung vorgegangen, indem man deutsche Namen deren eigentlichen Sinn man nicht kannte, zu französiren sich bestrebte. Daraus sind denn die merkwürdigsten Bezeichnungen hervorgegangen, die man zum Theil kaum verstehen konnte.

Der Herr Abgeordnete für Frankfurt beschwert sich ferner über die so rasche Ausführung der Militäraushebung. Nun, meine Herren, auch hier

hat der Herr Abgeordnete Bamberger bereits zutreffend geantwortet. Was mich betrifft, so muß ich sagen: Wenn nicht der Optionstermin ein Hinderniß gebildet hätte, die Aushebung bereits früher eintreten zu lassen, so wäre ich der Ansicht gewesen, man hätte sie einführen sollen so rasch wie möglich nach Beendigung des Krieges, denn ich weiß, — und der Herr Abgeordnete Sonnemann sollte es nach den Erfahrungen der letzten Jahre auch wissen, — daß wir in ganz Deutschland keine stärker assimilirende Kraft haben als gerade die deutsche Armee. (Sehr wahr!)

Wenn der Herr Abgeordnete die nicht blos hohen kriegerischen, sondern zugleich vorzugsweise soldatischen Tugenden der Elsässer kennte, so hätte er sich sagen können, daß das Inslebentreten der allgemeinen Wehrpflicht durchaus nicht dazu angethan war, so tief zu verletzen, wie er gemeint hat. Allerdings hat sie Manchen nach Frankreich zurückgetrieben, was jedoch in der allgemeinen Lage der Dinge so begründet war, daß darüber kein Mensch sich wundern kann.

Jedenfalls aber fühle ich mich veranlaßt, doch die Thatsache zu konstatiren gegenüber der Behauptung von dem angeblichen Widerwillen der Bevölkerung gegen den Militärdienst, daß wir schon bei der ersten Aushebung es vielfach erlebt haben, daß die jungen Leute vom Lande unter Vortragen von Fahnen in deutschen Farben und unter den Klängen der Wacht am Rhein ihre Dörfer durchzogen und zu den Aushebungsplätzen marschirten; und ich meine, so viel geht aus dieser Thatsache doch hervor, daß auf eine so tief gewurzelte Abneigung gegen den Eintritt in das Heer, wie sie der Herr Abgeordnete meint annehmen zu müssen, nicht geschlossen werden kann.

Meine Herren! Ich weiß nicht, ob ich von den Thatsachen, die der Herr Abgeordnete für Frankfurt anführte, irgendwie erhebliche ausgelassen habe; einiges habe ich — offen gestanden — gar nicht verstanden. Er sprach da von der Vermehrung der Mitgliederzahl der Handelskammern oder der Handelsgerichte in einem Sinne, der mir dunkel blieb. Er wird doch wohl nicht im Ernste behaupten wollen, daß, wenn das Bedürfniß des Geschäftsganges eine Vergrößerung der Personenzahl, die meines Wissens auch überall den Wünschen der betreffenden Kammern und Kollegien entspricht, herbeiführte, darin eine Art von Vergewaltigung gegen die Bewohner des Landes zu finden ist.

Ich denke, der Reichstag wird sich überzeugt haben, daß es mit den Informationen des Herrn Abgeordneten Sonnemann etwas schwach steht. (Heiterkeit. Sehr wahr!)

Ich glaube, derselbe hätte besser daran gethan, zunächst genaue Erkundigungen einzuholen, ehe er — ich muß wirklich sagen — mit einer ganz außerordentlichen Sicherheit hier auftrat — indem er vielleicht darauf rechnete, daß kein Mitglied im Hause anwesend sei, welches die Verhältnisse von Elsaß-Lothringen aus unmittelbarer persönlicher Anschauung kenne, — und hier eine Reihe von Thatsachen anführte, von denen wirklich so ziemlich keine einzige bestehen bleibt, da sie zum Theil sich gerade in ihr Gegentheil verdrehen, zum Theil in einer Weise gefärbt worden sind von dem geehrten Herrn Abgeordneten, daß die Realität der Dinge kaum noch herauszufinden ist. Ich will damit den Herrn Abgeordneten für Frankfurt seinem weiteren Schicksal überlassen. (Große Heiterkeit.)

Ich erlaube mir nur noch eine Bemerkung, die ich nicht ganz übergehen

kann, weil die betreffende Behauptung, wenn ich mich recht erinnere, gestern bereits den sehr lebhaft geäußerten Unwillen des Hauses erregt hat. Der Herr Abgeordnete sagte: in Algerien wären dreitausend und mehr Elsässer in Noth und Elend und die Maßregeln der deutschen Verwaltung hätten diese Leute dorthin getrieben. Meine Herren, wie kann man etwas derartiges behaupten?! Gewiß, diese Leute sind zum Theil fortgegangen, weil ihnen die Thatsache der Einverleibung von Elsaß-Lothringen in das Deutsche Reich mißfiel. Sie sind zum Theil fortgegangen aus durchaus anzuerkennenden patriotischen Gefühlen. Sie waren in den Gefühlen der Anhänglichkeit an Frankreich groß geworden, sie haben diesen Gefühlen Rechnung getragen. Sie haben es gethan, auf die Gefahr hin, in ihren persönlichen und materiellen Verhältnissen zu leiden und zurückzukommen. Aber, wie die Maßregeln unserer deutschen Verwaltung, die sich ja doch erst im Laufe der Zeit konstituirt hat, Einfluß darauf gehabt haben sollen, daß diese Personen, die wohl zum bei Weitem größten Theile alsbald nach der Annexion das Land verlassen haben, nach Frankreich gingen, das verstehe ich in der That nicht. Die Thatsache, daß die Elsässer in Frankreich, vorzugsweise in Algier sich zum Theil in Noth und Elend befinden, ist gewiß richtig. Wir sind aber daran nicht Schuld, sondern diejenigen, die diese Leute, man kann es wohl so bezeichnen, verführt haben, in sehr gewissenloser Weise, ihr Heimathland zu verlassen; und wenn der Herr Abgeordnete glaubt, in der deutschen Verwaltung liege die Ursache dieser Auswanderung, so möchte ich doch wünschen, daß er sich ein Mal die französischen, vorzugsweise Pariser Journale aus der Zeit nach dem Kriege ansehe, — da wird er finden, wo die Verführer gesessen haben, die das elsässische Volk von seinem heimischen Heerde fortgelockt haben. Der Herr Abgeordnete möge sich bemühen — und die Verbindungen, die er in Elsaß hat, dürften ihm die Mittel dazu ja wohl an die Hand geben — die Exemplare der «Ligue d'Alsace» zu bekommen, — die Herren haben davon sprechen hören. Es ist ein Blatt, welches das Licht des Tages scheut. Ich war nur einmal in der Lage, ein Exemplar davon zu erhalten. Ein Blatt, das ausschließlich von Schmutz und Skandal lebt, aber die Tendenz gehabt und ausgeführt hat, den größten moralischen Druck auf die Bewohner des Landes auszüben, unter Anderem auch in dem Sinne einer Auswanderung nach Frankreich. Die beklagenswerthe Lage dieser Leute aus dem Elsaß, die im Auslande jetzt Mangel leiden, können wir nicht ändern. Jedoch muß ich hinzufügen, daß, so wenig ich Veranlassung nehmen will, hier über das, was man in Frankreich thut oder unterläßt, zu sprechen, ich die einfache Bemerkung nicht unterdrücken kann, die Behandlung der ausgewanderten Elsässer — ist ein dunkler Fleck auf dem Wappenschilde Frankreichs. (Bravo!)

Meine Herren! Nun noch einige Worte dem Herrn Abgeordneten für Meppen. Hier bewege ich mich in der That auf einem ganz anderen Boden. Der Herr Abgeordnete für Meppen ist selbstverständlich weit davon entfernt gewesen, ein derartiges Gewebe von Dichtung und Wahrheit hier vorzutragen, wie wir es von dem Herrn Abgeordneten für Frankfurt a. M. gehört haben. Auch will ich in alle Détails seiner Ausführungen nicht eintreten. Der Herr Abgeordnete Windthorst, verschärfte das Urtheil, welches er über einige Handlungen der Verwaltung im Elsaß fällte, dadurch, daß er im Allgemeinen in der Einleitung seines gestrigen Vortrages sich wohlwollend und anerkennend

über deren Gang ausgesprochen hat. Der Herr Abgeordnete sprach auch weniger von dem, was er in dem Verwaltungsberichte gefunden, als vielmehr von dem, was er darin vermißt hat und die beiden wesentlichsten Punkte hat er ja heute bereits wieder berührt, nämlich die Stellung der Regierung gegenüber den Schulbrüdern und Schulschwestern und gegenüber den Ausweisungen. Außerdem aber wurde die Vertreibung der Jesuiten in herber Weise hervorgehoben.

Was nun den letzten Punkt betrifft, so ist der Verwaltung des Landes hier doch nicht das Mindeste vorzuwerfen; es ist darüber eigentlich gar nichts zu sagen; es handelt sich einfach um die Ausführung eines allgemeinen Reichsgesetzes, die im Elsaß erfolgte, wie überall im Reiche. Der Herr Abgeordnete hat ja selbst nicht gesagt, daß man dort mit besonderer Schärfe oder größerer Härte vorgegangen sei, als in anderen Theilen Deutschlands. Ich glaube, auch das würde sich nicht erweisen lassen, daß die Vertreibung der Jesuiten besonders tiefe und schmerzliche Wunden dem Elsaß zugefügt habe. Der Ausdruck also, den der Herr Abgeordnete hier gebrauchte, ist wenigstens in der Allgemeinheit, wie er ihn anwendete, nicht richtig.

Ich komme hier auf einen Punkt, den der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst auch heute erwähnte, auf das Verhältniß der Protestanten zu den Katholiken im Elsaß, ein Verhältniß, das er, wenn ich recht gehört habe, als ein durchaus angenehmes und allem, was man nur verlangen könnte, entsprechendes schilderte. Da fällt mir eine einzige Thatsache ein. In einem Nachbarhause in Colmar wohnt, nicht etwa ein eingewanderter Deutscher, sondern ein eingeborener Elsässer, von dem vor kurzer Zeit ein Buch erschienen ist mit dem Titel «Sus à l'ennemi», und wenn da der Herr Abgeordnete etwa fragen sollte, wer denn dieser «ennemi» sei, den jener Schriftsteller kurzweg bezeichnet als den Feind κατ' ἐξοχήν, so wird er darauf nicht die Antwort bekommen, daß seien die prussiens — nein, meine Herren, das sind die Jesuiten. (Heiterkeit.)

Also von diesem gerühmten ganz besonders günstigen Verhältnisse ist in der That nicht die Rede; im Gegentheil, wie man leider hervorheben muß, sind die konfessionellen Gegensätze im Elsaß in außerordentlich scharfer Weise ausgeprägt, nicht jetzt mehr, als früher; nein, bereits zu der französischen Zeit, etwa seit dem Beginne der Regierung Napoleon III., seit dem Anfange der Fünfziger Jahre haben die Verhältnisse dort, die bis dahin gute waren, sich so sehr zugespitzt und wir haben hier nur eine Erbschaft angetreten, an deren Beständen wir eben nichts haben ändern können.

Ueber die Schulbehörden und Schulschwestern habe ich nicht viel zu sagen, der Herr Reichskanzler hat ja heute das thatsächliche Material bereits im Wesentlichen geliefert und die Beschwerde auf das rechte Maß zurückgeführt. Es hat sich nicht um eine allgemeine Vertreibung der Schulbrüder und Schulschwestern gehandelt, sondern sie sind nur in ihrer Thätigkeit eingeschränkt worden. Aber, meine Herren, man darf auch nicht so weit gehen, — wenn ich auch keineswegs deren Methode der Erziehung unbedingt verurtheilen will, — man darf, sage ich, nicht zu weit gehen, eine besonders segensreiche Wirksamkeit gerade diesen Kongregationen zuzuschreiben. Von Elsässern werden Sie sehr oft hören, daß es gerade denen zugeschrieben wird, daß seit 20 Jahren etwa die konfessionellen Gegensätze in Elsaß sich in so bedenklicher Weise zugespitzt haben, (hört! hört! und Zustimmung links und rechts) und welches

Maß allgemeiner Bildung für die große Masse des Volkes dort gewonnen ist, ja, meine Herren, da werfen Sie doch einen Blick in die öffentlichen Blätter. Ich bin wahrlich weit entfernt, irgend Jemand verletzen zu wollen, aber ich sage, werfen Sie einen Blick in die Zeitungen und lesen Sie, was an Wundererscheinungen und derartigen Dingen im Elsaß alle Tage passirt. Wenn ich das hier erwähne, so geschieht es in einer Weise, daß, glaube ich, Niemand sich verletzt fühlen kann; und ich will hinzufügen, daß auch Katholiken und Geistliche im Elsaß diese Dinge ernstlich verurtheilt haben. Meine Herren! Daß aber derartige Erscheinungen überhaupt Platz greifen, daß sie Anklang finden, daß das Volk, die große Menge des armen Volkes sich zu Tausenden, zu Zehntausenden dazu drängt, die Arbeit verläßt und materieller Noth sich aussetzt, um an diesen Aufläufen sich zu betheiligen, das liegt doch im Wesentlichen daran, daß dieses Volk unwissend und abergläubisch gehalten und erzogen ist; (lebhafte Zustimmung) und es ist seltsam genug, das solche Dinge Eingang und Glauben noch in unserer Zeit finden.

Nun komme ich noch mit zwei Worten auf die von dem Abgeordneten Dr. Windthorst gerügten Ausweisungen. Es handelt sich dabei um drei Personen, und ich will die formelle Rechtfertigung dieser Ausweisungen nicht ohne Weiteres übernehmen; ich glaube nur verpflichtet zu sein, darauf aufmerksam zu machen, daß das betreffende Gesetz, dessen Inhalt der Abgeordnete Dr. Windthorst gestern verlas, keineswegs so horrend ist, wie derselbe es geflissentlich hingestellt hat, gewissermaßen als sei dem Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen damit die Befugniß gegeben, die Guillotine aufzustellen und die Leute nach Belieben köpfen zu lassen, wenn er es im Interesse der öffentlichen Sicherheit für erforderlich erachtet.

Meine Herren! Davon ist gar keine Rede. Es handelt sich gar nicht darum, daß die Anwendung solcher Strafarten oder Strafmittel, die an und für sich den Verwaltungsbehörden überhaupt nicht zustehen, durch dieses Gesetz dem Oberpräsidenten habe eingeräumt werden sollen. Daß dagegen die polizeiliche Ausweisung in gewissem Umfange Rechtens ist, das wird der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst nicht bestreiten wollen; sie ist zulässig ganz allgemein den Ausländern gegenüber, sie ist es aber nach dem hier maßgebenden französischen Gesetz über den Belagerungszustand unter Beschränkungen auch den Inländern gegenüber. Der Herr Abgeordnete hat ja das betreffende französische Gesetz nachgelesen und hat es hier citirt. Nach dem positiven Inhalt dieses Gesetzes ist die Ausweisung solcher Persönlichkeiten zulässig, die in dem betreffenden Bezirk, wo der Belagerungszustand herrscht, nicht einheimisch sind. Die ganze Frage also ist diese: ist die Befugniß, die das französische Gesetz den Behörden giebt, durch den § 10 in der Art ausgedehnt worden, daß man aus den im Belagerungszustand erklärten Gebiete auch den dort wohnhaften und seßhaften Mann ausweisen kann, — keineswegs aus den Grenzen Deutschlands, davon ist gar keine Rede, sondern aus den Grenzen der Reichsprovinz Elsaß-Lothringen — und es fragt sich, ob dies zulässig ist. Die Herren, die ausgewiesen worden sind, die können — ich habe es wenigstens so verstanden — über den Rhein nach Kehl und dort weiterwohnen; daran würde sie Niemand gehindert haben. Also hierauf reducirt sich die Frage. Es handelt sich nicht um Köpfen oder Strafverhängung, sondern einfach, wie ich wiederhole, darum: hat dieses Gesetz in § 10 die Erweiterung ausgesprochen, daß die polizeiliche Ausweisung, die nach dem französischen Ge-

setze unter gewissen Umständen Inländern gegenüber, welche nicht im Belagerungsbezirke wohnen, zulässig ist, auch auf Landeseingeborne ausgedehnt werden kann, die in diesem Bezirk wohnhaft sind? Die Frage kann zweifelhaft sein; ich für meine Person würde mich, wie ich offen bekenne, der Auffassung des Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst zuwenden. Aber man muß die Sache nicht als so horrend darstellen, wie es von Seiten des Herrn Abgeordneten geschehen ist.

Daß man in Frankreich selbst die betreffenden Gesetze noch in ganz anderer Weise handhabt, ist bekannt. (Abgeordneter Dr. Braun [Gera]: Plon-Plon!)

Der Herr Abgeordnete Braun ruft mir eben ein Wort zu, das ich übersetzen will mit Prinz Jerôme Napoléon und da werden sich die Herren erinnern, daß der Prinz Napoléon aus Frankreich ausgewiesen ist, um der bloßen Thatsache willen, daß er den Namen Napoléon führt, obschon er im Uebrigen nicht blos französischer Bürger, sondern sogar Deputirter zum Generalrath des Departements Corsica war. Und was haben die obersten Behörden in Frankreich und die Nationalversammlung erklärt? Sie haben gesagt: die Ausweisung ist nach der allgemeinen Lage der Dinge gerechtfertigt, und in Folge dessen hat man von dem positiven Buchstaben des Gesetzes Abstand genommen. Nun, meine Herren, wir in Deutschland werden hoffentlich nicht dahin kommen, die raison d'état über die Gesetze zu stellen. Wenn aber Persönlichkeiten, die so sehr nach Frankreich gravitiren, die aus ihren Sympathien für Frankreich und ihren Antipathien gegen Deutschland gar kein Hehl machen, wenn diese Leute es einmal erleben, von den deutschen Behörden à la française behandelt zu werden, so könnten sie sich darüber nicht beschweren!

Meine Herren! Ich will mich auf diese Bemerkungen beschränken; ich hoffe, daß sie den Zweck, zu dem allein ich sie gemacht habe, das Haus möglichst objektiv zu informiren, in geringem Umfange wenigstens erfüllt haben. Ich kann meinerseits auch nur meine Freude darüber aussprechen, wie es der Herr Abgeordnete Windthorst bereits gethan hat, wenn die Regierung in Elsaß-Lothringen zu der Ueberzeugung gelangen sollte, daß die Verlängerung der jetzigen diktatorischen Gewalt nicht nothwendig sei, und daß mit dem ersten Januar 1874 geordnete regelmäßige definitive Zustände eintreten; denn ein Provisorium hat ja so außerordentlich viele Nachtheile, namentlich wenn hinter dem Provisorium auch kein bestimmt formulirtes Definitivum steht, sondern wieder ein Provisorium, daß dadurch der Bevölkerung große Unbequemlichkeiten erwachsen. Ich bin der Ueberzeugung, daß die bisherige diktatorische Verwaltung aufs Beste geleistet hat, was überhaupt eine Diktatur leisten kann; d. h. sie hat die Wirkung gehabt und erreicht, daß die Behörden, die Organe der Staatsgewalt und Staatsverwaltung in regelmäßigen Gang gebracht sind und also funktioniren, und damit ist ihre Aufgabe im Wesentlichen erfüllt. Eine innerlich die Elsaß-Lothringer den Deutschen diesseits des Rheins mehr assimilirende Kraft wird diese Diktatur nicht haben. Es ist nicht die Aufgabe, und es liegt auch nicht in der Leistungsfähigkeit einer bureaukratischen Verwaltung, wenn dieselbe auch noch so tüchtig und wohlwollend und milde gehandhabt wird — und das wird sie ohne alle Frage — eine derartige Wirkung zu erzielen. Das können wir nur erreichen, und wir können uns diese Wirkung nur versprechen, wenn wir die Bevölkerung des Elsaß, die, wie ich aus innigster Ueberzeugung sage, eine hochintelligente, energische und ar-

beitsame Bevölkerung ist, zu gemeinsamer Arbeit mit uns berufen, zu gemeinsamer Arbeit für die Interessen des Landes, das, meine Herren, und darüber werden wir ja Alle einig sein, — das, wie ich hoffe, für alle Zeiten einer der schönsten Steine sein wird in der Krone des deutschen Kaisers.

Abgeordneter v. Mallinckrodt (Centrum) wendet sich vor allem gegen die Aeußerungen des Reichskanzlers über die Ultramontanen:

Nun sind die Behauptungen, die der Herr Reichskanzler im Allgemeinen auch gestern wieder aufgestellt hat, schon wiederholt von unserer Seite als unwahre Behauptungen bezeichnet und es ist der Beweis dafür verlangt worden. Wenn gleichwohl derartige Anklagen immer wieder vor dem ganzen Lande laut wiederholt werden, ohne daß der Beweis der Wahrheit angetreten wird, — meine Herren, sind das kriegsgerechte Waffen auf dem parlamentarischen Gebiete? Ich glaube, Niemand von Ihnen kann mit Ja antworten. — Ich weise insbesondere eine Andeutung auf das allerentschiedenste als unwahr zurück, die Andeutung, als wenn auf unserer Seite irgendwie das Moment für uns leitend und bestimmend wäre und sein könnte, daß wir einer akatholischen Regierung gegenüber stehen. Wir Katholiken haben die Treue gegen akatholische Regierungen lange genug bewährt in allen deutschen Landen (Sehr wahr!) in Preußen, in Württemberg, in Baden und wie die Länder alle heißen, überall haben wir die Treue bewährt, (Sehr wahr!) und ich bin der Meinung, der Kanzler des Deutschen Reiches ist mit nichten berechtigt, eine derartige objektiv verleumderische Behauptung auszusprechen. (Lebhaftes Bravo im Centrum.)

Reichskanzler Fürst von Bismarck:

Der Herr Vorredner hat mit einem sehr accentuirten Tone mich einer „objektiven Verleumdung" geziehen, er hat mehrmals den Ausdruck „unwahr", „Unwahrheiten" mir gegenüber angebracht. Ich will, ohne meinen Ton zu derselben Energie zu erheben, ihm nur dasselbe Wort zurückgeben. Ich erkläre seine Behauptung der Verleumdung für eine Unwahrheit, die durch die Dreistigkeit des Tones, mit der sie vorgebracht wird, nichts an Bedeutung gewinnt. (Sehr richtig!)

Ob ich die Führer der Bewegung, die Störer unseres Friedens in Deutschland, die Untergraber des Vertrauens in den neuerworbenen Provinzen, ob ich die verleumde, wenn ich sie als Gegner und Feinde des Reichs bezeichne, ob ich damit namentlich die Führer dieser ganzen Bewegung verleumde, darüber will ich den Wahrspruch des Geschworenengerichts der öffentlichen Meinung meiner Landsleute und ihrer Volksvertreter getrost annehmen und mich ihm unterwerfen, sowie den Wahrspruch der Geschichte. (Bravo!)

Er wird mir Recht geben, wenn ich als weiß bezeichne, was weiß ist und schwarz nenne, was schwarz ist. Ich will ein französisches Sprichwort nicht wiederholen, welches anfängt: j'appelle un chat un chat. —

Der Herr Vorredner hat unter Anderem behauptet, ich hätte gesagt, ich hätte keine Zeit, mich hier zu rechtfertigen. Für dergleichen leicht wiegende Angriffe, wie sie der Herr Vorredner angebracht hat, für Angriffe, deren Quellen und Motive für Jedermann zu Tage liegen, habe ich allerdings keine Zeit, und habe sie vielleicht längere Zeit schon beantwortet, als es erforderlich gewesen wäre, wenn ich mich rein an meine amtlichen Pflichten gehalten hätte, wohl aber habe ich mich bereit erklärt, so wie irgend eine Frage von dem Reichstage kommt, —

und es bedarf meiner Bereiterklärung dazu gar nicht, denn sie versteht sich ja von selbst, — in jede juristische Untersuchung einer jeden vorliegenden Frage einzugehen bis in die letzten Ursprünge hinein. Diese letzten Ursprünge reichen aber in die Faktoren der heutigen Gesetzgebung hinein. Deren Erwähnung hat mir aber wiederum die „objektive Verleumdung" zugezogen, ich hätte mich hinter die Verantwortung des Kaiserlichen Namens zurückgezogen. Ja, meine Herren, das ist ja die Taktik, von der ich wieder mit schonender Sprache nur andeuten will: à corsaire corsaire et demi —, das deutsche Sprichwort drückt es härter aus. Ich habe mit einer Offenheit, mit einer Entschiedenheit, von der ich fast befürchtete, sie könne unbescheiden klingen, gestern erklärt, ich übernehme jede Verantwortung, ich weiß, daß sie auf mir lastet, (Sehr gut!) ich will sie weder nach Unten noch nach Oben abschieben, ich übernehme sie auch in Bezug auf die Promulgirung dieses Gesetzes. Beruht dasselbe auf einem Rechtsirrthum, so bin ich dessen schuldig. Ich habe dieselben rationes dubitandi, die der Herr Abgeordnete von Puttkamer gegen dieses Gesetz geltend machte, gegen die Einführung des Freizügigkeitsgesetzes damals geltend gemacht. Die Juristen, die ich damals um Rath fragte, haben aber erklärt, diese Bestimmungen wären miteinander verträglich. Ich habe gesagt, ich bedarf unbedingt des Ausweisungsrechtes, wenigstens in der Theorie und als einer Möglichkeit, wenn auch nur ein sehr geringer Gebrauch in wenigen Ausnahmefällen davon gemacht werden wird, und mir haben darauf, wie gesagt, juristische Autoritäten versichert, es ist die lokale Ausnahme mit dem Freizügigkeitsgesetz verträglich. Bin ich dabei und sind meine Rathgeber im Irrthum gewesen und der Reichstag eignet sich die Meinung an, so muß ich in dieser Beziehung Indemnität für meine Ansicht nachsuchen, um die es sich aber jetzt nicht handelt; dazu würden weitere Verhandlungen nothwendig sein. Der Reichstag und am allerwenigsten die Redner einer gewissen Partei, von denen ich eine wohlwollende Kritik niemals zu erwarten habe, bieten keine Instanz für uns: Sie mögen Anträge vorlegen, der Reichstag möge beschließen, dann steht mir eine andere Autorität gegenüber, als bisher. (Bravo!)

Wenn der Herr Vorredner ferner spricht über die Anonymität des Schriftstückes, das ich gestern verlesen und über die Opportunität, mit der mir solche Schriftstücke immer rechtzeitig zugingen, so erklärt sich das ja sehr leicht, denn diese umfassenden, alle Regierungen in der Welt bekämpfenden Arbeiten der ultramontanen Partei, die beschäftigen ja uns in der Politik ebenso, und ich habe allerdings, und das ist meine Pflicht, unseren diplomatischen Vertretern den Auftrag gegeben, darüber zu berichten, wie stellt sich die Bewegung in andern Ländern, welche Mittel gebrauchen die dortigen Regierungen gegen dieselbe, sind sie wirksam, sind sie mit dem öffentlichen Frieden und mit den rechtlichen Zuständen verträglich, und da ist mir unter andern von der Königlichen Botschaft in London Bericht zugekommen. Diese gutachtliche Aeußerung basirt auf Nachrichten, die aus dem betheiligten Lande, aus Irland selbst herstammen — wenn ich örtliche Zeugen da nennen sollte, dann glaube ich, müßte ich eine ganze Viertelstunde bei Irland verweilen und fürchte, der Zusammenhang, der natürliche Zusammenhang der Bewegung würde sich gegen die von mir genannten Zeugen in der unangenehmsten Weise in Irland äußern; (Heiterkeit) übrigens kommt es auf die Autorschaft gar nicht an, sondern auf die objektive Wahrheit, ob das die objektive Wahrheit ist, was ich behauptet. Sie können die Bestätigung in jeder Zeitung lesen, ich hätte ja dasselbe auch sagen können als meine Ansicht, statt es zu verlesen als Bericht, ich hätte es ja eben so gut als eigne Ansicht geben können,

die Autorschaft ist vollständig unwesentlich dabei. Es ist die Frage nur, ist der Inhalt objektiv wahr, und da sage ich: das ist wenigstens die Meinung Vieler, die Meinung der Majorität des civilisirten Europa. Daß dieses wahr sei, dazu brauche ich nicht das Zeugniß von London, dazu kann ich an die Majorität der civilisirten Welt appelliren, und es ist außerordentlich wohlfeil, es anonym zu nennen. Alles das, was ich jetzt sage, ist ebenso anonym; ich habe das gestern von mir Gelesene mir ja angeeignet als mein Eigenes.

Dann über die Kampfesweise gegenseitig; es ist eigenthümlich, ich bin gestern vorsichtig und höflich gewesen und habe Niemanden genannt, wie kommen Sie denn dazu, sich aller dieser gegen die Agitation in Irland gerichteten Gefühle selbst und mit solcher Empfindlichkeit und sittlicher Entrüstung anzunehmen?

Abgeordneter Petersen[1]) (nat.=lib. Fraktion):

Meine Herren! Man hat Ihnen gestern die Zustände in Elsaß=Lothringen mit so schwarzen Farben geschildert, daß ich bitte, auch mir, der ich in Elsaß=Lothringen wohne, noch einige wenige Bemerkungen hierüber zu gestatten. Ich bin zwar erst seit zwei Jahren in Elsaß=Lothringen nnd der Abgeordnete von Mallinckrodt kann mir also dasselbe entgegen halten, was er dem Abgeordneten von Puttkammer entgegen gehalten hat. Aber, meine Herren, da möchte ich doch bemerken, daß es sich hier wesentlich um Thatsachen handelt, welche sich in den letzten zwei Jahren ereignet haben, und daß doch der, welcher zwei Jahre in Elsaß=Lothringen wohnt, mindestens dieselbe Kenntniß der Thatsachen zu beanspruchen hat, wie diejenigen, welche gar nicht in Elsaß=Lothringen wohnen oder noch gar nicht dort waren. Ich muß vor Allem, meine Herren, dem Abgeordneten Sonnemann gegenüber mein Erstaunen darüber ausdrücken, daß er diejenigen Dinge, welche er vorzutragen für gut befunden hat, mit solchem Pathos vorgetragen und sich in dieser Beziehung auf das Urtheil der Nachwelt berufen hat. Meine Herren! Die Dinge, welche der Herr Abgeordnete Sonnemann vorgebracht hat, werden die Nachwelt im Ganzen wohl sehr wenig interessiren; (Sehr richtig!) ich glaube sogar die Mitwelt wird von vielen dieser Anführungen anders denken, als er. Allein, meine Herren, dem möchte ich vor Allem entgegentreten, daß hier die Tribüne dieses Hauses der einzige Ort sei, wo man solche Thatsachen vorbringen könne.

Meine Herren! Die meisten Dinge, welche der Herr Abgeordnete Sonnemann vorgetragen hat, sind mir — mit Ausnahme der Behauptungen natürlich, die vollständig aus der Luft gegriffen sind und die heute von dem Herrn Abgeordneten von Puttkamer widerlegt worden — alle schon bekannt gewesen, sie sind in den Elsässischen Zeitungen alle wiederholt schon verhandelt worden; (Hört, hört!) ein großer Theil derselben ist von der Frankfurter Zeitung bereits erörtert worden (Hört, hört! Große Heiterkeit) und eben dort zur Kenntniß von Deutschland gekommen. Es ist überhaupt unwahr, meine Herren, daß irgend Etwas von dem, was in Elsaß=Lothringen vorgeht oder verhandelt wird, nicht zur Kenntniß von Deutschland gelangt. Ich behaupte umgekehrt, meine Herren, bei dem großen Interesse, was man im Allgemeinen in Deutschland überall für Elsaß=Lothringen hat, kommen selbst solche Dinge, die in anderen Ländern gar nicht beachtet werden, überall zur allgemeinen Kenntniß, (Sehr wahr!) und, meine

[1]) Petersen, Kammerpräsident am Landgerichte Straßburg i. E. Wahlkreis: Kaiserslautern in der Rheinpfalz.

Herren, die Frankfurter Zeitung macht sich, wie ich aus persönlicher Erfahrung weiß, es geradezu zum Geschäft, über alle Dinge, welche in Elsaß-Lothringen passiren und für die Reichsregierung oder für die deutsche Verwaltung unangenehm sein könnten, Mittheilung zu machen. (Hört, hört! Sehr richtig!)

Ich lese, meine Herren, hauptsächlich aus diesem Grunde, um solcher Notizen willen, die Frankfurter Zeitung täglich, wenn es mir gestattet ist, und ich habe noch niemals die Erfahrung gemacht, daß die Frankfurter Zeitung wegen eines dieser Artikel beschlagnahmt worden wäre. Man kann also, meine Herren, in keiner Weise davon sprechen, daß hier die Tribüne des Hauses nothwendig sei, um solche Dinge zu verhandeln, die man jeden Tag in alle Blätter schreiben kann und deren Verbreitung selbst in Elsaß-Lothringen nicht gehindert wird.

Die Thatsachen, welche der Herr Abgeordnete Sonnemann angeführt hat, sind im Allgemeinen durch den Herrn Abgeordneten von Puttkammer schon beleuchtet worden, allein in einigen wenigen Punkten möchte ich noch einige thatsächliche Bemerkungen machen. Der Herr Abgeordnete Sonnemann hat es für gut befunden, einen Vergleich zwischen dem Verfahren der deutschen Verwaltung gegenüber der Gemeindevertretung in Straßburg und dem Verfahren Ludwig's XIV. zu ziehen. Er hat behauptet: Ludwig XIV. habe den Gemeinderath in Straßburg nicht abgesetzt; und daraus muß man den Schluß ziehen, das sei jetzt geschehen. Meine Herren! Die Verwaltung in Elsaß-Lothringen ist der Gemeindevertretung in Straßburg in einer Weise entgegengekommen, wie es wohl noch selten vorgekommen ist. (Sehr wahr!) Sie hat, nachdem die Gemeindevertretung in Straßburg eine Person als Bürgermeister vorgeschlagen, die gar kein Geheimniß aus ihren französischen Sympathien machte, sondern öffentlich erklärte, sie könne das Amt des Bürgermeisters nur annehmen, wenn sie in diesen Sympathien nicht behindert werde, trotzdem, um der Gemeindevertretung entgegenzukommen, diesen Mann zum Bürgermeister ernannt. (Hört, hört!)

Das ist, meine Herren, allgemein bekannt. (Hört, hört!)

Daß die Verwaltung später, nachdem dieser Herr Bürgermeister dem Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen gegenüber erklärt hat: er wünsche, daß die Franzosen in das Land zurückkämen und er habe den Posten hauptsächlich angenommen, weil er darauf rechne, den Mann nicht an der Spitze der Stadtverwaltung und in einer Stellung belassen konnte, in welcher er auch staatliche Befugnisse auszuüben hat — das, meine Herren, glaube ich, ist doch selbstverständlich! (Sehr wahr!)

Man hat aber die Gemeindevertretung überhaupt nicht abgesetzt, man hat auch den Gemeinderath damals durchaus nicht suspendirt, in keiner Weise in seiner Thätigkeit gehindert. Erst als der Gemeinderath in Straßburg den Maßregeln der Regierung insoweit entgegentrat, daß er erklärte, den von der Verwaltung ernannten Bürgermeistereiverwalter nicht als Vorsitzenden anzunehmen, hat die Verwaltung Gebrauch gemacht von dem Rechte, welches die französische Gesetzgebung ihr zugesteht, und ich glaube, daß man in dieser Beziehung den Vergleich mit der französischen Verwaltung und dem Verfahren Ludwigs XIV. nicht zu scheuen braucht.

Was die Anwälte und die ministeriellen Beamten im Allgemeinen betrifft, so hat der Herr Abgeordnete von Puttkamer ausgeführt, daß die Angaben, welche gemacht wurden, unrichtig seien. Ich konstatire, daß, wie es im Allgemeinen in Elsaß-Lothringen bekannt ist, die deutsche Verwaltung sich die größte Mühe gegeben hat, alle eingeborenen Elsässer, welche als

Anwälte oder Advokaten an den Gerichten angestellt sind, zu erhalten und daß man ihnen alle möglichen Zugeständnisse gemacht hat, um sie zum Bleiben zu bestimmen. Es ist bekannt, daß man sich die größte Mühe gegeben hat, diejenigen Personen, welche als Richter im französischen Staatsdienste angestellt sind, zum Uebertritt in den deutschen Reichsdienst zu veranlassen, was zum Theil auch gelungen ist. Die Behauptung, man habe irgend eine Person derart durch rücksichtsloses Vorgehen gezwungen, das Land zu verlassen, ist also unrichtig.

Was die Zeitungen betrifft, von denen oft die Rede war, so hat der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger gestern Grundsätze ausgesprochen, denen ich vollständig beistimme. Allein ich kann in dieser Beziehung noch hinzufügen, daß, so weit ich die Sachlage kenne, die Verwaltung in Elsaß-Lothringen dieselben Grundsätze befolgt. (Abgeordneter Dr. Windthorst [Meppen]: Nein!)

Ich habe mich dafür, daß die Erlaubniß zur Herausgabe eines elsässischen Blattes erfolgte, was jetzt, wie der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger mitgetheilt hat, geschehen ist, lebhaft bemüht, und habe bei der Gelegenheit erfahren, daß man von vornherein von Seiten der Verwaltung erklärt hat, man habe durchaus nichts dagegen, daß eine ganz freie Opposition und Kritik gegenüber allen Maßregeln der Verwaltung eintrete und durch ein unabhängiges Blatt vertreten werde, man verlange aber Garantie dafür, daß ein solches Blatt nicht zur Agitation für Frankreich mißbraucht werde, und was man in dieser Beziehung verlangt hat, ist wohl selbstverständlich.

Was die Beamten betrifft, so hat der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) die Befürchtung ausgesprochen, die Beamten würden in Elsaß-Lothringen bei der Fortdauer der Diktatur demoralisirt, weil sie zu sehr ans Diktiren gewöhnt würden. Nun, meine Herren, ich stimme auch denjenigen Rednern vollständig bei, welche sich dagegen ausgesprochen haben, daß die Diktatur verlängert werde. Ich halte es für durchaus wünschenswerth, daß Elsaß-Lothringen am Reichstage, an der Gesetzgebung Theil nimmt, daß die Wahlen in Elsaß-Lothringen stattfinden und daß man es bei dem Zustande, der am 1. Januar eintreten soll, beläßt. Allein, meine Herren, daß der jetzige Zustand irgend einen nachtheiligen Einfluß auf die Stellung oder die Gewöhnungen der Beamten haben soll, vermag ich nicht einzusehen, denn die Beamten in Elsaß-Lothringen sind durch die Bestimmung, daß die Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen nicht unter der Mitwirkung des Reichstages erfolgt, sondern allein vom Kaiser und vom Bundesrathe ausgeht, gar nicht berührt. Die einzige Ausnahmebestimmung, welche besteht und mit dieser sogenannten Diktatur, wie der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) ganz richtig ausgeführt hat, in keinem direkten Zusammenhang steht, betrifft den Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen. Die anderen Beamten haben in keiner Weise irgend eine andere Stellung, als eine solche den Beamten in Deutschland zusteht. Sie stehen unter den allgemeinen Bestimmungen der Disciplin, die nicht milder sind, als anderswo, unter denselben Strafbestimmungen, sie genießen bis jetzt nur das privilegium odiosum, daß sie wegen aller Vergehen, wenn solche vorkommen, vor ein Kriegsgericht gestellt werden. Es ist richtig und ich gebe es von vorneherein zu, daß man in Elsaß-Lothringen häufig Klagen geführt hat über das Benehmen der Subalternbeamten, und daß man sich namentlich darüber beschwert, daß die Leute nicht mit derselben Höflichkeit gegen das Publikum verfahren, wie man in Elsaß-Lothringen früher gewohnt gewesen sei. Ich glaube nun allerdings, daß zum Theil diese Klagen darin ihren

Grund haben, daß man eben jetzt mit ganz besonders scharfem Auge und gewissermaßen mit der Loupe alle Handlungen betrachtet, welche von deutschen Beamten vorgenommen wurden. Allerdings läßt sich auch nicht verkennen, daß in dieser Beziehung wirklich ein gewisser Unterschied zwischen unseren Gewohnheiten und den französischen Sitten besteht, daß in Frankreich auf die Höflichkeit im Allgemeinen ein größeres Gewicht gelegt wird, als es bei uns der Fall ist. Der Elsässer, meine Herren, ist ganz außerordentlich empfänglich für Autorität und in der Sache wenig geneigt, Opposition zu machen, allein ganz außerordentlich empfindlich in der Form. Es wird Ihnen jeder Elsässer, mit dem Sie sprechen und jeder Deutscher, der im Lande wohnt, sagen, daß die Leute außerordentlich leicht zu behandeln sind, wenn man ihnen freundlich und höflich entgegenkommt, und daß selbst da, wo sachlich sie im Unrechte sind, eine Erbitterung nur da leicht entsteht, wenn in der Form etwas verfehlt ist. Nun, meine Herren, so weit ich Kenntniß von der Sache habe, hat aber auch hier die Verwaltung von Elsaß-Lothringen, um deren Maßregeln es sich doch handelt, das Möglichste gethan, um hier abzuhelfen, soweit überhaupt begründete Beschwerden existiren. Sie kennen die Erlasse, welche in den Zeitungen bekannt gemacht worden sind, und welche allen Beamten die größte Höflichkeit einschärfen. Man hat alle Beschwerden, welche in dieser Beziehung speziell geltend gemacht worden sind, bereitwillig berücksichtigt. Ein Mittel, welches ja sehr nahe liegt, meine Herren, ist die möglichst zahlreiche Verwendung von elsässischen Beamten im Lande selbst, und das ist ein Punkt, der von Seiten Elsaß sehr lebhaft bei jeder Gelegenheit betont wird. Nun, meine Herren, soweit ich mich erkundigt habe, so habe ich gehört, — und es ist mir das mit aller Bestimmtheit versichert worden, — daß ganz besondere Instruktionen vorhanden seien, welche die Verwaltung anweisen, bei allen Anstellungen immer in erster Linie lediglich darauf zu sehen, daß Elsässer verwendet werden, und mehr, meine Herren, kann man in dieser Beziehung nicht thun. Daß aber auch diese Maßregel nicht genügt, das habe ich aus eigener Erfahrung gesehen. Ich habe als Präsident der Strafkammer in Straßburg und des Kriegsgerichts, bei welchem alle Beleidigungen von Beamten, Widersetzungen 2c. untersucht und verhandelt worden, die Gelegenheit gehabt, auch in dieser Beziehung Erfahrungen zu machen. Ich habe da im Allgemeinen gefunden, meine Herren, daß die Dinge ebenso zugehen wie bei uns, und daß Konflikte zwischen Beamten und Bediensteten nicht häufiger sind als in andern Ländern auch. Allein, meine Herren, eine merkwürdige Erfahrung war mir doch, daß, wo solche Fälle vorkommen, wo Bedienstete ihre Befugnisse überschritten und sich z. B. zu Thätlichkeiten gegen einzelne Arrestanten hinreißen ließen, daß solche Bedienstete in den meisten Fällen solche waren, welche man aus dem elsässischen früheren Dienste herübergenommen hatte, welche früher als Sergents de ville angestellt waren. (Hört, hört!)

Und, meine Herren, ich habe daraus auch die Ueberzeugung geschöpft, daß die Zahl dieser Rücksichtslosigkeiten und Brutalitäten, wie sie in andern Ländern vorkommen, auch in Elsaß früher stattgefunden hat, so gut wie jetzt, und daß man jetzt diese Fälle nur mehr zählt und mehr Gewicht darauf legt.

Ein weiterer Punkt, meine Herren, den der Herr Abgeordnete angeführt hat und von dem ich nicht möchte, daß er heute ganz unbesprochen bleibt, das ist die zukünftige Gestaltung von Elsaß-Lothringen. Er hat für Elsaß-Lothringen verlangt, daß eine Provinzialvertretung eingeführt werde und sich darauf berufen, daß die Elsässer im Allgemeinen, wenn ich ihn richtig verstanden habe, darauf

kein großes Gewicht legten, in den Reichstag einzutreten, daß ihnen damit nicht geholfen sei. Nun, meine Herren, ich halte es für selbstverständlich, daß die Elsässer als Ziel betrachten eine Selbstständigkeit ihres Landes mit einer eigenen Provinzialvertretung, und ich, für meine Person, glaube und wünsche, daß dieses Ziel erreicht wird. Allein, ich glaube, der Herr Abgeordnete Sonnemann ist in diesem Punkte wirklich weiter gegangen, als die Leute in Elsaß-Lothringen es selbst thun. Denn für so vernünftig halte ich die Bewohner von Elsaß-Lothringen, daß sie einsehen, daß im jetzigen Augenblicke eine selbstständige Provinzialvertretung unmöglich ist. Es ist ja richtig, daß der Zustand, wie er am 1. Januar des nächsten Jahres eintreten wird, in gewisser Beziehung nur ein Provisorium bleiben kann, daß auf die Dauer der Zustand nicht wünschenswerth ist, daß der Reichstag zugleich die Landesvertretung von Elsaß-Lothringen ist. Allein, meine Herren, es scheint mir denn doch, daß diese Frage heute noch nicht erledigt werden kann, und daß man höchstens so viel sagen kann: wie die Dinge sich gestalten werden, liegt in der Hauptsache in der Hand der Elsässer selbst. (Sehr richtig!)

Es wird, meine Herren, weder die Reichsregierung, noch der Reichstag Gewicht darauf legen, die Particulargesetze von Elsaß-Lothringen zu machen und eine Provinzialvertretung zu verhindern, wenn die Verhältnisse sich nur so weit überhaupt in Elsaß-Lothringen entwickelt haben, daß man eine solche selbstständige Vertretung einführen kann. Ob das möglich ist, wird nur davon abhängen, daß die Elsässer sich lediglich als Elsässer und als Deutsche, nicht als Franzosen betrachten, und daß die Partei, der es mehr um Frankreich, als um ihr eigenes Heimathland zu thun ist, verschwindet oder wenigstens in die Minorität gedrängt wird. (Sehr richtig!)

Ich glaube nun, daß wir auf diesem Gebiete einen großen Schritt vorwärts machen werden. Ich glaube, daß die Elsässer im Allgemeinen ein ganz außerordentlich stark entwickeltes Partikulargefühl für ihr Elsaß haben. Sie hängen an ihrem Elsaß genau, wie irgend eine deutsche Provinz, oder ein deutsches Land an seiner Selbstständigkeit, und wenn jetzt dieser Umstand nicht in dem Maße, wie wir es wünschen, hervorgetreten ist, so liegt es zum Theil daran, daß noch keine Gelegenheit gegeben war, in politischer Beziehung positiv zu wirken und aufzutreten, zum Theil auch daran, daß man unsere deutschen Verhältnisse nicht genug kennt, und eine große Partei besteht, die sich alle Mühe giebt, die Leute feindlich gegen das Reich aufzuregen. Ich habe die Hoffnung, daß, wenn auch die Wahlen zum Generalrath und die Wahlen zum Reichstage vielleicht noch Gelegenheit zu einer Demonstration gegen das Deutsche Reich geben, doch im Ganzen die Abgeordneten, welche Elsaß-Lothringen wählen wird, mit uns recht gut zusammen arbeiten, und daß günstige Resultate werden erzielt werden. Daß solche Zustände kommen, liegt auch nicht zum geringsten Theil in der Hand derjenigen Partei, welche in Elsaß-Lothringen auf das Landvolk einen großen Einfluß hat. Wenn diese Partei sich entschließen wollte, ihren Einfluß geltend zu machen in der Richtung, daß zwar Opposition gegen einzelne Maßregeln der Verwaltung gemacht, aber nicht gegen das Deutsche Reich gewühlt würde, so glaube ich, würden sich die Zustände wesentlich bessern.

Antrag

auf Vorlegung eines Gesetzes über den Schutz der Fabrik- und Waarenzeichen.

In der 36. Sitzung (20. Mai 1873) kam zur Behandlung der Antrag der Abgeordneten Petersen, Braun und Genossen

> „den Herrn Reichskanzler aufzufordern
> dem Reichstage baldmöglichst einen Entwurf zu einem Gesetze über den Schutz der Fabrik- und Waarenzeichen vorzulegen."

Abgeordneter Petersen begründet diesen Antrag nach seiner geschichtlichen, rechtlich-finanziellen und moralischen Seite, zum Schlusse auch unter Bezugnahme auf Elsaß-Lothringen.

. . . .

Die Frage, um die es sich handelt, hat dann noch eine besondere Bedeutung, auf die ich aufmerksam machen muß, für Elsaß-Lothringen. Sie wissen, meine Herren, daß in Elsaß-Lothringen ein solcher Schutz besteht, die französische Gesetzgebung ist in dieser Beziehung dort nicht aufgehoben. Die elsässer Fabrikanten haben also den Markenschutz nicht bloß in ihrem Lande, sondern auch in Frankreich und in den meisten andern Ländern der Welt zu erwarten. Wenn aber diese Fabrikanten, genöthigt durch die Zollschranke, die jetzt zwischen Elsaß und Frankreich errichtet ist, wie es ja auch unsern Wünschen entspricht, ihren Waaren Absatz in Deutschland zu verschaffen suchen, und wenn sie Leute finden, die ihnen auf illoyale Weise Konkurrenz machen, indem sie ihr Fabrikzeichen fälschen, dann haben die Elsässer in Deutschland, in dem Reiche, dem sie angehören, keinen solchen Schutz, wie sie ihn sonst in fast allen Ländern der Welt genießen. Meine Herren! Der Antrag, der vorliegt, würde, wenn Elsaß-Lothringen ganz aus dem Spiel wäre, ebenso gerechtfertigt sein, als er es ist; allein ich glaube, daß dies ein Grund mehr für uns ist, der Sache einiges Gewicht beizulegen.

Gesetz

betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.

Der Gesetzentwurf, wie er der Kommission vorgelegt wurde, lautet:

§ 1.

Dem Reichskanzler werden:

I. für den Bau der Eisenbahn:		
a) von Reding nach Remilly	5,083,800	Thlr.
b) von Zabern nach Wasselnheim und von Barr nach Schlettstadt . . .	4,692,000	"
c) von St. Louis oder von einem nördlich von dieser Station belegenen Punkte der Bahn Mülhausen-Basel bis zur Rheinmitte bei Hüningen .	632,000	"
d) von Lauterburg nach Straßburg . .	4,016,000	"
e) von Mutzig nach Rothau	848,951	"
f) von Steinburg nach Buchsweiler . .	429,486	"
g) von Diedenhofen bis zur Landesgrenze in der Nähe von Sierk als Restbetrag	2,592,100	"
II. für die Herstellung des zweiten Geleises von Metz über Diedenhofen bis zur Grenze des Großherzogthums Luxemburg	468,600	"
III. für die Ausrüstung, Erneuerung und Vervollständigung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn:		
a) zur Beschaffung von Betriebsmitteln	4,171,140	"
b) zur Erneuerung und Vervollständigung der Bahn und Bahnhofsanlagen . .	2,137,300	"
IV. außer den durch die Gesetze vom 11. November 1871 und vom 15. Juni 1872 sub III. bereits bewilligten Summen für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen:		
a) zur Vermehrung des Betriebskapitals	4,743,860	"
b) zur Vervollständigung und Erweiterung der Bahn- und Bahnhofsanlagen . .	7,704,350	"
im Ganzen	37,519,587	Thlr.

Sieben und Dreißig Millionen fünfhundert neunzehn Tausend fünfhundert sieben und achtzig Thaler aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung und zwar aus den nach dem Reichsgesetze vom 8. Juli 1872 (Reichsgesetzblatt Seite 289) Artikel VI. reservirten Ein und Ein halb Milliarden Franken mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, daß von den ausgeworfenen Beträgen

im Jahre 1873	15,000,000	Thlr.
= = 1874	13,000,000	=
= = 1875	9,519,587	=

verwendet werden können.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den im § 1 bezeichneten Betrag, soweit derselbe erst im Jahre 1874 und später zur Verwendung kommt, zinsbar anzulegen. Die aufkommenden Zinsen sind alljährlich in den Reichshaushalts-Etat aufzunehmen.

In der Kommission wurden zunächst die allgemeinen in Betracht kommenden Gesichtspunkte, dann die einzelnen Bahnanlagen einer Erörterung unterzogen.

In erster Linie wurde die Frage gestellt, ob es überhaupt statthaft sei oder sich empfehle, den weiteren Ausbau des Elsaß-Lothringer Eisenbahnnetzes aus Reichsmitteln zu bewirken?

Von verschiedenen Seiten wurde dies bestritten. Es wurde hervorgehoben, daß der Ausbau der Eisenbahnen, ebenso wie die Unterhaltung der Universität und der Schulen Sache des Reichslandes Elsaß-Lothringen sei; im Gegensatz zu der Gesetzesvorlage sei daher dahin zu streben, die vom Reiche in Folge des Friedensschlusses übernommenen Eisenbahnen dem Lande zurückzugeben, allenfalls zu einem ermäßigten Preise; sei dies unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch nicht möglich, so möge man wenigstens den Ausbau nicht weiter führen; je mehr man Kapital in die Anlage stecke, um so geringer verzinse sich dasselbe, um so schwieriger sei später die Rückgabe.

Es wurde hinzugefügt, daß Elsaß-Lothringen finanziell viel besser stehe, als die meisten Einzelländer des Reiches, sowohl hinsichts der allgemeinen Landes-Ausgaben, als der Besteuerung.

Während keine Veranlassung vorliege, demselben neue und ungewöhnliche Wohlthaten auf Kosten des Reiches zuzuwenden, sprechen auch die bisherigen Ergebnisse der Reichs-Eisenbahnverwaltung keineswegs für die Erhaltung dieser Verwaltung in den Händen des Reiches; denn sie sei kostbar, ungenügend, und schädige das Nachbarland Baden durch eine Tarifpolitik, welche ohne alle Berücksichtigung der finanziellen Ergebnisse sich nur durch die reichen Mittel des Reiches aufrecht erhalten lasse und welche daher jede Konkurrenz des benachbarten Einzelstaates unmöglich mache.

Aus Allem dem folge, daß man prinzipaliter die Vorlage ablehnen müsse, soweit es sich dabei nicht um bereits früher übernommene Verpflichtungen handelt.

Sei man aber der Meinung, daß die Rückgabe der Eisenbahnen an die Departements zur Zeit unausführbar, daß aus politischen oder staatsrechtlichen Gründen die Verwaltung derselben durch das Reich noch unvermeidlich sei, so

möge man wenigstens die finanziellen Lasten dieses Verhältnisses dem Lande Elsaß-Lothringen aufbürden, und dem Reiche eine entsprechende Verzinsung des in den Eisenbahnen angelegten Kapitales sicher stellen.

Dieser Auffassung wurde nicht allein von den Kommissarien der Reichs-Regierung, sondern auch von verschiedenen Kommissionsmitgliedern widersprochen. Es zeigte sich im Laufe der weiteren Verhandlungen, daß sie sich in der Kommission in der Minderheit befand.

Die Mehrheit ging nach den Erklärungen ihrer Vertreter von der Annahme aus, daß das Reich die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen im Interesse des Reiches, für den militärischen Schutz desselben erworben habe, und auch fernerhin nicht entbehren könne; es liege daher in den Pflichten der Selbstvertheidigung, daß das Reich vor Allem diejenigen Strecken noch ergänze, welche im militärischen Interesse nothwendig sind.

Die Frage, ob man die Eisenbahnen dereinst an das Reichsland Elsaß-Lothringen zurückgeben werde, sei eine für die Zukunft offene.

So sehr man auch wünschen möge, daß die Verhältnisse des Landes sich bald so gestalten mögen, um eine solche Lösung überhaupt in's Auge zu fassen, so liege eine solche Möglichkeit doch zur Zeit nicht vor, theils wegen der allgemeinen Verhältnisse des Landes, theils weil es ihm zur Zeit an der staatsrechtlichen Stellung fehlt, welche es befähigen würde, mit dem Reiche einen Vertrag über die Erwerbung der Eisenbahnen abzuschließen; die Angelegenheit aber so zu ordnen, daß das Reich die Verwaltung übernimmt und Elsaß-Lothringen ohne allen Antheil an der Verwaltung die finanziellen Lasten trägt, das könne doch kaum ernstlich in Frage kommen. Wenn nun aber die Sache einmal so liege, so wurde weiter hervorgehoben, wenn man die neuen Linien an Elsaß-Lothringen nicht hingeben könne ohne die alten, und wenn es gewiß sei, daß sich für neue Linien nur selten Privat-Unternehmer finden werden, so könne das Reich seine Aufgabe auf die rein militärischen Bahnen nicht beschränken.

Wie Preußen bei der Besitznahme seiner neuen Provinzen darauf Bedacht genommen habe, daß sie in Betreff der Fragen der öffentlichen Wohlfahrt nicht ungünstiger gestellt seien, wie unter ihrer früheren Regierung, so habe auch das Reich die sittliche Pflicht, in Elsaß-Lothringen diejenigen Verkehrsanlagen zur Ausführung zu fördern, welche dem Lande unter Napoleonischer Herrschaft in sichere Aussicht gestellt, oder zur Ausführung schon vorbereitet gewesen seien. Selbst hierbei, so wurde von anderer Seite betont, dürfe man nicht stehen bleiben. Wenn das Reich in Betreff bestimmter Wohlfahrtsfragen, wie der Eisenbahnen, die Provinz Elsaß-Lothringen gewissermaßen in Vormundschaft genommen habe, so sei es auch seine Aufgabe, das Land als sorgsamer Verwalter zu behandeln und die wirthschaftlich nützlichen Bahnen auch über die früher ertheilten Zusagen hinaus zur weiteren Entwickelung zu bringen.

Diesen Ausführungen stimmten die Kommissarien des Reiches in allen wesentlichen Punkten bei; sie glaubten sich aber zugleich einestheils gegen die Annahme einer überaus opulenten Finanzlage des Reichslandes, anderntheils gegen den Vorwurf einer mangelhaften, die Nachbarstaaten schädigenden Verwaltung der Reichseisenbahnen verwahren zu müssen.

In erster Beziehung wurde auf den soeben vorgelegten Etat des Reichslandes und die Thatsache hingewiesen, daß die verhältnißmäßig geringe direkte

Besteuerung in Elsaß-Lothringen sich durch die höheren dort bestehenden indirekten Steuern ausgleiche.

In letzterer Beziehung wurde hervorgehoben, daß die sehr geringe, und wenig über 2 pCt. betragende Verzinsung des Anlagekapitals beruhe:

„In dem theueren Ankaufspreise der Bahnen, welche incl. der Kosten der Ausrüstung über eine Million Thaler pro Meile beträgt und den Zuschüssen, welche die erpachteten Bahnstrecken Elsaß-Lothringen und Luxemburg erfordern.

„In der Höhe der Besoldungen und der Arbeitslöhne, welche den Prozentsatz der Ausgaben zu den Brutto-Einnahmen ungewöhnlich steigert.

„In den großen Mängeln der Betriebsmittel, der Bahnanlagen und der nöthigen Verbindungen, welche man in Elsaß-Lothringen vorgefunden habe."

Wenn in den beiden ersteren Beziehungen sich nichts ändern lasse, so spreche gerade der letztere Umstand im Interesse einer künftigen höhern Rentabilität für die Bewilligung der geforderten Kredite, um so mehr als über die Entwickelungsfähigkeit des Verkehrs auf den Bahnen in Elsaß-Lothringen kein Zweifel bestehen könne.

Was demnächst die in Elsaß-Lothringen befolgte Tarifpolitik betrifft, so wurde hierüber in der Kommission ausführlich verhandelt und von dem Kommissarius der Reichs-Regierung eine ausführliche Uebersicht überreicht und dabei Bezug genommen auf gedruckte Nachweisungen, welche bestätigen, daß die neuen Tarife für zahlreiche Stationen höhere Sätze ergeben, als die entsprechenden, früher auf der Französischen Ostbahn erhobenen. Die Kommission war indessen in ihrer Mehrheit der Ansicht, daß diese Frage eine ernste, sachliche Prüfung bedürfe, daß sie sich nicht gelegentlich in Veranlassung von Beschwerden, welche von den Reichsbehörden an der Hand des überreichten statistischen Materials als unbegründet zurückgewiesen werden, abmachen lasse, daß zu einer solchen eingehenden Prüfung die Etatsberathung die Gelegenheit darbieten werde, und daß die Beschlußnahme über den vorliegenden Gesetz-Entwurf von den späteren Eröterungen hierüber nicht abhängig zu machen sei.

Endlich wurden in der allgemeinen Besprechung noch die Fragen erörtert, ob nach Lage der Reichsfinanzen die Verwendung von 37 Millionen Thalern für die vorliegenden Zwecke überhaupt statthaft und ob diese Summe aus der Kriegs-Kontribution oder aus einer Anleihe beim Invaliden-Fonds zu entnehmen sei.

Die Mehrheit der Kommission hatte, wie ihre nachfolgenden Beschlüsse ergeben, in ersterer Beziehung im Hinblick auf die erst kürzlich vom Minister Delbrück gegebene Darstellung über die Verwendung der reservirten $1\frac{1}{2}$ Milliarden Franken kein Bedenken, in letzterer Beziehung aber war für die Mehrheit die Erwägung entscheidend, daß man im Besitze der erforderlichen bereiten Mittel zur Ausführung der Bauten keine Veranlassung habe, zur Aufnahme einer Anleihe zu schreiten, zumal hier nicht das Reichsland Elsaß-Lothringen, sondern das Reich selbst als Darlehnsnehmer vom Reiche auftreten würde.

Bei der Spezialberathung zu § 1 wurden die im Gesetzentwurf genannten Linien a—g mit Ausnahme der unter d genannten Linie von

Lauterburg nach Straßburg nach den Ansätzen der Regierung genehmigt.

Bezüglich dieser Linie Lauterburg-Straßburg ist dem Kommissionsberichte zu entnehmen:

I. d) Die Eisenbahn von Lauterburg nach Straßburg rief sehr eingehende Erörterungen hervor, ihre Genehmigung wurde namentlich von den Kommissarien der Reichs-Regierung lebhaft befürwortet, sowohl vom militärischen wie vom wirthschaftlichen Standpunkte. Es wurde bemerkt, daß mit der Verschiebung unserer Grenzen nach dem Westen, die Aufgaben, welche die Armee an die Eisenbahnen stelle, viel schwieriger geworden seien, daß für das Bedürfniß einer beschleunigten Aufstellung und Entfaltung unserer Heeresmassen auf dem linken Rheinufer die dort vorhandenen Linien nicht genügen, zumal sie theilweise, vermöge ihrer Tracirung für militärische Transporte, ungünstige Verhältnisse darbieten.

Andrerseits wurde geltend gemacht, daß die finanziellen Interessen des Reiches gerade diesen Bau besonders wünschenswerth machen; es sei eine der Linien, welche vermöge der fruchtbaren und verkehrsreichen Landschaft, welche sie durchziehe, eine gute Verzinsung verspreche; Privat-Unternehmer hätten sich bereits um dieselbe beworben, das Reich, wenn es nicht selbst baue, sei nicht in der Lage, diesen Unternehmern die Konzession zu versagen; der Uebergang der Linie in Privathände werde aber nicht allein dem Reiche den direkten Verlust einer rentablen Bahn bringen, sondern er werde gleichzeitig die Erträge der konkurrirenden Elsässer Reichsbahnen auf das empfindlichste schädigen.

Diesen Ausführungen traten zwar mehrere Mitglieder der Kommission bei; andererseits aber wurde zunächst im Hinblick auf die zahlreichen, auf dem linken und rechten Rheinufer befindlichen Bahnverbindungen die militärische Wichtigkeit der Anlage in Zweifel gezogen; dann aber und vor Allem wurde eingewandt, daß hier zu einem Staatsbau um so weniger Veranlassung vorliege, als die Privatindustrie bereit sei, in das Unternehmen einzutreten; blos wirthschaftliche Bahnen zu bauen, liege nicht in den Aufgaben des Reiches; die Elsässer Bahnen seien einmal unrentabel, und daran werde die neue Linie nichts ändern. Man möge wenigstens warten, bis die Verhältnisse hinsichtlich des Reichslandes sich weiter klären und allenfalls bis dahin die Konzession zum Bau der Linie durch Privatunternehmer versagen.

Diese Gründe gewannen in der Kommission die Mehrheit; die Forderung von 4,016,000 Thlr. für Lauterburg-Straßburg wurde demgemäß abgelehnt.

Zu Position IV. b. erschienen der Kommission die Verhandlungen mit der Militär-Verwaltung noch nicht genügend vorbereitet, um jetzt schon die Bewilligung der aus jenen 7,704,350 Thlrn. für die Bahnhofsanlagen von Straßburg geforderten 3,460,000 Thlr. aussprechen zu können;

um nun einerseits die Eisenbahn-Verwaltung in ihren nächsten Dispositionen nicht zu behindern, anderentheils das Recht der Reichsvertretung betreffs der späteren Bewilligungen auf Grund der definitiv festgestellten Baupläne zu sichern und die Entnahme der erforderlichen Mittel aus der Kriegs-Kontribution festzuhalten, wurde in der Kommission unter Zustimmung des Kommissarius der Reichs-Regierung eine Vereinbarung erzielt, nach welcher der Reichs-Regierung zur Fortführung der bereits eingeleiteten Bauten 960,600

Thlr. zur Disposition gestellt, die weitere Summe von 2,500,000 Thlr. aber aus der Kriegskontribution bis zur definitiven Feststellung des Bauplanes der Straßburger Bahnhofsanlagen reservirt werden soll.

Der Vorschlag geht dahin, am Schlusse des § 1 den Satz hinzuzufügen:

„Aus denselben 1½ Milliarden Franken soll ein weiterer Betrag von 2,500,000 Thlr. für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen reservirt bleiben, um daraus die im gesetzlichen Wege zu bewilligenden Geldmittel für die Umgestaltung der Bahnhofs-Anlagen bei Straßburg nach Maßgabe der noch festzustellenden Pläne und Kostenanschläge zu bestreiten."

Nach einstimmiger Annahme dieses Vorschlages in der Kommission, und unter Berücksichtigung der Streichung der Linie Lauterburg-Straßburg stellen sich nunmehr die in den § 1 einzurückenden Ziffern dahin, daß

I. d. von Lauterburg nach Straßburg 4,016,000 Thlr. zu streichen,

IV. b. statt 7,704,350 die Summe 5,204,350 Thlr. aufzunehmen und in der Schlußsumme „im Ganzen" statt 37,519,587 die Summe von 31,003,587 Thlr. zu setzen ist.

In der 46. Sitzung (9. Juni 1873) kam der Gesetzentwurf zur Berathung.

Abg. Schmidt[1]) (nat.-lib. Fr.) [Zweibrücken] hatte einen Abänderungsantrag zu dem Gesetzentwurfe, wie derselbe aus den Händen der Kommission hervorgegangen war, eingebracht, dahingehend

Die Bahnlinie Lauterburg-Straßburg zu genehmigen, und für dieselbe 4,016,000 Thaler einzusetzen.

Abg. Hoverbeck[2]) (Fortschrittsp.) spricht die Hoffnung aus, daß das Reich so schnell als möglich sich der eigenen Verwaltung der Reichsbahnen entledige.

Nach den Erklärungen von der Regierungsbank sollen vom 1. Januar nächsten Jahres an — wie die Veranstaltung genauer sein soll, wissen wir zur Zeit noch nicht — Vertreter von Elsaß-Lothringen hier sitzen, und auch in irgend einer Weise dafür gesorgt werden, daß Elsaß-Lothringen in einer gewissen Selbstständigkeit konstituirt werde. Diese Selbstständigkeit wird jedenfalls so weit reichen, daß Elsaß-Lothringen eigene Einnahmen und Ausgaben und eigenes Vermögen haben kann, und von dem Augenblicke an muß unser Bestreben sein, Elsaß-Lothringen auch zum Herrn seiner Bahnen zu machen. Das wird aber immer mehr erschwert, wenn wir in großem Umfange Neubauten anfangen und bewilligen, deren Rentabilität noch eine außerordentlich zweifelhafte ist und nach Allem, was wir gehört, scheint mir diese Rentabilität der neu vorgeschlagenen Bahnen sowohl an sich zweifelhaft, als namentlich in ter Rücksicht, daß, wenn die neuen Bahnen Glück haben und ihr Ziel vollständig erreichen sollten, gewisse andere alte Bahnen des Reiches dann unrendabel werden. Im Ganzen also wird die financielle Anlage immer ungünstiger und die Rechnung, die wir mit Elsaß-Lothringen zu führen haben werden, für uns unvortheilhafter. Ich bin meinerseits der Meinung, daß, wenn wir mit Elsaß-Lothringen in dieser Weise paktiren, wir ihm das nicht zur Last rechnen dürfen, was wir aus irgend welchen andern Motiven für diese Bahnen

[1]) Schmidt, bayr. Appell.-G.-Rath in Zweibrücken, Mitglied des bayr. Fortschrittsp.

[2]) Hoverbeck, Frhr. v., Gutsbesitzer, lange politisch thätig, ein Führer der Fortschrittsp.

gegeben haben. Wenn wir aus politischen Gründen die Bahnen überzahlten, wie es mir vorkommt und was die Vertreter der Regierungen nicht leugnen, müssen wir diese großen Summen allerdings zu Lasten des Reiches übernehmen, Es ist die Folge dessen, daß wir in diese Art und Weise der Uebernahme der Bahnen eingewilligt haben. Aber, meine Herren, wir dürfen die Sache jetzt doch nicht noch mehr erschweren. Deswegen müssen wir uns bei den uns jetzt vorgelegten Bahnen auf das Allergenaueste prüfen, aus welchen Rücksichten sie uns nothwendig erscheinen.

Diese Rücksichten veranlassen den Redner gegen den Bau der Bahnen Zabern-Wasselnheim, Barr-Schlettstadt, und Lauterburg-Straßburg zu stimmen.

Abg. Mohl [1]) dagegen:

Es wäre eine Versündigung an Elsaß-Lothringen — (welchem Lande, worüber ich mit Herrn von Hoverbeck ganz einverstanden bin, das Eisenbahnnetz in Elsaß-Lothringen als Staatsbahnbesitz von dem Augenblicke an zufallen wird, wo es als abgesondertes Land mit besonderer Vertretung und Regierung konstituirt sein wird) — ich glaube, es wäre eine Versündigung an dem Lande, wenn man das wohl angelegte Staatsbahnsystem in Elsaß-Lothringen nicht im Wesentlichen — ich sehe hier vorerst und für den Augenblick ab von der Bahn Straßburg-Lauterburg — so ergänzen würde, wie die Reichsregierung es vorgeschlagen hat.

Was die Linie Straßburg-Lauterburg betrifft, wenn sie überhaupt gebaut werden soll, so glaube ich, kann sie nur das Reich, beziehungsweise, wenn das Reich sie jetzt nicht baut, später das Land als Staatsbahn bauen; sonst würde das Reich auf der kürzeren Linie sich einen Konkurrenten erziehen und das würde doch heißen: die Interessen des Landes und des Reiches der Privatspekulation aufopfern.

Den in Elsaß-Lothringen eingeführten Wagenraumtarif nennt Redner eine „illegitime und illoyale Konkurrenz mit dem badischen Nachbar."

Abg. Graf Moltke empfiehlt das von dem Abg. Schmidt gestellte Amendement.

Ein Blick auf die Eisenbahnkarte zeigt, daß wir von Straßburg aus drei Eisenbahnlinien in Richtung auf Westen und Süden haben, was für die Vertheidigung gerade von Süddeutschland von großem Werthe ist. Wir können aber diesen Vortheil nicht ausnützen, so lange wir nur zwei Linien haben, die nach Straßburg führen. Es ist von einem der Herrn Vorredner als eine Art Luxus bezeichnet, daß die Militärverwaltung lieber auf drei Linien als auf zwei fahren will. Meine Herren, eine durchgehende Linie mehr ergiebt einen Unterschied von zwei Tagen in der Versammlung der Armee, und ermöglicht daher auch einen ebenso viel früheren Beginn der Operation, und was das zu bedeuten hat, darüber brauche ich nach den gemachten Erfahrungen kein Wort zu verlieren. Eine solche dritte Linie würde nun die Lauterburglinie sein, denn ihre Vervollständigung nach rückwärts bis Germersheim ist gesichert. Die Mehrheit Ihrer Kommission ist der Ansicht gewesen, daß diese Linie nicht aus Reichsmitteln gebaut werden solle, weil die Linie verspricht, eine lukrative zu sein, und daher von Privaten doch gebaut

[1]) Mohl, Moriz, Württemberg, keiner Fraction angehörig.

werden wird. Wenn Sie die Linie Lauterburg den Privaten überweisen, so verzichten Sie auf einen Ertrag für das Reich und wenden den Vortheil einer Privatgesellschaft zu. Schließlich aber werden doch die Ausfälle in den Erträgen des Reiches bezahlt oder getragen werden müssen durch die Einzelstaaten, welche die Matrikularbeiträge aufzubringen haben. Sie verzichten aber nicht, allein auf einen Vortheil für das Reich, sondern Sie fügen ihm auch Schaden zu. Denn offenbar wird die kürzere Linie über Lauterburg der längeren westlichen Linie ein sehr erhebliche Konkurrenz machen. Man hat gesagt, es sei nicht die Aufgabe des Reiches, blos rentable Bahnen zu bauen. Gewiß nicht, meine Herren; aber wenn man vom Staate fordert, daß er die Bahnen bauen soll, die kein anderer will, weil sie keinen Ertrag liefern, so ist das doch kein Grund, ihn auszuschließen vom Bau von Bahnen, die Ertrag geben.

Man hat nun gesagt, um den Nachtheil der Konkurrenz zu vermeiden: man könne ja den Privaten die Konzession eine Zeit lang vorenthalten. Diese Maßregel, meine Herren, ein an sich nützliches Unternehmen auf unbestimmte Zeit zu verhindern, würde sich gewiß nicht empfehlen. Wenn ich aber auch annehme, daß eine Privatgesellschaft die Lauterburger Bahn baut, daß sie sie bald in Angriff nimmt und schnell fördert, so würde dessen ungeachtet das militärische Interesse nicht vollständig befriedigt sein. Meine Herren, wenn wir in die Lage kommen sollten, die Armee nach Westen zu versammeln, so wird Straßburg als ein Hauptknotenpunkt von Eisenbahnen von ganz besonderer Wichtigkeit sein. Sie wissen, daß man bereits beschäftigt ist, einen großen Centralbahnhof in Straßburg einzurichten. Es würde in dem bezeichneten Falle eine ungemein große Zahl von Militärtransportzügen über diesen Bahnhof zu führen, ein großer Theil auf dem Bahnhof selbst zu debarquiren sein. Die Züge folgen Stunde auf Stunde; bevor der nächste Zug ankommt, muß die Bahn von dem vorangegangenen geräumt sein. Es drängt sich auf eine kurze Zeit eine ganz ungemeine Thätigkeit auf einem solchen Bahnhofe zusammen, die strengste Ordnung ist nöthig und es ist klar, wie wünschenswerth es ist, daß alle Anordnungen auf dem Bahnhofe in eine Hand gelegt seien. Wenn nun aber eine Privatgesellschaft von Lauterburg baut, so werden Sie zwei Bahnverwaltungen auf dem Straßburger Bahnhof haben, und das ist gewiß nicht wünschenswerth. Ich empfehle Ihnen angelegentlich zu genehmigen, daß die Lauterburger Bahn ebenfalls aus Reichsmitteln erbaut werde.

Abg. Schmidt (nat.-lib. Fr.) bekämpft den Kommissionsbericht betreffs der Bahn Lauterburg-Straßburg, und spricht gegen die Ausstellungen am Tarife.

Meine Herren, es ist sonderbar, daß hier die Kommission sagt, auf der einen Seite, man solle warten mit der Lauterburger Bahn, bis sich die Verhältnisse in Elsaß-Lothringen geklärt haben; in demselben Athem aber, in welchem man diesen Satz ausspricht, giebt man zu gleicher Zeit die Bewilligung zur Verwendung einer Summe von 31,000,000 Thaler für andere Bahnen. Ist daß nicht ein innerer Widerspruch? Man giebt 31,000,000 Thaler, trotzdem daß die Verhältnisse sich nicht geklärt haben bis jetzt, und die 4,000,000 Thaler für die rentabelste Bahn will man verweigern. — Dazu kommt ferner, meine Herren, daß der Kommissionsbericht sich dahin ausspricht, daß aber auch die etwaige Koncessionirung an einen Privatunternehmer zu versagen sei bis auf Weiteres. Auf wessen Kosten geschieht das nun, meine Herren? Man versagt die Koncessionirung auf Kosten des Landes, und der Gedanke liegt

nahe, daß man damit temporisiren will, man will abwarten, wie das Geschäft sich macht; wenn es günstig ist, dann erhält es das Reich, und sind die Umstände nicht besonders günstig, dann giebt man es dem Privatmann, aber was dazwischen liegt, die unbestimmte Zeit, die Nachtheile für das Land, die bleiben. Ein solches Verfahren scheint mir mit einer gesunden Reichspolitik nicht vereinbar zu sein. Dann sagt man, das Reich hat eine fehlerhafte Tarifpolitik befolgt und dadurch ist Baden geschädigt worden. Nun, wenn das richtig ist, so lasse ich mir gefallen, wenn Baden sagt, wir können mit dieser Reichseisenbahn nicht konkurriren aus dem Grunde, weil die Tarife herabgesetzt sind, und das Deficit aus der Reichskasse gedeckt wird. Wenn das so wäre, so ließe sich ja über diesen Punkt sprechen; aber das ist nicht der Fall, wie wir aus dem Bericht selbst sehen; es ist ja hiernach von dem Vertreter der Reichsregierung bemerkt worden, daß die Tarife nicht nur nicht geringer seien, sondern sogar an manchen Stationen höher als sie früher unter französischer Herrschaft gewesen sind. Also auch dieser Beschwerdepunkt, meine Herren, bestätigt sich nicht.

Nun habe ich, um mich kurz zu fassen, nur noch zu verweisen auf die Motive des Gesetzes vom 15. Juni 1872, in welchen Motiven bereits förmlich ausgesprochen ist, daß diese Bahn von Straßburg nach Lauterburg in Verbindung mit Mainz gebaut werden soll. Das Gesetz und also auch implicite die Motive, welche dem Gesetze beigegeben sind, sind durch den Reichstag angenommen, und darauf hin, meine Herren, haben Verhandlungen stattgefunden und es hat namentlich die pfälzische Ludwigs-Eisenbahngesellschaft sich in Verbindung gesetzt mit der Reichsregierung und es wurde festgestellt, daß die Ludwigs-Eisenbahngesellschaft in der Pfalz bis an die elsässische Grenze, bis nach Lauterburg bauen soll. Ich habe hier den Bericht der Direktion vom verflossenen Jahre zur Hand, worin ausgesprochen ist, daß die Verhandlungen bereits so weit gediehen sind, daß der Beginn des Baues auf der pfälzischen Seite bis nach Lauterburg vorgenommen werden kann.

Es ist aber auch, meine Herren, hier noch weiter in Betracht zu ziehen, daß die pfälzische Bahnverwaltung gerade im Hinblick auf diese Eisenbahn von Lauterburg nach Straßburg sich herbeigelassen hat, eine Subvention von einer Million Franks an die St. Gotthardbahn festzustellen und zwar unter der Voraussetzung, daß die Eisenbahn von Lauterburg nach Straßburg von der Reichs-Bahnverwaltung gebaut werde. Sie sehen also, meine Herren, daß auch gewisse Verpflichtungen von Seiten der pfälzischen Eisenbahnverwaltung bereits übernommen worden sind in dem Gedanken, der in den Motiven des vorjährigen Gesetzes liegt, daß das Reich den Bau der Bahn von Lauterburg nach Straßburg genehmigt. —

Die Debatte wird vertagt, und in der 47. Sitzung (7. Juni 1873) wieder aufgenommen.

Abg. Hammacher (nat.-lib. Fr.) empfiehlt die Annahme die Regierungsvorlage indem er u. A. mit Hinblick auf die Linie Lauterburg-Straßburg besonders darauf hinweist, daß nach der Reichsverfassung im Interesse des Schutzes bestehender Bahnen neuen Eisenbahnlinien die Konzession nicht versagt werden darf. Er hebt zum Schlusse folgende Gesichtspunkte hervor:

Das Reich hat die Eisenbahnen Elsaß=Lothringens, weil politische Gründe dazu drängten, fast ohne Kritik des Kaufpreises, jedenfalls viel zu theuer übernommen. Es gewinnt nun, indem man die Ziffer des Preises, zu der die Uebernahme erfolgte, vergleicht mit dem Reinüberschuß, den Anschein, als ob in Wirklichkeit die elsaß=lothringischen Eisenbahnen ein unerhört niedriges Erträgniß geben, und man ist überall geneigt, aus dem schlechten Erfolge den Schluß zu ziehen, daß die Verwaltung die Schuld trage.

Weiter, meine Herren, muß das eigenthümliche Verhältniß, in dem sich die elsaß=lothringischen Bahnen befinden, der in der That vorhandene Widerstreit der Interessen des Reichs mit den Interessen der Bewohner von Elsaß=Lothringen die Reichsverwaltung dazu nöthigen, darauf zu halten, daß das in den elsaß=lothringischen Bahnen veranlagte Kapital eine angemessene Rente bringt. Daraus resultirt aber nach meiner Ueberzeugung, daß die Reichsverwaltung sich ernstlich mit der Frage beschäftigen sollte, welches denn der wirkliche Werth der Eisenbahnen von Elsaß=Lothringen ist, damit man endlich aufhört mit fiktiven Größen, wie sie ja bei der Gründung von Geschäften auch in der Privatökonomie vorzukommen pflegen, zu rechnen. Nur so wird es erleichtert, daß die Eisenbahnverwaltung in ihrer Tarifpolitik 2c. gleichzeitig dem Publikum entgegenkommt und auf die Dauer für eine landesübliche Rente aus dem Eisenbahnkapital sorgt. Diese allgemeinen Gesichtspunkte erlaube ich mir sowohl dem Hohen Hause, als auch der Reichsregierung zur Erwägung zu stellen.

Abgeordneter Elben (nat.=lib. Fr.) spricht gleichfalls für die Regierungsvorlage, insbesondere die Bahn Lauterburg=Straßburg und erinnert an die schon im vorigen Jahre empfohlene Linie Müllheim=Mülhausen.

Ich glaube, die Gründe für diese Bahn sind seit einem Jahre noch weit bedeutender und stärker geworden. Vor Allem führe ich an, daß in Mülhausen selbst ein sehr lebhaftes Interesse für diese Verbindung mit dem Nachbarlande Baden besteht. Es liegt mir eine Denkschrift der Handelskammer von Mülhausen vor. Diese Handelskammer hat durch einen bewährten Ingenieur, den ihr der Erbauer der Gotthardbahn, Oberbaurath Gerwig, vorgeschlagen hat, die Linie untersuchen lassen, und sie kam in ihrem Resultat ungefähr zu demselben Kostenanschlag, der uns in den Motiven für diese Bahn gegeben ist. Mülhausen interessirt sich sehr lebhaft für diese Bahn, und ich meine, es sollte das ein Fingerzeig sein, einer Stadt von der Bedeutung Mülhausens, die bis jetzt bekanntlich nicht sehr durch ihre deutsche Gesinnung geglänzt hatte, in dieser Beziehung entgegen zu kommen. Mülhausen hat viele alte Verbindungen mit Frankreich verloren. In früherer Zeit war Frankreich das Land, von woher Mülhausen, der bedeutende Konsumtionsplatz, hauptsächlich versorgt wurde. In neuerer Zeit hat sich ein sehr lebhafter Absatz aus Baden nach der großen Fabrikstadt ausgebildet. Es liegen vor mir die Zahlen über die Konsumtionsartikel, namentlich über die Viktualien, Vieh u. s. w., die wirklich sehr bedeutend sind, was jetzt schon aus Baden hinüber geht. Ebenso ist es mit den Arbeiterverhältnissen. Die Fabrikstadt Mülhausen zieht ihre Arbeiter aus dem badischen Oberlande an sich, und es besteht ein dringendes Interesse, daß diese Verbindung so hergestellt wird, wie sie allein dem Verkehr dienen kann, nämlich durch eine feste Brücke und durch

eine Eisenbahn. Ebenso verhält es sich mit dem Absatzgebiet Mülhausens. Mülhausen wird ja natürlich an dem bisherigen Absatz nach Frankreich viel verlieren, und es ist eine Lebensfrage, den nächsten Weg in das neue Absatzgebiet Deutschland herein zu bekommen. Ich habe mir vor einem Jahre erlaubt, Ihnen die weitertragenden Beziehungen dieses kleinen Stücks Eisenbahn, die Anschlüsse nach Deutschland herein vorzuführen. Auch in dieser Beziehung ist seither viel geschehen. In Württemberg ist im Principe die Eisenbahn, welche quer von Südwesten nach Nordosten durch das ganze Land ziehen soll, festgestellt worden, und es wird sich mit der Zeit eine große deutsche Süd-Westbahn erheben, welche von Berlin, von Leipzig, Nürnberg aus, durch das südwestliche Deutschland nach Oberelsaß hin, eben nach Mülhausen gehen wird. Es ist deshalb gewiß von größtem Interesse, daß sobald als möglich das letzte Stück dieser Bahn, die Ueberbrückung des Rheins, vom Reiche in die Hand genommen wird.

Bundeskommissar Ministerialdirektor Herzog erläutert die Motive der Regierungsvorlage und bemerkt gegen den Einwand, daß die Linie Lauterburg-Straßburg durch die Privatindustrie gebaut werden solle:

Ich will zuletzt nicht unerwähnt lassen, daß auch hier berechtigte Ansprüche des Landes mitsprechen. Die Bahn führt durch eine reich angebaute Gegend, deren industrieller Aufschwung wesentlich gefördert wird, wenn ein Eisenbahnstrang sie durchzieht. Elsaß-Lothringen ist erworben worden, um unsere Vertheidigung besser zu sichern, ich glaube aber, wir vermehren die Mittel der Vertheidigung sehr zweckmäßig und sehr eingreifend, wenn wir die Interessen der Bewohner des Landes an Deutschland fesseln. Man vertheidigt nicht allein durch Festungen und Armeen, sondern eine geistige und entscheidende Vertheidigung gewinnt man mit der Sympathie der Bewohner. Es würde von diesem Gesichtspunkte aus nicht wohlgethan sein, wenn das Reich die von Frankreich so sehr gepflegten materiellen Interessen des Landes zurückstellen und es der Privatindustrie überlassen wollte, sich ihrer anzunehmen.

Betreffs der Linie Mülhausen-Müllheim bemerkt der Bundeskommissar:

Die Reichsregierung ist eine Antwort auf die Resolution, welche in Betreff dieser Bahn im vorigen Jahre hier gefaßt worden ist, keineswegs schuldig geblieben; sie hat in den Motiven der Gesetzesvorlage, die uns beschäftigt, sich ebenfalls für die Nützlichkeit dieser Bahn ausgesprochen und sie unter diejenigen Linien aufgenommen, deren Ausführung in Aussicht genommen, wenn auch der Zukunft vorbehalten ist. Sie hat Letzteres deshalb gethan, weil sie annahm, daß das Gebiet, welches diese Bahn durchziehen soll, vor Allem in der Lage sein würde, aus eigenen Mitteln zur Erbauung der Bahn beizutragen; sie hat es ferner gethan, weil die Unmöglichkeit vorliegt, neben den unentbehrlichen militärischen Bahnen andere, bei welchen das Motiv nicht in gleicher Weise mitwirkt, gleichzeitig auszuführen, einfach aus Mangel an Kräften. Inzwischen ist auf Anregung einer der Bundesregierungen der Gegenstand im Schooße des Bundesraths von Neuem zur Erwägung gestellt, und ich darf annehmen, daß vor der dritten Lesung des Gesetzes in diesem Hohen Hause diese Erwägungen zum Abschlusse gelangt sein werden.

Gegenüber der von dem Abgeordneten Hammacher gegebenen Anregung, die Regierung möge den wahren Werth der Bahnen feststellen, und den Vorwürfen, als ob die Verwaltung durch ihre Tarifpolitik die finanziellen Interessen des Reichs und der Nachbarstaaten schädige, verweist der Redner auf die kommende Berathung des Etats, wo diese Fragen zu erörtern sein würden.

Abgeordneter Grumbrecht[1]) (nat.-lib. Fr.) erklärt es nach den vorliegenden Erfahrungen, z. B. von dem Harburger Bahnhof, wo die Köln-Mindener und die Staatseisenbahn zusammen konkuriren, für vollkommen unpraktisch, in ein großes Staatsbahnsystem plötzlich ein kleines Privatbahnsystem einzufügen.

Bayerischer Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatsminister Fäustle, empfiehlt Namens der bayerischen Regierung die Wiedereinsetzung der Linie Lauterburg-Straßburg..

Nachdem Referent Benda[2]) (nat.-lib. Fr.) noch einmal die Vorschläge der Commission motivirt hat, wird bei der Abstimmung Gesetzentwurf in zweiter Berathung angenommen d. h. die Linie Lauterburg-Straßburg gegen die Kommission eingesetzt. Ziffer IV. soll lauten:

IV. außer den durch die Gesetze vom 22. November 1871 und vom 15. Juni 1872 sub III. bereits bewilligten Summen für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen:

a) zur Vermehrung der Betriebsmittel. . . .	4,743,860 Thlr.
b) zur Vervollständigung und Erweiterung der Bahn- und Bahnhofsanlagen	**5,204,350** „
im Ganzen . .	**35,019,587** Thlr.

Fünf und Dreißig Millionen Neunzehn Tausend fünfhundert sieben und achtzig Thaler aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung und zwar aus den nach dem Reichsgesetze vom 8. Juli 1872 (Reichsgesetzblatt Seite 289) Artikel IV. reservirten Ein und Ein halb halb Milliarden Franken mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, daß von den ausgeworfenen Beträgen im Jahre 1873 . . . . 14,000,000 Thlr. verwendet werden können. Aus denselben Ein und Ein halb Milliarden Franken soll ein weiterer Betrag von 2,500,000 Thlr. für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen reservirt bleiben, um daraus die im gesetzlichen Wege zu bewilligenden Geldmittel für die Umgestaltung der Bahnhofs-Anlagen bei Straßburg nach Maßgabe der noch festzustellenden Pläne und Kostenanschläge zu bestreiten.

[1]) Grumbrecht, Bürgermeister der Stadt Harburg.
[2]) Benda, von, Rittergutsbesitzer.

In der 48. Sitzung (9. Juni 1873) kam der Gesetzentwurf zur dritten Berathung:

Die Abgeordneten Elben, Lamey und Hammacher schlagen vor, im § 1 I. nach g. einzufügen

h) von Mülhausen bis zur Rheinmitte bei Ottmarsheim in der Richtung auf Müllheim. . 1,274,000 Thlr.

so daß die Gesammtsumme sich von 35,019,587 Thlr. auf 36,293,587 Thlr. erhöhen würde.

Abgeordneter Tritscheller[1]) (nat.-lib. Fr.) ersucht um eine beruhigende Aeußerung über den Bau der Bahn Colmar-Freiburg.

Bundeskommissar Ministerialdirektor Herzog beantwortet die Anfrage dahin, daß die Vorarbeiten beim besten Willen nicht mehr zu beschleunigen gewesen seien, weil die militärischen Rücksichten nöthigten, die Anlage des Rheinüberganges sorgfältig zu erwägen.

Abgeordneter Elben begründet seinen (obenangeführten) Antrag auf Bau der Linie Ottmarsheim, den die Resolution des vorigen Jahres schon adoptirt hatte.

Bundeskommissar Herzog erklärt, daß die verbündeten Regierungen für den Fall, daß der eben besprochene Antrag die Zustimmung des Reichstages findet, auch ihrerseits zustimmen werden.

Bei der Abstimmung wird das Gesetz, wie es aus der zweiten Berathung hervorgegangen war, sammt der Aenderung in der dritten Berathung (Antrag Elben) angenommen, so daß sich der Gesammtbetrag der Credite erhöht auf **36,293,587** Thlr.

[1]) Tritscheller, Uhrenfabrikant aus Lenzkirch, badischer Schwarzwald. Wahlkreis Freiburg i. Br. — Waldkirch.

Gesetz,

betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen.

Unterm 12. Juni 1873 wurde der bezeichnete Gesetzentwurf nebst den Motiven dem Reichstage vorgelegt.

Derselbe lautet:

§ 1.

Die durch Gesetz vom 16. April 1871 verkündete Verfassung des Deutschen Reichs tritt in der durch die Gesetze vom 24. Februar 1873 und 3. März 1873 (Reichsgesetzblatt 1873 Seite 45, Seite 47) abgeänderten, aus der Anlage I. sich ergebenden Fassung in Elsaß-Lothringen vom 1. Januar 1874 ab, unbeschadet der Geltung der bereits eingeführten Bestimmungen, mit den in den nachfolgenden §§ 2—5. enthaltenen Maßgaben in Wirksamkeit.

§ 2.

Dem in Artikel 1. der Verfassung bezeichneten Bundesgebiete tritt das Gebiet des Reichslandes Elsaß-Lothringen hinzu.

§ 3.

Bis zu der in Artikel 20. der Verfassung vorbehaltenen gesetzlichen Regelung werden in Elsaß-Lothringen fünfzehn Abgeordnete zum Deutschen Reichstage gewählt.

§ 4.

Die in Artikel 35. der Verfassung erwähnte Besteuerung des inländischen Bieres bleibt der inneren Gesetzgebung bis auf Weiteres vorbehalten.

An dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuer vom Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des in Artikel 38 Absatz 3 erwähnten Aversums hat Elsaß-Lothringen keinen Theil.

§ 5.

Die Beschränkungen, welchen die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen nach Artikel 5. des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (Artikel 40. der Verfassung) unterliegt, finden auf die in Elsaß-Lothringen bestehenden Bestimmungen über das Octroi bis auf Weiteres keine Anwendung.

§ 6.

Das Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 tritt in der anliegenden, dem Gesetze vom 16. April 1871 entsprechenden Fassung (Anlage II.) in Elsaß-Lothringen am 1. Januar 1874 in Kraft.

Die in § 6 des Wahlgesetzes vorgesehene Abgrenzung der Wahlkreise erfolgt bis zu der vorbehaltenen reichsgesetzlichen Bestimmung durch Beschluß des Bundesrathes.

Für Esaß-Lothringer, welche sich für die Französische Nationalität erklärt haben, aber nicht ausgewandert sind, ruht die Berechtigung zum Wählen und zur Wählbarkeit so lange, als sie jene Erklärung vor der zuständigen Behörde nicht ausdrücklich zurückgenommen haben.

7.

Wo in den in Elsaß-Lothringen bereits eingeführten Gesetzen des Norddeutschen Bundes, welche durch § 2 des Gesetzes vom 16. April 1871 zu Reichsgesetzen erklärt sind, von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen welche in der Folge in Elsaß-Lothringen eingeführt werden.

§ 8.

Auch nach Einführung der Verfassung und bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung kann der Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes, während der Reichstag nicht versammelt ist, Verordnungen mit gesetzlicher Kraft erlassen. Dieselben dürfen nichts bestimmen, was der Verfassung oder den in Elsaß-Lothringen geltenden Reichsgesetzen zuwider ist, und sich nicht auf solche Angelegenheiten beziehen, in welchen nach § 3 Absatz 2 des die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche betreffenden Gesetzes vom 9. Juni 1871 die Zustimmung des Reichstages erforderlich ist.

Auf Grund dieser Ermächtigung erlassene Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Sie treten außer Kraft, sobald die Genehmigung versagt wird.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Aus den Motiven theilen wir mit:

Zu §. 3, die Zahl der Abgeordneten betreffend:

Diese Zahl ist nach dem Verhältniß der Bevölkerungszahl, welches nach den vorbezeichneten gesetzlichen Bestimmungen für die übrigen Bundesstaaten maßgebend gewesen ist, bemessen. Die Bevölkerungszahl ist bei der Volkszählung im Dezember 1871 auf 1,549,587 Seelen ermittelt worden. Auf diejenige Zählung, welche der Bestimmung im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 zu Grunde gelegt worden ist, und der Zahl der Abgeordneten aus den übrigen Bundesstaaten noch jetzt zu Grunde liegt, wird nicht zurückgegangen werden können, da eine Volkszählung im Jahre 1867 in Elsaß-Lothringen nicht stattgefunden hat, die zunächst vorangegangene im (Jahre 1866) aber nicht nach gleichen Prinzipien geschehen ist, wie diejenige innerhalb des Norddeutschen Bundes. Ueberdies haben Krieg und Auswanderung auf die

Bevölkerungsziffer nicht unerheblich eingewirkt. Einen zuverlässigen und sicheren Maßstab gibt daher nur die letzte Zählung von 1871.

Zu §. 4:

Die in § 4 vorgesehene Modifikation der Artikel 35 und 38 der Verfassung schließt sich an die in diesen Artikeln enthaltenen, auf Bayern, Württemberg und Baden bezüglichen Sonderbestimmungen, soweit dieselben die Biersteuer betreffen. Ohne einen entsprechenden Vorbehalt würde die Besteuerung des Bieres in Elsaß-Lothringen vom 1. Januar 1874 ab der Reichsgesetzgebung unterliegen und der Ertrag der danach zu erhebenden Braumalzsteuer zur Reichskasse fließen. Gründe ähnlicher Art, wie solche für die genannten Süddeutschen Staaten beim Eintritt in den Reichsverband bestimmend waren, sprechen zunächst auch noch in Elsaß-Lothringen dafür, von der Einführung der Braumalzsteuer abzusehen und den Ertrag der zur Zeit erhobenen Biersteuer der Landes-Finanzverwaltung zu belassen. Dies hat zur Folge, daß in gleicher Weise, wie für Bayern, Württemberg und Baden nach Artikel 38 der Verfassung auch für Elsaß-Lothringen die Theilnahme an dem Ertrage der zur Reichskasse fließenden Braumalzsteuer, sowie an diesem Ertrage entsprechenden Theile des Aversums, welches die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete entrichten, ausgeschlossen wird.

Die Reichsbranntweinsteuer, von welcher die erwähnten Süddeutschen Staaten ebenfalls eximirt sind, gelangt vom 1. Juli 1873 ab in Elsaß-Lothringen zur Einführung.

Zu §. 6, Absatz 3, Wahlrecht der Optanten betreffend:

Die Einschränkung, welcher das Wahlgesetz bedarf, betrifft das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit der sogenannten Optanten und ist gleichfalls nur provisorischer Natur.

Sie geht dahin, daß für Elsaß-Lothringer, welche auf Grund des Artikels 2 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1872 sich zwar für die französische Nationalität erklärt, ihren Wohnsitz aber nicht aus Elsaß-Lothringen verlegt haben, das Wahlrecht und das Recht zur Wählbarkeit so lange ruhen solle, bis sie jene Erklärung vor der zuständigen Behörde ausdrücklich zurückgenommen haben. Eine gleiche Bestimmung ist in dem Gesetz vom 24. Januar d. J., betreffend die Bezirksvertretungen, die Kreisvertretungen und die Wahlen für die Gemeinderäthe (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 17) getroffen und dadurch motivirt, daß sie das am meisten zuverlässige Mittel zur Klarstellung der Wahllisten bietet. Die Entscheidung der Frage, ob eine Verlegung des Wohnsitzes nach Frankreich stattgefunden habe oder ob der Wohnsitz in Elsaß-Lothringen beibehalten worden sei, ist in vielen Fällen nicht ohne Schwierigkeit, weil sie von der Beurtheilung komplizirter Rechtsfragen und der Untersuchung nicht klarer thatsächlicher Verhältnisse abhängig ist. Sie muß bei der Aufstellung der Wählerlisten getroffen werden, da die Verlegung des Wohnsitzes über die Nationalität entscheidet und letztere die Aufnahme in die Wählerliste bedingt. Sie würde also thatsächlich vorwiegend in den Händen der Gemeindevorstände liegen, welche die Listen zu fertigen haben und welche der Aufgaben nicht überall gewachsen sein werden. Jedenfalls würde es dann nicht möglich sein, bei der Behandlung der verschiedenen Fälle die nothwendige Gleichmäßigkeit der Grundsätze und ihrer Anwendung zu erreichen. Andererseits kommt in Betracht, daß der bei weitem größte Theil der sogenannten

Optionserklärungen abgegeben worden ist, ohne daß damit die Absicht der wirklichen Auswanderung verbunden war. Es läßt sich dies aus der Thatsache ableiten, daß von etwa 160,000 Optionserklärungen nur etwa 40,000 oder 25 Prozent durch Verlegung des Wohnsitzes wirksam geworden sind. Ein überwiegend großer Theil der Optanten gab die Erklärung ab mit dem Vorsatz, in Elsaß-Lothringen und in den bisherigen Verhältnissen zu bleiben. Sie wollten des Schutzes und der Vorrechte der deutschen Staatsbürger thatsächlich genießen, zugleich aber die französische Nationalität bewahren, um sie eintretenden Falls verwerthen zu können. Eine solche Zwiefältigkeit der nationalen Zugehörigkeit befähigt nicht zur Ausübung des höchsten politischen Ehrenrechtes im Deutschen Reiche, weil besorgt werden muß, daß diejenigen, welche sich für Franzosen halten, wenn Sie von dem Wahlrechte Gebrauch machen, es nicht gerade zur Förderung deutschen Interesses ausüben würden. Ihre Zulassung zur Wahl und Wahlfähigkeit würde überdies eine Unbilligkeit gegen diejenigen sein, welche von vornherein eine klare Stellung zu Deutschland genommen, und weil sie ihrem Heimathlande treu bleiben wollten, ihren Wohnsitz beibehalten haben, ohne durch eine Scheinerklärung sich den Rückzug offen zu halten. Als solche Unbilligkeit würde die Zulassung nach den Berichten der Behörden auch schwer empfunden werden.

Das beste und einfachste Mittel, sie zu vermeiden und die Verhältnisse klar zu stellen, ist das in Vorschlag gebrachte, welches es den Betheiligten selbst überläßt, durch Zurücknahme ihrer früheren Erklärung den Zweifel, ob sie sich als deutsche Reichsangehörige betrachten oder nicht, zu beseitigen. Dasselbe empfiehlt sich um so mehr, als bis zur Aufstellung der Wahllisten eine geräumige Frist bleibt, die Rücknahme-Erklärung abzugeben, während bei anderer Behandlung der Sache die Reklamation gegen die Richtigkeit der Wahlliste an unzulänglich kurze Fristen gebunden sein würde.

Zu §. 8:

Obwohl manche der Gründe, welche im vorigen Jahre dazu bestimmt haben, den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des Reichs um ein Jahr hinauszuschieben, noch unverändert in Geltung stehen, so ist doch von dem Vorschlage, eine weitere Verlängerung jenes Termins zu erwirken, Abstand genommen. Der Wunsch, die Elsaß-Lothringer an der vollen Rechtsgemeinschaft des Reichs theilnehmen zu lassen, und die Erwartung, daß daraus für die geistige Vereinigung des Landes mit Deutschland eine Förderung erwachsen werde, gegen welche die Erschwerungen für die Verwaltung zurücktreten, ist bei dem Entschlusse leitend gewesen. Es wird darnach vom 1. Januar 1874 ab kraft der im Gesetze vom 9. Juni 1871 getroffenen Bestimmung, die Gesetzgebung von Elsaß-Lothringen auch in denjenigen Angelegenheiten, welche im Uebrigen der Reichsgesetzgebung nicht vorbehalten sind, unter Mitwirkung des Reichstages zu erfolgen haben. Die gesetzgeberischen Arbeiten werden daher vom Beginn des Jahres 1874 bis zum Zusammentritt des Reichstages ruhen und von der Beendigung der Session bis zur nächsten Sitzung, also wahrscheinlich bis zum Frühjahr 1875 unterbrochen werden. Die Verfassung gewährt keine Möglichkeit, auch nicht in den dringendsten Fällen, in der Zwischenzeit gesetzgeberische Akte zu vollziehen, es sei denn, daß der Reichstag außerordentlich berufen würde. Auch das Gesetz vom 9. Juni 1871 hat, indem es die Reichsgesetzgebung mit der Landesgesetzgebung

für Elsaß-Lothringen befaßte, für derartige Fälle keine Bestimmung getroffen. Wie die Verhältnisse liegen, wird eine solche Bestimmung aber nicht zu entbehren sein. Einerseits wirken Faktoren mit, die sich der Berechnung entziehen. Dahin gehört die Entwickelung der politischen Gestaltung in Frankreich und die Rückkehr der Okkupations-Armee vor dem früher in Aussicht genommenen Zeitpunkte. Andererseits ist die Verwaltung, wenn auch in den Hauptsachen organisirt, doch nicht derart befestigt und nicht so umfassend eingerichtet, daß nicht Maßregeln nachzuholen wären, deren Verschiebung auf fast Jahresfrist von erheblichen Nachtheilen nicht frei zu halten wäre. Es kommt dazu, daß nach dem noch geltenden französischen Recht die Gesetzgebung in vielen Fällen thätig werden muß, welche lediglich lokale oder sonst untergeordnete Interessen betreffen und in denen das Deutsche Staatsrecht weniger feierliche Formen zuläßt.

Der Entwurf trifft für solche Fälle Fürsorge, indem er die Kaiserliche Befugniß statuirt, unter Zustimmung des Bundesraths im Bereiche der Landesgesetzgebung und unter Wahrung der Verfassung und der in Elsaß-Lothringen geltenden Reichsgesetze Verordnungen mit gesetzlicher Kraft zu erlassen. Das Recht des Reichstages wird dabei dadurch gewahrt, daß die Befugniß ruht, während der Reichstag versammelt ist, daß sie sich auf Angelegenheiten nicht erstrecken darf, bei welchen die Mitwirkung des Reichstages nach Absatz 2 § 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 erforderlich ist, daß endlich die Verordnungen nur provisorische Geltung haben und außer Kraft treten, wenn der Reichstag, welchem sie nach seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen sind, die Genehmigung versagt.

In der 53. Sitzung (16. Juni 1873) kommt der Gesetzentwurf zur ersten Berathung:

Bundeskommissar Ministerial-Direktor Herzog reproduzirt die Motive des Gesetzentwurfs.

Abgeordneter Petersen (nat.-lib. Fr.):

Meine Herren, der Herr Bundesbevollmächtigte hat Ihnen bereits diejenigen Bedenken mitgetheilt, welche bei den verbündeten Regierungen obwalteten, ehe man sich entschloß, die Verfassung in Elsaß-Lothringen wirklich eintreten zu lassen und auf die Verlängerung der sogenannten Diktatur zu verzichten. Ich glaube, meine Herren, daß Niemand im Hause wohl ängstlicher sein wird, als die verbündeten Regierungen und daß ein Widerspruch gegen das Gesetz in dieser Richtung nicht zu erwarten ist. Ich will mich deshalb, meine Herren, über diese Bedenken nicht weitläufig aussprechen, sondern nur meine Freude darüber ausdrücken, daß die verbündeten Regierungen sich entschlossen haben, einen Gesetzentwurf, wie er heute vorliegt, bei dem Reichstage einzubringen. Denn ich glaube, daß alles das richtig ist, was der Herr Bundesbevollmächtigte vorgebracht hat, und wenn wir auch auf manche Aufregung, manche Opposition in Elsaß-Lothringen gefaßt sein müssen, welche sich bei den Wahlen kund geben werden, wenn wir manche Unbequemlichkeit für die Beamten zu erwarten haben und wenn auch im Reichstage selbst manche Beschwerden werden vorgebracht werden, welche sich als unbegründet erweisen, — ich glaube, daß wir trotz alledem einen guten Schritt weiter thun

werden dadurch, daß wir dieses Stadium der Opposition und Aufregung, dem wir nicht entgehen können, jetzt herbeiführen und daß ein weiterer Aufschub nur Zeitverlust sein würde. Wenn, meine Herren, eine Opposition in Elsaß-Lothringen sich geltend macht — und wir haben ja darin keinen Mangel —, so müssen wir doch immer wünschen, daß sie öffentlich auftritt. Ich für meine Person fürchte keine öffentliche Opposition und keinen öffentlichen Tadel, so schroff und lebhaft er sein mag; was ich fürchte, ist nur die geheime Opposition, die sich der Lüge bedient, und dieser Opposition können wir nur entgegentreten, wenn wir die Leute zwingen, bei den Wahlen und sonst wo öffentlich hervorzutreten. Kommen Beschwerden vor, welche begründet sind, so können wir ja froh sein, daß uns Gelegenheit gegeben wird, sie abzustellen, und unbegründete Beschwerden können erst dann mit Erfolg widerlegt werden. Ich erwarte, meine Herren, aber auch von der Einführung der Reichsverfassung und der Vornahme der Wahlen in Elsaß-Lothringen eine Belebung der politischen Thätigkeit, welche bis jetzt fehlt. Man hat, meine Herren, in Elsaß-Lothringen auch jetzt noch lebhaftes politisches Interesse, aber wofür? Für die Verhandlungen in Paris und Versailles. Man hat sich überhaupt noch nicht gewöhnt, den Blick nach Berlin zu richten, man kennt unsere deutschen Verhältnisse so gut wie gar nicht in den meisten Städten, und das, meine Herren, ist einer der wichtigsten Gründe für die Abneigung, welche noch besteht. Allein, meine Herren, wenn Elsaß-Lothringen im Reichstage vertreten sein wird, wenn die Gesetzgebung für Elsaß-Lothringen in diesem Hause berathen und beschlossen werden wird, dann, meine Herren, wird in diesem Punkte eine Aenderung ganz sicher eintreten; die Leute werden sich für die deutschen Verhältnisse interessiren und wir, meine Herren, haben ja in dieser Beziehung den Vergleich nicht zu fürchten. Ich glaube, daß wir nur gewinnen können, wenn wir überhaupt die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen so weit bringen, die deutschen Verhältnisse sorgfältig zu studiren und sie mit den französischen Verhältnissen zu vergleichen.

Bedenken anderer Art gegen den vorliegenden Gesetzentwurf sind ja auch nicht selten laut geworden, und diese Bedenken gipfeln darin, daß es an sich etwas Abnormes ist, daß der Reichstag zugleich die Landesgesetzgebung für Elsaß-Lothringen, für das Reichsland übernehmen solle; ich habe sogar schon, und von sehr einsichtigen, ja bedeutenden Männern, die Meinung aussprechen hören, es sei ja allerdings nothwendig, die Wahlen zum Reichstag jetzt schon in Elsaß-Lothringen vorzunehmen, Elsaß-Lothringer in den Reichstag eintreten zu lassen, es sei aber trotzdem nicht gut, die Landesgesetzgebung für Elsaß-Lothringen dem Reichstag zu übertragen, sondern es sei vorzuziehen, daß dieselbe, wie bisher, vom Kaiser und vom Bundesrath ausgeübt werde. Ich glaube, meine Herren, daß auch diesem Bedenken gegenüber die verbündeten Regierungen vollständig den richtigen Weg betreten haben. Der Zustand, wie er geschaffen werden soll, wie er bereits durch das Einverleibungsgesetz beschlossen ist, ist, wenn man den Maßstab der Logik oder Aesthetik anlegt, allerdings nicht gerade befriedigend, allein er entspricht nach meiner Ueberzeugung vollständig den thatsächlichen Verhältnissen, wie sie einmal bestehen, und ich glaube, meine Herren, das ist auch kein geringer Vorzug bei einem Gesetz. Es ist richtig, daß es kein normaler Zustand ist, daß der Reichstag zugleich die Partikulargesetzgebung in einem bestimmten Lande ausübt; allein, meine Herren, es ist eben so wenig normal, wenn das von Seiten des

Bundesraths geschieht, denn der Bundesrath hat an und für sich auch nichts mit der Partikulargesetzgebung zu thun. Ja, meine Herren, ich finde es doch noch normaler, daß der Reichstag bei dieser Gesetzgebung mitwirkt, in welchem Elsaß-Lothringen bei dieser Gesetzgebung vertreten sein wird, als daß diese Gesetzgebung dem Bundesrathe allein überlassen sein soll, in welchem eine solche Vertretung zur Zeit nicht stattfindet.

Ich glaube ferner, meine Herren, daß die Abnormität, welche öfter hervorgehoben wird, eine mehr theoretische und sogar scheinbare als wirkliche ist. Denn ich glaube, daß thatsächlich die Abgeordneten von Elsaß-Lothringen, wenn sie ihre Interessen richtig verstehen, wenn sie sich blos mit den Landesinteressen beschäftigen, die Gesetzgebung entscheiden werden. Es werden wohl alle Fraktionen des Reichstages darüber einig sein, daß man über alle Fragen, welche Elsaß-Lothringen allein angehen, vor Allem die elsaß-lothringischen Abgeordneten hören und es diesen im Wesentlichen überlassen wird, die Gesetze zu machen; daß die übrigen Mitglieder des Reichstages sich in der Hauptsache darauf beschränken werden, zu kontroliren, ob nicht unter dem Deckmantel dieser Landesinteressen anderweite Bestrebungen verfolgt werden. Trotzdem, meine Herren, ist dieser Zustand allerdings kein idealer, ja kein normaler. Ich glaube aber auch, meine Herren, daß Niemand unter uns diesen Zustand als ein Definitivum ansehen wird, sondern daß wir ihn nur als ein weiteres Provisorium betrachten müssen. Für jetzt, meine Herren, ist das Betreten des Weges, der neulich vorgeschlagen wurde, die sofortige Einführung einer Landesvertretung in Elsaß-Lothringen, eben einfach unmöglich. Ich glaube es sogar, daß kein vernünftiger Elsässer heute behaupten wird, daß eine sofortige Einführung einer solchen Provinzialvertretung oder Landesvertretung ausführbar sei, allein, meine Herren, es ist ja nur Sache der Elsaß-Lothringer selbst, sich eine solche Landesvertretung zu erringen. Hier im Reichstag sollen sie das Verlangen stellen, sie sollen uns nur beweisen, daß es möglich ist, die fragliche Vertretung zu schaffen, und, meine Herren, ich glaube, die verbündeten Regierungen, wie der Reichstag, werden Nichts lieber sehen, als daß ein solcher Beweis sobald wie möglich geführt werden wird.

Ich glaube, meine Herren, — um diese allgemeinen Bemerkungen mit einem berühmt gewordenen Bilde zu schließen — daß es allerdings jetzt an der Zeit ist, Elsaß in den Sattel zu setzen, um zu sehen, wie es reitet. Aber ich glaube, meine Herren, den Zügel müssen wir doch einstweilen noch in der Hand behalten.

Meine Herren, was die speciellen Bestimmungen des Gesetzes betrifft, so will ich mich bei der Kürze der Zeit, die uns zugemessen ist, auf einen einzigen Gegenstand beschränken und eine Bestimmung behandeln, die ich nicht blos für überflüssig, sondern für absolut schädlich halte. Es ist dies die Bestimmung, welche § 6 Absatz 3 des Gesetzes enthält und welche eine Modifikation des Wahlgesetzes in Bezug auf die sogenannten Scheinoptanten vorschlägt.

Meine Herren! Ich habe die Motive der Vorlage aufmerksam studirt, ich habe mit Aufmerksamkeit den Ausführungen des Herrn Bundesbevollmächtigten zugehört, habe mich aber durchaus nicht überzeugen können, daß die fragliche Bestimmung dadurch gerechtfertigt wird, und werde mir erlauben,

in diesem Punkt Ihnen auszuführen, wie es sich in Wirklichkeit in Elsaß-Lothringen verhält, denn aus den Motiven der Regierungsvorlage läßt sich das nicht ersehen. Die Motive sagen uns, es sei die fragliche Bestimmung nothwendig zur Klarstellung der Wahlliste. Wenn das richtig wäre, so würde ich unbedenklich den vorgeschlagenen Bestimmungen zustimmen, und es würde die Frage auch dann den Charakter nicht an sich tragen, der mich zwingt, mit aller Entschiedenheit dagegen aufzutreten. Aber, meine Herren, — und es ist dies ein sehr wichtiger Punkt —, diese Behauptung ist nach meiner Auffassung nicht richtig. Es wurde ausdrücklich ausgeführt, was auch allgemein bekannt ist, daß die einfache Erklärung, man wolle optiren, von Seiten der deutschen Reichsregierung von vornherein als absolut wirkungslos erklärt wurde, indeß geschah dies in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Friedensvertrages, der nur die thatsächliche Verlegung des Wohnsitzes nach Frankreich gestatten und die Auswanderung erleichtern wollte. Es ist unter diesen Umständen wahrhaft zu verwundern, daß man nicht mehr von der Befugniß, durch eine solche Optionserklärung eine Demonstration zu machen und seine französischen Sympathien kund zu thun, Gebrauch gemacht hat, und ich muß erklären, ich bin erstaunt gewesen, daß nicht die Zahl solcher Optirenden viel größer war, als sie es in Wirklichkeit gewesen ist. Ich habe darin ein Zeugniß für den im Ganzen nüchternen und gesunden Sinn der Elsässer gefunden. Was hat die Reichsregierung vor der Option in Elsaß-Lothringen erklärt? Sie hat erklärt: Jeder von Euch kann sagen, er wolle Franzose sein, ohne daß ihn irgend ein Nachtheil trifft: er wird nicht ausgewiesen werden können, er wird in keiner Weise belästigt werden. Diese Erklärung ist einfach rechtlich wirkungslos — Jeder kann sich das Vergnügen machen, wenn er will, aber wir erklären von vornherein, es ist eine Spielerei.

Nun, meine Herren, wäre es ja möglich gewesen, und es war das Bestreben der ganzen französischen Agitation, die Elsaß-Lothringer zu bestimmen, Mann für Mann eine solche wirkungslose Optionserklärung abzugeben und dadurch eine Demonstration zu machen, welche man dem Auslande gegenüber einigermaßen wirksam hätte verwerthen können. Dieses Bestreben ist total mißlungen, denn, wenn man die Sache von diesem Gesichtspunkte auffaßt, so ist ja die Zahl der sogenannten Scheinoptanten eine verhältnißmäßig geringe. Wie hat nun, meine Herren, die Reichsregierung sich nachher verhalten? Als der Optionstermin verlaufen war, hat man sofort — und ich erkläre, das war eine sehr zweckmäßige Maßregel, und es ist sehr dankenswerth, daß man so verfahren ist, — alle Verwaltungsbehörden angewiesen, die einzelnen Optionserklärungen zu prüfen, zu untersuchen, ob eine thatsächliche Auswanderung damit verbunden war oder nicht, und im ersten Falle dem Betreffenden zu bescheinigen, daß er gültig optirt habe und Franzose geworden sei, im letzten Falle ihm eine schriftliche Zustellung zu machen, worin ihm erklärt wird, die abgegebene Erklärung sei vollkommen wirkungslos und nichtig (Hört, hört! links), er sei Deutscher geblieben und habe alle Rechte und Pflichten eines deutschen Staatsbürgers. Nun, meine Herren, werden Sie es begreiflich finden, daß man in Elsaß-Lothringen — und ich muß hinzufügen, in allen Kreisen — erstaunt darüber war, wie man den Leuten, denen man schriftlich erklärt hatte, sie seien Deutsche, ihre Optionserklärung sei nichtig und wirkungslos, die Zumuthung machen konnte, sie sollen zu dem-

selben Kreisdirektor, der ihnen die Zustellung gemacht hat, hingehen und erklären, sie wollen ihre Erklärung zurücknehmen.

Ja, meine Herren, wenn man unter diesen Umständen davon spricht, daß die Feststellung der Wahlliste eine solche Erklärung nothwendig mache, so würde man nur Mißtrauen gegen die Gültigkeit der Verfügungen erregen, welche die deutschen Beamten erlassen haben. Es ist das theilweise auch damals gemacht worden. Man hat so oft in den Massen erklärt: Aha! Wir sehen jetzt ein, daß die Verwaltung Verfügungen erlassen hat, die nicht haltbar sind, sonst würde man nicht unsere Zustimmung dazu verlangen. Man hat aber von der anderen Seite — und der Eindruck war ein allgemeiner — geglaubt, daß die Bestimmung nicht mit Rücksicht auf die Feststellung der Wahllisten erlassen sei, sondern daß man eine gewisse Anzahl von Personen, welche sich mißliebig gemacht, von dem Wahlrechte auf einem Umwege ausschließen wollte, indem man von der Voraussetzung ausgehe, dieselben würden sich einer solchen Demüthigung — als das wird die Sache einmal angesehen, — nicht unterwerfen. (Hört! links.)

Ich bin weit entfernt davon, anzunehmen, daß die verbündeten Regierungen von diesem Motive geleitet wurden, allein, meine Herren, der Effekt ist ohne Zweifel so gewesen. Die einzelnen Personen, welche von der Maßregel getroffen werden sollen, betrachten dieselben ohne Zweifel so, daß man zwingen wolle, eine Revokation vorzunehmen, wie man im gewöhnlichen Leben sagt, zu Kreuze zu kriechen. Es ist, meine Herren, nun die Frage, welchen politischen Effekt wird dann eine solche Maßregel haben? Juristisch und logisch ist ganz sicher die Bestimmung nicht haltbar, sie hat keinen Grund und ist mit den Erklärungen, welche die Verwaltungsbehörden erlassen haben und nach welchen solche Optionserklärungen radikal wirkungslos sind, unverträglich. Allein, meine Herren, ich glaube, daß diese Bestimmung auch total den entgegengesetzten Effekt erreichen wird, als den, den wir wünschen müssen. Ich würde es verstehen, meine Herren, wenn man gesagt hätte: die Leute, welche erklärt haben, daß sie große französische Sympathien haben, wollen wir überhaupt nicht wählen lassen, sondern ihr Wahlrecht für eine Reihe von fünf oder sechs Jahren suspendiren. Ich würde einem solchen Vorschlage nicht zustimmen, aber ihn verstehen, denn er könnte doch ein gewisses praktisches Resultat haben; allein die Bestimmung, welche Ihnen vorgeschlagen wird, wird alle Nachtheile solcher Maßregel haben, ohne irgend welche Vortheile. Die Optanten, — das möchte ich hier noch bemerken — haben solche Erklärungen meist nicht abgegeben in der Meinung, dadurch Franzosen zu werden, und es ist nicht richtig, wenn die Motive sagen, die Leute bildeten sich ein, Franzosen zu sein. Dieselben haben recht gut gewußt, daß sie Deutsche bleiben und deshalb haben sie optirt und gemeint: weil wir Deutsche bleiben und nicht ausgewiesen werden können, dürfen wir uns die Optionserklärung erlauben. Diese Optanten aber, meine Herren, sind im Ganzen nicht schlimmer als die anderen Elsaß-Lothringer. Es war in einzelnen Gegenden, in Oberelsaß hauptsächlich Mode, solche Erklärungen abzugeben. Es hat sich, wie der Herr Bundesbevollmächtigte ausgeführt hat, an vielen Orten ein gewisser Terrorismus geltend gemacht, dem sich ein Einzelner, wenn er nicht einen großen Muth besaß, nicht leicht entziehen konnte. In andern Gegenden ist man dagegen anders verfahren. Man hat dort gesagt: entweder wollen wir Franzosen werden, dann gehen wir weg, oder wir bleiben

Elsässer und machen nicht diese Scheinoption. Es ist ja kein Zweifel, daß die Leute, die in der letzten Weise gehandelt haben, die vernünftigeren waren. Ich bin weit davon entfernt, mit den Scheinoptanten zu sympathisiren. Meine Herren, im Durchschnitt sind diese Scheinoptanten nicht schlimmer, wie alle anderen Leute es damals waren. Was wird aber aus diesen Leuten werden, wenn Sie diese Bestimmung des § 6 annehmen?! Mir ist es ganz unzweifelhaft, daß man alle diese Leute künstlich und muthwillig in die äußerste Opposition und Feindschaft hineindrängt. (Sehr wahr! links.)

Viele waren bereits auf dem Wege, gute Deutsche zu werden, und sie würden es ebenso werden, wie alle anderen Elsaß-Lothringer, deren Gesinnungen ja mitunter von den ihrigen gar nicht weit verschieden sind oder waren. Wenn man auf dieser Demüthigung besteht, wird man es allerdings soweit bringen, daß eine große Zahl dieser Personen sich der Wahlen enthält. Man wird dadurch aber nicht die Wahlen ändern, und wenn die Sache an einem einzelnen Orte so stände, daß die Wahl zweifelhaft wäre, dann würden die Leute wahrscheinlich sich entschließen, die verlangte Erklärung abzugeben und würden wählen. Aber, glauben Sie denn, daß die Leute dann besser wählen, wenn man sie vorher gedemüthigt und gezwungen hat, den ihnen sauren Schritt zu thun? Ich für meinen Theil kann das nicht glauben. Ich glaube, daß die Maßregel politisch so verkehrt und unklug ist, als sie nur sein kann. Ich, meine Herren, wünsche auch, daß die Leute sich nicht als Franzosen betrachten, und ich glaube, es ist in Wirklichkeit gar nicht der Fall. Eine Zwiespältigkeit derart, wie sie in der Regierungsvorlage erwähnt ist, besteht nicht. Die Leute wissen ganz gut, daß sie Deutsche sind, sie haben sich den Erklärungen der Verwaltungsbehörden meist ohne Weiteres gefügt, obgleich ein Rekurs dagegen offen gestanden hätte. Allein, meine Herren, ich wünsche, daß diese Scheinoptanten ihre Erklärungen freiwillig abgeben, indem sie wählen. (Sehr richtig! links.)

Ich kann mir keine bessere und schärfere Anerkennung der deutschen Staatsbürgerqualität denken, als wenn solche Leute sich bei der Wahl betheiligen. (Sehr richtig! links.)

Und wenn solche Leute sogar als Abgeordnete hierherkommen und sich freiwillig an unseren Berathungen betheiligen wollten, so würde ich weit davon entfernt sein, dies zu bedauern, ich würde das als ein ganz unendlich wichtiges Zeichen einer eingetretenen Besserung in den Gesinnungen ansehen (Sehr richtig! links), und ich halte es für unklug, den Leuten diesen Weg abzuschneiden.

Man hat, meine Herren, noch weiter in den Motiven erwähnt, und war mir das interessant, weil ich doch schlechter unterrichtet sein muß in elsässischen Angelegenheiten, als ich es bisher annahm — man hat erklärt, daß die Billigkeit gegen diejenigen, welche nicht optirt hätten, die fragliche Maßregel erfordere, und nach den Berichten der Behörden soll eine solche Maßregel auch von den Nichtscheinoptanten verlangt werden. Das, meine Herren, ist mir ganz neu. Ich habe von allen Seiten, auch von den allerdeutschgesinntesten Elsässern, auch von den meisten eingewanderten Deutschen nur eine Stimme gehört, die das bedauern, daß man auf diesen falschen Weg sich begeben habe (Sehr richtig! links), daß man zu einer, ich kann es nicht anders sagen, kleinlichen Chikane gegen die Leute gegriffen habe, die nicht schlimmer wie andere und nicht verloren zu geben seien, aber verloren werden, wenn wir

sie auf diese Weise behandeln. Das waren die Aeußerungen, die ich häufig gehört habe. Meine Herren, ich habe, weil es sich hauptsächlich um Ober-Elsaß handelt, auch mit unserem Kollegen von Puttkammer, der ja die Verhältnisse dort besser kennt, als ich, aber leider verhindert ist, sich bei der Debatte zu betheiligen, über diese Sache gesprochen. Er hat mir Alles bestätigt, was ich aus meinen Erfahrungen weiß, ja er hat sogar hinzugefügt, selbst in Kreisen der Verwaltungsbeamten habe er sehr häufig eine vollständige, rückhaltslose Mißbilligung dieser Bestimmung gefunden und die Ansicht aussprechen hören, daß man einen falschen Weg eingeschlagen habe. Nun, meine Herren, glaube ich, ist es allerdings richtig, eine Gleichheit in dieser Beziehung muß wohl in den verschiedenen Wahlgesetzen bestehen. Ich finde es sehr konsequent, daß die verbündeten Regierungen die Bestimmung in den uns vorgelegten Entwurf aufgenommen haben, nachdem sie bereits in die anderen Wahlgesetze zum Gemeinderath und den Bezirkstagen aufgenommen ist. Aber meine Herren, ich denke, es muß die Sache nicht so behandelt werden, daß wir nun, weil diese Bestimmung in anderen Wahlgesetzen steht, sie auch hier aufnehmen, sondern ich glaube, wir können den verbündeten Regierungen es ermöglichen, von dem Wege, der sich nun als falsch erwiesen hat, zurückzutreten, und wenn die Bestimmung in diesem Gesetze gestrichen ist, so muß man sie auch aus anderen Wahlgesetzen ausmerzen. (Sehr richtig! links.)

Meine Herren, wir unternehmen, wie der Herr Bundesbevollmächtigte ausgeführt hat, in gewissem Sinne ein Wagniß. Es gehört ein gewisses Vertrauen dazu, jetzt die Wahlen in Elsaß-Lothringen auszuschreiben; allein, meine Herren, ich finde, daß es sehr schlecht zu diesem Vertrauen paßt, wenn man diese neue Aera, die beginnen soll, mit solchen Maßregeln eröffnet. Es ist, meine Herren, die Optionszeit in Elsaß-Lothringen wahrlich eine Zeit gewesen, die uns viele bitteren Stunden verschafft hat, allein die ganze Sache war doch ziemlich schnell vergessen. Ich glaube, daß Viele von den Leuten, die sich auf die Kreisdirektion schleppen ließen, um eine solche Optionserklärung abzugeben, heute kaum mehr etwas davon wissen und jedenfalls nicht viel daran denken. Das Publikum beschäftigt sich häufig in der Weise mit ihnen, daß man einen solchen Mann etwas auslacht und ihn fragt, ob er nicht bald nach Frankreich abreise; aber eine ernstliche Bedeutung hat die Sache wirklich nicht mehr und wird sie erst dadurch gewinnen, daß man unkluger Weise die ganze Sache nochmals angeregt hat. Ich denke, wir sollten, wenn wir das thun, was uns von den Bundesregierungen vorgeschlagen wird, nicht mit dem Aussprechen eines Mißtrauens beginnen, nicht mit einer Maßregel, die man im Publikum immer nur als eine kleinliche Maßregel betrachten wird, sondern wir müssen mit der Vergangenheit brechen, wir müssen, was geschehen ist, vergessen können. Es soll nicht mehr in Betracht kommen, was früher geschehen ist — denn früher hatten alle Elsaß-Lothringer französische Sympathien —, sondern nur die Gesinnung gelten, die man jetzt hat und die man bei den Wahlen kundgeben will. Ich wiederhole, ich würde mich sehr freuen, wenn die Scheinoptanten, ohne zu einer Revokation gezwungen zu sein, an die Wahlurne treten, und wenn sie dadurch ungezwungen erklären, daß sie sich als Deutsche betrachten, daß sie den bestehenden Zustand anerkennen, daß sie sich ihm unterwerfen. Ich bitte Sie, meine Herren, den Antrag, den ich bei der zweiten Berathung stellen werde, sich recht zu überlegen und ihm dann zuzustimmen.

Was die geschäftliche Behandlung betrifft, so werden gewiß Alle darüber einig sein, daß es nicht nothwendig ist, die Sache an eine Kommission zu verweisen, sondern daß die zweite Berathung im Hause stattfindet.

Abgeordneter Löwe (Fortschrittspartei) polemisirt mit Hinweis auf die historischen Vorgänge in der Rheinprovinz gegen Absatz 3 des § 6.

Abgeordneter Reichensperger (Olpe, Centrum) hält die Ausführungen der Vorredner zu § 6 für durchschlagend.

Zu § 8 bemerkt er:

„Was § 8 des Entwurfs anlangt, so muß ich meinerseits zwar anerkennen, daß auch fernerhin noch die Nothwendigkeit besteht, in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 1871 die gesetzgebenden Gewalten auch hinsichtlich derjenigen elsässischen Angelegenheiten, die nicht zur Reichscompetenz gehören, principiell dem Reiche respektive dem Bundesrathe und dem Parlamente zuzuweisen. Es ist das ein Nothstand, gegen welchen ich auch kein Heilmittel weiß; allein, meine Herren, das erachte ich für bedauerlich, daß der Gesetzentwurf und seine Motive auch nicht eine Andeutung darüber enthalten, daß dieser Akt der Nothwendigkeit als ein bloßes Provisorium empfunden und anerkannt werde. Hier, meine Herren, in diesem Reichstage, kann es unmöglich einer weiteren Auseinandersetzung bedürfen, daß die Herstellung einer Landesvertretung zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Besteuerung des Landes ein absolutes politisches Axiom in der deutschen Volksüberzeugung bildet, daß es ein Princip ist, welches, wie ich glaube, nirgendwo einer Anfechtung begegnet, daß es also auch meinerseits einer Rechfertigung nicht bedarf. Nun, meine Herren, ist es ja richtig, daß man eine Landesvertretung in Elsaß-Lothringen zur Herstellung dieses wirklichen gemeinen politischen Rechts deutscher Nation nicht so ohne Weiteres aus dem Aermel schütteln kann, es wird das gewisser Zeitläufe, gewisser Versuche bedürfen; allein ich meine, es muß unter allen Umständen im Gesetze selbst seinen Ausdruck finden, daß das Absehen des Reichstages darauf gerichtet ist, den jetzt unvermeidlichen Zustand blos als einen provisorischen in das Bewußtsein der elsaß-lothringer Bevölkerung selbst hineinzutragen, — die Aussicht zu eröffnen, die möglichst nächste Aussicht, daß das gemeine politische Recht Deutschlands auch dem alten deutschen Stammlande so wenig wie möglich vorenthalten werden dürfe. Das ist der eine Punkt.

Sodann muß ich mir noch eine Bemerkung erlauben hinsichtlich des § 8, soweit er das Recht der Oktroyirung dem Bundesrath vindicirt. Auch in dieser Beziehung ist es mir unbedenklich, daß innerhalb gewisser Grenzen das Recht der Oktroyirung der Executive nicht verweigert werden darf und daß dies in Elsaß-Lothringen aus doppelten Gründen nicht geschehen kann. Allein, meine Herren, dies schließt denn doch meines Erachtens nicht die Nothwendigkeit für uns Alle aus, diesem Ausnahmerecht eine rechtliche verfassungsmäßige Schranke zu setzen. Sollte wirklich der Beschluß des Reichstages dahin gehen, daß für alle diejenige Zeit, wo er nicht versammelt ist, also für das ganze Jahr mit Ausnahme von zehn oder zwölf Wochen, unbeschränkt das Recht der Gesetzgebungsoktroyirung an den Bundesrath übertragen werde, dann, meine Herren, dächte ich, hätten wir etwas gethan, was den Traditionen des

deutschen politischen Rechtslebens nicht entspricht. Ich meine, daß es unter allen Umständen geboten wäre, diejenigen Schranken auch für das Gesetzgebungsoktroyirungsrecht in Elsaß-Lothringen zur Geltung zu bringen, welche im Staate Preußen seit 25 Jahren bestehen und sich im Ganzen wenigstens, bewährt haben, — es also auf die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und die Beseitigung ungewöhnlicher Nothstände zu beschränken. Es generell zu übertragen, wie es hier in dem Entwurf gefordert ist, würde nichts Anderes heißen, meine Herren, als daß, wenn die Bundesregierung diesem Reichstage elsaß-lothringische Gesetze vorlegt, was ja die Regel sein soll, und wenn der Reichstag sie abgelehnt, alsdann ein im Reichstage so zurückgewiesenes Gesetz den folgenden Tag, wo der Reichstag nicht mehr versammelt ist, von Rechtswegen oktroyirt werden kann. Das, meine Herren, geht zu weit. Ich setze absichtlich diesen stärksten Fall; Sie werden aber doch wohl aus der sehr bedenklichen Seite, die sich daraus ergiebt, den Schluß ziehen, daß es dreifach geboten ist, irgend welche Schranken zu suchen. Ich bin der Meinung, daß es nur die von mir bezeichneten Schranken sein können. Wenn andere Schranken vorgelegt werden können — gut, dann kann man darüber sprechen; allein schrankenlos dieses Gesetzgebungsrecht in die Hände des Bundesraths übertragen, heißt das normale Gesetzgebungsrecht des Reichstages annulliren."

Reichskanzler Fürst Bismarck:

„Ich glaube, daß der Herr Vorredner sich den Mißbrauch, den die verbündeten Regierungen von dem, nicht etwa der Executivgewalt allein, sondern der Gesammtheit der verbündeten Regierungen anvertrauten Rechte machen könnten, doch etwas zu schroff vorstellt. Wenn, wie der Herr Vorredner sagte, der Reichstag ein Gesetz verwirft und wir sofort nach Schluß der Session das vom Reichstag verworfene Gesetz nun mit dem Bundesrath allein in die Wirklichkeit führen wollten, so glaube ich, werden Sie mit mir darüber einverstanden sein, daß eine Regierung, die in diesem Falle den Reichstag nicht lieber auflöst, die sich mit einem Reichstage, mit dem sie noch weiter wirthschaften will, auf eine so ruchlose und einfältige Weise in Konflikt setzt, von einem Leichtsinn und einer Unfähigkeit wäre, wie wir Ihnen bisher den Beweis doch nicht gegeben haben. (Heiterkeit.)

Das liegt hier nicht vor.

Ich kann die Einrichtung, daß der Reichstag zugleich der Landtag für die Elsaß-Lothringer sein soll, doch überhaupt nur als eine provisorische betrachten, als ein Provisorium, aus welchem wir mit Ihrer Hülfe und mit Ihrer Uebereinstimmung demnächst in ein Definitivum gelangen müssen, wenn die elsässisch-lothringischen Abgeordneten hier unter uns sitzen und an der Berathung sich mitbetheiligen. Einen so schwer wiegenden Apparat zur Vertretung eines Landes von $1^1/_2$ Millionen Einwohnern zu machen, dazu haben Sie die Zeit nicht. Daraus, was schon jener verhältnißmäßig untergeordnete Gegenstand, die elsässische Eisenbahn, uns hier für Sitzungen und Debatten gekostet hat, können Sie leicht den Schluß ziehen, wie Ihre Zeit, — Winter oder Sommer, welche es auch sein wird, — in Anspruch genommen würde, wenn Sie alle kleinen Details von Landtagsverhandlungen, wie sie in einem Lande, fast von der Größe wie Württemberg, stattfinden können, hier als Landtag durchmachen sollen. Die französischen Bestimmungen, wie sie bisher gelten, — und einstweilen ist ja eine Abänderung nicht in Aussicht, wenigstens

nicht in rasche, zu nehmen, — erfordern das Einschreiten der Legislative ja weit häufiger als das deutsche Gesetz und es würden, — ich will annehmen, daß es den Ansichten und Wünschen des Herrn Vorredners entspricht, daß der Reichstag durchschnittlich etwa vier Monate im Jahr versammelt sei, — (Oh, oh! im Centrum) von denen ich zwei Monate auf die Reichsgesetzgebung und zwei Monate auf die Elsässer dann rechnen kann, — (Heiterkeit) mir doch noch acht Monate übrig bleiben, in denen die Gesetzgebung vollständig lahm gelegt wäre. Daß wir alle die Angelegenheiten, die in dieser Zeit ein Einschreiten der Gesetzgebung nach französischem Recht erfordern, mit einem Oktroyir-Paragraphen, wie in der preußischen Verfassung, abmachen sollten, dazu habe ich doch nicht den Muth, das Alles auf eigene Verantwortlichkeit der Exekutive und der elsässer Reichsregierung zu übernehmen. Aber darum handelt es sich in diesem Fall gar nicht. Hier handelt es sich um eine Gesetzgebung unter Mitwirkung einer Körperschaft, welche die Gesammtheit der Regierungen, die Gesammtvertretung aller deutschen Ministerien darstellt, welcher die Hälfte der Reichsgesetzgebung obliegt, etwa wie einem Senat, der mit den Regierungen in Verbindung stände. Daß Sie sich vielleicht aus preußischen Verhältnissen das Bild machen, was wohl daraus entstehen könnte, wenn während der Abwesenheit des Landtags die Regierung und das Herrenhaus zusammen allein die Gesetzgebung in der Hand hätten, das trifft hier nicht zu, (Heiterkeit) denn hier sind die principiellen, politischen Divergenzen zwischen den beiden großen Körperschaften der Gesetzgebnng des Reiches nie in dem Maße hervorgetreten, und ich möchte doch auch auf diesem Gebiete bitten, daß man nicht davon ausgeht, daß eine Regierung, und namentlich wo 25 Regierungen zusammenwirken, aber auch selbst eine einzelne, an und für sich einen gewissen Hang zur Unvernunft und Ruchlosigkeit hätte, den man nicht sorgfältig genug zügeln kann. Ich glaube, Sie können zu der Gesammtheit des Bundesraths das Vertrauen haben, daß er die ihm provisorisch anzuvertrauende Einwirkung auf die Gesetzgebung in den Zwischenzeiten nicht mißbrauchen wird, daß er sich mit dem Reichstag, ohne den er die politische Thätigkeit ja nicht einseitig fortsetzen kann, nicht in Widerspruch setzt, daß die verbündeten Regierungen sich dem nicht aussetzen, daß ihre Gesammtbehandlung der Gesetzgebung in der Zwischenzeit, so wie der Reichstag wieder zusammentritt, aus dem Gesichtspunkte beurtheilt wird, „wie habt Ihr nur dergleichen thun können," nachdem auch die Ansichten des Reichstages bekannt waren, sondern, daß man sorgfältig erwägen wird, was man nachher vor dem Reichstage wird verantworten können.

Ich möchte dringend bitten, da es sich nicht um ein Verfassungsinstitut, sondern um ein Gesetz über ein neues Provisorium handelt, in dieser Beziehung noch den verbündeten Regierungen und ihren Organen das Vertrauen zu gewähren, welches Sie ihnen in anderen eben so wichtigen Angelegenheiten nicht versagt haben."

Nachdem Abgeordneter Ewald gegen den Gesetzentwurf gesprochen, nimmt Abg. Krüger (Hadersleben) das Wort gegen den Entwurf,

„Um zu warnen, über das Schicksal jener Bevölkerung hier zu entscheiden, die hier im Reichstage ihre Rechte nicht vertreten kann. Wenn sie persönlich vertreten wäre, so würde ich gewiß nicht zu sprechen haben; da aber Niemand hier ist, der sich ihrer Sache annimmt, so habe ich das Wort genommen, und

wie gering auch meine Hülfe sein mag, so glaube ich doch immer, daß ein Wort von mir hier gehört werden kann und muß. In dieser Richtung kann es doch vielleicht nicht richtig sein, kann vielleicht eine Gefahr für Deutschland entstehen, wenn diese Völkerschaften Deutschland einverleibt werden. Ich kann mir sehr gut denken, und andere müssen es sich vorstellen können, daß man in Frankreich niemals wird vergessen können, was sein Ueberwinder ihm an Land und Volk abgezwungen hat und es wird sich fortwährend aufs Neue daran erinnern. So lange die Repräsentation von Elsaß-Lothringen hier vertreten wird, werden Sie solche Beschwerden und Klagerufe hören. Diese Klagerufe werden das Volk in Frankreich in seinen patriotischen Gefühlen aufregen und anspornen und den Frieden gefährden, so daß die Staaten einander gegenüber in Rüstung verbleiben müssen, was zuletzt für die Völkerschaften eine unerträgliche Last werden würde.

Die Generaldiskussion wird geschlossen.

In der 54. Sitzung (17. Juni 1873) fand die zweite Berathung des Gesetzentwurfes statt.

Hierzu waren folgende Anträge gestellt:

Vom Abgeordneten Petersen (nat.-lib. Fr.):

Der Reichstag wolle beschließen:
den dritten Absatz von § 6. zu streichen.

Vom Abgeordneten Reichensperger (Olpe, Centrum):

Der Reichstag wolle beschließen:
statt des § 8. die folgenden Paragraphen anzunehmen:

§. 8. Die gesetzgebende Gewalt wird in Elsaß-Lothringen gemäß §. 3. des Gesetzes vom 9. Juni 1871 hinsichtlich der, der Reichsgesetzgebung nicht unterliegenden Angelegenheiten durch den Bundesrath und den Reichstag so lange ausgeübt, bis das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Besteuerung des Landes einer besonderen Landesvertretung übertragen sein wird.

Der Entwurf eines Landes-Verfassungsgesetzes wird dem Reichstag in der nächsten ordentlichen Session vorgelegt werden.

§. 9. Nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern der Reichstag nicht versammelt ist, Verordnungen mit Gesetzeskraft durch den Kaiser unter Zustimmung des Bundesraths erlassen werden. Dieselben dürfen nicht bestimmen, was der Reichsverfassung oder den in Elsaß-Lothringen geltenden Reichsgesetzen zuwider ist, und sich nicht auf solche Angelegenheiten beziehen, in welchen nach §. 3. Absatz 2 des, die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche betreffenden Gesetzes vom 9. Juni 1871 die Zustimmung des Reichstags erforderlich ist.

Auf Grund dieser Ermächtigung erlassene Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Sie treten außer Krat, sobald diese Genehmigung versagt wird.

Vom Abgeordneten Windthorst (Meppen, Centrum):

im §. 8. des Entwurfs anstatt der in erster und zweiter Linie stehenden Worte:

bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung,

zu setzen:

bis zum 1. Januar 1875.

Vom Abgeordneten Krüger (Hadersleben.)

dem §. 8. des Gesetzentwurfs folgende Fassung zu geben:

Gleichzeitig mit der Einführung der Reichsverfassung in den Landen Elsaß und Lothringen und zum Zwecke gesetzlicher Regelung des Rechtes von Elsaß-Lothringen auf Selbstverwaltung wird für beide Länder eine konstituirende Versammlung auf Grundlage der freien und allgemeinen Wahlbefugniß einberufen, welche die Verfassung dieser Länder festzustellen und die Formen und Garantien ihrer Gesetzgebung zu regeln hat.

Motive: Die bundesrechtliche Natur der Reichsverfassung.

Ohne Debatte wurden die §§. 1—5. angenommen.

Bei §. 6. wird der Antrag Petersen angenommen.

§. 7. angenommen.

Bei §. 8. begründen die Abgeordneten Reichensperger (Olpe) und Windthorst ihre Anträge.

Windthorst u. A. in Folgendem:

Jetzt soll allerdings den Elsaß-Lothringern gewährt werden, daß sie hier erscheinen, im Uebrigen aber soll die Diktatur nach § 8 fortdauern, und jetzt nicht etwa bis zu einem bestimmten Zeitpunkte, nein in infinitum, denn in § 8 heißt es: „bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung." Diese gesetzliche Regelung kann aber ausgesetzt werden, so lange es den Regierungen beliebt, denn wenn man von Seiten der Regierungen keine Anträge zu der in Aussicht genommenen gesetzlichen Regelung hierher gelangen läßt, geschieht Nichts, und, wenn man von hier aus etwa Anträge brächte, würden die Regierungen eben „Nein" sagen können und in dieser Weise blieben sie auf ihrem Oktroyirungsrecht fort und fort stehen. Das ist etwas, was ich für unmöglich erachten muß in einem deutschen Staate, und ich kann unmöglich glauben, daß, wenn man sonst auch auf die Vorschläge der Regierungen etwa einzugehen die Absicht haben sollte, man nicht eine Fristbestimmung in Beziehung auf die Dauer der zu gewährenden Koncession hinzufügen werde. Wenn am 1. Januar 1875 die Verhältnisse fortdauern, aus denen die Regierungen die Nothwendigkeit entnehmen, die von ihnen proponirte Bestimmung zu haben, so wird dem künftigen Reichstag nichts hindern — und der künftige Reichstag wird auch Gelegenheit haben, eine Veränderung, eine Verlängerung des Termins eintreten zu lassen.

Ich glaube, wir sind eine Frist festzusetzen auch deshalb gezwungen, weil es nach den Ausführungen des Herrn Reichskanzlers vom 25. Mai 1871 unzulässig ist, über die Geschicke anderer Menschen zu verfügen, namentlich definitiv zu verfügen, wenn sie nicht die Gelegenheit finden, selbst dabei gehört zu werden. Im nächsten Reichstage werden nach diesem Gesetze die

Elsaß-Lothringer hier vertreten sein, sie haben dann Gelegenheit, über die Frage, ob eine Fortsetzung der Diktatur noch ein ferneres Jahr erforderlich sei, mitzureden. Das will ich denselben gewahrt wissen und ich kann unmöglich glauben, daß der Reichstag sich das Recht, auch seinerseits darüber frei mitzureden, wird aus der Hand nehmen lassen.

Bundeskommissar Ministerialdirektor Herzog hebt den beiden Vorrednern gegenüber hervor, daß die Regierung den provisorischen Character des jetzt einzurichtenden Zustandes ausdrücklich habe betonen wollen. Er bekämpft das erste Amendement des Abgeordneten Reichensperger (Olpe) indem er sagt:

Der Reichstag würde nicht in der Lage sein, in der nächsten Sitzung bereits über die Verfassung für Elsaß-Lothringen einen Beschluß zu fassen. Wie ich glaube, in sehr vorsichtiger Erwägung der Verhältnisse, hat man eine längere Erfahrung in dieser Beziehung sich vorbehalten wollen. Wir werden sie in den ersten Wochen, wo elsaß-lothringische Abgeordnete dann hier tagen, zu machen außer Stande sein, wir werden, wie gegenwärtig, so auch bis zu dieser Session völlig außer Stande sein, die Befugnisse zu limitiren, die einer Landesvertretung in Elsaß-Lothringen in Zukunft zu geben sein werden. Es wird genügen, auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, welche sich für die Formulirung der Stellung der Regierung gegenüber einer solchen elsaß-lothringischen Landesvertretung ergeben.

Was das zweite Amendement betrifft, so bemerkt er:

Wenn Sie erwägen, daß Elsaß-Lothringen ein Grenzland ist an der Seite eines Nachbars, den neulich einer der Herren von dieser Seite des Hauses (links) einen wenig befriedigten nannte, so wird dies allein genügen, um die Verschiedenheit der Lage gegenüber Preußen zu charakterisiren. Es ist ferner nicht unbekannt, daß die Arbeit der Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen, die Einrichtung der Verwaltung doch auf ganz anderen Voraussetzungen beruht, als den in der preußischen Monarchie im Jahre 1850 maßgebend gewesenen. Wollten Sie die Beschränkungen, welche der Herr Abgeordnete vorschlägt, einführen, so würden Sie damit einen der wesentlichen Zwecke der ganzen Oktroyirungsbefugniß vollkommen beseitigen.

Bei der Vorlage, die Ihnen gemacht ist, ist man von der Erwägung ausgegangen, es werde die Einwirkung des Reichstages auf die Landesgesetzgebung wesentlich auf eine Kontrole beschränkt werden. Es wird dem Reichstage unverwehrt sein, und wir erleben täglich Beweise davon, daß er vollkommen dazu im Stande ist, diese Kontrole zu üben; er wird sicher keinen Anstand nehmen, wenn er ein Gesetz nicht vereinbart findet mit den Zielpunkten, die er im Auge hat, dies aufzugreifen und zur Erörterung zu bringen.

Abgeordneter Petersen (nat.-lib. Fr.):

Dem Grundgedanken, welcher in dem ersten Absatz des ersten Amendements des Abgeordneten Reichensperger enthalten ist, kann ich vollkommen beistimmen, und habe mich ja auch schon gestern in dieser Richtung ausgesprochen. Aber, meine Herren, es ist ja eigentlich von allen Seiten ausdrücklich anerkannt worden, daß der Zustand, wie er durch dieses Gesetz geschaffen

wird, nur ein Provisorium sein soll, und insofern glaube ich, enthält der erste Absatz des ersten Amendements etwas Ueberflüssiges. Ich halte es nicht für richtig, immer Beschlüsse zu fassen, daß man später etwas beschließen will, wenn nicht ein ganz bestimmter Grund dazu besteht. Den ersten Absatz des Amendements würde ich also für sich allein für unbedenklich, aber auch für überflüssig halten.

Was den zweiten Absatz betrifft, so muß ich diesem Vorschlage mit aller Entschiedenheit entgegentreten. Ich wünsche so sehr wie irgend jemand in diesem Hause, daß wir möglichst bald dazu gelangen, eine Landesvertretung in Elsaß-Lothringen einführen zu können; aber meine Herren, ich glaube, es ist Niemand nicht blos in diesem Hause, sondern auch in Elsaß-Lothringen im Stande, zu sagen, wie es im nächsten Jahre in dieser Beziehung steht, und ob bereits im nächsten Jahre oder überhaupt in den nächsten Jahren eine solche Möglichkeit gegeben sein wird. Es ist doch, meine Herren, vor allen Dingen nicht außer Acht zu lassen, daß auch die Elsaß-Lothringer selbst bei dieser Frage eine Rolle mitspielen. Ich, meine Herren, würde es überhaupt lieber sehen, daß die Elsaß-Lothringer zuerst ein Verlangen nach einer Landesvertretung bei diesem Hause stellen, und dann überlegt wird, ob es an der Zeit ist, ihnen eine solche zu gewähren, als daß man ihnen eine solche Landesvertretung entgegenträgt, ehe man weiß, ob sie überhaupt zur Zeit etwas davon wissen wollen. Meine Herren, es wäre ja immerhin möglich, daß, wenn man einen solchen Vorschlag machen würde, man zur Zeit sogar riskiren würde, daß derselbe zurückgewiesen wird. Allein abgesehen davon, meine Herren, würde ein solcher Schritt ganz außerordentliche Gefahren in sich tragen und würde derjenige, der darüber zu entscheiden hat, eine große Verantwortlichkeit übernehmen. Einen solchen Antrag einzubringen, ist allerdings dann ganz ungefährlich, wenn, wie auch schon einer der Herren Vorredner selbst ausgeführt hat, keine Aussicht besteht, daß er angenommen wird; und solche Anträge kann man nur mit gutem Gewissen stellen, wenn man sicher ist, daß sie nicht angenommen werden. Aber, meine Herren, das ist kein Grund, für den Antrag zu stimmen. Meine Herren, es ist doch das Terrain, auf welchem wir uns in Elsaß-Lothringen bewegen müssen, wie allgemein zugegeben werden wird, ein sehr schwieriges und es ist deshalb nothwendig, daß man mit großer Vorsicht vorgeht und nur einen Schritt nach dem andern thut, sobald man sich überzeugt hat, daß man festen Boden unter den Füßen hat. Ich will nur darauf hinweisen, welche große Befugnisse man einer solchen Landesvertretung in Beziehung auf den Etat und das Budgetrecht zugestehen würde; ich hätte beispielsweise zur Zeit große Bedenken, einer solchen Landesvertretung die Feststellung des Etats der Universität zu übertragen. Allein weiter, meine Herren, ich glaube, es würde eine große Versuchung zur Zeit darin liegen, sich gerade den französischen Bestrebungen hinzugeben, wenn man eine vollkommen unabhängige Landesvertretung einführen wollte. Wir haben den Elsaß-Lothringern viel zu bieten, wir haben ihnen eine unabhängige Stellung, eine Autonomie für die Zukunft in Aussicht zu stellen, die ihnen Frankreich nie und nimmer wird bieten können, und ich glaube, meine Herren, daß wir damit auch sehr weit kommen werden; allein wir müssen doch vor Allem wissen, ob denn die elsässische Partei, welche in der Bildung begriffen ist, welche jedenfalls im Interesse von Elsaß-Lothringen eine eigene Landesvertretung wünscht, zur Zeit schon die Majorität im Lande erlangen kann.

Sobald dies der Fall ist, — wir werden darüber Erfahrungen erst in der nächsten Zeit machen können, — wird es an der Zeit sein, eine Landesvertretung in Elsaß-Lothringen einzuführen, früher nicht.

Aber auch noch aus einem ganz anderen Grunde, meine Herren, möchte ich einen solchen Zeitpunkt nicht festsetzen, wie er von dem Herrn Abgeordneten Reichensperger vorgeschlagen ist. Die Aufgaben, um die es sich handelt, sind so schwer, daß ich, selbst wenn ich sicher wäre, in der kürzesten Zeit eine solche Maßregel treffen zu können, nicht wünschen würde, daß die verbündeten Regierungen diese schwierige Aufgabe früher in die Hand nehmen, ehe wir genauere Fühlung mit der Bevölkerung von Elsaß-Lothringen haben, ehe die Abgeordneten von Elsaß-Lothringen in der Lage sind, bei der Aufstellung eines solchen Entwurfs mitzuwirken und ihr Gutachten darüber abzugeben. Es wird sich um sehr schwierige Fragen handeln bei Aufstellung der Landesverfassung; es wird nicht blos in Frage kommen, in welcher Weise Elsaß-Lothringen im Bundesrath vertreten sein soll, sondern es wird sich voraussichtlich auch darum handeln, wie die Befugnisse einer solchen Landesvertretung, gegenüber den jetzt bestehenden Generalräthen, geordnet werden sollen; kurz, meine Herren, viele verwickelte Fragen, über die man wohl die Elsaß-Lothringer hören muß, werden zu erledigen sein und ich glaube, daß — ganz abgesehen von den politischen Bedenken — es gar nicht im Interesse von Elsaß-Lothringen liegen würde, einen solchen Zeitpunkt schon jetzt festzusetzen. Die Dringlichkeit einer solchen Entscheidung kann ich durchaus nicht anerkennen. Es ist überhaupt gefährlich, zu irgend einer Zeit mit Bestimmtheit voraus zu sagen, welcher Ansicht man in einem Jahre oder in zweien sein werde.

Wenn Sie aber, meine Herren, im nächsten Jahre der Ansicht sein sollten, die der Herr Abgeordnete Reichensperger vertritt, wenn die Verhältnisse sich so schnell gebessert haben würden, daß im nächsten Jahre schon eine solche Maßregel ergriffen werden könnte, was würde dann die verbündeten Regierungen und den Reichstag hindern, die Verfassung einzuführen?

Warten Sie doch ab, ob die Abgeordneten aus Elsaß-Lothringen einen solchen Antrag einbringen werden, dann kann der Entwurf vielleicht in derselben Session vorgelegt werden, oder sie können selbst einen solchen Entwurf vorbereiten und der Regierung an die Hand geben, um die Schwierigkeiten zu heben. Ich bitte Sie, meine Herren, das erste Amendement des Herrn Abgeordneten Reichensperger und jedenfalls den zweiten Satz desselben abzulehnen.

Was das zweite Amendement betrifft, so ist ja nicht zu leugnen, daß man dem Bundesrath eine große Befugniß in die Hand legt und ich wäre nicht abgeneigt, zuzustimmen, wenn man gewisse Beschränkungen dieser Befugniß einführen könnte, ohne der Sache selbst zu schaden. Ich glaube aber, daß der Vorschlag, den der Herr Abgeordnete Reichensperger gemacht hat, durchaus nicht als zweckmäßig erscheint. Es handelt sich hier ja nicht darum, für wirkliche Nothstände ein Auskunftsmittel zu finden; der Nothstand liegt gewissermaßen schon jetzt vor, er liegt eben darin, daß der Reichstag unmöglich die ganze Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen in allen Details mit Erfolg ausüben kann. Es ist gestern schon ausgeführt worden, wieviel Zeit die Gesetzgebung für Elsaß-Lothringen in Anspruch nehmen wird. Es wird die Berechnung des Budgets allein wahrscheinlich schon viele Schwierigkeiten für die erste Zeit machen. Allein, meine Herren, es ist auch zu bedenken, daß in Elsaß-Lothringen die Gesetzgebung vielfach in höherem Maße in Anspruch genommen

wird, als es im übrigen Deutschland der Fall ist. Ich erinnere z. B. daran, daß, wenn eine größere Gemeinde ein Anlehen machen will, sie nicht von der Regierung hierzu ermächtigt werden kann, sondern daß zu diesem Zweck ein besonderes Gesetz nothwendig ist. Nun, meine Herren, diese Gesetze will ich überhaupt nicht im Reichstage gemacht haben, denn das wäre doch eine reine Formalität. Ich glaube, daß es ganz zweckmäßig sein wird, daß die Ermächtigung zu einer solchen Anleihe auf dem Verordnungswege gegeben wird, wie er hier vorgesehen ist. Denn, meine Herren, man kann selbstverständlich wegen einer solchen Maßregel nicht den Reichstag einberufen. Es wäre aber auch ein ganz unnöthiger Aufschub, wenn man eine solche Gemeinde ein halbes oder 3/4 Jahre lang warten lassen wollte, während die Reichsregierung in der Hauptsache doch allein in der Lage ist zu untersuchen, ob ein Bedenken besteht, dem Wunsche der Gemeinde gerecht zu werden. Ich, meine Herren, habe aber auch das Vertrauen, daß die Reichsregierung von der Befugniß, die wir ihr einräumen, nur Gebrauch machen wird, wo es wirklich als nothwendig erscheint. Und, meine Herren, es ist das ein Vertrauen, das nicht blos auf den Personen beruht, sondern auf der Sachlage. Es liegt in der Natur der Sache, daß alle Gesetze, welche in der nächsten Zeit für Elsaß-Lothringen gemacht werden, im Lande dort einer Kritik begegnen, wie man sie in andern Ländern vielleicht nicht gewohnt ist. Es besteht zur Zeit noch ein ganz natürliches Mißtrauen, man hat die Furcht, es soll die bestehende Gesetzgebung überall geändert werden. Es bestehen vielfach Vorurtheile gegen alle Maßregeln, die von der deutschen Regierung herrühren, und, meine Herren, ich glaube nicht, daß die verbündeten Regierungen ganz unnöthigerweise eine Verantwortung allein übernehmen werden, welche sie mit dem Reichstag theilen oder ganz auf diesen überwälzen können. Außerdem ist doch die Zustimmung des Bundesraths nothwendig. Es handelt sich also um Befugnisse, welche wenigen Personen eingeräumt werden müßten. Ich würde einem Amendement nicht entgegentreten, welches den § 8 in dem Sinne erweitert, daß er sagte, daß eine solche Verordnung nur erlassen werden könne in dringenden Fällen, in denen eine schleunige Regelung nothwendig ist. Allein die Sache scheint mir nicht wichtig genug, ein solches Amendement selbst einzubringen, und ich glaube, es liegt diese Beschränkung der Natur der Sache nach schon von selbst in der ganzen Bestimmung. Eine wesentliche Garantie, würde damit nicht gegeben, weil es eben doch in erster Linie von den verbündeten Regierungen selbst abhinge, zu entscheiden, ob der Fall nach ihrer Meinung dringend ist oder nicht. Die Hauptgarantie und die einzige wirksame Garantie, die gegeben werden kann, ist die, daß die respektiven Verordnungen, welche erlassen werden, dem Reichstag zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Ich für meine Person werde mich, weil ich keinen andern Ausweg sehe, mit dieser Garantie begnügen. Ich glaube, daß wir ohne die Bestimmung des § 8 nicht existiren können, daß wir ohne diesen Paragraph denselben Weg, den wir betreten wollen, nicht mit Erfolg betreten können, und ich werde daher auch gegen das zweite Amendement des Herrn Abgeordneten Reichensperger stimmen.

Abgeordneter Miquel[1]) (nat.-lib. Fr.) spricht gegen die beiden Amendements Reichensperger, indem er in Bezug auf das erste folgenden Gesichtspunkt hervorhebt:

[1]) Miquel, früher Oberbürgermeister von Osnabrück (Hannover), jetzt Director der Berliner Disconto-Gesellschaft. Mitbegründer des National-Vereins.

Das Amendement setzt voraus, daß die gesammte Gesetzgebung, soweit dieselbe nicht in der jetzigen Kompetenz des Reiches liegt, demnächst an die Landesvertretung von Elsaß-Lothringen überwiesen wird. Ich halte es für präjudicirlich, diesen Satz heute schon auszusprechen, — präjudicirlich für die Elsaß-Lothringer, weil sie keine Gelegenheit haben, hier gehört zu werden, weil wir ihre eigene Willensmeinung in Beziehung auf die Zukunft ihres Landes noch gar nicht kennen, und weil wir auch gar kein Organ haben, durch welches wir diese Willensmeinung in Bezug auf die Zukunft des Landes kennen lernen können. Wir können zur Zeit nicht wissen, ob nicht die Elsaß-Lothringer weit lieber ihr Land einverleiben wollen in ein bestehendes anderes deutsches Land, wie zum Beispiel in Preußen oder Baden. Wir können nicht wissen, ob die Elsaß-Lothringer wünschen eine Selbstständigkeit ihres Landes gleich der bestehenden Selbstständigkeit der übrigen deutschen Reichsländer, wir können gar nicht wissen, ob sie nicht ihrerseits später ein modificirtes Verhältniß wünschen, welches nicht ganz der Stellung der preußischen Provinzen und nicht ganz der noch bestehenden Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Reichsländer entspricht. In allen diesen Beziehungen steht es uns doch nicht wohl an zu präjudiziren. Wir können zur Zeit nicht den Satz aussprechen, daß demnächst in allen Fällen das Reichsland Elsaß-Lothringen in Beziehung auf die Selbstständigkeit und in Beziehung auf die Mitwirkung seiner Landesvertretung bei der Geseßgebung gleichgestellt werden soll den übrigen bestehenden deutschen Ländern. Das wäre nach meiner Meinung durchaus voreilig, und es ist gar kein Grund vorhanden, mit einer solchen Eile und in einer so präjudicirlichen Weise vorzugehen.

Bei der Abstimmung wird zunächst abgelehnt der Antrag des Abgeordneten Krüger, (der sich allein für seinen Antrag erhebt).

Der Antrag Reichensperger (Olpe) s. o.

Angenommen wird die Regierungsvorlage zu § 8.

In der 55. Sitzung (18. Juni 1873) zur dritten Berathung des Gesetzes liegt vor ein Amendement von Windthorst (Meppen):

im § 8 des Entwurfs anstatt der in erster und zweiter Linie stehenden Worte:

„bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung"

zu setzen:

„bis zum 1. Januar 1876."

Abgeordneter Krüger begründet sein Amendement (s. p. 257), dessen Annahme sich ergebe

„aus der staatsrechtlichen Natur des deutschen Reiches, zu welchem nach Absicht des vorliegenden Gesetzentwurfes die beiden Länder Elsaß und Lothringen hinzugezogen werden sollen. Das deutsche Reich besitzt die Natur eines Bundes, insofern es aus einer großen Anzahl selbstständiger Staaten zusammengesetzt ist. Jeder der Staaten, welche innerhalb des deutschen Reiches stehen, ist ein Genosse einer eigenen Verfassung, einer eigenen Gesetzgebung für seine besonderen Angelegenheiten, die einzelnen zusammengetretenen Staaten

haben entweder einen Souverain oder sie sind republikanisch eingerichtet. Ich glaube daher keiner Widerlegung zu begegnen, wenn ich sage, daß es zu der Natur des neuen deutschen Reiches nicht paßt, Gebiete in dasselbe einzuschließen, welche der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit ermangeln. Elsaß und Lothringen gleichen in dieser Hinsicht einem unbeschriebenen Stück Papier. Ich frage, ob es eine Bereicherung des Inhaltes eines Buches ist, wenn man ein leeres Buch daran heftet; ich antworte, daß man hierdurch nur in klaren Köpfen die Gelegenheit offen hält, Dinge darauf zu schreiben, welche zu dem sonstigen Inhalte des Buches nicht passen, und somit geeignet wären, das Ganze in Verwirrung zu stürzen. So lange Elsaß und Lothringen nicht eine Verfassung haben, die ihnen gestattet, frei über ihre Angelegenheiten zu verfügen, so lange sind sie keine staatsrechtlichen Persönlichkeiten, so lange gewinnt Deutschland entweder nur einen Sklaven oder einen Monarchisten, und die augenblickliche Ordnung ist Unordnung. Der Stand der Sache, die ich hier geschildert habe, findet im § 8 des vorliegenden Gesetzentwurfes zwar einen Ausdruck, aber nicht eine Erledigung. Der § 8 verfügt, daß auch nach der Einführung der Reichsverfassung in Elsaß und Lothringen Verordnungen mit gesetzlicher Kraft dort erlassen werden können, zu welchen die Bevölkerungen jener beiden Länder nicht durch ihre Vertreter ihre Zustimmung geben. Die Motive zu § 8 gestehen ein, daß die Verfassung keine Möglichkeit gewähre, auch nicht in den dringendsten Fällen in der Zwischenzeit gesetzgeberische Akte zu vollziehen. Auch das Gesetz vom 9. Juni 1871 hat für derartige Fälle keine Bestimmung getroffen. Der Entwurf — sagen die Motive — treffe für solche Fälle „Fürsorge", indem er der Reichsgewalt die Befugniß einräumt, dort Verordnungen mit gesetzlicher Kraft zu erlassen. Diese Fürsorge gehört also in die Zahl der Nothgesetze, von denen man in letzterer Zeit soviel hört. In demselben Augenblick, wo man Elsaß und Lothringen unter die Reichsverfassung stellt, verfügt man, daß diese Länder unter dem Ausnahme- und Nothgesetze zu bleiben haben. Dies, wie gesagt, ist ein Ausdruck der Schwierigkeit, aber keine Erledigung derselben. Darf man denn in demselben Athemzug von Verfassung und von Verfassungslosigkeit, von Recht und von Zufall, von Gesetz und Belieben sprechen und gab es denn gar kein Mittel, um diesen so auffallenden Widerspruch zu beseitigen, der im Nachsatze dasjenige aufhebt, was er im Vordersatze einräumt? In einer so aufgeklärten und freiheitsliebenden Versammlung, wie diejenige, zu der ich zu sprechen die Ehre habe, dürfte eine solche Frage gar nicht aufgeworfen werden. Auf allen Bänken, wohin ich auch meine Blicke wende, sehe ich die eifrigen opferwilligen, konsequenten Verfechter des Rechts der Selbstbestimmung, der Selbstverwaltung, der selbstständigen Gesetzgebung, überall sehe ich die hochberühmten Männer des Rechts gegen die Willkür in dieser Versammlung, welche an den Quellen des Volksrechtes sitzt und direkt aus den Händen der Gerechtigkeit ihre Anweisungen empfängt, — hier, sage ich, beantwortet sich die Frage in demselben Moment, wo sie erhoben wird. Die Antwort kann in dieser Versammlung nur lauten: Gebet das Recht, dem das Recht gebühret, löset die Schwierigkeiten des Rechts durch das Recht, machet keine Ausnahme, wo die Regel das Heilsame ist.

Abgeordneter Reichensperger (Olpe) vertritt noch einmal sein Amendement zu § 8 und polemisirt gegen das, was er Beschränkungen

der Preßfreiheiten, und der religiösen und kirchlichen Freiheit nennt, die Aufhebung der Congregationen der Jesuiten und diesen verwandter Orden.

Abgeordneter Schulz [1]) (Heidelberg, Centrum) bekämpft die ganze Vorlage und sagt u. A. von § 8:

Der § 8 hat die Einführung der Verfassung „bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung" sistirt, mit anderen Worten die Diktatur bestätigt. Das, meine Herren, ist nun etwas sehr Hartes, etwas, was sich mit dem Versprechen, wir beschließen heute ein Gesetz, welches die Verfassung des deutschen Reiches in Elsaß-Lothringen einführt, durchaus nicht vereinbaren läßt.

Abgeordneter Graf Luxburg (lib. Reichspartei):

Wenn ich die Frage, die heute auf der Tagesordnung steht, ins Auge fasse und dabei andrerseits erwäge, welche Abschweifungen von dieser Tagesordnung gemacht worden sind, so glaube ich, wird es zweckmäßig sein, wenn wir uns wieder kurz auf das Gebiet begeben, welches unserer heutigen Abstimmung zum Grunde liegt, das ist die Einführung der deutschen Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Das ist das Ziel, meine Herren, welches wir vom Anbeginn an im Auge hatten und welches wir, wenn es möglich gewesen wäre, gleich am ersten Tage der Annexion von Elsaß-Lothringen auch ins Leben gesetzt hätten. Wir haben hier von Jahr zu Jahr die sogenannte Diktatur verlängert und zwar mit großer Majorität des Hauses, weil dasselbe sich überzeugt hatte, das höhere politische Rücksichten dies absolut erforderten. Nun kommt die Reichsregierung, legt uns einen Gesetzentwurf vor, wonach im großen Ganzen unsere gesammten öffentlichen Rechtszustände auch auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt werden sollen. Ja, meine Herren, ich begreife wahrhaftig nicht, wie man da überhaupt noch Opposition machen kann. Sie hängen sich an den § 8, nachdem, wozu ich aus voller Ueberzeugung zustimme, der § 6 in entsprechender Weise geändert worden ist, und verlangen einen bestimmten Termin zur Aufhebung der sogenannten Diktatur. Ja, ich behaupte gerade, daß Sie die Elsaß-Lothringer dann viel mehr präjudiciren, als wenn Sie die Gesetzesvorlage einfach aufrecht erhalten, denn, meine Herren, wir sehen auf Grund derselben mit aller Zuversicht in kurzer Zeit die Vertreter des Landes in unserer Mitte und von verschiedenen Seiten des Hauses ist unter allseitiger Zustimmung anerkannt worden, daß wir in allen wichtigen Fragen die Elsaß-Lothringer selbst hören wollen. Nun hören Sie sie doch auch in der Frage, wann, wo und wie eine Partikular-Landesgesetzgebung für sie eingeführt werden soll. Ich selbst wäre in diesem Augenblicke nicht im Stande zu sagen, welche Landesgesetzgebung die zweckmäßigste wäre, ich bezweifle aber auch, daß Sie es sind. Warten Sie doch ruhig ab, wie der Gesetzentwurf es will, bis die Vertreter von Elsaß-Lothringen in unserer Mitte erscheinen und bestimmte Anträge formuliren, und ich bin überzeugt, daß wir auf beiden Seiten des Hauses eben so gut wie Sie in der Mitte mit vollem Herzen zustimmen werden, wenn sie einen vernünftigen Vorschlag machen. Ich behaupte, daß der § 8 des Gesetzes, auf welchen bereits vielfach Bezug genommen ist, weshalb ich mir erlaube, auch darauf Bezug zu nehmen, — daß, wie gesagt, der § 8 der Gesetzesvorlage ganz entschieden günstiger

[1]) Schulz, früher Privatdocent in Heidelberg, Wahlkreis Tauberbischofsheim (Baden).

für Elsaß-Lothringen ist, als das Amendement, welches Sie heute eingebracht haben. Es ist die Möglichkeit vorhanden, daß wir, wenn in der nächsten Session die anwesenden Elsaß-Lothringer einen vernünftigen, auf ihren Bedürfnissen basirten Vorschlag machen, demselben mit großer Majorität zustimmen und vielleicht in einem halben Jahre oder längstens in einem Jahre die von ihnen gewünschte Landesverfassung einführen werden. Darum empfehle ich Ihnen von dem Standpunkte aus, den ich zu vertreten habe, lediglich im Interesse von Elsaß-Lothringen, die Annahme der Gesetzesvorlage.

Nach geschlossener Generaldebatte werden nach einigen unwesentlichen Erörterungen bei § 6 die §§ 1—7 in der Fassung der zweiten Berathung angenommen:

Zu § 8 begründet Windthorst (Meppen, Centrum) sein Amendement.

Ich schlage vor, zwei Jahre das zu thun, was die Herren beschlossen haben, das thue ich aus Rücksicht für Ihren Beschluß in der letzten Sitzung. Nachher aber — dann wünsche ich den Wiedereintritt unseres ganzen Rechtes. Die Herren sagen: es steht ja hier „bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung", und der Herr Abgeordnete Graf von Luxburg und der Herr Abgeordnete Petersen haben erörtert, das sei vortheilhafter, als wenn diese Befugniß bis zu dem Zeitpunkte dauerte, den ich begehre. Meine Herren, meinen Sie denn, daß ich der Ansicht wäre, daß, wenn wir diese Befugniß für die Dauer eines bestimmten Zeitabschnittes gaben, wir die Befugniß aufgeben, im nächsten Jahre schon eine ordentliche Verfassung zu machen? Das steht mit keiner Silbe in meinem Antrage, die Möglichkeit, früher eine gesetzliche Aenderung eintreten zu lassen, ist völlig gewahrt. Aber ich frage Sie, wenn Sie ohne Zeitbeschränkung das Recht aus den Händen gegeben haben, in diesen Dingen mitzusprechen, haben Sie dann zu erwarten, daß wir dann noch dasselbe Maß von Autorität in diesen Dingen geltend machen können, welches wir besitzen, wenn wir einen bestimmten Zeitraum festgesetzt haben? Wenn Sie meinen Antrag annehmen, so behalten wir es mit in der Hand, und wenn Sie annehmen, was die Regierungen Ihnen vorschlagen, so haben die Regierungen allein es in der Hand, zu bestimmen, ob und was in Beziehung auf die innere Verfassung in Elsaß-Lothringen gemacht werden soll. Ich sollte wirklich glauben, daß, wenn wir nicht alle konstitutionellen Grundsätze verlassen und verleugnen und vergessen wollen, wir einen derartigen Schritt unmöglich thun könnten, wie er hier in der Regierungsvorlage uns angesonnen worden ist. Außerdem sollte ich meinen, daß den ängstlichsten, skrupulösesten und willfährigsten Gemüthern Genüge geschehen ist, wenn man zwei Jahre lang die in Anspruch genommene Befugniß gewahrt hat. Soll denn den Elsaß-Lothringern vorweg die Möglichkeit genommen werden, in die Angelegenheiten ihrer Verwaltung bestimmend einzugreifen?

Abgeordneter Lasker (nat.-lib. Fr.) dagegen:

Wenn beispielsweise ein Gesetz eingebracht würde, daß die Gesetze für Elsaß-Lothringen im nächsten Jahre durch Reichstag und Bundesrath durchweg erledigt werden müßten, so würden wir in außerordentlicher Verlegenheit uns befinden; als Reichstag für 1½ Millionen Einwohner in einem Lande, welches wir nach dem Ausspruch des Herrn Vorredners und seiner Freunde wenig kennen, die speziellsten Lokalgesetze zu machen, wäre eine solche Ver-

legenheit für uns, daß wir wahrscheinlich den Bundesrath bitten würden, uns mit einem solchen Gesetze für das nächste Jahr zu verschonen. Nehmen wir nun an, daß der Antrag des Abgeordneten Windthorst beschlossen wird, so würde nicht beschlossen sein, was der Antragsteller sagt, daß wir in Händen haben, was für das Jahr 1876 geschehen soll, sondern es wäre gesetzlich geordnet, daß wir im Jahre 1876 mit verpflichtet wären, die Lokalgesetzgebung in Elsaß-Lothringen mitzureguliren. Wir stehen dann im Jahre 1876 genau vor derselben Verlegenheit, vor der wir heute stehen.

Abgeordneter Hoverbeck (Fortschrittspartei):

Ich glaube, der Herr Vorredner hat den Zweck des Antrages des Herrn Abgeordneten Windthorst entweder nicht erkannt oder wenigstens stark verschoben. Ich meinerseits sehe die Sache durchaus nicht so an, als ob es dem Abgeordneten Windthorst, oder denen, die für seinen Antrag stimmen werden, darauf ankäme, dem Reichstage das Gesetzgebungsrecht in Elsaß-Lothringen auch im Jahre 1876 und den folgenden zu erhalten. Nein, meine Herren, wenn ich für das Amendement stimme, so ist es, um die Möglichkeit zu schaffen, sowohl den Bundesrath, als den Reichstag von einer Art Gesetzgebung zu entbinden, die mit rechter Kenntniß der Verhältnisse weder der Bundesrath noch der Reichstag, sondern nur die Vertreter des Landes selbst machen können. (Sehr richtig!)

Also, meine Herren, deswegen, weil ich die Vertretung des Landes möglichst bald selbstständig hinstellen will, weil ich die Rechte, die wir für Mecklenburg kürzlich in Anspruch genommen haben, sobald als möglich auch auf Elsaß-Lothringen ausdehnen will, deswegen stimme ich für diesen Antrag.

Bundeskommissar, Ministerialdirektor Herzog betont, daß die Verlängerung der Vollmachten für ein Jahr, welche Abgeordneter Windthorst geben wolle, den Antrag der Regierungen nicht annehmbar mache.

Ist anzuerkennen, daß zu einer definitiven Ordnung der Landesverfassung von Elsaß-Lothringen erst auf Grund von Erfahrungen geschritten werden kann; ist ferner anzuerkennen -- und das wird vielleicht auch der Herr Abgeordnete für Meppen nicht in Abrede stellen, — daß diese Erfahrungen erst in Zukunft gemacht werden können und daß vorläufig jeder Anhalt fehlt, wie sie ausfallen werden, so ist es, glaube ich, eine einfache Konsequenz, daß dann der 1. Januar 1876 ebensowenig wie der 1. Januar 1875 als der Termin schon heute bezeichnet werden kann, wo diese Erfahrungen ihren Abschluß gefunden haben werden. Meine Herren, der Antrag des Herrn Abgeordneten für Meppen ist ein Kompliment für die Elsaß-Lothringer, er spricht aus: ich und meine Freunde halten dafür, daß die Elsaß-Lothringer in zwei Jahren reif sein werden, ihre Verwaltung selber in die Hand zu nehmen und sich von dem Reichstage und seiner Mitwirkung zu emancipiren. Die Reichsregierung verlangt für dieses Kompliment eine etwas thatsächlichere Fundirung, als die des bloßen guten Glaubens und sie hofft diese Fundirung zu finden und zu gewinnen in der Mitwirkung der Abgeordneten von Elsaß-Lothringen bei den künftigen Verhandlungen dieses Hauses. Wenn das Vertrauen, welches der Herr Abgeordnete für Meppen heute ausspricht und was gestern in dem Antrage des Herrn Abgeordneten für Olpe explicite zum Ausdruck gekommen ist, nur für einen kürzeren Zeitraum sich wirklich erfüllt,

wenn die Elsaß-Lothringer in ihren Bezirks- und Kreisvertretungen mit Mäßigung und Einsicht ihre heimischen Interessen vertreten, wenn sie beweisen, daß sie in diesem Hause nicht blos neutrale Freunde, sondern warme Freunde der deutschen Sache werden können, dann werden sich die verbündeten Regierungen dieser Einsicht nicht verschließen, denn sie verfolgen keine anderen Interessen in Elsaß-Lothringen, als, wie ich annehme, auch der Herr Abgeordnete für Meppen verfolgt, nämlich die Wohlfahrt des Landes und seine Vereinigung mit Deutschland.

Abgeordneter Windthorst (Meppen, Centrum) bemerkt gegen Lasker:

Ich will gar nicht, daß die Angelegenheiten des Einzellandes Elsaß-Lothringen — die Lokalangelegenheiten, um einmal diese Bezeichnung zu gebrauchen — hier im Hause verhandelt werden. Ich will eine Landesvertretung, die für Elsaß-Lothringen paßt, wie die Provinzialvertretung für Hannover paßt. Ich würde allerdings die Landesvertretung in Elsaß-Lothringen mit Befugnissen besser ausstatten wie die hannoversche — diese hat viel zu wenig Rechte, — aber eine Vertretung der Art will auch ich, und ich glaube, daß die Zeit seit 1871 hätte benutzt werden können, ähnlich wie in Hannover vorzugehen. Wenn man von Seiten der verbündeten Regierungen Vertrauensmänner hierher berufen hätte, wie es in Hannover geschah, und mit diesen über die Sache gesprochen, ihre Anschauungen gehört hätte, so könnte man längst so weit sein, wie in Hannover. Das würde ganz außerordentlich nützlich für die Sache, für die Gewinnung der Personen und für die Entlastung des Reichstags gewirkt haben. Diese Belastung will ich allerdings nicht, und ich will ganz offen sagen, mir ist es sehr angenehm, daß wir, wenn es bei dem Gesetze vom Jahre 1871 bleibt und in Folge dessen eine Masse von Dingen hierherkommt, an diesem Gewichte täglich tragend dahin zu wirken veranlaßt sind, daß dasselbe von uns abgewälzt und dahin gewälzt werde, wohin es gehört, in das Land Elsaß-Lothringen selbst und in dessen Vertretung.

Bei der namentlichen Abstimmung über § 8 wird der Antrag Windthorst mit 171 gegen 72 Stimmen abgelehnt, § 8 conform der Regierungsvorlage, und sodann der ganze Gesetzentwurf mit Wegfall des dritten Alineas des § 6 angenommen.

Anhang.

Gesetz,

betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen.

Vom 25. Juni 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Die durch Gesetz vom 16. April 1871 verkündete Verfassung des Deutschen Reichs tritt in der durch die Gesetze vom 24. Februar 1873 und 3. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt 1873, Seite 45, Seite 47) abgeänderten, aus der Anlage I. sich ergebenden Fassung in Elsaß-Lothringen vom 1. Januar 1874 ab, unbeschadet der Geltung der bereits eingeführten Bestimmungen, mit den in den nachfolgenden §§ 2—5 enthaltenen Maßgaben in Wirksamkeit.

§ 2.

Dem in Artikel 1 der Verfassung bezeichneten Bundesgebiete tritt das Gebiet des Reichslandes Elsaß-Lothringen hinzu.

§ 3.

Bis zu der in Artikel 20 der Verfassung vorbehaltenen gesetzlichen Regelung werden in Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete zum Deutschen Reichstage gewählt.

§ 4.

Die in Artikel 35 der Verfassung erwähnte Besteuerung des inländischen Bieres bleibt der inneren Gesetzgebung bis auf Weiteres vorbehalten.

An dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuer von Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des in Artikel 38 Absatz 3 erwähntem Aversums hat Elsaß-Lothringen keinen Theil.

§ 5.

Die Beschränkungen, welche die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen nach Artikel 5 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (Artikel 40 der Verfassung) unterliegt, finden auf die in Elsaß-Lothringen bestehenden Bestimmungen über das Octroi bis auf Weiteres keine Anwendung.

§ 6.

Das Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 tritt in der anliegenden, dem Gesetze vom 16. April 1871 entsprechenden Fassung (Anlage II.) in Elsaß-Lothringen am 1. Januar 1874 in Kraft.

Die in § 6 des Wahlgesetzes vorgesehene Abgrenzung der Wahlkreise erfolgt bis zu der vorbehaltenen reichsgesetzlichen Bestimmung durch Beschluß des Bundesrathes.

§ 7.

Wo in den in Elsaß-Lothringen bereits eingeführten Gesetzen des Norddeutschen Bundes, welche durch § 2 des Gesetzes vom 16. April 1871 zu Reichsgesetzen erklärt sind, von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitglieder oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in Elsaß-Lothringen eingeführt werden.

§ 8.

Auch nach Einführung der Verfassung und bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung kann der Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes, während der Reichstag nicht versammelt ist, Verordnungen mit gesetzlicher Kraft erlassen. Dieselben dürfen nichts bestimmen, was der Verfassung oder den in Elsaß-Lothringen geltenden Reichsgesetzen zuwider ist, und sich nicht auf solche Angelegenheiten beziehen, in welchen nach § 3 Absatz 2 des die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche betreffenden Gesetzes vom 9. Juni 1871 die Zustimmung des Reichstages erforderlich ist.

Auf Grund dieser Ermächtigung erlassene Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Sie treten außer Kraft, sobald die Genehmigung versagt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichem Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 25. Juni 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Verfassung des Deutschen Reichs.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Baiern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

II. Reichsgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichs-Gesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bun-

desstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Baiern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5) die Erfindungspatente;
6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
7) Organisation eines gemeinsames Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8) das Eisenbahnwesen, in Baiern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46 und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle, desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken);

10) das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Baiern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52;
11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;
14) das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei;
16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Artikel 5.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetz erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrath.

Artikel 6.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß

Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt	17	Stimmen führt,
Baiern	6	"
Sachsen	4	"
Württemberg	4	"
Baden	3	"
Hessen	3	"
Mecklenburg-Schwerin	2	"
Sachsen-Weimar	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Oldenburg	1	"
Braunschweig	2	"
Sachsen-Meiningen	1	"
Sachsen-Altenburg	1	"
Sachsen-Koburg-Gotha	1	"
Anhalt	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß älterer Linie	1	"
Reuß jüngere Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe	1	"
Lübeck	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"
zusammen .	58	Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Artikel 7.

Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Artikel 8.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1) für das Landheer und die Festungen;
2) für das Seewesen;
3) für Zoll- und Steuerwesen;
4) für Handel und Verkehr;
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6) für Justizwesen;
7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Baiern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Baiern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten, in welchem Baiern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Artikel 10.

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12.

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Artikel 16.

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesraths im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesraths oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Artikel 17.

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und

Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 18.

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt 1869 S. 145) vorbehalten ist, werden in Baiern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich vom Main 6 Abgeordnete gewählt und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382.

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wiedererlangen.

Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Competenz des Reiches Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.

Artikel 24.

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Artikel 33.

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34.

Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Artikel 35.

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Baiern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Artikel 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

Artikel 37.

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Artikel 38.

Der Ertrag der Zölle und der anderen in Art. 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Controlirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
   c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabaksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
   d) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesammteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

Baiern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

Artikel 39.

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

Artikel 40.

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 7, beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reiches angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung conzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welchen bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42.

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Artikel 43.

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Artikel 44.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel 45.

Dem Reiche steht die Controle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1) das baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.

Artikel 46.

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend sowie die in den Art. 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Baiern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Baiern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Artikel 47.

Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VII. Post- und Telegraphenwesen.

Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gestände, deren Regelung nach den in der norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII).

Artikel 50.

Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbständige Landes-Post- respective Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 51.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reinein-

nahmen, zum Zwecke einer ensprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich danach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Art. 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Artikel 52.

Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Baiern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Baierns, bezw. Württembergs, sowie unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Baierns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Baiern und Württemberg keinen Theil.

IX. Marine und Schifffahrt.

Artikel 53.

Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Officiere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichs-Kriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Artikel 54.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benützung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

X. Konsulatwesen.

Artikel 56.

Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI. Reichskriegswesen.

Artikel 57.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59.

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Artikel 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

Artikel 61.

Nach Publication dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte, namentlich also das Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartirung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

Artikel 62.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. December 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. December 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Artikel 63.

Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter 2c. führen fortlaufende Nummern durch das ganze deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Contingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden 2c.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualification der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die preußische Armee den Commandeuren der übrigen Contingente, durch den Artikel 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Artikel 64.

Alle deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Contingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Contingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Contingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im preußischen Heere oder in anderen Contingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Contingente des Reichsheeres zu wählen.

Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebiets anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Artikel 66.

Wo nicht besordere Conventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Contingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspicirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militär-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Artikel 68.

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung für 1851 Seite 451 ff.)

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Baiern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärconvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzblatt 1870 Seite 658) zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen.

Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor dem Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevöl-

kerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

Artikel 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Artikel 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das baierische Heer finden die Artikel 69 und 71 nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 und der Artikel 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Ueberweisung der für das baierische Heer erforderlichen Summe an Baiern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Artikel 75.

Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Artikel 76.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen, oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag.

Vom 31. Mai 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen hiermit im Namen des Norddeutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Wähler für den Deutschen Reichstag ist jeder Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

§ 2.

Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§ 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallit-Verfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist.

§ 4.

Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde

gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem § 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§ 5.

In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100,000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassungsgebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat, Ein Abgeordneter gewählt. Ein Ueberschuß von mindestens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird Ein Abgeordneter gewählt.

Demnach beträgt die Zahl der Abgeordneten 297 und kommen auf Preußen 235, Sachsen 23, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar 3, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 3, Braunschweig 3, Sachsen-Meiningen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 2, Anhalt 2, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 3.

Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt.

§ 6.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.

Mit Ausschluß der Exclaven müssen die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein.

Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Bis dahin sind die gegenwärtigen Wahlkreise beizubehalten, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit nicht örtlich abgegrenzt und zu einem räumlich zusammenhängenden Bezirke abgerundet sind. Diese müssen zum Zwecke der nächsten allgemeinen Wahlen gemäß der Vorschrift des dritten Absatzes gebildet werden.

§ 7.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§ 8.

In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welchen die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vorname, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur

diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neu-Wahlen, welche innerhalb Eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

§ 9.

Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Die Functionen der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§ 10.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§ 11.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Candidaten, welchem der Wähler sein Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§ 12.

Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 13.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstages allein der Vorstand des Wahlbezirks nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Reichstag dem Wahlprotokoll beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirke so lange versiegelt, bis der Reichstag die Wahl definitiv gültig erklärt hat.

§ 14.

Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Bundesgebiete an dem von dem Bundespräsidium bestimmten Tage vorzunehmen.

§ 15.

Der Bundesrath ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein einheitliches, für das ganze Bundesgebiet gültiges Wahlreglement.

Dasselbe kann nur unter Zustimmung des Reichstages abgeändert werden.

§ 16.

Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

§ 17.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben, bleiben unberührt.

§ 18.

Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Reichstages in Kraft. Von dem nämlichen Zeitpunkte an verlieren alle bisherigen Wahlgesetze für den Reichstag nebst den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen, Verordnungen und Reglements ihre Gültigkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. Mai 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Sachregister.

Alphabetisches Sachregister.